



Liebe Leserinnen und Leser,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der Europäische Rechnungshof soeben seinen Jahresbericht 2024 veröffentlicht hat.

Die geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben aus dem EU-Haushalt ist zwar zurückgegangen, gibt aber nach wie vor Anlass zur Sorge. Die Prüfer weisen auch auf die Risiken hin, die sich aus der zunehmenden Belastung durch die Aufnahme von Schulden und deren Auswirkungen auf künftige Haushalte und den Handlungsspielraum der EU ergeben. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Gestaltung des nächsten EU-Haushaltszeitraums ab 2028 fordern die Prüfer ein stärkeres Augenmerk auf Leistungsmessung, Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Um den Jahresbericht und die Pressemitteilung aufzurufen, die in 24 EU-Sprachen verfügbar sind, klicken Sie bitte [hier](#).

Für weitere Auskünfte über die Arbeit des Europäischen Rechnungshofs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Zudem finden Sie Informationen auf unserer Website eca.europa.eu. Um zu den Veröffentlichungen des Rechnungshofs zu gelangen, klicken Sie bitte [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen

-

Europäischer Rechnungshof

Direktion "Dienste des Präsidenten"
Institutionelle Beziehungen

ECA-InstitutionalRelations@eca.europa.eu
eca.europa.eu

Folgen Sie uns auf:        

In dieser [Datenschutzerklärung](#) wird erläutert, wie Ihre personenbezogenen Daten vom Europäischen Rechnungshof gemäß der [Verordnung 2018/1725](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe der Union verarbeitet und wie sie bei der Verbreitung seiner Publikationen geschützt werden. Falls Sie keine Nachrichten vom Europäischen Rechnungshof mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).

Die geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben aus dem EU-Haushalt ist zwar zurückgegangen, gibt aber nach Ansicht des Europäischen Rechnungshofs nach wie vor Anlass zur Sorge. In ihrem heute veröffentlichten Jahresbericht weisen die Prüfer auch auf die Risiken hin, die sich aus der zunehmenden Belastung durch die Verschuldung und deren Auswirkungen auf künftige Haushalte und den Handlungsspielraum der EU ergeben. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Gestaltung des nächsten EU-Haushaltszeitraums ab 2028 fordern die Prüfer ein stärkeres Augenmerk auf Leistungsmessung, Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Die Prüfer stellen fest, dass die Jahresrechnung der EU für 2024 ein den Tatsachen entsprechendes Bild vermittelt und die Einnahmen fehlerfrei waren. Sie weisen aber auf Probleme im Zusammenhang mit Zöllen hin. Hier bestehe die Gefahr, dass Einfuhren von den Importeuren entweder nicht oder falsch angemeldet würden. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Fehlerquote bei den EU-Ausgaben auf 3,6 % (2023 hatte sie noch bei 5,6 % gelegen). Die Prüfer ermittelten außerdem Unregelmäßigkeiten, die einen Teil der 59,9 Milliarden Euro betrafen, die im Rahmen der sogenannten Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – der wichtigsten Säule des Corona-Aufbaupakets "NextGenerationEU" (NGEU) – ausgegeben wurden. Sie stellten fest, dass diese Unregelmäßigkeiten tendenziell immer größere finanzielle Auswirkungen haben.

"Die Verringerung der Fehlerquote ist zwar ein Fortschritt, doch gibt es bei den EU-Ausgaben immer noch zu viele Unregelmäßigkeiten", so Tony Murphy, der Präsident des Europäischen Rechnungshofs. "Dies ist auf anhaltende Schwächen bei den Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen zurückzuführen. Beim Entwurf des langfristigen EU-Haushalts für die Zeit nach 2027 sollten die politischen Entscheidungsträger Lehren aus unseren Feststellungen ziehen, um die Nachhaltigkeit und Transparenz künftiger EU-Haushalte zu gewährleisten."

"Versagtes" Prüfungsurteil zu den Ausgaben aus dem EU-Haushalt

Die Prüfer kommen zu dem Schluss, dass die geschätzte Fehlerquote wesentlich und die Fehler weit verbreitet waren. Daher haben sie im sechsten Jahr in Folge ein versagtes Prüfungsurteil zu den Ausgaben der EU abgegeben. Auch dieses Mal war die geschätzte Gesamtfehlerquote erneut in erster Linie auf fehlerhafte Zahlungen bei den Ausgaben der EU-Kohäsionspolitik zurückzuführen. In diesem Bereich lag die Fehlerquote 2024 bei 5,7 % (2023: 9,3 %). Am häufigsten hängen Fehler innerhalb des EU-Haushalts nach wie vor mit nicht förderfähigen Projekten und Kosten sowie mit Verstößen gegen die Vergabevorschriften bei öffentlichen Aufträgen zusammen. Zum ersten Mal seit 2016 bestimmten die Prüfer auch eine Fehlerquote für die Gelder, die zur Unterstützung von Regionen und Ländern außerhalb der EU bereitgestellt wurden.

"Eingeschränktes" Prüfungsurteil zu den ARF-Ausgaben

2024 war das vierte Jahr der Umsetzung der ARF. Die EU-Länder erhalten Gelder aus diesem Fonds, wenn sie vorab festgelegte "Etappenziele" oder "Zielwerte" erreichen. Im Gegensatz zu traditionellen Haushaltsausgaben sind derartige Zahlungen im Rahmen der ARF nicht davon abhängig, dass die Vorschriften der EU und der Mitgliedsländer eingehalten werden. Von den 28 ARF-Zahlungen in Höhe von insgesamt 59,9 Milliarden Euro, die im Jahr 2024 an Mitgliedsländer flossen, entsprachen sechs nicht den geltenden Regeln. Im Falle eines Mitgliedstaats sahen die Prüfer davon ab, abschließend zu beurteilen, ob zwei Etappenziele zur Umsetzung von Justizreformen zufriedenstellend erreicht waren, da ein Urteil des Gerichtshofs der EU in dieser Sache noch aussteht. Die zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele war eine Voraussetzung für ARF-Zahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat gewesen.

Außerdem stießen die Prüfer auf Fälle, in denen die Etappenziele und Zielwerte schlecht konzipiert waren, sowie auf unzuverlässige Informationen in den Verwaltungserklärungen der EU-Länder. Daher gaben sie ein sogenanntes eingeschränktes Prüfungsurteil zu den ARF-Ausgaben ab. Sie betonen ferner, dass solche Ausgabenmodelle in Zukunft nur dann verwendet werden sollten, wenn sichergestellt wird, dass die Verantwortlichkeiten klar sind, dass die Finanzierung direkt mit messbaren Ergebnissen verknüpft ist und dass Zahlungen auf tatsächliche Kosten zurückgeführt werden können.

Zunehmender Haushaltsdruck bereitet Sorgen

Im Jahresbericht wird auch davor gewarnt, dass die Aufnahme von Schulden zu einem erhöhten Risiko für künftige EU-Haushalte führen kann: So könne sich der Betrag der ausstehenden EU-Anleihen bis 2027 auf über 900 Milliarden Euro summieren, fast zehnmal so viel wie vor dem Start des Corona-Aufbaupakets NGEU im Jahr 2020. Darüber hinaus könnten für NGEU im aktuellen Haushaltszeitraum Zinszahlungen in Höhe von insgesamt über 30 Milliarden Euro fällig werden, d. h. mehr als doppelt so viel, wie die EU-Kommission mit 14,9 Milliarden Euro ursprünglich veranschlagt hatte. Im Zeitraum von 2028 bis 2034 könnten sich die Zinszahlungen sogar auf fast 74 Milliarden Euro belaufen. Um die Tragfähigkeit künftiger EU-Haushalte zu gewährleisten, müsse, so mahnen die Prüfer, der wachsenden Belastung durch Kreditverpflichtungen ernsthaft Rechnung getragen werden. Wichtig seien dabei solide Garantien sowie ausreichende Ressourcen für die Durchführung von EU-Programmen.

Hintergrundinformationen

Jedes Jahr nehmen die Prüfer die Einnahmen und Ausgaben der EU unter die Lupe. Dabei untersuchen sie, ob die Jahresrechnung zuverlässig ist und die Einnahmen und Ausgaben den Rechtsvorschriften entsprechen. Sie beurteilen die geschätzte Fehlerquote anhand einer Schwelle von 2 %. Wird diese Schwelle überschritten, so gelten vorschriftswidrige Ausgaben

als "wesentlich". Die geschätzte Fehlerquote ist kein Maß für Betrug, Ineffizienz oder Verschwendung, sondern eine Schätzung der Beträge, die nicht gemäß den EU- und nationalen Vorschriften verwendet wurden. Bei ihrer Arbeit sind die Prüfer jedoch auch auf 19 Fälle gestoßen, in denen sie Betrug vermuteten. Diese Fälle meldeten sie den zuständigen EU-Behörden. Ein "versagtes" Prüfungsurteil bedeutet, dass die Prüfer weitverbreitete Probleme festgestellt haben. Ein "eingeschränktes" Prüfungsurteil heißt, dass zwar Probleme festgestellt wurden, diese jedoch nicht umfassend sind.

2024

Jahresberichte

- über die Ausführung des EU-Haushaltsplans
- über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

für das Haushaltsjahr 2024



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

DE

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1
Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass einige im vorliegenden Dokument enthaltenen Gesamtbeträge aus Rundungsgründen möglicherweise nicht der Summe der einzelnen Elemente entsprechen.

Im Einklang mit Artikel 287 Absätze 1 und 4 AEUV, mit Artikel 264 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung), mit Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 43 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 in Verbindung mit Artikel 279 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) sowie mit Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 verabschiedete

der Rechnungshof der Europäischen Union in seinen Sitzungen vom 3. und 10. Juli 2025 seine

JAHRESBERICHTE

für das Haushaltsjahr 2024

Diese Berichte wurden zusammen mit den Antworten der Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs den für die Entlastung zuständigen Organen sowie den übrigen Organen übermittelt.

Mitglieder des Rechnungshofs zum Zeitpunkt der Annahme dieser Berichte:

Tony Murphy (Präsident), Nikolaos Millionis, Klaus-Heiner Lehne, Iliana Ivanova, Bettina Jakobsen, Jan Gregor, Mihails Kozlovs, Ildikó Gáll-Pelcz, Annemie Turtelboom, Ivana Maletić, François-Roger Cazala, Joëlle Elvinger, Helga Berger, Marek Opióła, Jorg Kristijan Petrovič, Stef Blok, George Marius Hyzler, Lefteris Christoforou, Laima Liucija Andrikiienė, Keit Pentus-Rosimannus, Katarína Kaszasová, João Leão, Alejandro Blanco Fernández, Carlo Alberto Manfredi Selvaggi, Petri Sarvamaa, Hans Lindblad, Lucian Romaşcanu

Inhalt

	Seite
Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024	5
Antworten der Organe auf den Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024	500
Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024	610
Antworten der Europäischen Kommission auf den Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024	651

Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024

Die Arbeit am Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 stand unter der Leitung von Jan Gregor, Mitglied für den Jahresbericht. Die für die einzelnen Kapitel zuständigen berichterstattenden Mitglieder waren Jan Gregor (Kapitel 1 und 11), Lefteris Christoforou (Kapitel 2), Jorg Kristijan Petrovič (Kapitel 3 und 12), Katarína Kaszasová (Kapitel 4), Mihails Kozlovs (Kapitel 5), Stef Blok (Kapitel 6), Klaus-Heiner Lehne (Kapitel 7), Marek Opiola (Kapitel 8), Laima Liucija Andrikenė (Kapitel 9) und Ildikó Gáll-Pelczcha (Kapitel 10).



Von links nach rechts: Ildikó Gáll-Pelcz, Mihails Kozlovs, Katarína Kaszasová, Jan Gregor, Laima Liucija Andrikenė, Stef Blok, Klaus-Heiner Lehne, Jorg Kristijan Petrovič, Lefteris Christoforou und Marek Opiola.

Inhalt

	Seite
Allgemeine Einleitung	8
Kapitel 1	
Zuverlässigkeitserklärung und zugehörige Ausführungen	11
Kapitel 2	
Haushaltsführung und Finanzmanagement	67
Kapitel 3	
EU-Haushalt und Ergebniserbringung	121
Kapitel 4	
Einnahmen	181
Kapitel 5	
Binnenmarkt, Innovation und Digitales	212
Kapitel 6	
Zusammenhalt, Resilienz und Werte	238
Kapitel 7	
Natürliche Ressourcen und Umwelt	294
Kapitel 8	
Migration und Grenzmanagement Sicherheit und Verteidigung	319
Kapitel 9	
Nachbarschaft und die Welt	342
Kapitel 10	
Europäische öffentliche Verwaltung	369
Kapitel 11	
Aufbau- und Resilienzfazität	383
Kapitel 12	
Weiterverfolgung der vom Rechnungshof in seinen Sonderberichten von 2021 unterbreiteten Empfehlungen	438
Appendix	492
Antworten der Organe	500

Einleitung

0.1. Der Europäische Rechnungshof ist ein Organ der Europäischen Union (EU) und der externe Prüfer der EU-Finanzen. In dieser Eigenschaft kommt uns die Rolle des unabhängigen Hüters der finanziellen Interessen aller Bürgerinnen und Bürger der Union zu, insbesondere wenn es darum geht, zur Verbesserung des EU-Finanzmanagements beizutragen.

0.2. Gemäß dem [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#)¹ deckt unser Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite ab. Er enthält unsere *Zuverlässigkeitserklärung*, die Aufschluss darüber gibt, ob die EU-Jahresrechnung zuverlässig ist und ob die EU-Haushaltsmittel im Einklang mit den maßgebenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften verwendet wurden. Ergänzend zu dieser Erklärung werden spezifische Beurteilungen zu größeren Bereichen der Ausgaben aus dem EU-Haushalt vorgelegt. In diesem Jahr enthält der Jahresbericht des Rechnungshofs eine neue spezifische Beurteilung der Rubrik 6 "Nachbarschaft und die Welt" des *mehrfährigen Finanzrahmens (MFR)*. Die Europäischen Entwicklungsfonds sind Gegenstand eines gesonderten Jahresberichts.

0.3. Der EU-Gesamthaushaltsplan wird jährlich vom Rat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament beschlossen. Im Mai 2020 nahm der Rat der Europäischen Union das befristete Instrument "*NextGenerationEU*" (NGEU) an, das als Reaktion auf die sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingeführt wurde und durch die Emission von Anleihen finanziert wird. Im Rahmen von NGEU werden Mittel für die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)², auf die rund 90 % der NGEU-Mittel entfallen, sowie für Aufstockungen bestehender MFR-Programme des Zeitraums 2021–2027 bereitgestellt – diese Mittel müssen im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften ausgegeben werden. Wir geben ein gesondertes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben ab.

0.4. Sowohl der Gesamthaushaltsplan der EU als auch die NGEU-Finanzierung unterliegen dem *Entlastungsverfahren*. Im Rahmen dieses Verfahrens entscheidet das Parlament auf Empfehlung des Rates darüber, ob die Europäische Kommission ihre Haushaltsvollzugsaufgaben in zufriedenstellender Weise erfüllt hat. Unser Jahresbericht bildet – zusammen mit unseren sonstigen Outputs – eine Grundlage für

¹ Artikel 285 bis 287 AEUV.

² [Verordnung \(EU\) 2021/241](#) zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität.

das Entlastungsverfahren. Gleichzeitig mit seiner Veröffentlichung übermitteln wir unseren Jahresbericht den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und dem Rat.

0.5. Dieser Jahresbericht ist wie folgt gegliedert:

- **Kapitel 1** enthält die Zuverlässigkeitserklärung und eine Zusammenfassung der Ergebnisse unserer Prüfung zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen- und Ausgabenvorgänge, einschließlich der Angaben der Kommission zur Ordnungsmäßigkeit, sowie eine Zusammenfassung unseres Prüfungsansatzes. Nachstehend verwenden wir in diesem Jahresbericht den Begriff "Ordnungsmäßigkeit" im Sinne von "Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit".
- **Kapitel 2** befasst sich mit unserer Analyse der Haushaltsführung und des Finanzmanagements der EU.
- In **Kapitel 3** sind die Leistungsaspekte (d. h. *Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit* und *Wirksamkeit*) des Haushaltsvollzugs dargestellt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf unserer Analyse und Zusammenfassung von zentralen Leistungsangaben aus den im Jahr 2024 angenommenen Sonderberichten, auf Leistungsaspekten der Ausgabenprogramme unter der MFR-Rubrik 1 sowie auf unserer Weiterverfolgung von Empfehlungen, die im Rahmen unseres Berichts zur Leistung des EU-Haushalts im Jahr 2021 ausgesprochen wurden.
- **Kapitel 4** enthält die Ergebnisse, zu denen wir im Zuge unserer Prüfungstätigkeit zur Ordnungsmäßigkeit der Einnahmenvorgänge der EU, unserer Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme für die Verwaltung der Einnahmen und unserer Analyse der *jährlichen Tätigkeitsberichte* der Kommission gelangt sind.
- Die **Kapitel 5 bis 10** geben für die verschiedenen Rubriken des MFR 2021–2027 einen Überblick über die Ergebnisse, zu denen wir im Zuge unserer Prüfungstätigkeit zur Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge gelangt sind, und enthalten unsere Analyse der jährlichen Tätigkeitsberichte der Kommission, von Elementen ihrer internen Kontrollsysteme sowie sonstiger Governance-Regelungen.
- **Kapitel 11** enthält unsere Bewertung der Einhaltung der Zahlungsbedingungen der ARF sowie unsere Analyse der *jährlichen Tätigkeitsberichte* der Kommission, unsere Untersuchung ausgewählter Überwachungs- und Kontrollsysteme und

eine Erläuterung des von uns im Zusammenhang mit der ARF verfolgten Prüfungsansatzes.

- In Kapitel 12 sind die Ergebnisse der vom Rechnungshof in seinen Sonderberichten von 2021 durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung dargelegt.
- Im **Anhang** wird über alle Eventualverbindlichkeiten berichtet, die daraus resultieren, dass die Kommission und der Rat ihre Aufgaben nach der Verordnung über den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus wahrnehmen.

0.6. Wir sind bestrebt, unsere Feststellungen auf klare und prägnante Weise darzulegen. Hingegen ist es nicht immer möglich, den für die EU, ihre Politiken und ihren Haushalt typischen Fachjargon oder spezifische Termini aus dem Bereich der Buchführung und Prüfung zu vermeiden. Auf unserer Website findet sich deshalb ein [Glossar](#) mit Erläuterungen zu diesen Fachbegriffen. Die im Glossar definierten Begriffe sind bei ihrer ersten Verwendung in jedem Kapitel in *Kursivschrift* gesetzt.

0.7. Die Antworten der Kommission (oder ggf. die Antworten anderer Organe sowie Einrichtungen und Stellen der EU) auf unsere Feststellungen werden zusammen mit diesem Bericht vorgelegt.

Kapitel 1

Zuverlässigkeitserklärung und zugehörige Ausführungen

Inhalt

	Ziffer
Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	I. - XL.
Einleitung	1.1. - 1.3.
Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	1.4. - 1.7.
Keine wesentlichen falschen Darstellungen in der Jahresrechnung	1.4. - 1.6.
Besonders wichtige Prüfungssachverhalte im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2024	1.7.
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	1.8. - 1.26.
Das Prüfungsurteil des Rechnungshofs bezieht sich auf die Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des Haushalts	1.9. - 1.11.
Keine wesentliche Fehlerquote bei den Einnahmen, doch weist ein erheblicher Anteil der Ausgaben eine wesentliche Fehlerquote auf	1.12. - 1.22.
Förderfähigkeitsfehler machen weiterhin den größten Anteil an der geschätzten Fehlerquote aus und haben seit dem vergangenen Jahr zugenommen	1.23. - 1.26.
Angaben der Kommission zur Ordnungsmäßigkeit	1.27. - 1.37.
Die von der Kommission gemeldete Fehlerquote ist nicht direkt mit der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote vergleichbar und ist wahrscheinlich zu niedrig angesetzt	1.27. - 1.37.
Der Rechnungshof meldet der EUSTA und dem OLAF Fälle mutmaßlichen Betrugs	1.38. - 1.45.
Schlussfolgerungen	1.46. - 1.48.

Anhänge

Anhang 1.1 – Prüfungsansatz und Prüfungsmethodik

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

I. Wir haben

- a) die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union, die aus dem konsolidierten Jahresabschluss¹ und den Haushaltsrechnungen² für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr besteht und von der Kommission am 25. Juni 2025 gebilligt wurde, sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden *Vorgänge* gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

II. Nach unserer Beurteilung stellt die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union (EU) für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr die Vermögens- und Finanzlage der EU zum 31. Dezember 2024, die *Ergebnisse* ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

¹ Artikel 249 der [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) – ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, S. 1.

² [Ebd.](#), Artikel 250.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen

III. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Ausgaben

IV. Für 2024 geben wir erneut zwei separate Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben ab. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass es sich bei der *Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)* um ein befristetes Instrument handelt, das in einer Weise bereitgestellt und finanziert wird, die sich grundlegend davon unterscheidet, wie bei den Haushaltsausgaben im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) verfahren wird.

Versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zulasten des Haushalts getätigten Ausgaben

V. Nach unserer Beurteilung weisen die akzeptierten Haushaltsausgaben, die in der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr ausgewiesen sind, wegen der Bedeutung des im Abschnitt "Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben" beschriebenen Sachverhalts eine wesentliche Fehlerquote auf.

Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der ARF

VI. Nach unserer Beurteilung sind mit Ausnahme der Auswirkungen und der möglichen Auswirkungen der unter "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der ARF" beschriebenen Sachverhalte die in der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr akzeptierten Ausgaben im Rahmen der ARF in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Grundlage für die Prüfungsurteile

VII. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen des Internationalen Wirtschaftsprüferverbands (International Federation of Accountants, IFAC) und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards und Verhaltensanforderungen sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. In diesem Abschnitt finden sich auch weitergehende Informationen zur Grundlage für unser Prüfungsurteil zu den Einnahmen (siehe Ziffer [XXXV](#)) sowie zu den Ausgaben im Rahmen der ARF (siehe Ziffer [XXXVII](#)). Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zulasten des Haushalts getätigten Ausgaben

VIII. Unsere geschätzte Gesamtfehlerquote für die in der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr ausgewiesenen akzeptierten Haushaltsausgaben beträgt 3,6 %. Ein erheblicher Teil dieser Ausgaben ist in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet. Dies betrifft Ausgaben, die komplexen Vorschriften unterliegen – hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben –, bei denen die geschätzte Fehlerquote 5,2 % beträgt. Diese Ausgaben beliefen sich im Jahr 2024 auf 115,7 Milliarden Euro; dies entspricht 68,9 % unserer Prüfungspopulation³. Die Auswirkungen der von uns ermittelten Fehler sind somit für die akzeptierten Ausgaben des Jahres sowohl wesentlich als auch umfassend.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der ARF

IX. Wir stellten folgende quantitative und qualitative Elemente fest:

- sechs der 28 ARF-Zahlungen an die Mitgliedstaaten (und damit zusammenhängende Abrechnungen von Vorfinanzierungen) waren von quantitativen Feststellungen betroffen. Fünf dieser Zahlungen waren in wesentlichem Ausmaß fehlerbehaftet. Wir stellen fest, dass die finanziellen Gesamtauswirkungen der quantitativen Feststellungen tendenziell zunehmen;

- Mängel bei der von der Kommission durchgeführten Ex-ante-Bewertung;
- Fälle vage definierter Etappenziele/Zielwerte, die dazu führten, dass bei der Bewertung ihrer zufriedenstellenden Erfüllung ein größerer Ermessensspielraum vorhanden war;
- anhaltende Mängel in den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten;
- Probleme in Bezug auf die Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten in ihre Verwaltungserklärung aufgenommenen Angaben.

X. Darüber hinaus stellten wir im Zusammenhang mit der Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte in Polen, die durch Änderung der Disziplinarordnung für Richter erreicht werden sollte, schwerwiegende Mängel bei der Ernennung von Richtern fest. Beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ist ein Vorabentscheidungsersuchen anhängig, das sich unmittelbar auf diese Frage bezieht. In Erwartung eines abschließenden Urteils des EuGH in dieser Frage ziehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Schlussfolgerung betreffend die zufriedenstellende Erreichung der beiden betreffenden Etappenziele. Die zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele war eine Voraussetzung für ARF-Zahlungen an Polen.

XI. Auf der Grundlage dieser Elemente gelangen wir zu der Auffassung, dass die Auswirkungen unserer Feststellungen zwar insgesamt wesentlich, aber in Bezug auf die akzeptierten ARF-Ausgaben des Jahres nicht umfassend sind.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Wir bewerteten die Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer

XII. In der Bilanz der EU war zum Jahresende 2024 eine Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer in Höhe von 93,1 Milliarden Euro ausgewiesen (2023: 90,8 Milliarden Euro).

³ Weitere Informationen sind den Ziffern [1.15](#) und [1.18](#) unseres Jahresberichts 2024 zu entnehmen.

XIII. Der Großteil der Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer steht in Verbindung mit der Versorgungsordnung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ("Versorgungsordnung der EU") und beläuft sich auf 84,8 Milliarden Euro (2023: 82,7 Milliarden Euro). Die in der Jahresrechnung ausgewiesene Verbindlichkeit ist eine Schätzung des Barwerts der erwarteten künftigen Zahlungen, welche die EU zur Erfüllung ihrer Pensionsverpflichtungen vornehmen muss.

XIV. Die Versorgungsleistungen werden aus dem Haushalt der Union gezahlt. Die EU hat zwar keinen eigenen Pensionsfonds zur Deckung der Kosten künftiger Pensionsverpflichtungen eingerichtet, die Mitgliedstaaten garantieren diese Zahlungen jedoch gemeinsam, und die Beamten tragen zu einem Drittel zur Finanzierung dieser Versorgung bei. Eurostat berechnet diese Verbindlichkeit jährlich im Namen des Rechnungsführers der Kommission und verwendet dabei Parameter wie das Altersprofil und die Lebenserwartung der EU-Beamten sowie Annahmen über die künftigen wirtschaftlichen Bedingungen. Diese Parameter und Annahmen werden auch von den versicherungsmathematischen Beratern der Kommission bewertet.

XV. Im Jahr 2024 blieb die Pensionsverbindlichkeit stabil, wobei der leichte Anstieg auf die erwartete Entwicklung des Dienstzeitaufwands und der Zinsaufwendungen zurückzuführen war. Darüber hinaus stieg der Abzinsungssatz um 0,3 Prozentpunkte.

XVI. Den zweitgrößten Anteil dieser Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer bildet die geschätzte Verbindlichkeit der EU bezüglich des Gemeinsamen Krankenfürsorgesystems, welche sich Ende 2024 auf 6,9 Milliarden Euro belief (2023: 6,3 Milliarden Euro). Diese Verbindlichkeit betrifft die Gesundheitsfürsorgekosten der Beschäftigten der EU, die nach deren Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gezahlt werden müssen (abzüglich der Beiträge der Beschäftigten).

XVII. Im Rahmen unserer Prüfung betrachten wir die für die Versorgungsordnung und das Krankenfürsorgesystem getroffenen versicherungsmathematischen Annahmen und die sich daraus ergebende Bewertung. Dabei stützen wir uns auf die Arbeitsergebnisse externer, unabhängiger Versicherungsmathematiker. Wir überprüfen die den Berechnungen zugrunde liegenden Basisdaten, die versicherungsmathematischen Parameter und die Berechnung der Verbindlichkeit. Wir untersuchen darüber hinaus die Darstellung der Verbindlichkeiten in der konsolidierten Bilanz und in den Erläuterungen zum konsolidierten Jahresabschluss.

XVIII. In diesem Zusammenhang untersuchten wir auch die ausstehenden Verbindlichkeiten des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Versorgungsordnung der europäischen Beamten und dem Gemeinsamen Krankenfürsorgesystem in Höhe von 9,9 Milliarden Euro (2023: 10,2 Milliarden Euro). Wir haben überprüft, ob die für die Berechnung verwendeten Daten korrekt sind und ob nur der relevante Anteil der Gesamtverbindlichkeit dem Vereinigten Königreich zugerechnet wurde.

XIX. Wir gelangen zu dem Schluss, dass der in der konsolidierten Jahresrechnung ausgewiesene geschätzte Gesamtbetrag der Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer und auch der Anteil des Vereinigten Königreichs an dieser Verbindlichkeit sachgerecht dargestellt sind.

Wir bewerteten signifikante in der Jahresrechnung ausgewiesene Jahresendschätzungen

XX. Zum Jahresende 2024 belief sich der Wert der entstandenen förderfähigen Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, Schätzungen zufolge auf 160,7 Milliarden Euro (2023: 155,2 Milliarden Euro). Diese Beträge wurden als antizipative Passiva erfasst⁴.

XXI. Der Anstieg der Schätzung betrifft alle Programme und ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der vorangegangene Programmplanungszeitraum ausläuft und die Inanspruchnahme der MFR-Mittel für den Zeitraum 2021–2027 langsamer voranschreitet als erwartet. Somit war der Wert der tatsächlich eingereichten Zahlungsanträge niedriger als erwartet, und die Schätzung zum Jahresende musste anteilmäßig höher ausfallen. Die im Zusammenhang mit der ARF erfassten antizipativen Passiva, die auf einer Prognose künftiger Zahlungen beruhen, beliefen sich auf 7,9 Milliarden Euro (2023: 7,4 Milliarden Euro).

XXII. Zur Bewertung dieser Jahresendschätzungen untersuchten wir das von der Kommission zur Berechnung der Periodenabgrenzung eingerichtete System, um uns hinsichtlich seiner Richtigkeit und Vollständigkeit in den Generaldirektionen, in denen die meisten Aufwendungen entstanden, zu vergewissern. Im Zuge unserer Prüfungsarbeit zur Stichprobe von Rechnungen und Vorfinanzierungszahlungen untersuchten wir die relevanten Berechnungen im Zusammenhang mit der Periodenabgrenzung, um das Risiko einer falschen Darstellung von Rechnungsabgrenzungen auszuräumen.

⁴ Im Einzelnen handelt es sich um antizipative Passiva in Höhe von 66,8 Milliarden Euro auf der Passivseite der Bilanz und auf der Aktivseite um 93,9 Milliarden Euro, durch die sich der Wert der Vorfinanzierungen verringert.

XXIII. Wir gelangen zu dem Schluss, dass der in der konsolidierten Jahresrechnung ausgewiesene geschätzte Gesamtbetrag der antizipativen Passiva und der sonstigen an die Mitgliedstaaten ausgezahlten Vorauszahlungen sachgerecht dargestellt ist.

Wir bewerteten die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Jahresrechnung

XXIV. Da die EU der Ukraine Hilfe in Form von Darlehen und Finanzhilfen gewährt, bewerteten wir die Berechnungen der damit verbundenen der EU entstehenden finanziellen Exposition durch die Kommission sowie die Grundlage dieser Berechnungen, um sicherzustellen, dass die tatsächlichen und potenziellen Folgen in der Jahresrechnung der EU in angemessener Weise ihren Niederschlag gefunden haben. Wir sowie ein unabhängiger externer Sachverständiger bewerteten die Berechnungen der Kommission, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen berücksichtigt wurden.

XXV. Wir kommen zu dem Schluss, dass die Behandlung der Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die konsolidierte Jahresrechnung in der konsolidierten Jahresrechnung sachgerecht dargestellt wird.

Wir bewerteten die Auswirkungen von NGEU auf die Jahresrechnung

XXVI. Die EU mobilisierte mit NextGenerationEU (NGEU) erhebliche Ressourcen, um die sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern. Zur Finanzierung von NGEU nimmt die Europäische Kommission Schulden an den Kapitalmärkten auf. Diese Mittel werden den Mitgliedstaaten in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder von Darlehen bis zu einer zuvor vereinbarten Höhe zur Verfügung gestellt. Diese Tätigkeiten schlagen sich in erheblichem Maße im Jahresabschluss nieder. Der größte Teil von NGEU ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), über die bis Ende 2024 Finanzhilfen in Höhe von 197,5 Milliarden Euro und Darlehen in Höhe von 108,7 Milliarden Euro ausgezahlt worden waren.

XXVII. Im Rahmen unserer üblichen Prüfungshandlungen prüften wir die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen der EU, einschließlich derjenigen, die mit NGEU in Zusammenhang stehen. Wir gelangen zu dem Schluss, dass sie in der konsolidierten Jahresrechnung sachgerecht dargestellt sind.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte

Informationen im Abschnitt "Höhepunkte des Haushaltsjahres"

XXVIII. Die Kommission ist verantwortlich für die "sonstigen Informationen", worunter der Abschnitt "Höhepunkte des Haushaltsjahres", nicht aber die konsolidierte Jahresrechnung und unser dazu erteilter Vermerk fällt. Unser Prüfungsurteil zur konsolidierten Jahresrechnung bezieht sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben hierzu keine Form von Bestätigung ab. Im Zusammenhang mit der Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und zu erwägen, ob diese gegenüber der konsolidierten Jahresrechnung oder den von uns im Verlauf der Prüfung erlangten Erkenntnissen wesentliche Unstimmigkeiten enthalten oder auf andere Weise in wesentlichem Ausmaß falsch dargestellt erscheinen. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass in den sonstigen Informationen eine wesentliche falsche Darstellung von Tatsachen gegeben ist, müssen wir dies entsprechend berichten. Wir haben diesbezüglich nichts anzumerken.

Behandlung der Erlöse aus Anleihen zur Finanzierung von NGEU

XXIX. Wir stellen fest, dass die zur Finanzierung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen von NGEU aufgenommenen Beträge im Haushaltsplan und im konsolidierten Jahresabschluss unterschiedlich dargestellt sind. Die zur Finanzierung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für Mitgliedstaaten im Rahmen von NGEU aufgenommenen Beträge, die im Jahr 2024 29 % der EU-Einnahmen ausmachten, werden im Einklang mit der ARF-Verordnung als externe zweckgebundene Einnahmen behandelt, die zusätzlich zum verabschiedeten Haushalt bereitgestellt werden. In der Ergebnisrechnung sind diese Beträge nicht als Einnahmen ausgewiesen, aber die Ergebnisrechnung umfasst die Ausgaben im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen von NGEU, was sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis des Jahres auswirkt. Negative wirtschaftliche Ergebnisse führen zu einer Erhöhung des Defizits beim Nettovermögen, wie es in der Bilanz der EU ausgewiesen ist, und müssen daher über künftige Haushalte finanziert werden.

Verantwortlichkeiten des Managements

XXX. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und der Haushaltsordnung ist die Kommission verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der konsolidierten Jahresrechnung der EU auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management muss sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben (Gesetze, Verordnungen, Grundsätze, Vorschriften und Standards) übereinstimmen. Die Kommission trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EU zugrunde liegenden Vorgänge (Artikel 317 AEUV).

XXXI. Bei der Aufstellung der konsolidierten Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit der EU zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, relevante Sachverhalte anzugeben und den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, es beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

XXXII. Die Kommission ist verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der EU.

XXXIII. Gemäß der Haushaltsordnung (Titel XIII) übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die konsolidierte Jahresrechnung der EU bis zum 31. März des folgenden Jahres zunächst in ihrer vorläufigen Fassung und sodann bis zum 31. Juli in ihrer endgültigen Fassung. Die vorläufige Jahresrechnung sollte bereits ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der EU vermitteln. Daher ist es unabdingbar, dass alle in der vorläufigen Jahresrechnung ausgewiesenen Posten endgültige Berechnungen darstellen, die es uns gestatten, unsere Aufgabe im Einklang mit Titel XIII der Haushaltsordnung innerhalb der festgesetzten Fristen zu erfüllen. Änderungen in der endgültigen Jahresrechnung gegenüber der vorläufigen Fassung würden normalerweise nur aufgrund unserer Bemerkungen erfolgen.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

XXXIV. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die konsolidierte Jahresrechnung der EU frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei der Prüfung sämtliche Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die möglicherweise vorliegen, zwangsläufig aufgedeckt wurden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie auf der Grundlage dieser konsolidierten Jahresrechnung getroffene wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen.

XXXV. Im Bereich der Einnahmen ziehen wir als Ausgangspunkt für unsere Untersuchung der auf dem Bruttonationaleinkommen, der Mehrwertsteuer und den nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel die zu ihrer Berechnung dienenden Statistiken und Daten heran und bewerten die Systeme der Kommission zur Verarbeitung dieser Daten bis zum Eingang der Beiträge der Mitgliedstaaten und ihrer Ausweisung in der konsolidierten Jahresrechnung. Hinsichtlich der traditionellen Eigenmittel untersuchen wir die Buchführung der Zollbehörden und den Abgabenfluss bis zum Eingang der Beträge bei der Kommission und ihrer Erfassung in der Rechnungsführung. In Bezug auf Zölle besteht das Risiko, dass die Einführer entweder keine Zollanmeldung bei den nationalen Zollbehörden einreichen oder dass diese Anmeldung fehlerhaft ist. Die tatsächlich erhobenen Einfuhrzölle fallen daher niedriger aus als der theoretisch zu erhebende Betrag. Dieser Unterschied wird als "Zolllücke" bezeichnet. Diese hinterzogenen Beträge sind nicht in den Buchführungssystemen der Mitgliedstaaten für die traditionellen Eigenmittel erfasst und sind nicht Gegenstand des Prüfungsurteils des Rechnungshofs zu den Einnahmen.

XXXVI. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, sobald die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen erst, nachdem diese getätigt wurden. Wir prüfen Vorauszahlungen, sobald der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Organ oder die Einrichtung diesen Nachweis durch *Abrechnung* der Vorauszahlung – zu der es unter Umständen erst in einem Folgejahr kommt – akzeptiert hat.

XXXVII. Im Gegensatz zu anderen Haushaltsausgaben ist die Voraussetzung für Zahlungen im Rahmen der ARF die zufriedenstellende Erreichung vorab festgelegter Etappenziele oder Zielwerte. Ferner dürfen Maßnahmen im Zusammenhang mit zufriedenstellend erreichten Zielwerten oder Etappenzielen später nicht rückgängig gemacht werden und es darf nicht gegen den Grundsatz der Vermeidung von Doppelfinanzierungen verstoßen werden. Zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung gehören gemäß der Verordnung die Einhaltung des Förderzeitraums, der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und dass die Mittel nicht als Ersatzfinanzierung für wiederkehrende nationale Ausgaben dienen dürfen. Daher prüfen wir schwerpunktmäßig, ob diese Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung erfüllt waren. Da Zahlungen aus der ARF nicht davon abhängig gemacht werden, ob bei den Ausgaben der Endempfänger die Vorschriften der EU und des betreffenden Mitgliedstaates eingehalten wurden, bezieht sich unser Prüfungsurteil nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der von den Endempfängern getätigten Ausgaben. Die ARF-Verordnung enthält keine weiteren Kriterien für die Auslegung des Begriffs "zufriedenstellend". Daher bleibt der Kommission ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Bewertung der zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte. Die Bewertung qualitativer Leistungen erfordert mehrere Beurteilungen. Dabei besteht das Risiko unterschiedlicher Auslegungen. Dieses Risiko ist insbesondere dann gegeben, wenn Etappenziele oder Zielwerte nur ungenau definiert sind.

XXXVIII. Wir üben während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- a) identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der konsolidierten Jahresrechnung sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die EU-Rechtsvorschriften bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Er plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für sein Prüfungsurteil zu dienen. Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die aus Betrug resultieren, sind schwerer aufzudecken als Fälle, die aus Fehlern resultieren, da Betrug kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten kann. Daher ist das Risiko, dass solche Fälle nicht aufgedeckt werden, höher.
- b) gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um geeignete Prüfungshandlungen zu planen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;

- c) beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- d) schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine solche wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in der konsolidierten Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch eine Einrichtung dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- e) beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt der konsolidierten Jahresrechnung insgesamt einschließlich aller Angaben und bewerten, ob die konsolidierte Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse insgesamt sachgerecht darstellt;
- f) erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Rechtssubjekte, die zum Konsolidierungskreis der Europäischen Union gehören, um ein Prüfungsurteil zur konsolidierten Jahresrechnung und zu den zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Prüfung und tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

XXXIX. Wir tauschen uns mit der Kommission und sonstigen geprüften Stellen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsbemerkungen, einschließlich zu etwaigen bedeutsamen Mängeln im internen Kontrollsystem, aus.

XL. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Kommission und anderen geprüften Stellen ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung waren und daher für den aktuellen Zeitraum die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus, oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

10. Juli 2025

Tony Murphy
Präsident

Europäischer Rechnungshof
12, Rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxemburg

Einleitung

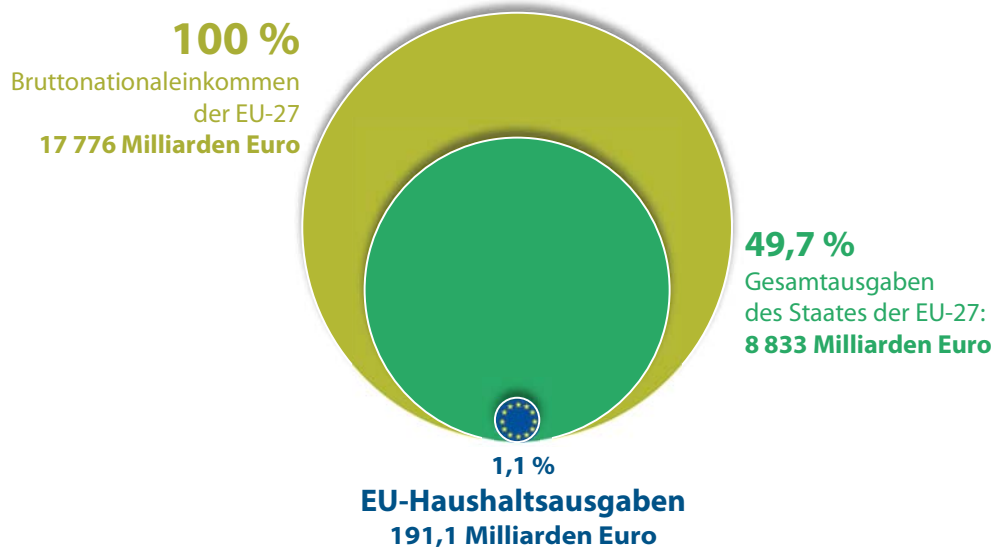
1.1. Dieses Kapitel des Jahresberichts

- a) bildet die Grundlage der *Zuverlässigkeitserklärung* des Rechnungshofs und gibt einen Überblick über die Bemerkungen und Schlussfolgerungen, zu denen der Rechnungshof in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EU und die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden *Vorgänge* in den Bereichen Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des *mehrfährigen Finanzrahmens* (MFR) gelangte;
- b) umfasst Informationen zur Meldung mutmaßlicher Betrugsfälle durch den Rechnungshof an die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie zu seinen Prüfungen der EU-Maßnahmen zur *Betrugsbekämpfung*;
- c) enthält eine Zusammenfassung des Prüfungsansatzes des Rechnungshofs (siehe [Anhang 1.1](#)).

1.2. Im Jahr 2024 machten die Gesamtausgaben des Staates der EU-Mitgliedstaaten (8 833 Milliarden Euro) 49,7 % ihres *Bruttonationaleinkommens* (BNE) (17 776 Milliarden Euro) aus. Die Ausgaben zulasten des EU-Haushalts beliefen sich auf 191,1 Milliarden Euro; dies entspricht 2,2 % der gesamten Staatsausgaben der EU-Mitgliedstaaten und 1,1 % ihres BNE (siehe [Abbildung 1.1](#)). Unter Berücksichtigung zusätzlicher Zahlungen aus *zweckgebundenen Einnahmen* für Finanzhilfen im Rahmen der *Aufbau- und Resilienzfazilität* (ARF) in Höhe von 55,9 Milliarden Euro (siehe Ziffer **2.22**), die durch EU-Schulden finanziert werden, beliefen sich die Zahlungen im Jahr 2024 auf insgesamt 247,0 Milliarden Euro⁵.

⁵ [Konsolidierte EU-Jahresrechnung 2024](#), Haushaltsrechnungen und Erläuterungen, Abschnitt 6.3 – MFR: Ausschöpfung der *Mittel für Zahlungen*.

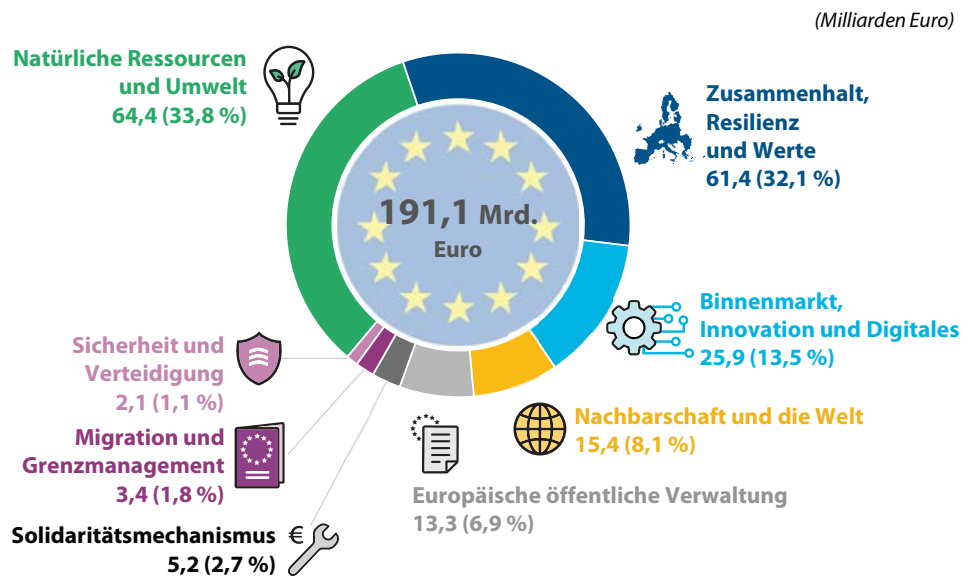
Abbildung 1.1 – Ausgaben zulasten des EU-Haushalts und Staatsausgaben der EU-27 als Anteil am BNE im Jahr 2024



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten zum BNE der EU-27 aus der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der Europäischen Kommission – Anhang A – Einnahmen; Staatsausgaben EU-27: Eurostat-Datenbank – [Staatseinnahmen](#), [-ausgaben](#) und [Hauptaggregate](#) (die Daten wurden am 28. April 2025 extrahiert); Ausgaben zulasten des EU-Haushalts: Europäische Kommission – konsolidierte Jahresrechnung 2024 der Europäischen Union.

1.3. EU-Mittel werden *Begünstigten* entweder im Wege von einmaligen Zahlungen/Jahrestranchen oder im Wege mehrerer Zahlungen innerhalb mehrjähriger Ausgabenregelungen ausgezahlt. Im Jahr 2024 beliefen sich die Zahlungen zulasten des EU-Haushalts auf 49,0 Milliarden Euro in Form von Vorfinanzierungszahlungen und 142,1 Milliarden Euro in Form von sonstigen Zahlungen. Wie aus [Abbildung 1.2](#) ersichtlich, entfielen die größten Anteile des EU-Haushalts auf die Rubriken "Natürliche Ressourcen und Umwelt" und "Zusammenhalt, Resilienz und Werte", gefolgt von "Binnenmarkt, Innovation und Digitales".

Abbildung 1.2 – Ausgaben zulasten des EU-Haushalts des Jahres 2024 nach MFR-Rubrik



MFR-Rubrik 1 (Kapitel 5)

MFR-Rubrik 2 (Kapitel 6)

MFR-Rubrik 3 (Kapitel 7)

MFR-Rubrik 4 (Kapitel 8)

MFR-Rubrik 5 (Kapitel 8)

MFR-Rubrik 6 (Kapitel 9)

MFR-Rubrik 7 (Kapitel 10)

Solidaritätsmechanismus

Binnenmarkt, Innovation und Digitales

Zusammenhalt, Resilienz und Werte

Natürliche Ressourcen und Umwelt

Migration und Grenzmanagement

Sicherheit und Verteidigung

Nachbarschaft und die Welt

Europäische öffentliche Verwaltung

(außerhalb des MFR)

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Keine wesentlichen falschen Darstellungen in der Jahresrechnung

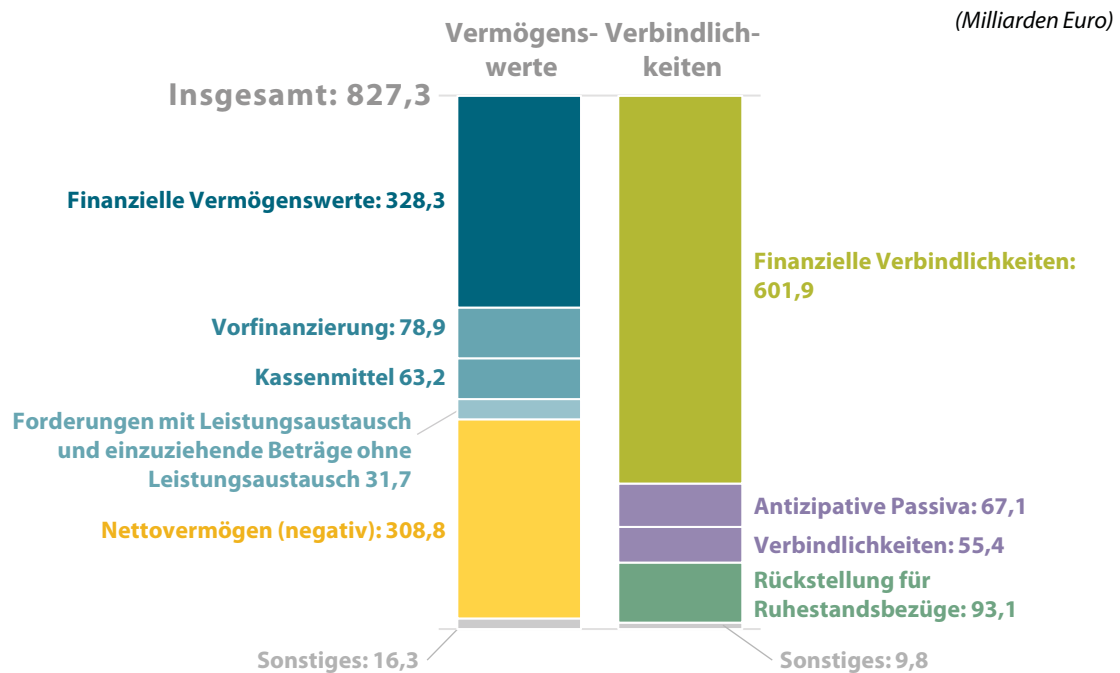
1.4. Die Feststellungen des Rechnungshofs beziehen sich auf die *konsolidierte Jahresrechnung*⁶ der EU (im Folgenden: "Jahresrechnung") für das Haushaltsjahr 2024. Die Jahresrechnung ging beim Rechnungshof zusammen mit der Vollständigkeitserklärung des Rechnungsführers am 30. Juni 2025 ein, d. h. zum Zeitpunkt der in der *Haushaltsordnung* gesetzten Frist für die Übermittlung. Die Jahresrechnung umfasst den Abschnitt "Höhepunkte des Haushaltsjahres", der nicht Gegenstand des Prüfungsurteils des Rechnungshofs ist⁷. Im Einklang mit den Prüfungsgrundsätzen hat der Rechnungshof jedoch deren Stimmigkeit mit den Angaben in der Jahresrechnung überprüft.

1.5. Aus der von der Kommission veröffentlichten Jahresrechnung ist ersichtlich, dass sich die Gesamtverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 auf 827,3 Milliarden Euro beliefen, gegenüber einem Gesamtvermögen von 518,5 Milliarden Euro. Die Differenz in Höhe von 308,8 Milliarden Euro entsprach dem (negativen) Nettovermögen einschließlich Reserven sowie dem Teil der Ausgaben, die der EU bis zum 31. Dezember bereits entstanden sind und aus künftigen Haushaltsplänen finanziert werden müssen. *Abbildung 1.3* enthält eine detaillierte Aufschlüsselung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Das (negative) *wirtschaftliche Ergebnis* für 2024 beträgt 97,2 Milliarden Euro. Die für *NextGenerationEU* (NGEU) aufgewandten Beträge haben erheblichen Anteil am negativen Nettovermögen und am negativen wirtschaftlichen Ergebnis.

⁶ Artikel 247 der *Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509*.

⁷ *Leitlinie zur empfohlenen Praxis 2 "Financial Statement Discussion and Analysis"* des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB).

Abbildung 1.3 – Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der EU
(Stand: 31. Dezember 2024)



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

1.6. Die Prüfung des Rechnungshofs ergab, dass die Jahresrechnung keine wesentlichen falschen Darstellungen aufwies. Der Rechnungshof legt die Ergebnisse seiner Arbeit zur Haushaltsführung und zum Finanzmanagement der EU in **Kapitel 2** vor.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2024

1.7. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Rechnungshofs für seine Prüfung des Abschlusses des aktuellen Zeitraums am bedeutsamsten waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses als Ganzem und bei der Bildung des Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, der Rechnungshof gibt jedoch kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Der Rechnungshof berichtet in seiner Zuverlässigkeitserklärung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

1.8. Der Rechnungshof prüfte die Einnahmen und Ausgaben der EU, um zu beurteilen, ob die Ressourcen in Einklang mit den maßgebenden Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften vereinnahmt und verausgabt worden waren⁸. Im Folgenden sind die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs zusammengefasst. Im Detail sind die Prüfungsergebnisse zu den Einnahmen in **Kapitel 4** und zu den Ausgaben in den **Kapiteln 5–10** dargelegt. Die nachstehende Übersicht umfasst nicht die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten des Rechnungshofs zu den ARF-Ausgaben, die in **Kapitel 11** behandelt werden.

Das Prüfungsurteil des Rechnungshofs bezieht sich auf die Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des Haushalts

1.9. Für die Einnahmen erlangte der Rechnungshof hinreichende Sicherheit für sein Prüfungsurteil durch die Bewertung ausgewählter zentraler Systeme, die durch die Prüfung von Vorgängen ergänzt wurde. Die Stichprobe der 65 untersuchten Vorgänge wurde so ausgewählt, dass sie für alle Einnahmequellen des EU-Haushalts – zu denen Einnahmen aus *Eigenmitteln* (Zölle sowie Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer (MwSt.), des BNE und nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff) und Einnahmen aus anderen Quellen gehören – repräsentativ ist. Die Stichprobe des Rechnungshofs erstreckte sich außerdem auf externe *zweckgebundene Einnahmen*, die zur Finanzierung der nicht rückzahlbaren (Finanzhilfe-)Komponente der ARF verwendet wurden. Dies entspricht den Beträgen, die von der Kommission im Rahmen von NGEU aufgenommen wurden (siehe Ziffern **4.2–4.4**). Die EU wird diese Beträge in Zukunft zurückzahlen müssen. Die Prüfungspopulation des Rechnungshofs für 2024 belief sich für die Einnahmen auf 250,6 Milliarden Euro (siehe **Abbildung 4.1**).

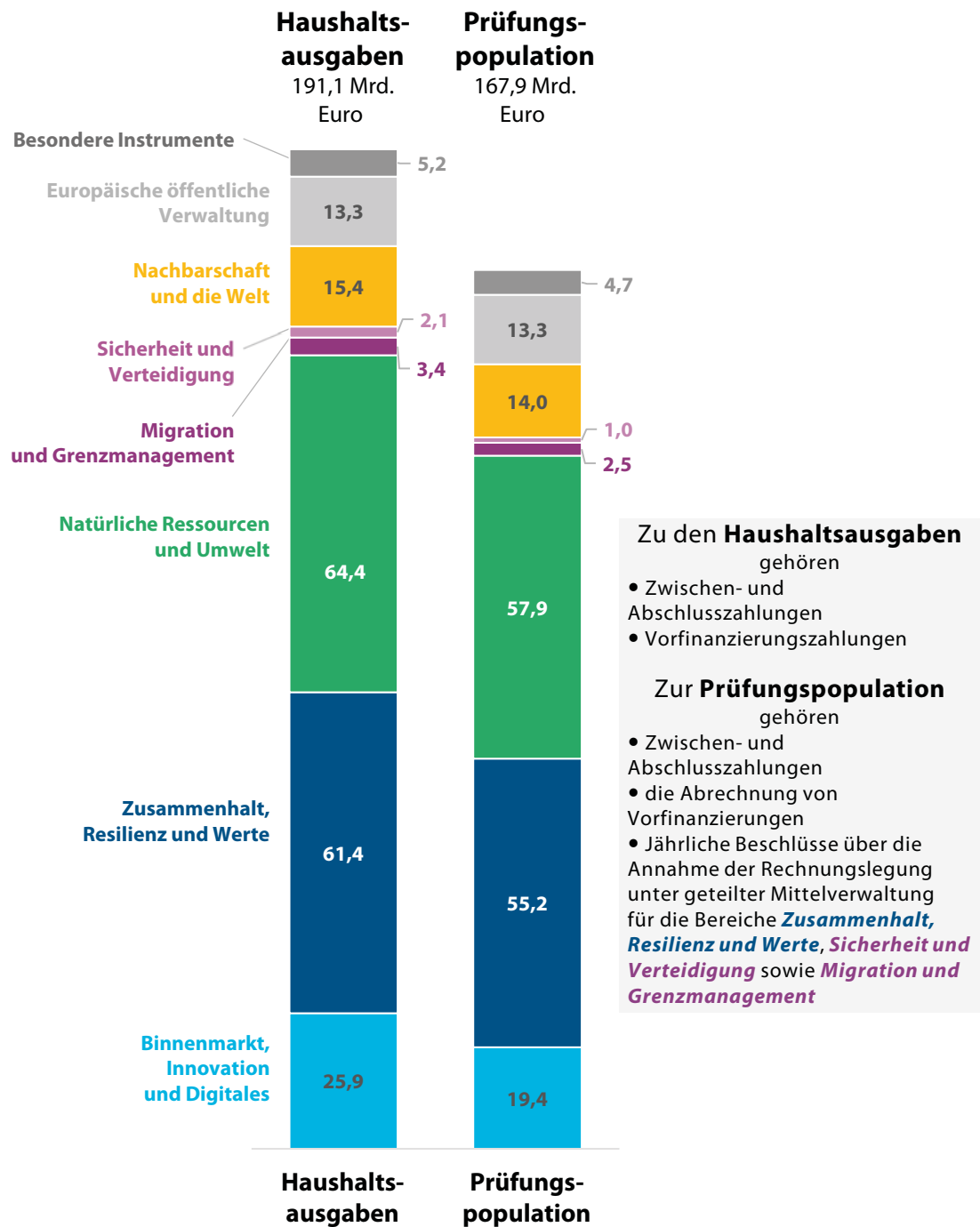
⁸ Einschließlich Vorgängen aus dem MFR 2014–2020 und früheren MFR.

1.10. Betreffend die Ausgaben zog der Rechnungshof eine repräsentative Stichprobe von 812 Vorgängen aus seiner Prüfungspopulation, die sowohl *Abrechnungen* von Vorfinanzierungen als auch von der Kommission (oder von einem sonstigen Organ oder einer anderen Einrichtung, das/die mit der Verwaltung von EU-Mitteln betraut ist) akzeptierte Zwischen- und Abschlusszahlungen umfasste, die aus dem EU-Haushalt an *Endempfänger* geleistet wurden. Die Prüfung dieser Vorgänge durch den Rechnungshof trug zu seiner Zuverlässigkeitserklärung bei sowie zu seiner Schätzung des Anteils der vorschriftswidrigen Vorgänge an der gesamten Prüfungspopulation, an den Ausgabenbereichen, in denen er eine wesentliche Fehlerquote ermittelt hat (siehe Ziffer **1.15**), und an jeder MFR-Rubrik, zu der er eine spezifische Beurteilung vorlegt (MFR-Rubriken 1, 2, 3, 6 und 7). Die untersuchten Vorgänge sowie die in diesem Bericht angeführten Beispiele bilden keine Grundlage dafür, etwaige Schlussfolgerungen zu den im Einzelfall betroffenen Mitgliedstaaten und begünstigten Staaten oder Regionen zu ziehen (siehe Punkt **(22)** in **Anhang 1.1**).

1.11. Für die Ausgaben belief sich die Prüfungspopulation im Jahr 2024 auf insgesamt 167,9 Milliarden Euro, einschließlich NGEU-Aufstockungen für bestehende MFR-Programme des Zeitraums 2021–2027, die im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften ausgegeben werden müssen. Dieser Betrag umfasst sowohl Beiträge des Vereinigten Königreichs als auch Zahlungen an das Vereinigte Königreich im Einklang mit den im Austrittsabkommen festgelegten Bedingungen⁹. **Abbildung 1.4** sind die EU-Haushaltsausgaben sowie die Prüfungspopulation des Rechnungshofs für die Ausgaben, aufgeschlüsselt nach MFR-Rubrik (Haushaltsbereich) und Zahlungsart (*Zwischen-* und *Abschlusszahlungen*, *abgerechnete* Vorfinanzierungen und jährliche Beschlüsse, mit denen die Rechnungslegung angenommen wird), zu entnehmen (siehe **Anhang 1.1**, Punkte **(19)** und **(20)**).

⁹ Artikel 136 und 138 des **Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft**.

Abbildung 1.4 – Gegenüberstellung der Prüfungspopulation des Rechnungshofs (167,9 Milliarden Euro) und der Ausgaben zulasten des EU-Haushalts (191,1 Milliarden Euro) nach MFR-Rubrik im Jahr 2024



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

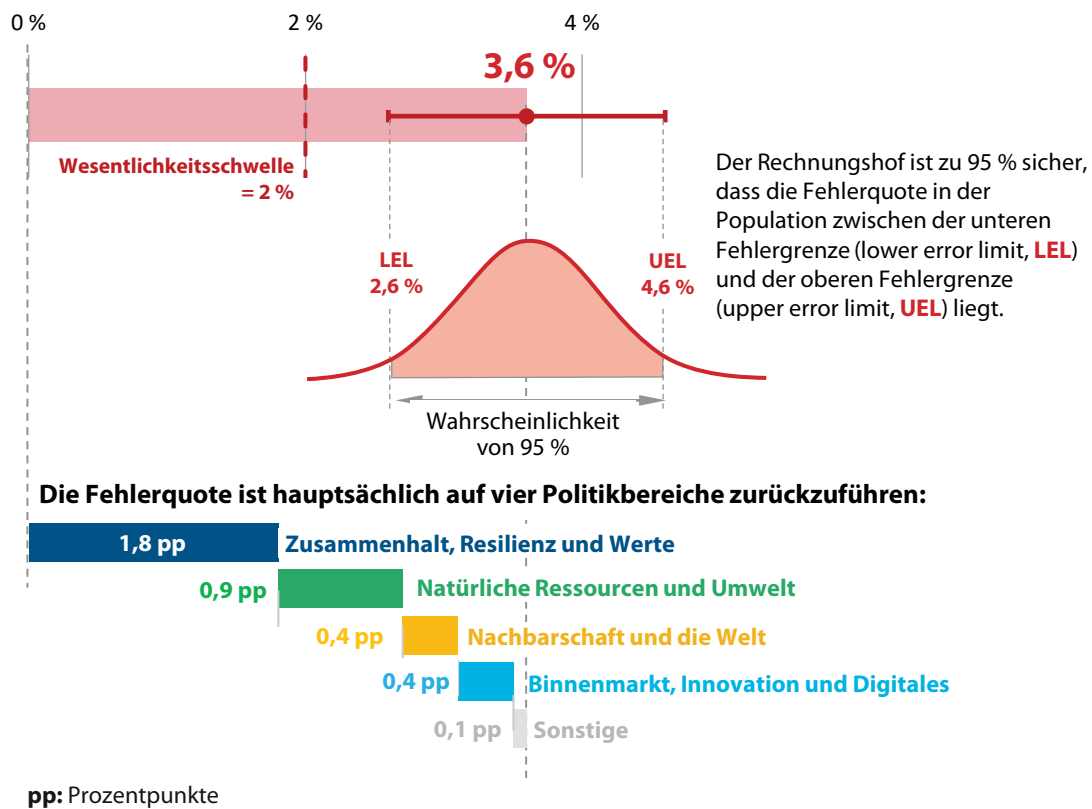
Keine wesentliche Fehlerquote bei den Einnahmen, doch weist ein erheblicher Anteil der Ausgaben eine wesentliche Fehlerquote auf

1.12. Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben der EU lauten die wichtigsten Feststellungen des Rechnungshofs wie folgt:

- a) **Einnahmen:** Insgesamt geht aus den Prüfungsnachweisen hervor, dass die Fehlerquote bei den Einnahmen nicht wesentlich war. Die vom Rechnungshof untersuchten Systeme zur Verwaltung der Einnahmen waren generell wirksam. Einige Elemente der Kontrollsysteme zur Verwaltung von MwSt.-Vorbehalten und *offenen Punkten bezüglich der traditionellen Eigenmittel (TEM)* waren jedoch nur bedingt wirksam. Darüber hinaus waren die Bereitstellung von Informationen über *BNE-Vorbehalte* und die Meldung von Daten zu den Kunststoff-Eigenmitteln sowie einige Elemente der wichtigsten internen TEM-Kontrollen, die der Rechnungshof in drei Mitgliedstaaten bewertete, nur bedingt wirksam (siehe **Kapitel 4**).
- b) **Ausgaben:** Für die Ausgaben geht aus den vom Rechnungshof erlangten Prüfungsnachweisen hervor, dass die Gesamtfehlerquote¹⁰ mit 3,6 % wesentlich war. Der Rechnungshof ist zu 95 % sicher, dass die *geschätzte Fehlerquote* in der Population zwischen 2,6 % (untere Fehlergrenze) und 4,6 % (obere Fehlergrenze) liegt. Die Fehlerquote geht in erster Linie auf die Rubrik "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" zurück, die mit 1,8 Prozentpunkten am meisten zu dieser Quote beitrug, gefolgt von "Natürliche Ressourcen und Umwelt" (0,9 Prozentpunkte), "Nachbarschaft und die Welt" (0,4 Prozentpunkte) und "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" (0,4 Prozentpunkte) (siehe **Abbildung 1.5**).

¹⁰ Definition des Begriffs "Fehler" in **Anhang 1.1**, Punkt (25).

Abbildung 1.5 – Geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben und Politikbereiche, die 2024 den größten Anteil daran ausmachten

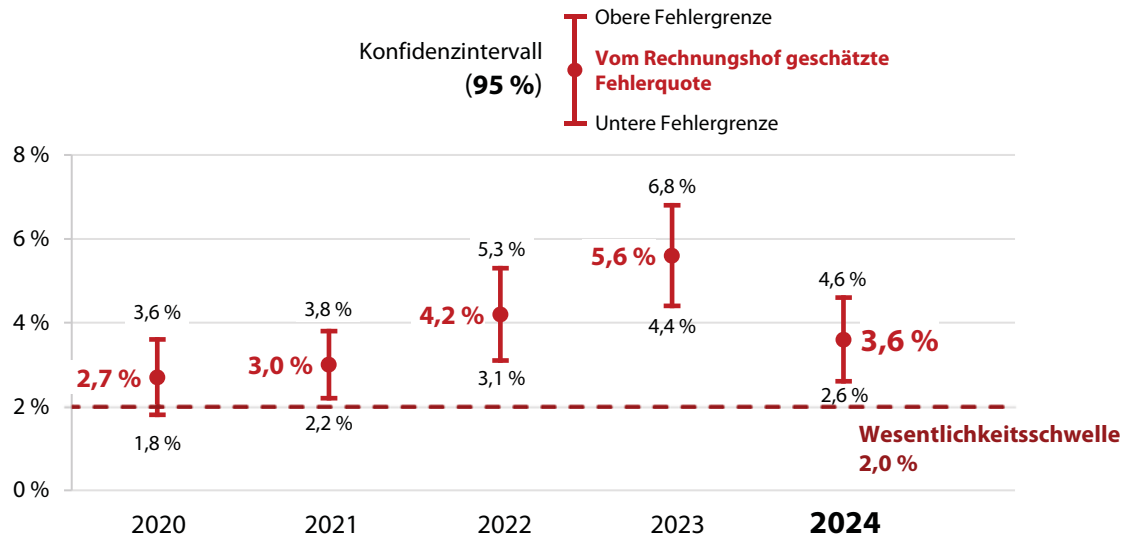


Quelle: Europäischer Rechnungshof.

1.13. Seit 2021 liegt die vom Rechnungshof festgestellte untere Fehlergrenze des 95 %igen *Konfidenzintervalls*¹¹ für die geschätzte Fehlerquote jedoch stets über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,0 %. Dies bedeutet, dass der Rechnungshof hinreichende Gewähr dafür hat, dass die Fehlerquote in der Prüfungspopulation für jedes dieser Jahre über der *Wesentlichkeitsschwelle* liegt. In [Abbildung 1.6](#) werden die geschätzten Fehlerquoten im Zeitraum 2020–2024 verglichen.

¹¹ Eine Erklärung zum 95 %igen Konfidenzintervall findet sich in Punkt (27) von [Anhang 1.1](#).

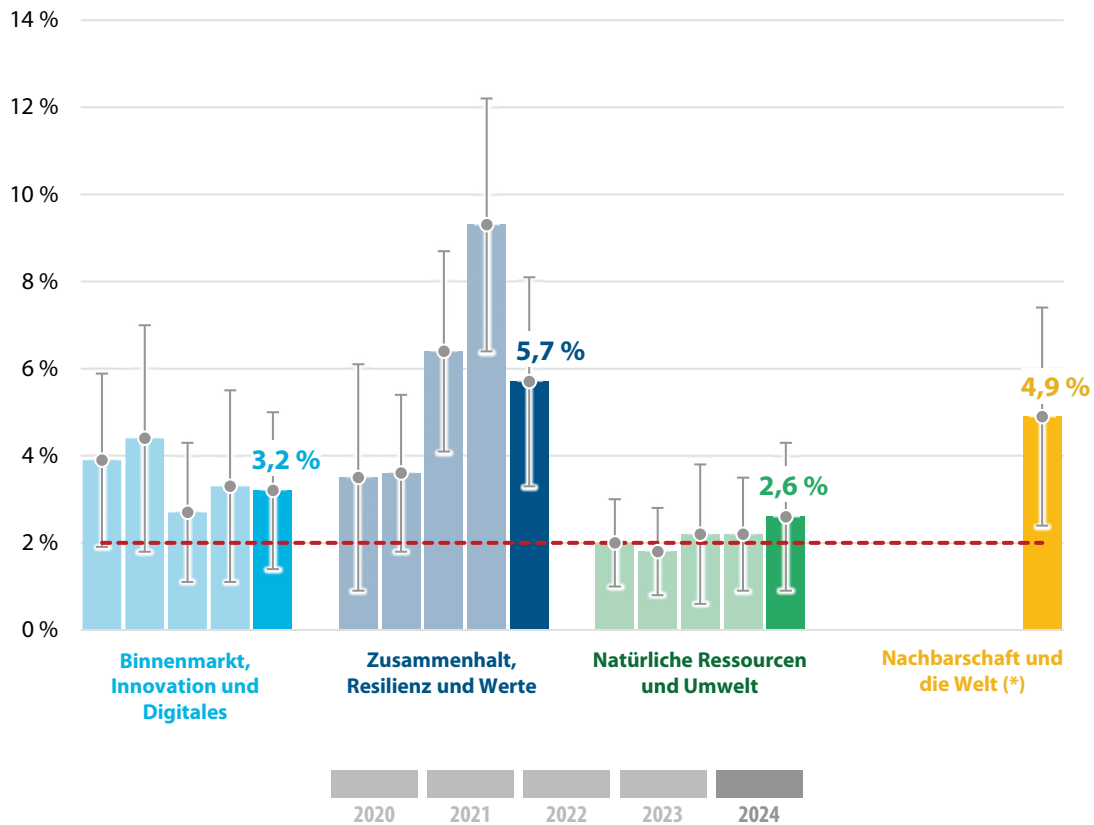
Abbildung 1.6 – Geschätzte Fehlerquoten (2020–2024)



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

1.14. In [Abbildung 1.7](#) sind die vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquoten für "Binnenmarkt, Innovation und Digitales", "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" und "Natürliche Ressourcen und Umwelt" zwischen 2020 und 2024 gegenübergestellt; außerdem ist die geschätzte Fehlerquote für "Nachbarschaft und die Welt" im Jahr 2024 angegeben. Die Ziffern [1.19–1.22](#) und die [Kapitel 5, 6, 7 und 9](#) enthalten weitere Informationen.

Abbildung 1.7 – Geschätzte Fehlerquoten für die MFR-Rubriken 1, 2, 3 und 6 (2020–2024)

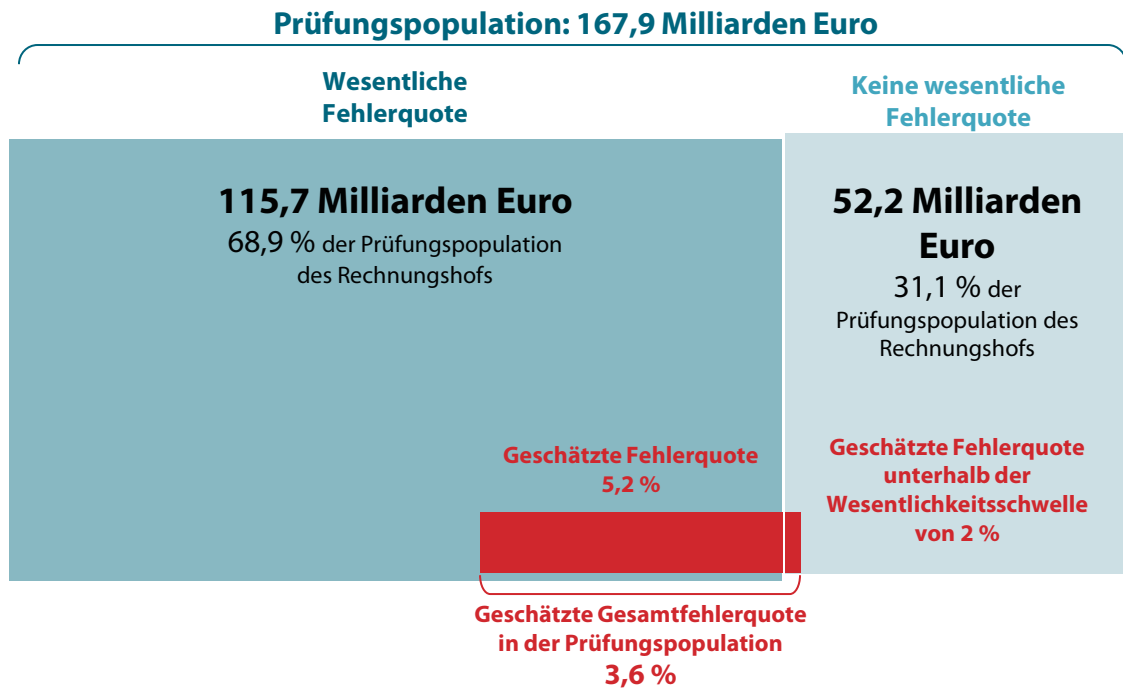


*Zwischen 2020 und 2023 hat der Rechnungshof keine spezifische Beurteilung für "Nachbarschaft und die Welt" vorgelegt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

1.15. Die Prüfungsergebnisse, zu denen der Rechnungshof für 2024 gelangte, bestätigen seine Einschätzung früherer Jahre, wonach sich die Art und Weise, wie die Mittel ausgezahlt werden, auf das Fehlerrisiko auswirkt. **Abbildung 1.8** zeigt, dass die geprüften Bereiche, die eine wesentliche Fehlerquote aufweisen, 68,9 % der Prüfungspopulation des Rechnungshofs ausmachen (2023: 64,4 %). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse seiner Prüfung aller MFR-Rubriken schätzt der Rechnungshof die Fehlerquote dieses Teils der Ausgaben auf 5,2 % (2023: 7,9 %).

Abbildung 1.8 – Mit einer wesentlichen Fehlerquote behafteter Anteil der Prüfungspopulation des Rechnungshofs für 2024



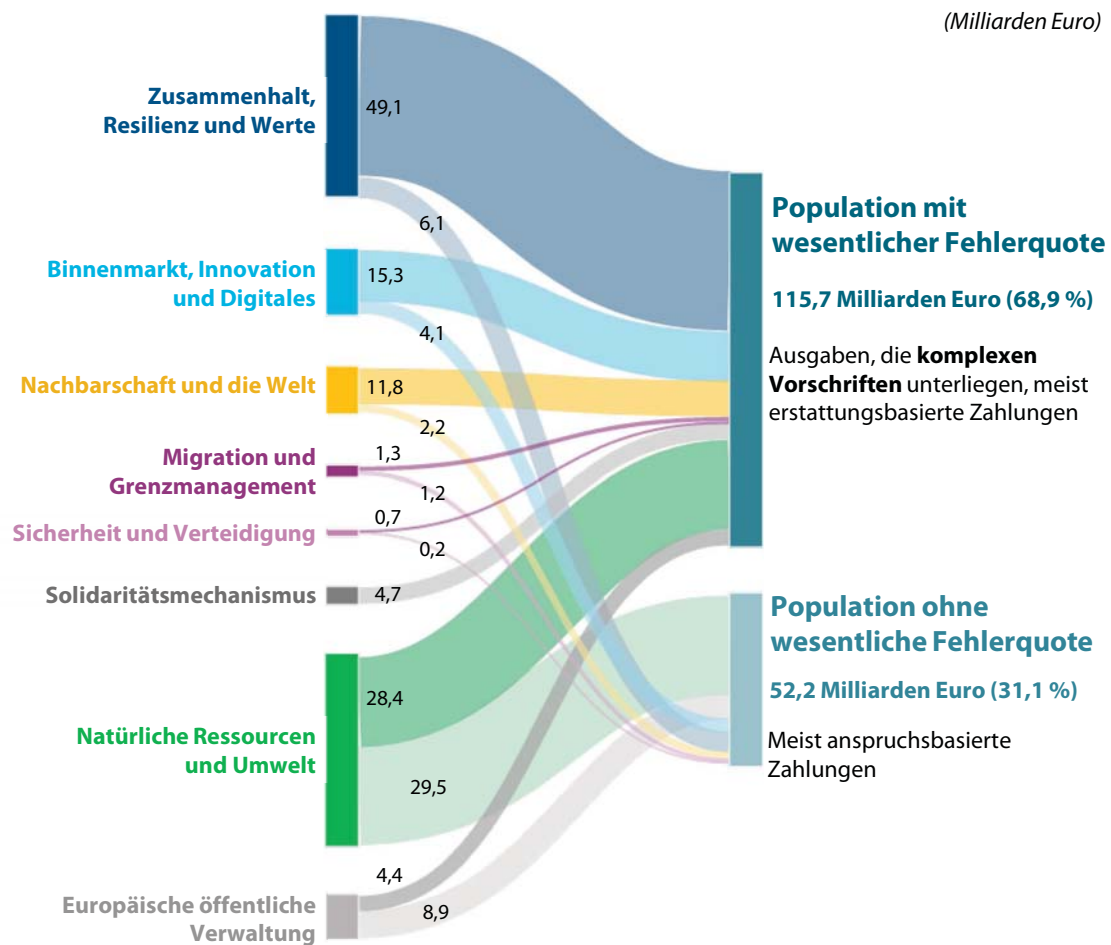
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

1.16. Bei den geprüften Bereichen, die mit einer wesentlichen Fehlerquote behaftet sind, handelt es in erster Linie um **erstattungsasierte Zahlungen**, bei denen die Begünstigten Anträge auf Erstattung der ihnen entstandenen förderfähigen Kosten einreichen müssen. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie an einer förderfähigen Maßnahme teilnehmen, und Belege für die ihnen entstandenen erstattungsfähigen Kosten vorlegen. Zu diesem Zweck müssen sie hinsichtlich dessen, was beantragt werden kann (Förderfähigkeit), sowie dazu, wie Kosten ordnungsgemäß entstehen (*Vergabevorschriften* oder Vorschriften über *staatliche Beihilfen*), oft komplexe Vorschriften beachten.

1.17. Der Rechnungshof gelangt zu dem Schluss, dass 31,1 % seiner Prüfungspopulation keine wesentliche Fehlerquote aufweisen. Das bedeutet, dass die geschätzte Fehlerquote für diesen Teil der Ausgaben unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt (siehe [Abbildung 1.8](#)). Dieser Teil der Grundgesamtheit umfasst Ausgaben im Zusammenhang mit **anspruchsbasierten Zahlungen**, für die die Begünstigten bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen (z. B. *Direktzahlungen* an Landwirte mit der Ausnahme von *Öko-Regelungen*), sowie einen Teil der Verwaltungsausgaben (Gehälter und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten), Budgethilfe für Drittländer sowie Maßnahmen für Studierende und sonstige Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen von *Erasmus+* (siehe [Abbildung 1.9](#)). Dieser Teil der Ausgaben wies auch in den Vorjahren keine wesentliche Fehlerquote auf. Der Rechnungshof stellte jedoch Fehler fest, die nicht förderfähige Kosten betrafen.

1.18. [Abbildung 1.9](#) zeigt, dass die Rubrik "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" am meisten (49,1 Milliarden Euro) zum Teil der Prüfungspopulation des Rechnungshofs beiträgt, die eine wesentliche Fehlerquote aufweist, gefolgt von "Natürliche Ressourcen und Umwelt" (28,4 Milliarden Euro), "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" (15,3 Milliarden Euro) und "Nachbarschaft und die Welt" (11,8 Milliarden Euro). In den Ziffern [1.19–1.22](#) sind die Feststellungen des Rechnungshofs zu den wichtigsten Politikbereichen zusammengefasst.

Abbildung 1.9 – Aufschlüsselung der Prüfungspopulation des Rechnungshofs nach Fehlerquote und MFR-Rubrik



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

1.19.  "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" (**Kapitel 5**): Wie in den vorangegangenen Jahren bilden in diesem Bereich die Forschungs- und Innovationsausgaben (in erster Linie Horizont 2020), auf die die meisten Zahlungen unter dieser Rubrik entfallen, nach wie vor die Hauptfehlerquelle. Fehler in diesem Bereich umfassen verschiedene Kategorien nicht förderfähiger Kosten (insbesondere nicht förderfähige Beträge im Zusammenhang mit direkten Personalkosten, sonstigen *direkten Kosten* und der Unterauftragsvergabe). Der Rechnungshof stellte auch nicht förderfähige indirekte Kosten im Rahmen eines Projekts der *Fazilität "Connecting Europe"* fest.

1.20.  "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" (**Kapitel 6**): Die Ausgaben unter dieser Rubrik werden hauptsächlich über den *Europäischen Fonds für regionale Entwicklung* (EFRE), den *Kohäsionsfonds* (KF) und den *Europäischen Sozialfonds Plus* (ESF+) umgesetzt. Es handelt sich zum größten Teil um erstattungsbasierte Zahlungen. In diesem Jahr war sowohl die vom Rechnungshof geschätzte Fehlerquote als auch die Zahl der von ihm ermittelten Fehler in dieser Rubrik erneut signifikant, aber niedriger als im vergangenen Jahr. Die wichtigsten Arten von Fehlern, die der Rechnungshof feststellte und quantifizierte, waren nicht förderfähige Kosten und Projekte, Unregelmäßigkeiten bei Vergabeverfahren sowie das Fehlen wesentlicher Belege.

1.21.  "Natürliche Ressourcen und Umwelt" (**Kapitel 7**): Die Ergebnisse des Rechnungshofs zeigen, dass die Fehlerquote in den folgenden Ausgabenbereichen als Ganzes genommen wesentlich war: Öko-Regelungen, Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen sowie weitere Politikbereiche der MFR-Rubrik 3 außerhalb der *Gemeinsamen Agrarpolitik* (GAP). Diese Bereiche machen rund 54 % der Ausgaben dieser Rubrik aus; es handelt sich dabei hauptsächlich um erstattungsbasierte Ausgaben. Verwaltungsfehler, nicht förderfähige Ausgaben, Nichteinhaltung von Agrarumweltverpflichtungen / Klimaverpflichtungen / Verpflichtungen im Rahmen von Öko-Regelungen sind die häufigsten Fehler, die in diesen Bereichen festgestellt wurden.

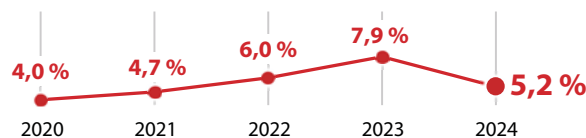
1.22.  "Nachbarschaft und die Welt" (**Kapitel 9**): Die Ausgaben in diesem Bereich sind hauptsächlich erstattungsbasiert und erstrecken sich auf aus dem EU-Haushalt finanzierte Maßnahmen des *auswärtigen Handelns*. Alle Ausgabenarten dieser Rubrik bis auf *Budgethilfeszahlungen* und Verwaltungsausgaben, die rund 15 % ausmachen, wiesen eine wesentliche Fehlerquote auf. Die meisten in diesem Bereich festgestellten Fehler betrafen nicht förderfähige Kosten, Verstöße gegen die Vergabevorschriften, das Fehlen wesentlicher Belege sowie nicht förderfähige Projekte oder Begünstigte.

Förderfähigkeitsfehler machen weiterhin den größten Anteil an der geschätzten Fehlerquote aus und haben seit dem vergangenen Jahr zugenommen

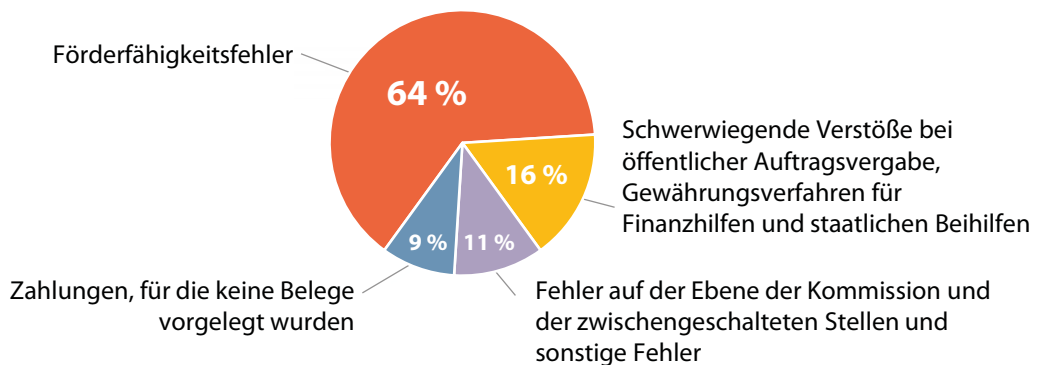
1.23. Im Folgenden beschreibt der Rechnungshof ausführlich die Fehlerarten, die in dem Teil der Prüfungspopulation festgestellt wurden, in dem die wesentliche Fehlerquote fortbesteht. In **Abbildung 1.10** werden die geschätzten Fehlerquoten für diesen Teil der Prüfungspopulation und die Entwicklung der wichtigsten Fehlerarten zwischen 2020 und 2024 verglichen und der Beitrag der einzelnen Fehlerarten zur geschätzten Fehlerquote im Jahr 2024 dargestellt.

Abbildung 1.10 – Geschätzte Fehlerquote für den mit wesentlichen Fehlern behafteten Teil der Ausgaben und Anteil der einzelnen Fehlerarten

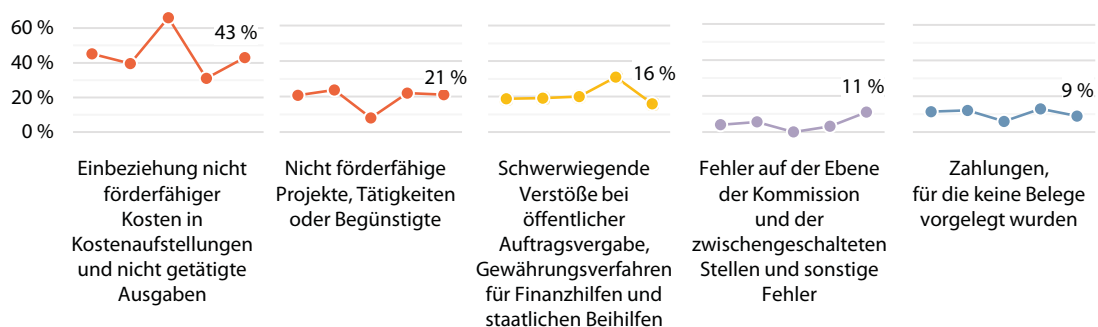
Geschätzte Fehlerquote



Anteile der Fehlerarten im Jahr 2024



Entwicklung der Fehlerarten 2020 - 2024

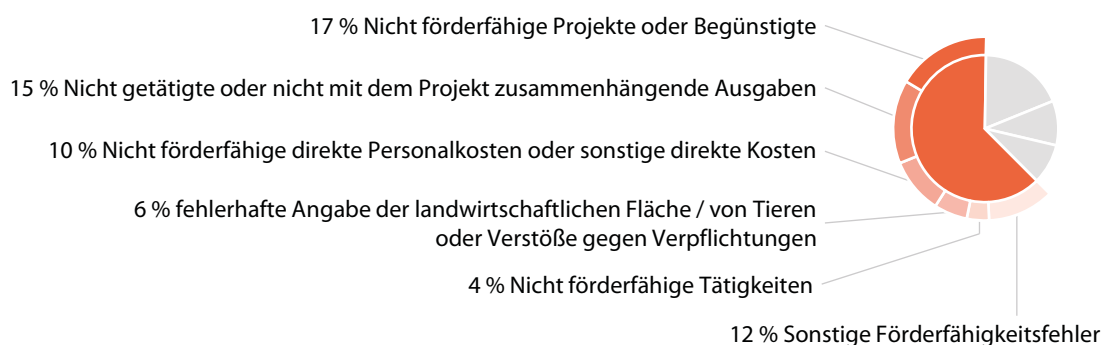


Quelle: Europäischer Rechnungshof.

1.24. Im Jahr 2024 stellte der Rechnungshof erneut fest, dass Förderfähigkeitsfehler – hauptsächlich in den Bereichen "Zusammenhalt, Resilienz und Werte", "Natürliche Ressourcen und Umwelt", "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" und "Nachbarschaft und die Welt" – mit 64 % (2023: 53 %) den größten Anteil an der geschätzten Fehlerquote seiner mit einer wesentlichen Fehlerquote behafteten Prüfungspopulation ausmachten. Von diesen Fehlern machten nicht förderfähige Projekte oder Begünstigte 17 % aus, nicht getätigte oder nicht mit dem Projekt zusammenhängende Ausgaben 15 %, nicht förderfähige direkte Personalkosten oder sonstige direkte Kosten 10 %, fehlerhafte Angabe der landwirtschaftlichen Fläche / fehlerhafte Angabe von Tieren oder Verstöße gegen Verpflichtungen 6 % und nicht förderfähige Tätigkeiten 4 % (siehe [Abbildung 1.11](#)).

Abbildung 1.11 – Aufschlüsselung der Förderfähigkeitsfehler 2024

Förderfähigkeitsfehler (64 %)

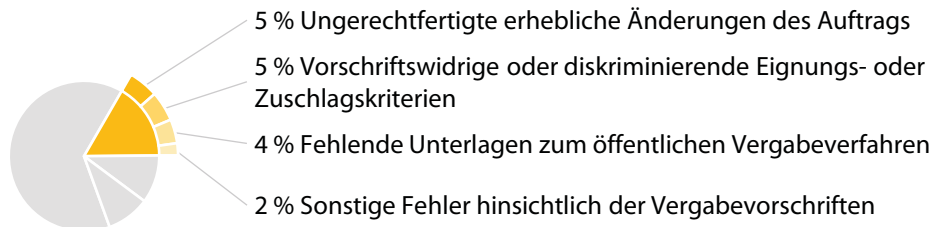


Quelle: Europäischer Rechnungshof.

1.25. Fehler im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Gewährung von Finanzhilfen, in erster Linie in den Bereichen "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" und "Nachbarschaft und die Welt", machten im Jahr 2024 16 % (2023: 31 %) der geschätzten Fehlerquote dieses Teils der Ausgaben aus. Der Rückgang war in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Rechnungshof für 2024 im Bereich "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" weniger Fälle von Verstößen gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen feststellte. Die wichtigsten bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge festgestellten Fehlerarten waren ungerechtfertigte erhebliche Änderungen des Auftrags ohne ein neues Vergabeverfahren oder eine neue Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (5 % der Fehlerquote), rechtswidrige oder diskriminierende Auswahl- oder Zuschlagskriterien in Auftragsbekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen (5 % der Fehlerquote) und fehlende Unterlagen zum öffentlichen Vergabeverfahren (4 % der Fehlerquote) (siehe [Abbildung 1.12](#)).

Abbildung 1.12 – Aufschlüsselung der schwerwiegenden Verstöße bei der öffentlichen Auftragsvergabe, bei den Gewährungsverfahren für Finanzhilfen und bei staatlichen Beihilfen

Schwerwiegende Verstöße bei öffentlicher Auftragsvergabe, Gewährungsverfahren für Finanzhilfen und staatlichen Beihilfen (16 %)



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

1.26. Darüber hinaus wirkten sich zwei weitere Fehlerarten auf die Fehlerquote in diesem Teil der Ausgaben aus. Erstens machten Fehler der Kommission und zwischengeschalteter Stellen sowie sonstige Fehler, meist der mitgliedstaatlichen Behörden, bei Vorgängen im Zusammenhang mit den neu eingeführten Öko-Regelungen im Bereich "Natürliche Ressourcen und Umwelt", 11 % der geschätzten Fehlerquote aus (2023: 3 %). Zweitens machten Zahlungen, für die keine wesentlichen Belege vorgelegt wurden, hauptsächlich in den Bereichen "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" und "Nachbarschaft und die Welt", 9 % aus (2023: 13 %).

Angaben der Kommission zur Ordnungsmäßigkeit

Die von der Kommission gemeldete Fehlerquote ist nicht direkt mit der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote vergleichbar und ist wahrscheinlich zu niedrig angesetzt

1.27. Die Kommission trägt die letzte Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans der Union¹², unabhängig von der Art der Mittelverwaltung (also *direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung*).

1.28. In ihrer *jährlichen Management- und Leistungsbilanz* legt die Kommission wichtige aggregierte Informationen zur internen Kontrolle und zum Finanzmanagement vor, die in den *jährlichen Tätigkeitsberichten* (JTB) der einzelnen Generaldirektionen enthalten sind. Die Generaldirektoren sind verantwortlich für die Zuverlässigkeit der in den betreffenden JTB vorgelegten Informationen, während das Kollegium der Kommissionsmitglieder die jährliche Management- und Leistungsbilanz annimmt, wodurch es letztlich die Verantwortung für die Erstellung dieser Bilanz und die darin enthaltenen Informationen übernimmt.

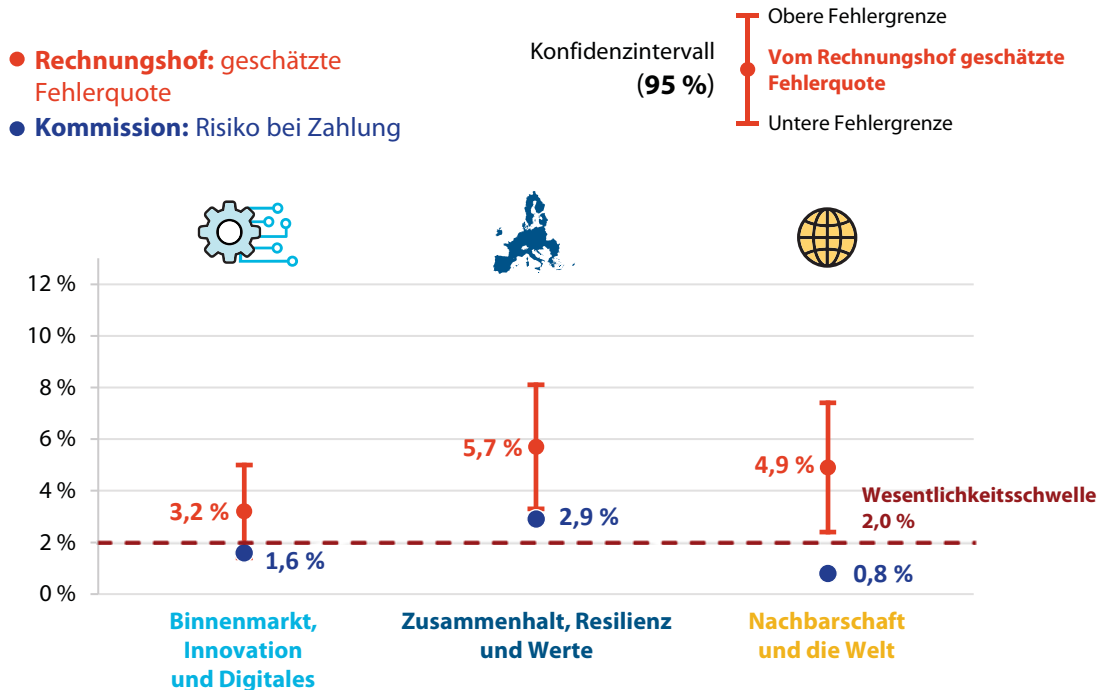
1.29. In der jährlichen Management- und Leistungsbilanz legt die Kommission ihre Schätzung für das Risiko bei Zahlung¹³ im Jahr 2024 für alle MFR-Rubriken außer Rubrik 3 "Natürliche Ressourcen und Umwelt" vor. In **Abbildung 1.13** sind die Schätzungen der Kommission betreffend das Risiko bei Zahlung für diejenigen MFR-Rubriken, für die der Rechnungshof spezifische Beurteilungen vorlegt, den vom Rechnungshof für seine geschätzte Fehlerquote ermittelten Spannen seines 95 %igen Konfidenzintervalls¹⁴ gegenübergestellt. Die Zahlen der Kommission liegen für die Rubriken 2 und 6 unter dem Konfidenzintervall des Rechnungshofs und für Rubrik 1 in der unteren Hälfte des Intervalls.

¹² Artikel 317 AEUV.

¹³ Gemäß Artikel 253 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der *Haushaltsordnung* muss die jährliche Management- und Leistungsbilanz eine Schätzung der Fehlerquote bei den Ausgaben der EU enthalten.

¹⁴ Eine Erklärung zum 95 %igen Konfidenzintervall findet sich in Punkt **(28)** von *Anhang 1.1*.

Abbildung 1.13 – Geschätzte Fehlerquote des Rechnungshofs für 2024 und von der Kommission vorgenommene Schätzung des Risikos bei Zahlung für die MFR-Rubriken 1, 2 und 6



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

1.30. Die Schätzungen der Kommission sind aus mehreren Gründen niedriger als die vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquoten. Zu diesen Gründen gehören inhärente Unterschiede zwischen den jeweiligen Rollen und Mandaten der Kommission und des Rechnungshofs, aber auch Einschränkungen der *Verwaltungs- und Kontrollsysteme* (siehe Ziffer [1.34](#)).

1.31. Der Rechnungshof ist der externe Prüfer der EU und gibt ein unabhängiges Prüfungsurteil zur *Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit* der Finanzvorgänge in einem bestimmten Jahr ab. In diesem Zusammenhang ist der Rechnungshof verpflichtet, über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten zu berichten, unabhängig davon, ob eine *Finanzkorrektur* angewandt werden kann. Die Kommission hingegen konzentriert sich auf Fälle von Unregelmäßigkeiten, in denen sie der Auffassung ist, dass es eine Rechtsgrundlage für die Wiedereinzahlung der betreffenden Beträge gibt. Die Kommission nimmt keine Finanzkorrektur vor, wenn eine festgestellte Unregelmäßigkeit beispielsweise auf einen Mangel ihrer eigenen Vorgehensweise zurückzuführen ist.

1.32. Konkret stützt sich die von der Kommission vorgenommene Schätzung der "Unregelmäßigkeit" auf die Definition in der *Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen*: "Verstoß gegen anwendbares Recht als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Unionshaushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde".

1.33. Der Rechnungshof definiert einen "Fehler" als einen aus dem EU-Haushalt ausgezahlten Betrag, bei dem die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt waren. Daher umfasst seine Definition nicht nur Verstöße gegen geltendes Recht, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen von Wirtschaftsteilnehmern ergeben, sondern auch Fehler zum Nachteil des EU-Haushalts, die von nationalen und regionalen Verwaltungen oder von der Kommission selbst verursacht wurden. Die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote ist jedoch nicht mit dem Betrag der Finanzkorrekturen gleichzusetzen, die die Kommission im Einklang mit den geltenden Vorschriften potenziell verhängen kann.

1.34. Wie in den Vorjahren stellte der Rechnungshof fest, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme Einschränkungen aufweisen, die sich auf die von der Kommission vorgenommene Schätzung des Risikos bei Zahlung in verschiedenen Politikbereichen auswirken. Eine Analyse der in den MFR-Rubriken 1, 2 und 6 festgestellten Einschränkungen ist den folgenden Ziffern zu entnehmen.

1.35. Für die MFR-Rubrik 1 **"Binnenmarkt, Innovation und Digitales"** (Gesamtbetrag der relevanten Ausgaben der Kommission: 24 Milliarden Euro) lag die von der Kommission für das Risiko bei Zahlung vorgenommene Schätzung (1,6 %) in der unteren Hälfte der Fehlerspanne des Rechnungshofs ("Konfidenzintervall"), unter der von ihm geschätzten Fehlerquote von 3,2 % (siehe Ziffern **5.10** und **5.40**). Diese Rubrik umfasst hauptsächlich Ausgaben, die von der Kommission als Ausgaben mit einem geringen Risiko eingestuft werden (56 % der Gesamtausgaben dieser Rubrik). Die kumulierte *Restfehlerquote* der Kommission für *Horizont 2020*, *Horizont Europa* und *Digitales Europa* liegt unter Berücksichtigung der Korrekturmaßnahmen bei rund 1,8 %. Für *Horizont 2020* basiert sie auf den ermittelten Fehlerquoten. Bei den Programmen *Horizont Europa* und *Digitales Europa* verfügt die Kommission noch nicht über eine Fehlerquote auf der Grundlage abgeschlossener Ex-post-Kontrollen und verwendete zur Schätzung der Fehlerquote daher eine Zielquote von höchstens 2 % (siehe Ziffern **5.41** und **5.42**).

1.36. Für die MFR-Rubrik 2 "**Zusammenhalt, Resilienz und Werte**" (Gesamtbetrag der relevanten Ausgaben der Kommission: 62 Milliarden Euro) belief sich die Schätzung der Kommission auf 2,9 % und lag damit deutlich unterhalb der Fehlerspanne des Rechnungshofs (siehe Abbildung **6.6**). Diese Rubrik umfasst *operationelle Programme*, die von der Kommission in erster Linie als mit einem geringeren oder einem mittleren Risiko behaftet eingestuft werden (61 % der Gesamtausgaben dieser Rubrik), je nach den bestätigten Fehlerquoten. Für 2024 schätzte der Rechnungshof die Fehlerquote in der MFR-Rubrik 2 auf 5,7 % (siehe Ziffer **6.10**).

Die Kommission berechnet für Verwaltungs- und Kontrollzwecke eine Fehlerquote. Diese Fehlerquote ergibt sich aus den von den *Prüfbehörden* gemeldeten Quoten, die die Kommission durch Aktenprüfungen und risikobasierte Compliance-Prüfungen überprüft. Allerdings ist Folgendes festzustellen:

- Aktenprüfungen sind aufgrund ihrer Konstruktion insofern begrenzt, als sie nicht darauf ausgelegt sind, vorschriftswidrige Ausgaben aufzudecken, die von den Mitgliedstaaten nicht aufgedeckt wurden¹⁵. Auch in Bezug auf die Aufdeckung von Systemmängeln in der Arbeit der Prüfbehörden sind sie unzureichend.
- Die Kommission deckt durch ihre Compliance-Prüfungen auch weiterhin Unregelmäßigkeiten auf¹⁶. Da sie jedoch nur eine begrenzte Anzahl solcher Prüfungen durchführt und die Ergebnisse nicht auf den Teil der Grundgesamtheit der Kohäsionsausgaben extrapoliert, der nicht Gegenstand der Prüfung ist, besteht ein hohes Risiko, dass viele Fehler unentdeckt bleiben und anschließend bei der Ermittlung der Gesamtfehlerquote nicht berücksichtigt werden. Mit den Aufschlägen und Pauschalquoten für nicht geprüfte Programme, die seit 2021 in den Höchstsatz der Kommission aufgenommen wurden, wird dieses Problem nur teilweise angegangen¹⁷.

¹⁵ Analyse 03/2024, Ziffern VI und 65–66.

¹⁶ Ebd., Ziffer 68.

¹⁷ Ebd., Ziffern 41 und 42.

Darüber hinaus ermittelt der Rechnungshof regelmäßig Fehler, die aufgrund von Mängeln in der Prüftätigkeit der Kommission und der Prüfbehörden nicht aufgedeckt wurden¹⁸. Infolgedessen kommt der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten nach wie vor nicht durchgehend wirksam sind, wenn es darum geht, Unregelmäßigkeiten bei den von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben zu verhindern oder aufzudecken (siehe Ziffer **6.65**). Daher wird das Risiko der Kommission bei Zahlung unterschätzt, und die tatsächliche Fehlerquote ist wahrscheinlich höher als die von der Kommission gemeldete Fehlerquote.

1.37. Für die Ausgaben der MFR-Rubrik 6 "**Nachbarschaft und die Welt**" (Gesamtbetrag der relevanten Ausgaben der Kommission: 20 Milliarden Euro) belief sich die von der Kommission vorgenommene Schätzung des Risikos bei Zahlung auf 0,8 % und lag damit unterhalb der Fehlerspanne des Rechnungshofs (siehe Ziffer **9.28**). Die Kommission betrachtet die Ausgaben in dieser Rubrik zu 92 % als mit einem geringen Risiko verbunden. Das Ergebnis der Analyse der Restfehlerquote ist das wichtigste Element für die Berechnung des Risikos bei Zahlung für diese Rubrik. Im Jahr 2024 beschloss die Kommission, die Methode zur Analyse der Restfehlerquote mit Wirkung ab 2025 zu überarbeiten. Im Zuge seiner Prüfung stellte der Rechnungshof jedoch fest, dass einige methodologische Mängel weiterhin bestehen. Für 2024 schätzte der Rechnungshof die Fehlerquote in der MFR-Rubrik 6 auf 4,9 %, was darauf hindeutet, dass die Kommission das Risiko bei Zahlung nach wie vor zu niedrig ansetzt.

¹⁸ [Sonderbericht 26/2021](#): "Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik: Kommission gibt jährlich eine geschätzte Mindestfehlerquote an, die nicht endgültig ist".

Der Rechnungshof meldet der EUSTa und dem OLAF Fälle mutmaßlichen Betrugs

1.38. Betrug ist jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen, das Verschweigen einer erforderlichen Information und die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln¹⁹. Durch Betrug entsteht den finanziellen Interessen der EU ein Schaden oder ein potenzieller Schaden.

1.39. Die Hauptverantwortung für die Verhinderung und Aufdeckung von Betrug liegt sowohl beim Management einer Einheit als auch bei den für ihre Überwachung Verantwortlichen. Artikel 325 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#) sieht vor, dass die Union und die Mitgliedstaaten Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen bekämpfen.

1.40. Als externer Prüfer der EU hat der Rechnungshof kein Mandat, Fälle mutmaßlichen Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu untersuchen. Der Rechnungshof ist jedoch gemäß [Artikel 287 Absatz 2 AEUV](#) verpflichtet, "alle Fälle von Unregelmäßigkeiten", die er im Rahmen seiner Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei allen Einnahmen und Ausgaben der EU aufdeckt, den zuständigen Behörden zu melden. Der Rechnungshof berücksichtigt das Betrugsrisiko, bevor er Prüfungen einleitet (siehe [Anhang 1.1](#), Punkte [\(32\)–\(34\)](#)), und überarbeitet seine Verfahren regelmäßig.

¹⁹ Artikel 3 der [Richtlinie \(EU\) 2017/1371](#) über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug ("PIF-Richtlinie").

1.41. Der Rechnungshof übermittelt der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) alle Verdachtsmomente in Bezug auf Straftaten, die in ihre Zuständigkeit fallen und teilnehmende Mitgliedstaaten betreffen, und leitet dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) jeden Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der EU weiter. Solche Verdachtsmomente können sich entweder aus seiner Prüfungstätigkeit (einschließlich Wirtschaftlichkeitsprüfungen) oder aus Informationen ergeben, die ihm direkt von Dritten übermittelt werden. Die EUSTa und das OLAF verfolgen diese Fälle dann weiter, entscheiden über die Einleitung einer Untersuchung – die EUSTa über die Einleitung einer strafrechtlichen Ermittlung, das OLAF über die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung – und arbeiten erforderlichenfalls mit den Behörden der Mitgliedstaaten zusammen. Seit März 2022 leitet der Rechnungshof Fälle von Betrugsverdacht sowohl an die EUSTa als auch an das OLAF weiter, wenn Angelegenheiten betroffen sind, die in die Zuständigkeit beider Einrichtungen fallen.

1.42. Im Jahr 2024 meldete der Rechnungshof dem OLAF 19 Fälle mutmaßlichen Betrugs (2023: 20 Fälle), von denen er 15 im Rahmen seiner Prüfung der Ausgaben 2023, drei im Rahmen seiner Prüfung der Ausgaben 2022 und einen im Rahmen einer im Jahr 2023 durchgeführten Wirtschaftlichkeitsprüfung ermittelte, die sich auf einen Programmzeitraum von 2017 bis 2025 erstreckte. Aufgrund dieser Meldungen leitete das OLAF bereits sechs Untersuchungen ein. Gleichzeitig übermittelte der Rechnungshof sieben dieser Fälle der EUSTa, die zu allen sieben Fällen Ermittlungen einleitete. Weitere zwei Fälle, die Polen betreffen und ursprünglich nur an das OLAF weitergeleitet worden waren, wurden Anfang 2025, als die Ernennung des polnischen Europäischen Staatsanwalts bei der EUSTa wirksam wurde, an die EUSTa weitergeleitet. Im Rahmen seiner Prüfung der Ausgaben 2024 hat der Rechnungshof bereits sieben Fälle mutmaßlichen Betrugs ermittelt.

1.43. Die häufigsten Gründe für Betrugsverdacht waren

- die vorsätzliche Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen und/oder das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit der Folge, dass EU-Mittel unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten wurden;
- die künstliche Schaffung der für die EU-Finanzierung erforderlichen Voraussetzungen;
- die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden.

Eigenen Angaben zufolge empfahl das OLAF ausgehend von Informationen, die sich aus der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs zwischen 2010 und 2024 ergaben, infolge abgeschlossener Untersuchungen die Wiedereinzahlung von insgesamt 545,6 Millionen Euro. Im selben Zeitraum waren 254 Fälle an das OLAF weitergeleitet worden.

1.44. Neben der Meldung von Fällen an die EUSTA und das OLAF legt der Rechnungshof im vorliegenden Jahresbericht Informationen dazu vor, wie die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Strategien zur Bekämpfung von Betrugsrisiken umgesetzt haben. In **Kapitel 6** berichtet der Rechnungshof, dass er Mängel bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungsarbeit der Prüfbehörden festgestellt hat – beispielsweise Schwachstellen in den Stichprobenverfahren und unvollständige Checklisten, die keine spezifischen Fragen zu Doppelfinanzierung oder Betrug enthielten (siehe Ziffer **6.46**). Der Rechnungshof berichtet ferner, dass die Kommission die Empfehlung 5.2 aus seinem Jahresbericht 2020, wonach das Betrugsrisiko bei den Prüfungen von Vorhaben durch die Prüfbehörden besser im Blick behalten werden sollte, weitgehend umgesetzt hat (siehe Anhang **6.2**).

1.45. In anderen, separaten Prüfungen befasst sich der Rechnungshof auch mit Betrug. 2024 veröffentlichte der Rechnungshof einen Sonderbericht über die Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben²⁰, in dem er zu dem Schluss gelangte, dass die Systeme der Kommission zur Verwaltung und Überwachung vorschriftswidriger Ausgaben, die von Begünstigten von EU-Mitteln getätigt wurden, bedingt wirksam waren. Zu Beginn des Jahres 2025 veröffentlichte der Rechnungshof auch einen Sonderbericht über Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren²¹. Der Rechnungshof kam zu dem Schluss, dass die finanziellen Interessen der EU bei Anwendung der vereinfachten Zollverfahren bei der Einfuhr unzureichend vor Mehrwertsteuerbetrug geschützt waren. Darüber hinaus stellte er fest, dass bei den Kontrollen durch die Mitgliedstaaten sowie bei der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, auf EU-Ebene und bei der von der Kommission geleisteten Überwachung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Missbrauchs dieser Verfahren gravierende Mängel bestanden. Ferner gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die bestehenden Maßnahmen nicht ausreichten, um Mehrwertsteuerbetrug bei der Einfuhr im Rahmen dieser Verfahren wirksam zu verhindern und aufzudecken und das Gleichgewicht zwischen Handelserleichterungen und dem Schutz der finanziellen Interessen der EU zu wahren. Der Rechnungshof führt derzeit eine Prüfung der Kontrollsysteme der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Betrug im Rahmen der ARF sowie eine Prüfung der Einrichtung der EU-Stellen zur Betrugsbekämpfung und der Art und Weise ihrer Zusammenarbeit durch.

²⁰ [Sonderbericht 07/2024](#): "Die Systeme der Kommission zur Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben: Es könnte mehr und schneller eingezogen werden".

²¹ [Sonderbericht 08/2025](#): "Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren: Die finanziellen Interessen der EU sind bei vereinfachten Zollverfahren nur unzureichend geschützt".

Schlussfolgerungen

1.46. Mit diesem Kapitel wird das in der Zuverlässigkeitserklärung erteilte Prüfungsurteil untermauert. Die betreffenden Prüfungsergebnisse sind den Ziffern **1.47–1.48** zu entnehmen.

1.47. Die Prüfung des Rechnungshofs ergab, dass die Jahresrechnung keine wesentlichen falschen Darstellungen aufwies.

1.48. Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge gelangt der Rechnungshof zu der Schlussfolgerung, dass die Einnahmenvorgänge keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen. Bei den Ausgaben beläuft sich die geschätzte Fehlerquote den Ergebnissen der Prüfung einer repräsentativen Stichprobe von 812 Vorgängen zufolge auf 3,6 %. Der Rechnungshof gelangt zu dem Schluss, dass ein erheblicher Teil dieser Ausgaben mit wesentlichen Fehlern behaftet ist. Dies betrifft Ausgaben, die komplexen Vorschriften unterliegen – hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben –, bei denen die geschätzte Fehlerquote 5,2 % beträgt. Diese Ausgaben beliefen sich im Jahr 2024 auf 115,7 Milliarden Euro; dies entspricht 68,9 % der Prüfungspopulation des Rechnungshofs (2023: 64,4 %). Fehler bezüglich der Förderfähigkeit sowie Fehler hinsichtlich der Vergabevorschriften trugen am stärksten zu der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote bei.

Anhänge

Anhang 1.1 – Prüfungsansatz und Prüfungsmethodik

- 1) In diesem Anhang werden der Ansatz und die Methodik des Rechnungshofs für die Prüfung der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EU und der Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen- und Ausgabenvorgänge (Ausgaben zulasten des EU-Haushalts) im Rahmen der mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) dargelegt. Der Prüfungsansatz des Rechnungshofs für die Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), die anders gestaltet ist und bei der es sich um ein befristetes Instrument handelt, ist in **Kapitel 11** dargelegt.
- 2) Der Rechnungshof konzipiert seinen Prüfungsansatz im Hinblick darauf, den vorgesehenen Nutzern hinreichende Gewähr zu bieten. Seine [Prüfungsmethodik](#) entspricht den internationalen Prüfungsnormen der [International Federation of Accountants \(IFAC\)](#) und der [Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden \(INTOSAI\)](#). Sie stellt sicher, dass seine Prüfungsschlussfolgerungen durch ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise gestützt werden.
- 3) Der Rechnungshof gibt ein Prüfungsurteil (die Zuverlässigkeitserklärung) zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und zur Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ab, ergänzt durch spezifische Beurteilungen zu größeren Tätigkeitsbereichen der EU. Diese Beurteilungen umfassen detaillierte Prüfungsergebnisse und Schlussfolgerungen zu den zugrunde liegenden Vorgängen und Systemen in diesen Bereichen.

TEIL 1 – Prüfungsansatz hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

- 4) Der Rechnungshof untersucht die konsolidierte Jahresrechnung der EU auf ihre Zuverlässigkeit hin. Die konsolidierte Jahresrechnung besteht aus
 - a) dem konsolidierten Jahresabschluss und
 - b) den Haushaltsrechnungen.

- 5) Die konsolidierte Jahresrechnung sollte
- a) die Vermögens- und Finanzlage der Europäischen Union zum Jahresende,
 - b) die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows und
 - c) die Veränderungen des Nettovermögens zum Jahresende in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.
- 6) Im Zuge seiner Prüfung
- a) erlangt der Rechnungshof ein Verständnis der Komponenten der internen Kontrolle,
 - b) beurteilt er das Kontrollumfeld im Rechnungswesen,
 - c) erprobt er das Funktionieren der wichtigsten Rechnungsführungsverfahren und des Rechnungsabschlussprozesses am Jahresende,
 - d) untersucht er die wichtigsten Rechnungsführungsdaten auf Kohärenz und Plausibilität,
 - e) nimmt er Analysen und Abstimmungen von Rechnungen und/oder Kontensalden sowie der damit zusammenhängenden Angaben vor,
 - f) führt er aussagebezogene Prüfungshandlungen in Bezug auf Mittelbindungen, Zahlungen und spezifische Posten der Bilanz durch, die auf repräsentativen Stichproben sowie Überlegungen zur Wesentlichkeit beruhen,
 - g) beurteilt er, ob die Gesamtdarstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung steht.
 - h) verwertet er nach Möglichkeit die Arbeit anderer Prüfer in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing; dies gilt insbesondere für die Prüfung der von der Kommission verwalteten Anleihe- und Darlehenstätigkeiten, für welche externe Prüfungsberichte vorliegen.

TEIL 2 – Prüfungsansatz hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

- 7) Zugrunde liegende Vorgänge sind Mitteltransfers aus dem EU-Haushalt bis hin zu den Endempfängern und Einnamentransfers von den Mitgliedstaaten und aus sonstigen Quellen an den EU-Haushalt.
- 8) Der Prüfungsansatz des Rechnungshofs für die Beurteilung, ob die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Ausgabenvorgänge mit den Vorschriften und Verordnungen der EU in Einklang stehen, beruht vorwiegend auf einer Direktprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften anhand einer repräsentativen Stichprobe von Vorgängen. Diese Prüfung kann durch eine Untersuchung ausgewählter Verwaltungs- und Kontrollsysteme ergänzt werden.
- 9) Bei der Organisation seiner Prüfungsarbeit und der Berichterstattung über seine Ergebnisse orientiert sich der Rechnungshof an den verschiedenen MFR-Rubriken, die der vom Gesetzgeber beschlossenen Haushaltsstruktur entsprechen.

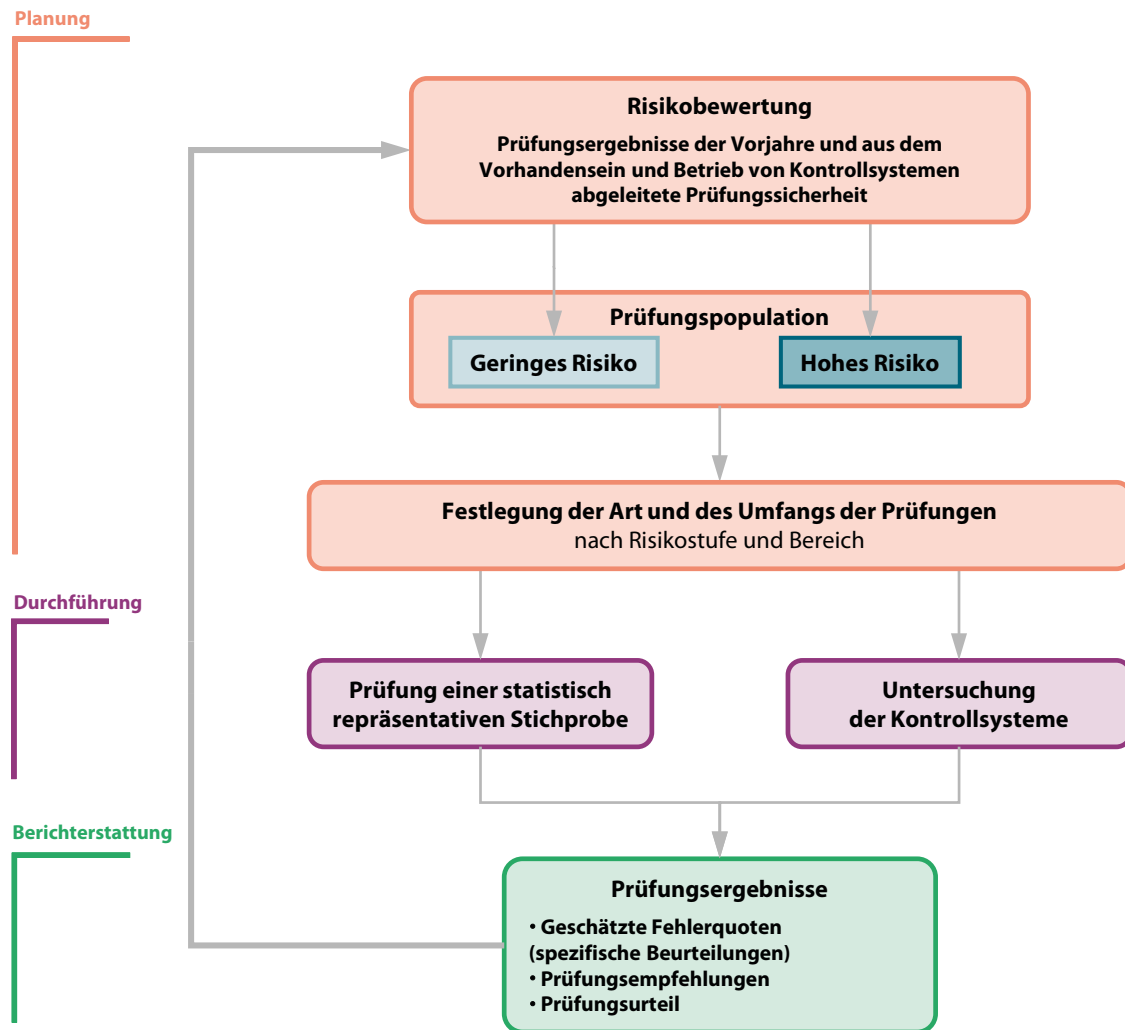
Untersuchung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen

- 10) Kontrollsysteme werden von der Kommission, den anderen Organen und Einrichtungen der EU, den Behörden der Mitgliedstaaten sowie den begünstigten Staaten und Regionen mit dem Ziel eingerichtet, die Risiken für den Haushalt einzudämmen und die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge zu überwachen und sicherzustellen. Jedes Jahr untersucht der Rechnungshof ausgewählte Verwaltungs- und Kontrollsysteme und legt die Ergebnisse seiner systembezogenen Prüfungsarbeit zusammen mit Empfehlungen für Verbesserungen in den **Kapiteln 4–10** vor.

Prüfung von Vorgängen

- 11) Auf der Grundlage einer jährlichen Risikoanalyse, die auf der Art und Weise, wie Mittel ausgezahlt werden, auf seinen früheren Prüfungsergebnissen sowie der Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen beruht, unterteilt der Rechnungshof seine Prüfungspopulation der zugrunde liegenden Vorgänge in Ausgaben, die mit einem hohen Risiko, und Ausgaben, die mit einem geringen Risiko verbunden sind, um seine repräsentative Stichprobe auszuwählen. Der Rechnungshof verwendet diese Klassifizierung auch in der Berichterstattungsphase, um anhand seiner Prüfungsergebnisse den Anteil seiner Prüfungspopulation zu ermitteln, der mit einer wesentlichen Fehlerquote behaftet ist. **Abbildung 1.14** zeigt, wie die jährliche Risikoanalyse auf den Prüfungsergebnissen der Vorjahre aufbaut.

Abbildung 1.14 – Jährlicher Prüfungsprozess hinsichtlich der Ausgaben



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

- 12) Der Rechnungshof bestimmt zunächst den Gesamtumfang seiner Stichprobe von Vorgängen für alle EU-Ausgaben auf der Grundlage seiner Einteilung der Prüfungspopulation in mit einem geringen Risiko verbundene Ausgaben (hauptsächlich anspruchsbasierte Ausgaben) und mit einem hohen Risiko verbundene Ausgaben (hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben) sowie auf der Grundlage seiner Annahmen in Bezug auf die geschätzte Fehlerquote und die Standardabweichung. Die Hauptgründe für die Wahl dieses Ansatzes bestehen darin, dass der Rechnungshof anstrebt, seine Prüfungsarbeit dadurch wirksamer zu gestalten, dass er sich stärker auf Bereiche mit hohem Risiko konzentriert, und eine ausreichende Grundlage zu erhalten, um schlussfolgern zu können, ob die wesentliche Fehlerquote, die er bei seiner Arbeit feststellt, umfassend ist (siehe Punkte (37)–(38)).

- 13) Der Rechnungshof betrachtet Teile der Population als mit einem geringen Risiko behaftet (und somit als wahrscheinlich frei von einer wesentlichen Fehlerquote), wenn ihm – auf der Grundlage der von ihm in den Vorjahren durchgeführten aussagebezogenen Prüfungshandlungen und, soweit vorhanden, der Prüfungssicherheit, die er aus dem Vorhandensein und dem Betrieb von Kontrollsystemen ableiten kann – ausreichende Nachweise dafür vorliegen, dass die geschätzte Fehlerquote unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Er betrachtet Ausgaben als mit einem hohen Risiko behaftet (und somit als wahrscheinlich mit einer wesentlichen Fehlerquote behaftet), wenn die Ergebnisse seiner Arbeit früherer Jahre darauf hindeuten, dass die geschätzte Fehlerquote über der Wesentlichkeitsschwelle liegt und/oder die bisher erlangten Prüfungsnachweise keine anderweitige Schlussfolgerung zulassen.
- 14) Um die jeweilige Stichprobengröße für die einzelnen MFR-Rubriken zu bestimmen, berücksichtigt der Rechnungshof den entsprechenden akzeptierten Ausgabenbetrag, seine Einteilung der Population in mit einem geringen Risiko verbundene und mit einem hohen Risiko verbundene Ausgaben sowie die Frage, ob der Rechnungshof eine spezifische Beurteilung vorlegt oder nicht. Zu diesem Zweck verwendet der Rechnungshof ein Assurance-Modell (Modell zur Erlangung der Prüfungssicherheit), das auf seiner kombinierten Risikobewertung des inhärenten und des Kontrollrisikos aufbaut und die Prüfungssicherheit berücksichtigt, die aus den Verwaltungs- und Kontrollsystemen abgeleitet werden kann. In jeder MFR-Rubrik, zu der der Rechnungshof eine spezifische Beurteilung vorlegt (**Kapitel 5, 6, 7, 9 und 10**), untersucht er eine repräsentative Stichprobe von Vorgängen, was ihm ermöglicht, eine "geschätzte Fehlerquote" für die jeweilige Rubrik vorzulegen.
- 15) Er verwendet auch eine kombinierte Risikobewertung, um den Stichprobenumfang für Einnahmenvorgänge zu bestimmen.
- 16) Der Rechnungshof verwendet das geschichtete *Monetary-Unit-Sampling (MUS)*, um Anträge oder Zahlungen und – auf einer unteren Ebene – einzelne Elemente innerhalb eines Vorgangs auszuwählen. Für jeden ausgewählten Vorgang untersucht er, wie der Antrag bzw. der Betrag der Zahlung berechnet wurde. Zu diesem Zweck verfolgt der Rechnungshof den Vorgang von den Haushaltskonten bis zum Endempfänger (z. B. Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs, Veranstalter einer Schulungsmaßnahme oder Träger eines Entwicklungshilfeprojekts) und prüft auf jeder Ebene die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen.

- 17) Dabei ermittelt der Rechnungshof, ob die beantragte bzw. geleistete Zahlung für den im Haushaltsplan bewilligten und in der Rechtsgrundlage vorgesehenen Zweck getätigt wurde und ob er mit den maßgebenden Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften im Einklang stand. Dazu gehören die Finanzvorschriften ([AEUV](#), [Haushaltsordnung](#)), die grundlegenden Rechtsvorschriften für die betreffende Politik, das betreffende Programm oder die betreffende Tätigkeit, alle im Einklang mit diesen grundlegenden Rechtsvorschriften erlassenen Regelungen oder Bestimmungen und der vertragliche Rahmen. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip werden viele Vorschriften auf nationaler Ebene festgelegt. Dazu gehören nicht nur Richtlinien zur Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht (z. B. Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge), sondern auch Förderkriterien für viele Programme mit geteilter Mittelverwaltung. Im Zuge seiner Bewertung trägt der Rechnungshof der Auslegung des EU-Rechts und des nationalen Rechts durch nationale Gerichte oder nationale unabhängige und maßgebliche Stellen sowie den Gerichtshof der Europäischen Union gebührend Rechnung.
- 18) Bei der Überprüfung von Einnahmenvorgängen (**Kapitel 4**) zieht der Rechnungshof als Ausgangspunkt für seine Untersuchung der auf dem Bruttonationaleinkommen, der Mehrwertsteuer und den nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel die Statistiken und Daten heran, die als Grundlage für die Berechnung dieser Eigenmittel dienen. Im Bereich der traditionellen Eigenmittel untersucht der Rechnungshof die Übersichten über die Buchführung der Zollbehörden und den Abgabenfluss – auch hier bis zum Eingang der Beträge bei der Kommission und ihrer buchmäßigen Erfassung.

- 19) Der Rechnungshof untersucht die Ausgaben, wenn sie von Endempfängern von EU-Mitteln im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten getätigt und anschließend von der Kommission akzeptiert wurden ("*akzeptierte Ausgaben*"). Dies gilt für alle Arten von Zahlungen. In der Praxis bedeutet dies, dass die vom Rechnungshof angesetzte Population der Vorgänge Zwischen- und Abschlusszahlungen abdeckt. Der Rechnungshof untersucht Vorfinanzierungszahlungen (Vorschüsse) nicht zu dem Zeitpunkt, an dem sie getätigt wurden, sondern
- a) sobald der Endempfänger der EU-Mittel (z. B. ein Landwirt, ein Forschungsinstitut oder ein mit der Erbringung öffentlich ausgeschriebener Bau- oder Dienstleistungen betrautes Unternehmen) Nachweise für deren Verwendung vorgelegt hat, d. h. sobald bei den finanzierten Tätigkeiten Fortschritte erzielt wurden und/oder Kosten angefallen sind, und
 - b) sobald die Kommission (oder ein sonstiges Organ oder eine andere Einrichtung, das/die mit der Verwaltung von EU-Mitteln betraut ist) durch Abrechnung der Vorauszahlung die endgültige Mittelverwendung (die erzielten Fortschritte und/oder die angefallenen Kosten) akzeptiert hat.
- 20) Die seit dem MFR 2014–2020 im Kohäsionsbereich vorgenommenen Änderungen der Rechtsvorschriften hatten Auswirkungen darauf, was die Kommission als "*akzeptierte Ausgaben*" in diesem Bereich erachtet. Seit 2017 besteht die Prüfungspopulation des Rechnungshofs für diese MFR-Rubrik aus Ausgaben, die Gegenstand der von der Kommission jährlich angenommenen Rechnungslegung sind. Dies bedeutet, dass der Rechnungshof den Ansatz verfolgt, Vorgänge zu überprüfen, für die die Mitgliedstaaten gemäß den Rechtsvorschriften alle einschlägigen Maßnahmen zur Korrektur von Fehlern, die sie selbst festgestellt haben, umgesetzt haben sollten. Mit seiner Prüfung von Vorgängen im Kohäsionsbereich verfolgt der Rechnungshof – neben dem Beitrag zur Zuverlässigkeitserklärung – das Ziel, die Arbeit der Prüfbehörden zu überprüfen und zu einer Schlussfolgerung hinsichtlich der Zuverlässigkeit des wichtigsten von der Kommission in diesem Bereich für die Ordnungsmäßigkeit verwendeten Indikators – der Restfehlerquote – zu gelangen.
- 21) Die Prüfungsstichprobe des Rechnungshofs ist so angelegt, dass sie eine Schätzung der Fehlerquote für die Ausgaben insgesamt und nicht für einzelne Vorgänge (z. B. ein bestimmtes Projekt) liefert. Die für ausgewählte Kostenelemente vorgelegten Fehlerquoten sollten nicht als Schlussfolgerung zu den jeweiligen Vorgängen betrachtet werden. Vielmehr tragen sie direkt zur Gesamtfehlerquote für die EU-Ausgaben bei.

- 22) Der Rechnungshof untersucht in einem gegebenen Jahr nicht in allen Mitgliedstaaten, Empfängerstaaten und/oder begünstigten Regionen Vorgänge. Die namentliche Nennung von bestimmten Mitgliedstaaten und begünstigten Staaten und/oder Regionen bedeutet nicht, dass ähnlich gelagerte Beispielfälle nicht auch in anderen Ländern oder Regionen auftreten. Die in diesem Bericht zu Veranschaulichungszwecken angeführten Beispiele bilden keine Grundlage dafür, etwaige Schlussfolgerungen zu den im Einzelfall betroffenen Mitgliedstaaten und begünstigten Staaten und/oder Regionen zu ziehen.
- 23) Der Rechnungshof wägt ab, ob er die bereits von anderen Prüfern vorgenommenen Überprüfungen der Ordnungsmäßigkeit auf effiziente Weise nutzen kann. Möchte der Rechnungshof im Einklang mit internationalen Prüfungsnormen die Ergebnisse solcher Überprüfungen im Rahmen seiner Prüfungsarbeit verwerten, beurteilt er Unabhängigkeit und Fachkompetenz dieser anderen Prüfer sowie Umfang und Eignung ihrer Prüfungsarbeit.
- 24) Für den Teil der Prüfungspopulation des Rechnungshofs, der die Agenturen und Gemeinsamen Unternehmen der EU betrifft, nutzt der Rechnungshof die Ergebnisse, zu denen er bei seiner Prüfungsarbeit zur Erstellung der jeweiligen besonderen Jahresberichte zu diesen Agenturen²² und Unternehmen²³ gelangt.

Bewertung der Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen

- 25) Der Rechnungshof definiert einen Fehler als Mittelbetrag, der nicht aus dem EU-Haushalt hätte gezahlt werden dürfen. Fehler treten auf, wenn Mittel nicht im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften oder spezifischen nationalen Vorschriften verwendet werden.
- 26) Ein Fehler kann den gesamten mit einem einzelnen Vorgang verbundenen Betrag betreffen oder einen Teil davon. Der Rechnungshof analysiert, ob die einzelnen Fehler quantifizierbar oder nicht quantifizierbar sind, d. h., ob sich messen lässt, inwieweit der geprüfte Betrag fehlerbehaftet war.

²² Jahresbericht 2023 über die Agenturen der EU.

²³ Jahresbericht 2023 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU.

- 27) Der Rechnungshof ermittelt die Gesamtauswirkung der Fehler unter Berücksichtigung sowohl qualitativer als auch quantitativer Aspekte. Bei der qualitativen Bewertung werden die Bedeutung der Vorschriften, gegen die verstoßen wurde, die Schwere des Tatbestands und die tatsächlichen oder potenziellen Folgen berücksichtigt. Die quantitative Bewertung beruht auf quantifizierbaren Fehlern, die durch die Untersuchung einer Stichprobe von Vorgängen ermittelt wurden und die der Rechnungshof hochrechnet, um eine statistische Schätzung – die geschätzte Fehlerquote – vorzulegen. Darüber hinaus berechnet er ein 95 %iges Konfidenzintervall für die Fehlerquote in der Prüfungspopulation. Dies bedeutet eine Spanne, innerhalb derer – wie der Rechnungshof mit 95 %iger Sicherheit angibt – die Fehlerquote der Prüfungspopulation liegt.
- 28) Vor den Überprüfungen des Rechnungshofs und unabhängig davon aufgedeckte und berichtigte Fehler werden bei der Berechnung der Fehlerquote nicht berücksichtigt, da ihre Aufdeckung und Berichtigung zeigen, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktioniert haben.
- 29) Die Kriterien des Rechnungshofs für die Quantifizierung von **Fehlern hinsichtlich der Vergabevorschriften** unterscheiden sich von den Kriterien, die von der Kommission oder den Mitgliedstaaten verwendet werden. Der Rechnungshof quantifiziert ausschließlich schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften für die Auftragsvergabe. Als 100 %ige Fehler hinsichtlich der Vergabevorschriften quantifiziert er lediglich Verstöße, die dazu geführt haben, dass nicht das beste Angebot den Zuschlag erhielt, wodurch alle im Rahmen des Vertrags getätigten Ausgaben zu nicht förderfähigen Ausgaben werden. Der Rechnungshof verwendet im Gegensatz zur Kommission keine Pauschalsätze für die verschiedenen Arten von Verstößen gegen die Vergabevorschriften²⁴. Seine Quantifizierung von Fehlern hinsichtlich der Vergabevorschriften beruht auf den Beträgen der nicht förderfähigen Ausgaben in den untersuchten Vorgängen. Er hat beschlossen, ab 2025 seine Methode zur Quantifizierung von Fehlern hinsichtlich der Vergabevorschriften an die von der Kommission im Bereich Kohäsion verwendete Methode anzupassen.

²⁴ **Beschluss C(2019) 3452**, der einen Anhang zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen umfasst, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU finanzierte Ausgaben anzuwenden sind.

- 30) Für diejenigen MFR-Rubriken, zu denen der Rechnungshof eine spezifische Beurteilung vorlegt, sowie für die Einnahmen und den Gesamthaushalt der EU legt der Rechnungshof eine "geschätzte Fehlerquote" vor; diese trägt lediglich quantifizierbaren Fehlern Rechnung und wird als Prozentsatz ausgedrückt. Beispiele für quantifizierbare Fehler sind nicht förderfähige Kosten und Projekte, Verstöße gegen Auftragsbedingungen bzw. Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen, Verstöße gegen die Vergabevorschriften oder gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen sowie das Fehlen wesentlicher Belege. Der Rechnungshof nimmt auch eine Schätzung der unteren Fehlergrenze und der oberen Fehlergrenze vor.
- 31) Der Ansatz des Rechnungshofs ist nicht darauf ausgelegt, Daten zur Fehlerhäufigkeit innerhalb der Gesamtpopulation zu erlangen. Infolgedessen sind die Angaben zur Anzahl der Fehler, die in einer MFR-Rubrik, in von einer Generaldirektion verwalteten Ausgaben oder in den Ausgaben eines bestimmten Mitgliedstaats festgestellt werden, kein Indiz für die Häufigkeit des Auftretens von Fehlern in EU-finanzierten Vorgängen oder in einzelnen Mitgliedstaaten.

TEIL 3 – Prüfungshandlungen mit Bezug zur Betrugsbekämpfung

- 32) Der Rechnungshof identifiziert und beurteilt die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der konsolidierten Jahresrechnung sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die EU-Rechtsvorschriften bei den zugrunde liegenden Vorgängen.
- 33) Er plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für sein Prüfungsurteil zu dienen. Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die aus Betrug resultieren, sind schwerer aufzudecken als Fälle, die aus Fehlern resultieren, da Betrug kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten kann. Daher ist das Risiko, dass solche Fälle nicht aufgedeckt werden, höher.
- 34) Hat der Rechnungshof Anlass zu der Annahme, dass eine Betrugshandlung vorliegt, leitet er die Angelegenheit je nach Zuständigkeit an die EUSTa und das OLAF weiter.

TEIL 4 – Zuverlässigkeitserklärung – Bildung eines Prüfungsurteils

- 35) Der Rechnungshof stützt sein Prüfungsurteil auf ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise, die er durch eine Untersuchung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen und durch die Prüfung von Vorgängen erlangt.
- 36) Auf der Grundlage seiner Prüfungsarbeit bildet er sich ein fundiertes Urteil darüber, ob die Fehler in der Grundgesamtheit oberhalb oder unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegen. Für sein Prüfungsurteil setzt der Rechnungshof eine Wesentlichkeitsschwelle von 2,0 % an. Er berücksichtigt außerdem Art, Betrag und Kontext der Fehler sowie sonstige verfügbare Informationen (siehe Punkt [\(27\)](#)).
- 37) Wenn der Rechnungshof eine wesentliche Fehlerquote feststellt und die Auswirkungen auf das Prüfungsurteil abwägt, muss er bestimmen, ob die Fehler in der Prüfungspopulation "umfassend" sind²⁵. Sind Fehler sowohl wesentlich als auch umfassend, gibt der Rechnungshof ein versagtes Prüfungsurteil ab.
- 38) Fehler und/oder mangelnde Prüfungsnachweise sind "umfassend", wenn sie nach Beurteilung des Prüfers nicht auf spezifische Bestandteile, Konten oder Posten des Abschlusses beschränkt sind (d. h., sie sind über den gesamten Abschluss oder die geprüften Vorgänge verteilt). Selbst bei derartiger Beschränkung sind sie auch dann umfassend, wenn sie einen erheblichen Teil des Abschlusses betreffen oder betreffen könnten oder sich auf Angaben beziehen, die für das Verständnis des Abschlusses durch die Nutzer grundlegend sind.

TEIL 5 – Verbindung zwischen dem Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und dem Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

- 39) Internationalen Prüfungsnormen²⁶ zufolge zieht in Fällen, in denen Prüfer Prüfungsurteile sowohl zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung als auch zur Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnungsführung zugrunde liegenden Vorgänge abgeben, ein modifiziertes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge als solches nicht zwangsläufig ein modifiziertes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung nach sich.

²⁵ International Standard on Auditing (ISA) 705 (Revised), Modifizierungen des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.

²⁶ ISSAI 4000, Textziffer 16.

Kapitel 2

Haushaltsführung und Finanzmanagement

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	2.1.
Haushaltsführung und Finanzmanagement im Jahr 2024	2.2. - 2.28.
Aufgrund von NGEU überstiegen im Jahr 2024 die Zahlungen die Mittelbindungen	2.2. - 2.11.
Der jüngste Trend, die Mittel für Verpflichtungen fast vollständig in Anspruch zu nehmen, setzte sich 2024 fort	2.6. - 2.8.
Die geleisteten Zahlungen waren höher als ursprünglich vorgesehen, lagen jedoch unter der MFR-Obergrenze	2.9. - 2.11.
Ausschöpfung bei den Fonds mit geteilter Mittelverwaltung: MFR 2014–2020 fast abgeschlossen, Ausschöpfung beim MFR 2021–2027 nach wie vor niedrig	2.12. - 2.19.
Die Mittelausschöpfung 2014–2020 erreichte bei den ESI-Fonds 97 %; bei 21 Mitgliedstaaten lag sie bei über 95 %	2.12. - 2.15.
Die Ausschöpfung bei den der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021–2027 war weiterhin niedrig	2.16. - 2.18.
Die ELER-Zahlungen im Rahmen der neuen GAP haben sich im Jahr 2024 beschleunigt	2.19.
Die Umsetzung von ARF-Finanzhilfen war niedriger als erwartet, während die Ausschöpfung der NGEU-Aufstockungen 2024 zunahm	2.20. - 2.25.
Das Gesamtvolumen der noch abzuwickelnden Mittelbindungen ging ab 2024 zurück, jedoch langsamer als erwartet	2.26. - 2.28.
Risiken und Herausforderungen	2.29. - 2.69.
Steigendes Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen und Notwendigkeit einer beschleunigten Umsetzung	2.29. - 2.31.
Risiken für die fristgerechte Ausschöpfung der ARF-Mittel	2.32. - 2.33.

Künftige MFR werden der zunehmenden Belastung durch Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme für NGEU Rechnung tragen müssen	2.34. - 2.50.
Der Wert der ausstehenden EU-Anleihen ist im Jahr 2024 um mehr als 30 % gestiegen	2.35. - 2.42.
Die Rückzahlung von NGEU-Anleihen wird auf künftige MFR verschoben	2.43. - 2.47.
Die voraussichtlichen NGEU-Anleihekosten für den derzeitigen MFR wurden 2024 nach unten korrigiert, könnten aber dennoch doppelt so hoch ausfallen wie ursprünglich veranschlagt	2.48. - 2.50.
Während des russischen Angriffskriegs wurde die Ukraine fortlaufend aus dem EU-Haushalt unterstützt	2.51. - 2.56.
Die Exposition des EU-Haushalts nimmt weiter zu	2.57. - 2.65.
Die Exposition des EU-Haushalts wird voraussichtlich weiter zunehmen	2.60. - 2.61.
Die kumulierte finanzielle Wertentwicklung des gemeinsamen Dotierungsfonds fällt zum ersten Mal positiv aus	2.62. - 2.65.
Die Inflation in der EU nähert sich wieder den 2 %, was ihre zusätzliche negative Auswirkung auf den aktuellen MFR abmildert	2.66. - 2.69.
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	2.70. - 2.78.
Schlussfolgerungen	2.70. - 2.78.
Empfehlung	

Einleitung

2.1. In diesem Kapitel widmet sich der Rechnungshof den wichtigsten Fragen der Haushaltsführung und des Finanzmanagements im Zusammenhang mit dem EU-Haushalt 2024 sowie den zusätzlichen Finanzmitteln der EU. Außerdem werden haushalts- und finanzpolitische Risiken sowie Herausforderungen aufgezeigt, mit denen die EU in künftigen Jahren konfrontiert sein könnte. Zur Abfassung dieses Kapitels stützte sich der Rechnungshof auf seine Analyse des EU-Haushaltsvollzugs sowie auf die Auswertung von Dokumenten, die von der Kommission und anderen Interessenträgern veröffentlicht wurden. Außerdem wird der im Zusammenhang mit Sonderberichten und Stellungnahmen stehenden Prüfungstätigkeit Rechnung getragen.

Haushaltsführung und Finanzmanagement im Jahr 2024

Aufgrund von NGEU überstiegen im Jahr 2024 die Zahlungen die Mittelbindungen

2.2. In diesem Abschnitt analysiert der Rechnungshof den EU-Haushaltsvollzug im Jahr 2024. Es handelte sich um das vierte Jahr der Umsetzung sowohl des *mehrfährigen Finanzrahmens* (MFR) 2021–2027 als auch von *NextGenerationEU* (NGEU).

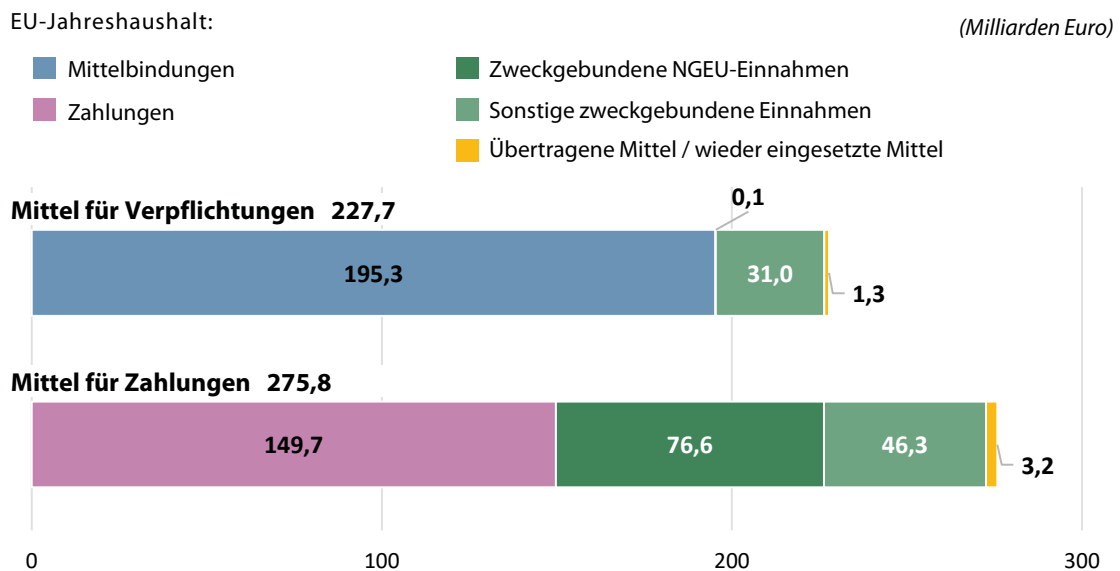
2.3. Seit 2023 bezieht der Rechnungshof alle Arten von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen (jährliche Haushaltsmittel, *übertragene Mittel* und wieder eingesetzte Beträge, zweckgebundene Einnahmen im Rahmen von NGEU und sonstige Arten zweckgebundener Einnahmen) in seine Analyse ein. Darlehen sind außerbudgetäre Posten und fallen daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rechnungshofs.

2.4. Mit der im Februar 2024 angenommenen *Halbzeitüberprüfung* des MFR wurde eine technische Anpassung¹ vorgenommen, mit der unter anderem die MFR-Obergrenze in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen für das Haushaltsjahr 2024 von 186,0 Milliarden Euro auf 186,8 Milliarden Euro angehoben wurde. Gleichzeitig wurde die MFR-Obergrenze in Bezug auf die Mittel für Zahlungen für das Haushaltsjahr 2024 bei 170,5 Milliarden Euro beibehalten. Außerdem wurden die *Ukrainereserve* und das *Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)* als neue besondere Instrumente über die MFR-Obergrenzen hinaus eingerichtet.

¹ COM(2024) 110.

2.5. *Abbildung 2.1* zeigt die im Jahr 2024 insgesamt verfügbaren Mittel der EU aufgegliedert in Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen. 85,8 % der insgesamt verfügbaren Mittel für Verpflichtungen und 54,3 % der insgesamt verfügbaren Mittel für Zahlungen stammen aus dem EU-Jahreshaushalt, der übrige Teil setzt sich aus zweckgebundenen NGEU-Einnahmen, sonstigen zweckgebundenen Einnahmen sowie übertragenen Mitteln und wieder eingesetzten Beträgen zusammen. Seit 2024 sind Mittelbindungen aus den zweckgebundenen NGEU-Einnahmen auf die Verwaltungsausgaben der Kommission beschränkt².

Abbildung 2.1 – Im Jahr 2024 verfügbare Gesamtmittel, einschließlich NGEU-Finanzhilfen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU und sonstiger Daten der Kommission.

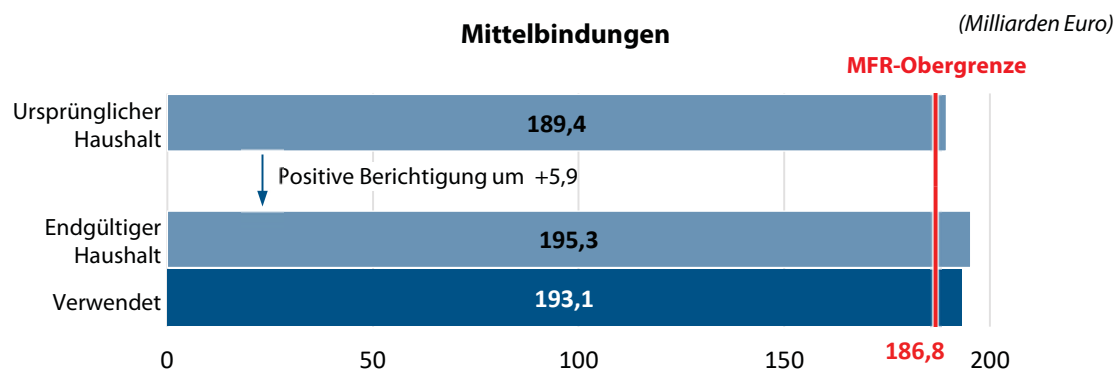
² Artikel 12 Absatz 4 der [Verordnung \(EU\) 2021/241](#).

Der jüngste Trend, die Mittel für Verpflichtungen fast vollständig in Anspruch zu nehmen, setzte sich 2024 fort

2.6. Die Haushaltsbehörde genehmigte einen **ursprünglichen EU-Haushaltsplan 2024** mit Mitteln für Verpflichtungen in Höhe von 189,4 Milliarden Euro (siehe **Abbildung 2.2**). Im Laufe des Jahres 2024 wurden fünf Berichtigungshaushaltspläne angenommen. Insgesamt führten die Berichtigungshaushaltspläne zu einer Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen um 5,9 Milliarden Euro auf 195,3 Milliarden Euro, was über der MFR-Obergrenze von 186,8 Milliarden Euro liegt. Dies wurde durch die *besonderen Instrumente* des MFR ermöglicht. Mit diesen Instrumenten werden über die Obergrenzen des MFR hinaus zusätzliche Mittel für neue oder unvorhergesehene Ereignisse bereitgestellt.

2.7. Die im Rahmen des endgültigen Haushaltsplans 2024 gebundenen Mittel beliefen sich auf insgesamt 193,1 Milliarden Euro, was 98,9 % des verfügbaren Betrags entsprach. Die ungenutzten Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 2,2 Milliarden Euro entfielen hauptsächlich auf den *Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)* (0,8 Milliarden Euro), das *Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)* (0,5 Milliarden Euro) und den *Kohäsionsfonds (KF)* (0,2 Milliarden Euro). Von den nicht verwendeten Mitteln wurde 1 Milliarde Euro auf 2025 übertragen, 0,5 Milliarden Euro davon für das NDICI und 0,3 Milliarden Euro für die *Europäische Solidaritätsreserve*. Die übrigen ungenutzten Mittel in Höhe von 1,2 Milliarden Euro verfielen. Bei 1,1 Milliarden Euro davon handelte es sich um Mittel für Verpflichtungen, die infolge des **Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506 des Rates** ausgesetzt wurden.

Abbildung 2.2 – Ausführung der Mittelbindungen im Rahmen des EU-Haushaltsplans 2024



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

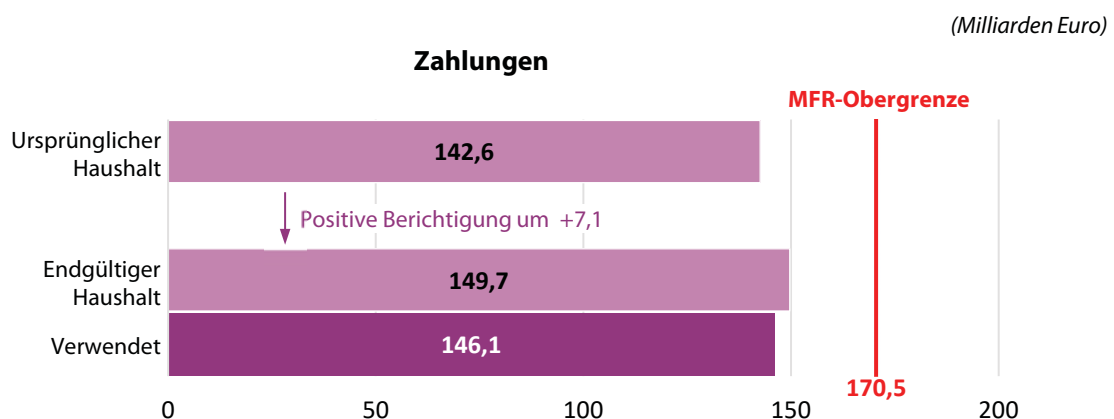
2.8. Einschließlich zusätzlicher Mittelbindungen in Höhe von 19,7 Milliarden Euro aus zweckgebundenen Einnahmen sowie Mittelübertragungen und wieder eingesetzten Beträgen in Höhe von 0,9 Milliarden Euro beliefen sich die Mittelbindungen im Jahr 2024 insgesamt auf 213,7 Milliarden Euro. Damit wurden 93,9 % der im Haushalt insgesamt vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 227,7 Milliarden Euro für Mittelbindungen genutzt.

Die geleisteten Zahlungen waren höher als ursprünglich vorgesehen, lagen jedoch unter der MFR-Obergrenze

2.9. Die im ursprünglich angenommenen Haushaltsplan 2024 vorgesehenen Mittel für Zahlungen beliefen sich auf 142,6 Milliarden Euro und lagen damit unter der MFR-Obergrenze von 170,5 Milliarden Euro (siehe [Abbildung 2.3](#)). Die Mittel für Zahlungen wurden im Wege von Berichtigungshaushaltsplänen um 7,1 Milliarden auf insgesamt 149,7 Milliarden Euro im endgültigen Haushalt erhöht.

2.10. Die im Rahmen des endgültigen Haushaltsplans geleisteten Zahlungen beliefen sich auf insgesamt 146,1 Milliarden Euro, was 97,6 % des verfügbaren Betrags entspricht. Von den nicht verwendeten Mitteln in Höhe von 3,6 Milliarden Euro wurden insgesamt 3,5 Milliarden Euro auf 2025 übertragen – davon 1,9 Milliarden Euro zur Deckung von NGEU-Anleihekosten. Die übrigen ungenutzten Mittel in Höhe von 0,1 Milliarden Euro verfielen.

Abbildung 2.3 – Ausführung der Zahlungen im Rahmen des EU-Haushaltsplans 2024



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

2.11. Einschließlich zusätzlicher Zahlungen in Höhe von 98,2 Milliarden Euro aus zweckgebundenen Einnahmen (hauptsächlich NGEU und REPowerEU) sowie Mittelübertragungen und wieder eingesetzten Beträgen in Höhe von 2,7 Milliarden Euro beliefen sich die Zahlungen im Jahr 2024 insgesamt auf 247,0 Milliarden Euro. Die Verwendungsrate der Haushaltsmittel für Zahlungen belief sich somit auf 89,6 % der insgesamt 275,8 Milliarden Euro umfassenden Mittel für Zahlungen.

Ausschöpfung bei den Fonds mit geteilter Mittelverwaltung: MFR 2014–2020 fast abgeschlossen, Ausschöpfung beim MFR 2021–2027 nach wie vor niedrig

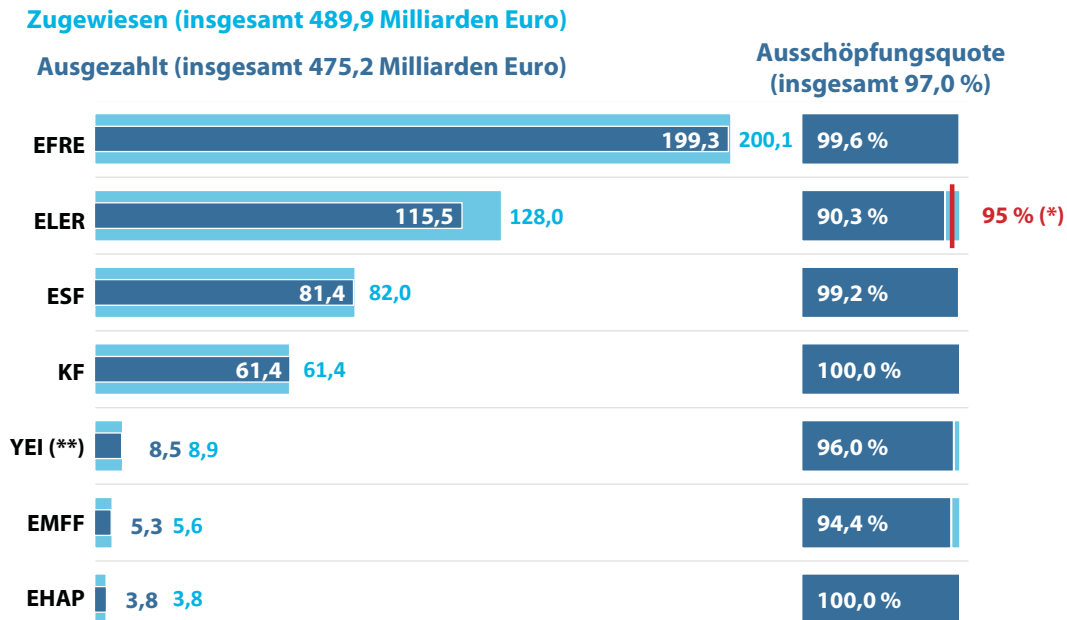
Die Mittelausschöpfung 2014–2020 erreichte bei den ESI-Fonds 97 %; bei 21 Mitgliedstaaten lag sie bei über 95 %

2.12. Die *Europäischen Struktur- und Investitionsfonds* (ESI-Fonds) werden gemeinsam von der Kommission und den Mitgliedstaaten verwaltet. Die Daten werden online auf einer [offenen Datenplattform](#) gemeldet. Ende 2024 belief sich der Gesamtbetrag der Zahlungen für die ESI-Fonds 2014–2020 auf 475,2 Milliarden Euro bzw. 97,0 % der insgesamt verfügbaren Mittel (489,9 Milliarden Euro). Im Jahr 2024 beliefen sich die Zahlungen auf 27,3 Milliarden Euro.

2.13. In [Abbildung 2.4](#) sind die kumulativen Ausschöpfungsquoten für die einzelnen ESI-Fonds – ohne NGEU-Mittel – dargestellt (Stand: Ende 2024). Die Ausschöpfungsquote drückt – als Prozentsatz – das Verhältnis zwischen den aus dem EU-Haushalt für die gemeldeten Ausgaben an die Mitgliedstaaten geleisteten *Vorschuss- und Zwischenzahlungen* und den für einen bestimmten Zeitraum zugewiesenen Gesamtbeträgen aus. Die Zwischenzahlungen an die Mitgliedstaaten erfolgen, nachdem diese bei der Kommission Zahlungsanträge eingereicht haben. Daher spiegeln die vom Rechnungshof angegebenen Ausschöpfungsquoten nicht unbedingt den vollen Fortschritt der Projektdurchführung oder den Gesamtbetrag wider, den die *Begünstigten* bereits von den Mitgliedstaaten erhalten haben.

Abbildung 2.4 – Ausschöpfungsquoten der ESI-Fonds-Mittel 2014–2020 (ohne NGEU-Mittel) (Stand: Ende 2024)

(Milliarden Euro)



EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF: Europäischer Sozialfonds
KF: Kohäsionsfond
YEI: Beschäftigungsinitiative für junge Menschen
EMFF: Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EHAP: Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

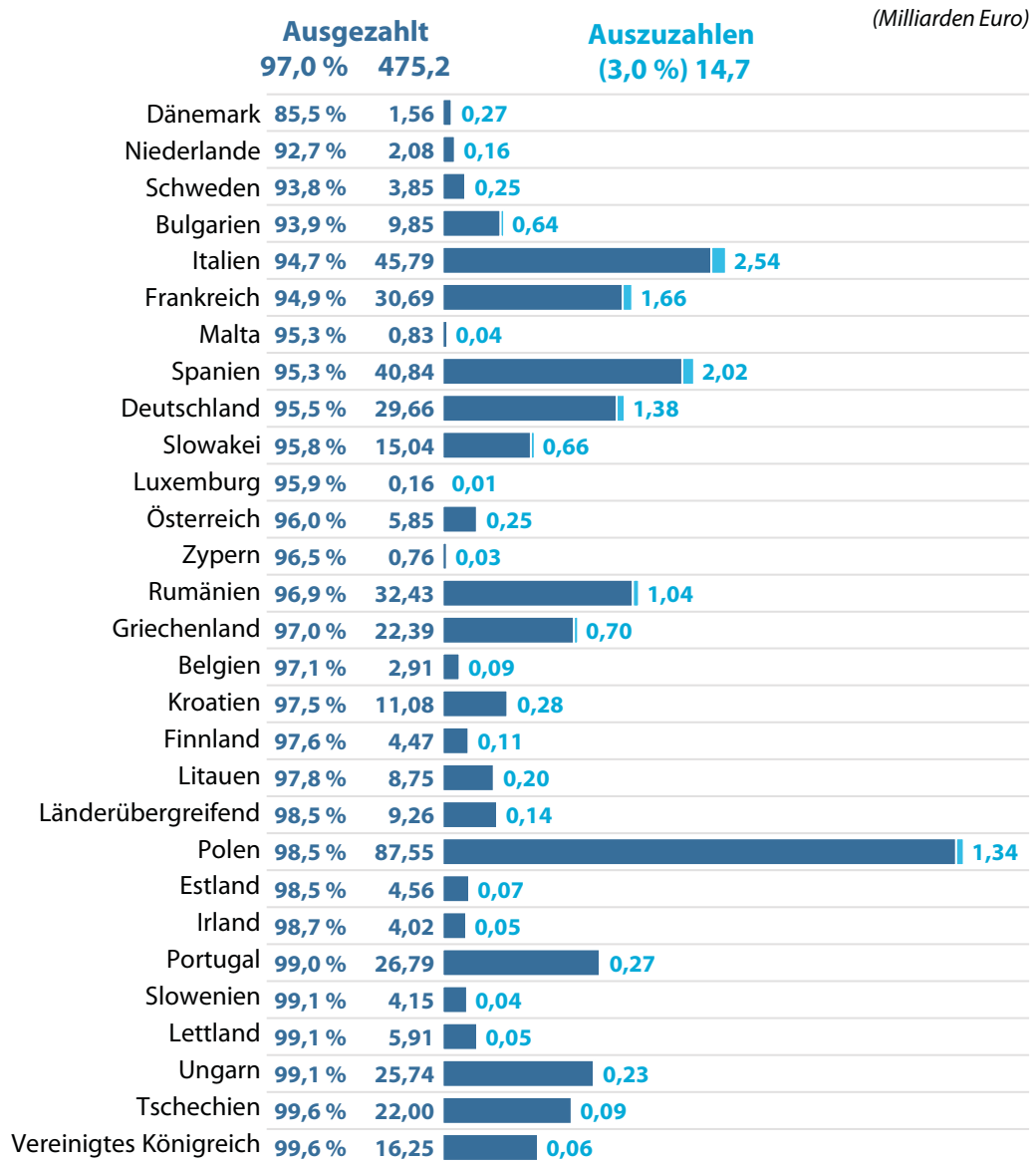
(*) Die rote Linie entspricht der Ausschöpfungsquote, würden die zusätzlichen Zuweisungen für den ELER für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 28,1 Milliarden Euro aus dem MFR 2021–2027 nicht einbezogen. Der ELER erhielt diese zusätzlichen Zuweisungen aufgrund eines Übergangszeitraums von zwei Jahren, nach dessen Ablauf er vollständig in die Strategiepläne der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum 2023–2027 aufgenommen wurde.

(**) Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen umfasst besondere Zuweisungen aus dem ESF.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der [offenen Datenplattform der Kommission](#) (Stand: 6. Januar 2025) und anderer Daten der Kommission.

2.14. Weitere Fortschritte bei den ESI-Fonds-Zahlungen im Jahr 2024 führten dazu, dass 21 Mitgliedstaaten bis Ende 2024 mehr als 95 % der ihnen zugewiesenen ESI-Fonds-Mittel ausschöpften (siehe [Abbildung 2.5](#)).

**Abbildung 2.5 – Ausschöpfungsquoten der ESI-Fonds-Mittel 2014–2020
(ohne NGEU-Mittel) (Stand: Ende 2024)**



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der offenen Datenplattform der Kommission (Stand: 6. Januar 2025).

2.15. Im Jahr 2024 wurde die Frist für die Einreichung der abschließenden Anträge für alle Zwischenzahlungen aus den ESI-Fonds (außer dem *Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)*) um ein Jahr bis zum 31. Juli 2025 verlängert. Der Restbetrag wird bis Ende 2026 beglichen.

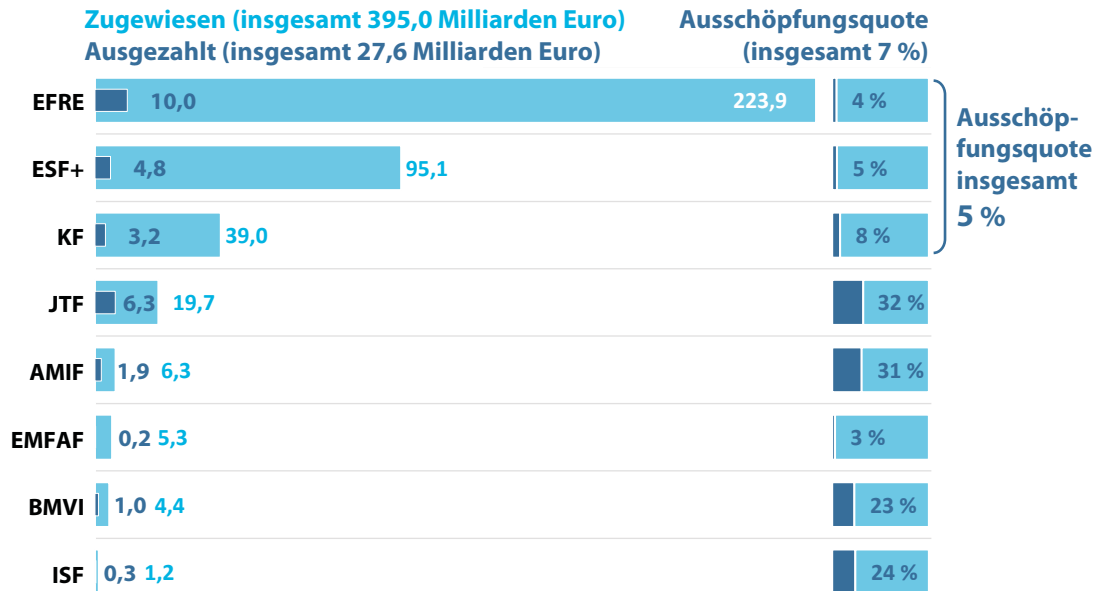
Die Ausschöpfung bei den der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021–2027 war weiterhin niedrig

2.16. Im Jahr 2024 beliefen sich die jährlichen Zahlungen für die der *Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen* (Dachverordnung)³ unterliegenden Fonds mit *geteilter Mittelverwaltung* auf 14,7 Milliarden Euro (2023: 6,3 Milliarden Euro); davon entfielen 5,2 Milliarden Euro auf Vorfinanzierungen (2023: 4,1 Milliarden Euro) und 9,5 Milliarden Euro auf Zwischenzahlungen (2023: 2,2 Milliarden Euro). Ende 2024 beliefen sich die bis dahin für den Zeitraum insgesamt erfolgten Zahlungen auf 27,6 Milliarden Euro, was nur 7 % des für diese Fonds im MFR 2021–2027 vorgesehenen Betrags (395 Milliarden Euro) entsprach (siehe [Abbildung 2.6](#)).

³ [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#).

Abbildung 2.6 – Ausschöpfungsquoten der der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021–2027 (Stand: Ende 2024)

(Milliarden Euro)



Fonds der Kohäsionspolitik

EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ESF+: Europäischer Sozialfonds Plus

KF: Kohäsionsfond

Sonstige Fonds

JTF: Fonds für einen gerechten Übergang

AMIF: Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

EMFAF: Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

BMVI: Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

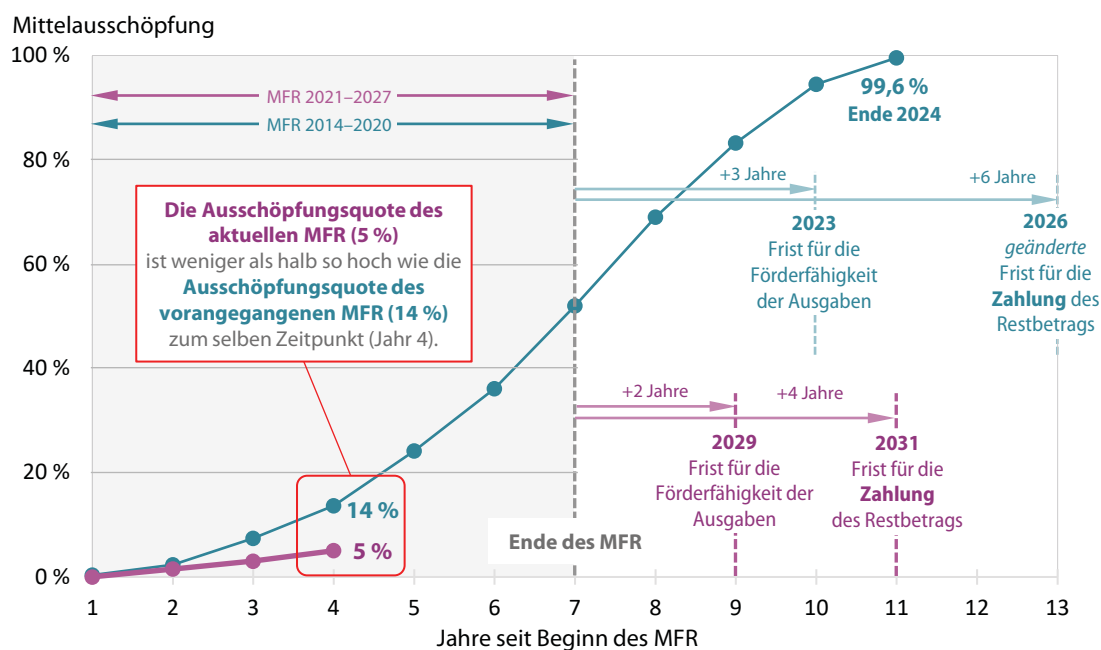
ISF: Fonds für die innere Sicherheit

Hinweis: In den Beträgen für den JTF sind die Zahlen betreffend NGEU erfasst.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der [offenen Datenplattform der Kommission](#) (Stand: 6. Januar 2025).

2.17. Die Ausführungsquote bei den Fonds der Kohäsionspolitik (EFRE, KF und ESF+), auf die über 90 % der Mittel der der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021–2027 entfallen, war nach wie vor niedrig. Beim Vergleich der Ausführung der Mittel (Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen) mit dem vorangegangenen *Programmplanungszeitraum* (siehe [Abbildung 2.7](#)) ist festzustellen, dass die Ausschöpfungsquote für diese drei Fonds zusammengekommen Ende 2024 nur 5 % betrug gegenüber 14 % zum entsprechenden Zeitpunkt des vorherigen MFR (Ende 2017). Da das Ende des Förderzeitraums für die zugrunde liegenden Ausgaben⁴ und die Frist für die Zahlung des Restbetrags⁵ für den MFR 2021–2027 im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum um ein Jahr vorverlegt wurden, wird der Druck, die EU-Mittel auszuschöpfen, weiter zunehmen.

**Abbildung 2.7 – Ausführung der Kohäsionsmittel in Jahr 4:
Quote des aktuellen MFR liegt bei weniger als der Hälfte der Quote
des vorherigen MFR**



Hinweis: Einschließlich Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen.

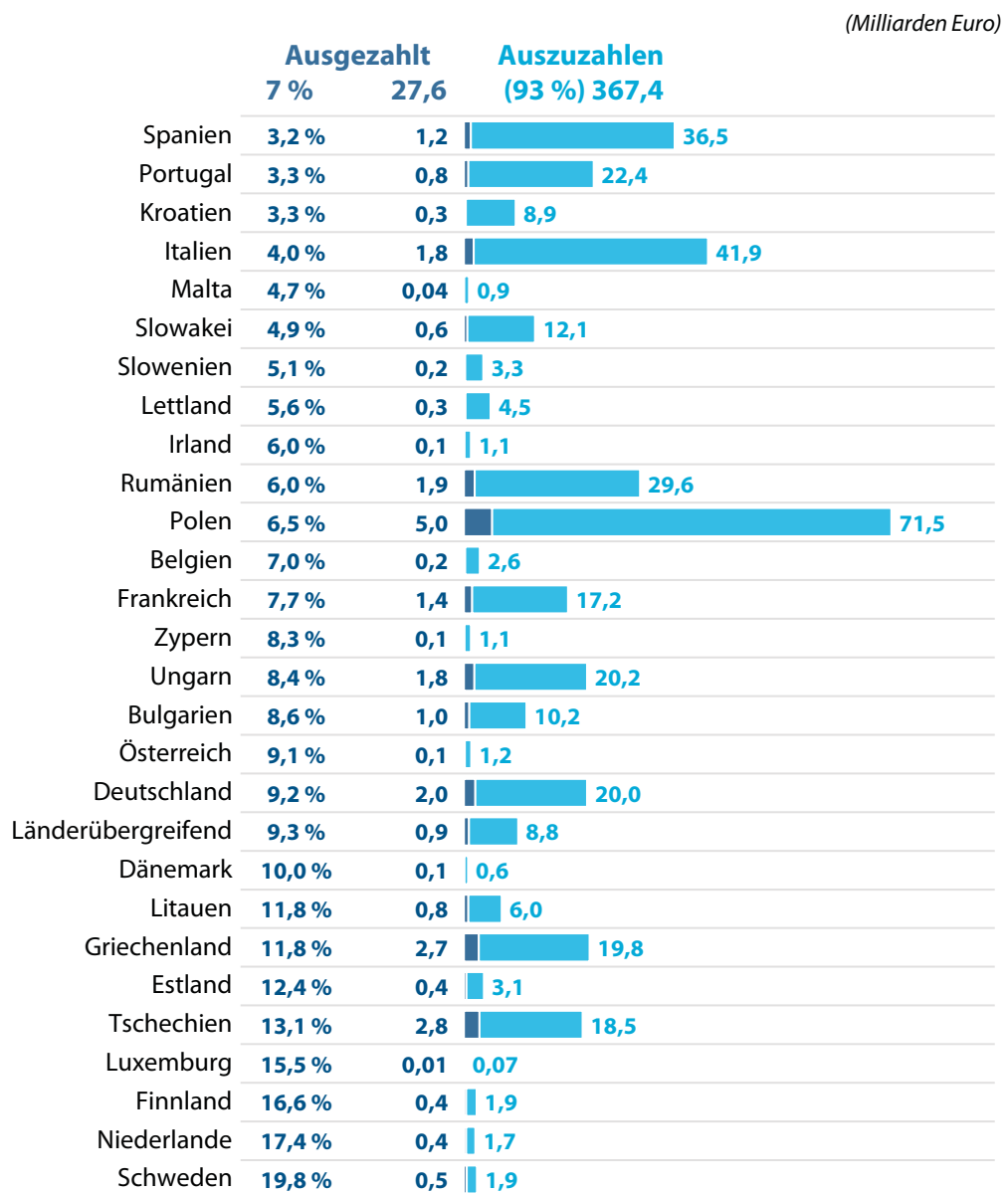
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der [offenen Datenplattform der Kommission](#) (Stand: 6. Januar 2025).

⁴ Artikel 63 Absatz 2 der [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#).

⁵ Ebd., Artikel 102 Absatz 5.

2.18. *Abbildung 2.8* zeigt die Ausschöpfungsquote pro Mitgliedstaat.

Abbildung 2.8 – Ausschöpfungsquoten bei den der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021–2027 durch die Mitgliedstaaten (Stand: Ende 2024)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der offenen Datenplattform der Kommission (Stand: 6. Januar 2025).

Die ELER-Zahlungen im Rahmen der neuen GAP haben sich im Jahr 2024 beschleunigt

2.19. Seit 2023 fällt der ELER unter die neuen Verordnungen zur *Gemeinsamen Agrarpolitik* (GAP)⁶. Die Ausschöpfung der ELER-Mittel für den Zeitraum 2023–2027 ist im Jahr 2023 angelaufen, nachdem der Übergangszeitraum 2021–2022 abgelaufen war⁷. Ende 2024⁸ beliefen sich die ELER-Zahlungen auf 6,3 Milliarden Euro (2023: 0,7 Milliarden Euro), dies entsprach einer Ausschöpfungsquote von 9,5 % gegenüber 1 % im Jahr 2023.

Die Umsetzung von ARF-Finanzhilfen war niedriger als erwartet, während die Ausschöpfung der NGEU-Aufstockungen 2024 zunahm

2.20. Im Februar 2023 änderten das Europäische Parlament und der Rat die *ARF-Verordnung*, um die Aufnahme eines *REPowerEU-Kapitels* in die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten zu ermöglichen und so die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland stufenweise zu beenden und den Klimawandel zu bekämpfen. Ende 2024 hatten alle Mitgliedsstaaten außer Bulgarien ein REPowerEU-Kapitel in ihre überarbeiteten ARF-Pläne aufgenommen.

2.21. Zur Finanzierung der 26 bisher angenommenen REPowerEU-Kapitel wird die Kommission auf Einnahmen aus dem *Emissionshandelssystem* (EHS) in Höhe von bis zu 19,5 Milliarden Euro sowie Zuweisungen aus der *Reserve für die Anpassung an den Brexit*⁹ in Höhe von bis zu 2,1 Milliarden Euro zurückgreifen. Unter Berücksichtigung der Mittel aus dem EHS und der Reserve für die Anpassung an den Brexit sowie NGEU könnten sich die ARF-Finanzhilfen, einschließlich REPowerEU, auf insgesamt bis zu 359,5 Milliarden Euro belaufen. Davon ausgenommen sind Verwaltungsausgaben, die sehr niedrig ausfallen. Von den 359,5 Milliarden Euro müssen 0,6 Milliarden Euro noch gebunden werden.

⁶ Verordnung (EU) 2021/2115 und Verordnung (EU) 2021/2116.

⁷ Verordnung (EU) 2020/2220.

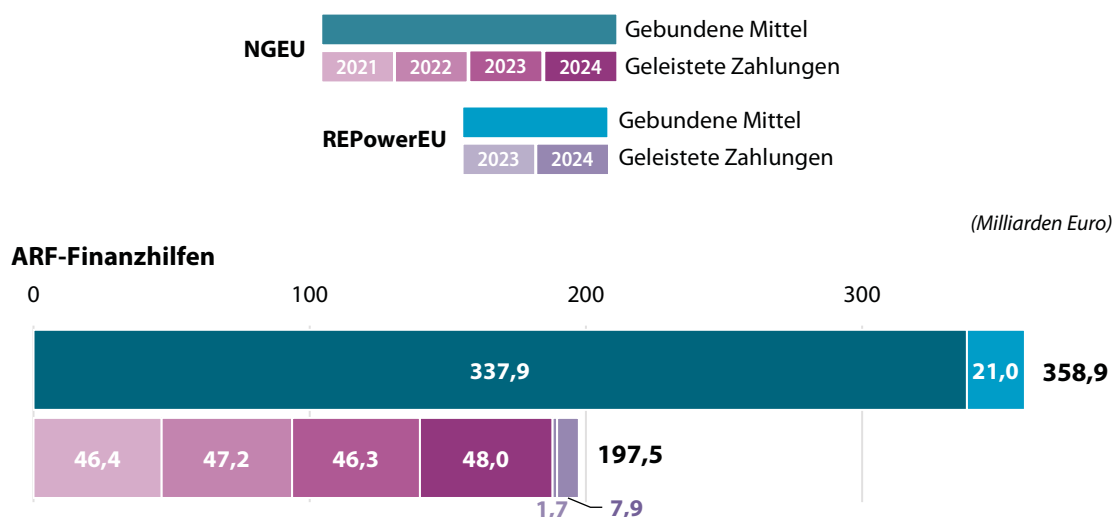
⁸ Offene Datenplattform der Kommission (Stand: 31. März 2025).

⁹ Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241/EU in ihrer durch die Verordnung (EU) 2023/435 geänderten Fassung.

2.22. Die jährlichen ARF-Finanzhilfeszahlungen beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 55,9 Milliarden Euro. Davon stammten 7,9 Milliarden Euro aus REPowerEU und, bei 48,0 Milliarden Euro handelte es sich um NGEU-Finanzhilfen. Das ist nur halb so viel wie von der Kommission im Juni 2023 für die jährlichen NGEU-finanzierten ARF-Finanzhilfeszahlungen veranschlagt (96 Milliarden Euro)¹⁰. Im Dezember 2024 hatten jedoch 15 Mitgliedstaaten Zahlungsanträge in Höhe von insgesamt 58,5 Milliarden Euro eingereicht¹¹.

2.23. Mit Zahlungen in Höhe von 197,5 Milliarden Euro bis Ende 2024 und Mittelbindungen in Höhe von 358,9 Milliarden Euro bleiben noch 161,4 Milliarden Euro, die bis Ende 2026 ausgezahlt werden müssen (siehe [Abbildung 2.9](#)).

Abbildung 2.9 – Umsetzung von ARF-Finanzhilfen, aufgeschlüsselt nach Quelle (Stand: Ende 2024)



Hinweis: Verwaltungsausgaben sind nicht erfasst.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU und sonstiger Daten der Kommission.

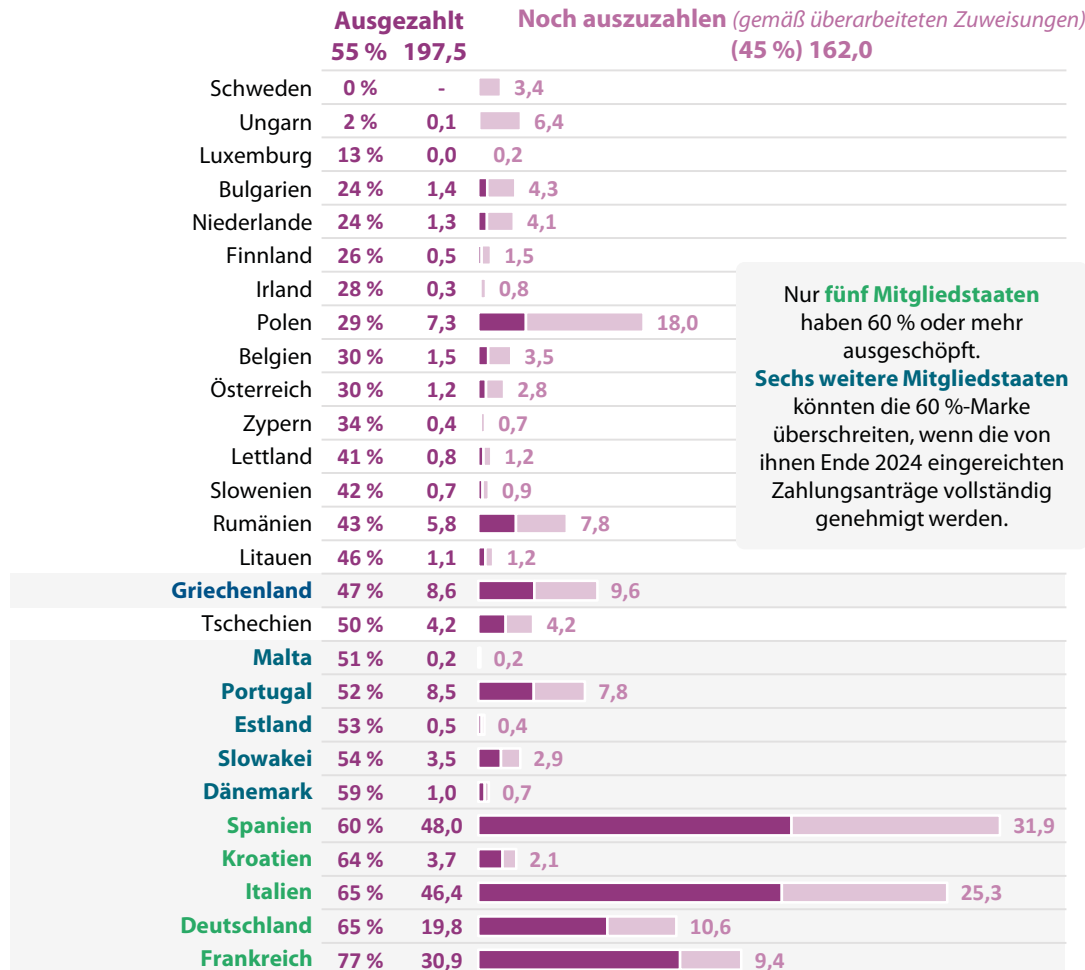
2.24. Die Ausschöpfung der ARF-Finanzhilfen durch die Mitgliedstaaten ist unterschiedlich stark vorangeschritten (siehe [Abbildung 2.10](#)).

¹⁰ COM(2023) 390, Tabelle 3.

¹¹ Aufbau- und Resilienzscoreboard der Kommission, Reiter [Timeline](#).

Abbildung 2.10 – Ausgezählte ARF-Finanzhilfen und noch auszuführende Beträge auf der Grundlage der überarbeiteten Zuweisungen nach Mitgliedstaaten (Stand: Ende 2024)

(Milliarden Euro)



Hinweise: Verwaltungsausgaben sind nicht erfasst.

Der noch zu zahlende Betrag basiert auf den überarbeiteten Zuweisungen einschließlich der 0,6 Milliarden Euro, die bis Ende 2026 noch gebunden werden müssen.

Schweden reichte seinen ersten Zahlungsantrag (1,6 Milliarden Euro) im Dezember 2024 ein. Ungarn hat nur Vorfinanzierung erhalten und noch keinen Zahlungsantrag eingereicht.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des [ARF-Scoreboards](#) und sonstiger Daten der Kommission.

2.25. Die im Zusammenhang mit NGEU-Aufstockungen für MFR-Programme gebundenen Mittel belaufen sich auf insgesamt 82,9 Milliarden Euro¹² (siehe [Abbildung 2.11](#)). Die jährlichen Zahlungen für NGEU-Aufstockungen bestehender MFR-Programme beliefen sich auf 24,6 Milliarden Euro im Jahr 2024, was einen erheblichen Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren darstellt (2021: 7,2 Milliarden Euro; 2022: 16,1 Milliarden Euro; 2023: 19,0 Milliarden Euro). Bis Ende 2024 beliefen sich die Zahlungen damit auf insgesamt 66,9 Milliarden Euro. Somit können bis Ende 2026 Zahlungen in Höhe von bis zu 16 Milliarden Euro geleistet werden. Der starke Anstieg der Zahlungen aus dem *Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)* war hauptsächlich auf die nach Annahme der STEP-Verordnung¹³ im März 2024 gezahlte außerordentliche einmalige Vorfinanzierung (5,9 Milliarden Euro)¹⁴ zurückzuführen, wie im [Jahresbericht 2023](#)¹⁵ des Rechnungshofs dargelegt.

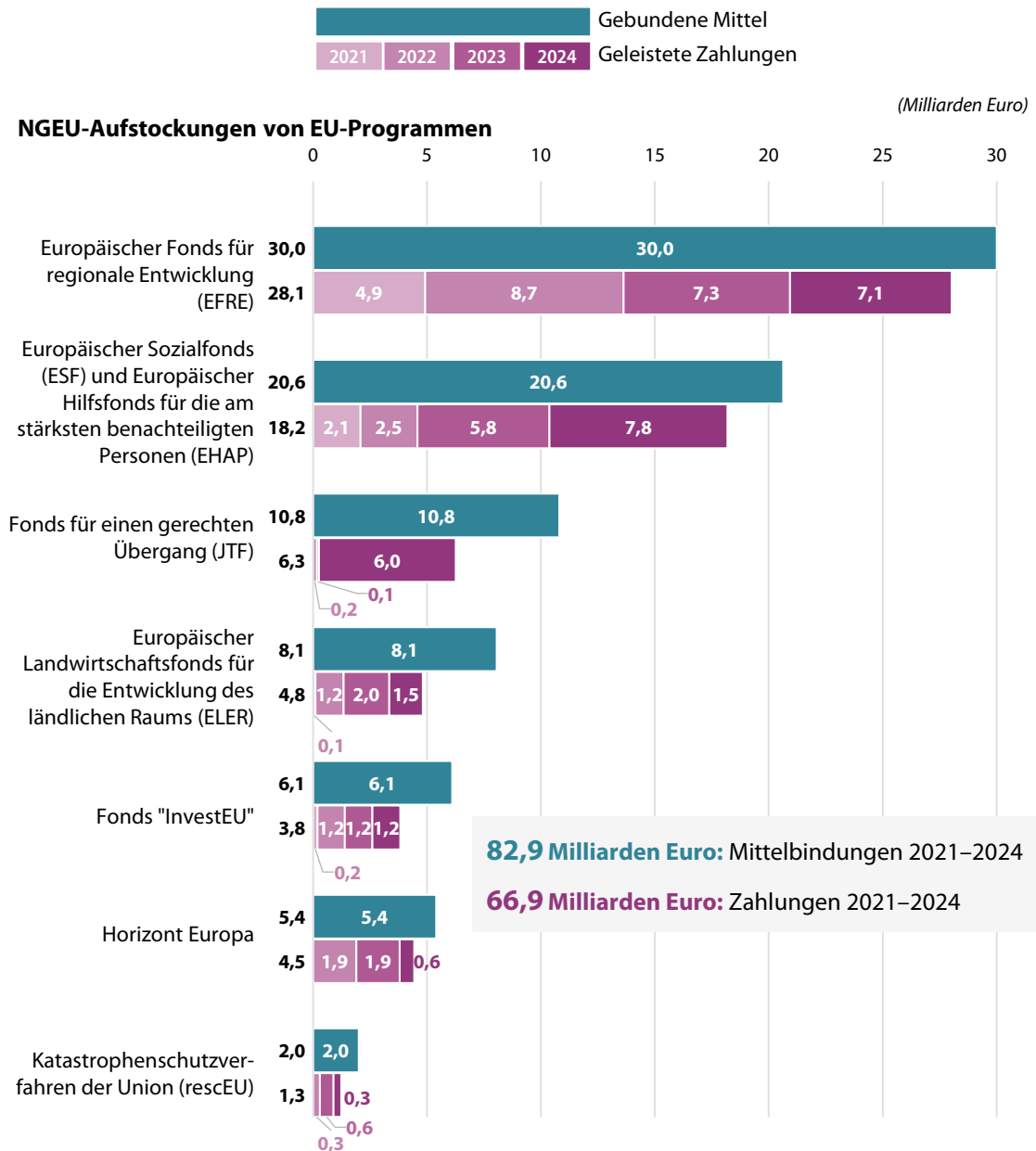
¹² [Jahresbericht 2023](#), Ziffer 2.26.

¹³ Artikel 11 Absatz 3 der [Verordnung \(EU\) 2024/795](#).

¹⁴ [COM\(2024\) 276](#), S. 1.

¹⁵ [Jahresbericht 2023](#), Ziffer 2.19.

Abbildung 2.11 – Umsetzung von NGEU im Zusammenhang mit Aufstockungen von EU-Programmen (Stand: Ende 2024)



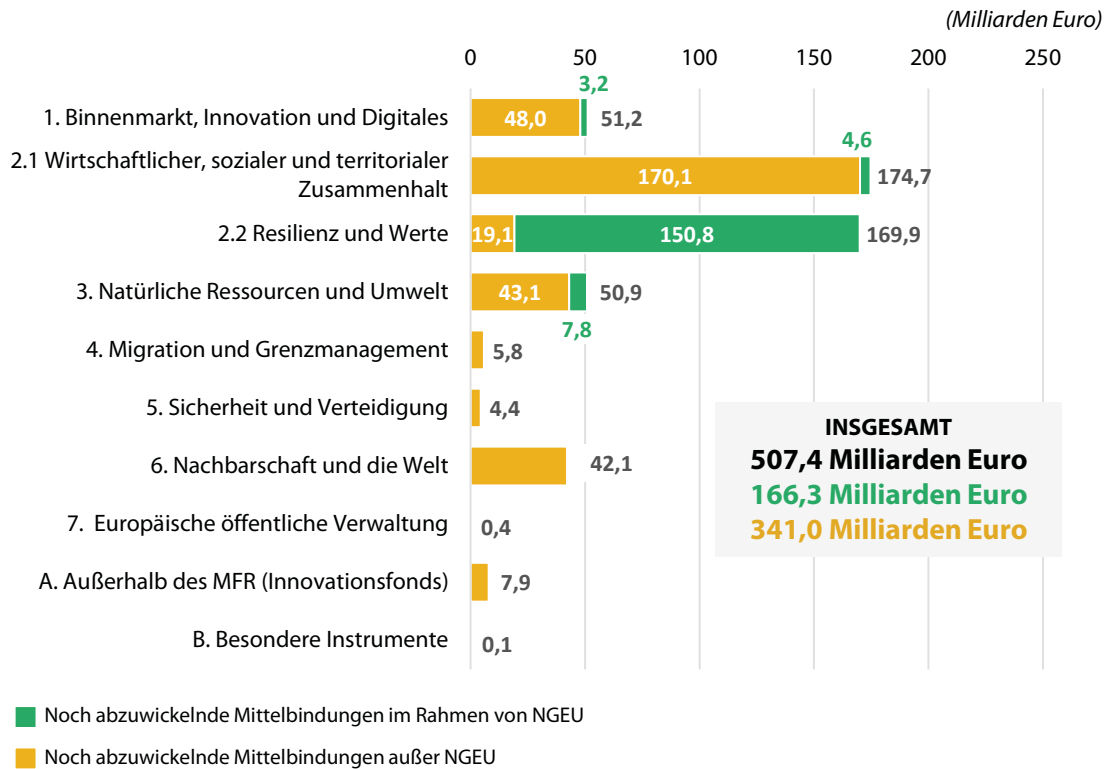
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

Das Gesamtvolumen der noch abzuwickelnden Mittelbindungen ging ab 2024 zurück, jedoch langsamer als erwartet

2.26. *Noch abzuwickelnde Mittelbindungen* sind die Summe der Mittelbindungen, die noch nicht ausgezahlt wurden. Zum Jahresende 2024 belief sich das Gesamtvolumen der noch abzuwickelnden Mittelbindungen, für die in den Folgejahren – sofern keine Aufhebung der Mittelbindungen erfolgt – Zahlungen geleistet werden müssen, auf 507,4 Milliarden Euro. Davon standen 166,3 Milliarden Euro im Zusammenhang mit NGEU-Finanzhilfen. Zwar lagen die noch abzuwickelnden Mittelbindungen unter dem Rekordstand von 2023 in Höhe von 543 Milliarden Euro, sie waren aber nach wie vor um 33,5 Milliarden Euro höher, als von der Kommission im Juni 2024 veranschlagt (473,9 Milliarden Euro)¹⁶. In **Abbildung 2.12** ist der Gesamtbetrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen aufgeschlüsselt.

¹⁶ COM(2024) 276, Tabelle 4.

Abbildung 2.12 – Gesamtvolumen der noch abzuwickelnden Mittelbindungen, aufgeschlüsselt nach Quelle und MFR-Rubrik (Stand: Ende 2024)

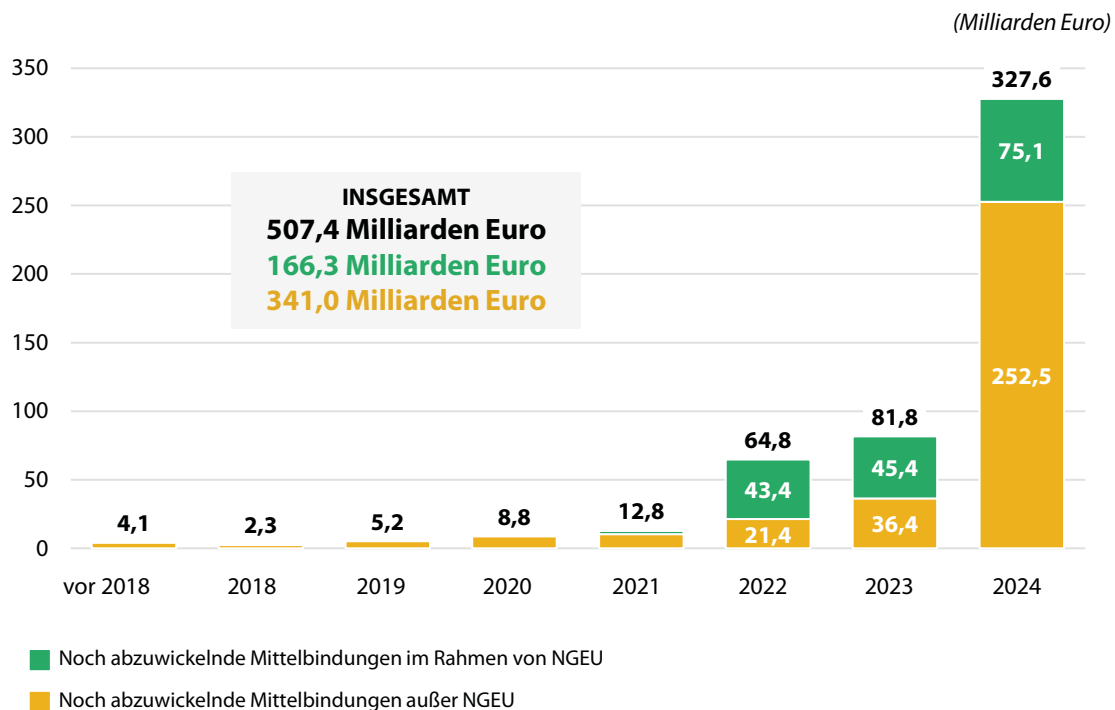


Hinweis: Der Innovationsfonds wird aus zweckgebundenen Einnahmen und außerhalb des MFR finanziert, wird aber in der Rechnungslegung der EU ausgewiesen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU und von Haushaltsrechnungen aus dem Rechnungsführungssystem der Kommission.

2.27. *Abbildung 2.13* zeigt das Gesamtvolumen der noch abzuwickelnden Mittelbindungen Ende 2024, aufgeschlüsselt nach Jahr der Entstehung.

Abbildung 2.13 – Gesamtvolumen der noch abzuwickelnden Mittelbindungen, aufgeschlüsselt nach Jahr der Entstehung und Finanzierungsart (Stand: Ende 2024)



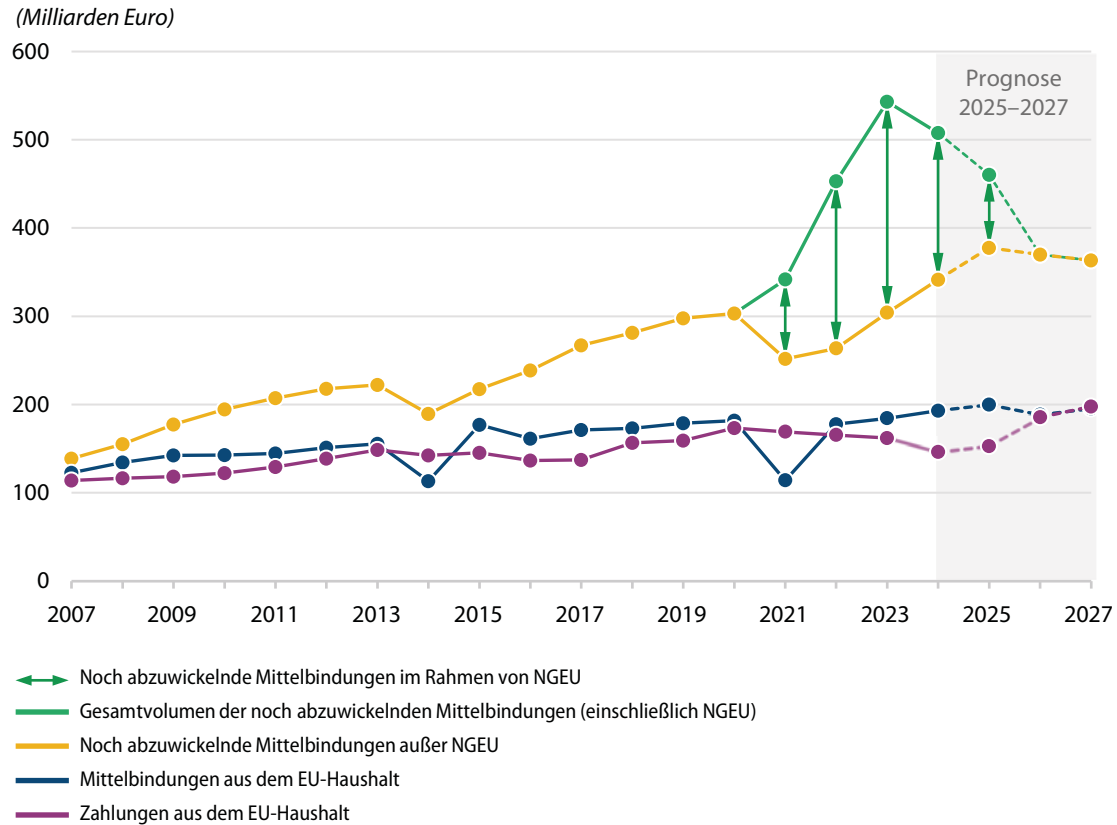
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU und von Haushaltsrechnungen aus dem Rechnungsführungssystem der Kommission.

2.28. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Zusammenhang mit NGEU werden 2025 und 2026 voraussichtlich sinken, da die Zahlungen entweder bis Ende 2026 erfolgen oder die Mittelbindungen aufgehoben werden müssen. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen aus dem derzeitigen MFR werden hingegen in den kommenden Jahren voraussichtlich ansteigen. Im Jahr 2024 korrigierte die Kommission ihre Prognose der Ende 2027 noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des MFR von 322,9 Milliarden Euro¹⁷ auf 364,7 Milliarden Euro¹⁸ (siehe *Abbildung 2.14*).

¹⁷ COM(2023) 390, Tabelle 4.

¹⁸ COM(2024) 276, Tabelle 4.

**Abbildung 2.14 – Noch abzuwickelnde Mittelbindungen,
Mittelbindungen und Zahlungen für 2007 bis 2024 und
Vorausschätzungen für 2025 bis 2027**



Hinweis: Die Prognosen ab 2025 umfassen keine Mittelübertragungen oder zweckgebundenen Einnahmen bis auf die Mittel für NGEU und die Ukraine-Fazilität.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus den konsolidierten Jahresrechnungen der EU für 2007–2024 und [COM\(2024\) 276](#).

Risiken und Herausforderungen

Steigendes Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen und Notwendigkeit einer beschleunigten Umsetzung

2.29. Im Jahr 2024 prognostizierte die Kommission für den Zeitraum 2025–2027 Aufhebungen von Mittelbindungen in Höhe von 8,8 Milliarden Euro¹⁹ (Prognose 2023: 8,1 Milliarden Euro für 2024–2027²⁰). Dieser Anstieg bei der Schätzung betreffend die Aufhebung von Mittelbindungen ist hauptsächlich auf die Kohäsionsprogramme, die im Rahmen des derzeitigen MFR durchgeführt werden, und auf den ELER zurückzuführen. Da die Programme des vorherigen MFR 2026 auslaufen, dürfte es zur Aufhebung von Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem ELER kommen; bei den Kohäsionsprogrammen des MFR 2021–2027 hingegen dürfte das Risiko einer Aufhebung von Mittelbindungen ab 2027 beträchtlich steigen.

2.30. Die Kommission rechnet beim KF, beim EFRE und beim ESF+ mit Aufhebungen von Mittelbindungen in Höhe von insgesamt 2,7 Milliarden Euro. Dies stellt im Vergleich zur Vorausschätzung von 2023 (2,2 Milliarden Euro) einen erheblichen Anstieg dar, und der Betrag ist fast siebenmal so hoch wie 2022 prognostiziert (0,4 Milliarden Euro)²¹. Die Kommission geht in ihrer Projektion von einer deutlichen Beschleunigung bei der Ausführung dieser Mittel in den Jahren 2026 und 2027 aus. Sollte dies so nicht eintreten, werden die Beträge, bei denen das Risiko einer Aufhebung von Mittelbindungen besteht, trotz der erwarteten Auswirkungen der STEP²² weiter steigen. Um dieses Risiko zu vermeiden, müssen die Mitgliedstaaten die Mittel deutlich schneller verwenden als im Zeitraum 2014–2020 (siehe [Abbildung 2.7](#)). Darüber hinaus endet der Förderzeitraum im Rahmen des derzeitigen MFR ein Jahr früher, und auch die Frist für die Zahlung des Restbetrags liegt ein Jahr früher (siehe Ziffer [2.17](#)). Die Empfehlung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2023²³, wonach die Kommission hinsichtlich der Programme, bei denen die Gefahr einer Aufhebung von Mittelbindungen besteht, die erforderlichen Maßnahmen treffen sollte, ist daher nach wie vor gültig. Der Rechnungshof nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die

¹⁹ COM(2024) 276, Tabelle 2.

²⁰ COM(2023) 390, Tabelle 2.

²¹ COM(2022) 315, Tabelle 2.

²² COM(2024) 276, 2.3. Aufhebung von Mittelbindungen.

²³ Jahresbericht 2023, Empfehlung 2.1.

Kommission am 1. April 2025 zwei Legislativvorschläge zu den Verordnungen über die Fonds der Kohäsionspolitik für den Programmplanungszeitraum 2021–2027²⁴ vorgelegt hat, die unter bestimmten Umständen das Risiko einer Aufhebung dieser Mittelbindungen verringern könnten.

2.31. Der Kommission zufolge²⁵ könnten die meisten dieser aufgehobenen Mittelbindungen im Rahmen des EURI-Instruments²⁶ genutzt werden, mit dem über die verfügbaren Haushaltsmittel hinausgehende Mittelüberschreitungen im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme für NGEU gedeckt werden sollen, bevor die Beiträge der Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden²⁷.

Risiken für die fristgerechte Ausschöpfung der ARF-Mittel

2.32. Bis Ende 2024 wurden ARF-Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 197,5 Milliarden Euro (55 % des verfügbaren Gesamtbetrags) an die Mitgliedstaaten ausbezahlt (siehe [Abbildung 2.9](#)). Diese Zahlungen spiegeln jedoch nicht unbedingt die Anzahl oder Bedeutung der von den Mitgliedstaaten erreichten Etappenziele und Zielwerte wider. Auch ist das Verhältnis zwischen den erhaltenen Mitteln und den erreichten Etappenzielen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

2.33. In einem Sonderbericht über die ARF aus dem Jahr 2024²⁸ kam der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die Gefahr besteht, dass die Mittel in der zweiten Hälfte des Durchführungszeitraums der ARF nicht rechtzeitig ausgeschöpft und die Maßnahmen nicht fristgerecht abgeschlossen werden. Aufgrund der hohen Konzentration noch zu erfüllender Etappenziele und Zielwerte in dieser Phase besteht insbesondere bei Investitionen ein erhebliches Risiko einer unvollständigen Mittelausschöpfung, da Investitionen in der Regel längere Umsetzungszeiten erfordern.

²⁴ COM(2025) 123 und COM(2025) 164.

²⁵ COM(2024) 276, 2.3. Aufhebung von Mittelbindungen.

²⁶ Artikel 1 Nummer 6 der [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/765](#).

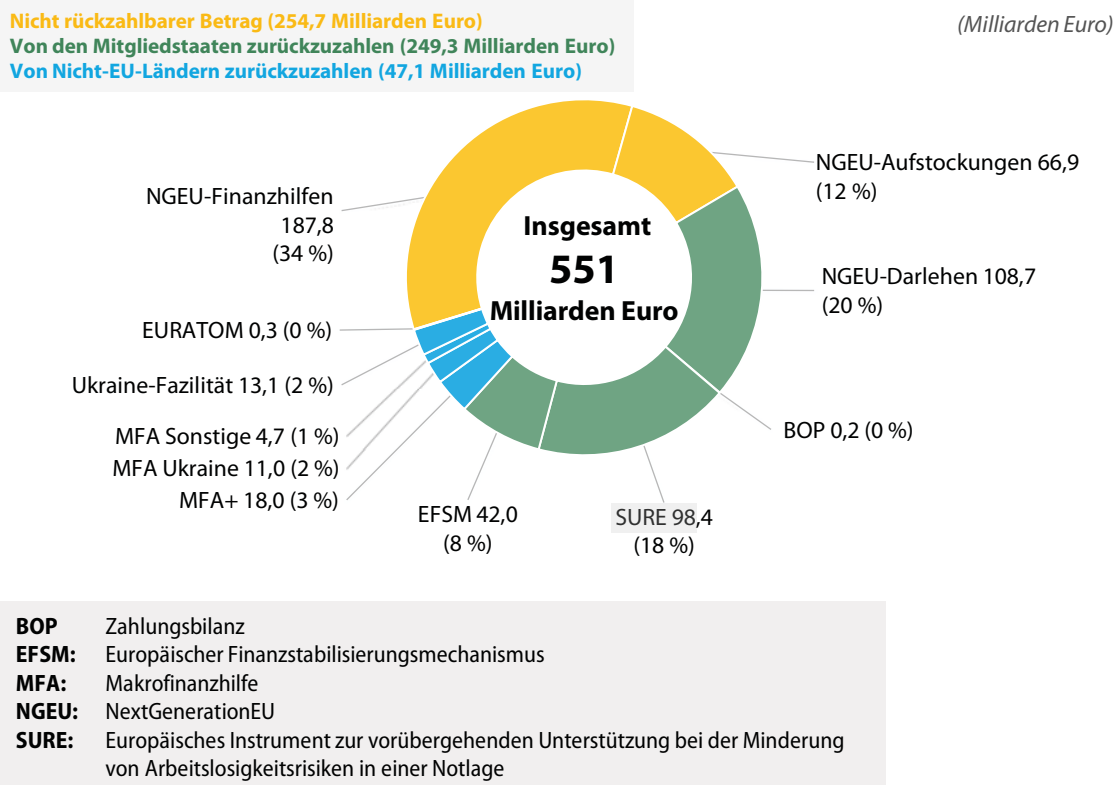
²⁷ [Jahresbericht 2023](#), Ziffer 2.32.

²⁸ [Sonderbericht 13/2024](#).

Künftige MFR werden der zunehmenden Belastung durch Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme für NGEU Rechnung tragen müssen

2.34. Im Rahmen seiner Analyse der Verbindlichkeiten der EU befasste sich der Rechnungshof mit der Mittelaufnahme der EU an den Finanzmärkten, die hauptsächlich langfristige Anleihen umfasst. Mit diesen Anleihen werden NGEU und die den EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Ländern gewährten finanziellen Hilfen finanziert. **Abbildung 2.15** enthält eine Übersicht über die EU-Programme, die durch Anleihen der EU finanziert werden.

Abbildung 2.15 – Durch ausstehende EU-Anleihen finanzierte EU-Programme (Stand: Ende 2024)



Hinweis: In den Beträgen ist der Teil der ARF-Finanzhilfen, der aus der Brexit-Reserve oder dem EHS finanziert wird, nicht erfasst.

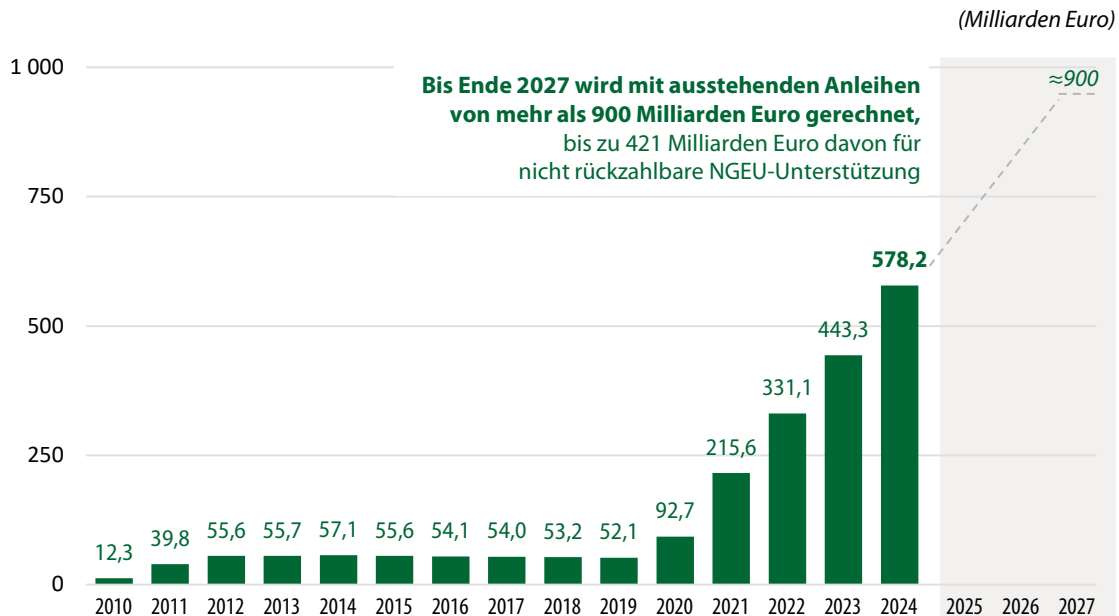
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

Der Wert der ausstehenden EU-Anleihen ist im Jahr 2024 um mehr als 30 % gestiegen

2.35. In den letzten fünf Jahren hat die Kommission erheblich mehr Anleihen ausgegeben, da sie zur Finanzierung größerer Programme wie SURE und NGEU auf die

Kapitalmärkte zurückgegriffen hat (siehe [Abbildung 2.16](#)). Bis 2027 könnte sich der Betrag der ausstehenden EU-Anleihen auf über 900 Milliarden Euro belaufen, fast zehnmal so viel wie 2020 vor NGEU.

Abbildung 2.16 – Ausstehende EU-Anleihen seit 2010



Hinweis: Emission von EU-Anleihen zum Nennwert der Bruttoschulden. EU-Bills (23,1 Milliarden Euro) sind nicht berücksichtigt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der endgültigen konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU und der von der Kommission bereitgestellten Informationen.

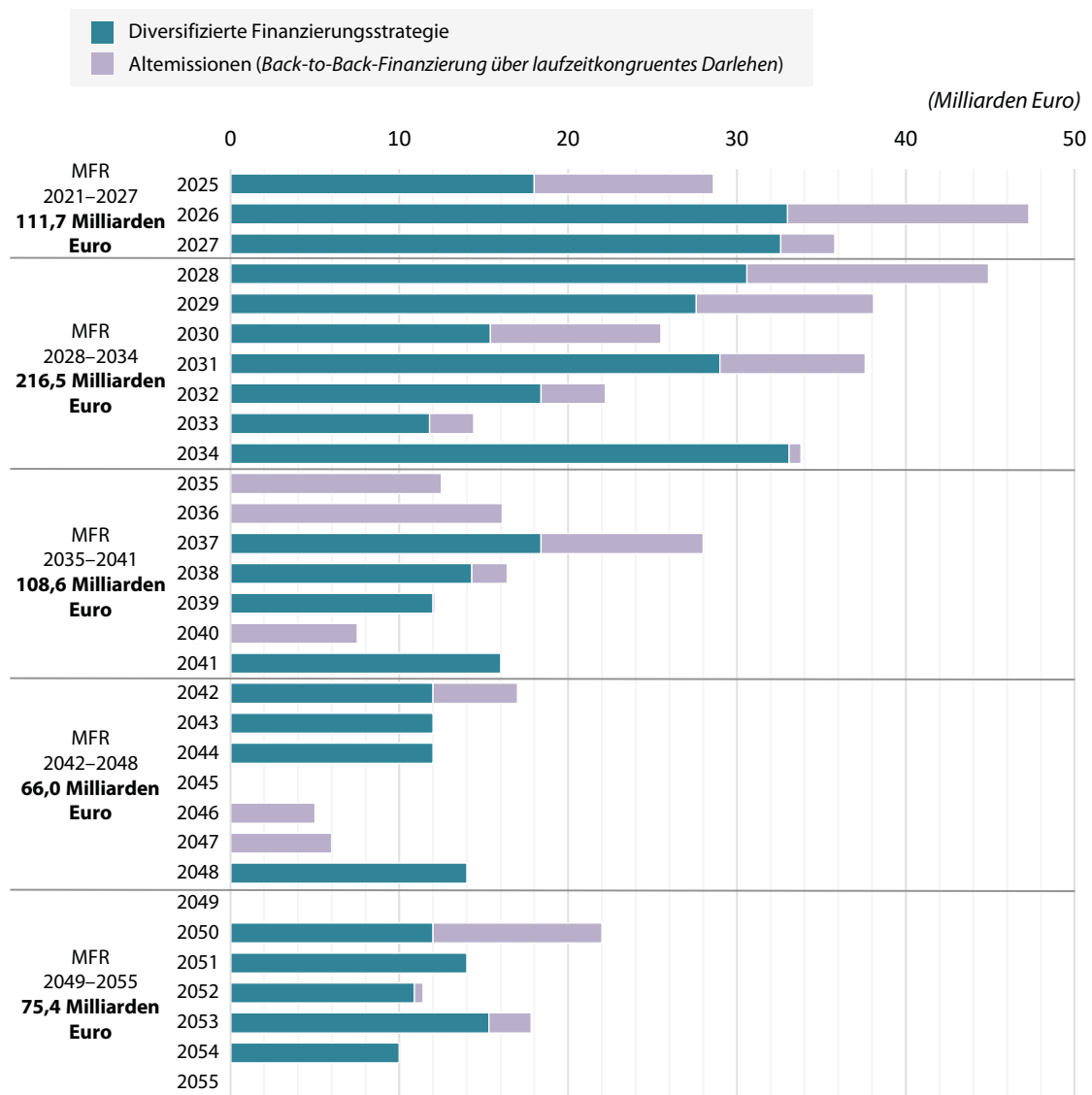
2.36. Von den Ende 2024 ausstehenden EU-Anleihen in Höhe von 578,2 Milliarden Euro waren 254,7 Milliarden Euro (44 %) für *nicht rückzahlbare Unterstützung* im Rahmen von NGEU ausgezahlt worden, die nicht an Rückzahlungsverpflichtungen für die Mitgliedstaaten gekoppelt ist. In diesem Betrag ist der Teil der ARF-Finanzhilfen, der aus der Brexit-Reserve oder dem EHS finanziert wird, nicht erfasst.

2.37. Seit Dezember 2022 verfolgt die Kommission standardmäßig eine *diversifizierte Finanzierungsstrategie*²⁹, wenn sie Mittel für die Finanzierung von Programmen für finanziellen Beistand aufnimmt³⁰. Zum Jahresende 2024 belief sich der Nennwert der ausstehenden EU-Anleihen auf 601,3 Milliarden Euro (2023: 458,5 Milliarden Euro). Die ausstehenden Anleihen umfassten kurzfristige EU-Schuldverschreibungen ("EU-Bills") mit einem Nennwert von 23,1 Milliarden Euro (2023: 15,2 Milliarden Euro). Diese haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr und werden für das Liquiditätsmanagement ausgegeben. **Abbildung 2.17** sind die Laufzeiten der EU-Anleihen (mit Ausnahme von EU-Bills), aufgeschlüsselt nach Programmplanungszeitraum, zu entnehmen. Die derzeitige Fälligkeitsstruktur ist über den laufenden und den nächsten MFR verteilt, wodurch sichergestellt wird, dass die Rückzahlungsverpflichtungen zeitlich verteilt sind und nicht in einem einzigen MFR zusammenfallen.

²⁹ Jahresbericht 2023, Ziffer 2.36.

³⁰ Artikel 224 der [Haushaltsordnung](#).

Abbildung 2.17 – Jährliches Volumen der ausstehenden EU-Anleihen mit Laufzeit (Stand: 2024)



Hinweis: Beträge zum Nennwert. EU-Bills sind nicht berücksichtigt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

2.38. Die Anleihetransaktionen der EU werden durch einen Garantiemechanismus abgesichert, der gewährleisten soll, dass die Schuldendienstverpflichtungen stets erfüllt werden können. Die Garantie wird über den Spielraum des EU-Haushalts – d. h. die jährliche Marge zwischen den Eigenmitteln, die zur Finanzierung der tatsächlichen Höhe der Mittel für Zahlungen im Rahmen des MFR benötigt werden, und der Eigenmittellobergrenze (d. h. dem Höchstbetrag, den die EU von den Mitgliedstaaten einfordern kann) – bereitgestellt. Im Zeitraum 2021–2027 ist die ständige Eigenmittellobergrenze auf 1,4 % des *Bruttonationaleinkommens (BNE)* der EU festgelegt. Der Haushaltsplan 2024 umfasste Eigenmittel in Höhe von 0,79 % des BNE der EU zur Finanzierung von Haushaltsausgaben³¹, was bedeutet, dass es zum Jahresende einen Spielraum von 0,61 % zur Deckung von Haushaltsverbindlichkeiten gab.

2.39. In der Praxis ist der Spielraum eine Notfall-Garantie für Investoren – sollte die EU (z. B. aufgrund von nicht fristgerecht oder unvollständig erfolgten Rückzahlungen der Darlehensempfänger) Schwierigkeiten haben, ihre Verbindlichkeiten zu begleichen, kann die Kommission dadurch zusätzliche Beiträge bei den Mitgliedstaaten abrufen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen. Bevor Mittel in dieser Form abgerufen werden, greifen aber der Kommission zufolge zunächst die zur Risikominderung und für das Liquiditätsmanagement getroffenen Maßnahmen³². Der Spielraum ist keine im Voraus finanzierte Reserve; er löst nur Zahlungen der Mitgliedstaaten aus, wenn die Standardhaushaltsmittel der EU und die Zuflüsse der Darlehensnehmer nicht ausreichen, um die Rückzahlungen von EU-Anleihen zu decken. Dieser Mechanismus³³ stellt eine verbindliche rechtliche Verpflichtung für die Mitgliedstaaten dar.

³¹ Konsolidierte Jahresrechnung 2024 der EU, Erläuterung 6.7.

³² Ebd.

³³ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates.

2.40. Die Kommission berichtet den gesetzgebenden Organen der EU jährlich über die *Eventualverbindlichkeiten* aus Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand und die Tragfähigkeit dieser Eventualverbindlichkeiten³⁴. Auf der Grundlage der Ende 2023 verfügbaren Daten schätzt die Kommission, dass sich der Handlungsspielraum bei der festen Eigenmittelobergrenze nach Abzug der für die Finanzierung der Mittel für Zahlungen aus dem EU-Haushalt (außer NGEU) erforderlichen Eigenmittel im Jahr 2025 auf 114,7 Milliarden Euro, im Jahr 2026 auf 89,1 Milliarden Euro und im Jahr 2027 auf 86,9 Milliarden Euro³⁵ belaufen wird (siehe [Abbildung 2.18](#)). Diese Zahlen entsprechen jeweils 0,6 %, 0,5 % bzw. 0,4 % des BNE der EU.

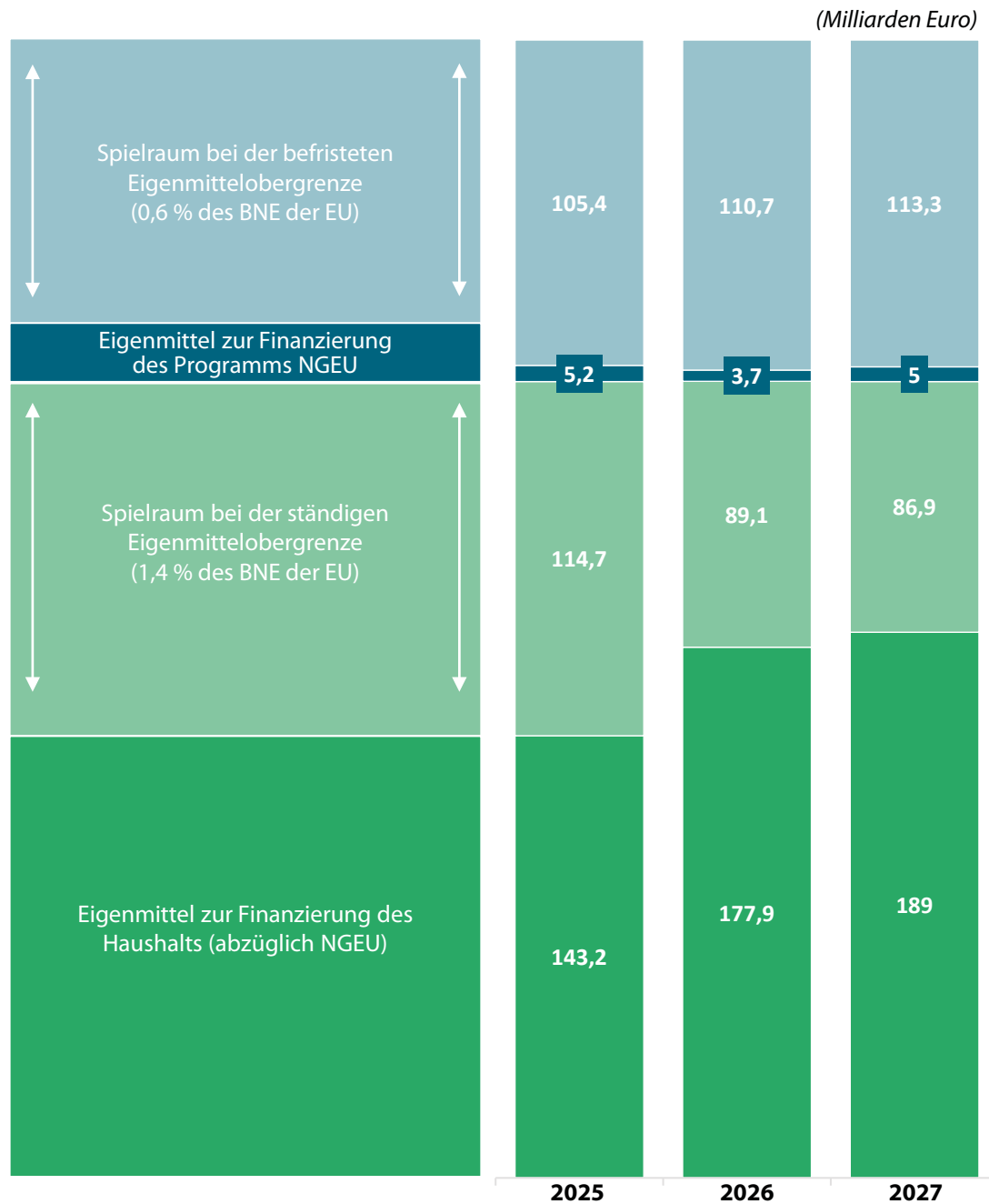
2.41. Zusätzlich zum Spielraum bei der ständigen Eigenmittelobergrenze wurde mit dem [Eigenmittelbeschluss](#) bis zum Jahr 2058 eine zusätzliche vorübergehende und außergewöhnliche Anhebung der Eigenmittelobergrenze von 0,6 % des BNE der EU eingeführt, die ausschließlich dazu dient, die Rückzahlung der NGEU-Anleihen zu gewährleisten. Die Kommission geht davon aus, dass für den Zeitraum bis 2027 fast der gesamte Spielraum bei der befristeten Eigenmittelobergrenze verfügbar bleiben wird³⁶ (siehe [Abbildung 2.18](#)).

³⁴ [COM\(2024\) 507](#).

³⁵ Ebd., Anhänge.

³⁶ Ebd., Anhänge.

Abbildung 2.18 – Spielraum bei der ständigen und der befristeten Eigenmittelobergrenze



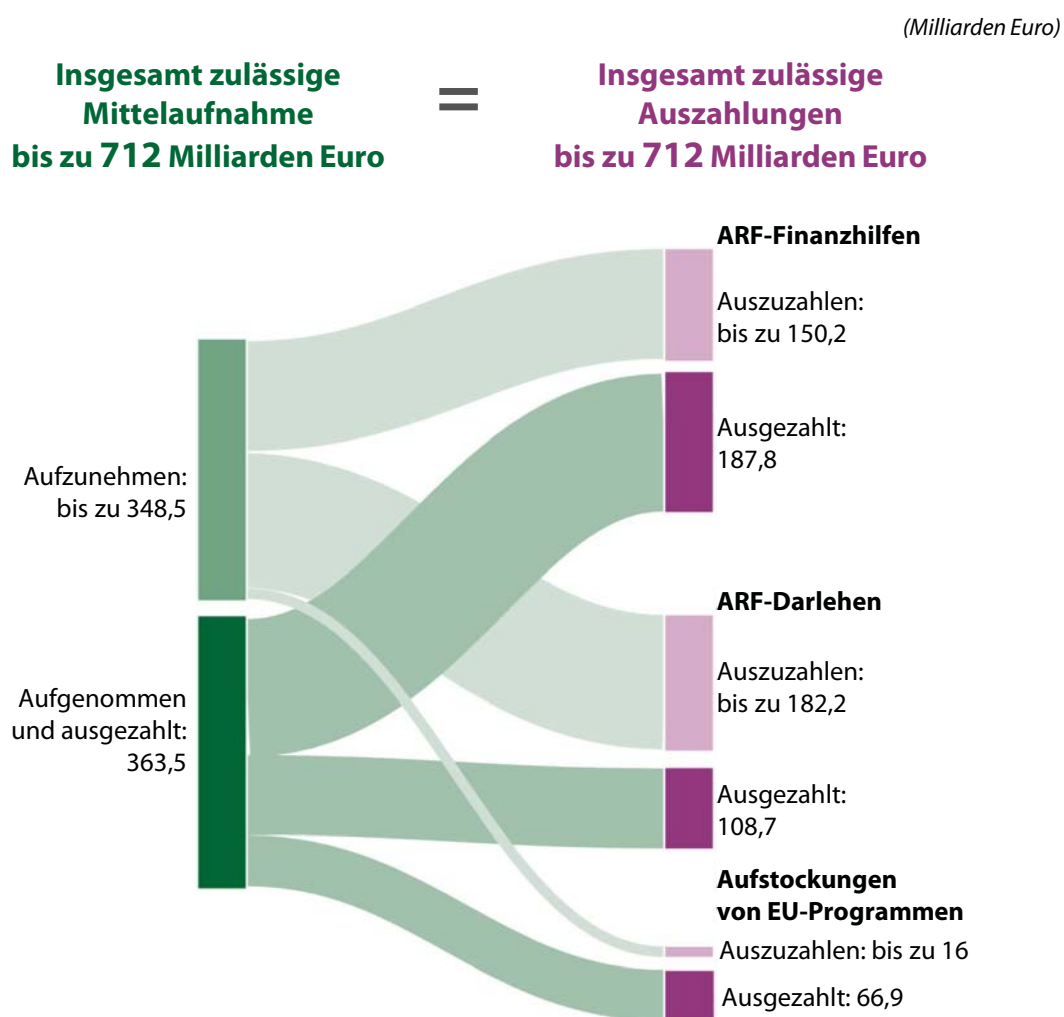
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von [COM\(2024\) 507](#).

2.42. Um die Tragfähigkeit künftiger MFR sicherzustellen, werden die zunehmende Belastung durch Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme, insbesondere die Rückzahlung von Kapitalbetrag und Zinsen, und die Verfügbarkeit entsprechender Garantien berücksichtigt werden müssen.

Die Rückzahlung von NGEU-Anleihen wird auf künftige MFR verschoben

2.43. Das NGEU-Programm wurde aufgelegt, um den Mitgliedstaaten Mittel in Höhe von bis zu 712 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen – bis zu 291 Milliarden Euro in Form von ARF-Darlehen und bis zu 421 Milliarden Euro in Form von nicht rückzahlbarer NGEU-Unterstützung. Bis Ende 2024 hatte die EU 363,5 Milliarden Euro ausgezahlt (siehe [Abbildung 2.19](#)). Die EU kann bis Ende 2026 noch Mittel von bis zu 348,5 Milliarden Euro für NGEU aufnehmen. Danach muss die Mittelaufnahme strikt auf die Refinanzierung beschränkt werden³⁷.

Abbildung 2.19 – NGEU-Auszahlungen (Stand: Ende 2024)



Hinweis: Die aufgeführten Anleihen für NGEU entsprechen nur den Mitteln, die bis Ende 2024 speziell NGEU zugewiesen wurden. Der Teil der ARF-Finanzhilfen, der aus der Brexit-Reserve / dem EHS finanziert wird, ist nicht erfasst.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

³⁷ Erwägungsgrund 18 des [Beschlusses \(EU, Euratom\) 2020/2053 des Rates](#).

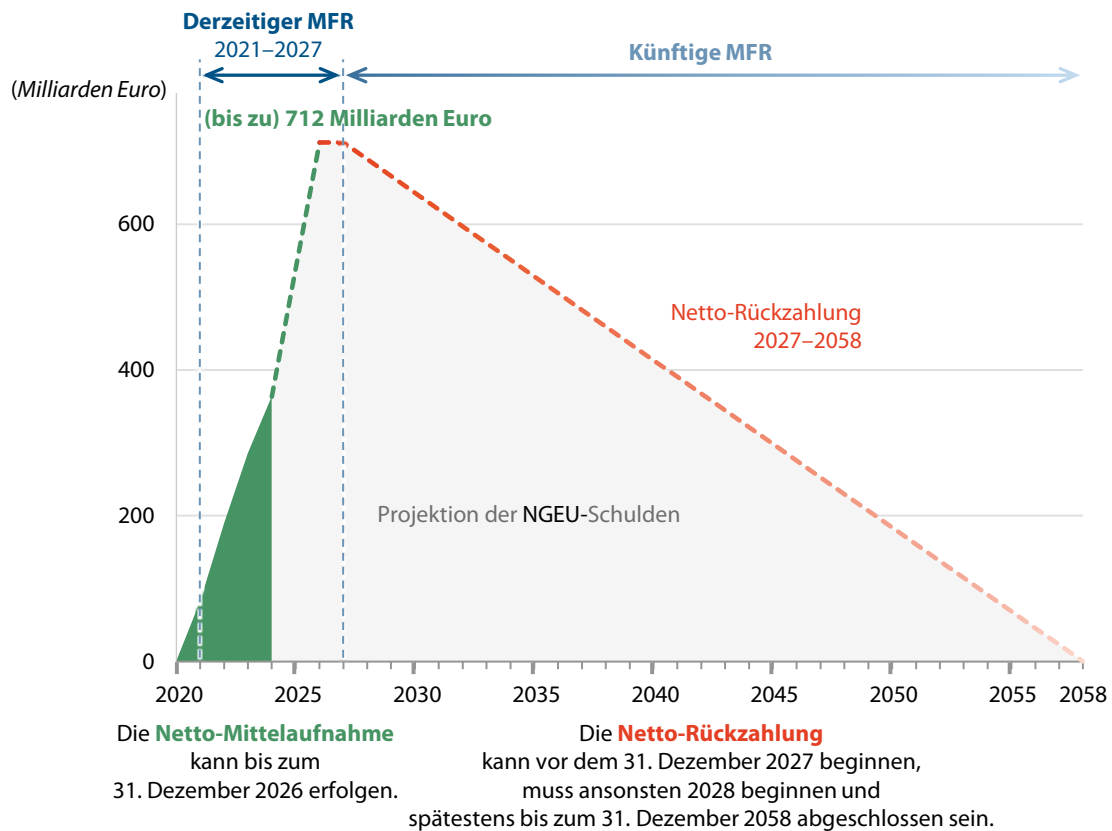
2.44. Die Rückzahlung der im Rahmen von NGEU aufgenommenen Mittel kann vor Ende 2027 beginnen, sofern in der Haushaltslinie noch nicht verwendete Mittel zur Deckung der NGEU-Finanzierungskosten zur Verfügung stehen. Anderenfalls muss die Rückzahlung im Jahr 2028 beginnen und spätestens 2058 abgeschlossen werden³⁸. Der Großteil der Rückzahlungen wird daher auf künftige MFR verschoben, da der Rückzahlungsplan stetig voranschreiten und vorhersehbar sein muss und die jährlichen Rückzahlungen der NGEU-Mittelaufnahme auf 7,5 % des Höchstbetrags der nicht rückzahlbaren NGEU-Unterstützung begrenzt sind³⁹ (d. h. 31,6 Milliarden Euro pro Jahr).

2.45. *Abbildung 2.20* enthält eine Projektion der im Zusammenhang mit NGEU aufgenommenen Verbindlichkeiten, wobei von der maximal zulässigen Mittelaufnahme im Rahmen von NGEU und einer linearen Rückzahlung ausgegangen wird. In der Praxis ist jedoch unwahrscheinlich, dass die Mittelaufnahme und die Rückzahlung einem solchen linearen Muster folgen werden.

³⁸ Ebd., Artikel 5 Absatz 2.

³⁹ Ebd.

Abbildung 2.20 – Projektion der Aufnahme und Rückzahlung von Mitteln für NGEU (Stand: Ende 2024)



Hinweis: Die angegebenen Anleihen für NGEU entsprechen nur den Mitteln, die bis Ende 2024 speziell NGEU zugewiesen wurden.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU und des [Beschlusses \(EU, Euratom\) 2020/2053 des Rates](#).

2.46. Um die erforderliche stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten⁴⁰ zu erreichen, muss die Kommission auslaufende Schulden möglicherweise refinanzieren, indem sie neue Schuldtitel ausgibt, um die alten bei Fälligkeit zu tilgen⁴¹. Änderungen der Marktbedingungen könnten zu höheren oder niedrigeren Kosten der Mittelaufnahme führen, die, was NGEU-Anleihen im Zusammenhang mit Finanzhilfen und Aufstockungen betrifft⁴², aus dem EU-Haushalt getragen werden müssen. Die gesetzgebenden Organe der EU und die Kommission kamen überein, dass die im Zusammenhang mit der Rückzahlung von NGEU zu tätigen Ausgaben aus dem Unionshaushalt nicht zu einer unangemessenen Kürzung der Programmausgaben oder der Investitionsinstrumente im Rahmen des aktuellen MFR führen sollten⁴³. Unbeschadet des Umfangs künftiger MFR könnte sich der Rückzahlungsplan für Anleihen für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung auf die insgesamt verfügbaren Mittel für Zahlungen künftiger MFR auswirken. Alle Kosten, die der EU im Zusammenhang mit Anleihen für die Gewährung von NGEU-Darlehen entstehen, einschließlich der Kosten für das Management von Risiken im Zusammenhang mit den Zinssätzen und anderen finanziellen Risiken, werden von den begünstigten Mitgliedstaaten getragen.

2.47. Im Februar 2024 vereinbarte der Europäische Rat, die Einnahmen aus allen nach 2023 eingeführten neuen Eigenmitteln für die vorzeitige Rückzahlung der im Rahmen von NGEU aufgenommenen Mittel zu verwenden⁴⁴. In seiner Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag⁴⁵ stellte der Rechnungshof fest, dass er anhand der verfügbaren Informationen nicht beurteilen konnte, ob die erwarteten jährlichen Einnahmen auch ausreichten, um den Rückzahlungsbedarf im Rahmen von NGEU wie geplant zu decken. Seit dem Vorschlag der Kommission im Jahr 2023 sind die Verhandlungen über die Einführung dieser neuen Eigenmittel nicht vorangekommen. Allerdings stellt die Annahme neuer Eigenmittel keine Voraussetzung dafür da, dass die EU die NGEU-Anleihen zurückzahlen kann.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ COM(2024) 93, Anhang.

⁴² Artikel 11 Absatz 1 des [Durchführungsbeschlusses \(EU, Euratom\) 2023/2825 der Kommission](#).

⁴³ [Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020](#), Anhang II.

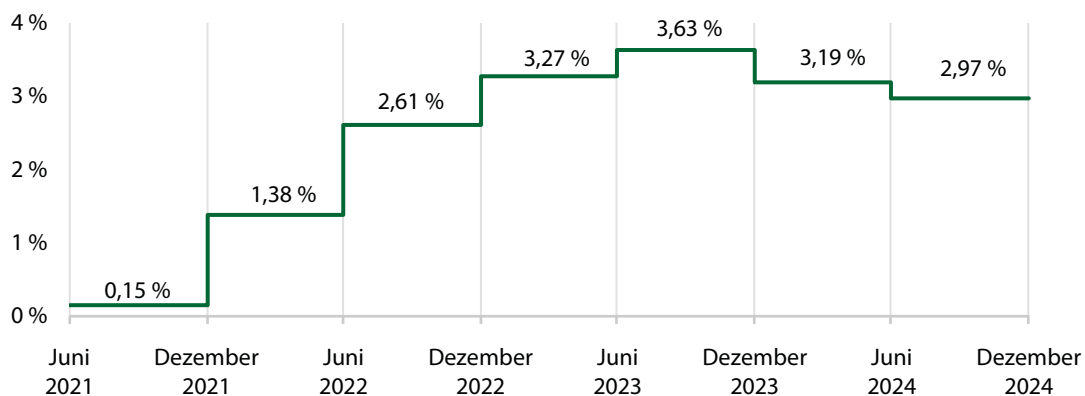
⁴⁴ [EUCO 2/24](#).

⁴⁵ [Stellungnahme 04/2023](#), Ziffer 20.

Die voraussichtlichen NGEU-Anleihekosten für den derzeitigen MFR wurden 2024 nach unten korrigiert, könnten aber dennoch doppelt so hoch ausfallen wie ursprünglich veranschlagt

2.48. Im Jahr 2020 wurde vereinbart, im Rahmen des MRF 2021–2027 unter der MFR-Rubrik 2b insgesamt 14,9 Milliarden Euro zur Finanzierung der Zins- und Kuponzahlungen für NGEU-Mittelaufnahmen zuzuweisen⁴⁶. Für die Vorausschätzungen aus dem Jahr 2020 wurde von Zinssätzen für die Mittelaufnahme zwischen 0,55 % im Jahr 2021 und 1,15 % im Jahr 2027 ausgegangen⁴⁷. Die tatsächlichen Zinssätze stiegen jedoch deutlich an⁴⁸, was sich negativ auf die marginalen Finanzierungskosten der EU auswirkte. Die Finanzierungskosten erreichten 2023 mit 3,63 % einen Höchststand, 2021 lagen sie noch bei 0,15 %. Im ersten Halbjahr 2024 war wieder ein Rückgang zu verzeichnen⁴⁹ (siehe **Abbildung 2.21**).

Abbildung 2.21 – Änderungen bei den Finanzierungskosten der EU



Hinweis: Die Finanzierungskosten für die einzelnen Zeitabschnitte spiegeln den Zinssatz zum Zeitpunkt der Berichterstattung wider, können aber aufgrund sich ändernder Marktbedingungen schwanken.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von [COM\(2025\) 70](#).

⁴⁶ Statement of estimates of the Commission for the financial year 2024 (Haushaltsvoranschlag der Kommission für das Haushaltsjahr 2024) (Abschnitt "Financial Programming 2025–2027", S. 9).

⁴⁷ Briefing "Revision of the EU's long-term budget for 2021 to 2027", erstellt vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments, S. 7.

⁴⁸ Key ECB interest rates.

⁴⁹ [COM\(2025\) 70](#).

2.49. Der Kommission zufolge beliefen sich die Zinsausgaben für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung im Zeitraum 2021–2024 auf 5,4 Milliarden Euro (3,4 Milliarden Euro im Jahr 2024). Das ist fast 50 % mehr als der ursprünglich veranschlagte Betrag von 3,7 Milliarden Euro⁵⁰. Die Kommission geht von Zinszahlungen von rund 5 Milliarden Euro im Jahr 2025⁵¹, Zinszahlungen von 8 Milliarden Euro im Jahr 2026⁵² und Zinszahlungen von 10,5 bis 11,9 Milliarden Euro im Jahr 2027⁵³ aus. Somit könnten sich die Zinsausgaben im aktuellen MFR insgesamt auf zwischen 29 und 30,4 Milliarden Euro belaufen und wären somit mehr als doppelt so hoch als der ursprünglich von der Kommission veranschlagte Betrag in Höhe von 14,9 Milliarden Euro⁵⁴.

2.50. In einem vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebenen Briefing⁵⁵ aus dem Jahr 2024 wurde geschätzt, dass sich die im nächsten MFR (2028–2034) anfallenden Zinszahlungen für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung insgesamt auf zwischen 70,9 und 73,8 Milliarden Euro belaufen könnten.

Während des russischen Angriffskriegs wurde die Ukraine fortlaufend aus dem EU-Haushalt unterstützt

2.51. Der Kommission zufolge haben die EU und ihre Mitgliedstaaten seit Beginn des russischen Angriffskriegs bis Ende 2024 mehr als 130 Milliarden Euro zur Unterstützung der Ukraine und ihrer Bevölkerung mobilisiert (siehe [Abbildung 2.22](#)).

⁵⁰ Multiannual Financial Framework 2021–2027 (in commitments) – Current prices, Zeile 2.6. Financing and repayment – NextGenerationEU.

⁵¹ Statement of estimates of the Commission for the financial year 2026 , Abschnitt "Policy highlights", Nummer 3.4.3. Recovery and resilience cluster.

⁵² Ebd.

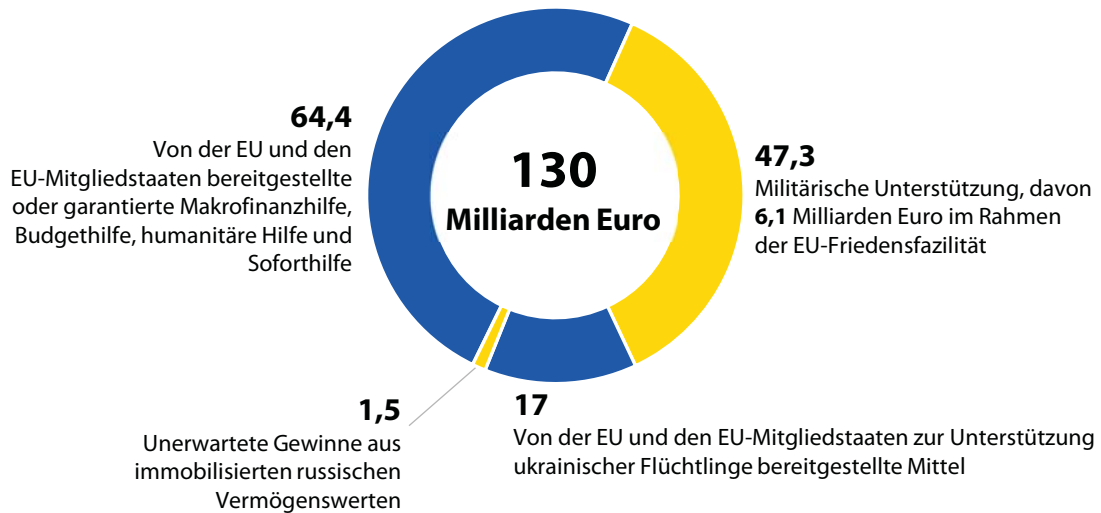
⁵³ Statement of estimates of the Commission for the financial year 2026 (Haushaltsvoranschlag der Kommission für das Haushaltsjahr 2024) (Abschnitt "Financial Programming 2027", Nummer 2.2.2. "Sub-heading 2b – Resilience and Values" und "Annex 3.5").

⁵⁴ Multiannual Financial Framework 2021–2027 (in commitments) – Current prices, Zeile 2.6. Financing and repayment – NextGenerationEU.

⁵⁵ Management of debt liabilities in the EU budget under the post-2027 MFF.

Abbildung 2.22 – EU-Unterstützung für die Ukraine seit Beginn des russischen Angriffskriegs

(Milliarden Euro)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

2.52. Im Februar 2024 verabschiedeten die gesetzgebenden Organe der EU eine Verordnung zur Einrichtung der [Fazilität für die Ukraine](#), um die Ukraine zwischen 2024 und 2027 mit Mitteln in Höhe von bis zu 50 Milliarden Euro zu unterstützen. Bis Ende 2024 wurden im Rahmen der Ukraine-Fazilität 19,6 Milliarden Euro mobilisiert, davon 13,1 Milliarden Euro in Form von Darlehen.

2.53. Im Rahmen der Säule III der Ukraine-Fazilität kann die EU die Fremdkapitalkosten der Ukraine im laufenden MFR-Zeitraum sowohl für Darlehen aus der Ukraine-Fazilität als auch für die 2022 gewährten außerordentlichen *Makrofinanzhilfe*-Darlehen (MFA-Darlehen) bezuschussen. Im Jahr 2024 belief sich der Zinszuschuss für die außerordentlichen MFA-Darlehen auf 0,2 Milliarden Euro. Zuschüsse für Darlehen aus der Ukraine-Fazilität werden sich erst ab 2025 im Haushalt niederschlagen. Einem für das Europäische Parlament erstellten Briefing⁵⁶ zufolge würden jedoch zusätzliche 1,65 Milliarden Euro jährlich bzw. 11,5 Milliarden Euro insgesamt zwischen 2028 und 2034 zulasten des EU-Haushalts anfallen, sollte die Ukraine während des nächsten MFR keine Zinsen auf die Darlehen an die EU zahlen.

⁵⁶ Management of debt liabilities in the EU budget under the post-2027 MFF.

2.54. Im Oktober 2024 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen (Ukraine Loan Cooperation Mechanism, ULCM)⁵⁷, um im Rahmen der Initiative der G7 "Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen" EU-Unterstützung bereitzustellen. Im Rahmen dieser Initiative wird die EU im Jahr 2025 ein außerordentliches MFA-Darlehen in Höhe von 18,1 Milliarden Euro⁵⁸ in mehreren Tranchen auszahlen. Wie bei den Darlehen aus der Ukraine-Fazilität ist für dieses Darlehen abweichend von der Haushaltsordnung⁵⁹ keine Dotierung im Rahmen des gemeinsamen Dotierungsfonds (Common Provisioning Fund, CPF) erforderlich⁶⁰.

2.55. Die Rückzahlung dieses Darlehens soll durch künftige außerordentliche Einnahmen aus staatlichen russischen Vermögenswerten, die im Rahmen der EU-Sanktionen gegen Russland immobilisiert wurden, gedeckt werden. Der Rechnungshof weist jedoch auf die im Hinblick auf die Einfrierung russischer Vermögenswerte und die Nutzung unerwarteter Gewinne komplexe rechtliche Lage hin⁶¹. Außerdem müssen die Sanktionen in regelmäßigen Abständen erneut genehmigt werden, wofür die einstimmige Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten erforderlich ist. Das heißt, dass Änderungen des rechtlichen Rahmens oder fehlender Konsens unter den Mitgliedstaaten zu einer Verringerung dieser außerordentlichen Einnahmen führen könnten, was finanzielle Auswirkungen auf die künftigen EU-Haushaltspläne haben könnte. Da diese Darlehen letztlich aus dem EU-Haushalt und dem Spielraum garantiert werden, können jegliche Faktoren, die sich auf die unerwarteten Gewinne auswirken, entweder eine Verringerung der EU-Haushaltsausgaben oder höhere finanzielle Beiträge der Mitgliedstaaten erfordern, um bei Zahlungsausfall der Ukraine die finanzielle Stabilität aufrechtzuerhalten.

⁵⁷ [Verordnung \(EU\) 2024/2773](#).

⁵⁸ [Annex to the G7 Finance Ministers' Statement on Extraordinary Revenue Acceleration \(ERA\) Loan initiative](#).

⁵⁹ Artikel 214 Absatz 1 der [Haushaltsordnung](#).

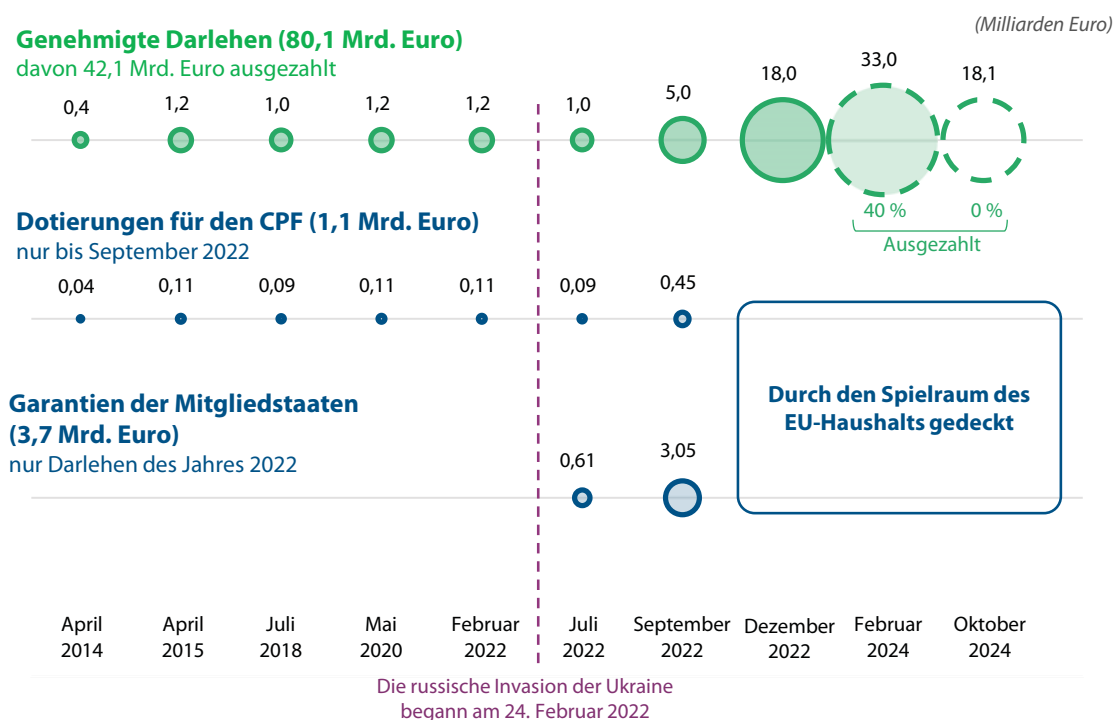
⁶⁰ Artikel 14 Absatz 2 der [Verordnung \(EU\) 2024/2773](#).

⁶¹ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, [Legal options for confiscation of Russian state assets to support the reconstruction of Ukraine](#), Februar 2024, S. 41.

2.56. Ende 2024 beliefen sich die genehmigten (entweder ausstehenden oder noch auszuzahlenden) Darlehen für die Ukraine auf bis zu 80,1 Milliarden Euro – 42,1 Milliarden Euro dieses Betrags waren zu diesem Zeitpunkt bereits ausgezahlt worden. Zugleich nahm die Kommission für die bereits an die Ukraine ausgezahlten Darlehen eine Wertberichtigung in Höhe von 15,8 Milliarden Euro (2023: 8,8 Milliarden Euro) in die Jahresrechnung der EU auf, die die zu erwartenden Verluste während der Laufzeit der Darlehen widerspiegelt.

Abbildung 2.23 enthält eine Übersicht über die genehmigten, noch ausstehenden Darlehen an die Ukraine mit Stand Ende 2024. Außerdem gewährte Euratom Energoatom Darlehen in Höhe von 0,3 Milliarden Euro. Für diese Darlehen wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 0,1 Milliarden Euro erfasst. Im April 2024 zahlte die Ukraine im Einklang mit den planmäßigen Fälligkeiten 0,6 Milliarden Euro für frühere Darlehen zurück.

Abbildung 2.23 – Zeitleiste der genehmigten (ausstehenden oder noch auszuzahlenden) Darlehen an die Ukraine, einschließlich Dotierungen und Garantien der Mitgliedstaaten



Hinweise: Die von Euratom an Energoatom ausgezahlten ausstehenden Darlehen in Höhe von 0,3 Milliarden Euro sind nicht erfasst. Ende 2024 mussten noch Dotierungen in Höhe von 0,34 Milliarden Euro für die Darlehen aus dem Jahr 2022 in den CPF eingezahlt werden.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften und der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

Die Exposition des EU-Haushalts nimmt weiter zu

2.57. Bei seiner Untersuchung der Exposition des EU-Haushalts betrachtete der Rechnungshof

- a) die Garantien aus dem EU-Haushalt für Anleihen auf den Märkten, die als Finanzierungsquelle für an Mitgliedstaaten oder Nicht-EU-Länder ausgezahlte Darlehen vorgesehen waren, sollte ein Darlehensausfall eintreten;
- b) Verbindlichkeiten, die in Zukunft entstehen könnten, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt; diese werden in der Jahresrechnung als *Eventualverbindlichkeiten* ausgewiesen und setzen sich aus den bereits gewährten *Haushaltsgarantien* für ausgezahlte Beträge zusammen⁶².

2.58. Die sich daraus ergebende Exposition des EU-Haushalts belief sich zum Jahresende 2024 auf insgesamt 342 Milliarden Euro, was gegenüber 298,0 Milliarden Euro zum Jahresende 2023 einen Anstieg um 14,8 % darstellt.

Abbildung 2.24 zeigt die derzeitige Exposition des EU-Haushalts und das bestehende Schutzsystem, mit dem sichergestellt werden soll, dass die EU ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

⁶² Konsolidierte Jahresrechnung 2024 der EU, Erläuterung 4.1.1.

Abbildung 2.24 – Gesamtexposition des EU-Haushalts zum Jahresende 2024, mit Quellenart und Risikoabdeckung

(Milliarden Euro)	Exposition des EU-Haushalts		Schutzsystem VOR Inanspruchnahme des EU-Haushalts	Schutzsystem NACH Inanspruchnahme des EU-Haushalts
	2023	2024		
NGEU-Darlehen	79,2	108,7	n. z.	Spielraum bei der befristeten Eigenmittellobergrenze (0,6 % des EU-BNE)
SURE-Darlehen	98,4	98,4		Spielraum bei der ständigen Eigenmittellobergrenze (1,4 % des BNE der EU) + Garantie der Mitgliedstaaten (25 %)
EFSM-Darlehen	42,8	42,0		Spielraum bei der ständigen Eigenmittellobergrenze (1,4 % des EU-BNE)
BOP-Darlehen	0,2	0,2		
MFA+-Darlehen für die Ukraine	18,0	18,0		
Darlehen aus der Ukraine-Fazilität	-	13,1		
Außerordentliche MFA-Darlehen für die Ukraine	6,0	6,0	Gemeinsamer Dotierungsfonds (9 %) + Freiwillige Garantie der Mitgliedstaaten (61 %)	n. z.
MFA-Darlehen für die Ukraine	5,6	5,0	Gemeinsamer Dotierungsfonds (zwischen 9 % und 70 %)	
Garantie für die Ukraine	-	0,1		
Euratom-Darlehen für Ergoatom	0,3	0,3		
EFSD-Garantie	21,6	21,0		
Garantie im Rahmen des Mandats für die Darlehenstätigkeit in Drittländern	19,9	19,2		
EFSD-Garantie	0,5	0,5		
NDICI-EFSD+-Garantie	0,6	1,3		
InvestEU-Garantie	1,4	3,5		
Sonstige MFA-Darlehen	3,6	4,7		
Insgesamt	298	342		

Hinweise: Die Abbildung wurde unter Anwendung des in Ziffer 2.57 beschriebenen Ansatzes erstellt. Die Dotierungsraten der Mitgliedstaaten-Komponenten im Rahmen der InvestEU-Garantie können von der Standardrate abweichen. Nicht durch die Dotierung gedeckte Beträge werden durch Rückgarantien der Mitgliedstaaten gedeckt.

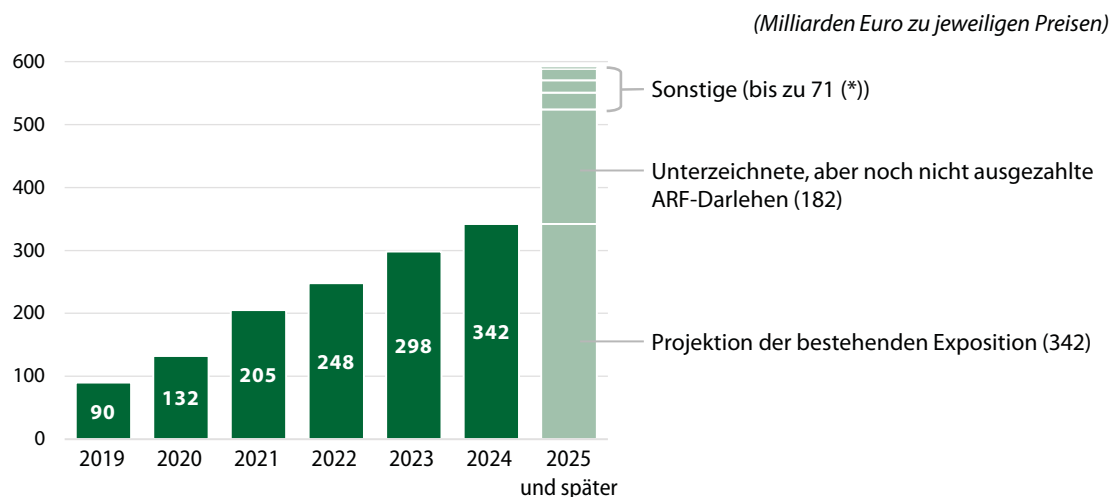
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

2.59. Im Oktober 2024 gelangte die Kommission zu dem Schluss⁶³, dass unter Zugrundelegung der Daten von Ende 2023 der bis Ende 2027 verfügbare Spielraum ausreichen würde, um potenzielle Verluste aus den durch diesen Spielraum gedeckten Verbindlichkeiten zu decken – unabhängig davon, ob diese aus NGEU-Transaktionen oder aus Nicht-NGEU-Transaktionen resultierten (siehe [Abbildung 2.18](#)).

Die Exposition des EU-Haushalts wird voraussichtlich weiter zunehmen

2.60. Die Exposition des EU-Haushalts wird voraussichtlich weiter zunehmen und sich 2027 auf 567 Milliarden Euro belaufen (siehe [Abbildung 2.25](#)).

Abbildung 2.25 – Bisherige und prognostizierte Exposition des EU-Haushalts



(*) Sonstige (bis zu 71):

- Haushaltsgarantien für unterzeichnete, aber noch nicht ausgezahlte Transaktionen (bis zu 27)
- Ukraine-Fazilität (bis zu 19,9)
- Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen (bis zu 18,1)
- Westbalkan-Fazilität (bis zu 4)
- Moldau-Fazilität (bis zu 1,5)
- Makrofinanzhilfe für Jordanien (bis zu 0,5)

Hinweis: Die Abbildung wurde unter Anwendung des in Ziffer [2.57](#) beschriebenen Ansatzes erstellt; unter "2025 und später" ist jedoch die Rückzahlung der Darlehen, die im Zeitraum 2025–2027 fällig werden, nicht erfasst.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

⁶³ [COM\(2024\) 507](#), Schlussfolgerungen.

2.61. Die Gesamtexposition kann in Risiken auf Jahressicht aufgeschlüsselt werden, d. h. den jeweiligen Höchstbetrag, der im Falle von Zahlungsausfällen in einem gegebenen Jahr aus dem EU-Haushalt oder aus dem Spielraum gedeckt werden muss⁶⁴. Die Kommission hat dem Rechnungshof Daten übermittelt, die auf Zahlen zum Risiko auf Jahressicht des EU-Haushalts Ende 2023 beruhen, das sich aus Finanzhilfen für Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Länder sowie aus dem *Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern* ergibt. Die vom Rechnungshof für das Jahr 2025 berechnete Gesamtexposition beläuft sich auf 14,5 Milliarden Euro. In dieser Zahl ist jedoch nicht das Risiko auf Jahressicht berücksichtigt, das sich aus den übrigen durch Haushaltsgarantien gedeckten Programmen (EFSI, InvestEU, EFSD und EFSD+) ergibt. In seinem Jahresbericht 2022 hat der Rechnungshof die Empfehlung⁶⁵ ausgesprochen, dass die Kommission ihre Schätzung des Gesamtrisikos auf Jahressicht veröffentlichen sollte.

Die kumulierte finanzielle Wertentwicklung des gemeinsamen Dotierungsfonds fällt zum ersten Mal positiv aus

2.62. Seit 2021 sind sämtliche Rückstellungen für finanzielle Verbindlichkeiten der EU, die sich aus Haushaltsgarantien, Darlehen im Rahmen des finanziellen Beistands und der Euratom-Darlehensfazilität ergeben, im Vermögen des *gemeinsamen Dotierungsfonds* (CPF) zusammengefasst⁶⁶.

2.63. Zum 31. Dezember 2024 belief sich der Marktwert des Vermögens des CPF auf 23,2 Milliarden Euro (2023: 18,8 Milliarden Euro). Die Mittel des CPF werden Komponenten zugewiesen, die den einzelnen beitragenden Instrumenten entsprechen⁶⁷ (siehe [Abbildung 2.26](#)).

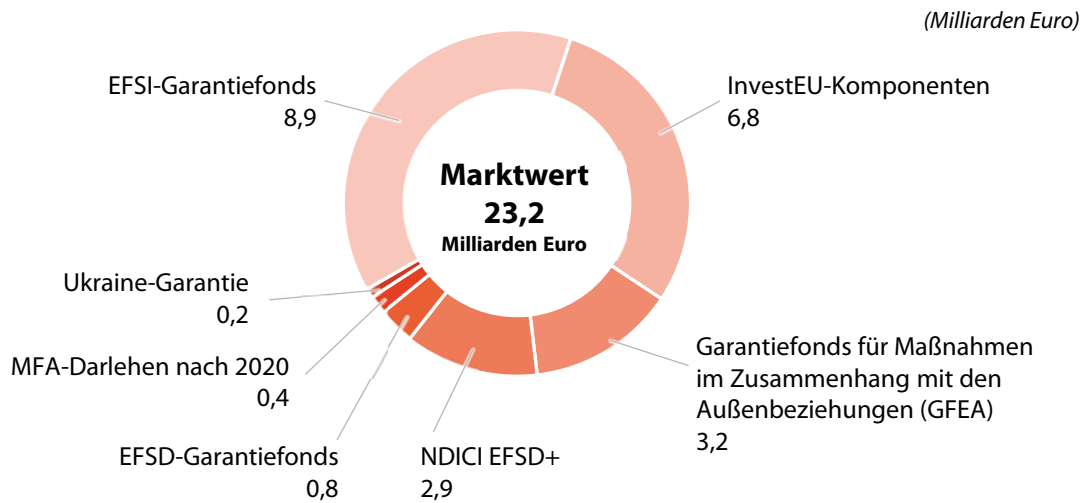
⁶⁴ Sonderbericht 05/2023, Abbildung 2.

⁶⁵ Jahresbericht 2022, Empfehlung 2.3.

⁶⁶ Artikel 212 der [Haushaltsordnung](#).

⁶⁷ [C\(2020\) 131/03](#), Artikel 3.

Abbildung 2.26 – Der gemeinsame Dotierungsfonds und seine Komponenten zum Jahresende 2024



EFSD:	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
NDICI:	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit
EFSD+:	Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung plus
EFSD:	Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung
MFA:	Makrofinanzhilfe

Hinweis: Von den unter den InvestEU-Komponenten angegebenen Vermögenswerten sind 0,6 Milliarden Euro Mitgliedstaaten-Komponenten (Tschechien, Finnland, Rumänien, Malta, Bulgarien, Griechenland) zugewiesen, die separat durch nationale oder regionale Beiträge finanziert werden.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

2.64. Das Ziel der Kommission bei der Verwaltung des CPF besteht darin, zumindest das eingebrachte Kapital zu erhalten (Kapitalerhaltung)⁶⁸. Nach einer positiven Wertentwicklung von 0,8 Milliarden Euro im Jahr 2024 war auch die kumulierte (nicht realisierte) finanzielle Wertentwicklung des Portfolios seit seiner Einrichtung im Jahr 2021 erstmals positiv (1,4 % bzw. 0,3 Milliarden Euro).

⁶⁸ COM(2024) 180, Teil 2.

2.65. Die Kommission kann auf den CPF zurückgreifen, um Abflüsse bei Abruf von Garantien im Zusammenhang mit Operationen sowohl in EU- als auch in Nicht-EU-Ländern sowie bei Zahlungsausfällen von Nicht-EU-Ländern zu decken, bevor der EU-Haushalt in Anspruch genommen wird. Während bei Makrofinanzhilfen und Euratom-Darlehen bisher keine Zahlungsausfälle eingetreten sind, beliefen sich die kumulierten Netto-Abrufe bei Ausfällen und die Wertminderungen bei Kapitalbeteiligungen im Rahmen der Haushaltsgarantien Ende 2023 auf 1,2 Milliarden Euro, wovon 0,9 Milliarden Euro auf das Außenmandat⁶⁹ entfielen, dessen Dotierung zur Komponente "Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (GFEA)" gehört.

Die Inflation in der EU nähert sich wieder den 2 %, was ihre zusätzliche negative Auswirkung auf den aktuellen MFR abmildert

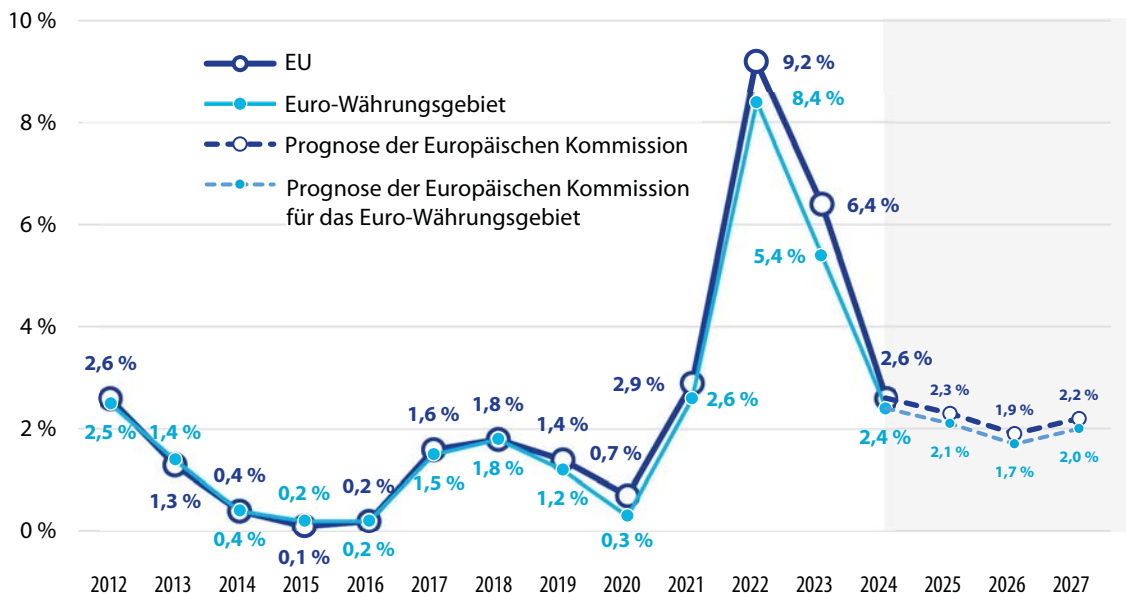
2.66. In der MFR-Verordnung sind die jährlichen Obergrenzen (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) zu Preisen von 2018 festgelegt⁷⁰. Die Anpassung an die jeweiligen Preise im jährlichen EU-Haushalt erfolgt mithilfe eines festen jährlichen prozentualen Anstiegs (Deflator) von 2 %. Die Kaufkraft des EU-Haushalts verringert (oder erhöht) sich um die Differenz zwischen dem festen Deflator und der durchschnittlichen Inflationsrate.

⁶⁹ 2025 Draft general budget of the European Union – Working Document Part XI, S. 67.

⁷⁰ Anhang I der [Verordnung \(EU, Euratom\) 2020/2093](#).

2.67. Die durchschnittliche Inflationsrate stieg im Jahr 2022 deutlich an (auf 9,2 %), bevor sie 2023 wieder auf 6,4 %⁷¹ und 2024 auf 2,6 %⁷² fiel (siehe **Abbildung 2.27**). Die Kommission rechnet mit einem weiteren Rückgang der Inflationsrate auf 2,3 % im Jahr 2025 und 1,9 % im Jahr 2026⁷³. Für das Euro-Währungsgebiet geht die Kommission von einer durchschnittlichen Inflation von 2,1 % im Jahr 2025 und von 1,7 % im Jahr 2026 aus⁷⁴. Dies deckt sich im Großen und Ganzen mit den aktuellen Prognosen der Europäischen Zentralbank für das Euro-Währungsgebiet, nämlich 2,0 % im Jahr 2025 und 1,6 % im Jahr 2026⁷⁵.

Abbildung 2.27 – Durchschnittliche jährliche Inflationsrate in der EU und im Euro-Währungsgebiet (2012–2027)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Eurostat und der EU-Wirtschaftsprognose der Kommission – Frühjahr 2025 sowie, für 2027, der Prognose des IWF für die Inflationsrate und die durchschnittlichen Verbraucherpreise.

⁷¹ Eurostat – Harmonisierte Verbraucherpreisindizes – Inflationsrate.

⁷² EU-Wirtschaftsprognose – Frühjahr 2025.

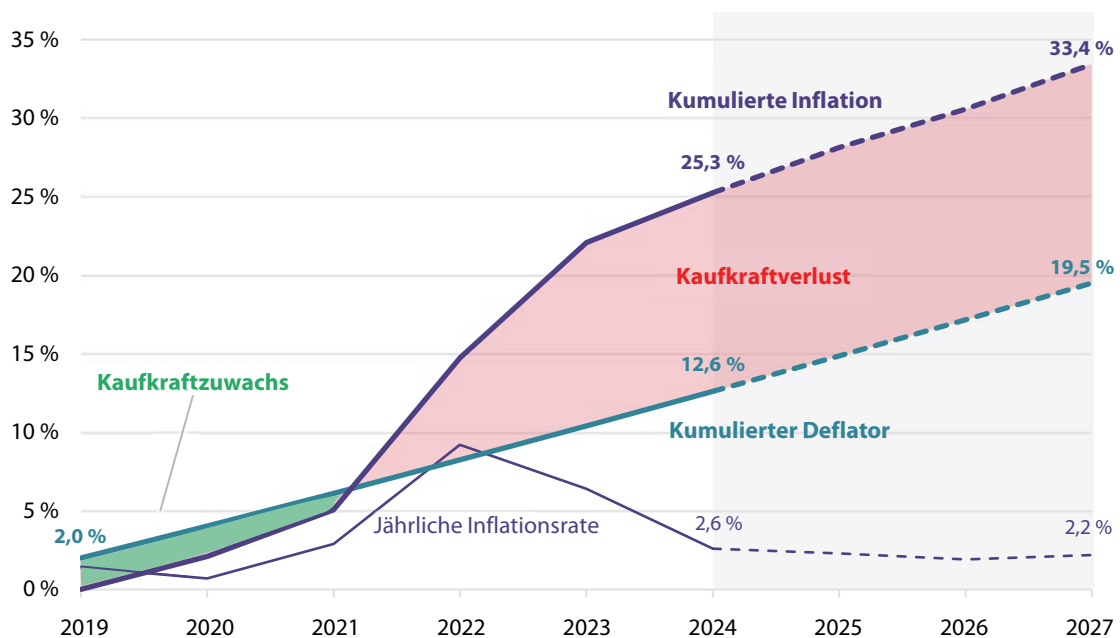
⁷³ Ebd.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Gesamtwirtschaftliche Projektionen der Europäischen Zentralbank von Juni 2025.

2.68. Die inflationären Schocks der Jahre 2022 und 2023 gingen über den von der Kommission angesetzten jährlichen Deflator von 2 % weit hinaus, was sich negativ auf die Kaufkraft des EU-Haushalts ausgewirkt hat. Auf der Grundlage der Inflationsprognosen der Kommission⁷⁶ und des IWF⁷⁷ schätzt der Rechnungshof, dass der EU-Haushalt bis Ende 2027 rund 13,9 Prozentpunkte seiner Kaufkraft einbüßen könnte (siehe **Abbildung 2.28**). Bei seiner Schätzung sind die jüngsten Inflationsraten sowie die prognostizierten Inflationsraten berücksichtigt, für die ein Rückgang auf 2 % vorhergesagt wird.

Abbildung 2.28 – Entwicklung der Kaufkraft des EU-Haushalts (2019–2027)



Hinweis: Auf der Grundlage der Werte von 2018.

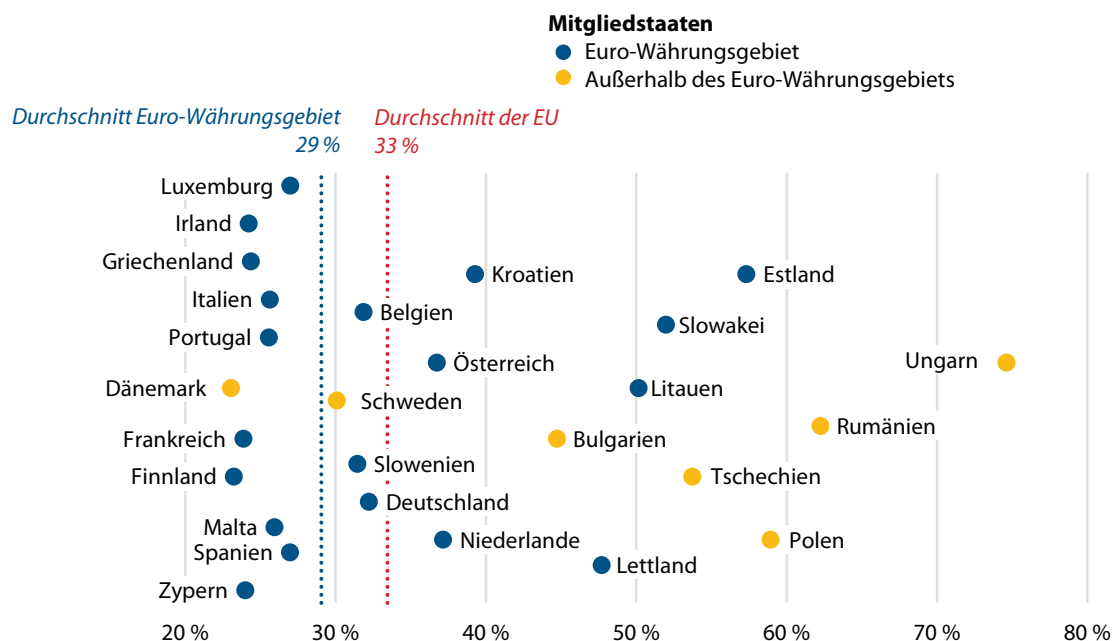
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Eurostat, der EU-Wirtschaftsprognose der Kommission – Frühjahr 2025 sowie, für 2027, der Prognose des IWF für die Inflationsrate und die durchschnittlichen Verbraucherpreise.

⁷⁶ EU-Wirtschaftsprognose – Frühjahr 2025.

⁷⁷ IWF – Prognose für die Inflationsrate und die durchschnittlichen Verbraucherpreise.

2.69. Der jährliche feste Deflator von 2 % bietet einen einfachen und vorhersehbaren Rahmen für die Haushaltsplanung über den gesamten MFR hinweg. Bis Ende 2021 stand er weitgehend im Einklang mit der historischen Entwicklung der Preisniveaus⁷⁸. Der feste Deflator ermöglicht es jedoch nicht, den EU-Haushalt an unerwartete wirtschaftliche Bedingungen, insbesondere Inflationsschübe, anzupassen. Außerdem wirkt sich die Inflation nicht auf alle Mitgliedstaaten der EU gleich stark aus (siehe [Abbildung 2.29](#)).

Abbildung 2.29 – Voraussichtliche kumulierte Inflation im Zeitraum 2019–2027 nach Mitgliedstaat



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Eurostat, der EU-Wirtschaftsprognose der Kommission – Frühjahr 2025 sowie, für 2027, der Prognose des IWF für die Inflationsrate und die durchschnittlichen Verbraucherpreise.

⁷⁸ The impact of inflation on the EU budget, November 2022.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen

2.70. Im Jahr 2024 wurden fast alle im EU-Jahreshaushalt vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen in Anspruch genommen. Aufgrund von NGEU lag der Gesamtbetrag der Zahlungen im Jahr 2024 höher als der Gesamtbetrag der Mittelbindungen. Die Mittelausschöpfung lag bei den ESI-Fonds 2014–2020 bei 97 %, während sich die Zahlungen für die der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung auf nur 7 % des für diese Fonds im MFR 2021–2027 vorgesehenen Betrags beliefen. Die kumulierte Ausschöpfungslücke bei den Fonds der Kohäsionspolitik (EFRE, KF und ESF+), auf die zusammen mehr als 90 % der Mittel dieser Fonds entfallen, entspricht einer Verzögerung bei der Umsetzung von mehr als einem Jahr gegenüber dem MFR 2014–2020 (siehe Ziffern [2.2–2.19](#)).

2.71. Die ARF-Finanzhilfeszahlungen beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 55,9 Milliarden Euro. Damit fielen sie nur halb so hoch aus wie von der Kommission im Juni 2023 prognostiziert (96 Milliarden Euro). Im Dezember 2024 hatten jedoch 15 Mitgliedstaaten Zahlungsanträge in Höhe von insgesamt 58,5 Milliarden Euro eingereicht. Von den Mittelbindungen für ARF-Finanzhilfen in Höhe von 358,9 Milliarden Euro wurden 197,5 Milliarden Euro (55 %) bis Ende 2024 ausgezahlt. Demnach müssen 161,4 Milliarden Euro (45 %) bis Ende 2026 noch ausgezahlt werden. Im Jahr 2024 erreichten die jährlichen Zahlungen von NGEU-Aufstockungen zu bestehenden MFR-Programmen 24,6 Milliarden Euro. Dies stellt einen erheblichen Anstieg gegenüber den Vorjahren dar. Damit wurden bis Ende 2024 insgesamt Zahlungen in Höhe von 66,9 Milliarden Euro (81 %) geleistet (siehe Ziffern [2.20–2.25](#)).

2.72. Ende 2024 beliefen sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen, einschließlich Mitteln für NGEU-Finanzhilfen, auf insgesamt 507,4 Milliarden Euro. Dies stellt im Vergleich zum Rekordstand von 543 Milliarden Euro im letzten Jahr einen Rückgang dar, liegt aber 33,5 Milliarden Euro höher als von der Kommission im Juni 2024 vorausgeschätzt (siehe Ziffern [2.26–2.28](#)).

2.73. Das Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen ist 2024 gestiegen; für den Zeitraum 2025–2027 wird ein Anstieg auf 8,8 Milliarden Euro prognostiziert. Ohne drastische Beschleunigung der Mittelausführung durch die Mitgliedstaaten werden die Beträge, bei denen das Risiko einer Aufhebung von Mittelbindungen besteht, weiter steigen (siehe Ziffern [2.29–2.31](#)).

2.74. Bis Ende 2024 wurden ARF-Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 197,5 Milliarden Euro (55 %) an die Mitgliedstaaten ausgezahlt. Jedoch besteht aufgrund der hohen Konzentration noch zu erfüllender Etappenziele und Zielwerte in der späteren Phase des ARF-Durchführungszeitraums insbesondere bei Investitionen ein erhebliches Risiko einer nicht fristgerechten und unvollständigen Mittelausschöpfung (siehe Ziffern [2.32–2.33](#)).

2.75. Die NGEU-Zinsausgaben im derzeitigen MFR könnten sich insgesamt auf zwischen 29 und 30,4 Milliarden Euro belaufen und wären somit etwa doppelt so hoch wie der ursprünglich von der Kommission veranschlagte Betrag in Höhe von 14,9 Milliarden Euro. EU-Mittelaufnahmen im Zusammenhang mit NGEU, aber auch für andere Zwecke, werden voraussichtlich bis Ende des laufenden MFR erheblich zunehmen. Der Großteil der Rückzahlungen wird auf künftige MFR verschoben werden. Um die Tragfähigkeit künftiger MFR zu gewährleisten, werden die zunehmende Belastung durch Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme, die Verfügbarkeit entsprechender Garantien sowie die Notwendigkeit, ausreichende Mittel für die Durchführung der EU-Programme sicherzustellen, berücksichtigt werden müssen. Unbeschadet des Umfangs künftiger MFR könnte sich der Rückzahlungsplan für Anleihen für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung auf die insgesamt verfügbaren Mittel für Zahlungen künftiger MFR auswirken. (siehe Ziffern [2.34–2.50](#)).

2.76. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs und bis Ende 2024 hatten die EU und ihre Mitgliedstaaten mehr als 130 Milliarden Euro zur Unterstützung der Ukraine und ihrer Bevölkerung mobilisiert. Davon zahlte die EU Darlehen in Höhe von 42,1 Milliarden Euro aus, weitere 38 Milliarden Euro sind noch auszus zahlen (siehe Ziffern [2.51–2.56](#)).

2.77. Die Exposition des EU-Haushalts aufgrund von EU-Haushaltsgarantien und Eventualverbindlichkeiten stieg von 298 Milliarden Euro im Jahr 2023 auf 342 Milliarden Euro im Jahr 2024 und wird bis 2027 voraussichtlich auf 567 Milliarden Euro steigen. Zum Jahresende 2024 waren weitere 182 Milliarden Euro an ARF-Darlehen gewährt, aber noch nicht ausgezahlt worden (siehe [Abbildung 2.25](#)). Im Jahr 2024 fiel die kumulierte finanzielle Wertentwicklung des CPF zum ersten Mal seit seiner Einrichtung positiv aus. Zum 31. Dezember 2024 belief sich der Marktwert des Vermögens des CPF auf 23,2 Milliarden Euro (siehe Ziffern [2.57–2.65](#)).

2.78. Die inflationären Schocks der Jahre 2022 und 2023 haben die Kaufkraft des EU-Haushalts erheblich geschwächt, die Lage hat sich jedoch angesichts der jüngsten sowie der prognostizierten Inflationsraten, die nahe bei 2 % liegen, etwas stabilisiert (siehe Ziffern [2.66–2.69](#)).

Empfehlung

Empfehlung 2.1 – Sicherstellen, dass bei der Rückzahlung von NGEU-Anleihen der Durchführung von EU-Programmen Rechnung getragen wird.

Die Kommission sollte die Pläne für die Rückzahlung von Anleihen für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung so gestalten und umsetzen, dass der Durchführung derzeitiger und künftiger EU-Programme Rechnung getragen wird.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Kapitel 3

EU-Haushalt und Ergebniserbringung

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	3.1.
Teil 1 – Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfungen des Rechnungshofs: Kernaussagen	3.2. - 3.40.
Einleitung	3.2. - 3.7.
Reaktion der EU auf den Wiederaufbau nach der Krise	3.8. - 3.11.
Steigerung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der EU zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger	3.12. - 3.18.
Widerstandsfähigkeit gegenüber Sicherheitsbedrohungen der EU und Achtung der europäischen Werte Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit	3.19. - 3.25.
Klimawandel, Umwelt und natürliche Ressourcen	3.26. - 3.32.
Fiskalpolitische Maßnahmen und öffentliche Finanzen in der EU	3.33. - 3.38.
Wichtigste institutionelle Akteure	3.39. - 3.40.
Europäisches Parlament	3.39.
Rat der Europäischen Union	3.40.
Teil 2 – Leistung der <i>Programme</i> in Rubrik 1 des mehrjährigen Finanzrahmens	3.41. - 3.85.
Einleitung	3.41. - 3.42.
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	3.43.
Der Rahmen für die Leistungsberichterstattung war solide und lieferte Informationen im Einklang mit den Anweisungen	3.44. - 3.46.
Die Gestaltung der Leistungsindikatoren hat sich verbessert, es gibt jedoch nach wie vor Lücken bei der Rückverfolgbarkeit der gemeldeten Ergebnisse	3.47. - 3.62.
Die Leistungsindikatoren sind im laufenden MFR-Zeitraum – mit einigen Ausnahmen – besser konzipiert	3.47. - 3.52.
Die Rückverfolgbarkeit der gemeldeten Ergebnisse ist lückenhaft	3.53. - 3.62.

Es gab eine klare Methodik zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der zentralen Leistungsindikatoren, die Bewertung war jedoch optimistisch 3.63. - 3.77.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben für die zentralen Leistungsindikatoren geringer sind als dies in der Bewertung der Kommission zum Ausdruck kommt 3.63. - 3.68.

Die derzeitigen Programme sind größtenteils auf gutem Weg, die Zielvorgaben zu erreichen, während die Programme aus dem vorangegangenen Zeitraum ihre Ziele teilweise erreicht hatten 3.69. - 3.77.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen 3.78. - 3.85.

Teil 3 – Weiterverfolgung der vom Rechnungshof in seinem "Bericht zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2021" unterbreiteten Empfehlungen 3.86. - 3.89.

Anhänge

Anhang 3.1 – Erörterung der Sonderberichte in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments

Anhang 3.2 – Beispiele für frühzeitige Maßnahmen, die die Kommission als Reaktion auf die Empfehlungen des Rechnungshofs aus Sonderberichten von 2024 ergriff

Anhang 3.3 – MFR-Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales für den Zeitraum 2021–2027 (Mittel für Verpflichtungen)

Anhang 3.4 – Verwaltungs- und Durchführungsstruktur der Programme

Anhang 3.5 – Status der zentralen Leistungsindikatoren (Stand: 31.12.2023) auf der Grundlage der Bewertung des Rechnungshofs

Anhang 3.6 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen aus dem "Bericht zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2021" des Europäischen Rechnungshofs

Einleitung

3.1. Dieses Jahr erstreckt sich dieses Kapitel zur *Leistung* auf die folgenden Themen:

- Teil 1 – *Ergebnisse* und Kernaussagen der Sonderberichte des Rechnungshofs von 2024 zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie zugehörige Informationen von der Kommission, der Haushaltsbehörde und den Gesetzgebungsorganen der EU (Europäisches Parlament und Rat);
- Teil 2 – Analyse, wie die Kommission in ihrer jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 über leistungsbezogene Daten Bericht erstattet hat (anhand von Rubrik 1 "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" des *mehrjährigen Finanzrahmens* (MFR));
- Teil 3 – Umsetzung der vom Rechnungshof in seinem [Bericht 2021 zur Leistung des EU-Haushalts](#) unterbreiteten Empfehlungen.

Teil 1 – Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfungen des Rechnungshofs: Kernaussagen

Einleitung

3.2. In seinen Sonderberichten untersucht der Rechnungshof, inwieweit den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung*¹ bei der Ausführung des EU-Haushalts Rechnung getragen wurde. Analysiert werden die wichtigsten Leistungs- und *Compliance*-Ziele. Im Jahr 2024 veröffentlichte der Rechnungshof 28 Sonderberichte, in denen viele der Herausforderungen thematisiert wurden, mit denen die EU in ihren verschiedenen Ausgaben- und Politikbereichen konfrontiert ist.

3.3. Mit seinen Prüfungen zielte der Rechnungshof auf die folgenden strategischen Bereiche ab, die für ihn Prioritäten im Sinne seiner [Strategie für 2021–2025](#) darstellen:

- Reaktion der EU auf den Wiederaufbau nach der Krise;
- Steigerung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der EU zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger;
- Widerstandsfähigkeit gegenüber Sicherheitsbedrohungen der EU und Achtung der europäischen Werte Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
- Klimawandel, Umwelt und natürliche Ressourcen;
- fiskalpolitische Maßnahmen und öffentliche Finanzen in der EU.

3.4. [Abbildung 3.1](#) enthält einen nach strategischen Bereichen geordneten Überblick über alle vom Rechnungshof 2024 veröffentlichten Sonderberichte.

¹ Artikel 33 der [Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union](#), September 2024.

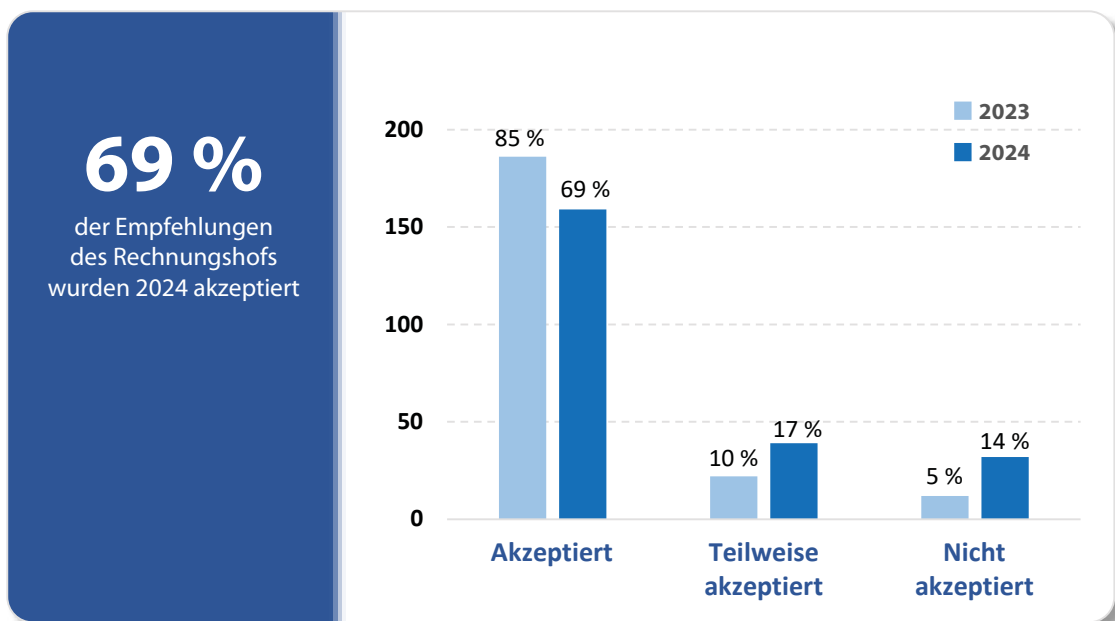
Abbildung 3.1 – In Sonderberichten des Jahres 2024 behandelte strategische Bereiche des Rechnungshofs

 Reaktion der EU auf den Wiederaufbau nach der Krise	▪ SB 12/2024: Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie ▪ SB 13/2024: <i>Ausschöpfung</i> der Mittel aus der <i>Aufbau- und Resilienzfazilität</i> ▪ SB 25/2024: Digitalisierung des Gesundheitswesens
 Wettbewerbsfähigkeit	▪ SB 04/2024: Verwirklichung der EU-Ziele im Bereich der Straßenverkehrssicherheit ▪ SB 08/2024: Die Ambitionen der EU im Bereich der künstlichen Intelligenz ▪ SB 10/2024: Anerkennung von Berufsqualifikationen in der EU ▪ SB 11/2024: Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff ▪ SB 21/2024: Staatliche Beihilfen in Krisenzeiten ▪ SB 23/2024: Lebensmittelkennzeichnung in der EU
 Widerstandsfähigkeit und europäische Werte	▪ SB 02/2024: Der Europäische Auswärtige Dienst in seiner Koordinierungsfunktion ▪ SB 03/2024: Rechtsstaatlichkeit in der EU ▪ SB 05/2024: EU-Transparenzregister ▪ SB 06/2024: Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei ▪ SB 17/2024: Der <i>EU-Treuhandfonds</i> für Afrika ▪ SB 18/2024: Finanzielle Unterstützung der EU für die Gesundheitssysteme in ausgewählten Partnerländern ▪ SB 26/2024: Integration von Drittstaatsangehörigen in der EU ▪ SB 28/2024: Durchsetzung des EU-Rechts
 Klimawandel, Umwelt und natürliche Ressourcen	▪ SB 01/2024: Reduktion der CO₂-Emissionen von Pkw ▪ SB 09/2024: Sicherheit der Gasversorgung in der EU ▪ SB 14/2024: Ökologischer Wandel ▪ SB 15/2024: Anpassung an den Klimawandel in der EU ▪ SB 19/2024: Ökologischer/biologischer Landbau in der EU ▪ SB 20/2024: Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik
 Fiskalpolitische Maßnahmen und öffentliche Finanzen	▪ SB 07/2024: Die Systeme der Kommission zur Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben ▪ SB 16/2024: EU-Einnahmen auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff ▪ SB 22/2024: Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt ▪ SB 24/2024: Öffentlicher Dienst der EU ▪ SB 27/2024: Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen und der Steuervermeidung durch Unternehmen

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

3.5. Die geprüften Stellen haben das Recht, auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zu antworten². Diese Antworten, aus denen auch hervorgeht, ob die jeweilige geprüfte Stelle die Empfehlungen des Rechnungshofs annimmt, werden zusammen mit seinen Sonderberichten veröffentlicht. Die Sonderberichte des Rechnungshofs aus dem Jahr 2024 enthielten 230 Empfehlungen (220 im Jahr 2023) zu einem breiten Themenspektrum. Die geprüften Stellen haben 69 % der Empfehlungen des Rechnungshofs vollständig akzeptiert und 17 % teilweise (siehe [Abbildung 3.2](#)). Fast die Hälfte der nicht akzeptierten Empfehlungen war in nur drei Sonderberichten des Rechnungshofs enthalten³.

Abbildung 3.2 – Akzeptanz der in den Sonderberichten von 2024 ausgesprochenen Empfehlungen im Vergleich zu 2023



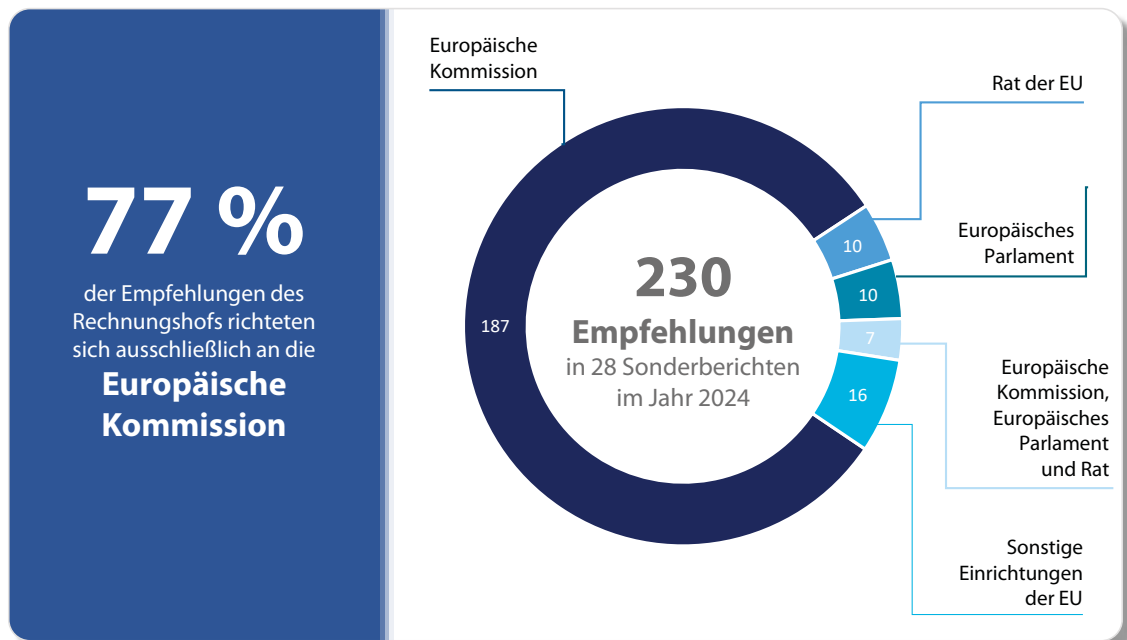
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

3.6. Die meisten Empfehlungen des Rechnungshofs waren an die Europäische Kommission gerichtet (siehe [Abbildung 3.3](#)).

² Ebd., Artikel 265.

³ Sonderberichte [05/2024](#), [08/2024](#) und [22/2024](#).

Abbildung 3.3 – Aufschlüsselung der Empfehlungen nach geprüfter Stelle



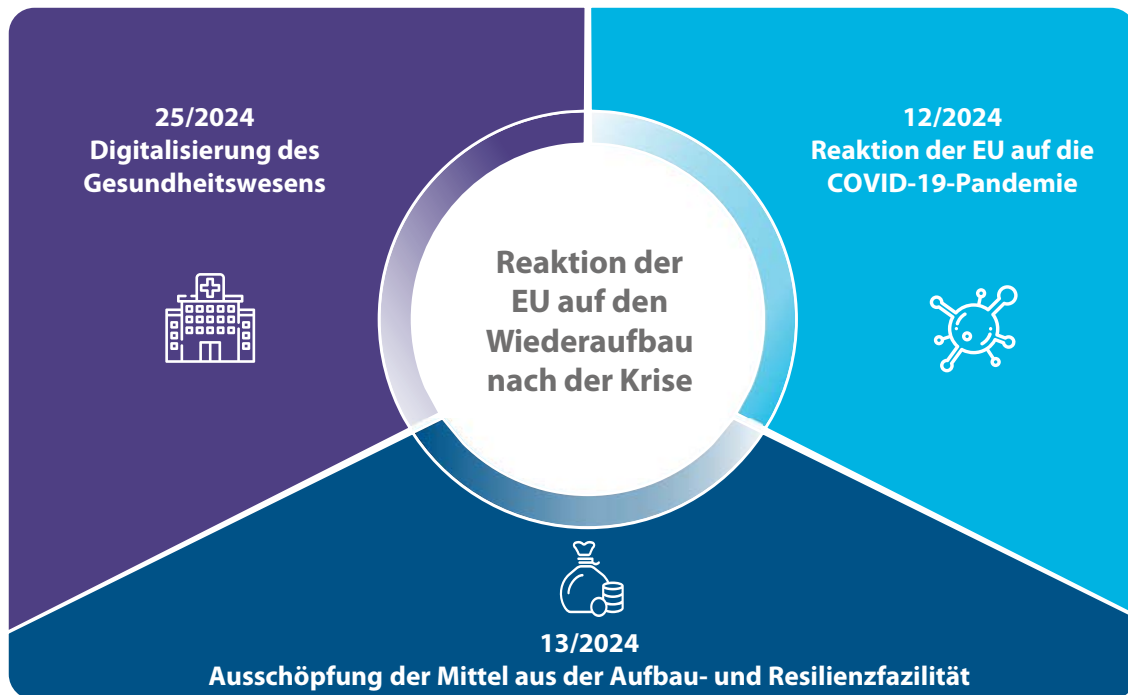
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

3.7. In den folgenden Ziffern werden die Kernaussagen der Sonderberichte des Rechnungshofs – nach strategischen Bereichen geordnet – vorgestellt. Zudem wird aufgeführt, inwiefern der Rat und das Europäische Parlament in seiner *Entlastungsentschließung* auf die Sonderberichte des Rechnungshofs verweisen. Außerdem wird auf die Erörterung der Sonderberichte in den Ausschüssen des Parlaments bis Ende Mai verwiesen (siehe [Anhang 3.1](#)), und es werden Beispiele für frühzeitige Maßnahmen der Kommission aufgeführt (siehe [Anhang 3.2](#)). Diese Informationen dienen als Ergänzung zu dem jeweiligen Standpunkt der Kommission, den sie in ihren Antworten auf die Sonderberichte des Rechnungshofs dargelegt hat, und berühren nicht die regulären Weiterverfolgungsmaßnahmen, die vom Rechnungshof nach drei Jahren durchgeführt werden.

Reaktion der EU auf den Wiederaufbau nach der Krise

3.8. Im Jahr 2024 hat der Rechnungshof drei Sonderberichte zu Themen in diesem strategischen Bereich veröffentlicht (siehe [Abbildung 3.4](#)).

Abbildung 3.4 – Sonderberichte des Jahres 2024 zum strategischen Bereich "Reaktion der EU auf den Wiederaufbau nach der Krise"



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

3.9. Bei der Reaktion der EU auf die **COVID-19-Pandemie** kam neben der Europäischen Kommission den beiden medizinischen Agenturen der EU – dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und der Europäischen Arzneimittel-Agentur – eine Schlüsselrolle zu. Der Rechnungshof gelangte zu dem Schluss⁴, dass die beiden Agenturen zwar nicht umfassend auf eine anhaltende Gesundheitskrise vorbereitet waren, die COVID-19-Krise jedoch im Allgemeinen gut bewältigten. Ferner stellte er fest, dass die Kommission und die Agenturen die Erkenntnisse aus der Pandemie umsetzen.

⁴ Sonderbericht 12/2024.

3.10. Mit der COVID-19-Pandemie trat die Bedeutung der **Digitalisierung des Gesundheitswesens** verstärkt zum Vorschein. Der Rechnungshof stellte fest⁵, dass die Kommission im Rahmen ihres Mandats die Mitgliedstaaten bei der Digitalisierung ihrer Gesundheitssysteme wirksam unterstützt hat. Infolge der Pandemie wurde der politische Rahmen der EU gestärkt, und die Kommission stellte den Mitgliedstaaten Leitlinien zu den EU-Fonds zur Verfügung und überwachte die Fortschritte. Die Mitgliedstaaten sahen sich jedoch mit Hindernissen bei der Nutzung von EU-Mitteln konfrontiert, und weder die Kommission noch die meisten Mitgliedstaaten hatten einen umfassenden Überblick darüber, wie die Mittel verwendet wurden.

3.11. Was die Ausschöpfung der Mittel aus der **Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)** anbelangt, so gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss⁶, dass sie mit Verzögerungen voranschritt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben zwar Maßnahmen ergriffen, um diesen Verzögerungen entgegenzuwirken, doch bestanden nach wie vor Risiken in Bezug auf den Abschluss der Maßnahmen und die Verwirklichung der Ziele der ARF.

⁵ Sonderbericht 25/2024.

⁶ Sonderbericht 13/2024.

Steigerung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der EU zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger

3.12. Im Jahr 2024 hat der Rechnungshof sechs Sonderberichte zu Themen in diesem strategischen Bereich veröffentlicht (siehe [Abbildung 3.5](#)).

Abbildung 3.5 – Sonderberichte des Jahres 2024 zum strategischen Bereich "Wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der EU"



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

3.13. Im Bereich der **Straßenverkehrssicherheit** stellte der Rechnungshof fest⁷, dass die Kommission im Rahmen ihrer Koordinierungsfunktion den Safe-System-Ansatz der EU geschaffen hatte, und zwar mit den ambitionierten Zielen, die Zahl der Todesopfer und Schwerverletzten bis 2030 zu halbieren und bis 2050 auf nahezu null zu senken. Allerdings war die Kommission bei der Überwachung der Fortschritte der Mitgliedstaaten mit Herausforderungen konfrontiert. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof Mängel in Bezug auf die Maßnahmen der Kommission und die Auswahl der kofinanzierten Projekte fest. Angesichts des derzeitigen Stands der Fortschritte und ohne zusätzliche Anstrengungen der EU und der Mitgliedstaaten hält es der Rechnungshof für unwahrscheinlich, dass diese ambitionierten Ziele erreicht werden.

⁷ Sonderbericht 04/2024.

3.14. Der Rechnungshof stellte fest⁸, dass die Maßnahmen der Kommission zwar zentrale Aspekte abdeckten, die für die Entwicklung eines EU-Ökosystems für **künstliche Intelligenz (KI)** wichtig sind, zum Zeitpunkt der Prüfung aber nur begrenzte Auswirkungen hatten und nicht zu einer Steigerung der KI-Investitionen auf ein Niveau geführt haben, das dem der weltweit führenden Akteure entspricht. Die Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten wurden nicht wirksam koordiniert, da der Kommission die erforderlichen Governance-Instrumente und Informationen fehlten.

3.15. Der Rechnungshof kam zu dem Schluss⁹, dass die Anerkennung von **Berufsqualifikationen** in der EU einen wichtigen Mechanismus darstellt, der aber nur wenig genutzt und nicht einheitlich angewandt wird, wenn Bürgerinnen und Bürger ihr Recht wahrnehmen möchten, einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Die Anwendung der einschlägigen [EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen](#) wies nach wie vor Schwachstellen auf, und die den Bürgerinnen und Bürgern bereitgestellten Informationen waren nicht immer zuverlässig. Die Behörden der Mitgliedstaaten haben den Vorwarnmechanismus nicht in das Anerkennungsverfahren integriert.

3.16. Die Kommission hat in ihrer Wasserstoffstrategie und im *REPowerEU*-Plan mit Mitteln in Höhe von 18,8 Milliarden Euro für den Zeitraum 2021–2027 die Weichen für die Schaffung eines Marktes für **erneuerbaren Wasserstoff** gestellt. Der Rechnungshof gelangte zu dem Schluss¹⁰, dass es der Kommission teilweise gelungen ist, die richtigen Voraussetzungen für den im Entstehen begriffenen Wasserstoffmarkt und für die entsprechende Wertschöpfungskette zu schaffen. Der Rechtsrahmen war größtenteils angenommen, doch blieben Herausforderungen bestehen, etwa künftige strategische Entscheidungen darüber, wie weiter vorgegangen werden soll, ohne neue strategische Abhängigkeiten zu schaffen.

3.17. Der Rechnungshof stellte fest¹¹, dass die Kommission vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Störungen, die durch die COVID-19-Pandemie und den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verursacht wurden, zwar rasch auf den Bedarf der Mitgliedstaaten an **staatlichen Beihilfen** reagierte, die Kontrolle der Beihilfen und die Kohärenz der Vorschriften jedoch Mängel aufwiesen.

⁸ [Sonderbericht 08/2024.](#)

⁹ [Sonderbericht 10/2024.](#)

¹⁰ [Sonderbericht 11/2024.](#)

¹¹ [Sonderbericht 21/2024.](#)

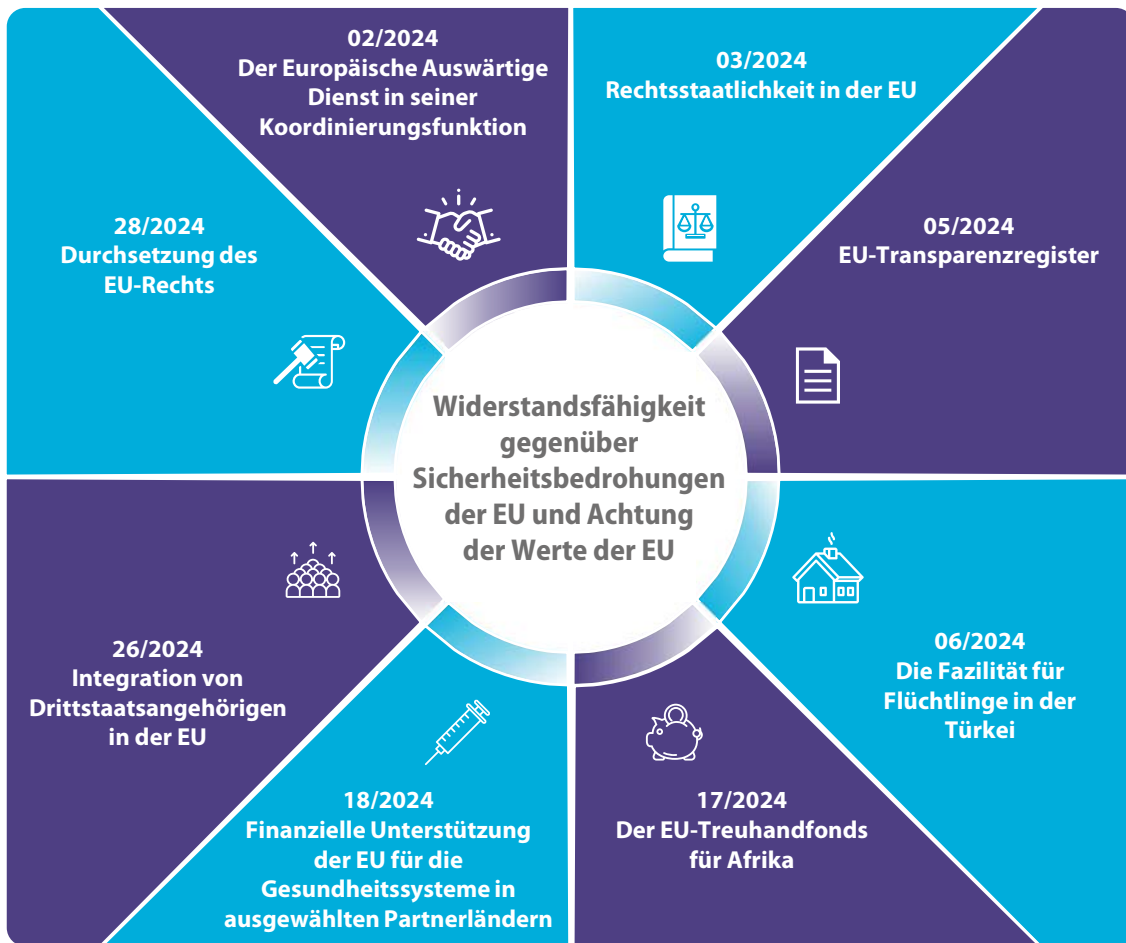
3.18. Der Rechnungshof stellte fest¹², dass die **Lebensmittelkennzeichnung** in der EU den Verbrauchern helfen kann, beim Kauf von Lebensmitteln fundiertere Entscheidungen zu treffen, es jedoch beträchtliche Lücken im EU-Rechtsrahmen sowie Schwachstellen bei der Überwachung, Berichterstattung, den Kontrollsystemen und im Hinblick auf Sanktionen gab. Das führte dazu, dass die Verbraucher mit Etiketten konfrontiert waren, die verwirrend oder irreführend sein konnten oder die sie nicht immer verstanden.

Widerstandsfähigkeit gegenüber Sicherheitsbedrohungen der EU und Achtung der europäischen Werte Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

3.19. Im Jahr 2024 hat der Rechnungshof acht Sonderberichte zu Themen in diesem strategischen Bereich veröffentlicht (siehe [Abbildung 3.6](#)).

¹² Sonderbericht 23/2024.

Abbildung 3.6 – Sonderberichte des Jahres 2024 zum strategischen Bereich "Widerstandsfähigkeit und europäische Werte"



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

3.20. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) ist der diplomatische Dienst der Europäischen Union. Der Rechnungshof stellte fest¹³, dass die **Koordinierung des EAD** sowohl intern als auch mit der Kommission und dem Rat größtenteils wirksam war und es ihm ermöglichte, den Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik bei der Erfüllung seines Mandats angemessen zu unterstützen. Allerdings stieß der Rechnungshof auf einige Schwachstellen bezüglich Informationsmanagement, Personalausstattung und Berichterstattung.

¹³ Sonderbericht 02/2024.

3.21. Der Rechnungshof stellte fest¹⁴, dass die *Konditionalitätsverordnung* aus dem Jahr 2020 – zusammen mit den spezifischen Bestimmungen der ARF und der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Kohäsionspolitik – die finanziellen Interessen der EU besser vor Verstößen gegen die Grundsätze der **Rechtsstaatlichkeit** schützte und dass die bislang im Hinblick auf ein Land ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung standen. Allerdings waren bestimmte Aspekte der Verordnung nur schwer anwendbar, und es gab eine Reihe von Risiken, die die *Wirksamkeit* der Maßnahmen erheblich beeinträchtigen konnten.

3.22. Der Rechnungshof kam zu dem Schluss¹⁵, dass die Kommission ihre Methodik zur Aufdeckung und Behebung von **Verstößen gegen das EU-Recht** verbessert hatte, es aber immer noch zu lange dauerte, bis Vertragsverletzungsverfahren abgeschlossen waren.

3.23. Der Rechnungshof gelangte zu dem Schluss¹⁶, dass die Interinstitutionelle Vereinbarung von 2021 über das **Transparenz-Register** die wichtigsten Elemente umfasste, die gemäß internationalen Grundsätzen für einen Lobbyingrahmen erforderlich sind, und dass das Transparenz-Register nützliche Informationen bereitstellte, anhand deren Bürgerinnen und Bürger Lobbytätigkeiten nachvollziehen konnten. Schwachstellen und Lücken bei diesen Informationen beeinträchtigten jedoch die Transparenz hinsichtlich der in den drei unterzeichnenden Organen stattfindenden Lobbytätigkeiten.

¹⁴ Sonderbericht 03/2024.

¹⁵ Sonderbericht 28/2024.

¹⁶ Sonderbericht 05/2024.

3.24. Im Bereich Migration und Unterstützung für Flüchtlinge stellte der Rechnungshof Folgendes fest:

- Die **Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei** hat unter schwierigen Umständen für angemessene Unterstützung gesorgt, und die Kommission hatte die Verwaltung der Fazilität dadurch verbessert, dass sie die früheren Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt hatte. Allerdings hätte die Fazilität ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis und deutlichere nachweisbare *Auswirkungen* erreichen können¹⁷.
- Im Rahmen der aus dem **Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika** geförderten Projekte wurde die Erzielung vieler Ergebnisse gemeldet. Die Unterstützung aus dem Fonds war jedoch nach wie vor unzureichend auf die vereinbarten Prioritäten ausgerichtet¹⁸.
- Die Unterstützung aus dem **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds** spielte bei der Integration von Drittstaatsangehörigen in der EU eine relevante Rolle, die Auswirkungen dieser Unterstützung konnten jedoch noch nicht nachgewiesen werden¹⁹.

3.25. Die EU stellt den **Gesundheitssystemen ihrer Partnerländer Finanzmittel** zur Verfügung. Der Rechnungshof gelangte zu dem Schluss²⁰, dass die Kommission die Mittel entsprechend ihren allgemeinen Prioritäten zugewiesen hat. Allerdings wies die Zuweisungsmethode Mängel auf. Außerdem wurde die Wirksamkeit der Projekte durch Koordinierungs- und Nachhaltigkeitsprobleme beeinträchtigt, und die Überwachung vermittelte kein umfassendes Bild der Tätigkeiten der Kommission im Gesundheitsbereich.

¹⁷ Sonderbericht 06/2024.

¹⁸ Sonderbericht 17/2024.

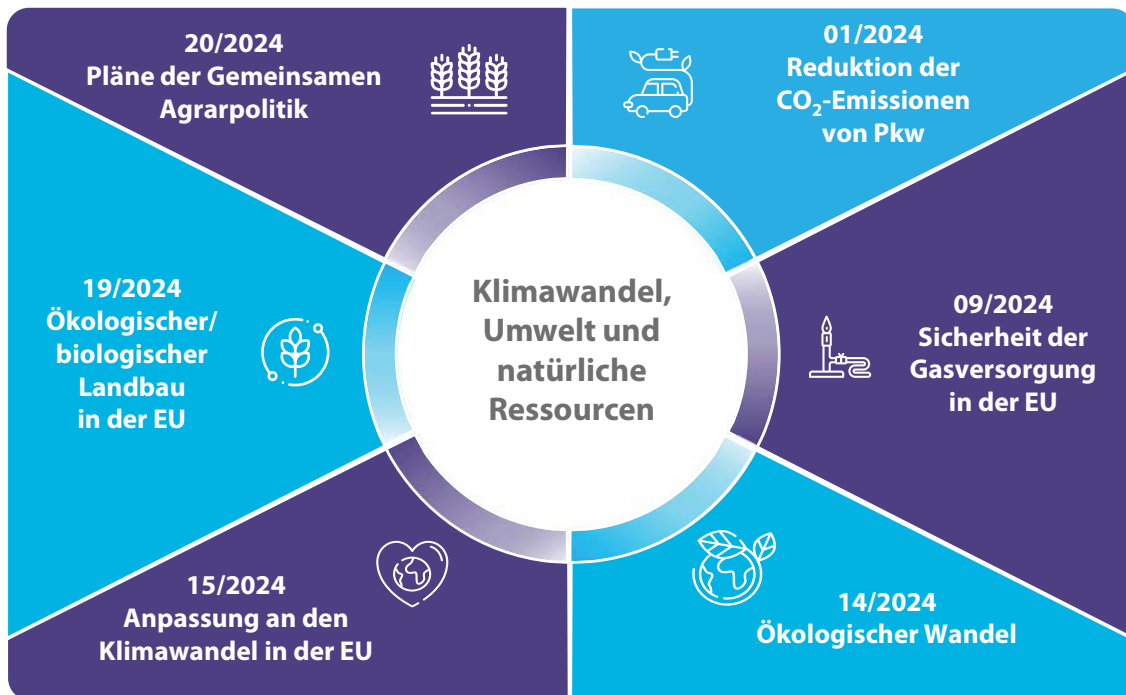
¹⁹ Sonderbericht 26/2024.

²⁰ Sonderbericht 18/2024.

Klimawandel, Umwelt und natürliche Ressourcen

3.26. Im Jahr 2024 hat der Rechnungshof sechs Sonderberichte zu Themen in diesem strategischen Bereich veröffentlicht (siehe [Abbildung 3.7](#)).

Abbildung 3.7 – Sonderberichte des Jahres 2024 zum strategischen Bereich "Klimawandel, Umwelt und natürliche Ressourcen"



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

3.27. Ab 2020, als strengere Emissionsvorgaben zur Anwendung kamen, gingen die CO₂-Emissionen neuer Pkw deutlich zurück. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass immer mehr Elektrofahrzeuge im Verkehr waren. Die **CO₂-Emissionen** von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor nahmen jedoch nicht ab. Der Rechnungshof gelangte zu dem Schluss²¹, dass die Kommission die Angaben zu den CO₂-Emissionen von Pkw im Einklang mit der Verordnung zwar erfasste und überprüfte, jedoch keine hinreichende Gewähr hinsichtlich der Richtigkeit der von den Herstellern in den Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge gemachten Angaben über CO₂-Emissionen bestand.

²¹ Sonderbericht 01/2024.

3.28. Der Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Februar 2022 löste eine **Krise hinsichtlich der Gasversorgung** und der Bezahlbarkeit in der EU aus. Dabei wurde der EU-Rahmen für die Gasversorgungssicherheit auf die Probe gestellt. Der Rechnungshof stellte fest²², dass im EU-Rahmen die einzelnen Aspekte der Gasversorgungssicherheit nicht in gleicher Weise berücksichtigt wurden und dass die Auswirkungen der Maßnahmen, die als Reaktion darauf ergriffen wurden, dass Russland Gaslieferungen als Waffe einsetzt, nicht immer klar erkennbar sind.

3.29. Im Bereich der **Anpassung an den Klimawandel** stellte der Rechnungshof fest²³, dass der allgemeine EU-Rahmen für die Anpassungspolitik zwar stimmig war, dass es bei dessen Umsetzung jedoch Schwachstellen und Lücken gab. Während mit den meisten der vom Rechnungshof geprüften Projekte Klimarisiken wirksam begegnet wurde, wurde mit einigen Projekten nur eine geringe oder gar keine Steigerung der Anpassungsfähigkeit erzielt, und bei wenigen Projekten bestand das Risiko einer Fehlanpassung.

3.30. Im Bereich der **ökologischen/biologischen Landwirtschaft** stellte der Rechnungshof fest²⁴, dass in der EU-Strategie für den ökologischen/biologischen Landbau wichtige Elemente wie quantifizierbare Ziele und ein Ansatz für die Messung von Fortschritten fehlten. Die EU-Mittel trugen zur Vergrößerung der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche bei, doch wurden die Umwelt- und Marktziele nicht hinreichend berücksichtigt.

3.31. Im Rahmen der ARF planten die Mitgliedstaaten, unter der Säule "**Ökologischer Wandel**" rund 275 Milliarden Euro für Klimamaßnahmen auszugeben. Der Rechnungshof ermittelte im Rahmen seiner Analyse²⁵ jedoch Schwachstellen im Hinblick auf die Gestaltung der Fazilität und Unstimmigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen der Säule "Ökologischer Wandel". Er stellte fest, dass bei der Verfolgung der klimabezogenen Ausgaben in erheblichem Umfang auf Näherungswerte zurückgegriffen wurde und einige der Koeffizienten dazu führten, dass der Klimabeitrag möglicherweise zu hoch angesetzt wurde.

²² Sonderbericht 09/2024.

²³ Sonderbericht 15/2024.

²⁴ Sonderbericht 19/2024.

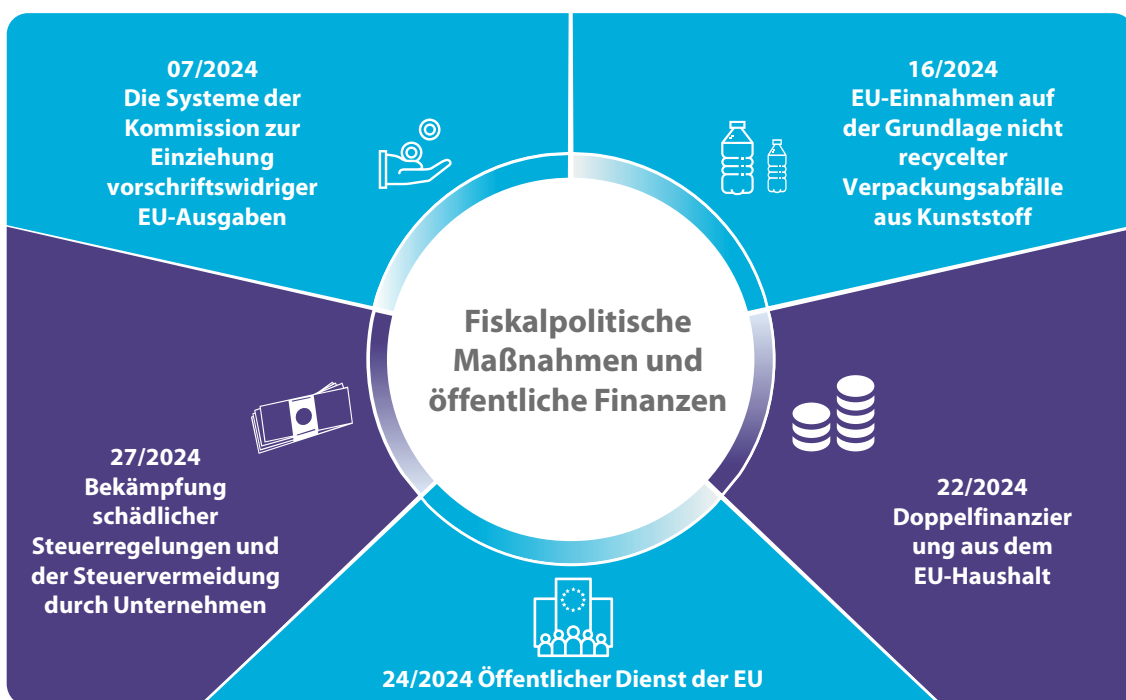
²⁵ Sonderbericht 14/2024.

3.32. Mit der neuen *Gemeinsamen Agrarpolitik* (GAP) für den Zeitraum 2023–2027, die auf den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten **GAP-Plänen** aufbaut, werden gesteigerte Ambitionen in den Bereichen Umwelt und Klima angestrebt. Der Rechnungshof stellte fest²⁶, dass die neuen GAP-Pläne grüner sind als diejenigen der vorangegangenen GAP, jedoch nicht den Ambitionen der EU in den Bereichen Klima und Umwelt entsprechen. Außerdem fehlen darin die Schlüsselemente für die Bewertung der ökologischen Leistung.

Fiskalpolitische Maßnahmen und öffentliche Finanzen in der EU

3.33. Im Jahr 2024 hat der Rechnungshof fünf Sonderberichte zu Themen in diesem strategischen Bereich veröffentlicht (siehe [Abbildung 3.8](#)).

Abbildung 3.8 – Sonderberichte des Jahres 2024 zum strategischen Bereich "Fiskalpolitische Maßnahmen und öffentlichen Finanzen"



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

²⁶ Sonderbericht 20/2024.

3.34. Im Bereich der **Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben** von Begünstigten von EU-Mitteln stellte der Rechnungshof fest²⁷, dass die Kommission im Rahmen der direkten und *indirekten Mittelverwaltung* sicherstellt, dass vorschriftswidrige Ausgaben korrekt und zügig erfasst werden, jedoch zu lange braucht, um diese einzuziehen. Im Rahmen der *geteilten Mittelverwaltung* sind die Einziehungsquoten auf Ebene der *Begünstigten* beim *Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft* (EGFL) im Allgemeinen niedriger als bei der direkten und der indirekten Mittelverwaltung. Sie haben sich seit 2006 nicht verbessert, und es gab erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Einziehungs- und Ausbuchungsquoten. Im Kohäsionsbereich überwacht die Kommission die Einziehungssysteme der Mitgliedstaaten nicht, da vorschriftswidrige Ausgaben herausgenommen werden und sich nicht auf den EU-Haushalt auswirken.

3.35. Der Rechnungshof bewertete die Einführung der neuen **Eigenmittel auf der Grundlage der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff**, die in den Mitgliedstaaten anfallen. Er stellte fest²⁸, dass die Mitgliedstaaten nicht ausreichend vorbereitet waren und dass die verwendeten Daten nicht ausreichend vergleichbar und zuverlässig waren.

3.36. Der Rechnungshof bewertete die Systeme der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Vermeidung einer **Doppelfinanzierung** aus der ARF einerseits und den kohäsionspolitischen Fonds sowie der *Fazilität "Connecting Europe"* andererseits. Er stellte fest²⁹, dass eine nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung zu einem höheren Risiko der Doppelfinanzierung führt.

²⁷ Sonderbericht 07/2024.

²⁸ Sonderbericht 16/2024.

²⁹ Sonderbericht 22/2024.

3.37. Vor dem Hintergrund der zunehmend schwierigen Bedingungen, mit denen die EU konfrontiert ist, stellte der Rechnungshof fest³⁰, dass die EU-Organen den neuen Prioritäten Rechnung trugen, indem sie das Personal im **öffentlichen Dienst der EU** nach dem größten Bedarf neu zuwiesen und die Einstellungs Kanäle diversifizierten. Sie griffen vermehrt auf Bedienstete mit befristeten Verträgen zurück, auch wenn dies Risiken in Bezug auf die Betriebskontinuität mit sich brachte. Den Organen fiel es schwer, bestimmte Profile anzuziehen, und sie nutzten im Hinblick auf die Leistung und Karrierechancen des Personals nicht die gesamte Flexibilität, die der **Beschäftigungsrahmen** bietet.

3.38. Was die Bemühungen der EU zur **Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen und der Steuervermeidung durch Unternehmen** betrifft, so stellte der Rechnungshof fest³¹, dass die EU im Rahmen ihrer begrenzten Zuständigkeiten im Bereich der direkten Besteuerung einen Rechtsrahmen angenommen und unterstützende Instrumente als erste Verteidigungslinie gegen systemische schädliche Steuerpraktiken genutzt hat. Allerdings ermittelte der Rechnungshof Mängel bei der Umsetzung der Vorschriften und stellte fest, dass es keine gemeinsamen Vorgaben für die Leistungsüberwachung auf EU- und nationaler Ebene gibt.

³⁰ Sonderbericht 24/2024.

³¹ Sonderbericht 27/2024.

Wichtigste institutionelle Akteure

Europäisches Parlament

3.39. In der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Entlastung 2023 betreffend die Kommission, die *Exekutivagenturen* und die *Europäischen Entwicklungsfonds* wird auf 12³² der im Jahr 2024 veröffentlichten 28 Berichte des Rechnungshofs Bezug genommen. Hierzu einige Beispiele:

- o Das Parlament nahm mehrfach Bezug auf den Bericht des Rechnungshofs über das EU-Transparenzregister³³. Beispielsweise forderte es die Kommission auf, mit allen erforderlichen Mitteln sicherzustellen, dass Interessenvertreter, die sich an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU wenden, im Transparenzregister eingetragen sind. Ferner wurde die Kommission aufgefordert, eine Änderung des Anhangs II der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021 vorzuschlagen, um die Interessenvertreter zu verpflichten, ihre finanziellen Unterstützer im EU-Transparenzregister aufzuführen, auch wenn sie in diesem Register angeben, dass sie nur die Interessen ihrer eigenen Mitglieder vertreten.
- o Mit Bezug zum Bericht des Rechnungshofs über die Systeme der Kommission zur Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben³⁴ forderte das Parlament die Kommission auf, der Einziehung von Geldern im Rahmen überfälliger *Einziehungsanordnungen* Vorrang einzuräumen und den Haushaltskontrollausschuss über die erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten.

³² Sonderberichte 03/2024, 05/2024, 07/2024, 13/2024, 14/2024, 15/2024, 16/2024, 17/2024, 18/2024, 19/2024, 20/2024 und 22/2024.

³³ Sonderbericht 05/2024.

³⁴ Sonderbericht 07/2024.

- o Im Zusammenhang mit dem Bericht des Rechnungshofs über die Ausschöpfung der Mittel aus der ARF³⁵ forderte das Parlament die Kommission nachdrücklich auf, erforderlichenfalls entschlossene und rasche Maßnahmen wie etwa die Anwendung von *Finanzkorrekturen* zu ergreifen und die Bestimmungen der ARF-Verordnung in vollem Umfang zu nutzen, wenn die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten weiterhin Mängel aufweisen.
- o Vor dem Hintergrund des Berichts des Rechnungshofs über Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt³⁶ ist das Parlament der Ansicht, dass – um die Grundsätze der *Zusätzlichkeit* und Zusatzfinanzierung zu wahren und zugleich das Risiko einer Doppelfinanzierung zu vermeiden – dieselben Maßnahmen, die bereits in anderen nationalen Plänen mit europäischer Finanzierung enthalten sind (z. B. Kohäsion, Landwirtschaft usw.), entweder nicht in den Aufbau- und Resilienzplänen enthalten sein oder genauer beschrieben werden sollten, auch wenn sie keine Kosten verursachen. Darüber hinaus forderte das Parlament die Kommission nachdrücklich auf, mit Blick auf die Ermittlung etwaiger Fälle einer Doppelfinanzierung wachsam und proaktiv zu bleiben.

Rat der Europäischen Union

3.40. Bis Ende Mai 2025 arbeitete der Rat Schlussfolgerungen zu 17 der 28 vom Rechnungshof im Laufe des Jahres 2024 veröffentlichten Berichte aus. Im Großen und Ganzen wurden die Empfehlungen des Rechnungshofs durch die Schlussfolgerungen bekräftigt und durch weitere Anmerkungen ergänzt. Hier einige Beispiele:

- o Infolge des Berichts des Rechnungshofs über die Reduktion der CO₂-Emissionen von Pkw³⁷ forderte der Rat die Kommission auf, gemeinsam mit den Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten im Rahmen des [Forums für den Austausch von Informationen über die Durchsetzung](#) Folgemaßnahmen zu ergreifen, um harmonisierte elektronische Typgenehmigungsbögen zu entwickeln und zu nutzen, in denen die Daten strukturiert aufgeführt sind.

³⁵ Sonderbericht 13/2024.

³⁶ Sonderbericht 22/2024.

³⁷ Sonderbericht 01/2024.

- Vor dem Hintergrund des Berichts des Rechnungshofs über den EU-Treuhandfonds für Afrika³⁸ forderte der Rat die Kommission auf, nachhaltige Ansätze für mehr Kohärenz zwischen Entwicklungs- und Migrationspolitik zu entwickeln, unter anderem durch eine nachhaltige Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration. Die technische und berufliche Aus- und Weiterbildung sollte unterstützt werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Rolle von Frauen als Akteurinnen des Wandels für eine *nachhaltige Entwicklung* zu legen sei.
- Mit Blick auf die Berichte des Rechnungshofs über die ARF³⁹ ersuchte der Rat die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterhin konkrete Wege im Rahmen der [Verordnung \(EU\) 2021/241](#) zu ermitteln, um das Berichterstattungsverfahren zu straffen, Doppelarbeit zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments zu verringern und dabei zugleich einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten.
- Vor dem Hintergrund des Berichts des Rechnungshofs über die Anpassung an den Klimawandel⁴⁰ ersuchte der Rat die Kommission, Lösungen und Beispiele für bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen im öffentlichen Sektor und im Privatsektor vorzulegen.

³⁸ [Sonderbericht 17/2024](#).

³⁹ Sonderberichte [13/2024](#), [14/2024](#) und [22/2024](#).

⁴⁰ [Sonderbericht 15/2024](#).

Teil 2 – Leistung der *Programme* in Rubrik 1 des mehrjährigen Finanzrahmens

Einleitung

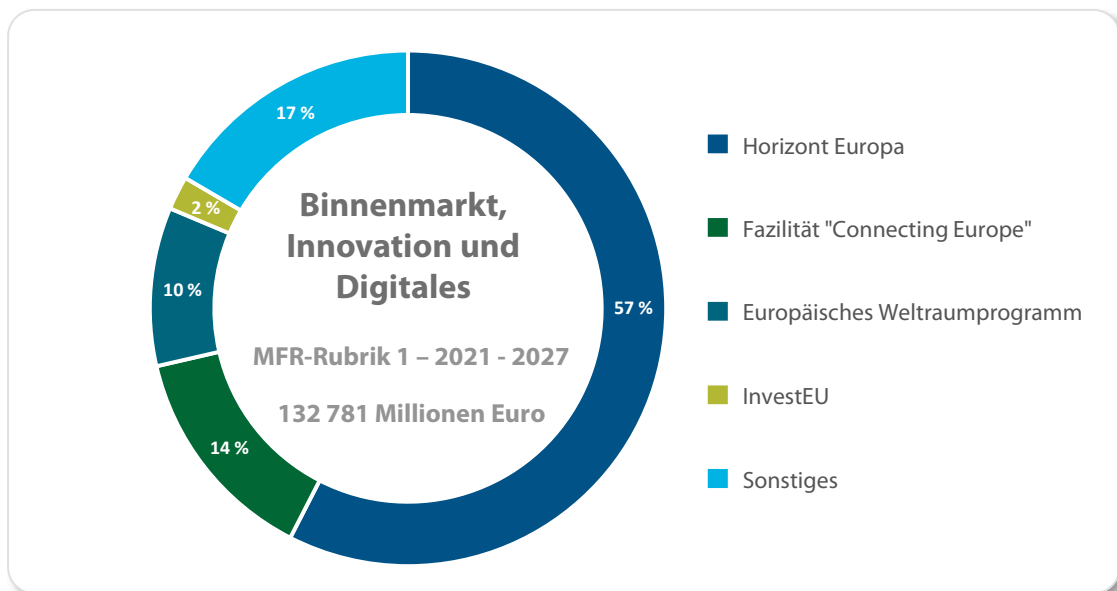
3.41. Bei der Prüfung der Leistungsberichterstattung der Kommission legt der Rechnungshof den Schwerpunkt jedes Jahr auf einen bestimmten Bereich. In diesem Jahr befasste er sich mit den verfügbaren Leistungsinformationen unter der Rubrik 1 "Binnenmarkt, Innovation und Digitales", die in den *Berichten über die Programmleistung der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023* vorgelegt wurden.

3.42. Der Rubrik "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" wurden ursprünglich Mittel in Höhe von 132 781 Millionen Euro *zugewiesen*. *Horizont Europa* macht mit 76 400 Millionen Euro mehr als die Hälfte dieses Budgets aus. Das Programm zielt in erster Linie darauf ab, die Zusammenarbeit zu erleichtern, die Wirkung von Forschung und Innovation bei der Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung der EU-Politik zu stärken und zugleich globale Herausforderungen zu bewältigen. **Kapitel 5** des Jahresberichts enthält die Feststellungen des Rechnungshofs in Bezug auf die *Ordnungsmäßigkeit* der Ausgaben in dieser MFR-Rubrik.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

3.43. Der Rechnungshof analysierte die jährliche Management- und Leistungsbilanz, bei der es sich um den übergeordneten jährlichen Leistungsbericht der Kommission über den EU-Haushalt handelt. Er überprüfte die korrekte Anwendung des Rahmens zur Leistungsberichterstattung der Kommission auf die Berichte über die Programmleistung für die MFR-Rubrik 1 der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023. Er berücksichtigte dabei seine frühere Prüfungsarbeit und untersuchte, wie im Rahmen der Berichterstattung über die Leistung Indikatoren eingesetzt wurden. Bei allen vier in der Stichprobe erfassten Programmen ([Horizont Europa](#), [Fazilität "Connecting Europe"](#), [EU-Weltraumprogramm](#) und [InvestEU](#)) untersuchte der Rechnungshof die Zuverlässigkeit der Leistungsinformationen, einschließlich der in den Berichten über die Programmleistung gemeldeten Indikatoren. Da [Horizont Europa](#) 57 % der Gesamtmittel der MFR-Rubrik 1 ausmacht (siehe [Anhang 3.3](#) und [Abbildung 3.9](#)), führte der Rechnungshof eingehende Prüfungen der gemeldeten Indikatoren durch. Die Verwaltungs- und Durchführungsstruktur der Programme ist in [Anhang 3.4](#) zusammengefasst. Darüber hinaus bewertete der Rechnungshof den Gesamtfortschritt bei den Indikatoren.

Abbildung 3.9 – MFR-Rubrik 1 für den Zeitraum 2021–2027



Quelle: Europäische Kommission, [Multiannual Financial Framework 2021–2027 \(in commitments\)](#) – 2018 prices.

Der Rahmen für die Leistungsberichterstattung war solide und lieferte Informationen im Einklang mit den Anweisungen

3.44. In seiner [Analyse der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023](#) stellte der Rechnungshof dar, wie die Kommission die jährliche Management- und Leistungsbilanz ausarbeitet. Die jährliche Management- und Leistungsbilanz wies nach wie vor einen soliden Rahmen für die Berichterstattung auf, wobei das Managementkontrollgremium der Kommission Anweisungen herausgegeben hatte. Die vom Rechnungshof untersuchten Berichte über die Programmleistung entsprachen diesen Anweisungen.

3.45. Die in den Berichten über die Programmleistung für die in die Stichprobe einbezogenen Programme gemeldeten Haushaltszahlen stammten aus dem Rechnungsführungssystem der Kommission. Der Rechnungshof stellte bei diesen gemeldeten Zahlen keine wesentlichen *Fehler* fest, mit Ausnahme der Tatsache, dass die Gesamtmittelausstattung für Horizont Europa für den Zeitraum 2021–2027 aufgrund der Umschichtung von Mitteln um 367 Millionen Euro zu niedrig angegeben war.

3.46. Die Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) überprüft die Qualität der in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz enthaltenen Daten. In der vom Rechnungshof veröffentlichten [Analyse der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2022](#) werden die entsprechenden Kontrollen ausführlicher erläutert. Der Rechnungshof stellte fest, dass die meisten quantitativen Aussagen in Bezug auf die Programme, die er in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 untersuchte, auf einschlägigen Belegen beruhten.

Die Gestaltung der Leistungsindikatoren hat sich verbessert, es gibt jedoch nach wie vor Lücken bei der Rückverfolgbarkeit der gemeldeten Ergebnisse

Die Leistungsindikatoren sind im laufenden MFR-Zeitraum – mit einigen Ausnahmen – besser konzipiert

3.47. Insgesamt ist der Rechnungshof der Auffassung, dass die zentralen Leistungsindikatoren in den in die Stichprobe einbezogenen Berichten über die Programmleistung für die *Programmplanungszeiträume* 2014–2020 und 2021–2027 weitgehend nach dem SMART-Prinzip definiert wurden, was bedeutet, dass sie spezifisch, messbar, ausführbar, relevant und terminiert waren. Mit den für die Programme des Zeitraums 2014–2020 verwendeten zentralen Leistungsindikatoren wurden jedoch Ergebnisse (Fazilität "Connecting Europe" 2014–2020) und Auswirkungen (*Horizont 2020* und Fazilität "Connecting Europe" 2014–2020) (siehe [Tabelle 3.1](#)) nicht ausreichend berücksichtigt, sodass der Nutzen dieser Indikatoren für die Bewertung der Leistung der Programme begrenzt war. Für die Fazilität "Connecting Europe" wurden in Bezug auf den Zeitraum 2014–2020 hauptsächlich *Output*-Indikatoren zur Messung von Mengen (z. B. Anzahl der Versorgungsstellen, Anzahl der eingerichteten WLAN-Hotspots) verwendet. Horizont 2020 umfasste zwei Auswirkungsindikatoren, aber das letzte Berichtsjahr für einen dieser Indikatoren war 2016; danach lagen keine Daten mehr dazu vor.

Tabelle 3.1 – Arten zentraler Leistungsindikatoren

Programm	Input	Output	Ergebnis	Auswirkungen	Insgesamt
2014–2020					
Horizont 2020	–	■■■■■■■	■■■■■■■	■■	28
Fazilität "Connecting Europe"	■■	■■■■■■■	■	–	17
2021–2027					
Horizont Europa	–	■■■■■■■	■■■■■■■	■■■■■■■	27
Fazilität "Connecting Europe"	■■■■	■■■■■■■	–	–	16
InvestEU	–	■■■■■■■	■■■■■■■	■■■■■■■	59
EU-Weltraumprogramm	–	■■■■■	■■■■■■■	■■■■■■■	34
Insgesamt	6	64	71	40	181

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der den Haushaltsentwürfen 2022 und 2025 beigefügten Leistungsdatentabellen.

3.48. Für den Zeitraum 2021–2027 enthielten die Verordnungen für drei der Programme einen ausgewogeneren Satz von Indikatoren. In Bezug auf die Fazilität "Connecting Europe" für den Zeitraum 2021–2027 umfassen die in der Verordnung über die Fazilität festgelegten zentralen Leistungsindikatoren *Input*- und Outputindikatoren, während Indikatoren zu den Ergebnissen und Auswirkungen erst später in einer [Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen](#) zum Überwachungs- und Evaluierungsrahmen festgelegt wurden. Sie waren in den dem Haushaltsentwurf 2025 beigefügten Leistungsdatentabellen nicht enthalten.

3.49. Bei den Evaluierungen der beiden Programme des Zeitraums 2014–2020 durch die Kommission (Halbzeitevaluierung der Fazilität "Connecting Europe" und Ex-post-Evaluierung von Horizont 2020) wurden Mängel in den Systemen zur Leistungsüberwachung festgestellt. Die Gestaltung von Indikatoren für Horizont 2020 sei mit Blick auf die Bewertung der Ergebnisse schwach gewesen⁴¹ (fehlende Ausgangswerte und Zielvorgaben), und die Leistungsinformationen auf der Grundlage von Selbstberichten der Begünstigten könnten Ungenauigkeiten enthalten⁴². Im Rahmen der Evaluierung der Fazilität "Connecting Europe" wurde festgestellt, dass die Leistungsindikatoren für die übergeordneten politischen Ziele nicht ausreichend entwickelt waren, um die Auswirkungen zu messen⁴³.

3.50. In seinem [Sonderbericht 24/2023](#) "Intelligente Städte: Konkrete Lösungen, doch Fragmentierung erschwert deren breitere Übernahme" kam der Rechnungshof zu dem Schluss, dass aufgrund des Fehlens angemessener Indikatoren die Auswirkungen des Programms nicht zuverlässig gemessen werden konnten.

⁴¹ "Ex-post-Bewertung des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020" ([COM\(2024\) 49 final](#)), S. 6.

⁴² "Report from the Commission to the European Parliament and the Council – Ex-post evaluation of Horizon 2020, the EU Framework Programme for Research and Innovation", ([SWD\(2024\) 29 final](#), Teil 2/2), S. 34.

⁴³ "Report from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on the mid-term evaluation of the Connecting Europe Facility (CEF)", ([SWD\(2018\) 44 final/2](#)), S. 93.

3.51. Im Instrumentarium der Kommission für eine *bessere Rechtsetzung* heißt es, dass bei der Festlegung von Indikatoren darauf geachtet werden sollte, dass diese glaubwürdig für Laien, eindeutig und leicht zu interpretieren sind. Was den Zeitraum 2021–2027 betrifft, so ist der Rechnungshof der Auffassung, dass zwei der Indikatoren von Horizont Europa (siehe [Kasten 3.1](#)) und einer der Indikatoren des EU-Weltraumprogramms schwer zu interpretieren waren.

Kasten 3.1

Beispiel für Indikatoren im Rahmen von Horizont Europa, die schwer zu interpretieren sind

Einer der Indikatoren des Programms Horizont Europa lautet: "Aggregierte geschätzte Auswirkungen der Verwendung/Nutzung von aus dem Programm finanzierten Ergebnissen auf das Angehen festgelegter politischer Prioritäten der Union und globaler Herausforderungen (einschließlich der *Nachhaltigkeitsziele* der Vereinten Nationen), einschließlich Beitrag zur Politikgestaltung und zum Rechtsetzungsprozess (wie Normen und Standards) (multidimensional: für jede festgelegte Priorität)". Es ist schwierig, den Indikator zu interpretieren. Dies erhöht das Risiko einer wenig genauen Berichterstattung.

3.52. Bei InvestEU waren zwei der acht Indikatoren, die im Bericht über die Programmleistung aufgeführt wurden, nicht spezifisch genug. Aus den Indikatoren "Mobilisierte Investitionen" und "*Multiplikatoreffekte*" geht nicht klar genug hervor, ob sie sich auf genehmigte oder unterzeichnete Vorhaben oder auf Vorhaben beziehen, für die bereits eine Auszahlung erfolgt ist. Ein interessierter Leser müsste die Definitionen dieser Indikatoren in der Datei mit den [Indikator-Metadaten](#) des Haushaltsentwurfs 2025 konsultieren, um zu erfahren, dass sich beide Indikatoren auf genehmigte Vorhaben beziehen. Ohne diese Information könnte ein Leser die gemeldete Leistung überschätzen.

Die Rückverfolgbarkeit der gemeldeten Ergebnisse ist lückenhaft

3.53. Der Rechnungshof untersuchte die Werte hinter den einzelnen in den Berichten über die Programmleistung aufgeführten zentralen Leistungsindikatoren. Er erkennt an, dass es im laufenden Programmplanungszeitraum zu einer Verbesserung gekommen ist, stellte aber noch immer Lücken bei der Rückverfolgbarkeit der zugrunde liegenden Daten fest, wie in [Tabelle 3.2](#) zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3.2 – Rückverfolgbarkeit der Daten für die in den Berichten über die Programmleistung aufgeführten zentralen Leistungsindikatoren

Programm	Rückverfolgbarkeit				Insgesamt
	Gut	Teilweise	Schwach	Keine	
	Nachweisquelle				
	Vollständige und abgegichene detaillierte Liste	Unvollständige oder nicht abgegichene detaillierte Liste	Screenshot des Systems	Keine Rückverfolgbarkeit	
2014–2020					
Horizont 2020	0	0	5	0	5
Fazilität "Connecting Europe" 2014–2020	3	1	0	0	4
2021–2027					
Horizont Europa	7	2	0	0	9
Fazilität "Connecting Europe" 2021–2027	8	0	0	0	8
EU-Weltraumprogramm	5	1	0	0	6
InvestEU	2	6	0	0	8
Insgesamt	25	10	5	0	40

Hinweis: Von den insgesamt 181 zentralen Leistungsindikatoren, die für die in die Stichprobe einbezogenen Programme verwendet wurden, wählte die Kommission 40 für ihre Berichterstattung im Rahmen der Berichte über die Programmleistung.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Zeitraum 2014–2020

3.54. Die Kommission extrahiert die zentralen Leistungsindikatoren für Horizont 2020 und für die Fazilität "Connecting Europe" des Zeitraums 2014–2020 auf der Grundlage von Daten, die sie von den Begünstigten erhebt. Die Einzelheiten zu den Zahlen stehen jedoch nur für das Meldedatum selbst zur Verfügung; danach ändern sich die Daten aufgrund der neuen Einträge im System.

3.55. Bei Horizont 2020 konnte die Kommission die im Bericht über die Programmleistung gemeldeten Zahlen für die zentralen Leistungsindikatoren mit Screenshots aus dem System belegen, die die Gesamtdaten zum Meldedatum zeigen; sie konnte jedoch keine weiteren Einzelheiten vorlegen. Das System der Kommission ermöglichte es dem Rechnungshof nicht, die Genauigkeit dieser zentralen Leistungsindikatoren zu überprüfen. Der Mangel an Einzelheiten zu den gemeldeten zentralen Leistungsindikatoren für Horizont 2020 schränkt die Zuverlässigkeit der vorgelegten Daten erheblich ein. Dieses Problem bei der Rückverfolgbarkeit der Daten wurde bereits von den Kommissionsdienststellen festgestellt.

3.56. Für die Fazilität "Connecting Europe" des Zeitraums 2014–2020 übermittelte die Kommission dem Rechnungshof die detaillierten Listen spezifischer Leistungsdaten zur Untermauerung der im Bericht über die Programmleistung aufgeführten zentralen Leistungsindikatoren.

Zeitraum 2021–2027

Horizont Europa

3.57. In der Bewertung von Horizont 2020⁴⁴ wurde auf das Problem der Mehrfachzählung von Projektergebnissen hingewiesen. Für Horizont Europa hat die Kommission ihren Ansatz für die Leistungsüberwachung verbessert, denn sie exportiert nun zu bestimmten Zeitpunkten eine Kopie der gemeldeten Projektdaten. Die Projektbeauftragten der Kommission überprüfen die von den Begünstigten im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung erstellten Unterlagen. Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum hingegen beruhten die zentralen Leistungsindikatoren auf der kontinuierlichen Berichterstattung der Begünstigten, und es erfolgte keine entsprechende Überprüfung.

3.58. Die Daten der Generaldirektion Forschung und Innovation (GD RTD) werden im zugrunde liegenden IT-System erhoben, während die Daten der Gemeinsamen Forschungsstelle (Joint Research Centre, JRC) und des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) der GD RTD per E-Mail übermittelt werden. Der Rechnungshof stellte einige Ungenauigkeiten bei den gemeldeten Indikatoren fest. In Bezug auf die beiden zentralen Leistungsindikatoren für wissenschaftliche Veröffentlichungen, die einer Peer-Review unterzogen werden, und für Forscher, die an Weiterbildungsmaßnahmen beteiligt sind, stellte der Rechnungshof Unstimmigkeiten bei den der GD RTD bereitgestellten Daten fest, nämlich die Doppelzählung von Posten bei Daten der JRC und nicht abgestimmte detaillierte Listen im Falle des EIT. In der Halbzeitbewertung⁴⁵ wird die Umsetzung der in der Verordnung über Horizont Europa festgelegten Vorschriften zur Überwachung und Berichterstattung als nur zum Teil vollständig betrachtet.

⁴⁴ "Ex-post evaluation of Horizon 2020, the EU Framework Programme for Research and Innovation" (SWD(2024) 29 final, Teil 2/2), Anhang II (S. 34).

⁴⁵ "Commission Staff Working Document – Evaluation – Interim Evaluation of the Horizon Europe Framework Programme for Research and Innovation (2021–2024)" (SWD(2025) 110 final), S. 100.

Fazilität "Connecting Europe" 2021–2027

3.59. Für die Fazilität "Connecting Europe" des Zeitraums 2021–2027 übermittelte die Kommission dem Rechnungshof eine detaillierte Liste aller im Bericht über die Programmleistung aufgeführten Indikatoren. Der Rechnungshof konnte diese Indikatoren mit den gemeldeten Zahlen abgleichen.

EU-Weltraumprogramm

3.60. Was das EU-Weltraumprogramm betrifft, so erhielt der Rechnungshof für die im Bericht über die Programmleistung aufgeführten zentralen Leistungsindikatoren Nachweise. Hinsichtlich aller zentralen Leistungsindikatoren wurde gemeldet, dass sie auf gutem Weg seien, doch bei zwei von ihnen (EU-Umfragen zur Nutzerzufriedenheit in Bezug auf *Galileo*- und *EGNOS*-Dienste) beruhten die gemeldeten Zahlen auf 51 bzw. 62 Antworten auf die jeweilige Umfrage. Diese Umfragen wurden im Wege einer offenen Aufforderung auf der Website des Programms durchgeführt. Wäre die Anzahl der registrierten Nutzer der Website zugrunde gelegt worden, so hätten die Umfragen eine Antwortquote von 9 % (*Galileo*) bzw. 2 % (*EGNOS*) erreicht. Der Rechnungshof hält diese Antwortquoten für zu niedrig, um ein zuverlässiges Bild der Nutzerzufriedenheit zu vermitteln. Außerdem beziehen sich die drei im Bericht über die Programmleistung aufgeführten zentralen Leistungsindikatoren, die die Nutzerzufriedenheit betreffen, auf die Situation in den Vorjahren: zwei (zu *Galileo* und *EGNOS*) auf 2022 und eine (zu *Copernicus*) auf 2021.

3.61. In seinem [Sonderbericht 07/2021](#) analysierte der Rechnungshof das EU-Weltraumprogramm und empfahl der Kommission, die Erreichung der Ziele anhand einer Reihe geeigneter Leistungsindikatoren zu überwachen. Der Rechnungshof verfolgte diese Empfehlung in diesem Jahr weiter (siehe **Anhang 12.1** zu **Kapitel 12**) und kam zu dem Schluss, dass die Empfehlung teilweise umgesetzt wurde.

InvestEU

3.62. Bei InvestEU stammen die Quelldaten für die gemeldeten zentralen Leistungsindikatoren aus den operativen Berichten der Durchführungspartner, die keine Daten auf Projektebene, sondern auf der Ebene der Finanzprodukte enthalten. Die Kommission konnte keine Informationen auf Projektebene bereitstellen, da InvestEU im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt wird und der Umfang der von der Kommission durchgeführten Kontrollen auf Plausibilitätskontrollen und Überwachungsbesuchen beruht. Erforderlichenfalls und auf Anfrage sind die Durchführungspartner verpflichtet, detaillierte Informationen zu den übermittelten Daten vorzulegen.

Es gab eine klare Methodik zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der zentralen Leistungsindikatoren, die Bewertung war jedoch optimistisch

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben für die zentralen Leistungsindikatoren geringer sind als dies in der Bewertung der Kommission zum Ausdruck kommt

3.63. Für beide MFR-Zeiträume verwendet die Kommission eine Standardmethodik, um die Fortschritte bei der Erreichung der in den Berichten über die Programmleistung aufgeführten zentralen Leistungsindikatoren zu bewerten ("erreicht", "auf gutem Weg", "mäßige Fortschritte", "im Blick zu behalten" oder "keine Daten").

3.64. Diese Bewertungsmethode wird auch in den Leistungsdatentabellen angewandt, die die Kommission dem Haushaltsentwurf beifügt. In den Leistungsdatentabellen wird über die Programmindikatoren Bericht erstattet; die Tabellen enthalten Einzelheiten wie Ausgangswerte, Etappenziele, tatsächliche Fortschritte, Zielvorgaben, Arten von Indikatoren, Quellen und Stichtage. Die Etappenziele werden nicht systematisch angegeben. Dies erschwert die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung.

3.65. Der Rechnungshof analysierte für die in seine Stichprobe einbezogenen Berichte über die Programmleistung 2023 und für beide Programmplanungszeiträume die von der Kommission vorgenommene Bewertung der gemeldeten Fortschritte und wandte dazu eine ähnliche Methode an wie diejenige, die im Anhang zu seinem [Bericht zur Leistung des EU-Haushalts 2019](#) beschrieben ist. In 19 % der Fälle (34 von 181) weicht die vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung der Leistung von derjenigen der Kommission ab ([Tabelle 3.3](#)). Dies könnte auch dadurch zu erklären sein, dass die Bewertung der Kommission laufende Projekte berücksichtigt, die in den gemeldeten Zahlen noch nicht sichtbar sind.

Tabelle 3.3 – Bewertung der zentralen Leistungsindikatoren – Kommission und Europäischer Rechnungshof

Programm	Kom.	Rechnungshof	Kom.	Rechnungshof	Kom.	Rechnungshof	Kom.	Rechnungshof	Kom.	Rechnungshof	Insgesamt
	Erreicht		Auf gutem Weg		Mäßige Fortschritte		Im Blick zu behalten		Nicht bewertet		
2014–2020											
Horizont 2020	2	2	15	14	6	3	0	3	5	6	28
Fazilität "Connecting Europe" 2014–2020	1	2	12	4	4	2	0	9	0	0	17
2021–2027											
Horizont Europa	0	0	6	5	2	3	0	0	19 (*)	19 (*)	27
Fazilität "Connecting Europe" 2021–2027	0	0	14	10	2	3	0	3	0	0	16
InvestEU	0	0	6	6	0	0	0	0	53	53	59
EU-Weltraumprogramm	0	0	23	24	0	0	0	3	11	7	34
Insgesamt	3	4	76	63	14	11	0	18	88	85	181

(*) Gemäß dem Anhang zum Dokument [The performance framework for the EU budget](#) sind die mittel- und langfristigen Indikatoren zu messen, wenn dies relevant ist (für die jährliche Management- und Leistungsbilanz 2023 war dies zu früh).

Hinweis: Kom. = Europäische Kommission.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

3.66. In [Kasten 3.2](#) sind zwei Beispiele aus den Programmen des Zeitraums 2014–2020 aufgeführt, bei denen der Rechnungshof der Auffassung ist, dass die Bewertung der Fortschritte durch die Kommission nicht mit den Ergebnissen übereinstimmt, die in den Berichten über die Programmleistung als erreicht gemeldet wurden.

Kasten 3.2

Beispiele für zu hoch angesetzte Bewertungen der zentralen Leistungsindikatoren in den Berichten über die Programmleistung (Zeitraum 2014–2020)

Horizont 2020

Indikator	Ausgangswert	Fortschritt	Zielvorgabe	Ergebnisse (Stand: 31.12.2023)	Bewertung durch die Kommission
Patentanmeldungen und Patenterteilungen für alle gesellschaftlichen Herausforderungen	0	13 %	3,0 im Jahr 2025	0,38 (mit der Zielvorgabe 3,0 als Vergleichswert)	Mäßige Fortschritte

Quelle: Bericht über die Programmleistung von Horizont Europa (jährliche Management- und Leistungsbilanz 2023).

Fazilität "Connecting Europe" 2014–2020

Indikator	Ausgangswert	Fortschritt	Zielvorgabe	Ergebnisse (Stand: 31.12.2023)	Bewertung durch die Kommission
Fazilität "Connecting Europe" für die Bereiche Verkehr – in Betrieb befindliche Strecken, die mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrssystem ausgestattet sind	0	6 %	5 491 km im Jahr 2024	326 km von 5 491 km	Mäßige Fortschritte

Quelle: Bericht über die Programmleistung der Fazilität "Connecting Europe" 2021–2027 (jährliche Management- und Leistungsbilanz 2023).

In beiden Fällen erscheint die Bewertung "mäßige Fortschritte" nicht realistisch, da die gemeldeten Ergebnisse den Stand von Ende 2023 widerspiegeln, sodass nur noch sehr wenig Zeit bleibt, um die Zielvorgaben zu erreichen. Die Bewertung dieser beiden Indikatoren durch den Rechnungshof lautet "im Blick zu behalten".

Die Kommission legt in den Leistungsdatentabellen Einzelheiten zur Entwicklung des Indikators vor und geht davon aus, dass die Fortschritte bei beiden Indikatoren deutlich zunehmen werden.

3.67. Was den Zeitraum 2021–2027 betrifft, so hat die Kommission noch Zeit, die Programmdurchführung abzuschließen, da sich die Programme erst in ihrer Anfangsphase befinden. Die Bewertung der Fortschritte wird dadurch beeinträchtigt, dass selbst dann, wenn es Zwischenziele gibt, diese nicht in den Berichten über die Programmleistung enthalten sind. In den Berichten über die Programmleistung wird das Ergebnis von Ende 2023 mit der Zielvorgabe für das Ende des Programmplanungszeitraums verglichen. In **Kasten 3.3** sind zwei Beispiele dafür aufgeführt.

Kasten 3.3

Beispiele für zu hoch angesetzte Bewertungen der zentralen Leistungsindikatoren in den Berichten über die Programmleistung (2021–2027)

Horizont Europa

Indikator	Ausgangswert	Fortschritt	Zielvorgabe	Ergebnisse (Stand: 31.12.2023)	Bewertung durch die Kommission
Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die einer Peer-Review unterzogen werden, im Rahmen von Horizont Europa	0	2 %	179 000 im Jahr 2030	2 843 (mit der Zielvorgabe 179 000 als Vergleichswert)	Mäßige Fortschritte

Quelle: Bericht über die Programmleistung von Horizont Europa (jährliche Management- und Leistungsbilanz 2023).

Fazilität "Connecting Europe" 2021–2027

Indikator	Ausgangswert	Fortschritt	Zielvorgabe	Ergebnisse (Stand: 31.12.2023)	Bewertung durch die Kommission
Zahl der mit Unterstützung aus der Fazilität "Connecting Europe" aufgebauten oder aufgerüsteten Versorgungsstellen für alternative Kraftstoffe	0	1 %	38 000 im Jahr 2029	497 Versorgungsstellen für alternative Kraftstoffe (von 38 000)	Auf gutem Weg

Quelle: Bericht über die Programmleistung der Fazilität "Connecting Europe" 2021–2027 (jährliche Management- und Leistungsbilanz 2023).

Bei dem Horizont Europa betreffenden Indikator ist es schwierig, die Bewertung "mäßige Fortschritte" zu verstehen, ohne auf das Ziel von 5 100 für 2023 Bezug zu nehmen, das die Kommission in den dem Haushaltsentwurf 2025 beigefügten Leistungsdatentabellen angegeben hat.

Für den die Fazilität "Connecting Europe" betreffenden Indikator erscheint die Bewertung "auf gutem Weg" vor dem Hintergrund der Zielvorgabe für 2029 und dem Zwischenziel von 12 000 für 2026, das in den dem Haushaltsentwurf 2025 beigefügten Leistungsdatentabellen angegeben ist, optimistisch.

Die Kommission legt in den Leistungsdatentabellen Einzelheiten zur Entwicklung des Indikators vor und geht davon aus, dass die Fortschritte bei beiden Indikatoren deutlich zunehmen werden.

3.68. Im Falle von InvestEU wurden alle vier Indikatoren mit im Rahmen der Verordnung festgelegten Zielvorgaben im Bericht über die Programmleistung aufgeführt, und zwar zusammen mit vier weiteren Indikatoren ohne Zielvorgaben, wodurch die Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Programmziele beeinträchtigt wird. Im Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung wird empfohlen, erläuterte Zielwerte zu verwenden, um den Wert des Indikators in einen Zusammenhang zu stellen.

Die derzeitigen Programme sind größtenteils auf gutem Weg, die Zielvorgaben zu erreichen, während die Programme aus dem vorangegangenen Zeitraum ihre Ziele teilweise erreicht hatten

3.69. Die zentralen Leistungsindikatoren liefern nützliche Informationen über Fortschritte und die Erreichung von Zielen. Inwieweit die finanzierten Maßnahmen dem Bedarf auf EU-Ebene gerecht wurden, kann jedoch nicht allein nach dem Kriterium beurteilt werden, ob die Indikatoren ihre Zielvorgaben erreicht haben. Erforderlich ist vielmehr auch eine Bewertung durch die Kommission, sobald das Programm durchgeführt wurde. In den folgenden Ziffern werden die Fortschritte der Indikatoren dargestellt, und zwar auf der Grundlage der vom Rechnungshof vorgenommenen Bewertung der in den Leistungsdatentabellen enthaltenen Informationen. In bestimmten Fällen unterscheidet sich die Bewertung der Fortschritte durch den Rechnungshof von derjenigen der Kommission (siehe Ziffer [3.65](#)).

Zeitraum 2014–2020

3.70. Der Rechnungshof untersuchte auch einige der Indikatoren für Horizont 2020, über die zuletzt in den [Arbeitsdokumenten zum Haushaltsentwurf 2022](#) Bericht erstattet wurde. Unter Berücksichtigung der Indikatoren in den dem Haushaltsentwurf 2025 beigefügten Leistungsdatentabellen gab es für Horizont 2020 insgesamt 28 Indikatoren ([Anhang 3.5](#)); 16 davon (57 %) hatten ihre Zielvorgabe erreicht oder waren auf gutem Weg, sie zu erreichen. In Anbetracht der gemeldeten Indikatoren ist der Rechnungshof der Auffassung, dass die Ziele des Programms nur teilweise erreicht wurden, zumal das Programm kurz vor dem Abschluss steht. Nur bei zwei von sechs Zielen des Programms ("Wissenschaftsexzellenz" und "Gemeinsame Forschungsstelle") haben alle Indikatoren ihre Zielvorgaben erreicht oder sind auf gutem Weg, sie zu erreichen.

3.71. Der *Ex-post-Bewertung* von Horizont 2020 zufolge⁴⁶ hat Horizont 2020 entscheidend dazu beigetragen, eine in Wissen und Innovation verwurzelte Gesellschaft und Wirtschaft zu fördern. In der Bewertung wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass Horizont 2020 zwar einige seiner Ziele oder zentralen Leistungsindikatoren erreicht hat, jedoch nicht alle.

3.72. Für die Fazilität "Connecting Europe" des Zeitraums 2014–2020, die wie Horizont 2020 kurz vor dem Abschluss steht, waren in den Leistungsdatentabellen 17 Indikatoren aufgeführt ([Anhang 3.5](#)), von denen 11 (65 %) ihre Zielvorgaben wahrscheinlich nicht erreichen werden, was zeigt, dass das Programm seine Ziele insgesamt nicht erreicht hat. Nur bei zwei der sechs Ziele des Programms ("öffentliche Aufgaben" und "moderne Netze") haben alle Indikatoren ihre Zielvorgaben erreicht oder sind auf gutem Weg, sie zu erreichen.

3.73. Die Ex-post-Evaluierung für den Zeitraum 2014–2020 soll Anfang 2026 veröffentlicht werden. Die Halbzeitbewertung ergab⁴⁷, dass es der Verordnung über die Fazilität "Connecting Europe" an relevanten, genau definierten und robusten zentralen Leistungsindikatoren mangelte.

⁴⁶ "Ex-post evaluation of Horizon 2020, the EU Framework Programme for Research and Innovation" ([SWD\(2024\) 29 final](#)), S. 93 und 97.

⁴⁷ "Commission Staff Working Document [...] on the mid-term evaluation of the Connecting Europe Facility (CEF)" ([SWD\(2018\) 44 final/2](#)), S. 15.

Zeitraum 2021–2027

3.74. In den Leistungsdatentabellen waren 27 Indikatoren ([Anhang 3.5](#)) für das Programm "Horizont Europa" aufgeführt, die drei spezifische Ziele abdeckten. Jedes der spezifischen Ziele umfasste sechs Indikatoren, die mittel- und langfristige Zeiträume betreffen und für die noch keine Daten vorliegen. Dabei handelte es sich um Indikatoren zu den Ergebnissen und den Auswirkungen, und das Programm befand sich noch in der Anfangsphase der Durchführung. Bei fünf (56 %) der neun gemeldeten Indikatoren ist die Erreichung der Zielvorgaben auf gutem Weg. Bei der Halbzeitbewertung⁴⁸ wurde festgestellt, dass das Programm auf gutem Weg ist, seine Ziele zu erreichen.

3.75. Für die Fazilität "Connecting Europe" des Zeitraums 2014–2020 waren in den Leistungsdatentabellen 16 Indikatoren aufgeführt ([Anhang 3.5](#)), die drei spezifische Ziele abdeckten, wobei 10 (63 %) der 16 Indikatoren auf gutem Weg waren, ihre Zielvorgaben zu erreichen.

3.76. Für das Programm "InvestEU" waren in den Leistungsdatentabellen 59 Indikatoren aufgeführt ([Anhang 3.5](#)), die sieben spezifische Ziele abdeckten. Aufgrund des marktorientierten Charakters des Programms "InvestEU" enthielten fünf dieser spezifischen Ziele mit insgesamt 37 Indikatoren jedoch keine zu erreichenden Zielvorgaben, wodurch die Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Programmziele beeinträchtigt wird. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Halbzeitbewertung der Kommission festgestellt⁴⁹, dass die gemeldeten Zahlen für Indikatoren, die auf Genehmigungen und nicht auf Auszahlungen beruhen, wie etwa der Indikator "Mobilisierte Investitionen", eher Erwartungen als tatsächliche Ergebnisse darstellen.

3.77. Für das EU-Weltraumprogramm waren in den Leistungsdatentabellen 34 Indikatoren aufgeführt ([Anhang 3.5](#)), die sechs spezifische Ziele abdeckten, wobei 24 (71 %) der 34 Indikatoren auf gutem Weg waren, ihre Zielvorgaben zu erreichen.

⁴⁸ "Commission Staff Working Document – Evaluation – Interim Evaluation of the Horizon Europe Framework Programme for Research and Innovation (2021–2024)" ([SWD\(2025\) 110 final](#)), S. 97.

⁴⁹ "Commission Staff Working Document – Evaluation – InvestEU interim evaluation" ([SWD\(2024\) 228 final](#)), S. 37.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

3.78. Der Rahmen für die Leistungsberichterstattung der Kommission war solide, und die Verweise der Kommission auf die Leistung von Rubrik 1 des MFR in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 erfolgten gemäß den kommissionsinternen Anweisungen. Der Rechnungshof stellte geringfügige Unstimmigkeiten bei den gemeldeten Daten fest (Ziffern [3.44–3.46](#)).

3.79. Insgesamt beruhten die in den Berichten über die Programmleistung für beide Zeiträume gemeldeten Leistungsindikatoren auf dem SMART-Prinzip. Die Indikatoren wurden für den Zeitraum 2021–2027 verbessert, um das Spektrum der Programmleistung – vom Input bis zu den Auswirkungen – besser zu berücksichtigen. Die Fazilität "Connecting Europe" jedoch enthält nach wie vor keine Indikatoren zu den Ergebnissen oder Auswirkungen (Ziffer [3.47](#)). In einigen Fällen waren die Indikatoren schwer zu interpretieren (Ziffern [3.51](#) und [3.52](#)).

3.80. Es gab Lücken bei der Rückverfolgbarkeit der Daten, die den Leistungsindikatoren zugrunde liegen, insbesondere bei Horizont 2020. Dies verringert deutlich die Zuverlässigkeit der Daten (Ziffer [3.55](#)). Bei Horizont Europa hat die Kommission zwar die Art und Weise verbessert, in der solche Daten überprüft wurden, doch stellte der Rechnungshof auch hier weiterhin Unstimmigkeiten bei den zugrunde liegenden Daten fest (Ziffern [3.53](#) und [3.57–3.58](#)).

3.81. Die gemeldeten Leistungsindikatoren für das EU-Weltraumprogramm spiegeln nicht in vollem Umfang die Ansichten der Programmnutzer wider, und der Rechnungshof hatte der Kommission bereits zu einem früheren Zeitpunkt empfohlen, geeignete Leistungsindikatoren zu verwenden (Ziffern [3.60](#) und [3.61](#)).

3.82. Die Kommission berichtet über die Fortschritte bei der Erreichung der zentralen Leistungsindikatoren in den Berichten über die Programmleistung. Bei 19 % der Indikatoren, die in den in die Stichprobe einbezogenen Berichten über die Programmleistung enthalten waren, unterschied sich die Bewertung der Fortschritte durch den Rechnungshof von der der Kommission. In den meisten dieser Fälle vertrat der Rechnungshof die Auffassung, dass die hinsichtlich der Ergebnisse erzielten Fortschritte geringer ausfielen als nach Einschätzung der Kommission (Ziffern [3.63–3.67](#)). Was InvestEU betrifft, so hatten 50 % der im Bericht über die Programmleistung enthaltenen Indikatoren keine Zielvorgabe (Ziffer [3.68](#)), wodurch die Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Programmziele beeinträchtigt wird.

3.83. Sowohl hinsichtlich Horizont 2020 als auch hinsichtlich der Fazilität "Connecting Europe" des Zeitraums 2014–2020 ist der Rechnungshof der Auffassung, dass weniger als die Hälfte der Leistungsindikatoren zeigen, dass die Ergebnisse erreicht wurden oder die Erreichung der Ergebnisse auf gutem Weg ist (Ziffern **3.70–3.73**). Beide Programme stehen kurz vor dem Abschluss.

3.84. Was die Programme des Zeitraums 2021–2027 anbelangt, so sind – gemäß den Indikatoren, für die Daten vorliegen – die Fortschritte bei Horizont Europa, der Fazilität "Connecting Europe" und dem EU-Weltraumprogramm entweder auf gutem Weg oder es wurden dabei mäßige Fortschritte erzielt. Bei InvestEU hatten die meisten Indikatoren keine Zielvorgaben, sodass sie nicht zur Bewertung der Fortschritte herangezogen werden können (Ziffer **3.76**).

3.85. Auf der Grundlage seiner Schlussfolgerungen spricht der Rechnungshof die folgenden Empfehlungen aus:

Empfehlung 3.1 – Die Rückverfolgbarkeit der Daten, die der Berichterstattung über die zentralen Leistungsindikatoren zugrunde liegen, weiter verbessern

Um die Zuverlässigkeit der zentralen Leistungsindikatoren, die sie in den Berichten über die Programmleistung meldet, weiter zu verbessern, sollte die Kommission sicherstellen, dass eine klare und dokumentierte Verbindung zwischen den zugrunde liegenden Leistungsdaten und den in den Berichten über die Programmleistung gemeldeten Beträgen besteht.

Zieldatum für die Umsetzung: jährliche Management- und Leistungsbilanz 2025.

Empfehlung 3.2 – Die Überwachung der Indikatoren verbessern

Um auf eine bessere Leistungsberichterstattung während der gesamten Programmdurchführung hinzuwirken, sollte die Kommission für diejenigen Indikatoren, bei denen es relevant ist, den Zwischenstand der Fortschritte zu messen, über den Programmplanungszeitraum hinweg mehr als ein Etappenziel vorgeben.

Zieldatum für die Umsetzung: im Rahmen der Berichterstattung über die Leistung des nächsten MFR.

Empfehlung 3.3 – Die Bewertung der zentralen Leistungsindikatoren verbessern

Um ihre Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der in den Berichten über die Programmleistung enthaltenen Zielvorgaben für die zentralen Leistungsindikatoren zu verbessern, sollte die Kommission diejenigen Bewertungen begründen, die auf Informationen beruhen, bei denen es sich nicht um validierte Daten handelt.

Zieldatum für die Umsetzung: jährliche Management- und Leistungsbilanz 2025.

Teil 3 – Weiterverfolgung der vom Rechnungshof in seinem "Bericht zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2021" unterbreiteten Empfehlungen

3.86. Dieser Teil enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Anschluss an die vom Rechnungshof in seinem Bericht zur Leistung des EU-Haushalts für das Haushaltsjahr 2021 unterbreiteten Empfehlungen ergriffen wurden.

3.87. Der Bericht enthielt zwei Empfehlungen, wobei jede Empfehlung in drei Unterempfehlungen unterteilt war. Diese Empfehlungen und Unterempfehlungen richteten sich an die Kommission und wurden von ihr akzeptiert.

3.88. Im Rahmen seiner Weiterverfolgungsprüfung bewertete der Rechnungshof, inwieweit die ermittelten Schwachstellen angegangen wurden. Zwei der sechs Unterempfehlungen sollten bis 2024 umgesetzt werden. Nach Ansicht des Rechnungshofs ist eine davon vollständig und die andere weitgehend umgesetzt worden. Das Zieldatum für die Umsetzung der anderen vier Unterempfehlungen war der Zeitraum der Ausarbeitung des MFR für die Zeit nach 2027; zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungshofs war diese Ausarbeitung noch im Gange. Bei drei dieser Unterempfehlungen war der Rechnungshof in der Lage, die Fortschritte bei der Umsetzung zu bewerten; er stellte fest, dass diese Unterempfehlungen bereits weitgehend umgesetzt worden sind.

3.89. Nach Auffassung der Kommission bietet das neue Rechnungsführungssystem SUMMA bessere technische Möglichkeiten zur Nachverfolgung der Ausgaben im Zusammenhang mit den horizontalen Prioritäten. Was den nächsten MFR betrifft, so beabsichtigt die Kommission, vor einer Ausweitung der Nachverfolgung dieser Ausgaben die Relevanz sowie die Kosten und den Nutzen neuer IT-Entwicklungen zu bewerten. Derzeit werden – im Einklang mit den zugrunde liegenden rechtlichen Anforderungen der einschlägigen Programme – im Rechnungsführungssystem nur die Klimaschutzausgaben automatisiert nachverfolgt und gemeldet. Für die anderen horizontalen Prioritäten wie biologische Vielfalt, Digitales und Gleichstellung der Geschlechter stützt sich die Kommission auf manuell erfasste Daten, was ein zeitaufwendiger und fehleranfälliger Prozess ist. [Anhang 3.6](#) enthält einen Überblick über den Umsetzungsstand der beiden Empfehlungen.

Anhänge

Anhang 3.1 – Erörterung der Sonderberichte in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments

Nummer des Berichts	Titel des Berichts	Ausschuss
SB 01/2024	Reduktion der CO ₂ -Emissionen von Pkw	ENVI
SB 02/2024	Der Europäische Auswärtige Dienst in seiner Koordinierungsfunktion	CONT, AFET
SB 03/2024	Rechtsstaatlichkeit in der EU	CONT, BUDG, LIBE (DRFMG)
SB 04/2024	Verwirklichung der EU-Ziele im Bereich der Straßenverkehrssicherheit	TRAN
SB 05/2024	EU-Transparenzregister	CONT
SB 06/2024	Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei	CONT
SB 07/2024	Die Systeme der Kommission zur Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben	CONT
SB 08/2024	Die Ambitionen der EU im Bereich der künstlichen Intelligenz	IMCO, LIBE
SB 09/2024	Sicherheit der Gasversorgung in der EU	
SB 10/2024	Anerkennung von Berufsqualifikationen in der EU	IMCO, CULT
SB 11/2024	Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff	
SB 12/2024	Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie	SANT
SB 13/2024	Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität	CONT, REGI
SB 14/2024	Ökologischer Wandel	CONT, BUDG
SB 15/2024	Anpassung an den Klimawandel in der EU	CONT, ENVI

Nummer des Berichts	Titel des Berichts	Ausschuss
SB 16/2024	EU-Einnahmen auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff	BUDG
SB 17/2024	Der EU-Treuhandfonds für Afrika	CONT, DEVE, LIBE
SB 18/2024	Finanzielle Unterstützung der EU für die Gesundheitssysteme in ausgewählten Partnerländern	
SB 19/2024	Ökologischer/biologischer Landbau in der EU	AGRI
SB 20/2024	Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik	CONT, AGRI, ENVI
SB 21/2024	<i>Staatliche Beihilfen</i> in Krisenzeiten	
SB 22/2024	Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt	CONT, BUDG
SB 23/2024	Lebensmittelkennzeichnung in der EU	ENVI
SB 24/2024	Öffentlicher Dienst der EU	CONT, BUDG
SB 25/2024	Digitalisierung des Gesundheitswesens	SANT
SB 26/2024	Integration von Drittstaatsangehörigen in der EU	
SB 27/2024	Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen und der Steuervermeidung durch Unternehmen	FISC
SB 28/2024	Durchsetzung des EU-Rechts	PETI

Quelle: Europäischer Rechnungshof, Stichtag 31. Mai.

Anhang 3.2 – Beispiele für frühzeitige Maßnahmen, die die Kommission als Reaktion auf die Empfehlungen des Rechnungshofs aus Sonderberichten von 2024 ergriff

Reaktion der EU auf den Wiederaufbau nach der Krise

In [Anhang V](#) des Berichts der Kommission über die Durchführung der ARF, der im Oktober 2024 veröffentlicht wurde und die Ausschöpfung der ARF-Mittel betrifft, wurde einerseits das Konzept der "Endempfänger" im Rahmen der ARF-Verordnung weiter präzisiert und andererseits der Umfang der zu veröffentlichenden Daten zu den 100 Endempfängern, die die meisten Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der ARF erhalten haben, genau festgelegt. Daten zu neuen Zahlungen, erreichten *Etappenzielen* und *Zielwerten* sowie Endempfängern wurden im [Aufbau- und Resilienzscoreboard](#) veröffentlicht.

Steigerung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der EU zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger

Im September 2024 nahm die Kommission [Leitlinien zu den Zielvorgaben für den Verbrauch erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in der Industrie und im Verkehrssektor](#) sowie vier [Leitfäden](#) zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der überarbeiteten Richtlinien über Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz in nationales Recht und der Durchführung dieser Richtlinien an.

Der [Bericht zur Programmüberprüfung der "Partnerschaft für sauberen Wasserstoff"](#) wurde im November 2024 veröffentlicht.

Im Anschluss an Vorschläge der Kommission nahmen das Parlament und der Rat im Dezember 2024 die [Richtlinie zur Stärkung der grenzübergreifenden Durchsetzung der Straßenverkehrsvorschriften](#) an.

Im März 2025 wurde eine Mitteilung über die [Union der Kompetenzen](#) angenommen, zu deren Zielen die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen im gesamten Binnenmarkt gehört. Außerdem ist für 2025 ein Umsetzungsbericht zur Richtlinie über Berufsqualifikationen vorgesehen.

Widerstandsfähigkeit gegenüber Sicherheitsbedrohungen der EU und Achtung der europäischen Werte Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Im Mai 2024 schloss die Kommission ihre [Analyse zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen](#) ab und vertrat die Auffassung, dass keine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit mehr besteht. Im Dezember 2024 [vertrat die Kommission die Auffassung, dass Ungarn Verstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nicht ausreichend behoben hatte](#). Aus diesem Grund hält sie die zum Schutz des EU-Haushalts geltenden Maßnahmen aufrecht.

Im Dezember 2024 nahm die Kommission zwei Beschlüsse über Transparenzmaßnahmen an. Der [erste](#) betrifft Treffen zwischen Mitgliedern der Kommission und Interessenvertretern, der [zweite](#) Treffen zwischen Bediensteten der Kommission in Führungspositionen und Interessenvertretern.

Klimawandel, Umwelt und natürliche Ressourcen

Was die ARF und ihren Beitrag zum ökologischen Wandel betrifft, so hat die Kommission – infolge der Empfehlungen des Rechnungshofs – im Juli 2024 die [Leitlinien](#) zu den Aufbau- und Resilienzplänen aktualisiert und im Februar 2025 die Mitteilung [Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen](#) veröffentlicht.

Im März 2025 veröffentlichte die Kommission im Rahmen der Verordnung über den Klima-Sozialfonds [technische Leitlinien zum Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen](#).

Was den Bereich der Anpassung an den Klimawandel anbelangt, so veröffentlichte die Kommission im Dezember 2024 eine [Unterstützungsstudie über die Anpassung an den Klimawandel und den Bedarf an grenzüberschreitenden Investitionen zur Umsetzung des TEN-V-Netzes](#). Im Februar 2025 legte die Kommission einen [Bericht über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie](#) vor.

Im November 2024 wurde die von der Kommission finanzierte Studie [Rough estimate of the climate change mitigation potential of the CAP Strategic Plans \(EU-18\) over the 2023–2027 period](#) veröffentlicht.

Die Kommission hat Ende 2023 Rechtsvorschriften mit den Verfahren zur Prüfung der CO₂-Emissionen von in [Verkehr](#) befindlichen Pkw und Lkw angenommen. Im März 2024 veröffentlichte die Kommission ihren ersten [Bericht](#) und eine [Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen](#) über die Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im praktischen Fahrbetrieb sowie die 2021 und 2022 erhobenen Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb.

Im Februar 2025 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Agrar- und Lebensmittelsektors: [Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung](#).

Fiskalpolitische Maßnahmen und öffentliche Finanzen

Im September 2024 wurde die [Neufassung der Haushaltsordnung](#) angenommen, mit der diese an das Regelwerk des mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 angepasst wurde. Sie umfasst auch Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Krisenmanagement und einen noch stärkeren Schutz der finanziellen Interessen der EU.

Im Oktober 2024 präzisierte die Kommission in [Anhang IV](#) des Berichts über die Durchführung der ARF das Konzept der Doppelfinanzierung im Rahmen der ARF.

Ebenfalls im Oktober 2024 veröffentlichte das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) eine [Ausschreibung](#) im Hinblick auf die Auswahl eines oder mehrerer neuer Auftragnehmer für die Durchführung computergestützter Tests. Seit Anfang 2025 gibt es ein neues System für Bewerbungen bei Auswahlverfahren des EPSO – das [Single Candidate Portal](#).

Anhang 3.3 – MFR-Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales für den Zeitraum 2021–2027 (Mittel für Verpflichtungen)

Millionen Euro zu Preisen von 2018

Programm	Haushalts-mittel	Zusätzliche Mittel*	Insgesamt
1. Forschung und Innovation	83 159	8 500	91 659
Horizont Europa	76 400	8 500	84 900
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	1 757		1 757
<i>Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor</i> (International Thermonuclear Experimental Reactor, ITER)	5 000		5 000
Sonstige	2		2
2. Strategische Investitionen der EU	29 366	6 600	35 966
InvestEU	2 800	6 600	9 400
Fazilität "Connecting Europe" – Verkehr	11 384		11 384
Fazilität "Connecting Europe" – Energie	5 180		5 180
Fazilität "Connecting Europe" – Digitales	1 832		1 832
Programm Digitales Europa	6 761		6 761
Sonstige	146		146
<i>Dezentrale Agenturen</i>	1 263		1 263
3. Binnenmarkt	5 861		5 861
Binnenmarktprogramm (einschl. COSME)	3 735		3 735
EU-Betrugsbekämpfungsprogramm	161		
Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung ("Fiscalis")	239		
Zusammenarbeit im Zollwesen ("Customs")	843		
Sonstige	72		72
Dezentrale Agenturen	811		811
4. Weltraum	13 443		13 443
EU-Weltraumprogramm	13 202		13 202
Dezentrale Agenturen	241		241
SPIELRAUM	952		952
Gesamtmittel der MFR-Rubrik 1	132 781		147 881

* Mittel außerhalb des EU-Haushalts, entweder über NGEU oder im Rahmen von Artikel 5 der MFR-Verordnung.

Quelle: Europäische Kommission, [Multiannual Financial Framework 2021–2027 \(in commitments\)](#) – 2018 prices.

Anhang 3.4 – Verwaltungs- und Durchführungsstruktur der Programme

Programm	Art der Durchführung	Federführende Generaldirektion	Weitere beteiligte Generaldirektionen
Horizont 2020 Horizont Europa	Für beide Programme: - <i>direkte Mittelverwaltung</i> durch die Generaldirektionen, durch Exekutivagenturen und durch die JRC; - <i>indirekte Mittelverwaltung</i> über europäische Partnerschaften und über das EIT, die ESA, die Agentur für das Europäische Globale Satellitennavigationssystem usw.	RTD	AGRI, CLIMA, CNECT, DEFIS, EAC, EMPL, ENER, ENV, GROW, HOME, MARE, MOVE, SANTE, JRC
Fazilität "Connecting Europe" 2014–2020 Fazilität "Connecting Europe" 2021–2027	Direkte Mittelverwaltung durch die <i>CINEA</i> für die Bereiche Verkehr und Energie und durch die <i>HADEA</i> für den Bereich Digitales.	MOVE, CNECT, ENER	
InvestEU	Indirekte Mittelverwaltung über die <i>EIB-Gruppe</i> und andere Durchführungs- und Beratungspartner.	ECFIN / GROW	
EU-Weltraumprogramm	Hauptsächlich indirekte Mittelverwaltung über die Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm, die Europäische Weltraumorganisation und die Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten sowie andere betraute Einrichtungen.	DEFIS	

Quelle: Von der Kommission vorgelegte [Berichte über die Programmleistung](#).

Anhang 3.5 – Status der zentralen Leistungsindikatoren (Stand: 31.12.2023) auf der Grundlage der Bewertung des Rechnungshofs

Horizont 2020

Spezifisches Ziel	Bewertung der zentralen Leistungsindikatoren					Insgesamt
	Erreicht	Auf gutem Weg	Mäßige Fortschritte	Im Blick zu behalten	Keine Zielvorgabe	
Eine wissens- und innovationsgestützte Gesellschaft und Wirtschaft	–	–	1	1	1	3
Wissenschaftsexzellenz	1	4	–	–	–	5
Führende Rolle der Industrie	1	3	–	1	2	7
Gesellschaftliche Herausforderungen	–	2	1	1	3	7
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	–	3	1	–	–	4
Gemeinsame Forschungsstelle	–	2	–	–	–	2
Insgesamt	2	14	3	3	6	28
	7 %	50 %	11 %	11 %	21 %	

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der den Haushaltsentwürfen 2022 und 2025 beigefügten Leistungsdatentabellen.

Horizont Europa

Spezifisches Ziel	Bewertung der zentralen Leistungsindikatoren				Insgesamt
	Auf gutem Weg	Mäßige Fortschritte	Keine Zielvorgabe	Keine Daten	
Wissenschaftlich	–	3	–	6	9
Technologisch und wirtschaftlich	3	–	–	6	9
Gesellschaftlich	2	–	1	6	9
Insgesamt	5	3	1	18	27
	56 %	33 %	11 %		

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der dem Haushaltsentwurf 2025 beigefügten Leistungsdatentabellen.

Fazilität "Connecting Europe" 2014–2020

Spezifisches Ziel	Bewertung der zentralen Leistungsindikatoren				Insgesamt
	Erreicht	Auf gutem Weg	Mäßige Fortschritte	Im Blick zu behalten	
Interoperabilität	–	–	–	6	6
Effizienter Verkehr	–	–	–	3	3
Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit	–	1	1	–	2
Energieversorgung	–	1	1	–	2
Öffentliche Aufgaben	1	1	–	–	2
Moderne Netze	1	1	–	–	2
Insgesamt	2	4	2	9	17
	12 %	24 %	12 %	53 %	

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der dem Haushaltsentwurf 2025 beigefügten Leistungsdatentabellen.

Fazilität "Connecting Europe" 2021–2027

Spezifisches Ziel	Bewertung der zentralen Leistungsindikatoren			Insgesamt
	Auf gutem Weg	Mäßige Fortschritte	Im Blick zu behalten	
Verkehr	4	–	3	7
Energie	3	2	–	5
Digitales	3	1	–	4
Insgesamt	10	3	3	16
	63 %	19 %	19 %	

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der dem Haushaltsentwurf 2025 beigefügten Leistungsdatentabellen.

InvestEU

Spezifisches Ziel	Bewertung der zentralen Leistungsindikatoren		Insgesamt
	Auf gutem Weg	Keine Zielvorgabe	
Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen, die zu den allgemeinen Zielen von InvestEU beitragen	5	16	21
Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen in nachhaltige Infrastruktur	0	15	15
Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen in Forschung, Innovation und Digitalisierung [...]	0	2	2
Verbesserung des Zugangs zu Finanzierungen und deren Verfügbarkeit für <i>KMU</i> und kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung [...]	0	9	9
Verbesserung des Zugangs zu Mikrofinanzierungen und Finanzierungen sowie deren Verfügbarkeit für Sozialunternehmen, Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen im Zusammenhang mit sozialen Investitionen, Kompetenzen und Fertigkeiten sowie Entwicklung und Konsolidierung der Märkte für soziale Investitionen	0	10	10
Unterstützende Beratung bei der Ermittlung, Vorbereitung und Entwicklung von Investitionsvorhaben für öffentliche und private Partner im Rahmen der InvestEU-Beratungsplattform	0	1	1
Einrichtung eines öffentlich zugänglichen InvestEU-Webportals für Projektträger mit Sitz in der EU	1	0	1
Insgesamt	6	53	59
	10 %	90 %	

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der dem Haushaltsentwurf 2025 beigefügten Leistungsdatentabellen.

EU-Weltraumprogramm

Spezifisches Ziel	Bewertung der zentralen Leistungsindikatoren					Insgesamt
	Auf gutem Weg	Mäßige Fortschritte	Im Blick zu behalten	Keine Zielvorgabe	Keine Daten	
Sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste	15	–	–	–	1	16
Präzise und zuverlässige Erdbeobachtungsdaten	4	–	2	2	–	8
Beobachtung, Verfolgung und Erkennung von Objekten im Weltraum und von Weltraummüll	5	–	–	–	–	5
Zuverlässige, sichere und kosteneffiziente Satellitenkommunikationsdienste	–	–	–	–	2	2
Sichere und kosteneffiziente Fähigkeit des Weltraumzugangs	–	–	1	–	–	1
Förderung der Entwicklung einer starken Weltraumwirtschaft der EU	–	–	–	1	1	2
Insgesamt	24	–	3	3	4	34
	71 %	0 %	9 %	9 %	12 %	

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der dem Haushaltsentwurf 2025 beigefügten Leistungsdatentabellen.

Anhang 3.6 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen aus dem "Bericht zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2021" des Europäischen Rechnungshofs

- Akzeptanzgrad:  akzeptiert;  teilweise akzeptiert;  nicht akzeptiert;  keine Informationen.
- Umsetzungsgrad:  vollständig umgesetzt;  weitgehend umgesetzt;  teilweise umgesetzt;  nicht umgesetzt;
-  keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
		Umsetzungsgrad	Anmerkungen
Die horizontalen politischen Prioritäten im Leistungsrahmen besser berücksichtigen Unter Berücksichtigung der Kosten und der Durchführbarkeit ihres Ansatzes sollte die Kommission die horizontalen politischen Prioritäten im Leistungsrahmen dadurch besser berücksichtigen, dass sie Empfehlung 1 Buchstabe a: die Ergebnisse ihres Pilotprojekts zu Leistungsindikatoren für die Wirkungen der Haushaltsausgaben auf die horizontalen Prioritäten weiterverfolgt und auf Grundlage ihrer Schlussfolgerungen geeignete Maßnahmen ergreift;			Zieldatum für die Umsetzung ist der Zeitraum der Ausarbeitung des MFR für die Zeit nach 2027. Die Kommission hat einen Abschnitt über horizontale Prioritäten in Anhang I der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 aufgenommen. Darüber hinaus hat sie im Rahmen der Klimaberichterstattung im November 2024 den dritten jährlichen Wirkungsbericht zu grünen <i>NextGenerationEU</i>-Anleihen veröffentlicht. Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen der Vorbereitung des nächsten MFR weitere Arbeiten zur Aggregation von Indikatoren auf Ebene des EU-Haushalts durchzuführen.

Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
		Umsetzungsgrad	Anmerkungen
Empfehlung 1 Buchstabe b: die Methodik zur Nachverfolgung gleichstellungsbezogener Ausgaben verfeinert, die Mindestkriterien für die Vergabe von Punktzahlen, die als EU-Marker für die Gleichstellung verwendet werden, verstärkt und im Rahmen künftiger Legislativvorschläge die Gleichstellung in Programme aufnimmt;			Zieldatum für die Umsetzung ist der Zeitraum der Ausarbeitung des MFR für die Zeit nach 2027. Die der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 beigefügten Berichte über die Programmleistung enthalten für jedes Programm die einschlägigen nach Geschlecht aufgeschlüsselten Informationen. Im Rahmen der zurzeit erfolgenden Vorbereitung des nächsten MFR wird die Methodik zur Nachverfolgung gleichstellungsbezogener Ausgaben verbessert.
Empfehlung 1 Buchstabe c: analysiert, ob, und entscheidet, wie Ausgaben zur Unterstützung des digitalen Wandels und der Nachhaltigkeitsziele nachverfolgt werden sollen.			Zieldatum für die Umsetzung ist der Zeitraum der Ausarbeitung des MFR für die Zeit nach 2027. Die Kommission hat in den jährlichen Management- und Leistungsbilanzen 2022 und 2023 über den geschätzten finanziellen Beitrag der verschiedenen EU-Ausgabenprogramme zur digitalen Agenda der EU berichtet. Was die Nachhaltigkeitsziele betrifft, so wurden in den Berichten der Kommission über die Programmleistung nicht die Ausgaben gemeldet, sondern es wurden Beispiele für Beiträge zu den einzelnen Zielen vorgestellt. Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen der Vorbereitung des MFR für die Zeit nach 2027 die Nachverfolgung der Ausgaben im digitalen Bereich und der Nachhaltigkeitsziele genauer zu analysieren.

Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
		Umsetzungsgrad	Anmerkungen
Die Berichterstattung über horizontale politische Prioritäten in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz und den <i>Programmabrisse</i> verbessern Um die Zuverlässigkeit der im Paket "<i>Integrierte Rechnungslegung und Rechenschaftsberichte</i>" gemeldeten Informationen über die horizontalen politischen Prioritäten sowohl für die einzelnen Programme als auch für den EU-Haushalt insgesamt zu verbessern, sollte die Kommission Empfehlung 2 Buchstabe a: in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz möglichst genaue finanzielle und nicht finanzielle Informationen zu horizontalen politischen Prioritäten vorlegen;			Um die Berichterstattung über die horizontalen Prioritäten zu verbessern und in die jährliche Management- und Leistungsbilanz aufzunehmen, hat die Kommission ihre Anweisungen für die Erstellung des Haushaltsentwurfs und ihrer Berichte über die Programmleistung aktualisiert. Allerdings ist das Verfahren zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Daten nicht vollständig automatisiert, sondern beruht im Wesentlichen auf manuellen Eingaben.

Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
		Umsetzungsgrad	Anmerkungen
Empfehlung 2 Buchstabe b: sowohl in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz als auch in den Programmabrisse über den Einsatz von Ausgaben Bericht erstatten, die zu mehreren horizontalen politischen Prioritäten gleichzeitig beitragen, um Synergien zwischen diesen Politikbereichen besser hervorzuheben und ihr künftiges, neues Rechnungsführungssystem so weiterzuentwickeln, dass es die Nachverfolgung von Mitteln gestattet;			Das Zieldatum für die Umsetzung war die jährliche Management- und Leistungsbilanz 2023, mit Ausnahme des künftigen Rechnungsführungssystems, das für den nächsten MFR einsatzfähig sein sollte. Die Berichterstattung über die horizontalen Prioritäten und die Synergien zwischen ihnen hat sich in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 verbessert. Was die Berichterstattung für den nächsten MFR betrifft, so plant die Kommission jedoch, die Relevanz weiterer Verbesserungen ihres neuen Rechnungsführungssystems zu bewerten, die über zusätzliche Berichtspflichten für Empfänger von EU-Haushaltsmitteln hinausgehen, und eine diesbezügliche Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen.
Empfehlung 2 Buchstabe c: in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz über die gesamten relevanten Ausgaben des Haushalts berichten, die sich positiv auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirken.			Die Berichterstattung über die Gleichstellung der Geschlechter in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 umfasste sowohl aggregierte Beträge als auch eine Bewertung der Programme mit Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Kapitel 4

Einnahmen

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	4.1. - 4.8.
Kurzbeschreibung	4.2. - 4.3.
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	4.4. - 4.8.
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	4.9.
Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme	4.10. - 4.35.
Die Kommission hat den <i>BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024</i> wie geplant abgeschlossen	4.11. - 4.13.
Die Überprüfungsarbeit der Kommission in Bezug auf das BNE wird durch Verzögerungen seitens der Mitgliedstaaten beeinträchtigt	4.14. - 4.15.
Die Anzahl der <i>MwSt.-Vorbehalte</i> und <i>offenen TEM-Punkte</i> ging schneller zurück, doch seit Langem bestehende Probleme sind noch immer vorhanden	4.16. - 4.18.
Der Rechnungshof stellt weiterhin Schwachstellen bei der TEM-Verwaltung und -Buchführung in den Mitgliedstaaten fest	4.19. - 4.23.
Die mitgliedstaatlichen Daten zum Kunststoff entsprechen nicht vollständig den EU-Vorschriften	4.24. - 4.26.
Bei der Umsetzung der EU-Zollreform besteht das Risiko, dass es zu Verzögerungen kommt	4.27. - 4.30.
Bei der Bewertung des vereinfachten MwSt.-basierten Eigenmittelsystems durch die Kommission wurden die Auswirkungen auf die Beiträge der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt	4.31. - 4.35.
Jährliche Tätigkeitsberichte	4.36. - 4.37.
Schlussfolgerung und Empfehlungen	4.38. - 4.41.
Schlussfolgerung	4.38. - 4.39.

Empfehlungen

4.40. - 4.41.

Anhänge

Anhang 4.1 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen

Anhang 4.2 – Anzahl der am 31. Dezember 2024 noch bestehenden BNE-Vorbehalte, MwSt.-Vorbehalte, Kunststoff-Abfall-Vorbehalte und offenen TEM-Punkte nach Mitgliedstaat

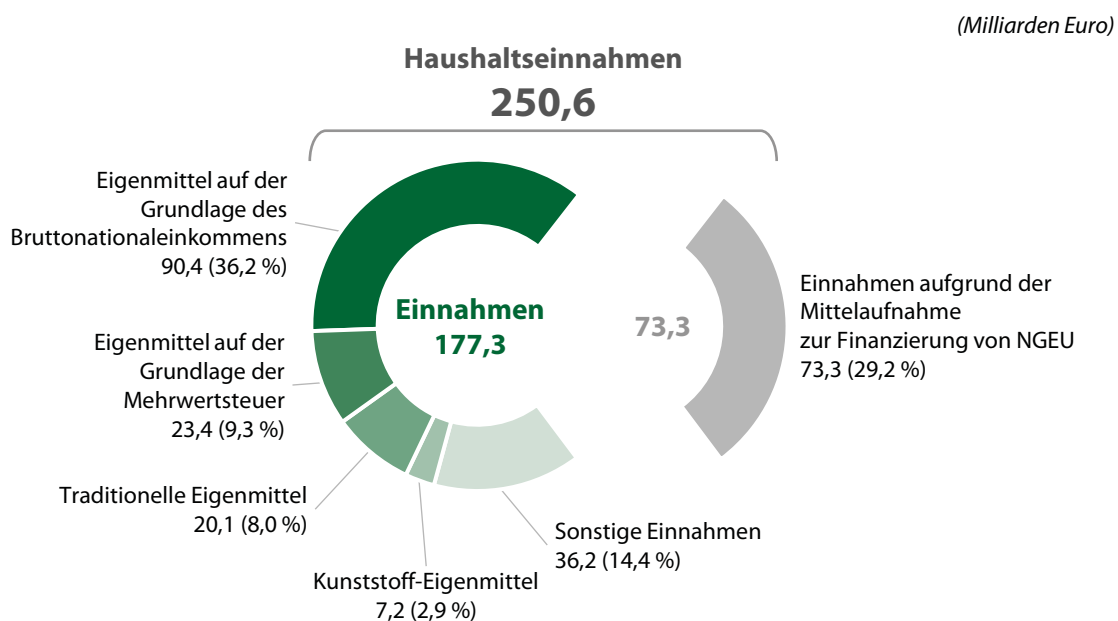
Anhang 4.3 – Verfahren zur Erstellung der TEM-Übersichten über die (erhobenen und noch nicht erhobenen) Zölle und zu deren Verbuchung in der Rechnungsführung der EU und ihrer Abführung an den EU-Haushalt

Anhang 4.4 – Nettoauswirkungen des Einfrierens des gewogenen mittleren Satzes zu seinen Werten von 2016 (berücksichtigt sind Änderungen sowohl der MwSt.- als auch der BNE-Beiträge)

Einleitung

4.1. Dieses Kapitel enthält die Feststellungen des Rechnungshofs zu den Einnahmen, die vier verschiedene Kategorien von *Eigenmitteln*, sonstige Einnahmen sowie zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen von *NextGenerationEU* (NGEU) aufgenommene Beträge umfassen. Aus **Abbildung 4.1** ist die Aufschlüsselung der Einnahmen im Jahr 2024 zu ersehen.

Abbildung 4.1 – Einnahmen – Aufschlüsselung 2024 (*)



(*) Der Gesamtbetrag von 250,6 Milliarden Euro entspricht den Einnahmen der EU in den Haushaltsrechnungen 2024, die auf dem Kassenprinzip beruhen. Bei der Berechnung des in der Ergebnisrechnung für 2024 ausgewiesenen Betrags von 175,8 Milliarden Euro wurde die Periodenrechnung zugrunde gelegt. Erlöse aus Anleihen zur Finanzierung von NGEU werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/2094 in den Haushaltsrechnungen als Einnahmen ausgewiesen¹, im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften jedoch in der Ergebnisrechnung nicht als Einnahmen ausgewiesen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der Europäischen Union.

¹ [Verordnung \(EU\) 2020/2094](#) zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise.

Kurzbeschreibung

4.2. Im Jahr 2024 stammten 56 % der EU-Einnahmen aus Eigenmitteln²:

- a) Die ***Eigenmittel auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE-Eigenmittel)*** machen 36 % der EU-Einnahmen aus. Nach Berechnung aller sonstigen Einnahmequellen dienen die BNE-Eigenmittel zum Ausgleich des EU-Haushalts. Jeder Mitgliedstaat trägt hierzu proportional zu seinem BNE bei.
- b) Die ***Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer (MwSt.-Eigenmittel)*** machen 9 % der EU-Einnahmen aus. Sie entsprechen einem Prozentsatz, der auf die MwSt.-Einnahmen der Mitgliedstaaten erhoben wird.
- c) Auf die ***traditionellen Eigenmittel (TEM)*** entfallen 8 % der EU-Einnahmen. Sie umfassen die von den Mitgliedstaaten auf Einfuhren erhobenen Zölle. Ein Anteil von 75 % des Gesamtbetrags wird an den EU-Haushalt abgeführt, die verbleibenden 25 % werden von den Mitgliedstaaten zur Deckung der Erhebungskosten einbehalten.
- d) Die ***Eigenmittel auf der Grundlage von nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff (Kunststoff-Eigenmittel)*** machen 3 % der EU-Einnahmen aus. Sie werden berechnet, indem ein einheitlicher Satz auf das Gewicht der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff angewandt wird.

4.3. Die Beträge, die aufgenommen wurden, um die den Mitgliedstaaten im Rahmen von NGEU gewährte nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung zu finanzieren, machen 29 % der EU-Einnahmen aus. Zu den weiteren wichtigen Einnahmequellen gehören Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit Abkommen und *Programmen* der Union, die 11 % der EU-Einnahmen ausmachen. Dazu gehören Einziehungen von Mitgliedstaaten in den Bereichen "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" und "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" sowie Beiträge von Nicht-EU-Ländern zu Programmen und Tätigkeiten der EU.

² Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

4.4. Ziel des Rechnungshofs ist es, ein Prüfungsurteil zu den Einnahmenvorgängen vorzulegen und einen Beitrag zur *Zuverlässigkeitserklärung* zu leisten. Unter Anwendung seines Prüfungsansatzes und seiner Prüfungsmethoden (siehe **Anhang 1.1**) untersuchte der Rechnungshof

- a) eine *repräsentative Stichprobe* von 65 *Einziehungsanordnungen* der Kommission (darunter zehn Einziehungsanordnungen mit Bezug zu im Rahmen von NGEU gewährten Finanzhilfen);
- b) die Systeme der Kommission zur
 - i) Überprüfung der Eignung der BNE- und MwSt.-Daten der Mitgliedstaaten sowie ihrer Daten zu den Verpackungsabfällen aus Kunststoff als Grundlage für die Berechnung und Erhebung der Eigenmittelbeiträge;
 - ii) Überprüfung, dass die Mitgliedstaaten über wirksame Systeme für die Erhebung, Mitteilung und Zahlung der korrekten TEM-Beträge an den EU-Haushalt verfügen;
 - iii) Berechnung der Beträge, die sich aufgrund von die Eigenmittel betreffenden Anpassungen ergeben;
- c) die Systeme für die TEM-Verwaltung und -Buchführung in drei Mitgliedstaaten (Tschechien, Italien und Schweden), die auf der Grundlage der Höhe der von ihnen dem EU-Haushalt zur Verfügung gestellten Zölle sowie der Risikobewertung des Rechnungshofs ausgewählt wurden;
- d) die Zuverlässigkeit der in den *jährlichen Tätigkeitsberichten* der Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) und von Eurostat enthaltenen Angaben zur *Ordnungsmäßigkeit*.

4.5. Die Bewertung der Systeme der Kommission zur Berechnung der Beiträge auf der Grundlage des BNE, der MwSt. und der Kunststoff-Abfälle beruht auf den von den Mitgliedstaaten vorgelegten und von der Kommission überprüften Statistiken und Daten.

4.6. Bei den TEM reichen die Einführer mitunter keine Zollanmeldung oder eine fehlerhafte Zollanmeldung bei den nationalen Zollbehörden ein. Dies führt zu einem Minderbetrag bei den erhobenen Einfuhrabgaben, der als "Zolllücke" bezeichnet wird. Dieser Minderbetrag ist nicht in den TEM-Buchführungssystemen der Mitgliedstaaten erfasst und ist nicht Gegenstand des Prüfungsurteils des Rechnungshofs zur Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen. Da sich die Zolllücke jedoch auf die von den Mitgliedstaaten erhobenen Zollbeträge auswirken kann, bewertet der Rechnungshof erneut die Maßnahmen der EU, die ergriffen wurden, um die Lücke zu schließen und das Risiko zu mindern, dass die traditionellen Eigenmittel nicht vollständig erhoben werden.

4.7. Im Mai 2023 legte die Kommission einen Legislativvorschlag für eine EU-Zollreform vor³. Der Rechnungshof untersuchte die Fortschritte der Kommission bei der Vorbereitung auf die Umsetzung der Reform anhand der in ihrem Vorschlag dargelegten Etappenziele. Der Rechnungshof verfolgt den Zollaktionsplan der Kommission⁴ vom September 2020 nicht mehr weiter, da die Kommission die meisten ausstehenden Maßnahmen mit dem Vorschlag für eine Zollreform verknüpft und ihre interne Berichterstattung über den Aktionsplan eingestellt hat.

4.8. Der Rechnungshof untersuchte auch den Bericht der Kommission über die Funktionsweise des MwSt.-basierten Eigenmittelsystems⁵ nach der Vereinfachung dieses Systems im Jahr 2021. Ziel des Rechnungshofs war es zu bewerten, ob der Bericht die Auswirkungen dieser Vereinfachung in vollem Umfang widerspiegelt.

³ COM(2023) 258.

⁴ Mitteilung der Kommission "Aktionsplan für den Ausbau der Zollunion" (COM(2020) 581), 28. September 2020.

⁵ COM(2024) 569.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

4.9. Dieser Abschnitt enthält die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Ordnungsmäßigkeit der der EU-Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge. Die Schlussfolgerung des Rechnungshofs beruht auf der von ihm vorgenommenen Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe von Einnahmenvorgängen sowie auf seiner Bewertung der Systeme der Kommission zur Überprüfung, Berechnung und Erhebung der Einnahmen. Seine Untersuchung einer Stichprobe von 65 Einziehungsanordnungen ergab, dass keine von ihnen *quantifizierbare Fehler* aufwies.

Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme

4.10. Der Rechnungshof untersuchte eine Reihe von Kontrollsystemen (siehe Ziffer 4.4). Das Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Ordnungsmäßigkeit der EU-Einnahmen (siehe **Kapitel 1**) bleibt von den Bemerkungen zu diesen Systemen unberührt. Die Bemerkungen sind jedoch ein Hinweis auf Schwachstellen bei der Erhebung einzelner Eigenmittelkategorien. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof Schwachstellen bei den Maßnahmen der EU zur Verringerung der Zolllücke und zur Minderung des Risikos einer unvollständigen Erhebung der TEM fest.

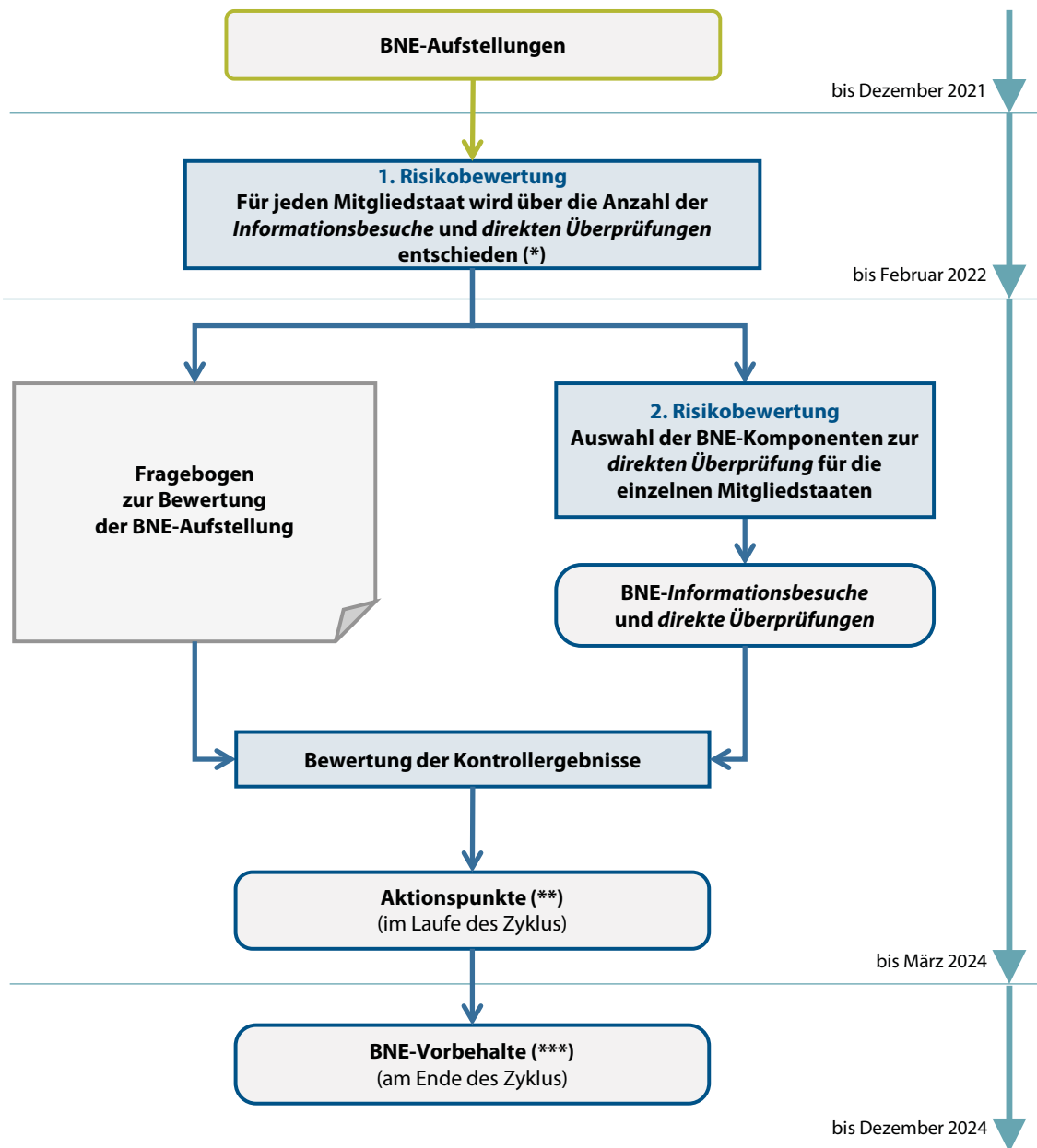
Die Kommission hat den *BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024* wie geplant abgeschlossen

4.11. Im Rahmen ihres mehrjährigen Verfahrens prüfte die Kommission, ob die Mitgliedstaaten ihre Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen⁶ erstellen und ob die BNE-Daten zuverlässig, vollständig und vergleichbar sind⁷. Auf der Grundlage einer Stichprobe von sechs Mitgliedstaaten stellte der Rechnungshof fest, dass die Kommission den Zeitplan und die Verfahren für den Überprüfungszyklus eingehalten hat (siehe *Abbildung 4.2*).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union.

⁷ Verordnung (EU) 2019/516 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen.

Abbildung 4.2 – Überprüfungszyklus für die BNE-Eigenmittel 2020–2024



(*) Ergebnisse der Risikobewertung

	Informationsbesuche Mindestanzahl der Besuche	Direkte Überprüfungen Mindestanzahl der Überprüfungen
Geringes Risiko	1	1
Mittleres Risiko	1	2
Hohes Risiko	2	3

(**) Die Aktionenpunkte werden zwischen den Mitgliedstaaten und Eurostat vereinbart, um methodische Änderungen einzuführen oder die im BNE-Verzeichnis enthaltenen Informationen klarzustellen oder zu ergänzen, oder es handelt sich um von Eurostat umzusetzende Punkte.

(***) Vorbehalte stellen Schutzmaßnahmen dar, mit denen vermieden werden soll, dass nach vier Jahren eine Berichtigung der für Eigenmittelzwecke verwendeten (problematisch erscheinenden) BNE-Daten gemäß den Rechtsvorschriften aufgrund Verjährung nicht mehr möglich ist.

Quelle: Rahmendokumente der BNE-Expertengruppe für den BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024.

4.12. Im Dezember 2024 schloss die Kommission den BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024 dadurch ab, dass sie 86 *BNE-Vorbehalte* geltend machte (ein Vorbehalt war 2023 geltend gemacht worden). Vorbehalte werden geltend gemacht, wenn die Kommission Mängel feststellt, die erhebliche Risiken für die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der BNE-Daten darstellen. In den meisten Fällen müssen die Mitgliedstaaten Informationen vorlegen, um diese Vorbehalte bis 2026 auszuräumen. Für den BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024 beschloss die Kommission, die umfassende und detaillierte Serie von Kontrollen zu nutzen, die im vorangegangenen Zyklus 2016–2019 nach der Einführung des neuen nationalen Rechnungslegungsstandards⁸ durchgeführt wurden. Dies führte dazu, dass im Vergleich zum vorangegangenen Zyklus 2016–2019 deutlich weniger Vorbehalte geltend gemacht wurden (86 gegenüber 300).

4.13. Im Einklang mit der vom Rechnungshof in seinem *Jahresbericht 2020* ausgesprochenen Empfehlung (siehe *Anhang 4.1*) hat die Kommission für den BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024 den Zeitraum für die Überarbeitung der BNE-Eigenmitteldaten von zehn auf sechs Jahre verkürzt, also Vorbehalte zu den Daten nur für die Jahre ab 2018 einlegte. Dies verringerte die Unsicherheit hinsichtlich der Haushaltsplanung für die Kommission und die Mitgliedstaaten, da sich die BNE-Beiträge ändern können, solange Vorbehalte gelten.

Die Überprüfungsarbeit der Kommission in Bezug auf das BNE wird durch Verzögerungen seitens der Mitgliedstaaten beeinträchtigt

4.14. Am 31. Dezember 2024 bestanden noch 23 BNE-Vorbehalte aus dem Überprüfungszyklus 2016–2019 (darüber hinaus bestand ein Vorbehalt aus dem Zyklus 2020–2024, siehe *Anhang 4.2*). Der Rechnungshof stellte fest, dass die Mitgliedstaaten bis Ende 2024 Informationen zu 13 der 23 noch bestehenden Vorbehalte für den Zyklus 2016–2019 vorgelegt hatten. Die Überprüfung dieser Informationen durch die Kommission war im Gange. Für die verbleibenden zehn Vorbehalte (acht mit einer Frist im Jahr 2021 und zwei mit einer Frist im Jahr 2022) sowie für den Vorbehalt aus dem Zyklus 2020–2024, für den die Frist 2024 abgelaufen war, hatten die fünf betroffenen Mitgliedstaaten⁹ innerhalb der Frist nur partielle Informationen übermittelt.

⁸ Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (*ESVG 2010*).

⁹ Bulgarien, Kroatien, Luxemburg, Malta und Rumänien.

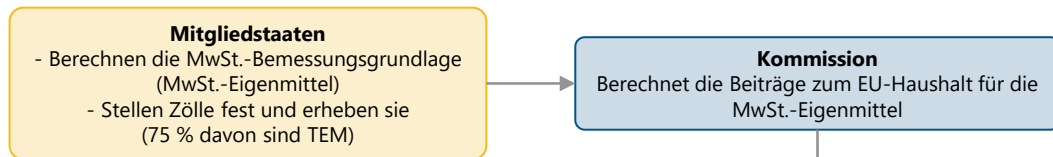
4.15. Versäumen die Mitgliedstaaten es, die erforderlichen Informationen rechtzeitig zu übermitteln, so verzögert sich die anschließende Überprüfungsarbeit durch die Kommission. Auch kann die Kommission Vorbehalte dann erst später aufheben. Dies könnte außerdem zu einem Rückstand sowohl in den betreffenden Mitgliedstaaten als auch bei der Kommission führen, was die Gefahr birgt, dass die neuen, beim Abschluss des BNE-Zyklus 2020–2024 von der Kommission geltend gemachten Vorbehalte mit weiteren Verzögerungen angegangen werden.

Die Anzahl der *MwSt.-Vorbehalte* und *offenen TEM-Punkte* ging schneller zurück, doch seit Langem bestehende Probleme sind noch immer vorhanden

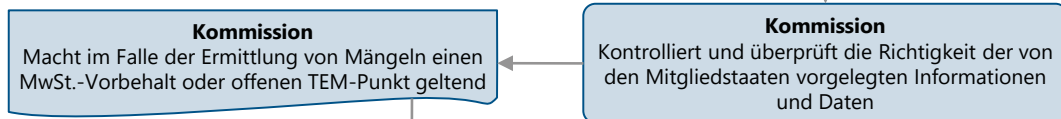
4.16. *Abbildung 4.3* zeigt das Verfahren, das die Kommission anwendet, um die Berechnung der *MwSt.-Bemessungsgrundlagen* und der TEM durch die Mitgliedstaaten zu überprüfen. *Anhang 4.2* enthält einen Überblick über die von der Kommission geltend gemachten und Ende 2024 noch bestehenden Vorbehalte und offenen Punkte wegen festgestellter Schwachstellen. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Anzahl der MwSt.-Vorbehalte von 67 auf 40 erheblich reduziert (Verringerung um 40 %) und die Anzahl der offenen TEM-Punkte von 274 auf 204 (Verringerung um 26 %). Der Rückgang war somit deutlich ausgeprägter als im Jahr 2023, als sich die MwSt.-Vorbehalte um 17 % und die TEM-Vorbehalte um 3 % verringert hatten.

Abbildung 4.3 – Verfahren zur Überprüfung der MwSt.-Bemessungsgrundlagen und TEM der Mitgliedstaaten

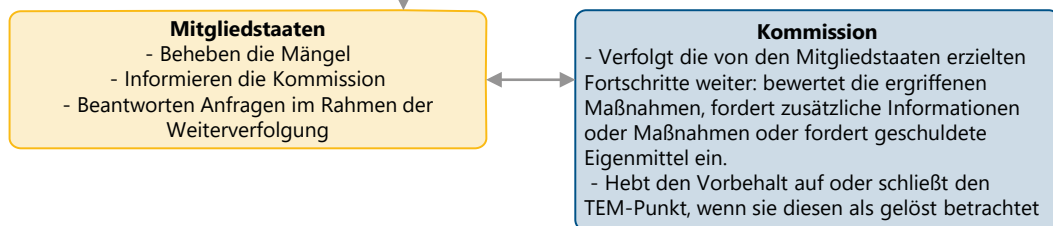
SCHRITT 1: Berechnung



SCHRITT 2: Überprüfung



SCHRITT 3: Weiterverfolgung



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

4.17. Im Jahr 2024 hob die Kommission 32 im Rahmen des Eigenmittelbeschlusses von 2014¹⁰ geltend gemachte MwSt.-Vorbehalte auf (im Jahr 2023 waren es 29 gewesen). Gleichzeitig machte sie aufgrund der Einführung vereinfachter MwSt.-Übersichten im Rahmen des Eigenmittelbeschlusses von 2020¹¹ weniger neue Vorbehalte geltend (fünf im Jahr 2024 gegenüber 15 im Jahr 2023). Die seit Langem (mehr als fünf Jahre) bestehenden Vorbehalte gingen im Laufe des Jahres von zehn auf sechs zurück. Vier der verbleibenden sechs Vorbehalte bestehen jedoch seit mindestens neun Jahren. Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass die Kommission bei drei der sechs Vorbehalte im Jahr 2024 keine Fortschritte hin zu ihrer Aufhebung erzielt hat.

¹⁰ Beschluss (EU, Euratom) 2014/335 des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

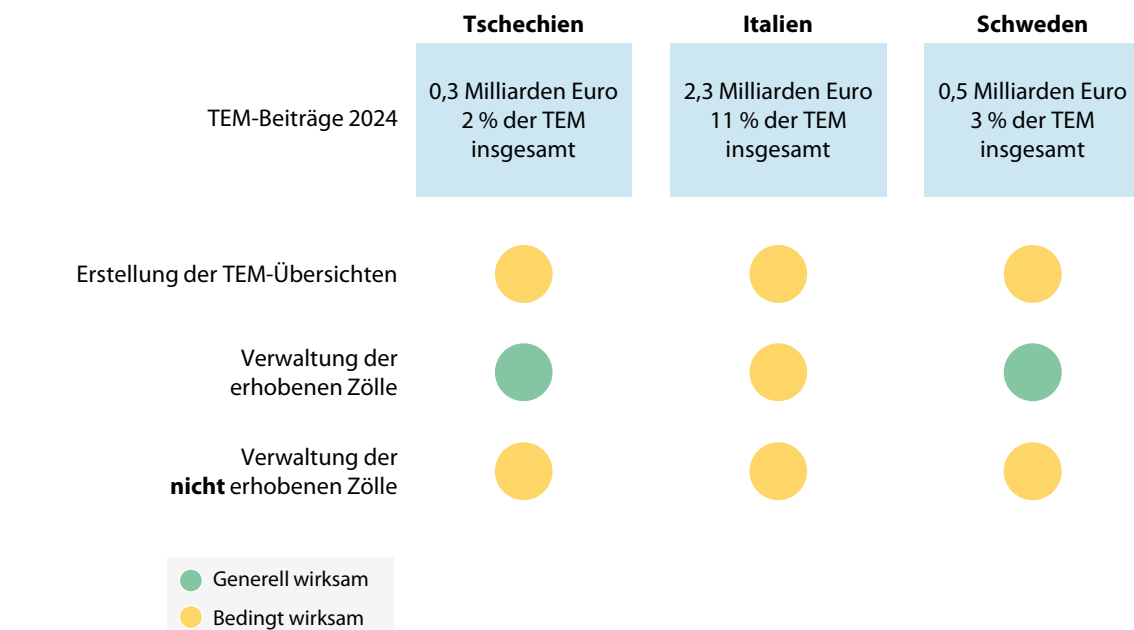
¹¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2014/335.

4.18. Die Zahl der seit Langem offenen TEM-Punkte ging bis Ende 2024 von 103 auf 80 (um 22 %) zurück. Die Kommission hat jedoch seit Langem offene Punkte nicht priorisiert, und ihr relativer Anteil blieb mit fast 40 % konstant.

Der Rechnungshof stellt weiterhin Schwachstellen bei der TEM-Verwaltung und -Buchführung in den Mitgliedstaaten fest

4.19. Der Rechnungshof untersuchte, wie Italien, Schweden und Tschechien ihre TEM-Übersichten (einschließlich einer Übersicht über die erhobenen Zölle und einer Übersicht über die festgestellten, aber noch nicht erhobenen Zölle)¹² erstellten und ihre Verfahren für die Verwaltung der dem EU-Haushalt geschuldeten TEM gestalteten (siehe [Anhang 4.3](#)). [Abbildung 4.4](#) enthält die vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung der wichtigsten internen Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten für die TEM.

Abbildung 4.4 – Bewertung der wichtigsten internen Kontrollsysteme für die TEM in den ausgewählten Mitgliedstaaten



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

¹² [Beschluss \(EU, Euratom\) 2018/194](#) zur Festlegung von Mustern für die Übersichten über die Buchführung über Eigenmittelanprüche in seiner durch den [Beschluss \(EU\) 2022/523](#) geänderten Fassung.

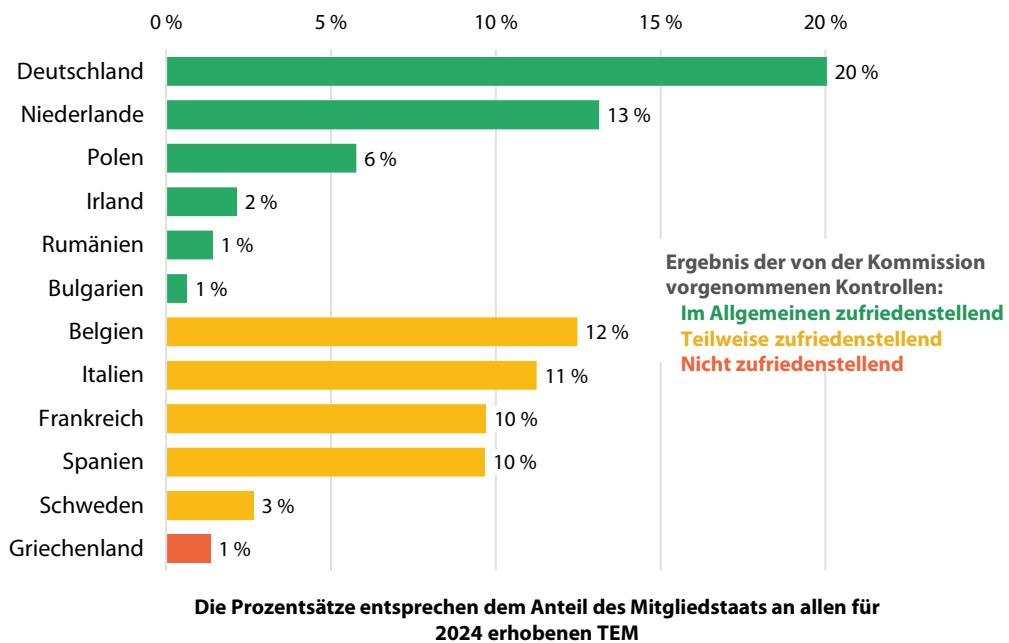
4.20. Der Rechnungshof stellte fest, dass einige Zölle in den TEM-Übersichten Schwedens und Tschechiens in falschen Spalten erfasst worden waren. In Italien stellte der Rechnungshof Abweichungen zwischen einigen Angaben in der Übersicht über die festgestellten, aber nicht erhobenen Zölle und den entsprechenden von den italienischen Behörden übermittelten Aufschlüsselungen fest.

4.21. Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass die Verwaltung der erhobenen Zölle in Italien durch Verzögerungen beim Erlass von Verwaltungsentscheidungen über Berichtigungen erhobener Zölle beeinträchtigt wurde. Es kam auch zu Verzögerungen bei der Erfassung von Berichtigungen und bei Erstattungen an Einführer.

4.22. Im Zuge der Prüfungen des Rechnungshofs in diesen drei Mitgliedstaaten wurden mehrere Mängel bei der Verwaltung der festgestellten, aber noch nicht erhobenen Zölle aufgezeigt. Der Rechnungshof stellte in Tschechien Fälle von Verzögerungen bei der Feststellung der Zollschuld, in Italien eine fehlerhafte Aufteilung von Teilzahlungen zwischen Zöllen und nationalen Einnahmen sowie in Schweden das Versäumnis fest, Zölle unverzüglich beizutreiben und uneinbringliche Zölle abzuschreiben.

4.23. Die Kommission ermittelt und meldet weiterhin ähnliche Schwachstellen bei der mitgliedstaatlichen Verwaltung von Zöllen und der Buchführung darüber. Im Jahr 2024 besuchte die Kommission im Rahmen ihres Kontrollprogramms zwölf Mitgliedstaaten, um die Zuverlässigkeit ihrer TEM-Übersichten zu bewerten. Die Kommission bewertete die Systeme und Verfahren im Zusammenhang mit der TEM-Buchführung in sechs Mitgliedstaaten als im Allgemeinen zufriedenstellend. Fünf wurden als teilweise zufriedenstellend und eines als nicht zufriedenstellend bewertet (siehe [Abbildung 4.5](#)).

Abbildung 4.5 – Von der Kommission vorgenommene Bewertung der Zuverlässigkeit der TEM-Übersichten



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

Die mitgliedstaatlichen Daten zum Kunststoff entsprechen nicht vollständig den EU-Vorschriften

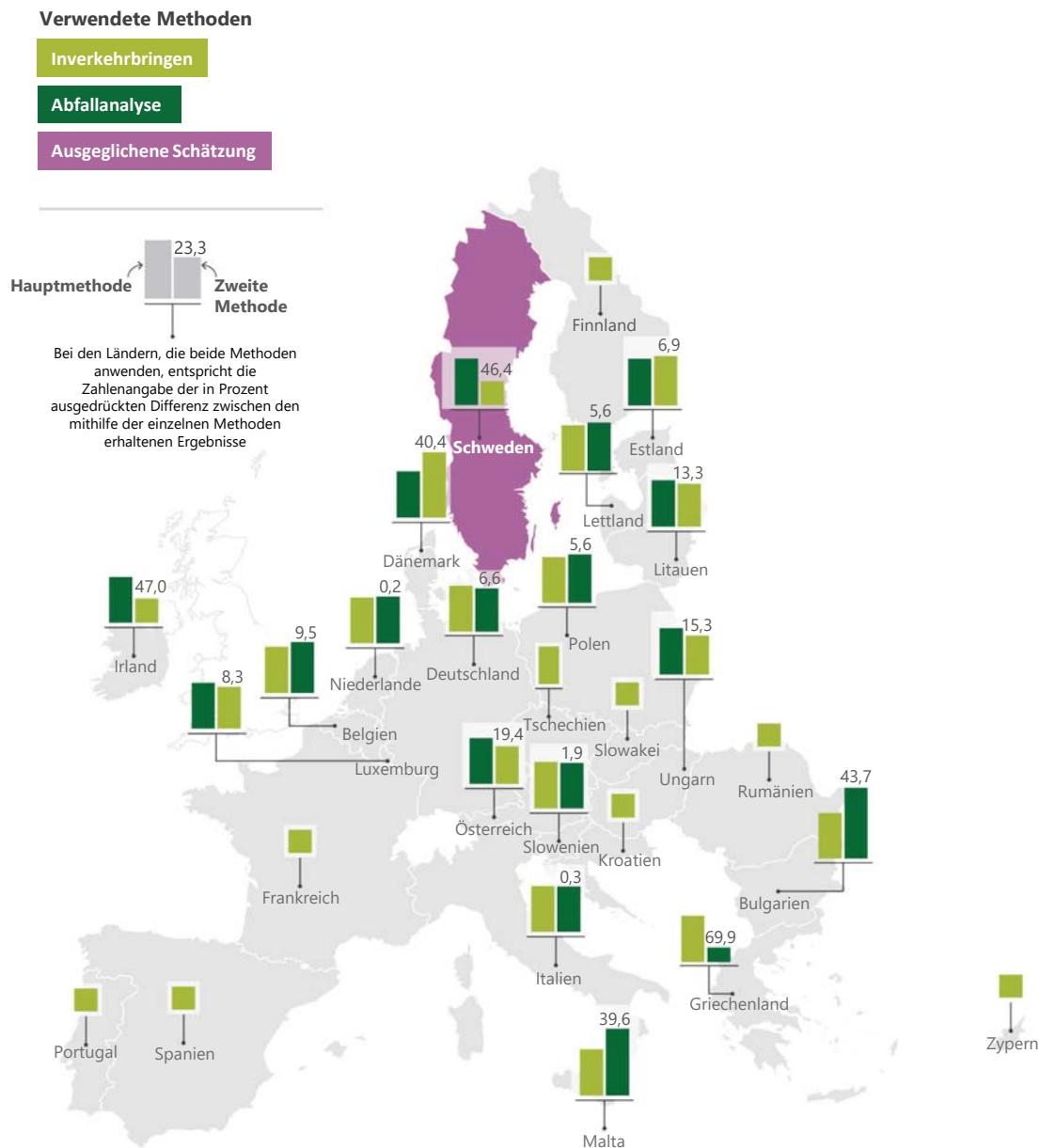
4.24. Im Jahr 2024 übermittelten die Mitgliedstaaten der Kommission für die Zwecke der Kunststoff-Eigenmittel ihre jährlichen Übersichten mit statistischen Angaben für 2022 über das Gewicht der angefallenen und recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff sowie überarbeitete Daten für 2021. In ihrer jährlichen Stellungnahme 2024 stellte die Expertengruppe "Statistiken über Verpackungsabfälle aus Kunststoff", die sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammensetzt und von der Kommission geleitet wird, fest, dass diese Daten im Hinblick auf Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit angemessen sind, räumte jedoch ein, dass die weitere Verbesserung der Berechnungen der Verpackungsabfälle aus Kunststoff ein kontinuierlicher Prozess ist.

4.25. Zur Schätzung der anfallenden Verpackungsabfälle aus Kunststoff müssen die Mitgliedstaaten zwei unterschiedliche Erfassungsmethoden anwenden und eine einzige Schätzung vorlegen, indem sie die verfügbaren Ergebnisse ausgleichen¹³. Der Rechnungshof untersuchte, ob die Mitgliedstaaten dieser Anforderung nachgekommen sind. Er stellte fest, dass 18 Mitgliedstaaten Daten auf der Grundlage der beiden Methoden übermittelten (im Jahr 2023 waren es 14 gewesen), wobei ein Mitgliedstaat die Ergebnisse ausglich (im Jahr 2023 hatte dies kein Mitgliedstaat getan) (siehe [Abbildung 4.6](#)). Durch die Anwendung der beiden Methoden und deren Ausgleich wird sichergestellt, dass die von den Mitgliedstaaten erstellten Daten vergleichbar und zuverlässig sind. In seinem Sonderbericht 16/2024¹⁴ über die Kunststoff-Eigenmittel empfahl der Rechnungshof der Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der für die Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten verwendeten Daten bis 2026 zu verbessern.

¹³ [Verordnung \(EU\) 2023/595](#) zur Festlegung des Formulars für die Übersicht über die Kunststoff-Eigenmittel.

¹⁴ [Sonderbericht 16/2024](#): "EU-Einnahmen auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff: Ein herausfordernder Start, der durch nicht ausreichend vergleichbare oder zuverlässige Daten noch erschwert wird".

Abbildung 4.6 – Von den Mitgliedstaaten verwendete Methoden zur Schätzung der entstandenen Verpackungsabfälle aus Kunststoff



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

4.26. Im Jahr 2024 setzte die Kommission ihre Arbeit am derzeitigen Überprüfungszyklus 2023–2026 fort, indem sie förmliche Kontrollbesuche in zwölf Mitgliedstaaten durchführte. Bis Ende 2024 hatte die Kommission für vier dieser Mitgliedstaaten zehn Vorbehalte geltend gemacht, die insbesondere die beiden Erfassungsmethoden betrafen (siehe [Anhang 4.2](#)). Sobald die einschlägigen Überprüfungszyklen abgeschlossen sind, können 2025 weitere Vorbehalte geltend gemacht werden.

Bei der Umsetzung der EU-Zollreform besteht das Risiko, dass es zu Verzögerungen kommt

4.27. Der von der Kommission im Mai 2023 veröffentlichte Vorschlag für eine Zollreform sah eine schrittweise Umsetzung über einen Zeitraum von zehn bis 15 Jahren vor. Dem Vorschlag zufolge soll 2026 eine neue Stelle eingerichtet werden: die *EU-Zollbehörde* mit Zuständigkeit für das Risikomanagement auf EU-Ebene. Bis 2028 soll diese Behörde voll funktionsfähig sein. Darüber hinaus soll die *EU-Zolldatenplattform* – ein zentralisiertes System, das die bestehende IT-Infrastruktur des Zolls in den Mitgliedstaaten ersetzen soll – ab 2028 in ihre erste begrenzte operative Phase (betreffend den elektronischen Handel) eintreten.

4.28. 2024 nahm das Europäische Parlament eine legislative Entschließung zu dem Vorschlag für eine Zollreform an¹⁵. Es forderte, dass die für die Datenplattform vorgesehenen Funktionen früher vollständig in Betrieb sein sollen. Im April 2025 waren die Erörterungen im Rat der Europäischen Union noch nicht abgeschlossen. Anfang 2025 kündigte die Kommission an¹⁶, dass sie bereit sei, gemeinsam mit den gesetzgebenden Organen Teile der vorgeschlagenen Reform auf das Jahr 2026 vorzuziehen, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Anstieg der Einfuhren von geringem Wert im elektronischen Handel anzugehen.

4.29. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die von ihm festgestellten Schwachstellen – z. B. das Fehlen einer angemessenen EU-weiten Analyse der finanziellen Risiken¹⁷ sowie die Herausforderungen bei der Erhebung der korrekten MwSt.- und Zollbeträge für über das Internet gehandelte Waren und Dienstleistungen¹⁸ – bis zur Annahme und Umsetzung der Reform weiterhin bestehen werden. Der Rechnungshof stellt ferner fest, dass die Kommission bis zur Annahme der Reform nicht in der Lage ist, deren Umsetzung vollständig vorzubereiten.

¹⁵ EP-PE_TC1-COD(2023)0156.

¹⁶ Mitteilung der Kommission: "Ein umfassendes EU-Instrumentarium für einen sicheren und nachhaltigen elektronischen Geschäftsverkehr".

¹⁷ Sonderbericht 04/2021 "Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU abträglich".

¹⁸ Sonderbericht 12/2019: "Elektronischer Handel: Zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung von MwSt. und Zöllen müssen noch angegangen werden".

4.30. 2024 stellte der Rechnungshof fest, dass die Kommission zwar einige erste vorbereitende Schritte im Hinblick auf die Umsetzung der Zollreform unternommen, aber keinen Plan mit detaillierten Fristen und Zuständigkeiten für die Überwachung der Fortschritte ausgearbeitet hatte. Bei der Reform handelt es sich um ein großes und komplexes Projekt. Da sich die Rechtsvorschriften noch im Stadium des Vorschlags befinden, besteht – angesichts des ursprünglichen Umsetzungszeitplans der Kommission und der Forderungen des Parlaments nach einer Beschleunigung (siehe Ziffern [4.27–4.28](#)) – ein erhebliches Risiko, dass die Zollreform nicht innerhalb des ursprünglich vorgesehenen Zeitrahmens durchgeführt wird.

Bei der Bewertung des vereinfachten MwSt.-basierten Eigenmittelsystems durch die Kommission wurden die Auswirkungen auf die Beiträge der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt

4.31. Im Jahr 2021 vereinfachte die Kommission das MwSt.-basierte Eigenmittelsystem, um die entsprechenden Berechnungen zu optimieren und den Verwaltungsaufwand sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten zu verringern. Diese Vereinfachung umfasste die Abschaffung der meisten Anpassungen und Ausnahmen sowie das Einfrieren des *gewogenen mittleren Satzes* (GMS), der im gesamten *mehnjährigen Finanzrahmen* 2021–2027 zum Wert von 2016 angewandt wird, wodurch für die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit entfällt, jedes Jahr einen neuen GMS zu berechnen.

4.32. 2024 legte die Kommission im Einklang mit der rechtlichen Anforderung¹⁹ einen Bericht mit ihrer ersten Bewertung der Änderungen vor, in dem sie zu dem Schluss kam, dass das neue System die Berechnungen wirksam vereinfacht hat und für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel geeignet ist. Dem Bericht der Kommission zufolge bestätigten die Mitgliedstaaten, dass sich die Vereinfachungen positiv auf ihren Verwaltungsaufwand ausgewirkt hatten.

¹⁹ Artikel 13a der [Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1553/89](#) des Rates.

4.33. In dem Bericht wurde auch auf die Bedenken einiger Mitgliedstaaten hinsichtlich des eingefrorenen GMS für 2016 hingewiesen, der Änderungen des MwSt.-Satzes nicht vollständig widerspiegelt. Im Bericht wurde jedoch der Schluss gezogen, dass die Unterschiede zwischen dem eingefrorenen GMS und dem MwSt.-Satz, der im Rahmen des früheren Systems in den Jahren 2021 bis 2024 verwendet worden wäre, sich in den meisten Fällen auf weniger als einen Prozentpunkt beliefen.

4.34. Der Rechnungshof verglich die MwSt.-basierten Beiträge der Mitgliedstaaten, die auf dem eingefrorenen GMS beruhten, mit den Beiträgen, die sie im Rahmen des früheren MwSt.-Eigenmittelsystems geleistet hätten. Die Verwendung des eingefrorenen GMS führte im betreffenden Zeitraum zu einer Verringerung der MwSt.-Eigenmittel um insgesamt 1,6 Milliarden Euro (3 % der insgesamt geleisteten MwSt.-basierten Beiträge). Die MwSt.-basierten Beiträge für fünf Mitgliedstaaten gingen in diesem Zeitraum um mehr als 5 % zurück, während sie in einem Mitgliedstaat um 4 % stiegen.

4.35. Diese Minderung wirkte sich nicht auf den gesamten EU-Haushalt aus, da sie *durch die BNE-Eigenmittel ausgeglichen* wurde, die einen Rückgang bei anderen Einnahmequellen kompensieren. Der Rechnungshof berechnete die zusätzlichen BNE-Beiträge, die die Mitgliedstaaten zu leisten hatten, um die Verringerung der MwSt.-Eigenmittel um 1,6 Milliarden Euro auszugleichen, zu der es aufgrund der Verwendung des eingefrorenen GMS 2016 kam. **Anhang 4.4** enthält das kombinierte Ergebnis sowohl der MwSt.- als auch der BNE-Berechnungen. Nur für Mitgliedstaaten, deren MwSt.-Bemessungsgrundlage auf 50 % ihrer BNE-Bemessungsgrundlage begrenzt ist, oder Mitgliedstaaten, deren MwSt.-Sätze zwischen 2021 und 2023 stabil geblieben sind, ergaben sich kaum Änderungen. Für einige Mitgliedstaaten sind die Nettoauswirkungen der Verwendung des eingefrorenen GMS von 2016 erheblich. Zwei Mitgliedstaaten trugen mehr als 100 Millionen Euro weniger bei, als sie es getan hätten, wenn der eingefrorene GMS nicht verwendet worden wäre, während drei Mitgliedstaaten mehr als 100 Millionen Euro zusätzlich beitrugen. Diese Analyse war im Bericht der Kommission nicht enthalten.

Jährliche Tätigkeitsberichte

4.36. Die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Rechnungshofs werden durch die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Eigenmittel in den von der GD Haushalt und Eurostat veröffentlichten jährlichen Tätigkeitsberichten 2024 generell bekräftigt.

4.37. In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 berichtete die GD BUDG, dass sie die Quantifizierung der TEM-Verluste aufgrund der Unterbewertung von Textil- und Schuhereinfuhren aus China im Zeitraum 2011–2017 für sieben Mitgliedstaaten abgeschlossen hatte²⁰. Der kumulierte Betrag der TEM-Verluste im Zusammenhang mit der Unterbewertung durch alle übrigen Mitgliedstaaten (Stand: 31. Dezember 2024) wird in der Jahresrechnung der EU auf 0,9 Milliarden Euro geschätzt, die damit verbundenen Verzugszinsen auf 0,3 Milliarden Euro. Die GD BUDG beabsichtigt, die Berechnungen für die übrigen Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 2025 abzuschließen.

²⁰ Deutschland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden und Slowakei.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Schlussfolgerung

4.38. Insgesamt geht aus den Prüfungsnachweisen hervor, dass die Fehlerquote bei den Einnahmen nicht wesentlich war. Die vom Rechnungshof untersuchten Einnahmensysteme waren generell wirksam. Einige Elemente der Kontrollsysteme zur Verwaltung von MwSt.-Vorbehalten und offenen TEM-Punkten waren jedoch nur bedingt wirksam (siehe Ziffern [4.17](#) und [4.18](#)). Darüber hinaus waren die Bereitstellung von Informationen über BNE-Vorbehalte und die Meldung von Daten zu den Kunststoff-Eigenmitteln sowie einige Elemente der wichtigsten internen TEM-Kontrollen, die der Rechnungshof in drei Mitgliedstaaten bewertete, nur bedingt wirksam (siehe Ziffern [4.15](#), [4.20–4.22](#) und [4.25](#)).

4.39. Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass Risiken für die fristgerechte Umsetzung der Zollreform bestehen und dass im ersten Bewertungsbericht der Kommission über die Reform der MwSt.-Eigenmittel die Auswirkungen auf die Beiträge der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt wurden (siehe Ziffern [4.30](#) und [4.34](#)). Das Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen bleibt von diesen Problemen unberührt, da sie nicht direkt mit den der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgängen zusammenhängen.

Empfehlungen

4.40. [Anhang 4.1](#) enthält die Ergebnisse der Weiterverfolgung früherer Prüfungsempfehlungen des Rechnungshofs. Dieser überprüfte vier Empfehlungen aus seinen Jahresberichten 2020, 2021 und 2022, die im Verlauf des Jahres 2024 umgesetzt werden sollten. Der Rechnungshof stellte fest, dass die Kommission zwei Empfehlungen vollständig und eine teilweise umgesetzt hatte. Ein Teil der letzten Empfehlung war vollständig umgesetzt worden. Die verbleibenden Elemente dieser Empfehlung waren nicht mehr relevant.

4.41. Auf der Grundlage seiner Feststellungen und Schlussfolgerungen für 2024 unterbreitet der Rechnungshof der Kommission folgende Empfehlung:

Empfehlung 4.1 – Die Vorbereitungen für die Umsetzung der vorgeschlagenen Zollreform beschleunigen

Die Kommission sollte ihre Maßnahmen intensivieren, um eine fristgerechte Umsetzung der Zollreform zu gewährleisten, sobald diese angenommen ist. Dazu sollte sie einen Plan mit detaillierten Fristen ausarbeiten und die Zuständigkeiten für die Überwachung der Fortschritte in folgenden Bereichen zuweisen:

- a) Einrichtung und Anfangsbetrieb der EU-Zollbehörde, bis diese die operativen Kapazitäten zur Ausführung ihres eigenen Haushalts erreicht hat;
- b) Entwicklung, Einrichtung und Wartung der EU-Zolldatenplattform.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Anhänge

Anhang 4.1 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen

Akzeptanzgrad:  akzeptiert;  teilweise akzeptiert;  nicht akzeptiert;  keine Informationen.

Umsetzungsgrad:  vollständig umgesetzt;  weitgehend umgesetzt;  teilweise umgesetzt;  nicht umgesetzt;  keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2020	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission folgende Empfehlungen: Empfehlung 3.1: Die Kommission sollte ihren Ansatz für die Überprüfung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten in künftigen mehrjährigen Zyklen überarbeiten und aktualisieren, um das Verfahren weiter zu straffen und den Zeitraum, in dem BNE-Daten am Ende des Zyklus offenbleiben, zu verkürzen.			Siehe Ziffer 4.13 .

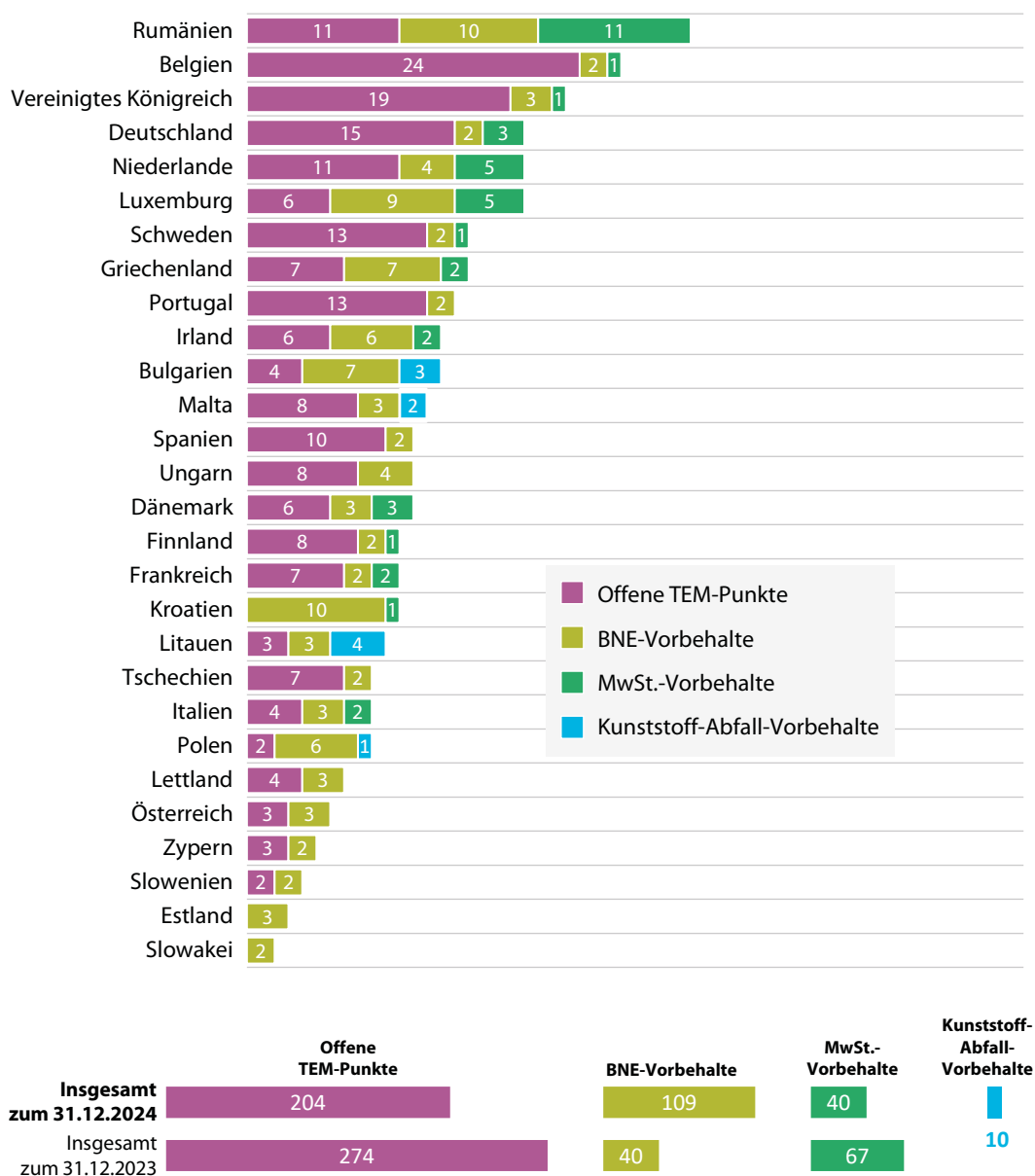
Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2021	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission folgende Empfehlungen: Empfehlung 3.2: Die Kommission sollte ihre Verfahren zur Verwaltung von MwSt.-Vorbehalten überprüfen, um den nationalen Behörden einheitlichere und strengere Fristen zu setzen und ihre Weiterverfolgung und Aufhebung von Vorbehalten effizienter zu gestalten.			Die Kommission hat ihre diesbezüglichen internen Verfahren noch nicht aktualisiert. Ende 2024 war die Kommission noch damit beschäftigt, ihre internen Verfahren zu überprüfen, um den neuen vereinfachten MwSt.-Übersichten und den mit dem vereinfachten Mehrwertsteuersystem eingeführten Änderungen des Rechtsrahmens Rechnung zu tragen.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission folgende Empfehlungen: Empfehlung 4.1: Die Kommission sollte ihre Verfahren für die Verwaltung von Fällen der Nichtanwendung der MwSt.-Richtlinie mit möglichen Auswirkungen auf den EU-Haushalt überarbeiten, indem sie a) die zeitlichen Abläufe der verschiedenen Schritte sowohl des <i>Vertragsverletzungsverfahrens</i> als auch anderer Durchsetzungsmaßnahmen, mit denen Verstöße behoben werden sollen, systematisch überwacht und zeitnah tätig wird, um übermäßige Verzögerungen zu vermeiden; b) bewertet, ob die in einem Mitgliedstaat festgestellte Nichteinhaltung im Bereich der MwSt.-Eigenmittel übergreifenden Charakter hat und daher möglicherweise auch in anderen Mitgliedstaaten vorliegt;			Empfehlung 4.1 Buchstabe a: Die Kommission (Generaldirektion Steuern und Zollunion) hat die Überprüfung ihres internen Rahmens für die Überwachung der Verwaltung ihrer Durchsetzungsmaßnahmen abgeschlossen. Die meisten Ende 2022 anhängigen Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der MwSt.-Richtlinie wurden abgeschlossen.
				Empfehlung 4.1 Buchstaben b und c: Im März 2025, nachdem die geänderte Verordnung Nr. 1553/89 angenommen worden war, teilte die Kommission den Mitgliedstaaten ihren Ansatz betreffend die Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c mit. Diesem Ansatz

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	c) rechtzeitig Maßnahmen ergreift und möglicherweise übergreifende Vorbehalte geltend macht, die die korrekte Zahlung der auf der MwSt. basierenden nationalen Beiträge zum EU-Haushalt gewährleisten.			zufolge ist eine Berichtigungsberechnung nur bei Verstößen erforderlich, bei denen ein Aufforderungsschreiben übermittelt wurde und der Mitgliedstaat die Verstöße, die vom Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt wurden, anerkannt hat. Somit könnte die Kommission nur dann Vorbehalte gegen die Nichtanwendung der MwSt.-Richtlinie geltend machen, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt wäre.
2022	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission folgende Empfehlungen: Empfehlung 4.2: Die Kommission sollte unverzüglich die Neubewertung der von Mitgliedstaaten (vor Mai 2022) erhaltenen Anträge, (für die keine gesetzlichen Fristen gelten und) in denen eine von der ursprünglichen Bewertung der TEM-Ausbuchungsfälle durch die Kommission abweichende Auffassung vorgebracht wird, abschließen.			Die Kommission schloss die Neubewertung aller 59 offenen Ausbuchungsfälle im Zusammenhang mit Anträgen von Mitgliedstaaten ab, die mit der ursprünglichen Ausbuchungsbewertung der Kommission nicht einverstanden waren (vor dem 3. Mai 2022 übermittelte Fälle).

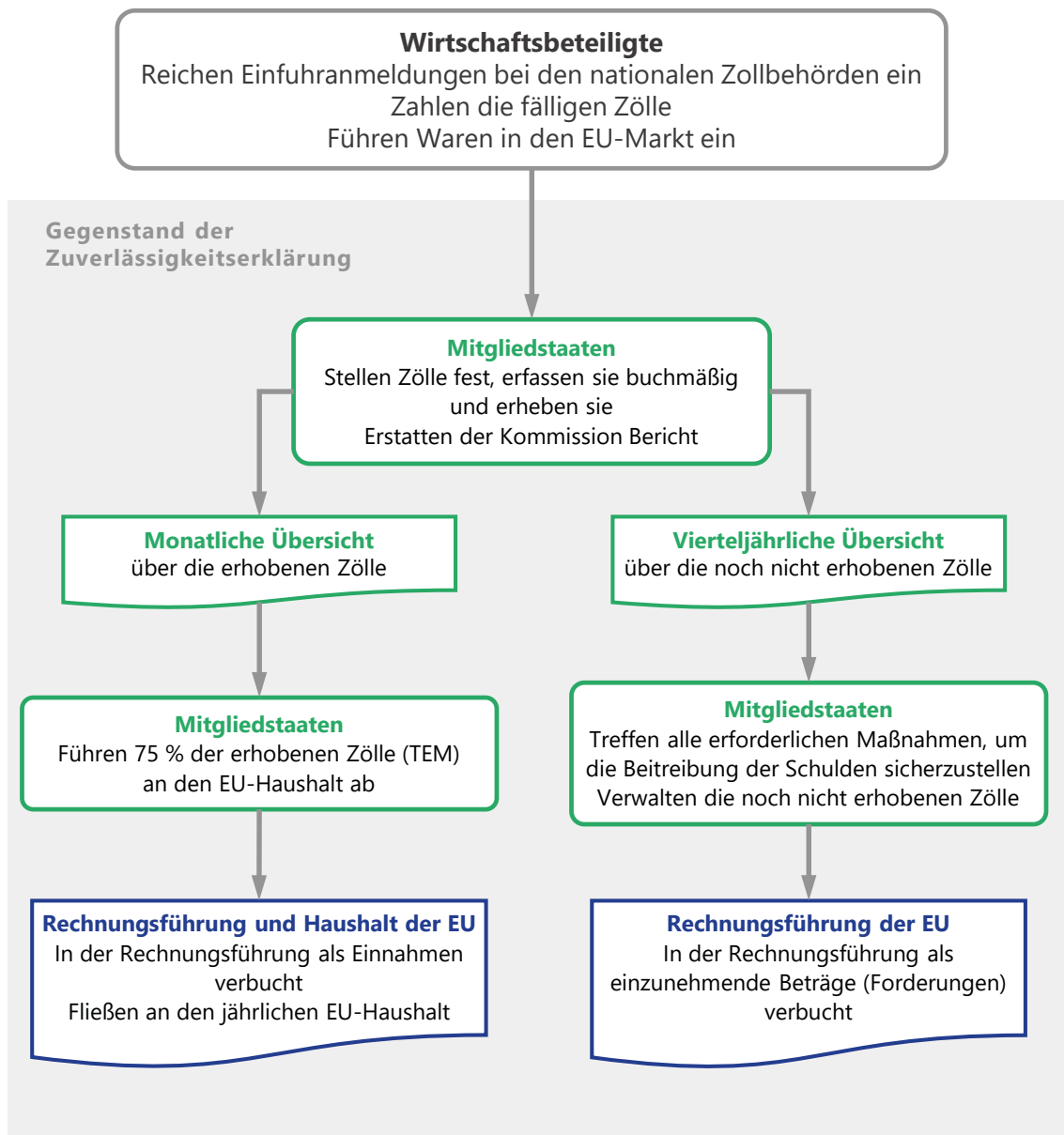
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Anhang 4.2 – Anzahl der am 31. Dezember 2024 noch bestehenden BNE-Vorbehalte, MwSt.-Vorbehalte, Kunststoff-Abfall-Vorbehalte und offenen TEM-Punkte nach Mitgliedstaat



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

Anhang 4.3 – Verfahren zur Erstellung der TEM-Übersichten über die (erhobenen und noch nicht erhobenen) Zölle und zu deren Verbuchung in der Rechnungsführung der EU und ihrer Abführung an den EU-Haushalt



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der EU.

Anhang 4.4 – Nettoauswirkungen des Einfrierens des gewogenen mittleren Satzes zu seinen Werten von 2016 (berücksichtigt sind Änderungen sowohl der MwSt.- als auch der BNE-Beiträge)

(Tausend Euro)

Mitgliedstaaten	2021	2022	2023	Insgesamt (2021–2023)
Belgien	13 673	5 066	-20 708	-1 969
Bulgarien	755	123	-3 550	-2 672
Tschechien	-13 357	-9 611	-9 084	-32 051
Dänemark	11 466	12 491	14 496	38 452
Deutschland	-160 432	-171 094	-136 900	-468 426
Estland	895	981	1 186	3 062
Irland	-12 716	-2 206	-12 126	-27 047
Griechenland	-36 160	-32 781	-34 930	-103 871
Spanien	-2 891	-11 790	-61 953	-76 634
Frankreich	90 276	91 400	157 123	338 799
Kroatien	1 859	2 153	2 733	6 745
Italien	52 989	-34 879	-15 308	2 803
Zypern	729	813	996	2 538
Lettland	1 218	1 180	1 851	4 248
Litauen	1 914	618	736	3 268
Luxemburg	1 590	1 653	2 062	5 304
Ungarn	-9 243	-4 853	-5 482	-19 579
Malta	441	491	625	1 558
Niederlande	58 296	88 046	109 661	256 003
Österreich	-32 646	20 170	35 049	22 573
Polen	17 739	19 435	-66 926	-29 752
Portugal	2 765	7 564	9 454	19 784
Rumänien	-22 033	-27 162	-20 864	-70 059
Slowenien	814	634	2 621	4 069
Slowakei	-527	-1 299	-6 732	-8 558
Finnland	8 081	8 477	12 383	28 942
Schweden	24 505	34 380	43 585	102 470
Insgesamt	0	0	0	0

Hinweis: Negative Beträge stellen Verringerungen der Beiträge der Mitgliedstaaten dar, positive Beträge Erhöhungen dieser Beiträge.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Kapitel 5

Binnenmarkt, Innovation und Digitales

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	5.1. - 5.9.
Kurzbeschreibung	5.2. - 5.8.
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	5.9.
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	5.10. - 5.33.
Fehler betreffend die Forschungsprogramme	5.15. - 5.30.
Personalkosten sind am stärksten fehlerbehaftet	5.15. - 5.16.
Einige Begünstigte haben die mit den Vorschriften zu Horizont Europa eingeführten Änderungen noch nicht übernommen	5.17. - 5.18.
Einige Begünstigte machen nicht förderfähige Kosten für von anderen Organisationen abgeordnete Forscher geltend	5.19. - 5.20.
Sonstige Fehler bei den Personalkosten	5.21.
Nicht förderfähige sonstige <i>direkte Kosten</i>	5.22. - 5.24.
Vereinfachung durch eine Förderung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen	5.25. - 5.30.
Fehler bei Infrastrukturprojekten	5.31. - 5.33.
Überprüfung der Verwaltung der im Rahmen von Forschungsprogrammen gewährten finanziellen Unterstützung für Dritte durch die Kommission	5.34. - 5.39.
Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen	5.40. - 5.43.
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	5.44. - 5.47.
Schlussfolgerungen	5.44. - 5.45.
Empfehlungen	5.46. - 5.47.
Anhänge	
Anhang 5.1 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für "Binnenmarkt, Innovation und Digitales"	

Einleitung

5.1. Dieses Kapitel enthält die Feststellungen des Rechnungshofs zur Rubrik 1 "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR).

Abbildung 5.1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2024.

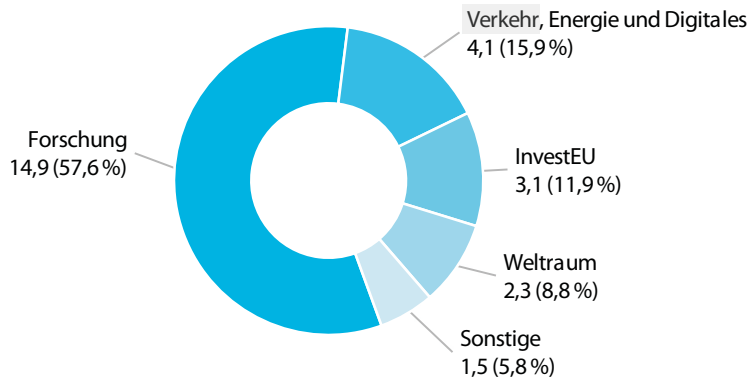
Abbildung 5.1 – Zahlungen und Prüfungspopulation

Binnenmarkt, Innovation und Digitales
25,9 Milliarden Euro (13,5 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)



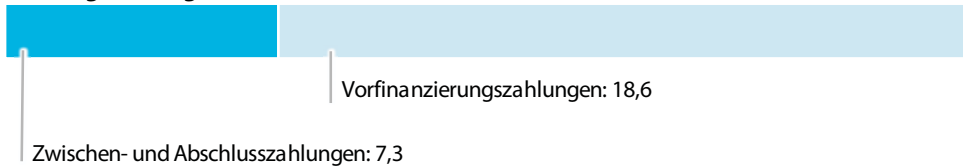
(Milliarden Euro)

Aufschlüsselung der Zahlungen 2024 nach Fonds

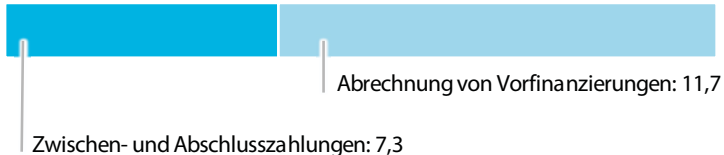


Prüfungspopulation 2024 im Vergleich zu den Zahlungen

Zahlungen – insgesamt 25,9



Prüfungspopulation – insgesamt 19,0



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der *konsolidierten Jahresrechnung* 2024 der Europäischen Union.

Kurzbeschreibung

5.2. Die im Rahmen der Rubrik "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" finanzierten *Programme* sind vielfältig und zielen darauf ab, Projekte zu finanzieren, die u. a. zu Forschung und Innovation, zur Entwicklung der europäischen Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales, zur Kommunikation, zum digitalen Wandel und zum Binnenmarkt sowie zur Raumfahrtspolitik beitragen.

5.3. Die Ausgaben für die Programme im Rahmen dieser Rubrik werden von der Kommission fast zur Gänze direkt verwaltet, unter anderem über die *Exekutivagenturen*. Die übrigen Teile des Haushalts im Rahmen der MFR-Rubrik 1 werden von *gemeinsamen Unternehmen* und *dezentralen Agenturen* ausgeführt (siehe die entsprechenden Abschnitte in den jeweiligen besonderen Jahresberichten für das Haushaltsjahr 2024).

5.4. Die wichtigsten *Programme* für Forschung und Innovation sind das Programm *Horizont Europa* für den Zeitraum 2021–2027 sowie dessen Vorgänger *Horizont 2020* für den Zeitraum 2014–2020. Rund zwei Drittel der vom Rechnungshof für das Jahr 2024 geprüften *Forschungsvorgänge* bezogen sich auf Horizont 2020.

5.5. Unter die MFR-Rubrik 1 fällt außerdem die Finanzierung von Infrastrukturprojekten, u. a. im Rahmen der *Fazilität "Connecting Europe"*, des Programms *InvestEU* sowie der Weltraumprogramme, darunter *Galileo* (das globale Satellitennavigationsprogramm der EU), die Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS) und Copernicus (das Europäische Erdbeobachtungsprogramm).

5.6. Die Forschungsausgaben im Rahmen der Programme Horizont Europa und Horizont 2020 sowie der *Fazilität "Connecting Europe"* fließen größtenteils in Form von *Finanzhilfen* an öffentliche oder private *Begünstigte*, die an Projekten teilnehmen. Die Kommission leistet bei Unterzeichnung einer Finanzhilfevereinbarung zunächst Vorfinanzierungszahlungen an die Begünstigten. Werden durch die Finanzhilfen tatsächlich angefallene Kosten erstattet – die häufigste Art der Förderung im Forschungsbereich – so melden die Begünstigten ihre tatsächlichen Kosten und erhalten eine entsprechende Erstattung. Im Falle von Pauschalzahlungen erhalten die Begünstigten im Rahmen der Finanzhilfe einen im Voraus festgelegten *Pauschalbetrag* für jedes abgeschlossene Arbeitspaket unabhängig von den tatsächlich angefallenen Kosten, d. h. die finanzielle Unterstützung wird bei Fertigstellung der Arbeitspakete gezahlt.

5.7. Die Weltraumprogramme werden in der Regel indirekt von speziellen Durchführungsstellen (wie der Europäischen Weltraumorganisation und der Agentur der EU für das Weltraumprogramm) verwaltet, die auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der Programme eine Erstattung erhalten.

5.8. Die Finanzierungsinstrumente (d. h. Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen) im Rahmen des Programms InvestEU werden hauptsächlich von der Europäischen Investitionsbank bzw. dem Europäischen Investitionsfonds umgesetzt, die ihrerseits auf Finanzintermediäre zurückgreifen.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

5.9. Unter Anwendung seines Prüfungsansatzes und seiner Prüfungsmethoden (siehe **Anhang 1.1**) untersuchte der Rechnungshof für diese MFR-Rubrik in Bezug auf das Jahr 2024 Folgendes:

- a) eine statistisch repräsentative Stichprobe von 127 Vorgängen, die alle Ausgabenbereiche dieser MFR-Rubrik abdeckt. Sie umfasste 99 Vorgänge aus dem Bereich Forschung und Innovation (65 betreffend Horizont 2020 und 34 betreffend Horizont Europa) sowie 28 Vorgänge betreffend andere Programme (darunter insbesondere zehn Vorgänge betreffend die Fazilität "Connecting Europe", vier Vorgänge betreffend Finanzierungsinstrumente und sechs Vorgänge im Zusammenhang mit den Weltraumprogrammen und dem Binnenmarktprogramm). Die geprüften Begünstigten waren in 17 Mitgliedstaaten und vier Drittländern ansässig;
- b) die Verwaltung der im Rahmen von Forschungsprogrammen gewährten *finanziellen Unterstützung für Dritte* durch die Kommission;
- c) die in den *jährlichen Tätigkeitsberichten* der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (GD CNECT) und der *Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats* (ERCEA) enthaltenen Angaben zur *Ordnungsmäßigkeit*, die anschließend in die *jährliche Management- und Leistungsbilanz* der Kommission aufgenommen wurden.

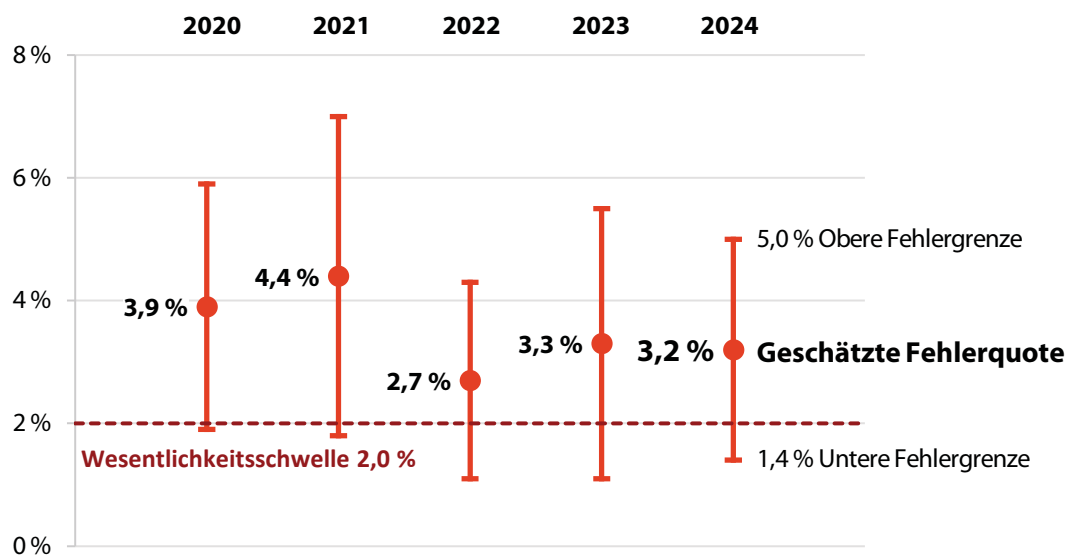
Darüber hinaus berücksichtigte der Rechnungshof die im Rahmen seiner jährlichen Prüfungen festgestellten Ergebnisse zu elf EU-Agenturen, dem Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) und den gemeinsamen Unternehmen, die allesamt den Haushalt im Rahmen der MFR-Rubrik 1 ausführen. Über diese Ergebnisse wurde in den besonderen Jahresberichten zum Haushaltsjahr 2023 berichtet, wobei 222 Vorgänge untersucht wurden.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

5.10. Von den 127 vom Rechnungshof untersuchten Vorgängen wiesen 32 (25 %) *Fehler* auf. Auf der Grundlage der 28 von ihm quantifizierten Fehler und der zusätzlichen Fehler, die bei Vorgängen der EU-Agenturen, der gemeinsamen Unternehmen und des EIT festgestellt wurden, schätzt der Rechnungshof die Fehlerquote auf 3,2 % (siehe [Abbildung 5.2](#)).

Abbildung 5.2 – Geschätzte Auswirkungen der quantifizierbaren Fehler

Geschätzte Fehlerquote



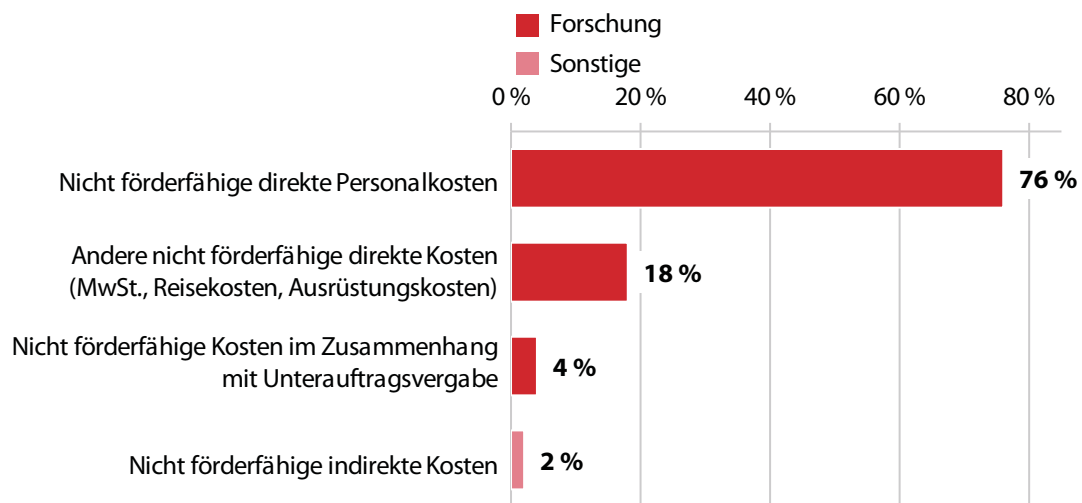
Stichprobenumfang (Vorgänge)

2020	2021	2022	2023	2024
133	130	127	127	127

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

5.11. [Abbildung 5.3](#) enthält eine Aufschlüsselung der für 2024 vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart, wobei zwischen Forschungs- und anderen Vorgängen unterschieden wird.

Abbildung 5.3 – Aufschlüsselung der geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

5.12. Die Forschung ist nach wie vor ein mit einem hohen Risiko verbundener Ausgabenbereich. Bei 26 der 99 von ihm im Rahmen seiner repräsentativen Stichprobe geprüften Forschungsvorgänge (26 %) stellte der Rechnungshof *quantifizierbare Fehler* fest. Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben waren bei der Prüfung keine bedeutenden Unterschiede zwischen Horizont 2020 und Horizont Europa festzustellen, obwohl im Rahmen von Horizont Europa Vereinfachungen eingeführt worden waren, um den Begünstigten die Meldung der Kosten zu erleichtern.

5.13. In Bezug auf andere Programme und Tätigkeiten ermittelte der Rechnungshof Fehler bei drei der 28 Vorgänge seiner Stichprobe; bei zwei Fehlern handelte es sich um quantifizierbare Fehler (beide betrafen die Fazilität "Connecting Europe").

5.14. Im Vorfeld der Prüfungen des Rechnungshofs hatte die Kommission in einigen der vom Rechnungshof im Rahmen seiner Stichprobe untersuchten Fälle Korrekturmaßnahmen vorgenommen. Diese wirkten sich jedoch nicht wesentlich auf die vom Rechnungshof für dieses Kapitel geschätzte Fehlerquote aus.

Fehler betreffend die Forschungsprogramme

Personalkosten sind am stärksten fehlerbehaftet

5.15. Der Rechnungshof stellte bei 24 der 99 geprüften Forschungsvorgänge (d. h. bei 24 %) Fehler im Zusammenhang mit den Personalkosten fest, die bei den meisten Forschungsprojekten den größten Anteil der Kosten ausmachen. Auch hier sind zwischen Horizont 2020 und Horizont Europa keine bedeutenden Unterschiede festzustellen.

5.16. Zusätzlich zu den oben genannten quantifizierbaren Fehlern weist der Rechnungshof auch auf zwei nicht quantifizierbare Fehler hin, die auf eine falsche Anwendung der Vorschriften zur Berechnung der Personalkosten im Rahmen von Horizont-Europa-Projekten zurückzuführen sind.

Einige Begünstigte haben die mit den Vorschriften zu Horizont Europa eingeführten Änderungen noch nicht übernommen

5.17. Im Rahmen des Programms Horizont 2020 müssen die Begünstigten jährliche oder monatliche Stundensätze für ihr Personal berechnen und diese mit der Anzahl der Stunden multiplizieren, die an den EU-Projekten gearbeitet wurden. Im Rahmen des Programms Horizont Europa wurden die Vorschriften jedoch geändert, um sie zu vereinfachen: Die Begünstigten müssen nun Tagessätze berechnen und sie mit der Anzahl der Tage ("Tagesäquivalente") multiplizieren, die an den EU-Projekten gearbeitet wurden.

5.18. Die Prüfungen des Rechnungshofs zeigten jedoch, dass noch nicht alle Begünstigten die neuen Vorschriften anwenden. Der Rechnungshof stellte bei fünf der 34 das Programm Horizont Europa betreffenden Vorgänge in seiner Stichprobe fest, dass die Begünstigten entweder noch die vorherige Berechnungsmethode verwendeten oder die neuen Vorschriften nicht vollständig anwandten. In drei Fällen führte dies zu Fehlern bei den Kostenaufstellungen.

Einige Begünstigte machen nicht förderfähige Kosten für von anderen Organisationen abgeordnete Forscher geltend

5.19. Im Rahmen beider Forschungsprogramme können Begünstigte Personalkosten für Forscher geltend machen, die bei einer anderen Organisation direkt angestellt sind und zu ihnen abgeordnet wurden, es sei denn, die andere Organisation ist Begünstigte desselben Projekts, dann darf nur sie die Kosten geltend machen. Außerdem sind bei beiden Programmen die förderfähigen Kosten auf die Kosten beschränkt, die der Organisation, bei der der Forscher angestellt ist, tatsächlich entstanden sind. Die Kosten müssen zudem von der Kommission genehmigt werden.

5.20. Der Rechnungshof stellte bei vier Vorgängen in seiner Stichprobe Fehler bei den für abgeordnete Personen geltend gemachten Kosten fest. Ein Beispiel ist **Kasten 5.1** zu entnehmen.

Kasten 5.1

Beispiel für einen Fehler bei den für abgeordnete Forscher geltend gemachten Kosten

Eine öffentliche Einrichtung in Belgien machte im Rahmen einer Horizont-2020-Finanzhilfe Kosten für zwei Forscher geltend, die beide von anderen Organisationen abgeordnet wurden.

Der Begünstigte hatte für einen der Forscher eine Abordnungsvereinbarung mit einer anderen Organisation geschlossen, die die Person nicht direkt, sondern über eine Einpersonengesellschaft angestellt hatte. Die Förderfähigkeitsvoraussetzungen für Personalkosten waren somit nicht erfüllt. Diese Kosten hätten allerdings als Kosten im Zusammenhang mit der Unterauftragsvergabe geltend gemacht werden können, hätten dazu aber zuvor angemeldet und von der Kommission genehmigt werden müssen.

Der zweite Forscher war ein Doktorand, der für den Begünstigten tätig, aber bei einer Universität angestellt war, die ebenfalls Begünstigter im Rahmen derselben Finanzhilfevereinbarung war. Auch dies ist mit den Förderfähigkeitsvorschriften nicht vereinbar.

Sonstige Fehler bei den Personalkosten

5.21. Sonstige Fehler bei den Personalkosten waren die Verwendung von geschätzten Beträgen anstatt tatsächlicher Kosten, die Geltendmachung von Kosten, die dem Begünstigten gar nicht entstanden waren, und die Anrechnung von Projekttagen während Abwesenheiten. Ein entsprechendes Beispiel ist **Kasten 5.2** zu entnehmen. Ferner stieß der Rechnungshof in seiner Stichprobe auf drei Fälle, in denen die durchschnittlichen Kosten entweder nicht im Einklang mit der Rechnungsführungspraxis des Begünstigten oder nicht entsprechend den Vorschriften der Kommission berechnet worden waren.

Kasten 5.2

Beispiel eines Begünstigten, der Kosten für Arbeitszeit geltend machte, die nicht für das geförderte Projekt aufgewendet wurde

Ein gemeinnütziger Begünstigter in Belgien erhielt eine Finanzhilfe im Rahmen von Horizont Europa und machte Kosten für Personal geltend, das während des zwölfmonatigen Berichtszeitraums für das Projekt tätig gewesen war.

Der Begünstigte hatte für eine Person Kosten für 215 Tage – die im Rahmen von Horizont Europa maximal zulässige Anzahl an Tagen – geltend gemacht. Die Person hatte 261,5 Arbeitstage für das Projekt verbucht, aus den Unterlagen des Begünstigten ging jedoch hervor, dass die Person an 55,5 Tagen aufgrund von Urlaub, kurzzeitigen Krankmeldungen und aus anderen Gründen abwesend war und somit nur an 206 Tagen gearbeitet hatte. Es wurden somit zu hohe Kosten von dem Begünstigten geltend gemacht.

Nicht förderfähige sonstige *direkte Kosten*

5.22. Eine wichtige Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Maßnahme angefallen sind und für ihre Durchführung erforderlich waren. Wie in den Vorjahren¹ stellte der Rechnungshof fest, dass diese Voraussetzung bei vier der von ihm im Jahr 2024 geprüften Vorgänge nicht erfüllt war. In zwei Fällen hatte der Begünstigte Kosten für Konferenzen geltend gemacht, die keine direkte Verbindung zu dem Projekt aufwiesen oder gesellschaftliche Veranstaltungen umfassten, die für das Projekt nicht erforderlich waren.

¹ [Jahresbericht 2023](#), Ziffer 5.22, [Jahresbericht 2022](#), Ziffer 5.22.

5.23. Der Rechnungshof stellte ferner vier Fehler hinsichtlich der Meldung von Kosten für Ausrüstung bei den zwölf Forschungsprojekten fest, bei denen er solche Kosten überprüfte. **Kasten 5.3** ist ein entsprechendes Beispiel zu entnehmen.

Kasten 5.3

Beispiel für einen Fehler bei der Meldung von Kosten für Ausrüstung

Die Begünstigten müssen mitunter spezielle Ausrüstung für die Durchführung eines Forschungsprojekts erwerben und können die entsprechenden Abschreibungskosten geltend machen. Mietet der Begünstigte die Ausrüstung, kann er Kosten bis zur Höhe der Abschreibungskosten eines ähnlichen Vermögensgegenstandes geltend machen.

Ein privates Unternehmen in Irland machte fälschlicherweise für ein im Rahmen von Horizont Europa gefördertes Projekt die Leasingkosten für zwei Maschinen anstatt der niedrigeren Abschreibungskosten eines ähnlichen Ausrüstungsgegenstandes geltend.

5.24. Schließlich stellte der Rechnungshof in seiner Stichprobe zehn quantifizierbare Fehler in sonstigen Kostenkategorien fest. Dazu gehörten die Geltendmachung abzugsfähiger *Mehrwertsteuer*, nicht förderfähige intern in Rechnung gestellte Waren und Dienstleistungen, erst nach dem geprüften Berichtszeitraum angefallene Kosten, fehlende Belege und falsche Wechselkurse.

Vereinfachung durch eine Förderung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen

5.25. Im Rahmen von Horizont Europa kann die Kommission Forschungsprojekte auch in Form von Pauschalbeträgen finanziell unterstützen, wenn diese Möglichkeit in den Arbeitsprogrammen oder der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt wird. Pauschalbeträge stellen gemäß Artikel 125 der *Haushaltsordnung* eine *vereinfachte Kostenoption* dar, bei der im Vorfeld für jede Kostenkategorie detaillierte Kostenschätzungen für die einzelnen Begünstigten und Arbeitspakete vorgelegt werden müssen. Vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung bewerten die von der Kommission beauftragten Sachverständigen die Kostenschätzungen durch Abgleich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und nicht zu hoch angesetzt wurden. Die Kommission zahlt dann den Finanzhilfebetrag vorbehaltlich der "ordnungsgemäßen Durchführung" der Arbeitspakete, die von den Sachverständigen bewertet wird.

5.26. In seiner Stellungnahme² zu den Regeln für die Beteiligung an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms stellte der Rechnungshof fest, dass "Festbeträge für klar festgelegte Arbeitspakete innerhalb jedes Projekts geeignet sind" und dass "Schwierigkeiten [...] bei der Umsetzung eines solchen Modells insbesondere dann auftreten [würden], wenn die Arbeitspakete verzögert, nur teilweise abgeschlossen oder durch andere Aktivitäten ersetzt werden". In seinem späteren Sonderbericht³ über Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 empfahl er der Kommission, die Tests von Pauschalbeträgen zu intensivieren und neue Pilotinitiativen einzuleiten, "um die am besten geeigneten Projektarten zu ermitteln, mögliche Nachteile zu bewerten und geeignete Abhilfemaßnahmen zu entwickeln".

5.27. Der Jahresbericht 2022⁴ des Rechnungshofs umfasste eine Überprüfung der Verfahren der Kommission für Förderungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen in der Forschung und insbesondere auf der Grundlage "einmaliger Pauschalbeträge", mit denen die gesamte EU-Förderung eines Projekts abgedeckt werden soll.

5.28. Im Juli 2024 bewertete die Kommission die Verwendung von Pauschalbeträgen bei Förderungen im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa⁵. Zu den wichtigsten Ergebnissen gehörte, dass die Begünstigten der Auffassung sind, dass bei dieser Form der Förderung der Schwerpunkt stärker auf dem wissenschaftlichen Inhalt der Projekte als auf deren Kosten liegt und dass der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung der Finanzhilfen und der Meldung von Kosten verringert wird. Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass die Kommission bisher keine technischen Ex-post-Überprüfungen der Umsetzung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen abgeschlossen hat (das Verfahren hat erst Ende 2024 begonnen).

5.29. Im Jahr 2024 prüfte der Rechnungshof seinen ersten Vorgang im Zusammenhang mit einmaligen Pauschalbeträgen. Weitere Einzelheiten sind **Kasten 5.4** zu entnehmen.

² Stellungnahme 1/2006.

³ Sonderbericht 28/2018, Empfehlung 2.

⁴ Jahresbericht 2022, Ziffern 5.25–5.32.

⁵ *Assessment of Lump Sum Funding*, Europäische Kommission, Juli 2024.

Kasten 5.4

Beispiel für die Prüfung einer Finanzhilfefzahlung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen

Ein öffentlicher Begünstigter in den Niederlanden beteiligte sich an einem Projekt im Bereich Biomedizin. Die Kommission gewährte dem gesamten Projekt eine Förderung in Höhe von 6 Millionen Euro in Form von Pauschalbeträgen, wobei 2 Millionen Euro dem geprüften Begünstigten zugewiesen wurden. Das Projekt wurde in 11 Arbeitspakete unterteilt, die von sieben Begünstigten umgesetzt wurden. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe sowie die einzelnen Beträge, die den Begünstigten für die jeweiligen Arbeitspakete gezahlt werden sollten, wurden auf der Grundlage der Kostenschätzungen der Begünstigten und der Bewertung dieser Schätzungen durch Sachverständige ermittelt.

Der Rechnungshof prüfte die erste *Zwischenzahlung*, die sich auf die Beteiligung des Begünstigten an den Arbeitspaketen 1 bis 4 bezog, die zum Zeitpunkt der Zahlung als abgeschlossen gemeldet worden waren.

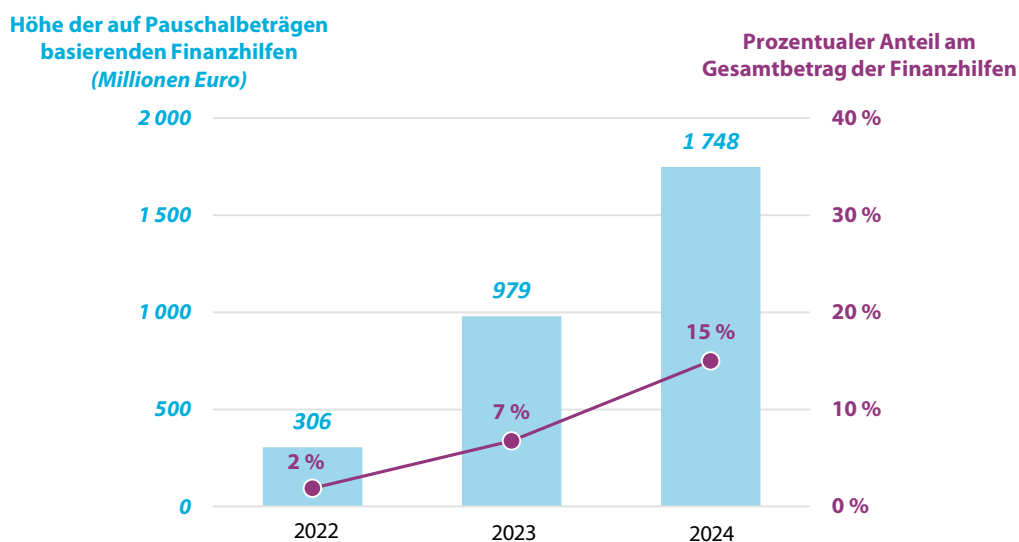
Der Rechnungshof überprüfte sowohl die Projektunterlagen, die der Begünstigte der Kommission vorgelegt hatte, als auch andere während der Prüfung vorgelegte Informationen, um sicherzustellen, dass der Begünstigte seinen Teil der Arbeitspakete umgesetzt hatte. Er prüfte ferner, ob die im Budget ermittelten Ressourcen wie geplant verwendet wurden.

Der Rechnungshof stellte fest, dass der Begünstigte einen speziellen in der Finanzhilfevereinbarung vorgesehenen Ausrüstungsgegenstand (dessen Kosten schätzungsweise 25 000 Euro betrugen) nicht erwarb und stattdessen ein anderes Instrument verwendete, das schon in seinem Besitz war. Der Begünstigte teilte jedoch in seiner Projektberichterstattung dieses neue Vorgehen nicht mit. Die Kommission kam im Rahmen ihrer Bewertung zu dem Schluss, dass die beiden betreffenden Arbeitspakete zufriedenstellend umgesetzt wurden, und zahlte die entsprechenden Pauschalbeträge (in Höhe von insgesamt 742 000 Euro) vollständig aus.

Basierend auf den im Zuge der Prüfung gewonnenen Informationen ist unklar, ob die Aufnahme des Ausrüstungsgegenstands in den Budgetvorschlag notwendig und gerechtfertigt war.

5.30. Die Kommission beabsichtigt, bis 2027 mindestens 50 % des im Rahmen von Horizont Europa (für Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen) zugewiesenen Budgets in Form von einmaligen Pauschalbeträgen bereitzustellen. Bislang wurden solche Mittel jedoch nur in begrenztem Umfang gewährt und machen, wie aus [Abbildung 5.4](#) hervorgeht, nur etwa 15 % aller im Jahr 2024 unterzeichneten Finanzhilfen aus. Der Rechnungshof geht daher davon aus, dass Förderungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen in den kommenden Jahren einen zunehmenden Anteil an seiner Stichprobe ausmachen werden.

Abbildung 5.4 – Wert und Anteil der Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen im Rahmen von Horizont Europa im Zeitraum 2022–2024



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

Fehler bei Infrastrukturprojekten

5.31. Bei aus dem Programm der Fazilität "Connecting Europe" geförderten Infrastrukturprojekten wird der Großteil der Kosten für von den Auftragnehmern durchgeführte Arbeiten und Studien geltend gemacht. Die Begünstigten können auch Personalkosten geltend machen, wenn diese direkt mit der Umsetzung der Maßnahme im Zusammenhang stehen und keine *indirekten Kosten* umfassen. Indirekte Kosten, einschließlich Ausgaben für Verwaltung, Humanressourcen und Fortbildung, sind in diesem Zusammenhang in der Regel nicht förderfähig.

5.32. Der Rechnungshof ermittelte einen Fall, in dem ein Begünstigter indirekte Kosten geltend machte, die nicht förderfähig sind (siehe [Kasten 5.5](#)).

Kasten 5.5

Beispiel für die Geltendmachung indirekter Kosten im Rahmen eines aus der Fazilität "Connecting Europe" geförderten Projekts durch einen Begünstigten

Eine öffentliche Einrichtung in Frankreich wurde speziell für die Verwaltung eines Teils eines aus der Fazilität "Connecting Europe" geförderten Verkehrsprojekts eingerichtet. Der Begünstigte hatte in seiner Kostenabrechnung für den geprüften Zeitraum Kosten für eine Person geltend gemacht, die in der Personalabteilung für horizontale Aufgaben wie Einstellung, Gehaltsabrechnung und berufliche Fortbildung tätig war, die dem Projekt nicht direkt zugeordnet werden konnten.

Die entsprechenden Kosten kamen daher nicht für eine EU-Förderung in Betracht, und der Begünstigte hätte sie nicht in seinen Antrag aufnehmen dürfen.

5.33. Bei einem weiteren Vorgang im Zusammenhang mit der Fazilität "Connecting Europe" stellte der Rechnungshof eine Diskrepanz zwischen den Kosten, die der Begünstigte der Kommission gemeldet hatte, und den in seinem Rechnungsführungssystem erfassten zugrunde liegenden Zahlungen fest. Er stellte ferner fest, dass der Begünstigte für dieses Projekt ein Vergabeverfahren durchgeführt hatte, das weder den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung noch den internen Vorschriften des Begünstigten entsprach.

Überprüfung der Verwaltung der im Rahmen von Forschungsprogrammen gewährten finanziellen Unterstützung für Dritte durch die Kommission

5.34. Im Rahmen der Forschungsprogramme wird Dritten finanzielle Unterstützung gewährt, in der Regel um kleinere Projekte und Einrichtungen zu unterstützen. Die Kommission schließt zusammen mit den Exekutivagenturen Finanzhilfvereinbarungen mit einem oder mehreren Begünstigten ab, die als eine Art von Durchführungsstelle tätig werden, indem sie Dritten Finanzhilfen bereitstellen.

5.35. Wie in Artikel 207 der [Haushaltsordnung](#) festgelegt, kann ein Dritter bei einer solchen Art der Förderung höchstens 60 000 Euro erhalten, es sei denn, dies wurde im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen anderweitig geregelt. Begünstigte, die Dritten Unterstützung zukommen lassen, müssen sicherstellen, dass die Dritten bestimmte Vorschriften einhalten, unter anderem in Bezug auf Interessenkonflikte, Vertraulichkeit und ethische Aspekte, sowie das Recht des Europäischen Rechnungshofs wahren, seinem Prüfungsauftrag nachzukommen.

5.36. Der Rechnungshof wählte dieses Thema für eine eingehende Untersuchung aus, um einerseits den spezifischen Risiken, die entstehen, wenn andere Stellen EU-Mittel vergeben und kontrollieren, und andererseits der erheblichen Zunahme dieser Art von Förderung Rechnung zu tragen. Die in Form von Horizont-2020-Finanzhilfen bereitgestellte Unterstützung belief sich für den gesamten Programmplanungszeitraum auf 2,5 Milliarden Euro. Ende 2024 war der Umfang dieser Art von Unterstützung im Rahmen von Horizont Europa bereits mehr als doppelt so hoch (5,5 Milliarden Euro).

5.37. Der Rechnungshof überprüfte die Leitlinien der Kommission für die Verwaltung solcher Finanzhilfen und untersuchte die 11 Vorgänge, die in den Stichproben der MFR-Rubrik 1 für die Jahre 2023 und 2024 enthalten waren.

5.38. Bei den Prüfungen des Rechnungshofs wurde Folgendes festgestellt:

- o Der Schwellenwert von 60 000 Euro wurde in 9 dieser 11 Fälle (mit Einzelfinanzhilfen von bis zu 330 000 Euro) überschritten, obwohl weder im Arbeitsprogramm noch in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine ordnungsgemäße Begründung für Ausnahmen enthalten war. Dies stellt einen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften dar. Der Kommission zufolge werden für bestimmte Arten von Maßnahmen höhere Finanzhilfen benötigt. Der Rechnungshof hält diese Erläuterung für unzureichend, um Einzelfinanzierungen an Dritte über den oben genannten Schwellenwert hinaus zu rechtfertigen.
- o Nur in drei der 11 Fälle wurden alle gemäß den EU-Finanzhilfvereinbarungen erforderlichen Verpflichtungen in die Vereinbarungen, die zwischen den Begünstigten und Dritten geschlossen wurden, aufgenommen. In zwei weiteren Fällen waren einige der Verpflichtungen und in den übrigen sechs gar keine der Verpflichtungen in die Vertragsbedingungen aufgenommen worden. Bei einem dieser Vorgänge stellte der Dritte die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs in Frage, da entsprechende Bestimmungen in seiner mit dem Begünstigten geschlossenen Vereinbarung fehlten – erst nach umfangreicher Kommunikation wurde dem Rechnungshof Zugang zu den für seine Prüfung erforderlichen Nachweisen gewährt.

5.39. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof fest, dass die von der Kommission mit der Verwaltung der finanziellen Unterstützung für Dritte betrauten Begünstigten nicht verpflichtet sind, die *Wirksamkeit* ihrer Kontrollen nachzuweisen, um die Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben sicherzustellen. Dies stellt nach Auffassung des Rechnungshofs ein besonderes Risiko für die *Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* und den Schutz der finanziellen Interessen der EU dar.

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

5.40. Der Rechnungshof überprüfte die in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2024 der Kommission enthaltenen Angaben betreffend das von ihr auf 1,6 % geschätzte Risiko bei Zahlung für die MFR-Rubrik 1. Dieser Prozentsatz liegt, wie in den meisten Jahren, am unteren Ende der Spanne der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote und unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle.

5.41. Im Jahr 2024 wurden die Ausgaben der GD CNECT in erster Linie im Rahmen der Programme Horizont 2020, Horizont Europa und Digitales Europa getätigt, während die Ausgaben der ERCEA die Programme Horizont 2020 und Horizont Europa betrafen. Die Kommission berechnete und meldete für Horizont 2020 eine einzige kumulative repräsentative Fehlerquote von rund 3,6 %. Unter Berücksichtigung der Korrekturmaßnahmen liegt die kumulierte *Restfehlerquote* bei rund 1,8 % (wobei die Fehlerquote der GD CNECT rund 1,8 % und die der ERCEA rund 0,9 % beträgt).

5.42. Da die Ex-post-Prüfungskampagnen für Horizont Europa und Digitales Europa erst im zweiten Halbjahr 2024 eingeleitet wurden, liegt für diese Programme noch keine ermittelte Fehlerquote vor. Die GD CNECT und die ERCEA haben daher ihre Zielvorgabe einer Restfehlerquote von unter 2 % für diese Programme als geschätzte Fehlerquote angesetzt.

5.43. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die GD CNECT und die ERCEA in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten die ihnen vorliegenden Informationen korrekt wiedergegeben und auf dieser Grundlage eine angemessene Bewertung des Finanzmanagements betreffend die Ordnungsmäßigkeit der den Ausgaben der MFR-Rubrik 1 zugrunde liegenden Vorgänge abgegeben haben.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen

5.44. Insgesamt geht aus den vom Rechnungshof erlangten und in diesem Kapitel angeführten Prüfungsnachweisen hervor, dass die Ausgaben in der Rubrik "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" eine wesentliche Fehlerquote aufweisen. Für diese MFR-Rubrik ergab die Prüfung von Vorgängen eine geschätzte Gesamtfehlerquote von 3,2 %.

5.45. Die Fehler in der MFR-Rubrik 1 sind vor allem auf nicht förderfähige oder falsch geltend gemachte Personalkosten bei den Forschungsausgaben zurückzuführen. Trotz aller Vereinfachungsmaßnahmen, die im Laufe der Zeit in die Rechtsgrundlage aufgenommen wurden, und der Leitlinien der Kommission für die Begünstigten ist die Situation seit Jahren unverändert⁶. Eine beträchtliche Zahl von Begünstigten hat nach wie vor auch im Rahmen von Horizont Europa Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschriften. Vor diesem Hintergrund stellt der Rechnungshof fest, dass die Kommission beabsichtigt, verstärkt auf Förderungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen zurückzugreifen, um die Berichterstattung über die Projekte und die Auszahlung der finanziellen Unterstützung der EU zu vereinfachen.

Empfehlungen

5.46. [Anhang 5.1](#) zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in seinen Jahresberichten 2021, 2022 und 2023 ausgesprochen hatte und die bis 2024 umgesetzt werden sollten. Die Kommission hat vier Empfehlungen vollständig, eine Empfehlung weitgehend und eine Empfehlung gar nicht umgesetzt.

5.47. Auf der Grundlage dieser Weiterverfolgungsprüfung sowie der Feststellungen und Schlussfolgerungen für 2024 unterbreitet der Rechnungshof der Kommission die folgenden Empfehlungen:

⁶ [Jahresbericht 2018](#), Ziffer 5.16, [Jahresbericht 2019](#), Ziffer 4.11, [Jahresbericht 2020](#), Ziffer 4.13, [Jahresbericht 2021](#), Ziffer 4.12, [Jahresbericht 2022](#), Ziffer 5.13, und [Jahresbericht 2023](#), Ziffer 5.13.

Empfehlung 5.1 – Die Umsetzung von auf Pauschalbeträgen basierenden Finanzhilfen überprüfen

Die Kommission sollte eine repräsentative Stichprobe von auf Pauschalbeträgen basierenden Finanzhilfen überprüfen und die bei der Umsetzung dieser Finanzhilfen bislang gewonnenen Erkenntnisse sowie die Methoden zur Festlegung der finanziellen Unterstützung der EU analysieren, um Input für die künftige Nutzung dieser Art von Förderung zu erhalten.

Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2026

Empfehlung 5.2 – Die Verwaltung von finanzieller Unterstützung für Dritte verbessern

- a) Die Kommission sollte Mindestkontrollstandards festlegen, die von den Begünstigten anzuwenden sind, um wirksame Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben zu gewährleisten.
- b) Sie sollte vorschreiben, dass die einschlägigen Verpflichtungen, die sich aus der EU-Finanzhilfvereinbarung ergeben, auch in die zwischen den Begünstigten und Dritten geschlossenen Vereinbarungen oder in die den Dritten übermittelten internen Vorschriften der Begünstigten aufgenommen werden.
- c) Sie sollte hinreichend begründen, wenn im Rahmen von Arbeitsprogrammen oder Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eine individuelle Unterstützung für Dritte von über 60 000 Euro ermöglicht wird.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026

Anhänge

Anhang 5.1 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für "Binnenmarkt, Innovation und Digitales"

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert; keine Informationen.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt; keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2021	Der Rechnungshof empfiehlt der Kommission, bis Mitte 2024 (Horizont Europa) folgende Maßnahme zu ergreifen: Empfehlung 1: Die Kommission sollte die Nutzung des (im Teilnehmerportal zur Verfügung stehenden) Personnel Costs Wizard (siehe Ziffer 4.25) nachdrücklich empfehlen – insbesondere bestimmten Kategorien von Begünstigten, die anfälliger für Fehler sind, wie KMU und neue Teilnehmer (Horizont 2020).			In Bezug auf Horizont Europa: Die GD RTD geht davon aus, dass ein Wizard 2025 einsatzbereit sein wird.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	Der Rechnungshof empfiehlt der Kommission, bis Ende 2024 folgende Maßnahme zu ergreifen: Empfehlung 1 b) – Auf Pauschalbeträgen basierende Förderung evaluieren Die Kommission sollte vor den nächsten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa bewerten, ob die Verwendung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen für Projekte mit hohem Budget geeignet ist und ob die Festlegung eines Höchstbetrags für solche Finanzhilfen angemessen ist.	✓		
	Der Rechnungshof empfiehlt der Kommission, bis Ende 2023 folgende Maßnahme zu ergreifen: Empfehlung 2 – Die von Sachverständigen durchgeführte Bewertung der auf Pauschalbeträgen basierenden Finanzhilfen verbessern Die Kommission sollte bei auf Pauschalbeträgen basierenden Finanzhilfen sicherstellen, dass die Bewertungen der Finanzhilfeanträge, insbesondere der darin enthaltenen vorgeschlagenen Budgets, von den Sachverständigen unter gebührender Berücksichtigung einschlägiger Benchmarks durchgeführt und ordnungsgemäß dokumentiert werden.	✓		

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	Der Rechnungshof empfiehlt der Kommission, bis zum ersten Quartal 2024 folgende Maßnahme zu ergreifen: Empfehlung 3 – Klarere Anforderungen hinsichtlich der Umsetzung von Finanzhilfen im Rahmen von Horizont Europa festlegen Die Kommission sollte für auf Pauschalbeträgen basierende Finanzhilfen die Anforderungen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Umsetzung genauer spezifizieren und dabei auch festlegen, welche Elemente der einzelnen Arbeitspakete eine Zahlung auslösen, und den an der Bewertung der Durchführung von Projekten Beteiligten detaillierte Leitlinien an die Hand geben.			Die Kommission hat die meisten Leitlinien überarbeitet, um die Anforderungen, die für eine ordnungsgemäße Umsetzung von auf Pauschalbeträgen basierenden Finanzhilfen gelten, klarer zu formulieren. Aktuell läuft eine weitere Überarbeitungsrunde; bis Juni 2025 wurden einige überarbeitete Leitlinien vorgelegt.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	Der Rechnungshof empfiehlt der Kommission, bis Mitte 2024 folgende Maßnahme zu ergreifen: Empfehlung 4 – Den Umfang der Ex-post-Kontrollen zu auf Pauschalbeträgen basierenden Finanzhilfen festlegen Die Kommission sollte für auf Pauschalbeträgen basierende Finanzhilfen den Umfang der Ex-post-Kontrollen festlegen, in deren Rahmen auch Bereiche mit hohem Risiko überprüft werden sollten, u. a. im Hinblick auf die Vergabevorschriften, das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten und die Verwendung der in der Finanzhilfvereinbarung angegebenen Ressourcen.			
2023	Der Rechnungshof empfiehlt der Kommission, bis Ende 2024 folgende Maßnahme zu ergreifen: Empfehlung 3 – Die Leitlinien für Ex-ante-Kontrollen im Bereich der Auftragsvergabe näher ausführen Die Kommission sollte in den Leitlinien näher ausführen, in welchem Umfang im Rahmen der Ex-ante-Kontrollen in Bezug auf die Auftragsvergabe für Projekte der Fazilität "Connecting Europe" die Übereinstimmung der angewandten Auswahl- und Vergabekriterien mit den in der			

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	Auftragsbekanntmachung genannten Kriterien zu überprüfen ist.			

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Kapitel 6

Zusammenhalt, Resilienz und Werte

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	6.1. - 6.9.
Kurzbeschreibung	6.2. - 6.5.
Politische Ziele und Ausgabeninstrumente	6.2.
Mittelverwaltung	6.3. - 6.5.
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	6.6. - 6.9.
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	6.10. - 6.38.
Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen durch den Rechnungshof	6.10. - 6.15.
Geteilte Mittelverwaltung	6.16. - 6.31.
Nicht förderfähige Kosten und Projekte	6.16. - 6.22.
Ermittelte Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen	6.23. - 6.27.
Fehlen wesentlicher Belege	6.28. - 6.29.
Finanzinstrumente	6.30. - 6.31.
Von der Kommission direkt oder indirekt verwaltete Vorgänge	6.32. - 6.34.
Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung	6.35.
Sonstige Ausgaben	6.36. - 6.38.
Governance	6.39. - 6.62.
Bewertung der Arbeit der Prüfbehörden durch den Rechnungshof	6.39. - 6.51.
Die Restfehlerquoten liegen in Bezug auf 44 % des Werts der für das Jahr 2024 vom Rechnungshof geprüften Gewährpakete über der Wesentlichkeitsschwelle	6.39. - 6.43.
Aufgrund von Schwachstellen bei der Arbeit der Prüfbehörden kann sich die Kommission nur bedingt auf deren Schlussfolgerungen verlassen	6.44. - 6.51.
Arbeit der Kommission zur Erlangung von Zuverlässigkeitsgewähr und Berichterstattung über die Restfehlerquote in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten	6.52. - 6.62.

Nach Auffassung der Kommission ist das Ausmaß der
vorschriftswidrigen Ausgaben in der angenommenen Rechnungslegung
im Bereich der Kohäsion wesentlich 6.54. - 6.58.

Abschluss der Programmplanungszeiträume 2007–2013 und 2014–2020 6.59. - 6.62.

Schlussfolgerung und Empfehlungen 6.63. - 6.68.

Schlussfolgerung 6.63. - 6.66.

Empfehlungen 6.67. - 6.68.

Anhänge

**Anhang 6.1 – Aufschlüsselung der vom Rechnungshof
gezogenen Stichprobe von Vorgängen unter geteilter
Mittelverwaltung und der diesbezüglichen Feststellungen
für die Zuverlässigkeitserklärung 2024**

**Anhang 6.2 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für
die Rubrik "Zusammenhalt, Resilienz und Werte"**

Einleitung

6.1. Dieses Kapitel enthält die Feststellungen des Rechnungshofs zur Rubrik 2 "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" des *mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)*. **Abbildung 6.1** gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2024 sowie über den Umfang der Prüfungspopulation des Rechnungshofs.

Abbildung 6.1 – Zahlungen und Prüfungspopulation

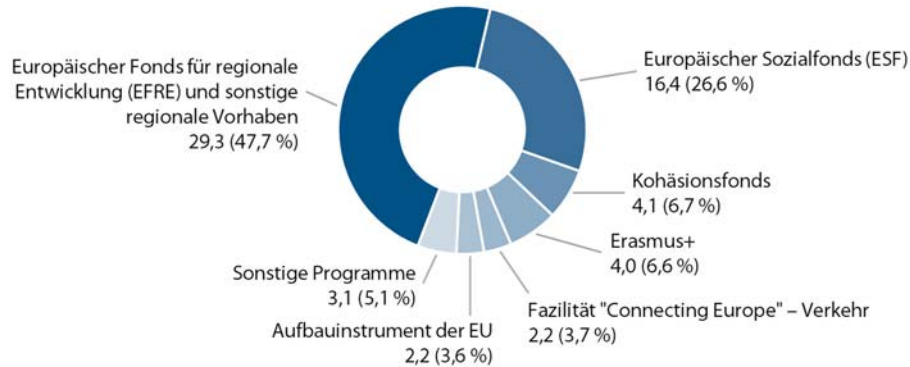
Zusammenhalt, Resilienz und Werte

61,4 Milliarden Euro (32,1 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)



(Milliarden Euro)

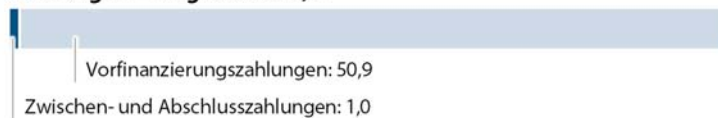
Aufschlüsselung der Zahlungen 2024 nach Fonds



Prüfungspopulation 2024 im Vergleich zu den Zahlungen

Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt (Teilrubrik 2a)

Zahlungen – insgesamt 51,9

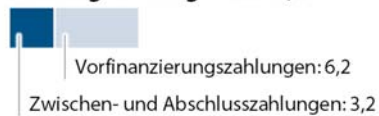


Prüfungspopulation – insgesamt 47,5

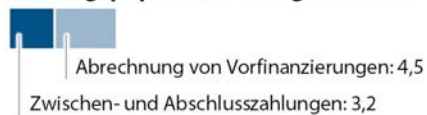


Resilienz und Werte (Teilrubrik 2b)

Zahlungen – insgesamt 9,4



Prüfungspopulation – insgesamt 7,7



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der *konsolidierten Jahresrechnung* 2024 der Europäischen Union.

Kurzbeschreibung

Politische Ziele und Ausgabeninstrumente

6.2. Die Ausgaben in dieser Rubrik sollen insbesondere dazu dienen, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen der Union zu verringern (Teilrubrik 2a), sowie Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Werte der Union zu ergreifen, um die Resilienz der EU gegenüber bestehenden und künftigen Herausforderungen zu stärken (Teilrubrik 2b).

In [Abbildung 6.2](#) sind die mit der MFR-Rubrik 2 "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" (Teilrubrik 2a¹ und Teilrubrik 2b) verfolgten politischen Ziele sowie die entsprechenden Fonds und Instrumente dargestellt.

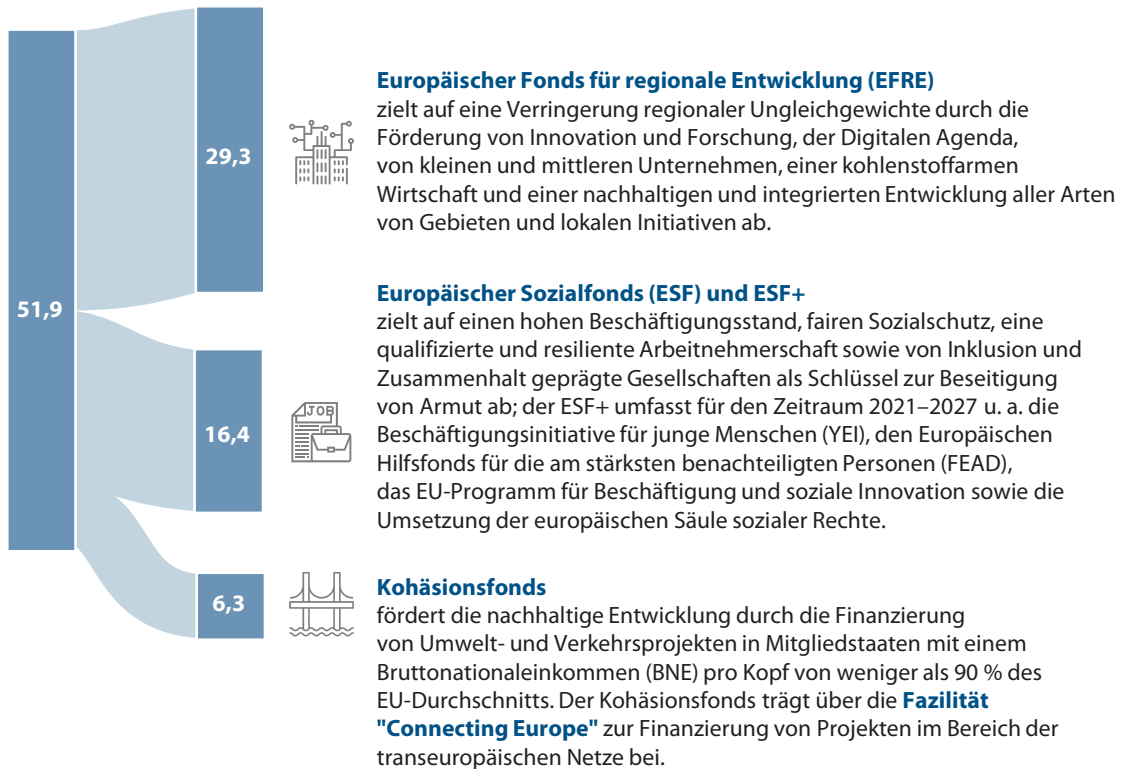
¹ Artikel 162 und Artikel 174–178 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#).

Abbildung 6.2 – Politische Ziele und entsprechende Zahlungen

(Milliarden Euro (*))

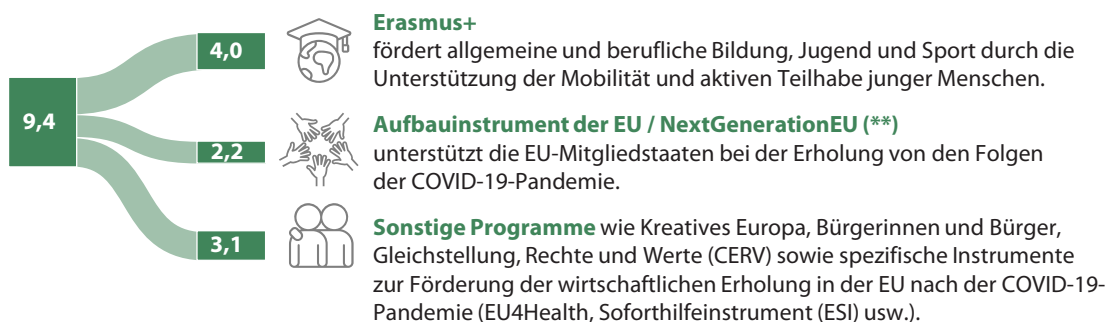
Teilrubrik 2a – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

zielt darauf ab, Unterschiede im Entwicklungsstand der Mitgliedstaaten/Regionen der EU zu verringern.



Teilrubrik 2b – Resilienz und Werte

zielt darauf ab, die Resilienz der EU durch den Schutz ihrer Werte zu stärken.



(*) Ausgaben im Rahmen der MFR-Rubrik 2 im Jahr 2024.

(**) Der Betrag von 2,2 Milliarden Euro umfasst hauptsächlich Zinsen für Darlehen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Mittelverwaltung

6.3. Die Fonds der Kohäsionspolitik (der *EFRE/KF* und der *ESF*) werden in *geteilter Mittelverwaltung* ausgeführt. In **Abbildung 6.3** werden die Verfahren für die Verwaltung, Kontrolle und Erlangung der Zuverlässigkeitsgewähr sowie die diesbezüglichen Aufgaben und Zuständigkeiten beschrieben.

Abbildung 6.3 – Verfahren für die Verwaltung, Kontrolle und Erlangung der Zuverlässigkeitsgewähr im Kohäsionsbereich für den Programmplanungszeitraum 2014–2020



(*) Durch Artikel 130 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013](#) wird die Erstattung in Form von *Zwischenzahlungen* auf 90 % beschränkt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

6.4. Das Verfahren zur Kontrolle und Erlangung der Zuverlässigkeitsgewähr beruht auf der Verknüpfung der auf allen Ebenen durchgeführten Arbeit zur *Ordnungsmäßigkeit*, wie oben in [Abbildung 6.3](#) dargestellt. Die Verwaltungsbehörden sind als "erstes Sicherungsnetz" in den Mitgliedstaaten für die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zuständig. Die Mitgliedstaaten bescheinigen die jährliche Rechnungslegung der einzelnen *operationellen Programme (OP)* und legen sie der Kommission vor, die letztlich für die Ausführung des EU-Haushaltsplans zuständig ist. Die Prüfbehörden bieten Sicherheit, indem sie der Kommission für die in ihre Zuständigkeit fallenden Ausgaben eine *Restfehlerquote* melden. Dadurch soll letztlich sichergestellt werden, dass das Ausmaß der *Unregelmäßigkeiten* in den jährlichen Rechnungslegungen der OP unter 2 % (*Wesentlichkeitsschwelle für Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit*) der gemeldeten Beträge liegt.

6.5. Die MFR-Rubrik 2 "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" umfasst auch die Bereitstellung von EU-Mitteln im Rahmen von *Programmen* oder Maßnahmen, die entweder direkt von den *Generaldirektionen (GD)* der Kommission, einschließlich der Exekutivagenturen der EU², oder indirekt mit Unterstützung von Partnerorganisationen oder anderen Behörden wie z. B. den nationalen Agenturen des Programms *Erasmus+*, in der Teilrubrik 2b, verwaltet werden (siehe [Abbildung 6.2](#)).

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

6.6. Ziel der Prüfung des Rechnungshofs war es, zur *Gesamtzuverlässigkeitserklärung* beizutragen (wie in [Anhang 1.1](#) beschrieben) und eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben sowohl im Rahmen der MFR-Rubrik 2 insgesamt als auch im Rahmen der Fonds der Kohäsionspolitik (Teilrubrik 2a) vorzulegen. Dabei bewertete der Rechnungshof die Zuverlässigkeit der Arbeit der Prüfbehörden und die Prüfungsfunktion der Kommission.

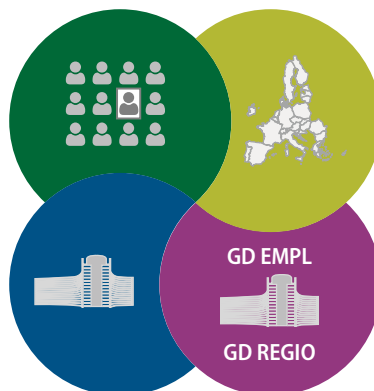
6.7. Unter Anwendung seines Prüfungsansatzes und seiner Prüfungsmethoden (siehe [Anhang 1.1](#)) untersuchte der Rechnungshof für diese MFR-Rubrik in Bezug auf das Jahr 2024 die in [Abbildung 6.4](#) beschriebenen Elemente.

² GD COMM, GD DIGIT, GD EMPL, GD REGIO, Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA), *Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)* und *Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)* in Bezug auf die in der Prüfungspopulation von 2024 enthaltenen Ausgaben.

Abbildung 6.4 – Geprüfte Elemente

Eine statistisch repräsentative **Stichprobe von 223 Vorgängen**, die das gesamte Spektrum der Ausgaben in der MFR-Rubrik 2 abdeckt. Dabei ging es dem Rechnungshof darum, die Fehlerquote für diese Rubrik zu ermitteln und einen Beitrag zur Zuverlässigkeitserklärung zu leisten.

Die **Arbeit der Kommission** zur Überprüfung und Validierung der in den Gewährpaketen für den Zeitraum 2014–2020 gemeldeten Restfehlerquoten und ihre Prüfungstätigkeit zu Aspekten der Ordnungsmäßigkeit dieser Pakete.



Die Arbeit der **Prüfbehörden** zur Validierung der Angaben in den 30 Gewährpaketen für den Zeitraum 2014–2020, die sich auf die 189 zuvor von ihnen überprüften Vorgänge bezogen.

Die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit, die in den **jährlichen Tätigkeitsberichten der GD EMPL und der GD REGIO** enthalten sind und in die jährliche Management- und Leistungsbilanz der Kommission aufgenommen wurden.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

6.8. Die Gesamtpopulation in Höhe von 55,2 Milliarden Euro (siehe [Abbildung 6.1](#)) umfasst Ausgaben unter geteilter Mittelverwaltung (in Höhe von 45,6 Milliarden Euro) aus verschiedenen *Programmplanungszeiträumen*:

- a) **2014–2020:** 45,1 Milliarden Euro waren in angenommenen Rechnungslegungen enthalten, die im Rahmen von 409 OP und 344 *Gewährpaketen* für das Geschäftsjahr 2022/2023 übermittelt wurden.
- b) **2007–2013** und **1999–2006:** 0,3 Milliarden Euro im Rahmen der 14 OP (sieben in jedem Zeitraum), die die Kommission im Jahr 2024 vollständig oder teilweise abgeschlossen hat.
- c) **2021–2027:** 0,2 Milliarden Euro waren in angenommenen Rechnungslegungen enthalten, die im Rahmen von 11 Programmen für das Geschäftsjahr 2022/2023 übermittelt wurden.

6.9. Die **223 Vorgänge** wurden wie folgt ausgewählt (nähere Informationen zur Aufschlüsselung der in der Stichprobe enthaltenen Vorgänge sind [Abbildung 6.5](#) zu entnehmen):

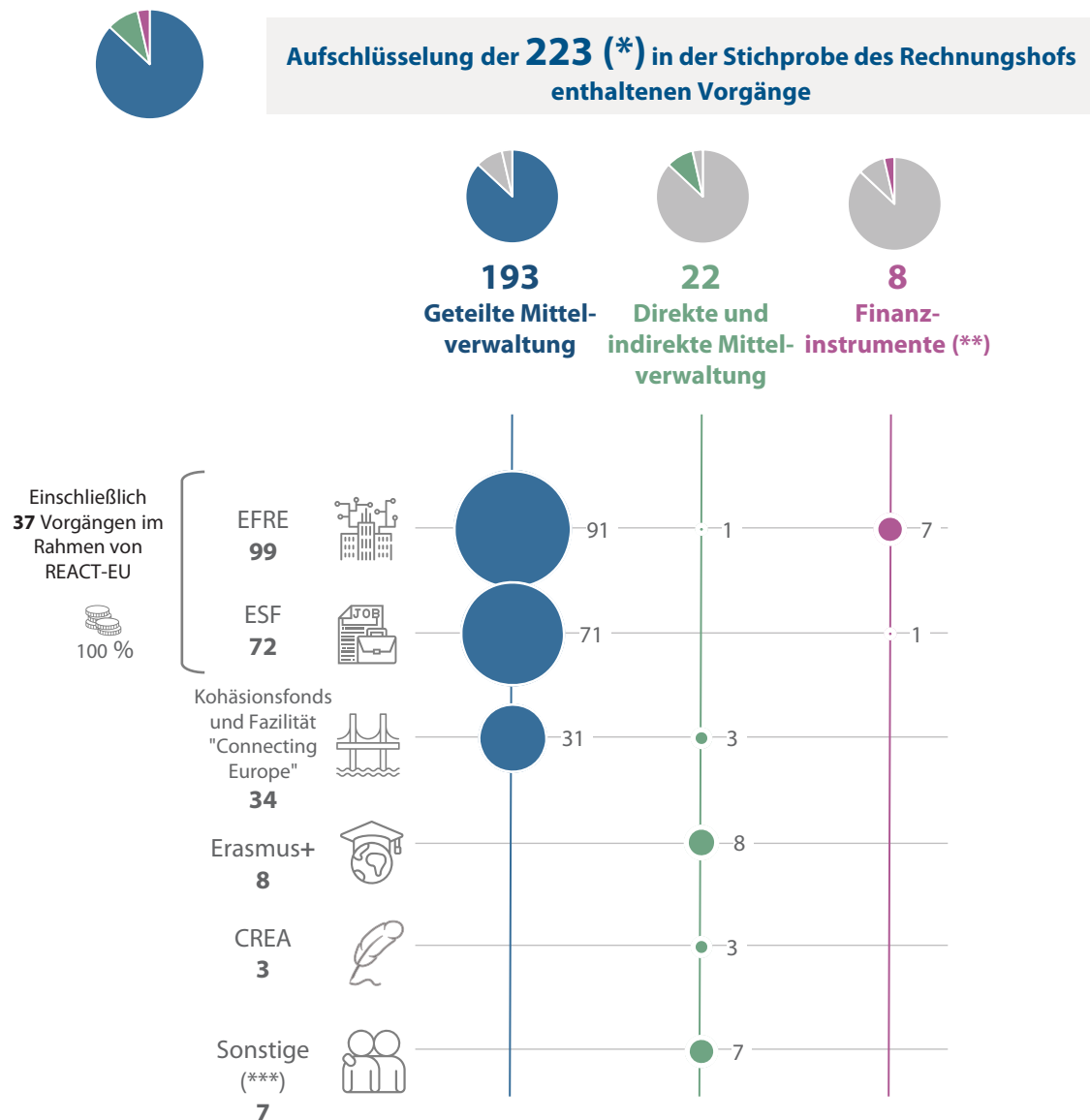
a) anhand eines zweistufigen Stichprobenverfahrens:

- 2014–2020: **189** Vorgänge aus der Stichprobe der Prüfbehörden, die sich auf 409 OP im Umfang von 42,7 Milliarden Euro bezog. Der Rechnungshof wählte zunächst 30 Pakete (im Jahr 2023: 29 Pakete) aus dem Zeitraum 2014–2020 aus, die sich auf Ausgaben bezogen, die im Jahr 2024 in 344 Gewährpaketen bescheinigt, von den Prüfbehörden überprüft und von der Kommission akzeptiert worden waren. Er wählte keine Vorgänge aus Zeiträumen vor dem Zeitraum 2014–2020 aus.
- Zeitraum 2021–2027: **vier** Vorgänge aus zehn Programmen im Umfang von 0,2 Milliarden Euro. Ab dem Zeitraum 2021–2027 zog der Rechnungshof die Stichprobe direkt aus den Programmausgaben, die in der jährlichen Rechnungslegung bescheinigt und von der Kommission akzeptiert worden waren. Der Rechnungshof wählte ein Programm und daraus wiederum vier Vorgänge aus. Er untersuchte die Vorgänge mittels einer Direktprüfung, unabhängig davon, ob sie von der *Prüfbehörde* geprüft worden waren oder nicht.

b) anhand eines einstufigen Ansatzes:

- Finanzinstrumente: **acht** ausgewählt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Auszahlungen über Finanzinstrumente im Rahmen von 125 OP im Umfang von 2,4 Milliarden Euro (im Vergleich zu 124 OP und 3,0 Milliarden Euro im Jahr 2023).
- Programme mit *direkter Mittelverwaltung* durch die Kommission und *indirekter Mittelverwaltung*: **22** Vorgänge aus Programmausgaben in Höhe von 9,7 Milliarden Euro.

Abbildung 6.5 – Aufschlüsselung der Stichprobe



(*) Zusätzlich zu den 223 Vorgängen der MFR-Rubrik 2 prüfte der Rechnungshof auch **zwei** Vorgänge im Rahmen des **Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)** (siehe Ziffern 6.36–6.38).

(**) Die Prüfung der **acht Finanzinstrumente** bezog sich auf 53 Darlehen, 20 Garantien, zehn Beteiligungsinvestitionen und zwei Verwaltungsgebühren.

(***) **Sonstige Vorgänge**: zwei Vorgänge im Zusammenhang mit den Dienstleistungs- und Bauaufträgen der Kommission; zwei Beitragsvereinbarungen mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Investitionsbank (EIB); ein Vorgang im Rahmen des Programms "Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" (CERV); ein Vorgang im Rahmen von EU4Health (Herstellung von Impfstoffen) sowie ein Vorgang im Zusammenhang mit für NextGenerationEU (NGEU) angefallenen Finanzierungskosten (Zinszahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)).

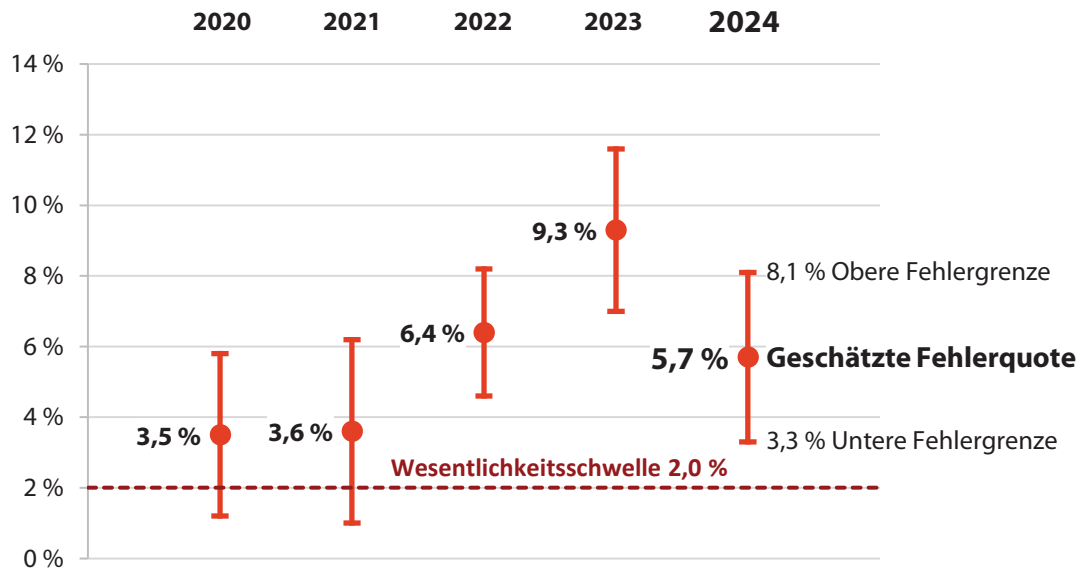
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen durch den Rechnungshof

6.10. Für das Jahr 2024 liegt die vom Rechnungshof geschätzte Fehlerquote für die MFR-Rubrik 2 bei 5,7 % und damit erneut über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % (siehe [Abbildung 6.6](#)). Diese Schätzung beruht auf der Prüfung von 223 Vorgängen, bei denen der Rechnungshof 44 *Fehler* (im Jahr 2023 waren es 49 Fehler in einer Stichprobe aus 238 Vorgängen) ermittelt und quantifiziert hat, die von den Prüfbehörden entweder nicht erkannt oder erkannt, aber unzureichend korrigiert wurden. In die Schätzung des Rechnungshofs flossen auch die Feststellungen der Prüfbehörden ein, die bei denselben Vorgängen 47 Fehler (52 im Jahr 2023) meldeten. Bei seiner Schätzung berücksichtigte der Rechnungshof die von den *Programmbehörden* angewandten Korrekturen (Gesamtwert von 248,5 Millionen Euro).

Abbildung 6.6 – Geschätzte Auswirkungen der quantifizierbaren Fehler

Geschätzte Fehlerquote**Stichprobenumfang (Vorgänge)**

2020	2021	2022	2023	2024
213	243	260	238	223

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

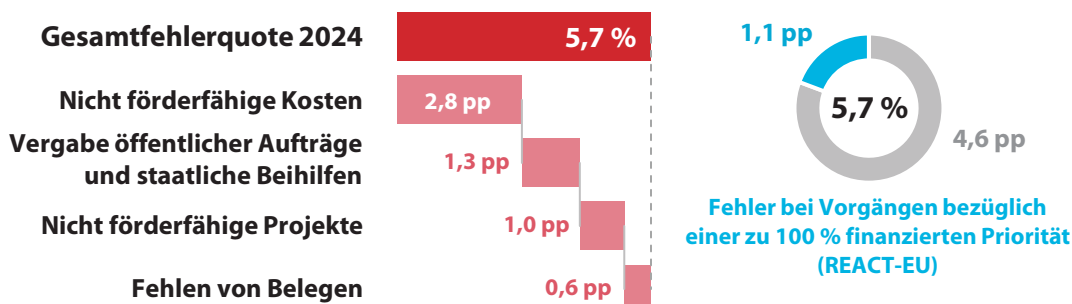
6.11. Seit Anfang 2020 hat die EU eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Kohäsionsmittel, beispielsweise die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, zu bewältigen. Diese Maßnahmen umfassten Verfahrensvereinfachungen für die Ausgaben des Zeitraums 2014–2020 und die Möglichkeit einer EU-Finanzierung von 100 %. In der Stichprobe des Rechnungshofs waren Projekte enthalten, die im Rahmen der Initiative *REACT-EU* zusätzliche Mittel mit einem EU-Finanzierungssatz von bis zu 100 % erhielten. Die Abschaffung der erforderlichen nationalen oder privaten Kofinanzierung von Programmen steht jedoch im Widerspruch zu einem seit Langem geltenden Grundsatz: Die obligatorische nationale oder private Kofinanzierung garantiert das Engagement und die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten (bzw. der Begünstigten) sowie ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bei EU-geförderten Investitionen³.

³ [Analyse 03/2024](#): "Überblick über den Zuverlässigkeitsrahmen und die wichtigsten Faktoren, die zu Fehlern bei den Kohäsionsausgaben im Zeitraum 2014–2020 beigetragen haben", Ziffer 162.

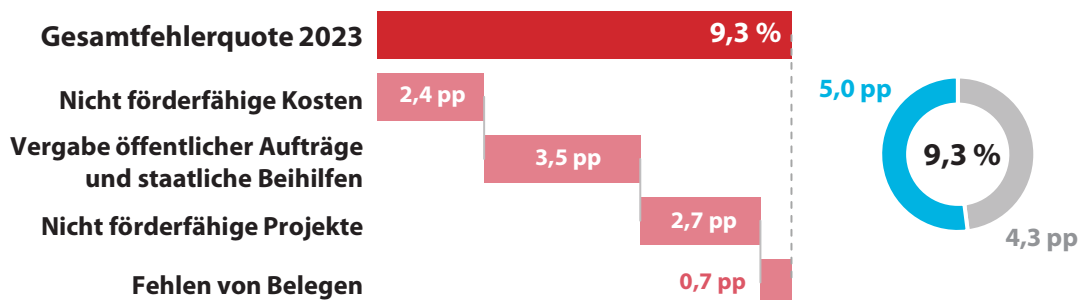
6.12. In *Abbildung 6.7* wird die für das Berichtsjahr *geschätzte Fehlerquote* in Prozentpunkten mit den Zahlen des Vorjahres verglichen. Die Abbildung zeigt auch den Anteil, den die zwölf Vorgänge mit REACT-EU-Finanzierung insgesamt an der geschätzten Fehlerquote haben (siehe Kreisdiagramm).

Abbildung 6.7 – Vergleich des Anteils an der geschätzten Fehlerquote nach Kategorie

2024



2023



pp: Prozentpunkt(e)

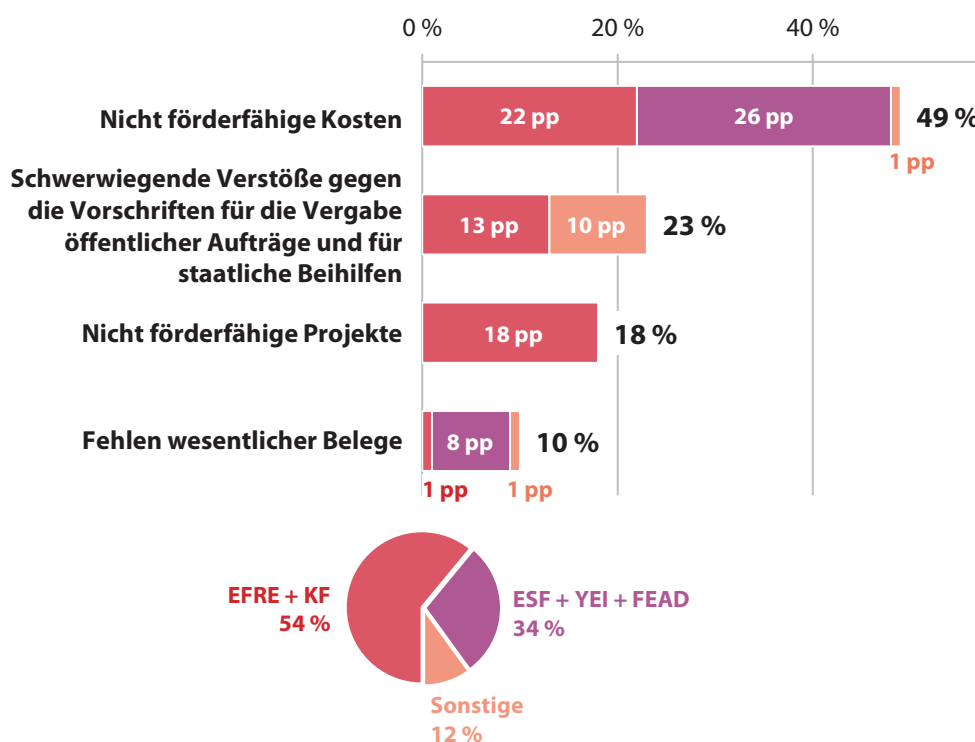
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

6.13. Die 47 von den Prüfbehörden gemeldeten *quantifizierbaren Fehler* betrafen nicht förderfähige Kosten (32), Unregelmäßigkeiten bei Verfahren zur *Vergabe öffentlicher Aufträge* (9), fehlende Belege (7), Rechnungslegungs- und Berechnungsfehler (2) sowie Probleme mit *vereinfachten Kostenoptionen* (1)⁴. Die Mitgliedstaaten hatten *Finanzkorrekturen* vorgenommen, um die von ihnen ermittelten Fehler jeweils zu korrigieren und dadurch die Restfehlerquoten bis zur Wesentlichkeitsschwelle von 2 % oder darunter zu senken. In der vom Rechnungshof ermittelten Fehlerquote sind diese Korrekturen berücksichtigt.

⁴ Ein einzelner Vorgang kann mehr als eine Art von Fehlern aufweisen.

6.14. In [Abbildung 6.8](#) ist der Anteil an der Gesamtfehlerquote dargestellt, den die 44 quantifizierbaren Fehler haben, die der Rechnungshof zusätzlich zu den von den Prüfbehörden ermittelten oder nicht ausreichend korrigierten Fehlern bei denselben Vorgängen festgestellt hat. Nähere Informationen zu den verschiedenen Fehlerkategorien sind den Ziffern [6.16–6.34](#) zu entnehmen.

Abbildung 6.8 – Anteil der vom Rechnungshof ermittelten Fehler an der Gesamtfehlerquote



pp: Prozentpunkt(e)

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

6.15. [Anhang 6.1](#) enthält eine Aufschlüsselung der vom Rechnungshof gezogenen Stichprobe von Vorgängen und der vorgangsbezogenen Feststellungen des Rechnungshofs in den 27 Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich⁵ für die MFR-Teilrubrik 2a.

⁵ Die Programme des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Zeitraums 2014–2020 sind noch Teil der Ausgaben unter der MFR-Rubrik 2.

Geteilte Mittelverwaltung

Nicht förderfähige Kosten und Projekte

6.16. Wenn die Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission Ausgaben in ihrer Rechnungslegung melden, bescheinigen sie, dass diese Ausgaben mit den geltenden EU- und nationalen Vorschriften in Einklang stehen und dass die Beihilfen für Begünstigte und Vorhaben bereitgestellt wurden, die die Fördervoraussetzungen des jeweiligen OP erfüllten. Das Gewährpaket enthält eine ausdrückliche Angabe in der Verwaltungserklärung, dass diese Ausgaben vollständig rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Nicht förderfähige Kosten

6.17. Nicht förderfähige Kosten sind die häufigste Fehlerart, die von den Prüfbehörden festgestellt wurde. Laut der Berichterstattung der Prüfbehörden, bei der sie eine mit der Kommission vereinbarte gemeinsame Typologie verwenden, fielen 32 aller im Geschäftsjahr 2022/2023 ermittelten Fehler (d. h. 68 %) in diese Kategorie.

6.18. In seiner Stichprobe ermittelte der Rechnungshof weitere 24 Fälle von nicht förderfähigen Kosten, die von den Prüfbehörden nicht festgestellt worden waren, obwohl sie dieselben Vorgänge geprüft hatten. Auf diese 24 Fälle entfielen 63 % der vom Rechnungshof im Bereich der geteilten Mittelverwaltung insgesamt ermittelten quantifizierbaren Fehler bzw. etwa 2,7 Prozentpunkte der geschätzten Fehlerquote (d. h. 47 % der Fehlerquote).

6.19. Die fehlende Förderfähigkeit war in erster Linie auf Verstöße gegen die Förderfähigkeitsregeln der Finanzierungsvereinbarung und auf Fehler bei der Kostenberechnung zurückzuführen. **Kasten 6.1** enthält ein Beispiel für nicht förderfähige Ausgaben.

Kasten 6.1

Projekt erfüllte die Erwartungen nicht: Dienstleistungen für Studierende mit Behinderungen wurden nicht erbracht

Im Rahmen eines ESF-Projekts in Polen, das von einer privaten Hochschuleinrichtung durchgeführt wurde, sollte der Zugang zu Bildungsressourcen für Studierende mit Behinderungen verbessert werden. Zu diesem Zweck hatte sich der *Begünstigte* verpflichtet, bestimmte Dienstleistungen, u. a. die Einrichtung einer Online-Bildungsplattform und eines Bibliothekssystems, zu erbringen.

Die Prüfung des Rechnungshofs ergab, dass die Dienste der Online-Bibliothek entweder nicht funktionsfähig oder nicht zweckmäßig waren. Darüber hinaus nahm der Begünstigte die Online-Bildungsplattform nicht in Betrieb. Folglich kam der beabsichtigte Nutzen dieser Maßnahmen Studierenden mit Behinderungen nicht zugute. Da der Begünstigte gegen die *Finanzhilfevereinbarung* verstoßen hat, indem er die erwarteten Dienstleistungen nicht erbrachte, sind die betreffenden Projektkosten nicht förderfähig. Das Projekt stellt zudem eine unwirksame Verwendung von EU-Mitteln dar.

6.20. Zwölf Vorgänge in der Stichprobe des Rechnungshofs betrafen den Erwerb von COVID-19-Impfstoffen und -Arzneimitteln. **Kasten 6.2** enthält nähere Informationen zur Stichprobe von Vorgängen im Zusammenhang mit Impfstoffen und zu den Prüfungsergebnissen in Bezug auf die damit verbundenen Ausgaben.

Kasten 6.2

In der Stichprobe enthaltene Vorgänge in Bezug auf COVID-19-Impfstoffe und -Arzneimittel

Zwölf von 223 Vorgängen aus der Stichprobe des Rechnungshofs betrafen COVID-19-Impfstoffe, für die Ausnahmen von den kohäsionspolitischen Vorschriften gewährt wurden. Diese zwölf Vorgänge haben alle rückwirkenden Charakter, da die betreffenden Ausgaben 2022 und 2023 für eine EU-Finanzierung ausgewählt wurden, nachdem die Mitgliedstaaten sie bereits aus ihrem nationalen Haushalt finanziert und ausgeführt hatten.

Diese Vorgänge machen 5,4 % der Stichprobe aus und betreffen

- in Spanien: fünf Vorgänge (öffentliche Gesamtausgaben in Höhe von 2,8 Millionen Euro), die im Rahmen eines nationalen OP zu 100 % aus für den EFRE zur Verfügung stehenden Mitteln des Programms *REACT-EU (Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas)* finanziert wurden;
- in Italien: zwei Vorgänge, die (zu 75 % bzw. 79 %) aus regionalen OP des EFRE kofinanziert wurden, und ein Projekt (auf das aufgrund seines Umfangs vier Vorgänge in der Stichprobe des Rechnungshofs entfallen), das im Rahmen eines nationalen OP zu 100 % aus für den EFRE zur Verfügung stehenden REACT-EU-Mitteln finanziert wurde. Die für diese Vorgänge geltend gemachten öffentlichen Gesamtausgaben belaufen sich auf 1 169,9 Millionen Euro;
- in Portugal: einen Vorgang (öffentliche Gesamtausgaben in Höhe von 214,2 Millionen Euro), der im Rahmen eines nationalen OP zu 100 % aus für den EFRE zur Verfügung stehenden REACT-EU-Mitteln finanziert wurde.

Nicht förderfähige Kosten

Der Rechnungshof prüfte die aus regionalen OP kofinanzierten Ausgaben für COVID-19-Impfstoffe (öffentliche Gesamtausgaben in Höhe von 144,9 Millionen Euro), die Italien im Rahmen einer Abnahmegarantie bestellt hatte, die die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten mit einem Hersteller vereinbart hatte. Für einige Impfstoffdosen hatte die Kommission einen Teil der Kosten im Voraus bezahlt, wodurch sich der von den Mitgliedstaaten zu zahlende Preis je Dosis verringerte.

Der Rechnungshof stellte fest, dass der Begünstigte den dieser Vorauszahlung entsprechenden Betrag bei der Berechnung des Preises je Dosis nicht abgezogen hatte, als er die Ausgaben für eine Finanzierung aus EU-Mitteln geltend machte. Folglich machte der Begünstigte einige Kosten geltend, die ihm nicht tatsächlich entstanden waren und die zudem bereits aus dem EU-Haushalt finanziert worden waren.

Ferner ermittelte der Rechnungshof nicht förderfähige Ausgaben in Portugal im Zusammenhang mit einem COVID-19-bezogenen Vorgang. Darunter waren Fälle, in denen Impfstoffe an EU- und Nicht-EU-Länder verkauft und zu Unrecht für eine 100 %ige Finanzierung aus REACT-EU-Mitteln im Rahmen des EFRE geltend gemacht wurden.

Darüber hinaus stellte der Rechnungshof bei seiner Prüfung fest, dass die Überwachungs- und Kontrollsysteme Spaniens und Portugals Schwachstellen aufwiesen. Insbesondere waren die IT-Systeme, die verschiedene Teile des Prozesses abdeckten, nicht miteinander verbunden. Dadurch konnten die Impfstoffe nach der Lieferung durch die Hersteller nicht vollständig zurückverfolgt werden.

6.21. Im Rahmen seiner Prüfungsarbeit zu den impfstoffbezogenen Vorgängen untersuchte der Rechnungshof auch die Vergabeverfahren, die die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten durchführte, um Kaufverträge abzuschließen. Dabei stellte er mehrere Probleme fest; u. a. waren die mit den Anbietern geführten Verhandlungen über die Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises und der Anzahl der Dosen, nur unzureichend dokumentiert. Gemäß der Methodik des Rechnungshofs⁶ wurden diese Unregelmäßigkeiten nicht quantifiziert. Der Rechnungshof stellt fest, dass das Gericht der Europäischen Union in seinem Urteil vom 14. Mai 2025⁷ über den Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit der Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen auf das Transparenzgebot hingewiesen hat, gemäß dem die Organe verpflichtet sind, Unterlagen zu ihren Tätigkeiten in willkürfreier und vorhersehbarer Weise zu erstellen und aufzubewahren, und geurteilt hat, dass die Kommission die Verpflichtung zur guten Verwaltung nicht eingehalten hat.

⁶ Dokument [Quantification of public procurement errors](#) des Europäischen Rechnungshofs.

⁷ [Urteil](#) des Gerichts vom 14. Mai 2025, *Stevi und The New York Times gegen Europäische Kommission*, T-36/23, ECLI:EU:T:2025:483, insbesondere Randnummern 59 und 85.

Nicht förderfähige Projekte

6.22. Der Rechnungshof ermittelte drei in ihrer Gesamtheit nicht förderfähige Projekte – zwei in Ungarn und eines in Tschechien – sowie ein teilweise nicht förderfähiges Projekt in Portugal, denen im Zeitraum 2014–2020 Beihilfen gewährt wurden, obwohl sie die Kriterien der betreffenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nicht erfüllten. Auf diese Projekte entfielen 8 % aller vom Rechnungshof im Bereich der geteilten Mittelverwaltung ermittelten quantifizierbaren Fehler bzw. etwa 0,9 Prozentpunkte der geschätzten Fehlerquote (d. h. 16 % der Fehlerquote).

Kasten 6.3 enthält ein Beispiel für ein nicht förderfähiges Projekt.

Kasten 6.3

Änderung der Kriterien, um ein nicht förderfähiges Projekt förderfähig zu machen

Der Rechnungshof prüfte ein EFRE-Projekt in Ungarn, mit dem die Infrastruktur für ein Hochgeschwindigkeitsnetz geschaffen werden sollte. In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Projektauswahl wurde als verbindliche Zielvorgabe (Auswahlkriterium) die Anbindung einer Mindestanzahl neuer Endpunkte an das Netz festgelegt.

Die *Verwaltungsbehörde* unterzeichnete die Finanzhilfevereinbarung mit dem Begünstigten unter der Voraussetzung, dass dieser sich verpflichtet, die verbindliche Zielvorgabe zu erfüllen. Der Rechnungshof stellte fest, dass der Begünstigte die Verwaltungsbehörde drei Jahre nach dem Projektende aufgefordert hatte, dieses Kriterium zu ändern, da die Zielvorgabe im Rahmen des durchgeführten Projekts nicht erfüllt worden war. Infolgedessen verringerte die Verwaltungsbehörde die verpflichtende Anzahl neuer Endpunkte. Dadurch wurden Bewerber diskriminiert, die ein günstigeres Angebot hätten vorlegen können, wenn die niedrigere Zielvorgabe zum Zeitpunkt der Ausarbeitung und Einreichung der Projektanträge bekannt gewesen wäre.

Die Änderung einer verpflichtenden Bedingung nach der Projektdurchführung stellt einen Verstoß gegen die *Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung)*, die Vorschriften über *staatliche Beihilfen*, die nationalen Rechtsvorschriften und die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dar.

Aus diesen Gründen betrachtet der Rechnungshof das Projekt als nicht förderfähig.

Ermittelte Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen

15 Fälle von Verstößen gegen EU- oder nationale Vergabevorschriften

6.23. Die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind von zentraler Bedeutung, da sie sicherstellen sollen, dass öffentliche Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sparsam und wirtschaftlich ausgegeben werden. Darüber hinaus ist die Vergabe öffentlicher Aufträge von zentraler Bedeutung für das wirksame Funktionieren des EU-Binnenmarkts. In seinem [Sonderbericht 28/2023](#) stellt der Rechnungshof fest, dass der Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in den letzten zehn Jahren zurückgegangen ist.⁸ Der Rechnungshof prüft, ob die Vorgänge mit den EU-Vergabevorschriften gemäß der Dachverordnung⁹ und mit den nationalen Vergabevorschriften in Einklang stehen.

6.24. Bei 15 Vergabeverfahren, die der Rechnungshof im Rahmen seiner Stichprobe prüfte, ermittelte er Fälle von Verstößen gegen EU- oder nationale Vergabevorschriften in Tschechien, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Polen, Portugal, Rumänien und dem Vereinigten Königreich sowie auf Ebene der Kommission im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge für COVID-19-Impfstoffe und -Arzneimittel (siehe Ziffer [6.21](#)). Der Rechnungshof quantifizierte drei Fälle von schwerwiegenden Verstößen gegen EU- oder nationale Vergabevorschriften, u. a. gegen die in den Durchführungsbestimmungen der OP festgelegten Wettbewerbsvorschriften. **Kasten 6.4** enthält ein Beispiel für einen solchen Fall. Auf diese Fälle entfielen 8 % der vom Rechnungshof im Bereich der geteilten Mittelverwaltung ermittelten quantifizierbaren Fehler bzw. etwa 0,8 Prozentpunkte der geschätzten Fehlerquote (d. h. 14 % der Fehlerquote).

⁸ [Sonderbericht 28/2023](#): "Öffentliches Auftragswesen in der EU: Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen im Zeitraum 2011–2021".

⁹ Artikel 6 der [Dachverordnung](#).

Kasten 6.4

Begünstigter führte keine Marktkonsultation durch

Ein Begünstigter in Frankreich erhielt EFRE-Mittel für den Bau einer Biogasanlage. Gemäß den Durchführungsbestimmungen und der Finanzierungsvereinbarung war der Begünstigte verpflichtet, ein wettbewerbliches Verfahren ("mise en concurrence") durchzuführen, um mehrere Preisangebote zu erhalten und auch um Interessenkonflikte im Rahmen des Verfahrens zu vermeiden.

Der Rechnungshof stellte fest, dass der Begünstigte keine Marktkonsultation durchführte und den Bauauftrag an eine 100 %ige Tochtergesellschaft derselben Unternehmensgruppe vergab. Als Begründung gab der Begünstigte in erster Linie an, dass nur sehr wenige Auftragnehmer über ausreichende Kapazitäten für den Bau der Biogasanlage verfügten, da es sich um ein relativ großes Projekt handele, sodass es schwierig sei zu ermitteln, was andere Anbieter in Rechnung stellen würden.

Der Rechnungshof stellte jedoch fest, dass dieselbe Verwaltungsbehörde drei ähnliche Projekte finanzierte, bei denen die Begünstigten Preisangebote von mehreren Anbietern erhalten hatten. Obwohl diese Informationen verfügbar waren, wurden die Begründungen des Begünstigten sowohl von der Verwaltungsbehörde als auch der Prüfbehörde fälschlicherweise akzeptiert und das Projekt und die betreffenden Ausgaben als förderfähig betrachtet.

Da der Begünstigte seine Verpflichtung zur Organisation einer Marktkonsultation und zur Vermeidung von Interessenkonflikten schwerwiegend verletzt hat, betrachtete der Rechnungshof alle vom verbundenen Auftragnehmer in Rechnung gestellten Kosten als nicht förderfähig.

6.25. Zwölf der 15 in Ziffer [6.23](#) genannten Fälle von Verstößen gegen die EU- oder nationalen Vergabevorschriften wurden vom Rechnungshof nicht quantifiziert, da sie sich gemäß seiner Methodik nicht unmittelbar auf die geleistete Zahlung auswirkten.

Vier Projekte verstießen gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen

6.26. Mit Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union soll sichergestellt werden, dass staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen nicht den Wettbewerb und den Handel innerhalb der EU verfälschen. Sofern die staatliche Beihilfe nicht unterhalb einer *De-minimis-Obergrenze*¹⁰ liegt, müssen die Mitgliedstaaten die Beihilfe der Kommission melden. Die Kommission muss dann entscheiden, ob die betreffende Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, und ihre ausdrückliche Genehmigung erteilen. Zudem können die Mitgliedstaaten eine staatliche Beihilfe gewähren, wenn die Beihilfe unter die *allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)* oder andere Freistellungsregelungen fällt.

6.27. In diesem Jahr ermittelte der Rechnungshof vier Projekte, bei denen gegen die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen verstoßen wurde: zwei in Deutschland, eines in Polen und eines in den Niederlanden. Er quantifizierte zwei Fälle (in Deutschland und in Polen), in denen seiner Ansicht nach weniger öffentliche Mittel hätten gewährt werden sollen (siehe **Kasten 6.5**). Auf diese Projekte entfielen 5 % aller vom Rechnungshof im Bereich der geteilten Mittelverwaltung ermittelten quantifizierbaren Fehler bzw. 0,5 % der Fehlerquote. Die beiden übrigen Fälle hatten keine direkten Auswirkungen auf die geleistete Zahlung, weshalb der Rechnungshof sie nicht als quantifizierbar einstufte.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Kasten 6.5

Überschreitung der zulässigen Beihilfeintensität bei einem regionalen Entwicklungsprojekt

In Deutschland prüfte der Rechnungshof ein EFRE-Projekt, mit dem ein Unternehmen beim Bau eines neuen Hotels finanziell unterstützt wurde. Die Förderung wurde im Rahmen einer Beihilferegelung für regionale Investitionsvorhaben *kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)* gewährt.

Nach den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen ist der Beihilfebetrug auf 20 % der förderfähigen Projektkosten begrenzt, wenn der Begünstigte als kleines Unternehmen eingestuft wird. Für mittlere Unternehmen gilt eine niedrigere Obergrenze (15 %).

In diesem Fall wurde der Begünstigte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung im Jahr 2020 von der Verwaltungsbehörde als kleines Unternehmen erachtet und erhielt eine Unterstützung entsprechend dieser Einstufung. Aufgrund der in Deutschland bestehenden Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns leitete der Begünstigte die geförderten Tätigkeiten jedoch bereits im Jahr 2019 ein, nachdem er die Empfangsbestätigung seines 2018 eingereichten Antrags erhalten hatte. Zum Zeitpunkt des Beginns der geförderten Maßnahmen handelte es sich bei dem Begünstigten um ein mittleres Unternehmen. Da das Unternehmen die geförderten Tätigkeiten aufnahm, als es ein mittleres Unternehmen war, die Hilfe jedoch unter der Voraussetzung gewährt wurde, dass es als kleines Unternehmen eingestuft ist, erhielt der Begünstigte staatliche Beihilfen, die die gemäß den Vorschriften zulässige Beihilfeintensität überstiegen, was der Rechnungshof als quantifizierbaren Fehler wertete.

Fehlen wesentlicher Belege

6.28. Die Begünstigten und die Programmbehörden müssen Systeme und Verfahren unterhalten, die einen angemessenen *Prüfpfad* gewährleisten, um die Förderfähigkeit der Ausgaben nachzuweisen. Dazu gehört auch die Aufbewahrung ausreichender und geeigneter dokumentarischer Aufzeichnungen über die Nachweise, auf deren Grundlage die Prüfungsschlussfolgerungen gezogen wurden¹¹. Darüber hinaus sieht die Dachverordnung vor, dass Dokumente ab Annahme der Rechnungslegung mindestens zwei oder drei Jahre aufzubewahren sind¹². Die Erlangung und Aufbewahrung einer ordnungsgemäßen Dokumentation sind von wesentlicher Bedeutung für ein wirksames Funktionieren der Kontrollsysteme.

6.29. Der Rechnungshof stellte fest, dass unterstützende Informationen oder Belegunterlagen bei acht der von ihm geprüften Vorgänge nicht verfügbar waren. Er musste sechs dieser Fehler quantifizieren, da weder die Programmbehörden noch die Begünstigten wesentliche Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen vorlegen konnten. **Kasten 6.6** enthält ein Beispiel für einen solchen Fall. Diese Vorgänge machten rund 16 % der Vorgänge aus, bei denen der Rechnungshof quantifizierbare Fehler im Bereich der geteilten Mittelverwaltung festgestellt hatte. Das entspricht 0,5 Prozentpunkte der geschätzten Fehlerquote (d. h. 9 % der Fehlerquote).

Kasten 6.6

Fehlender Nachweis für die Erbringung von Beratungsleistungen

In den Niederlanden prüfte der Rechnungshof ein ESF-Vorhaben zur aktiven Unterstützung und Beratung von Unternehmen im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz.

Er stellte fest, dass es an Nachweisen für die tatsächliche Erbringung einiger Beratungsdienste im angegebenen Zeitraum mangelte. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof fest, dass es für einige in Rechnung gestellte Reisekosten keine stichhaltige Begründung gab. Die Rechnungen wurden ohne Überprüfung der geltend gemachten Entfernungen akzeptiert.

¹¹ *International Standard on Auditing (ISA) 500, Prüfungsnachweise, und ISA 230, Prüfungsdokumentation.*

¹² Artikel 140 Absatz 1 der [Dachverordnung](#).

Finanzinstrumente

6.30. Finanzinstrumente – insbesondere Darlehen, Garantien und Beteiligungen – sind eine rückzahlbare Form der Unterstützung. Die im Rahmen von Finanzinstrumenten ausgezahlten Mittel sanken von 3,0 Milliarden Euro im Geschäftsjahr 2021/2022 auf 2,4 Milliarden Euro im geprüften Geschäftsjahr 2022/2023.

6.31. Unter den acht geprüften Vorgängen, die 83 *Endempfänger* und zwei Verwaltungsgebühren betrafen, ermittelte der Rechnungshof sechs Endempfänger, die Unterstützung erhielten, obwohl sie Investitionen in einem nicht förderfähigen Wirtschaftssektor tätigten oder den Förderkriterien nicht entsprachen (vier in Deutschland, einen in Griechenland und einen in Ungarn). Im Falle Deutschlands stellte der Rechnungshof zudem fest, dass der Fondsmanager für bestimmte Gebühren eine Erstattung beantragte, obwohl er diese Gebühren bereits den Endempfängern in Rechnung gestellt hatte. In diesem Zusammenhang wurden drei quantifizierte Fehler ermittelt, die drei der acht vom Rechnungshof geprüften Vorgänge betrafen (siehe Beispiel in [Kasten 6.7](#)). Diese Ausgaben dürfen bei *Abschluss* der OP nicht als im Rahmen der Finanzinstrumente förderfähig berücksichtigt werden. Der Beitrag der vom Rechnungshof quantifizierten Fälle ist in [Abbildung 6.6](#) berücksichtigt.

Kasten 6.7

Gewährung eines Darlehens für nicht förderfähige Immobilieninvestitionen

Im Rahmen eines *Finanzinstruments* in Griechenland wurden KMU Darlehen und Zinszuschüsse zur Förderung des Unternehmertums gewährt. Gemäß den nationalen Vorschriften dürfen aus dem Instrument keine Immobilientätigkeiten – mit Ausnahme *produktiver Investitionen* – finanziert oder "Endverbrauchern" indirekte Finanzierungen zum Zwecke der privaten Nutzung bereitgestellt werden¹³.

Der Rechnungshof stellte fest, dass ein Endempfänger das von der EU finanzierte Darlehen genutzt hatte, um eine Immobilie mit einem Schwimmbaden zu erwerben. Die Immobilie wurde bereits vom Hauptanteilseigner des Endempfängers bewohnt und in der Folge unter dem marktüblichen Mietpreis an ihn vermietet. Darüber hinaus handelte es sich bei dem Verkäufer um den *Finanzintermediär*, der das Darlehen gewährte. Der Finanzintermediär (eine Geschäftsbank) war sich dieser Tatsachen bewusst und genehmigte das Darlehen, obwohl er wusste, dass es für eine EU-Förderung nicht in Betracht kam.

Die Vermietung der Immobilie an den Hauptanteilseigner des Endempfängers kann nicht als produktive Investition betrachtet werden. Ferner wurde dem Anteilseigner durch das Darlehen eine ungerechtfertigte indirekte finanzielle Unterstützung zuteil.

Von der Kommission direkt oder indirekt verwaltete Vorgänge

6.32. In diesem Abschnitt des Berichts werden die Feststellungen des Rechnungshofs zu den von der Kommission direkt oder indirekt – d. h. nicht im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung – verwalteten Ausgaben dargelegt. Der Rechnungshof stellte vier Fehler bei Projekten fest, die über die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA), die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) und die EIB direkt von der Kommission unterstützt wurden, und quantifizierte diese Fehler (siehe **Kasten 6.8**).

¹³ Artikel 1a des Gesetzes 2251/1994.

Kasten 6.8

Geltendmachung von Personalkosten unter Verstoß gegen die Finanzhilfevereinbarung

In diesem Jahr prüfte der Rechnungshof ein Projekt in Dänemark, das aus dem Programm *Kreatives Europa* 2021–2027 kofinanziert wurde und bei dem die *Exekutivagentur* der Kommission (EACEA) einem Unternehmen eine Finanzhilfe gewährt hatte, um die Kreativwirtschaft durch Entwicklung und Marktforschung zu unterstützen.

Der Rechnungshof stellte fest, dass der Begünstigte bei der Berechnung und Geltendmachung von Personalkosten gegen die Finanzhilfevereinbarung verstoßen hatte. Insbesondere wandte der Begünstigte die verpflichtende Methode zur Berechnung von Tagessätzen nicht an und rechnete die im Zeiterfassungssystem aufgezeichneten Arbeitsstunden nicht in Tagesäquivalente um. Die vom Rechnungshof durchgeführten Neuberechnungen ergaben, dass in vier der fünf von ihm geprüften Fälle zu hohe Personalkosten geltend gemacht wurden.

6.33. Der Rechnungshof ermittelte auch nicht förderfähige Kosten, u. a. zu hoch angegebene Personalkosten, bei einer im Rahmen von Erasmus+ finanzierten Maßnahme in Griechenland und Portugal.

6.34. Die insgesamt quantifizierten Fälle im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung machen etwa 0,7 Prozentpunkte der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote aus. Der Beitrag der vom Rechnungshof quantifizierten Fälle ist in [Abbildung 6.6](#) berücksichtigt.

Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

6.35. Der EU-Haushalt muss rechtmäßig und ordnungsgemäß sowie nach den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit* – ausgeführt werden. Nach der Dachverordnung¹⁴ müssen die Mitgliedstaaten diese Grundsätze bei der Verwendung der Mittel der Kohäsionspolitik beachten. Bei seiner Arbeit stieß der Rechnungshof auf sechs Fälle, in denen diese Grundsätze nicht eingehalten worden waren: einen Fall in Tschechien, drei Fälle in Italien (siehe [Kasten 6.9](#)) und zwei in Polen.

¹⁴ Artikel 125 der [Dachverordnung](#).

Kasten 6.9

Aufgrund der geringen Gewichtung des Preiskriteriums ist es unwahrscheinlich, dass ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt wurde

In Italien prüfte der Rechnungshof zwei EFRE-Projekte: ein Projekt zur Renovierung und Wiederherstellung eines denkmalgeschützten Gebäudes und ein Projekt, bei dem Hochwasserschutzanlagen gebaut wurden. Die öffentlichen Auftraggeber organisierten offene Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für die Erbringung der zugrunde liegenden Bauleistungen.

Im Rahmen der betreffenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen war als Zuschlagskriterium das "*wirtschaftlich günstigste Angebot*" auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses festgelegt. Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge war in den Ausschreibungsbedingungen die relative Gewichtung der einzelnen Kriterien (Qualitätskriterien und Preis) angegeben, die als Grundlage für einen Vergleich der verschiedenen Angebote und zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses dienen sollte.

Durch die angewandte Methode sollte sichergestellt werden, dass unter Berücksichtigung des von den Bietern genannten Preises hochwertige Bauleistungen ausgewählt werden. Der Rechnungshof stellte jedoch fest, dass die öffentlichen Auftraggeber in den beiden genannten Fällen den Preis als Kriterium nur mit 10 % gewichteten. Im Vademecum der Kommission für die Vergabe öffentlicher Aufträge wird darauf hingewiesen, dass eine Gewichtung des Preises von weniger als 30 % in der Regel zu niedrig ist, um erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis zu haben.¹⁵

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung haben die öffentlichen Auftraggeber nicht nur auf eine angemessene Qualität, Quantität und Pünktlichkeit, sondern auch auf den besten Preis zu achten. Die öffentlichen Auftraggeber haben zwar im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften gehandelt, sodass der Vorgang rechtmäßig war, jedoch ist der Rechnungshof der Auffassung, dass eine derart niedrige Gewichtung des Preises das Risiko birgt, dass nicht das beste Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt wurde.

¹⁵ Vade-mecum on public procurement in the Commission.

Sonstige Ausgaben

6.36. Im Rahmen seiner Prüfung der Ausgaben zulasten des EU-Haushalts 2024 untersuchte der Rechnungshof zwei Finanzhilfefzahlungen im Rahmen des [Solidaritätsfonds der Europäischen Union \(EUSF\)](#), die infolge von Erdbeben in Kroatien geleistet wurden. Der EUSF bietet Mitgliedstaaten und Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der EU führen, finanzielle Unterstützung nach schweren Naturkatastrophen und (seit 2020) bei Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

6.37. Gemäß der EUSF-Verordnung besteht das Ziel des Fonds darin, die Anstrengungen der betroffenen Länder zu ergänzen und einen Teil ihrer Ausgaben für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen zu decken. Die Mittel können zur Finanzierung von Maßnahmen wie dem Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur, der Bereitstellung von Notunterkünften und der Säuberung von Katastrophengebieten verwendet werden.

6.38. Gemäß der EUSF-Verordnung¹⁶ hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. Juli des Folgejahres einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen. Der Rechnungshof stellt fest, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat seit 2019 keine *jährlichen Tätigkeitsberichte* zum EUSF vorgelegt hat.

¹⁶ Artikel 12 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2012/2002](#) des Rates.

Governance

Bewertung der Arbeit der Prüfbehörden durch den Rechnungshof

Die Restfehlerquoten liegen in Bezug auf 44 % des Werts der für das Jahr 2024 vom Rechnungshof geprüften Gewährpakete über der Wesentlichkeitsschwelle

6.39. In diesem Jahr bewertete der Rechnungshof die Arbeit von 22 der insgesamt 119 Prüfbehörden in 15 Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich. Die Stichprobe des Rechnungshofs umfasste 30 Gewährpakete, die in ihre Zuständigkeit fielen. Mit Ausnahme eines Falles hatten die Prüfbehörden der Kommission eine Restfehlerquote von 2 % oder weniger gemeldet.

6.40. In den *jährlichen Tätigkeitsberichten* der GD REGIO und der GD EMPL hat die Kommission unter Berücksichtigung ihrer eigenen Prüfungstätigkeit und der vorläufigen Ergebnisse der Prüfungen des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2024 die Restfehlerquote für fünf der 30 Gewährpakete in der Stichprobe des Rechnungshofs auf über 2 % angehoben.

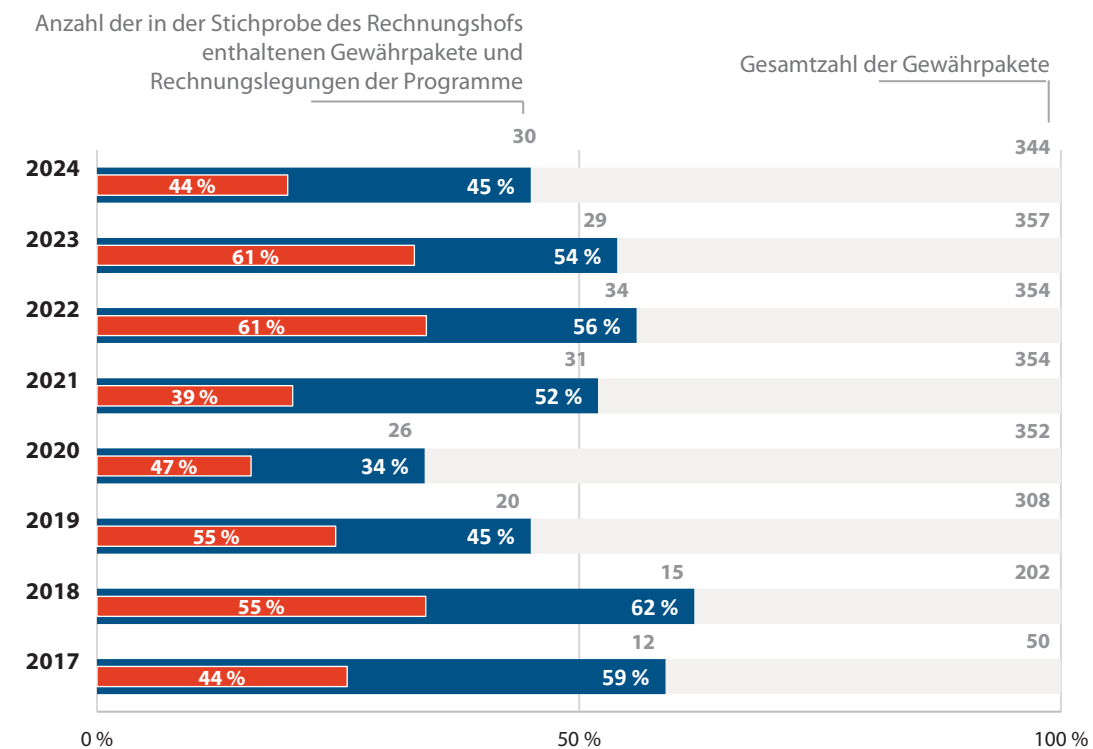
6.41. Unter Berücksichtigung der von der Kommission ermittelten Fehler sowie der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs ergibt die Prüfung der diesjährigen Stichprobe, dass die Restfehlerquote bei 16 der 30 geprüften Gewährpakete über 2 % lag.

6.42. Die vom Rechnungshof geprüften Gewährpakete machen einen erheblichen Teil der Ausgaben aus, die von den *Bescheinigungsbehörden* gegenüber der Kommission bescheinigt wurden (2024: 45 %). Die jährlichen Stichproben des Rechnungshofs haben seit 2017 zwischen 34 % und 62 % der in der jährlichen Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben abgedeckt (siehe blaue Balken in [Abbildung 6.9](#)).

6.43. Seit 2017 hat der Rechnungshof in 69 der 110 Gewährpakete, die mindestens einmal geprüft wurden, Fehler als quantifizierbar eingestuft. Dabei handelt es sich um Fehler, die bei den Kontrollen der Prüfbehörden zu denselben Vorgängen nicht aufgedeckt wurden. Der Rechnungshof stellt fest, dass der Anteil der Gewährpakete mit einer Restfehlerquote von über 2 % in keinem der Jahre unter 39 % (bezogen auf die in den Stichproben des Rechnungshofs enthaltenen Ausgaben) lag (siehe rote Balken in [Abbildung 6.9](#)). Dies zeigt, dass die Arbeit der Prüfbehörden nach wie vor Mängel aufweist, die im Zuge der Arbeit der Kommission zur Erlangung von Zuverlässigkeitsgewähr nicht ausreichend behoben werden.

Abbildung 6.9 – Geprüfte Gewährpakete mit Angabe des Anteils, der eine Restfehlerquote von über 2 % aufweist (2017 bis 2024)

**Vom Rechnungshof gezogene Stichprobe von Gewährpaketen (in % des Gesamtwerts),
davon Gewährpakete mit einer Restfehlerquote von über 2 %**



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Aufgrund von Schwachstellen bei der Arbeit der Prüfbehörden kann sich die Kommission nur bedingt auf deren Schlussfolgerungen verlassen

6.44. Bei 20 der 22 geprüften Prüfbehörden ermittelte der Rechnungshof verschiedene Arten von Schwachstellen in Bezug auf deren Arbeit. 137 der 189 vom Rechnungshof untersuchten Vorgänge waren von diesen Schwachstellen betroffen. Die Fehler, die der Rechnungshof bei diesen Vorgängen gefunden hat, hätten von den Prüfbehörden bei ihren Kontrollen aufgedeckt werden können und müssen. Dadurch kann sich die Kommission nur bedingt auf die Ergebnisse der Arbeit der Prüfbehörden verlassen.

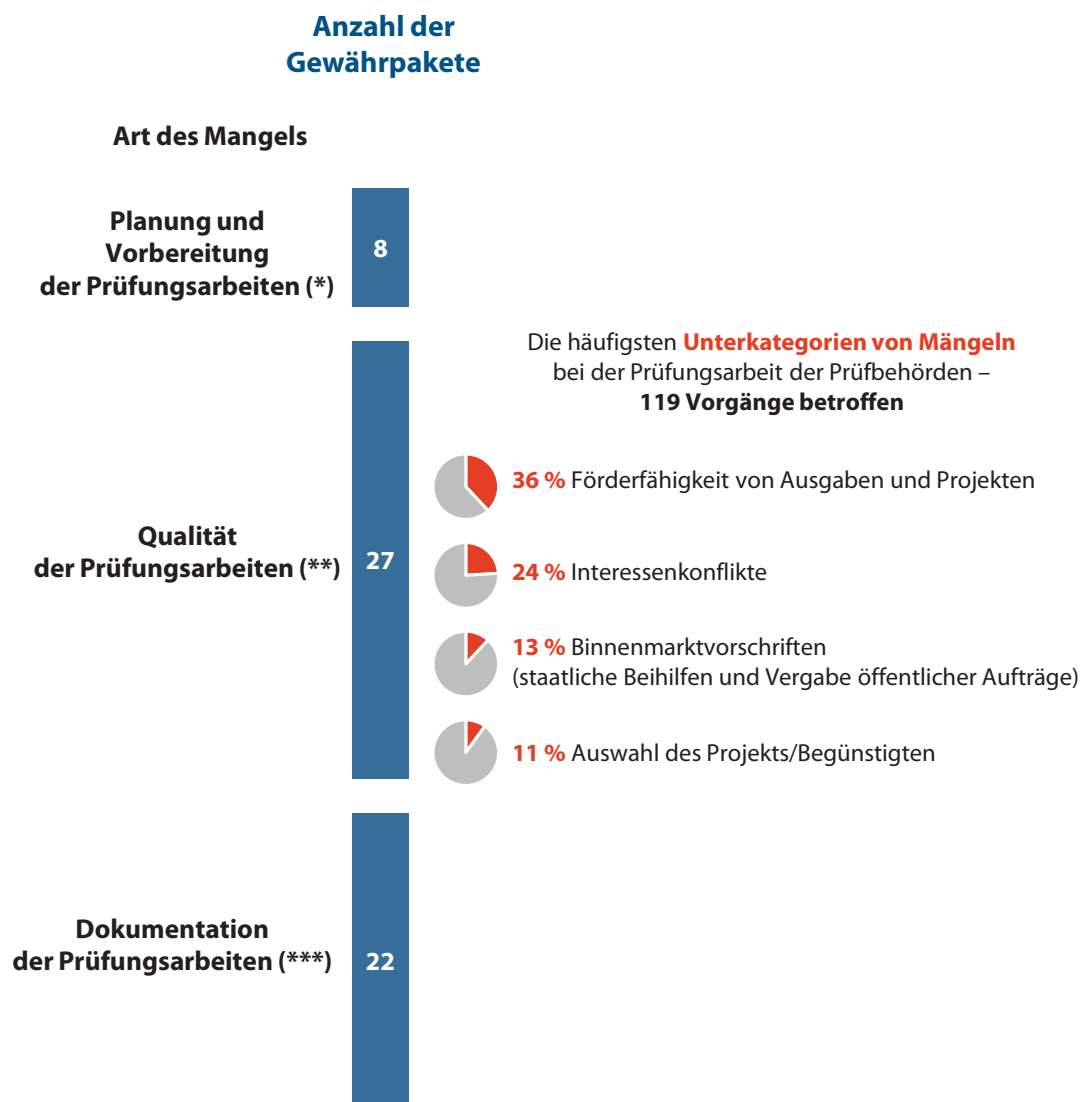
6.45. Einige der 137 Vorgänge wiesen mehrere Schwachstellen auf. Der Rechnungshof stellte Mängel in Bezug auf Folgendes fest:

- die Planung und Vorbereitung der Prüfungsarbeit der Behörden, z. B. Schwachstellen in den Stichprobenverfahren und unvollständige Checklisten (Checklisten, die keine spezifischen Fragen zu staatlichen Beihilfen, Doppelfinanzierung, Zahlungsfristen, *Betrug* usw. enthalten, obwohl die Prüfungsbehörden verpflichtet sind, diese Aspekte zu prüfen);
- die Qualität der durchgeführten Prüfungsarbeit;
- die Dokumentation dieser Arbeit.

6.46. Bei 138 der 189 Vorgänge (73 %) musste der Rechnungshof die betreffenden Prüfungshandlungen nachvollziehen. Bei 89 Vorgängen (47 %) musste der Rechnungshof sich an Verwaltungsbehörden, zwischengeschaltete Stellen oder Begünstigte vor Ort wenden, um die erforderlichen Belege und sonstigen Nachweise zu erhalten, da die Prüfbehörden diese entgegen den Anforderungen der Prüfungsstandards (siehe Ziffer **6.28**) entweder nicht gesammelt oder nicht aufbewahrt hatten.

6.47. **Abbildung 6.10** zeigt die vom Rechnungshof festgestellten und gemeldeten Mängel auf der Ebene der Prüfbehörden nach Gewährpaketen.

Abbildung 6.10 – Arten der auf Ebene der Prüfbehörden ermittelten Mängel



(*) Tschechien, Deutschland, Italien, Litauen, Niederlande und Schweden.

(**) Tschechien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Ungarn, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden und Vereinigtes Königreich.

(***) Tschechien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Litauen, Ungarn, Polen, Portugal, Rumänien und Schweden.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

6.48. *Kasten 6.10* enthält ein Beispiel für einen schwerwiegenden Mangel hinsichtlich der Arbeit und Berichterstattung einer Prüfbehörde.

Kasten 6.10

Schwachstellen bei der Arbeit und Berichterstattung einer Prüfbehörde

Bei seiner Prüfung in den Niederlanden ermittelte der Rechnungshof Schwachstellen bei der Planung, Vorbereitung und Qualität der Arbeit der Prüfbehörde in Bezug auf ein OP des ESF.

Der Rechnungshof stellte fest, dass die Prüfbehörde weder die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen ordnungsgemäß überprüft noch Ausgaben ermittelt hatte, die aus mehreren Gründen nicht förderfähig waren (siehe *Kasten 6.6*).

Bei der Prüfung bestimmter Vorhaben war die Prüfbehörde nicht in der Lage zu bestimmen, welche Ausgaben aus der Gesamtliste der Projektkosten der Kommission gemeldet worden waren. Daher musste sie ihre Teilstichprobe von Ausgaben aus dieser Liste ziehen. Anschließend verrechnete die Prüfbehörde einige der von ihr festgestellten Fehler mit Ausgaben, die der Begünstigte über die Finanzhilfvereinbarung hinaus geltend gemacht hatte. Dies stand nicht im Einklang mit der Dachverordnung oder den Leitlinien der Kommission zur Behandlung von Fehlern¹⁷ und führte dazu, dass die Prüfbehörde die *verbleibende Gesamtfehlerquote* zu niedrig angab.

6.49. Der Rechnungshof stellte fest, dass im Falle eines OP eine Pauschalkorrektur angewandt wurde, bei der die Prüfbehörde die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kosten erneut nicht überprüfte (siehe *Kasten 6.11*).

¹⁷ Guidance for Member States on the Annual Control Report and Audit Opinion to be reported by audit authorities and on the treatment of errors detected by audit authorities in view of establishing and reporting reliable total residual error rates, Abschnitt 2.2.3 "An expenditure 'buffer' at project level".

Kasten 6.11

Wiederholt ausbleibende Kontrollen erhöhen das Risiko für die Nichteinhaltung von Vorschriften

In Ungarn prüfte der Rechnungshof ein EFRE-Projekt im Rahmen des OP "Wirtschaftliche Entwicklung und Innovation". Die nationalen Behörden hatten auf der Grundlage der Ergebnisse einer Prüfung der Kommission eine Pauschalkorrektur auf alle vor Februar 2022 im Rahmen der *Prioritätsachse 2* angefallenen Projektkosten angewandt.

Im zweiten Jahr in Folge¹⁸ stellte der Rechnungshof fest, dass die Prüfbehörde bestimmte Aspekte der Personalkosten (Personalqualifikationen und Gehaltserhöhungen), die von der Pauschalkorrektur betroffen waren, nicht prüfte.

Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass die Prüfbehörde bei einem Finanzinstrument im Rahmen einer anderen Prioritätsachse desselben OP die Förderfähigkeit der Endempfänger und der Investitionen nicht geprüft und eine Pauschalkorrektur in Höhe von 10 % angewandt hatte.

Gemäß der Dachverordnung¹⁹ müssen die Prüfbehörden die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kosten überprüfen und die Mitgliedstaaten müssen rechtsgrundlos gezahlte Mittel von den Begünstigten wiedereinziehen, unabhängig davon, ob darauf eine Pauschalkorrektur angewandt wurde. Der Mangel an Kontrollen und Wiedereinziehungen führt dazu, dass diese ihre abschreckende Wirkung verlieren, die die Begünstigten eigentlich davon abhalten sollte, gegen das geltende Recht zu verstoßen.

6.50. In einem EFRE-OP in Kroatien konnte der Rechnungshof hingegen die folgenden Elemente eines bewährten Verfahrens feststellen (siehe [Kasten 6.12](#)).

¹⁸ Jahresbericht 2023, Kasten 6.9.

¹⁹ Artikel 122 Absatz 2 der [Dachverordnung](#).

Kasten 6.12

Beispiel für ein bewährtes Verfahren – Verbesserungen bei der Arbeit einer Prüfbehörde

Seit 2019 hat der Rechnungshof das OP "Wettbewerbsfähigkeit und Kohäsion" des Zeitraums 2014–2020 in Kroatien sechsmal geprüft, einschließlich KF- und EFRE-Projekten sowie Finanzinstrumenten. In früheren Prüfungen hatte der Rechnungshof wiederholt Systemmängel bei der Arbeit und Dokumentation der Prüfbehörde festgestellt.

In diesem Jahr stellte er keine derartigen Mängel fest. Im Gegenteil konnte der Rechnungshof im Zuge seiner Prüfung bestätigen, dass die Prüfbehörde Korrekturmaßnahmen ergriffen und ihre Arbeit und Dokumentation auf der Grundlage der früheren Feststellungen des Rechnungshofs verbessert hat. Dies zeigte sich

- an wirksameren Checklisten und einer hochwertigeren Prüfungsarbeit;
- an detaillierten Checklisten und Arbeitsunterlagen, die es dem Rechnungshof ermöglichten, den Prüfpfad fast vollständig nachzuverfolgen;
- daran, dass die Prüfungsakten und -dokumentation so organisiert und mit Codes versehen waren, dass sie leicht zugänglich waren.

Diese Verbesserungen sind ein Beispiel für bewährte Verfahren.

6.51. Als Reaktion auf die [Analyse 03/2024 des Rechnungshofs](#) zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kohäsionsausgaben im Zeitraum 2014–2020 vereinbarten die Kommission und die Prüfbehörden im Dezember 2024 gemeinsam einen Aktionsplan, der eine Reihe möglicher Initiativen zur Verbesserung der Aufdeckungskapazität der Prüfbehörden umfasst²⁰. Darüber hinaus hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des Rechnungshofs, denen zufolge *Compliance-Prüfungen* bei der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten wirksamer sind als Aktenprüfungen, ihren Ansatz überarbeitet, um ihre Vor-Ort-Prüfungen auszuweiten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen kann zu einem späteren Zeitpunkt bewertet werden.

²⁰ [Jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 der GD REGIO](#), S. 43.

Arbeit der Kommission zur Erlangung von Zuverlässigkeitsgewähr und Berichterstattung über die Restfehlerquote in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten

6.52. Die jährlichen Tätigkeitsberichte sind das wichtigste Instrument der Generaldirektionen der Kommission, um darüber Bericht zu erstatten, ob sie hinreichende Gewähr dafür bieten können, dass durch die Kontrollverfahren die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben sichergestellt ist. Im Jahr 2024 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die *Verwaltungs- und Kontrollsysteme* der Mitgliedstaaten (Verwaltungsbehörden/zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörden) bei 23 der 313 OP unter der Leitung der GD REGIO (14,7 % der geprüften Ausgaben) und bei elf der 211 OP unter der Leitung der GD EMPL (4,5 % der geprüften Ausgaben) nicht gut funktionierten.

6.53. Angesichts der Prüfungsergebnisse der Kommission und seiner eigenen Feststellungen (44 nicht aufgedeckte Fehler – Ziffer [6.14](#); Schwachstellen bei der Arbeit der Prüfbehörden – Ziffer [6.44](#)) stimmt der Rechnungshof der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme am Ende des Programmplanungszeitraums 2014–2020 nicht in allen Mitgliedstaaten wirksam funktionierten. Daher ist auch die Zuverlässigkeit der Fehlerquoten der Kommission beeinträchtigt, da sie sich auf diese nationalen Systeme stützen (siehe auch Ziffern [6.44–6.49](#) sowie [Kasten 6.10](#) und [Kasten 6.11](#)).

Nach Auffassung der Kommission ist das Ausmaß der vorschriftswidrigen Ausgaben in der angenommenen Rechnungslegung im Bereich der Kohäsion wesentlich

6.54. Im Bereich der Kohäsion berechnet die Kommission eine gewichtete durchschnittliche Restfehlerquote auf der Grundlage einzelner von den Mitgliedstaaten gemeldeter Restfehlerquoten, der Ergebnisse ihrer eigenen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und anderer verfügbarer Informationen, wie der Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs. Diese Quote wird als *zentraler Leistungsindikator (KPI)* für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Programme des Zeitraums 2014–2020 angegeben.

6.55. Für das Geschäftsjahr 2022/2023 meldete die GD REGIO für die Programme des Zeitraums 2014–2020 unter geteilter Mittelverwaltung eine verbleibende Gesamtfehlerquote von 2,5 %, die somit höher ausfiel als im Vorjahr (2,1 % im Geschäftsjahr 2021/2022). Die maximale Fehlerquote betrug 3,6 %²¹. Die GD EMPL meldete mit 2,2 % ebenfalls eine höhere Quote als im Vorjahr (1,6 % im Geschäftsjahr 2021/2022), wobei die maximale Quote bei 3,0 % lag²². Mit der maximalen Quote soll dem Risiko von Fehlern Rechnung getragen werden, die außerhalb der als Grundlage für die Berechnung der Fehlerquoten dienenden Stichprobe von Vorgängen in OP bestehen. Maximale Quoten können auch "Aufschläge" und Pauschalsätze für nicht geprüfte OP umfassen²³. Auch wenn die Kommission in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten 2024 für die Kohäsionspolitik nun höhere zentrale Leistungsindikatoren gemeldet hat, lagen diese nach wie vor unterhalb der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerspanne (siehe [Abbildung 6.6](#)).

6.56. In Bezug auf die Programme des Zeitraums 2021–2027 berichtete die Kommission in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten, dass im Februar 2024 elf Gewährpakete für die GD REGIO und die GD EMPL eingegangen sind. Aufgrund der begrenzten Zahl von Programmen, für die im Jahr 2024 Gewährpakete vorgelegt wurden, waren die Pakete nicht repräsentativ genug, sodass das Risiko bei Zahlung auf 2 % (Pauschalsatz) geschätzt wurde. Aus diesem Grund haben die GD REGIO und die GD EMPL ihre jeweiligen zentralen Leistungsdaten für diesen Zeitraum – anders als für den Zeitraum 2014–2020 – nicht berechnet (siehe Ziffer [6.55](#)).

²¹ Das geschätzte Gesamtrisiko bei Zahlung beträgt für die im Jahr 2024 von der GD REGIO gezahlten Ausgaben (einschließlich aller Programmplanungszeiträume und Arten der Mittelverwaltung) zwischen 2,30 % und 3,29 %.

²² Das geschätzte Gesamtrisiko bei Zahlung beträgt für die im Jahr 2024 von der GD EMPL gezahlten Ausgaben (einschließlich aller Programmplanungszeiträume und Arten der Mittelverwaltung) zwischen 2,16 % und 2,82 %.

²³ Anhang 7D der jährlichen Tätigkeitsberichte 2024 der [GD REGIO](#) und der [GD EMPL](#).

6.57. In der *jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2024* meldete die Kommission²⁴ folgende Indikatoren:

- für die MFR-Rubrik 2 (insgesamt): ein kombiniertes Risiko bei Zahlung von 2,9 % auf der Grundlage der von den verschiedenen Generaldirektionen berechneten Risikobeträge. Der Rechnungshof stellt fest, dass dieser Indikator über dem von der Kommission für den gesamten EU-Haushalt berechneten Wert von 1,6 % liegt.
- für alle Fonds der Kohäsionspolitik (insgesamt): ein kombiniertes Risiko bei Zahlung von zwischen 2,3 % und 3,2 %, ebenfalls auf der Grundlage der von den Generaldirektionen geschätzten Risikobeträge und ihrer zentralen Leistungsindikatoren.

6.58. Insgesamt kam die GD REGIO²⁵ in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht zu dem Schluss, dass beim EFRE/KF trotz der Ergebnisse der auf Ebene der Mitgliedstaaten bereits durchgeführten Kontrollen und Korrekturen weiterhin ein wesentliches Maß an vorschriftswidrigen Ausgaben in der angenommenen Rechnungslegung für das Jahr 2024 enthalten ist. Die GD EMPL²⁶ gelangte im Hinblick auf den ESF / die *Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI)* und den *Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD)* zu demselben Schluss. Wie in seiner [Analyse](#) über den Zuverlässigkeitsrahmen für die Kohäsionspolitik dargelegt, ist der Rechnungshof der Ansicht, dass die Kommission eine zu niedrig geschätzte Fehlerquote meldet, obwohl sie der allgemeinen Schlussfolgerung des Rechnungshofs zustimmt, dass die Kohäsionsausgaben in erheblichem Umfang fehlerbehaftet sind. In **Kapitel 1** (Ziffer **1.36**) wird der Unterschied zwischen der vom Rechnungshof und der von der Kommission berechneten Fehlerquote erläutert.

²⁴ Band II der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2024, Anhang 2, S. 103–106, und Band III, Anhang 5, S. 20–22.

²⁵ Jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 der GD REGIO, S. 9.

²⁶ Jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 der GD EMPL, S. 8.

Abschluss der Programmplanungszeiträume 2007–2013 und 2014–2020

6.59. Die Frist für die Vorlage der Abschlussunterlagen für den Zeitraum 2007–2013 durch die Mitgliedstaaten endete am 31. März 2017, jedoch kam es wiederholt zu Verzögerungen. Bis Ende 2024 stellte sich die Situation wie folgt dar:

- Die GD REGIO hatte 282 von 322 OP vollständig abgeschlossen, das sind nur drei mehr als im Jahr 2023. Die übrigen 40 OP des Programmplanungszeitraums 2007–2013 wurden vorläufig abgeschlossen.
- Die GD EMPL hatte 101 von 118 OP abgeschlossen und 15 OP vorläufig abgeschlossen. Nur zwei rumänische ESF-Programme sind noch nicht abgeschlossen. Die Kommission gibt in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht an, dass sie diese beiden Programme 2025 vorläufig abschließen wird.

6.60. Im Hinblick auf die 40 vorläufig abgeschlossenen Programme der GD REGIO und die 15 vorläufig abgeschlossenen Programme der GD EMPL erklärte sich die Kommission bereit, eine teilweise Abschlusszahlung zu leisten, die sich nur auf die unstrittigen Beträge bezieht. Ausgaben, die von potenziellen Unregelmäßigkeiten oder laufenden Untersuchungen auf nationaler oder EU-Ebene betroffen waren, behielt die Kommission ein. Die meisten dieser vorläufig abgeschlossenen Programme sind nach wie vor von auf nationaler Ebene laufenden Verfahren betroffen, was zu einem langwierigen Abschlussprozess führt und es schwierig macht, den Zeitpunkt des vollständigen Abschlusses vorherzusagen. Angesichts der langsamen Fortschritte besteht ein erhöhtes Risiko für Überschneidungen mit dem Abschluss der OP für den Programmplanungszeitraum 2014–2020, was zu weiteren Verzögerungen führen kann.

6.61. Für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 wurde mit der [STEP-Verordnung](#) die Frist für die Einreichung der endgültigen Gewährrpakete durch die Mitgliedstaaten bis zum 15. Februar 2026 verlängert. Die Kommission hat jedoch zehn OP des Zeitraums 2014–2020 als abgeschlossen gemeldet (zwei im Jahr 2023 und acht im Jahr 2024).

6.62. In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht meldete die GD REGIO, dass bis zum 1. März 2025 für 58 der 313 noch nicht abgeschlossenen Programme endgültige Gewährrpakete vorgelegt wurden. Die GD EMPL berichtete, dass für 43 der 211 noch nicht abgeschlossenen Programme endgültige Gewährrpakete vorgelegt wurden. Die beiden Generaldirektionen werden erst in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten 2025 mit der Berichterstattung über den Stand der Abschlüsse dieser Programme beginnen.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Schlussfolgerung

6.63. Der Rechnungshof schätzt die Gesamtfehlerquote für die MFR-Rubrik "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" für das Haushaltsjahr 2024 auf 5,7 %.

6.64. Die Prüfung des Rechnungshofs hat gezeigt, dass die Anwendung des für Kohäsionsausgaben bestehenden Zuverlässigkeitsrahmens durch die Programmbehörden der Mitgliedstaaten und durch die Kommission weiter verbessert werden muss, zumal die Struktur des Zuverlässigkeitsrahmens für den Zeitraum 2021–2027 im Bereich der geteilten Mittelverwaltung ähnlich bleibt.

6.65. Die Prüfungsarbeit des Rechnungshofs deutet darauf hin, dass durch die Kontrollen der Verwaltungsbehörden Unregelmäßigkeiten bei den von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben nicht immer wirksam verhindert oder aufgedeckt werden. Angesichts der Schwachstellen, die der Rechnungshof bei der Arbeit mehrerer in seiner Stichprobe erfasster Prüfbehörden feststellte (siehe Ziffern [6.44–6.49](#)), hält er deren Arbeit zum jetzigen Zeitpunkt zudem nur für begrenzt zuverlässig. Die neu berechnete Fehlerquote lag bei 16 von 30 Gewährpaketen für den Zeitraum 2014–2020 über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 %. Die Kommission hob die Restfehlerquoten für fünf dieser Pakete auf über 2 % an.

6.66. Seit 2017 machten die Gewährpakete in den jährlichen Stichproben des Rechnungshofs durchweg mehr als ein Drittel der von der Kommission akzeptierten Ausgaben aus. Der Anteil der Ausgaben, die Gegenstand von Gewährpaketen mit Restfehlerquoten von über 2 % sind, ist mit 44 % im Jahr 2024 nach wie vor signifikant (siehe [Abbildung 6.9](#)).

Empfehlungen

6.67. *Anhang 6.2* zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu zwei Empfehlungen, die er im *Jahresbericht 2021* ausgesprochen hatte. Die Kommission hat eine Empfehlung vollständig und eine teilweise umgesetzt. Außerdem überprüfte der Rechnungshof drei Empfehlungen aus seinen Jahresberichten *2022* und *2023*, die bis Ende 2024 umgesetzt werden sollten und von denen eine vollständig umgesetzt wurde. Ferner verfolgte er die Empfehlungen aus seinen Jahresberichten *2017*, *2018*, *2019* und *2020* weiter, die noch nicht vollständig umgesetzt wurden, aber nach wie vor relevant sind.

6.68. Auf der Grundlage seiner Feststellungen und Schlussfolgerungen für 2024 unterbreitet der Rechnungshof der Kommission folgende Empfehlungen:

Empfehlung 6.1 – Sicherstellen, dass die Prüfbehörden ihre Arbeitsweise verbessern

Die Kommission sollte im Zuge ihrer Aktenprüfungen und Prüfungen sicherstellen, dass die Prüfbehörden ihre Kontroll- und Aufdeckungskapazitäten stärken, indem sie überprüft, ob die Prüfbehörden

- a) die Stichprobenziehung ordnungsgemäß planen und eine repräsentative, ausreichend große und relevante Prüfungsstichprobe aus den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben ziehen, wie in der Dachverordnung vorgeschrieben;
- b) bestätigen, dass die Einhaltung der Förderkriterien durch ausreichende, angemessene und zuverlässige Belege nachgewiesen wird;
- c) eine ordnungsgemäße Dokumentation gewährleisten, damit der Prüfpfad nachvollzogen werden kann, u. a. durch eine klar indexierte Prüfungsakte, die einen Verweis auf Folgendes enthält: i) Nachweise, ii) detaillierte Checklisten und iii) Arbeitspapiere, einschließlich einer Beschreibung der geprüften Posten, zugrunde liegenden Berechnungen und Formeln.

Zieldatum für die Umsetzung: ab 2026.

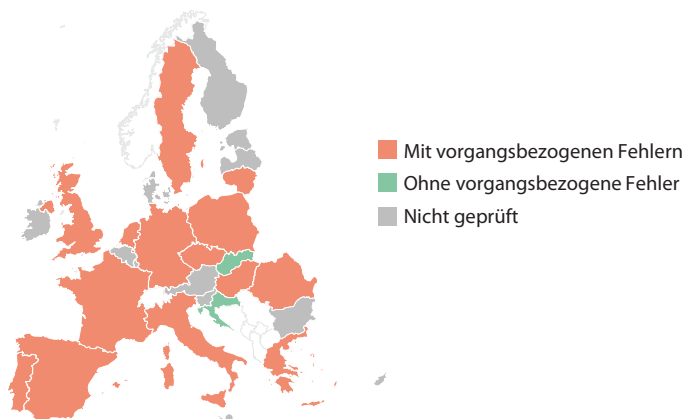
Empfehlung 6.2 – Nach der Anwendung von Pauschalsätzen die Kontrollen wiederaufnehmen

In Fällen, in denen systematische Schwachstellen in (operationellen) Programmen festgestellt wurden und infolgedessen ein Pauschalsatz angewandt wurde, sollte die Kommission sicherstellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten den Mechanismus der Pauschalkorrektur nicht nutzen, um ihrer Verantwortung, die Förderfähigkeit der Ausgaben zu überprüfen, bevor sie diese der Kommission melden, nicht nachzukommen, und dass sie erforderlichenfalls Wiedereinziehungen vornehmen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.

Anhänge

Anhang 6.1 – Aufschlüsselung der vom Rechnungshof gezogenen Stichprobe von Vorgängen unter geteilter Mittelverwaltung und der diesbezüglichen Feststellungen für die Zuverlässigkeitserklärung 2024



Mitgliedstaat (*)	EU-Beitrag (Millionen Euro)	Geprüfte Vorgänge	Vorgangsbezogene Feststellungen	
			Quantifizierbare Fehler	Nicht quantifizierbare Fehler
Polen	9 002	41	6	1
Italien	5 775	27	3	3
Rumänien	3 670	13	–	3
Spanien	3 532	17	7	3
Tschechien	2 596	18	2	6
Deutschland	2 583	12	4	3
Portugal	2 369	10	4	4
Ungarn	2 595	9	4	2
Griechenland	2 152	16	2	1
Frankreich	2 076	7	1	2
Kroatien	1 775	5	–	–
Vereinigtes Königreich	1 559	7	–	1
Slowakei	1 507	6	–	–
Litauen	949	4	–	1
Bulgarien	854	--		
Lettland	463	--		
Estland	401	--		
Slowenien	390	--		
Schweden	330	5	2	–
Belgien	288	--		
Finnland	184	--		
Malta	171	--		
Niederlande	135	4	3	3
Zypern	107	--		
Österreich	40	--		
Dänemark	35	--		
Luxemburg	19	--		
Irland	10	--		
INSGESAMT	45 567	201	38	33

(*) Die Stichprobe des Rechnungshofs ist nicht so konzipiert, dass jeweils Schlussfolgerungen zu den einzelnen Mitgliedstaaten gezogen werden können.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Anhang 6.2 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die Rubrik "Zusammenhalt, Resilienz und Werte"

Akzeptanzgrad:  akzeptiert;  teilweise akzeptiert;  nicht akzeptiert;  keine Informationen.

Umsetzungsgrad:  vollständig umgesetzt;  weitgehend umgesetzt;  teilweise umgesetzt;  nicht umgesetzt.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz durch die Kommission	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2017	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission die folgenden Empfehlungen: Empfehlung 1: Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Prüfungsregelungen für die vom EIF verwalteten Finanzinstrumente auf Ebene der Finanzmittler angemessen sind. Wenn die EIB / der EIF auf vereinbarte Untersuchungshandlungen mit externen Prüfern zurückgreift, sollte die Kommission mit Blick darauf, dass Zuverlässigkeitsgewähr gegeben werden muss, die Mindestbedingungen solcher Verträge festlegen, insbesondere die Pflicht zur Durchführung ausreichender Prüfungsarbeit auf Ebene der Mitgliedstaaten. (Datum für die Umsetzung: sofort)			Mit der <i>Omnibus-Verordnung</i> wurde eine Anforderung eingeführt, wonach die Prüfbehörden Systemprüfungen und Prüfungen von Vorhaben zu Finanzinstrumenten auf der Ebene der Finanzmittler durchführen müssen, was auch für die von der <i>EIB-Gruppe</i> verwalteten Finanzinstrumente, nicht jedoch für die vor dem 2. August 2018 geschaffenen Programme der <i>KMU-Initiative</i> gilt. Die Kommission hat zusätzliche Maßnahmen ergriffen, indem sie eine Empfehlung in die Prüfungsmethodik für Finanzinstrumente aufnahm, wonach die Prüfbehörden bei den von der EIB-Gruppe umgesetzten Instrumenten unabhängig vom Zeitpunkt der Einrichtung dieser Instrumente Prüfungen bei den Finanzmittlern durchführen sollten. Durch diese Methodik kann jedoch das verordnungsrechtliche Mandat der Prüfbehörden nicht erweitert werden. Die Kommission hat Nachweise dafür erbracht, dass die Prüfbehörden in einigen Mitgliedstaaten bereits Kontrollen auf der Ebene der Finanzmittler durchführen. Die Prüfungen des Rechnungshofs für 2020 und 2022 (KMU-Initiative Spanien) ergaben jedoch, dass diese Kontrollen noch nicht durchgängig stattfinden (in dem vom Rechnungshof geprüften Mitgliedstaat führten weder der externe Prüfer noch die Prüfbehörden Prüfungen auf Ebene der Finanzmittler durch). Es wurden keine neuen Elemente zum Nachweis dafür vorgelegt, dass dies 2024 korrigiert worden wäre.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz durch die Kommission	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	Empfehlung 3: Die Kommission sollte die Mängel beseitigen, die der Rechnungshof bei ihrer Überprüfung der Arbeit der Prüfbehörden im Zuge ihrer Ordnungsmäßigkeitsprüfungen festgestellt hat. (Datum für die Umsetzung: sofort)			Siehe Jahresbericht 2018, Ziffern 6.58–6.64, Jahresbericht 2019, Ziffern 5.48–5.62, Jahresbericht 2020, Ziffern 5.43–5.44, Jahresbericht 2021, Ziffern 5.40–5.43, Jahresbericht 2022, Ziffer 6.47, Jahresbericht 2023, Ziffern 6.50–6.53, sowie den aktuellen Jahresbericht, Ziffern 6.44–6.49 . Obwohl die Kommission vermehrt Compliance-Prüfungen durchführt, ermittelt der Rechnungshof nach wie vor Schwachstellen bei der Arbeit der Prüfbehörden.
	Empfehlung 4: Die Kommission sollte gegen die Komplexität der Informationen zum Kontroll- und Zuverlässigkeitsrahmen 2014–2020 in den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD REGIO und der GD EMPL vorgehen, indem sie [...] (iii) für jedes Rechnungslegungsjahr eine Restfehlerquote für die MFR-Teilrubrik 1b insgesamt ausweist. (Datum für die Umsetzung: Juni 2019)			

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz durch die Kommission	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	Empfehlung 5: Die Kommission sollte dafür sorgen, dass die Prüfungsregelungen im Einklang mit ihrem Vorschlag für Finanzinstrumente im verordnungsrechtlichen Rahmen nach 2020 geändert werden, sodass nur die tatsächliche Mittelverwendung auf Ebene der Endbegünstigten bei der Berechnung der Restfehlerquoten berücksichtigt wird. (Datum für die Umsetzung: vor Beginn der Umsetzung des Rechtsrahmens für die Zeit nach 2020)			In der Dachverordnung für den Zeitraum 2021–2027 (Verordnung (EU) 2021/1060) ist für Finanzinstrumente eine einzige Vorschusszahlung vorgesehen, die im ersten Zahlungsantrag anzugeben ist. In ihren Antworten im Rahmen der Weiterverfolgung des Jahresberichts 2020 gab die Kommission an, dass sie beabsichtige, einen delegierten Rechtsakt anzunehmen, mit dem die Prüfbehörden verpflichtet werden, diesen Vorschuss aus der Prüfungspopulation auszuklammern. Die Kommission hat diese Position nun überdacht und mitgeteilt, dass der anfängliche Vorschuss Teil der Prüfungspopulation des betreffenden Geschäftsjahrs bleiben wird.
	Empfehlung 6: Die Kommission sollte ausreichende Kontrollen zur Ordnungsmäßigkeit durchführen, um die Wirksamkeit der Arbeit der Prüfbehörden zu beurteilen und spätestens in den jährlichen Tätigkeitsberichten, die sie nach dem Jahr der Annahme der Rechnungslegung veröffentlicht, hinreichende Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu erlangen. (Datum für die Umsetzung: sofort)			Siehe Jahresbericht 2021, Ziffer 5.64.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz durch die Kommission	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2018	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission die folgenden Empfehlungen: Empfehlung 6.1 – Prüfungsregelungen für die Programme der KMU-Initiative Die Kommission sollte sicherstellen, dass auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe von Auszahlungen an die Endbegünstigten regelmäßige Kontrollen auf der Ebene der Finanzmittler stattfinden, die entweder von der Prüfbehörde oder einem von der EIB-Gruppe ausgewählten Prüfer durchgeführt werden; dort, wo solche Kontrollen unzulänglich waren, angemessene Kontrollmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, mit denen die Möglichkeit wesentlicher vorschriftswidriger Ausgaben beim Abschluss ausgeschlossen wird. (Zieldatum für die Umsetzung: sofort)			Bei früheren Prüfungen fand der Rechnungshof bestätigt, dass der EIF seine Überwachungs- und Kontrollsysteme bereits verbessert oder mit Verbesserungen begonnen hat und dass er die Verwendung des "Vermerks über eine Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit" auf die Programme der KMU-Initiative freiwillig ausgeweitet hat. Der Rechnungshof erkennt zwar an, dass einige Prüfbehörden bereits Überprüfungen auf der Ebene von Finanzmittlern durchgeführt haben, die volle Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde jedoch noch nicht nachgewiesen. Als Beispiel sei auf die Ergebnisse der Prüfung zur KMU-Initiative Spanien hingewiesen, die im Hinblick auf die Erstellung der <i>Zuverlässigkeitserklärung</i> für das Jahr 2022 durchgeführt wurde.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz durch die Kommission	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2019	Empfehlung 5.2 – Maßnahmen zur Erhöhung der Zuverlässigkeit der von den Prüfbehörden gemeldeten Restfehlerquoten Die Kommission sollte die Hauptursachen für nicht aufgedeckte Fehler analysieren und zusammen mit den Prüfbehörden die erforderlichen Maßnahmen entwickeln, um die Zuverlässigkeit der gemeldeten Restfehlerquoten zu verbessern. (Zeitraum: Juni 2021)			Trotz der Bemühungen der Kommission, die in den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD REGIO (2019: S. 25, 2020: S. 41–43 und 2021: S. 32–33) und der GD EMPL (2019: S. 37, 2020: S. 43–44 und 2021: S. 49) erläutert wurden, hat der Rechnungshof bei seiner Prüfungsarbeit seit 2020 in dieser Hinsicht keine signifikanten Verbesserungen festgestellt (siehe beispielsweise Jahresbericht 2020 , Ziffer 5.38, Jahresbericht 2021 , Ziffern 5.40–5.41, Jahresbericht 2022 , Ziffern 6.48–6.50, Jahresbericht 2023 , Ziffern 6.50–6.53, und den aktuellen Jahresbericht, Ziffern 6.44–6.49). Die Kommission hat die Analyse der Hauptursachen für nicht aufgedeckte Fehler durchgeführt.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz durch die Kommission	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2020	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission die folgenden Empfehlungen: Empfehlung 5.2 – Betrugsrisiko bei den Prüfungen von Vorhaben durch die Prüfbehörden besser im Blick behalten Die Kommission sollte den Prüfbehörden nachdrücklich empfehlen, spezifische Fragen zu Betrugsrisiken in ihre Checklisten aufzunehmen und die Schritte zu dokumentieren, die ergriffen wurden, um bei einer Prüfung festgestellten Betrugsrisiken zu begegnen. Die Prüfbehörden sollten mit den nationalen Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung (AFCOS) zusammenarbeiten und die der Kommission über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) gemeldeten mutmaßlichen oder festgestellten Betrugsfälle berücksichtigen. Der Rechnungshof verweist auch auf die Empfehlungen in seinem Sonderbericht 06/2019. (Zeitraum: Juni 2022)			

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz durch die Kommission	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2021	Empfehlung 5.2 – Beitrag nationaler Regelungen zu den Zielen des ESF Die Kommission sollte sicherstellen, dass bei operationellen Programmen, die sich auf bestehende nationale Programme stützen, das durchgeführte Vorhaben wirksam zu den Programmzielen beiträgt, und dabei insbesondere der in diesem Jahr aufgedeckten Situation in Zusammenhang mit NEET-Teilnehmern an operationellen Programmen Spaniens im Rahmen des ESF/der YEI Rechnung tragen. (Zieldatum für die Umsetzung: November 2022)			Die Kommission hatte im Zusammenhang mit dem Fall Spaniens, auf den in der Empfehlung hingewiesen wurde, Maßnahmen ergriffen. Allerdings hat sie sich nicht mit der Frage befasst, wie Vorhaben, die im Rahmen von auf nationalen Programmen beruhenden OP finanziert werden, wirksam zur Erreichung der Programmziele beitragen.
	Empfehlung 5.6 – Rechtsstaatlichkeit Die Kommission sollte in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten über laufende Rechtsstaatsverfahren gegen Mitgliedstaaten informieren und darüber, wie durch diese Verfahren die Gewähr beeinträchtigt sein könnte, die sie hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben von den Zuverlässigkeits- und Kontrollsystemen der betreffenden Länder erlangen kann. (Zieldatum für die Umsetzung: April 2023 (nächste jährliche Tätigkeitsberichte))			

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz durch die Kommission	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	Empfehlung 6.3 – Thematische Prüfungen zu Interessenkonflikten Die Kommission sollte gezielte thematische Prüfungen zu Interessenkonflikten für die Programme des Zeitraums 2021–2027 auf der Grundlage ihrer eigenen Risikobewertung und unter Berücksichtigung der ermittelten Mängel planen und durchführen. (Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2024)			
	Empfehlung 6.5 – Zuverlässigkeit von Eigenerklärungen Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Prüfbehörden über geeignete Methoden für die Kontrolle der Gültigkeit und Zuverlässigkeit von Eigenerklärungen verfügen und bewährte Verfahren austauschen, und dabei insbesondere die in diesem Jahr festgestellte Situation berücksichtigen. (Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2023)			Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission diesbezüglich mehrere Maßnahmen ergriffen hat und dass sie beabsichtigt, den Austausch bewährter Verfahren fortzusetzen.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz durch die Kommission	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2023	Empfehlung 6.2 – Behandlung von Fehlern in der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der direkten und geteilten Mittelverwaltung harmonisieren Die Kommission sollte die Behandlung von Unregelmäßigkeiten im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge für Projekte harmonisieren, die sowohl im Rahmen der direkten als auch der geteilten Mittelverwaltung finanziert werden, z. B. Projekte, die sowohl aus der <i>Fazilität "Connecting Europe"</i> als auch aus dem EFRE finanziert werden. Unregelmäßigkeiten, die sich aus dem Verstoß gegen dieselben Rechtsvorschriften ergeben, sollten dieselbe Bewertung und Korrekturquote zur Folge haben. (Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2024)	✗	✗	

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Kapitel 7

Natürliche Ressourcen und Umwelt

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	7.1. - 7.16.
Kurzbeschreibung	7.2. - 7.14.
Politische Ziele und Politikbereiche	7.2. - 7.4.
Instrumente und Rahmen für Ausgaben	7.5. - 7.14.
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	7.15. - 7.16.
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	7.17. - 7.28.
Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen	7.17. - 7.28.
Direktzahlungen	7.21. - 7.22.
Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen und sonstige Politikbereiche	7.23. - 7.28.
Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen	7.29. - 7.42.
Berichterstattung der GD AGRI und der GD CLIMA über die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben	7.29. - 7.36.
Jährliche Management- und Leistungsbilanz der Kommission	7.37.
Überprüfung der neuen Systeme für die Leistungsberichterstattung	7.38. - 7.42.
Schlussfolgerung und Empfehlungen	7.43. - 7.48.
Schlussfolgerung	7.43. - 7.44.
Empfehlungen	7.45. - 7.48.
Anhänge	
Anhang 7.1 – Informationen zu EU-Vorhaben in den Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich	
Anhang 7.2 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen	

Einleitung

7.1. Dieses Kapitel enthält die Feststellungen des Rechnungshofs zur Rubrik 3 "Natürliche Ressourcen und Umwelt" des *mehrfährigen Finanzrahmens (MFR)*.

Abbildung 7.1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2024.

Abbildung 7.1 – Zahlungen und Prüfungspopulation

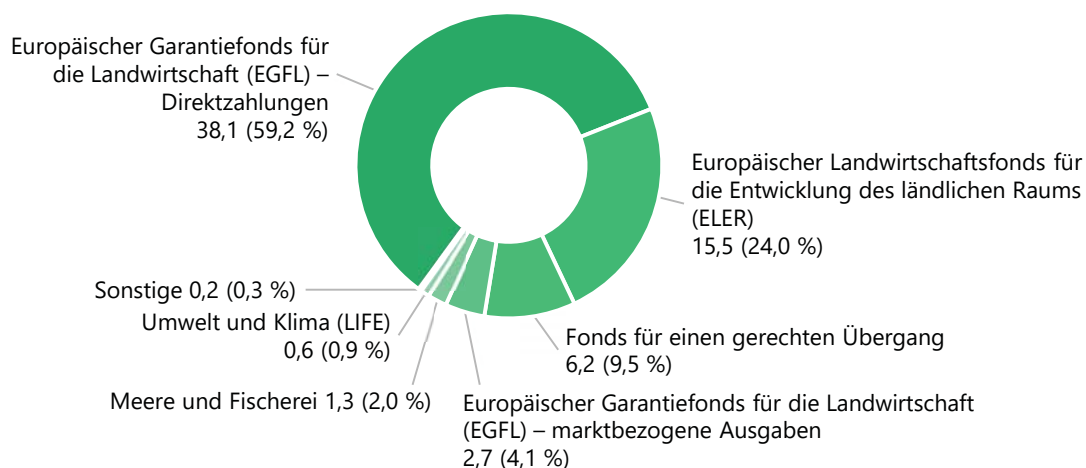
Natürliche Ressourcen und Umwelt

64,4 Milliarden Euro (33,7 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)



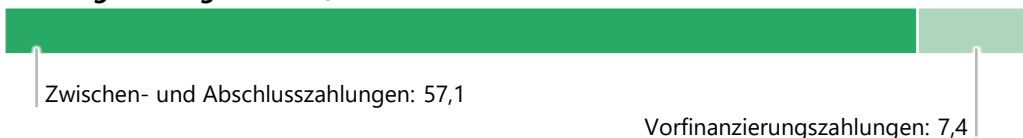
Aufschlüsselung der Zahlungen 2024 nach Fonds

(Milliarden Euro)

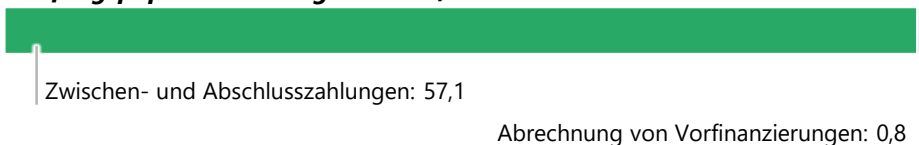


Prüfungspopulation 2024 im Vergleich zu den Zahlungen

Zahlungen – insgesamt 64,4



Prüfungspopulation – insgesamt 57,9



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der *konsolidierten Jahresrechnung 2024* der Europäischen Union.

Kurzbeschreibung

Politische Ziele und Politikbereiche

7.2. Im Jahr 2024 machte die *Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)* den größten Anteil (87,3 %) der EU-Ausgaben in der Rubrik "Natürliche Ressourcen und Umwelt" aus. Die Europäische Kommission, insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI), trägt zwar die letzte Verantwortung für die GAP, sie teilt sich die Mittelverwaltung jedoch mit den *Zahlstellen* in den Mitgliedstaaten, die dafür verantwortlich sind, die *Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit* der der Kommission gemeldeten Ausgaben sicherzustellen. Mit der GAP werden für den Zeitraum 2023–2027 drei allgemeine Ziele verfolgt¹:

- Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet;
- Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz;
- Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

7.3. Die MFR-Rubrik 3 umfasst auch den *Fonds für einen gerechten Übergang (Joint Transition Fund, JTF)*, der für den Zeitraum 2021–2027 eingerichtet wurde, um die vom Übergang zur Klimaneutralität betroffenen Regionen und Menschen zu unterstützen². Auf ihn entfallen 9,5 % der Zahlungen innerhalb dieser Rubrik. Fast alle Zahlungen aus dem JTF im Jahr 2024 waren nicht abgerechnete Vorfinanzierungen, die der Rechnungshof nicht in die Prüfungspopulation aufnimmt.

¹ Artikel 5 der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#) mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne).

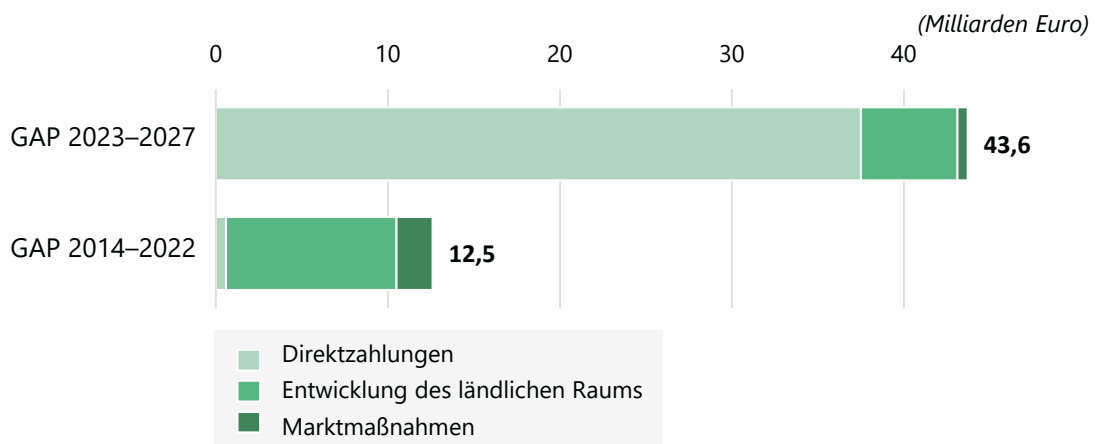
² Artikel 2 der [Verordnung \(EU\) 2021/1056](#) zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang.

7.4. Diese MFR-Rubrik umfasst auch die Ausgaben der EU im Rahmen der Meeres- und Fischereipolitik, die durch den *Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)*, der unter die Verantwortung der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei (GD MARE) fällt, finanziert wird, sowie das *LIFE-Programm* für die Umwelt- und Klimapolitik unter der Verantwortung der Generaldirektion Umwelt (GD ENV), der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) und der Generaldirektion Energie (GD ENER).

Instrumente und Rahmen für Ausgaben

7.5. Für den Zeitraum 2023–2027 haben die Mitgliedstaaten *GAP-Strategiepläne* für die Ausgaben aus dem *Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)* und dem *Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)* erstellt. Insgesamt wurden 43,6 Milliarden Euro der 56,0 Milliarden Euro an GAP-Zahlungen im Jahr 2024 im Rahmen der GAP-Strategiepläne geleistet, während 12,5 Milliarden Euro an Zahlungen unter dem GAP-Rahmen 2014–2022 erfolgten. Siehe nachstehende [Abbildung 7.2](#):

Abbildung 7.2 – Art der GAP-Ausgaben nach Zeitraum



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

7.6. Für 2024 waren die wichtigsten Ausgabeninstrumente ("Interventionen") im Rahmen der GAP

- vollständig aus dem EU-Haushalt (EGFL) finanzierte *Direktzahlungen* an Betriebsinhaber;
- nationale und regionale *Interventionen* der Mitgliedstaaten zur *Entwicklung des ländlichen Raums*, die aus Mitteln des EU-Haushalts (ELER) und der Mitgliedstaaten kofinanziert werden;
- landwirtschaftliche *Marktmaßnahmen*, die – mit Ausnahme bestimmter Maßnahmen wie Absatzförderungsmaßnahmen für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, die von den Mitgliedstaaten kofinanziert werden – vollständig aus dem EU-Haushalt (EGFL) finanziert werden.

7.7. Auf Direktzahlungen entfielen 59,2 % der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik 3 (38,1 Milliarden Euro im Jahr 2024). Im Jahr 2024 wurden fast alle Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023–2027 geleistet (36,9 Milliarden Euro). Die wichtigsten Interventionen in Form von Direktzahlungen waren

- die Intervention "*Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit*" (19,0 Milliarden Euro) und die "*ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit*" (4,0 Milliarden Euro), über die auf der Grundlage der von den Betriebsinhabern gemeldeten landwirtschaftlichen Fläche Einkommensstützung geleistet wird;
- "*Öko-Regelungen*" (8,6 Milliarden Euro), eine neue Interventionskategorie, die im Rahmen der GAP 2023–2027 eingeführt wurde, um den Klima- und Umweltzielen und dem Tierschutz förderliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren zu unterstützen. Im Rahmen einer Öko-Regelung muss der *Begünstigte* Anforderungen erfüllen, die über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die *Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ-Standards)* hinausgehen. **Kasten 7.1** enthält ein Beispiel;
- die "*gekoppelte Einkommensstützung*" (4,4 Milliarden Euro) für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Rind- und Kalbfleisch, Milch oder Eiweißpflanzen.

Kasten 7.1

Beispiel einer Öko-Regelung für den Anbau von extensivem Grünland

In Finnland erhielt ein Betriebsinhaber Zahlungen im Rahmen einer Öko-Regelung für den Anbau von extensivem Grünland. Mit der Regelung soll die biologische Vielfalt verbessert werden. Das Foto zeigt eine Parzelle mit altem natürlichem Grünland, die sich zu einer artenreichen Umgebung mit einer Vielzahl von Pflanzen, Feldvögeln und Insekten entwickelt hat. Im Rahmen seiner Prüfung bestätigte der Rechnungshof, dass der Begünstigte die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllt hatte.



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

7.8. Direktzahlungen an Betriebsinhaber sind anspruchsbasiert; ihr Erhalt hängt von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ab. Solche Zahlungen sind mit einem geringeren *Fehlerrisiko* verbunden als erstattungsbasierte Zahlungen, vorausgesetzt, die dafür geltenden Bedingungen sind nicht komplex (siehe Ziffer **1.18**). Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass mit Ausnahme bestimmter Öko-Regelungen die Bedingungen für den Erhalt von Direktzahlungen nicht komplex sind.

7.9. Direktzahlungen werden von den einzelnen Mitgliedstaaten über ein *integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)* verwaltet, das Datenbanken über Betriebe, Beihilfeanträge, Tierbestandsregister und landwirtschaftliche Flächen miteinander verknüpft. Das InVeKoS umfasst ein *System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS)*, ein *System für geodatenbasierte Anträge* und ein *Flächenüberwachungssystem*. Es hilft den Betriebsinhabern, ihre flächenbezogenen Beihilfeanträge auszufüllen und Nachweise über ihre Tätigkeiten vorzulegen, was die Kontrollen durch die Zahlstellen erleichtert. Dies ermöglicht es, bestimmte Fehler in den Beihilfeanträgen vor der Zahlung zu berichtigen, und verringert das Fehlerrisiko.

7.10. Auf die Entwicklung des ländlichen Raums entfielen 24,0 % der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik 3 (15,5 Milliarden Euro). Diese umfassten

- Zahlungen an Betriebsinhaber auf der Grundlage umwelt- und klimabezogener Kriterien (6,9 Milliarden Euro), die auf die landwirtschaftliche Fläche oder die Anzahl der Tiere im Betrieb ("flächen-/tierbezogen") angewandt und auch durch das InVeKoS der Mitgliedstaaten abgedeckt werden;
- die Unterstützung von Investitionsprojekten (8,6 Milliarden Euro) zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten ("nicht flächenbezogen").

7.11. Auch 2024 standen die meisten Ausgaben der Mitgliedstaaten zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zusammenhang mit *Mittelbindungen* im Rahmen nationaler und regionaler *Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums* für den Zeitraum 2014–2022 (9,9 Milliarden Euro). Im Rahmen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs liefen die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums des ehemaligen Mitgliedstaats bis Ende 2023 weiter und wurden 2024 abgeschlossen.

7.12. Landwirtschaftliche Marktmaßnahmen, auf die 4,1 % der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik 3 (2,7 Milliarden Euro) entfielen, umfassen mehrere Regelungen – wie die Unterstützung für Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor und die Umstrukturierung von Rebflächen – mit jeweils eigenen Förderfähigkeitsbedingungen. Marktmaßnahmen im Weinsektor zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger zu verbessern, und helfen diesen, sich an die Marktnachfrage anzupassen.

7.13. Die verbleibenden 3,2 % der Ausgaben der MFR-Rubrik 3 – hauptsächlich im Rahmen der Programme des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und des LIFE-Programms – unterliegen ebenfalls einer Vielzahl von Auswahlkriterien, Förderfähigkeitsbedingungen und Auszahlungsmethoden.

7.14. Die Förderfähigkeitsbedingungen für Öko-Regelungen, die meisten Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen und die Politikbereiche der MFR-Rubrik 3 außerhalb der GAP sind komplexer als bei den Direktzahlungen (ausgenommen Öko-Regelungen), und das Fehlerrisiko ist höher (siehe Ziffer **1.18**).

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

7.15. Ziel der Prüfungsarbeit des Rechnungshofs war es, zur *Gesamtzuverlässigkeitserklärung* beizutragen (wie in **Anhang 1.1** beschrieben) und eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen dieser MFR-Rubrik vorzulegen. Der Rechnungshof untersuchte im Hinblick auf diese MFR-Rubrik im Jahr 2024 Folgendes:

- a) eine statistisch repräsentative Stichprobe von 228 *Vorgängen*, die alle Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik abdeckt, davon
 - 65 Direktzahlungen. Hiermit wurden die wichtigsten Regelungen abgedeckt;
 - 35 Vorgänge im Zusammenhang mit Öko-Regelungen;
 - 41 flächen- oder tierbezogene Vorgänge zur Entwicklung des ländlichen Raums;
 - 63 nicht flächenbezogene Vorgänge zur Entwicklung des ländlichen Raums (Investitionsprojekte);
 - 14 Vorgänge im Zusammenhang mit Marktmaßnahmen;
 - zehn Vorgänge im Rahmen von Politikbereichen außerhalb der GAP, davon sechs im Rahmen des EMFF, drei im Rahmen des LIFE-Programms und einer im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei;
- b) die in den *jährlichen Tätigkeitsberichten* der GD AGRI und der GD CLIMA enthaltenen Angaben zur Ordnungsmäßigkeit, die in die *jährliche Management- und Leistungsbilanz* der Kommission aufgenommen wurden.

7.16. Die 228 vom Rechnungshof geprüften Vorgänge decken 19 Mitgliedstaaten³ sowie das Vereinigte Königreich ab. Von den 218 GAP-Vorgängen bezogen sich 128 auf die GAP 2023–2027 (hauptsächlich Direktzahlungen) und 90 auf die GAP 2014–2022 (hauptsächlich Entwicklung des ländlichen Raums und Marktmaßnahmen).

³ Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Litauen, Ungarn, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Finnland und Schweden.

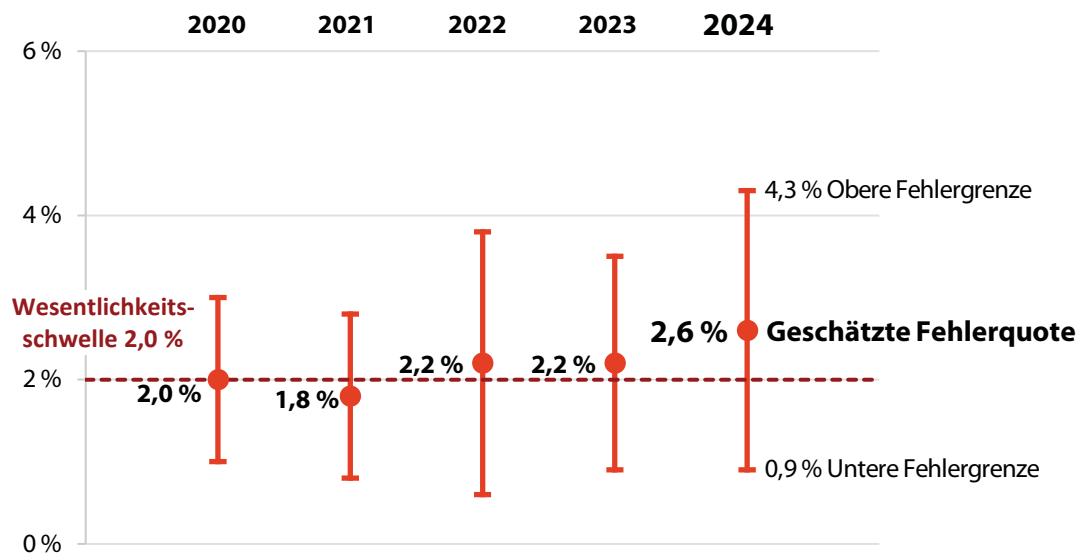
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen

7.17. Von den 228 untersuchten Vorgängen wiesen 39 (17 %) Fehler auf. Die 22 vom Rechnungshof quantifizierten Fehler ergaben eine geschätzte Fehlerquote von 2,6 % (siehe [Abbildung 7.3](#)).

Abbildung 7.3 – Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen

Geschätzte Fehlerquote



Stichprobenumfang (Vorgänge)

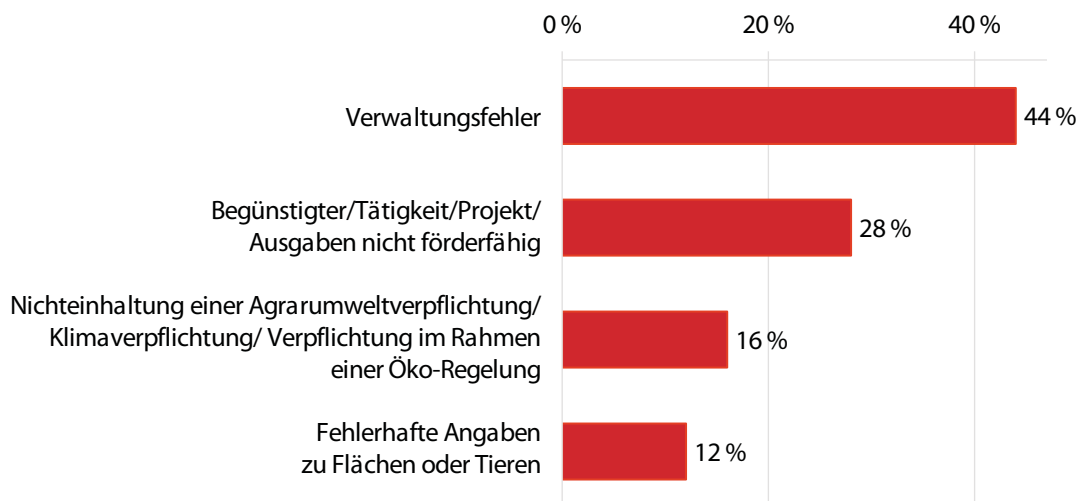
2020	2021	2022	2023	2024
218	212	218	218	228

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

7.18. Die meisten der vom Rechnungshof festgestellten quantifizierbaren Fehler betrafen Vorgänge im Zusammenhang mit Öko-Regelungen (acht) und Vorgänge zur Entwicklung des ländlichen Raums (acht). Der Rechnungshof ermittelte drei quantifizierbare Fehler bei den Direktzahlungen (ausgenommen Öko-Regelungen), zwei bei Marktmaßnahmen und einen bei den Ausgaben außerhalb der GAP. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof 19 Verstöße gegen die Rechtsvorschriften fest, die sich nicht auf die Fehlerquote auswirkten. In [Anhang 7.1](#) sind die im Rahmen der MFR-Rubrik 3 getätigten Ausgaben und die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Prüfung von Vorgängen nach Mitgliedstaat überblicksmäßig dargestellt.

7.19. *Abbildung 7.4* enthält eine Aufschlüsselung der vom Rechnungshof für 2024 geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart.

Abbildung 7.4 – Ein großer Teil der geschätzten Fehlerquote beruht auf Verwaltungsfehlern



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

7.20. Die Behörden der Mitgliedstaaten hatten Korrekturmaßnahmen angewandt, die sich direkt auf 51 im Rahmen der Stichprobe geprüfte Vorgänge auswirkten. Diese Maßnahmen waren für unsere Berechnungen relevant, da sich durch sie die für dieses Kapitel geschätzte Fehlerquote um 0,4 Prozentpunkte verringerte. In 13 Fällen *quantifizierbarer Fehler* verfügten die Behörden der Mitgliedstaaten über ausreichende Informationen, um die Fehler zu verhindern bzw. vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen. Hätten die Mitgliedstaaten alle ihnen vorliegenden Informationen angemessen genutzt, wäre die für dieses Kapitel geschätzte Fehlerquote um 2,2 Prozentpunkte niedriger ausgefallen.

Direktzahlungen

7.21. Bei den 65 geprüften Vorgängen im Bereich der Direktzahlungen (ausgenommen Öko-Regelungen) stellte der Rechnungshof drei quantifizierbare Fehler fest: zwei überhöhte Angaben zu Flächen oder zur Anzahl von Tieren im Rahmen der Intervention "Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit" und eine ungerechtfertigte Zahlung von Unterstützung im Rahmen der POSEI-Regelung für Gebiete in äußerster Randlage⁴.

7.22. Bei den 35 untersuchten Vorgängen im Zusammenhang mit Öko-Regelungen stellte der Rechnungshof acht quantifizierbare Fehler fest. Fünf davon ereigneten sich auf Ebene der Endbegünstigten, darunter zwei wegen überhöhter Angaben zu Flächen, zwei wegen Nichteinhaltung der im Rahmen der Öko-Regelung eingegangenen Verpflichtungen bzw. wegen der fehlerhaften Anwendung der Vorschriften und einer im Zusammenhang mit einem nicht förderfähigen Begünstigten. Drei Fehler traten auf Ebene der Verwaltungsbehörde auf; sie alle waren auf einen mangelhaften Rechtsrahmen oder eine fehlerhafte Anwendung der Vorschriften zurückzuführen, was die allgemeine Komplexität der Öko-Regelungen im ersten Jahr der Durchführung zeigt. **Kasten 7.2** enthält ein Beispiel für einen solchen Fehler, bei dem die Anforderungen der Öko-Regelung nicht über die bereits in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen hinausgingen.

⁴ Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI). [Verordnung \(EU\) Nr. 228/2013](#) über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union.

Kasten 7.2

Beispiel für einen Mangel in den nationalen Rechtsvorschriften zu einer Öko-Regelung

In Deutschland erhielt ein Begünstigter eine Zahlung im Rahmen einer Öko-Regelung zur Unterstützung der Anwendung naturschutzfachlicher landwirtschaftlicher Verfahren in Natura-2000-Gebieten. Gemäß der Verordnung über die GAP-Strategiepläne⁵ dürfen die Mitgliedstaaten im Rahmen solcher Öko-Regelungen unter anderem nur Zahlungen für Verpflichtungen gewähren, die über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen gemäß nationalem Recht hinausgehen. Der Betriebsinhaber beantragte Ausgleichszahlungen im Rahmen der Öko-Regelung für die Nichtdurchführung von Maßnahmen auf seinen Flächen, wie z. B. Bau neuer oder Instandsetzung bestehender Anlagen zur Drainage, Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen. Bei einigen Parzellen des Betriebsinhabers waren die meisten dieser Maßnahmen jedoch bereits aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften über Naturschutzgebiete verboten, sodass der Betriebsinhaber für diese Parzellen keinen Anspruch auf Zahlungen hätte haben dürfen.

⁵ Artikel 31 Absatz 5 Buchstabe b der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#).

Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen und sonstige Politikbereiche

Flächen- oder tierbezogene Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums

7.23. Der Rechnungshof untersuchte 41 Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die auf Grundlage der von den Betriebsinhabern gemeldeten Fläche oder Anzahl von Tieren erfolgt waren. Dazu gehörten Zahlungen für die Erfüllung spezifischer *Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen*, Ausgleichszahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau, Zahlungen an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen und Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft in Natura-2000-Schutzgebieten. Von den 41 Zahlungen betrafen 21 die GAP 2023–2027 und 20 die GAP 2014–2022.

7.24. Von den 41 vom Rechnungshof geprüften flächen- bzw. tierbezogenen Vorgängen zur Entwicklung des ländlichen Raums wiesen zwei quantifizierbare Fehler auf: einer betraf eine überhöhte Angabe der beihilfefähigen Fläche und der andere einen Verstoß gegen die Tierschutzvorschriften in einem Schweinezuchtbetrieb.

Investitionsprojekte

7.25. Der Rechnungshof untersuchte 63 Zahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums für Investitionsprojekte, die beispielsweise Investitionen in materielle Vermögenswerte, Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte und das Risikomanagement (Versicherungen) betrafen. Von den 63 Zahlungen betrafen sieben die GAP 2023–2027 und 56 die GAP 2014–2022.

7.26. Der Rechnungshof quantifizierte bei sechs Zahlungen Fehler, die darauf zurückzuführen waren, dass die Begünstigten Ausgaben oder Tätigkeiten gemeldet hatten, die die Förderfähigkeitsbedingungen nicht erfüllten. In einem Fall war der Fehler darauf zurückzuführen, dass ein Betriebsinhaber die Bedingungen für den Erhalt von Unterstützung für eine nichtproduktive Investition nicht erfüllte (siehe **Kasten 7.3**).

Kasten 7.3

Beispiel eines Betriebsinhabers, der die Bedingungen für die Unterstützung von Investitionen nicht erfüllte

In Irland beantragte ein Begünstigter Unterstützung für eine nichtproduktive Investition im Zusammenhang mit einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme. Um die Unterstützung zu erhalten, verpflichtete sich der Begünstigte, ein Vegetationsgebiet neben einem Fluss zu schaffen, das diesen vor Verschmutzung schützt (Pufferzone im Uferbereich), und zu diesem Zweck eine Parzelle einzuzäunen, um das Eindringen von Tieren zu verhindern. Bei seiner Vor-Ort-Kontrolle stellte der Rechnungshof fest, dass die Fläche nicht vollständig eingezäunt worden war und der installierte Elektrozaun nicht funktionierte, da er von Vegetation überwachsen war und teilweise am Boden lag.



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Marktmaßnahmen

7.27. Bei den 14 geprüften Vorgängen im Zusammenhang mit Marktmaßnahmen quantifizierte der Rechnungshof Fehler in zwei Fällen.

Meere, Fischerei, Umwelt- und Klimapolitik

7.28. In den Bereichen Meere, Fischerei sowie Umwelt- und Klimapolitik prüfte der Rechnungshof zehn Vorgänge und stellte einen quantifizierbaren Fehler bei einem Vorgang mit *geteilter Mittelverwaltung* im Rahmen des EMFF fest.

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

Berichterstattung der GD AGRI und der GD CLIMA über die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

7.29. Im Jahr 2024 galten zwei unterschiedliche Regelungsrahmen für die Berichterstattung der GD AGRI über die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben: das neue leistungsorientierte Assurance-Modell (Modell zur Erlangung der Prüfungssicherheit) für die Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne und der Compliance-Rahmen der GAP 2014–2022. Letzterer gilt weiterhin für die Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne, darunter für die verbleibenden Zahlungen, die die Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres im Rahmen ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014–2022 getätigt haben. Bei Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne sind weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten verpflichtet, Schätzungen des Fehlerrisikos bei Zahlung vorzulegen.

7.30. Jeder Mitgliedstaat muss der GD AGRI ein "*Gewährpaket*" vorlegen. Das Paket umfasst für jede Zahlstelle die Jahresrechnung über die Ausgaben und den neuen *jährlichen Leistungsbericht* sowie eine Verwaltungserklärung des Leiters der Zahlstelle. In dieser Erklärung heißt es, dass die bereitgestellten Informationen vollständig und sachlich richtig sind und dass die Verwaltungssysteme ordnungsgemäß funktionieren, einschließlich derjenigen zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Ausgaben. Ferner umfasst das Paket die Berichte und Stellungnahmen der unabhängigen *Bescheinigenden Stellen* in Bezug auf die Finanzkonten der Zahlstellen, die Verwaltungssysteme, den jährlichen Leistungsbericht sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne.

7.31. Was die Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne, die unter das neue leistungsorientierte Assurance-Modell fallen, betrifft (42,9 Milliarden Euro), so bewertete die GD AGRI das Risiko in Bezug auf die Ausgaben für Interventionen auf der Grundlage der Berichte der Bescheinigenden Stellen und ihrer eigenen Prüfungsarbeit. Für 2024 bewertete die Kommission 82 % der Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne als mit geringem Risiko, 11 % als mit mittlerem Risiko und die restlichen 7 % als mit hohem Risiko behaftet. Bei den mit geringem Risiko behafteten Ausgaben handelt es sich um Interventionen, die nicht von potenziellen gravierenden Mängeln in den jeweiligen Verwaltungssystemen betroffen sind. Die meisten Ausgaben mit geringem Risiko betreffen Direktzahlungen und sonstige Unterstützung im Rahmen des InVeKoS (33,8 Milliarden Euro).

7.32. Was die Öko-Regelungen anbelangt, so ist die GD AGRI der Auffassung, dass sie zwar ein sehr wichtiges politisches Instrument sind, einige jedoch ein höheres Maß an inhärenter Komplexität aufweisen und ihre ordnungsgemäße Umsetzung sich als schwierig erwiesen hat. Insgesamt kam die Kommission zu dem Schluss, dass bei 26 % der Ausgaben im Rahmen von Öko-Regelungen Verwaltungssysteme zum Einsatz kamen, die entweder nicht oder nur teilweise funktionieren – wodurch die Ausgaben mit einem hohen oder mittleren Risiko behaftet sind –, während dies bei Interventionen in Form von Direktzahlungen (ausgenommen Öko-Regelungen) nur bei 10 % der Ausgaben der Fall war.

7.33. Für Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne, die unter den Compliance-Rahmen der GAP 2014–2022 fallen (12,5 Milliarden Euro), verwendete die GD AGRI weiterhin die von den Zahlstellen gemeldeten Fehlerquoten. Sie nimmt Anpassungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfungen der Bescheinigenden Stellen und ihrer eigenen Prüfungen der Systeme und Ausgaben der Zahlstellen vor. So kann sie eine Zahl für das "Risiko bei Zahlung" für Direktzahlungen, die Entwicklung des ländlichen Raums und Marktmaßnahmen berechnen.

7.34. Für 2024 berechnete die GD AGRI den "geschätzten Risikobetrag bei Zahlung" auf rund 2,8 % der 12,5 Milliarden Euro an Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne. Diese Ausgaben umfassten Direktzahlungen mit einem Risikobetrag bei Zahlung von rund 5,9 %, die Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Risikobetrag bei Zahlung von 2,8 % sowie Marktmaßnahmen mit einem Risikobetrag bei Zahlung von 2,0 % der 2,1 Milliarden Euro. Der für die Direktzahlungen angegebene Prozentsatz ist nicht mit demjenigen der Vorjahre vergleichbar, da er sich weitgehend auf die Unterstützung für Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen der POSEI-Regelung bezieht, auf die nur rund 1,2 % der Direktzahlungen (0,5 Milliarden Euro) entfielen.

7.35. Für 2024 hat die GD AGRI das Ergebnis der leistungsbasierten und der Compliance-basierten Zahlungen zusammengefasst und 77 % der GAP-Ausgaben als mit geringem Risiko behaftet, 10 % als mit mittlerem Risiko behaftet und 13 % als mit hohem Risiko behaftet eingestuft. Zum Vergleich: In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 schätzte die GD AGRI 69 % der GAP-Ausgaben 2023 als mit geringem Risiko behaftet ein, während sich der "geschätzte Risikobetrag bei Zahlung" insgesamt auf 1,9 % belief.

7.36. Der Rechnungshof unterzog auch die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD CLIMA einer begrenzten Überprüfung. Er stellte fest, dass die Methodik für die Berechnung des Risikos bei Zahlung und bei *Abschluss* bei der GD CLIMA mit den Leitlinien der Kommission im Einklang stand.

Jährliche Management- und Leistungsbilanz der Kommission

7.37. Die Kommission legt in ihrer jährlichen Management- und Leistungsbilanz keine Schätzung des Risikos bei Zahlung für den Bereich "Natürliche Ressourcen" mehr vor, da nur 23 % der Rubrik von den Compliance-Rahmen der GD AGRI, der GD MARE, der GD ENV und der GD CLIMA abgedeckt sind.

Überprüfung der neuen Systeme für die Leistungsberichterstattung

7.38. Im Rahmen seiner Prüfung 2024 sammelte und analysierte der Rechnungshof Informationen über die Einführung jährlicher Leistungsberichte, und zwar wie folgt:

- In Bezug auf die 19 Länder in seiner Stichprobe führte der Rechnungshof eine Umfrage durch, um Informationen über ihre Regelungen für die Berichterstattung, ihre IT-Systeme und ihre Mechanismen der Datenverarbeitung zu sammeln.
- Bei neun Zahlstellen, bei denen seine Stichprobe Vorgänge im Rahmen der GAP-Strategiepläne umfasste, überprüfte der Rechnungshof, wie die Outputs, die den geprüften Zahlungen entsprachen, in den Systemen der Zahlstellen für die jährliche Leistungsberichterstattung erfasst wurden.
- Bei 76 nationalen und regionalen Zahlstellen und Koordinierungsstellen analysierte der Rechnungshof die Bewertungen der Bescheinigenden Stellen in Bezug auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Komponente der Leistungsberichterstattung in den Verwaltungssystemen und in Bezug auf die Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer jährlichen Leistungsberichte.

7.39. Auf der Grundlage seiner Umfrage stellte der Rechnungshof fest, dass sich die Systeme der Zahlstellen für die Leistungsberichterstattung im Jahr 2024 noch in der Entwicklung befanden. Während 18 Zahlstellen die Erstellung von Leistungsindikatoren automatisiert hatten, meldeten zwei Zahlstellen, dass sie einen manuellen oder teilweise automatisierten Ansatz nutzten, um einige zentrale Outputindikatoren für ihre jährlichen Leistungsberichte 2024 zu erstellen. Aufgrund der noch laufenden Entwicklungen waren die modernisierten IT-Systeme für die Erstellung der jährlichen Leistungsberichte noch nicht vollständig hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den internationalen Normen für die Informationssicherheit (ISO 27001) getestet worden.

7.40. Zum Zeitpunkt seiner Prüfung und für die neun Zahlstellen mit Vorgängen im Rahmen der GAP-Strategiepläne war der Rechnungshof in der Lage, die Übereinstimmung zwischen den getätigten Zahlungen und den in den jeweiligen IT-Systemen erfassten Outputs für die Erstellung der jährlichen Leistungsberichte festzustellen.

7.41. Die Mitgliedstaaten legten ihre ersten vollständigen jährlichen Leistungsberichte für das Haushaltsjahr 2024 bis zum 3. März 2025 zusammen mit den Berichten der Bescheinigenden Stellen vor. Der Rechnungshof stellte fest, dass die Bescheinigenden Stellen 93 % der Systeme der Zahlstellen für die Leistungsberichterstattung entweder als "funktionierend" oder als "gut funktionierend" bewerteten. Die übrigen Systeme wurden als "teilweise funktionierend" bewertet, was auf geringfügige Mängel hindeutet. Was die Genauigkeit der Output- und Ergebnisindikatoren betrifft, so bewerteten die Bescheinigenden Stellen 92 % der Berichterstattung der Zahlstellen über die Indikatoren als "funktionierend" oder als "gut funktionierend".

7.42. Die Ergebnisse der Überprüfung durch den Rechnungshof deuten darauf hin, dass die jährliche Leistungsberichterstattung größtenteils wie geplant eingeführt wurde. Der Rechnungshof ermittelte keine Probleme mit den gemeldeten Daten. Was die Einrichtung und Gestaltung der Systeme für die Leistungsberichterstattung anbelangt, so umfassen die Zulassungskriterien für die Zahl- und Koordinierungsstellen die ordnungsgemäße Einführung der IT-Systeme, einschließlich der in diesem Zusammenhang konzipierten Systeme für die Leistungsberichterstattung. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Managementsysteme für die Informationssicherheit über die entsprechende Zertifizierung verfügen und ordnungsgemäß funktionieren.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Schlussfolgerung

7.43. Insgesamt geht aus den vom Rechnungshof erlangten und in diesem Kapitel angeführten Prüfungsnachweisen hervor, dass die Ausgaben in der Rubrik "Natürliche Ressourcen und Umwelt" zusammengenommen eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen (siehe Ziffer [7.17](#)). Für diese MFR-Rubrik ergab die Prüfung von Vorgängen eine geschätzte Gesamtfehlerquote von 2,6 %.

7.44. Die Ergebnisse des Rechnungshofs zeigen, dass der Bereich der Direktzahlungen (ausgenommen Öko-Regelungen), auf den 46 % der Ausgaben für diese MFR-Rubrik entfallen, keine wesentliche Fehlerquote aufwies, wohingegen die anderen Ausgabenbereiche (Öko-Regelungen, Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen, Meere, Fischerei, Umwelt und Klimapolitik), auf die 54 % der Ausgaben entfallen, insgesamt eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen.

Empfehlungen

7.45. Die Weiterverfolgung der beiden Empfehlungen, die der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2021 ausgesprochen hatte, erfolgte bereits 2023⁶. Die Kommission hat beide Empfehlungen vollständig umgesetzt.

7.46. Außerdem verfolgte der Rechnungshof die Empfehlungen aus seinen Jahresberichten 2022 und 2023 weiter, die entweder sofortige Maßnahmen erforderten oder im Verlauf des Jahres 2024 umgesetzt werden sollten. Eine der im Jahresbericht 2022 ausgesprochenen Empfehlungen sollte 2024 umgesetzt werden (siehe Anhang 7.2).

7.47. Der Rechnungshof betrachtet die Empfehlung 7.1 des Jahresberichts 2022 betreffend die Überwachung der Qualität der Daten zu landwirtschaftlichen Flächen als umgesetzt. Dies spiegelt seine Einschätzung wider, dass die Kommission die von den Mitgliedstaaten jährlich vorgelegten Qualitätsbewertungsberichte des *Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS)* evaluiert und die Vollständigkeit der Berichte sowie die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen überprüft.

⁶ Jahresbericht 2023, Anhang 7.2.

7.48. Auf der Grundlage seiner Feststellungen und Schlussfolgerungen für 2024 unterbreitet der Rechnungshof der Kommission folgende Empfehlung:

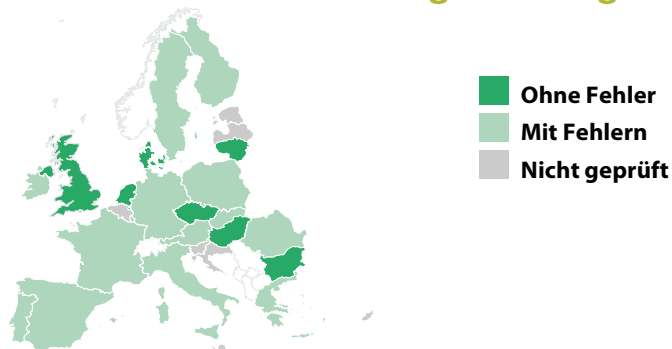
Empfehlung 7.1 – Die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Öko-Regelungen unterstützen

Angesichts der Bedeutung der Öko-Regelungen für die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele sollte die Kommission den Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung bei der Gestaltung der Regelungen zukommen lassen, damit deren Komplexität verringert wird, ohne deren ehrgeizige Ziele zu gefährden, und zwar auf der Grundlage des Austauschs von Wissen und Erfahrungen, die bei der Umsetzung der ersten Regelungen des Zeitraums 2023–2027 gewonnen wurden.

Zieldatum für die Umsetzung: 2026.

Anhänge

Anhang 7.1 – Informationen zu EU-Vorhaben in den Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich



Mitgliedstaat/Land (*)	EU-Beitrag (Millionen Euro)	Geprüfte Vorgänge	Quantifizierbare Fehler	Nicht quantifizierbare Fehler
GAP-Ausgaben	56 300	218	21	16
Frankreich	9 737	30	2	2
Spanien	7 332	30	2	4
Deutschland	6 303	14	1	2
Italien	6 143	23	1	1
Polen	4 819	19	1	1
Rumänien	3 197	12	3	
Griechenland	2 694	7	1	3
Ungarn	1 978	8		
Portugal	1 543	9	2	1
Irland	1 520	5	1	
Österreich	1 271	9	4	1
Bulgarien	1 213	8		
Dänemark	999	5		
Tschechien	983	4		
Niederlande	976	4		
Schweden	911	8	1	1
Litauen	878	5		
Finnland	779	5	1	
Slowakei	647	9	1	
Vereinigtes Königreich	254	4		
Nicht geprüfte Mitgliedstaaten	2 122	n. z.	n. z.	n. z.
Sonstige Politikbereiche	8 100	10	1	3
INSGESAMT	64 400	228	22	19

(*) Die Stichprobe des Rechnungshofs ist nicht so konzipiert, dass Schlussfolgerungen auf Ebene eines Mitgliedstaats gezogen werden können.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

Anhang 7.2 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen

Akzeptanzgrad:  akzeptiert;  teilweise akzeptiert;  nicht akzeptiert;  keine Informationen.

Umsetzungsgrad:  vollständig umgesetzt;  weitgehend umgesetzt;  teilweise umgesetzt;  nicht umgesetzt;  keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission die folgende Empfehlung: Empfehlung 7.1: Qualität der Daten zu landwirtschaftlichen Flächen überwachen Die Kommission sollte angesichts der Tatsache, dass die landwirtschaftliche Fläche die Grundlage für Leistungsindikatoren im Rahmen der neuen GAP 2023–2027 sein wird, weiterhin überwachen, wie exakt die Mitgliedstaaten die beihilfefähige Fläche im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen ermitteln. Zieldatum für die Umsetzung: 2024.			

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Kapitel 8

**Migration und Grenzmanagement
Sicherheit und Verteidigung**

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	8.1. - 8.9.
Kurzbeschreibung	8.2. - 8.6.
Migration und Grenzmanagement	8.2. - 8.3.
Sicherheit und Verteidigung	8.4.
Durchführung von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung	8.5. - 8.6.
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	8.7. - 8.9.
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	8.10. - 8.13.
Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme	8.14. - 8.16.
Überprüfung der Arbeit der Prüfbehörden in Bezug auf ihre jährlichen Kontrollberichte und Ausgabenprüfungen	8.14. - 8.16.
Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen	8.17. - 8.19.
Schlussfolgerung und Empfehlungen	8.20. - 8.22.
Schlussfolgerung	8.20.
Empfehlungen	8.21. - 8.22.
Anhänge	
Anhang 8.1 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die Rubriken "Migration und Grenzmanagement" sowie "Sicherheit und Verteidigung"	

Einleitung

8.1. Dieses Kapitel enthält die Feststellungen des Rechnungshofs zu Rubrik 4 "Migration und Grenzmanagement" und Rubrik 5 "Sicherheit und Verteidigung" des *mehrfährigen Finanzrahmens* (MFR). *Abbildung 8.1* und *Abbildung 8.2* geben einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in diesen Rubriken im Jahr 2024.

Abbildung 8.1 – Zahlungen und Prüfungspopulation – Migration und Grenzmanagement

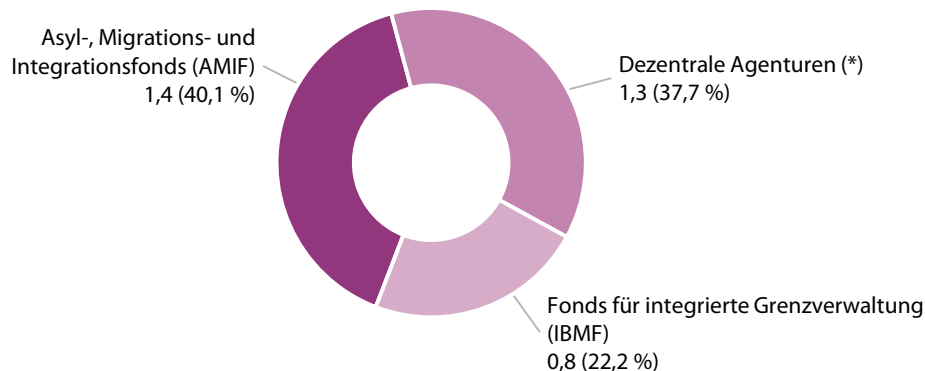
Migration und Grenzmanagement

3,4 Milliarden Euro (1,8 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)



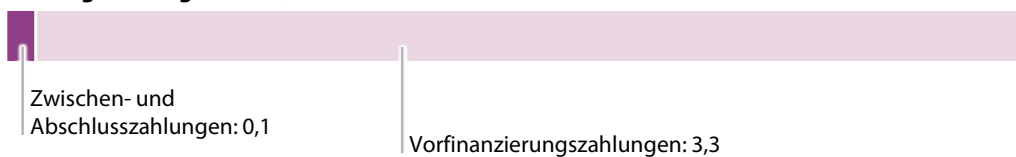
(Milliarden Euro)

Aufschlüsselung der Zahlungen 2024 nach Fonds

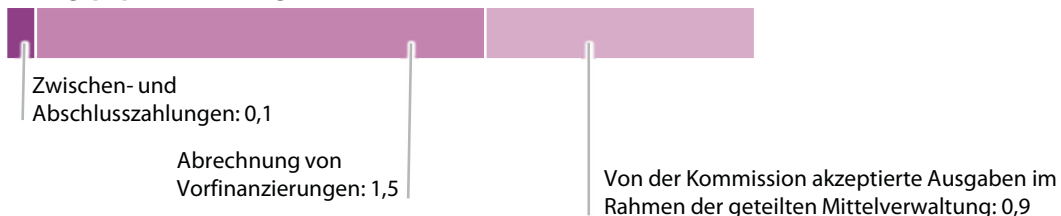


Prüfungspopulation 2024 im Vergleich zu den Zahlungen

Zahlungen – insgesamt 3,4



Prüfungspopulation – insgesamt 2,5



(*) Der Rechnungshof berichtet über die an die dezentralen Agenturen geleisteten Zahlungen in seinem Jahresbericht über die Agenturen der EU.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der *konsolidierten Jahresrechnung* 2024 der EU.

Abbildung 8.2 – Zahlungen und Prüfungspopulation – Sicherheit und Verteidigung

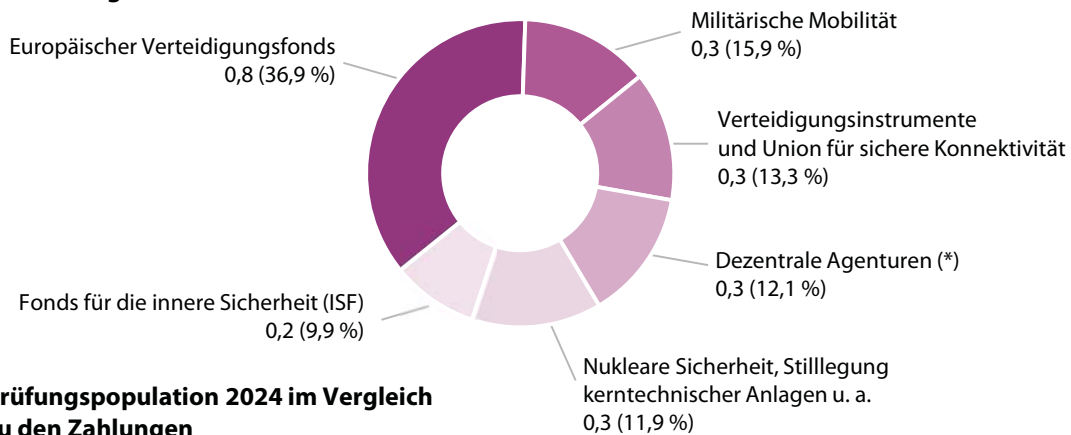
Sicherheit und Verteidigung

2,1 Milliarden Euro (1,1 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)



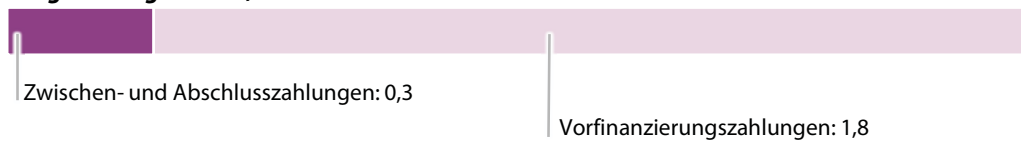
(Milliarden Euro)

Aufschlüsselung der Zahlungen 2024 nach Fonds/Ausgabenbereich

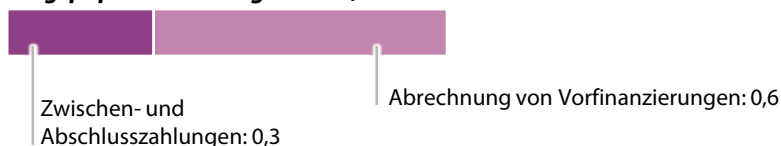


Prüfungspopulation 2024 im Vergleich zu den Zahlungen

Zahlungen – insgesamt 2,1



Prüfungspopulation – insgesamt 1,0



(*) Der Rechnungshof berichtet über die an die dezentralen Agenturen geleisteten Zahlungen in seinem Jahresbericht über die Agenturen der EU.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2024 der EU.

Kurzbeschreibung

Migration und Grenzmanagement

8.2. Rubrik 4 des MFR 2021–2027 bezieht sich auf die Politikbereiche Migration und Grenzmanagement. Nähere Informationen sind [Abbildung 8.1](#) zu entnehmen.

Ein erheblicher Teil der Ausgaben unter dieser Rubrik betraf auch im Jahr 2024 den Abschluss von Projekten und Programmen aus dem MFR 2014–2020 und stand im Zusammenhang mit der Abwicklung des *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds*¹ (AMIF) und des *Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa*². Diese Fonds durchlaufen nun das Abschlussverfahren. Sie wurden im MFR 2021–2027 durch einen neuen AMIF³ bzw. durch das *Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik*⁴ (BMVI) im Rahmen des *Fonds für integrierte Grenzverwaltung* ersetzt.

8.3. Ein weiterer wichtiger Ausgabenbereich im Rahmen der MFR-Rubrik 4 ist die Finanzierung *dezentraler Agenturen* ([Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache](#) (Frontex), [Asylagentur der Europäischen Union](#) (EUAA) und [Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts](#) (eu-LISA)).

¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 516/2014](#) zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

² [Verordnung \(EU\) Nr. 515/2014](#) zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit.

³ [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#) zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

⁴ [Verordnung \(EU\) 2021/1148](#) zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung.

Sicherheit und Verteidigung

8.4. Im MFR 2021–2027 bezieht sich die Rubrik 5 auf die Bereiche Sicherheit und Verteidigung. Nähere Informationen sind [Abbildung 8.2](#) zu entnehmen. Die Komponente "Sicherheit" umfasst Mittel aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) für den Zeitraum 2021–2027⁵ sowie den Abschluss von Projekten und Programmen, die aus dem Fonds für die innere Sicherheit – Polizei für den Zeitraum 2014–2020⁶ finanziert werden und einen erheblichen Teil der Ausgaben in diesem Bereich im Jahr 2024 ausmachten. Sie umfasst ferner Mittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei sowie die Finanzierung von dezentralen EU-Agenturen im Bereich Sicherheit ([Drogenagentur der Europäischen Union](#) (EUDA, bis 1. Juli 2024 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)), [Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung](#) (Europol) und [Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung](#) (CEPOL)). Die Komponente "Verteidigung" umfasst das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)⁷ und den Europäischen Verteidigungsfonds⁸, aus denen gemeinsame Verteidigungsprojekte in allen Phasen der Forschung und Entwicklung unterstützt und die von der Generaldirektion Verteidigungsindustrie und Weltraum (GD DEFIS) der Kommission verwaltet werden. Im Rahmen dieser Komponente wird auch die militärische Mobilität durch ein eigenes Budget innerhalb der *Fazilität "Connecting Europe"*⁹ unterstützt, das für die Anpassung von Abschnitten des *Transeuropäischen Verkehrsnetzes* an eine zivil-militärische Doppelnutzung verwendet wird. Darüber hinaus werden im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds auch spezifische Projekte im Zusammenhang mit der militärischen Mobilität finanziert.

⁵ [Verordnung \(EU\) 2021/1149](#) zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit.

⁶ [Verordnung \(EU\) Nr. 513/2014](#) zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit.

⁷ [Verordnung \(EU\) 2018/1092](#) zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich.

⁸ [Verordnung \(EU\) 2021/697](#) zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds.

⁹ [Verordnung \(EU\) 2021/1153](#) zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe".

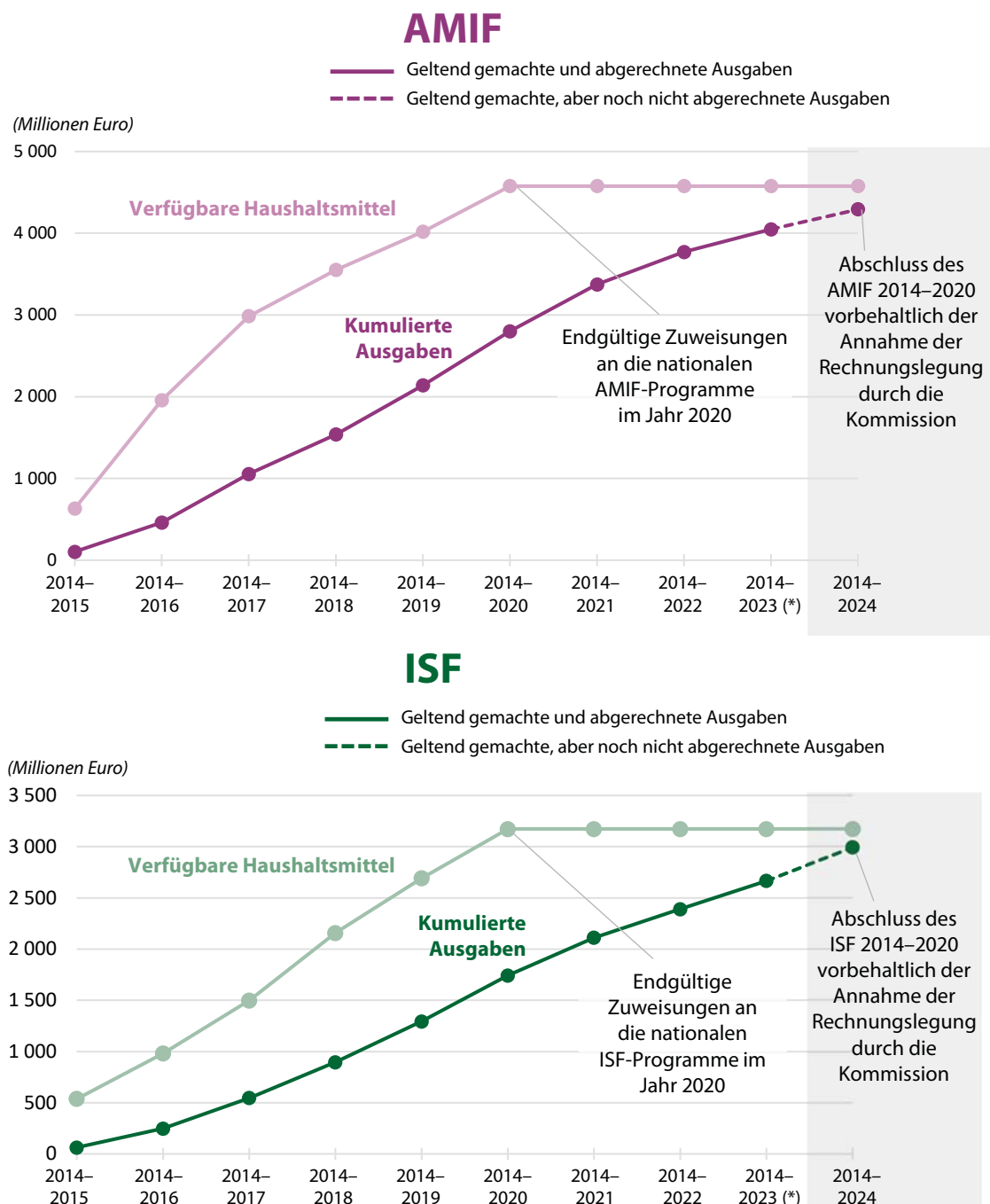
Durchführung von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung

8.5. Die Mittel des AMIF und des ISF für den Zeitraum 2014–2020 sowie die Mittel des AMIF, des BMVI und des ISF für den Zeitraum 2021–2027 werden größtenteils gemeinsam von den Mitgliedstaaten (oder den vier assoziierten Schengen-Ländern – Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sowie der Generaldirektion Migration und Inneres (GD HOME) der Kommission verwaltet. Für den Zeitraum 2021–2027 werden alle Mittel für Liechtenstein direkt von der Kommission verwaltet. Im Rahmen dieser Regelung setzen die Mitgliedstaaten mehrjährige *Programme* um, die von der Kommission genehmigt wurden.

8.6. *Ziffer 2.16* enthält Informationen über die Durchführung der AMIF- und ISF-Programme mit geteilter Mittelverwaltung für den Zeitraum 2021–2027. Kumulativ betrachtet hatten die Mitgliedstaaten die Durchführung der Programme des Zeitraums 2014–2020 seit 2020 intensiviert, da die entsprechenden Mittel bis Juni 2024 ausgegeben werden mussten¹⁰ und die endgültige Rechnungslegung bis 31. Dezember 2024 übermittelt werden musste. Allerdings mussten – vorbehaltlich der Annahme der endgültigen Rechnungslegung durch die Kommission – noch Mittel in wesentlicher Höhe abgerechnet werden (12 % bzw. 528 Millionen Euro für den AMIF und 16 % bzw. 505 Millionen Euro für den ISF). In *Abbildung 8.3* sind die Ausgaben dargestellt, die seit Beginn des *Programmplanungszeitraums* 2014–2020 von den Mitgliedstaaten bei der Kommission geltend gemacht wurden.

¹⁰ [Verordnung \(EU\) 2022/585](#) zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014, (EU) Nr. 516/2014 und (EU) 2021/1147.

**Abbildung 8.3 – Fortschritte bei den AMIF- und ISF-Programmen
2014–2020 unter geteilter Mittelverwaltung**



(*) In der Regel melden die Mitgliedstaaten der Kommission AMIF-/ISF-Ausgaben zur Annahme in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem sie getätigt wurden. Die Jahresrechnung der Kommission für das Haushaltsjahr 2024 zeigt somit die von den Mitgliedstaaten im Jahr 2023 getätigten Ausgaben.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission (Programme und Entscheidungen über den Rechnungsabschluss bis Ende 2024).

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

8.7. Für 2024 wandte der Rechnungshof in Bezug auf die MFR-Rubriken 4 und 5 den Prüfungsansatz und die Prüfungsmethoden gemäß **Anhang 1.1** an, wobei er die Ergebnisse seiner *Compliance-Prüfungen* der Agenturen berücksichtigte. Er untersuchte eine Stichprobe von 23 *Vorgängen*, die zu seiner *Gesamtzuverlässigkeitserklärung* beitrug. Diese Stichprobe ist jedoch nicht repräsentativ für die Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubriken und ermöglicht es dem Rechnungshof daher nicht, eine *Schätzung der Fehlerquote* für diese Rubriken vorzunehmen. Die Stichprobe umfasste

- a) zwölf Vorgänge im Rahmen der *geteilten Mittelverwaltung* mit Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Litauen, Portugal und Schweden für die MFR-Rubrik 4 sowie Polen für die MFR-Rubrik 5);
- b) sieben Vorgänge im Rahmen der *direkten Mittelverwaltung* durch die Kommission (vier für die MFR-Rubrik 4, drei für die MFR-Rubrik 5);
- c) vier Vorgänge im Rahmen der *indirekten Mittelverwaltung* (zwei für die MFR-Rubrik 4, zwei für die MFR-Rubrik 5).

8.8. Der Rechnungshof untersuchte auch ausgewählte Kontrollsysteme. Dazu überprüfte er

- a) die *jährlichen Kontrollberichte 2023* der nationalen *Prüfbehörden* für den AMIF (Deutschland, Finnland und Schweden) und das BMVI (Kroatien, Litauen und Finnland) im Rahmen des MFR 2021–2027;
- b) die Arbeit, die diese Prüfbehörden zu der AMIF- bzw. BMVI-Rechnungslegung 2023 ihres jeweiligen Mitgliedstaats im Hinblick auf ihre der Kommission vorgelegten Bestätigungsvermerke durchgeführt haben. Der Rechnungshof prüfte, ob diese Prüfbehörden¹¹
 - i) angemessene Verfahren für die Erteilung zuverlässiger Bestätigungsvermerke und die Erstellung jährlicher Kontrollberichte eingerichtet hatten,
 - ii) ein angemessenes Stichprobenverfahren angewandt hatten,
 - iii) genügend Vorgänge in die Stichprobe aufgenommen hatten, um Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Gesamtpopulation ziehen zu können,
 - iv) die Fehlerquote korrekt berechnet hatten.

¹¹ Wie in der [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#) vorgesehen.

8.9. Darüber hinaus untersuchte der Rechnungshof die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit, die im *jährlichen Tätigkeitsbericht* der GD HOME enthalten sind und in die *jährliche Management- und Leistungsbilanz* der Kommission aufgenommen wurden.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

8.10. Von den 23 vom Rechnungshof untersuchten Vorgängen wiesen acht *Fehler* auf. Der Rechnungshof quantifizierte drei dieser Fehler, die finanzielle Auswirkungen auf die dem EU-Haushalt angelasteten Beträge hatten. Diese Fehler betrafen außerhalb des Durchführungszeitraums angefallene Ausgaben, das Fehlen wesentlicher Belege und andere Arten nicht förderfähiger Ausgaben. **Kasten 8.1** enthält ein Beispiel für die vom Rechnungshof quantifizierten Fehler.

Kasten 8.1

Außerhalb des Durchführungszeitraums angefallene Ausgaben

Der Rechnungshof prüfte ein Neuansiedlungsprojekt im Rahmen des AMIF, auf das die geteilte Mittelverwaltung mit Portugal Anwendung fand. Das Projekt wurde von Juli 2021 bis September 2023 durchgeführt. Im Rahmen des Projekts wurde direkte rechtliche und soziale Unterstützung sowie Beratung im Hinblick auf die berufliche Bildung und Beschäftigung für in Portugal angesiedelte Flüchtlinge bereitgestellt. Es zielte auf den Bedarf neu angesiedelter Gruppen und deren langfristige Integration und Autonomie in der portugiesischen Gesellschaft ab, wobei besonderes Augenmerk auf Programme zum Erlernen der portugiesischen Sprache gelegt wurde.

Der Rechnungshof stellte fest, dass die Kostenaufstellung eine Rechnung für den Kauf von Strom enthielt, die auch die Bereitstellung der Stromversorgung außerhalb des Durchführungszeitraums umfasste.

Der Rechnungshof betrachtete daher 3,7 % der damit zusammenhängenden Projektkosten als nicht förderfähige Ausgaben.

8.11. Darüber hinaus stieß der Rechnungshof auf sieben Fälle, in denen rechtliche und finanzielle Bestimmungen nicht eingehalten wurden, was jedoch keine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt hatte. Diese Fälle betrafen beispielsweise Mängel bei den Verfahren zur Gewährung von *Finanzhilfen* und bei der Projektüberwachung, EU-Mittel, die nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden, sowie Mängel bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. **Kasten 8.2** enthält Beispiele für die vom Rechnungshof festgestellten Fehler.

Kasten 8.2

Mängel bei den Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen

Der Rechnungshof prüfte vier offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung für den ISF-Grenzen in Frankreich und den AMIF in Portugal. Die Aufforderung in Frankreich betraf Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit an den Außengrenzen der EU. Die Aufforderung in Portugal betraf Dienstleistungen zur Erleichterung der Integration von Drittstaatsangehörigen.

Im Falle Frankreichs stellte der Rechnungshof fest, dass die Antragsteller nicht ordnungsgemäß über das Evaluierungsverfahren informiert worden waren. Wichtige Informationen über die Bewertungsmethode, wie geltende Schwellenwerte oder unterschiedliche Gewichtungen für einzelne Kriterien, waren nicht veröffentlicht worden.

Im Falle Portugals stellte der Rechnungshof fest, dass die Bewertungsmethode keine ausreichende Differenzierung der Leistungsbeurteilung von Projekten ermöglichte, da nur ein Punkt, drei Punkte oder fünf Punkte vergeben werden konnten. Infolgedessen erhielten 19 Projektanträge genau die gleiche Punktzahl und belegten den gleichen Platz in der Rangliste. Da nicht genügend Mittel für die Finanzierung aller Projekte zur Verfügung standen, erfolgte die Auswahl der zu finanzierenden Projekte anhand der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen waren, und nicht anhand solider Kriterien zur Unterscheidung der Projekte auf der Grundlage der Qualität der entsprechenden Vorschläge.

Nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendete EU-Mittel

Der Rechnungshof prüfte ein Projekt im Rahmen des ISF-Grenzen, auf das die geteilte Mittelverwaltung mit Frankreich Anwendung fand. Das Projekt wurde von Januar 2019 bis Dezember 2021 durchgeführt. Es bestand aus einer Machbarkeitsstudie und einer Definitionsstudie zur Integration spezifischer Überwachungs-ausrüstung in einen bestimmten Luftfahrzeugtyp, die ausschließlich zur Verbesserung der Sicherheit an den Außengrenzen der EU (im Schengen-Raum) verwendet werden sollte. Aufgrund von Verzögerungen wurde die anschließende Installation der Ausrüstung über ein verbundenes Projekt im Rahmen des BMVI (2021–2027) finanziert. Dennoch wurden beide Projekte als eine einzige Investition konzipiert, und es gab ein einziges Ausschreibungsverfahren, um einen Auftragnehmer sowohl für die Definitionsstudie als auch für die Installation auszuwählen.

Der Rechnungshof stellte fest, dass die ausgerüsteten Luftfahrzeuge gelegentlich auch außerhalb des Schengen-Raums eingesetzt wurden. Dies stellt einen Verstoß gegen die geltenden rechtlichen und vertraglichen Anforderungen des ISF dar, wonach

solche Projekte durch den Schutz der Außengrenzen der EU zu deren innerer Sicherheit beitragen müssen. Nach Angaben der französischen Behörden machten die Einsätze außerhalb des Schengen-Raums fast ein Drittel der Flugzeit aus.

Da die französischen Behörden jedoch keine Belege für die tatsächlichen Einsätze vorgelegt haben, ist das Projekt mit einem nicht quantifizierbaren Fehler behaftet.

8.12. Darüber hinaus ermittelte der Rechnungshof in seiner Stichprobe zwei Vorgänge, die nicht den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* entsprachen, auch wenn sie nicht mit Fehlern in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit behaftet waren. Diese betrafen einen unzureichenden Schutz von Ausrüstung, die von der EU finanziert worden war, und – entgegen den Leitlinien der Kommission – die Erstattung von *Mehrwertsteuer* an öffentliche Stellen über die entstandenen Kosten hinaus. **Kasten 8.3** enthält ein Beispiel für die vom Rechnungshof festgestellten Fälle.

Kasten 8.3

Unzureichender Schutz von Ausrüstung, die von der EU finanziert worden war

Der Rechnungshof prüfte ein AMIF-Projekt unter direkter Mittelverwaltung in Griechenland zur Bereitstellung von Unterkünften in griechischen Hotspots für Migranten. Der Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben beläuft sich auf 276 Millionen Euro, und das laufende Projekt wird von der zuständigen griechischen Behörde durchgeführt. Der vom Rechnungshof untersuchte Vorgang bezog sich auf die dritte *Zwischenzahlung* in Höhe von 52,9 Millionen Euro. Im Oktober 2024 führte der Rechnungshof Vor-Ort-Besuche der Einrichtungen auf den Inseln Samos und Kos durch.

Der Rechnungshof stellte fest, dass es in den ersten beiden Betriebsjahren zu erheblichen Schäden an der Grundausrüstung (z. B. Mobiliar und andere Gegenstände) gekommen war. Außerdem waren die Feuerlöschgeräte von den ursprünglich vorgesehenen Standorten in den Einrichtungen so verlagert worden, dass ihre Nutzung im Bedarfsfall erschwert wird (siehe Foto unten).



Quelle: Vor-Ort-Kontrollen des Projekts durch den Europäischen Rechnungshof.

8.13. Einige internationale Organisationen beschränkten den Zugang des Rechnungshofs zu Unterlagen auf eine vorübergehende elektronische Konsultation (reiner Lesezugriff), ohne dem Rechnungshof die Unterlagen zu übermitteln. Ihrer Auffassung nach berechtigten sie die vertraglichen Vereinbarungen, die sie mit der Kommission geschlossen hatten, zu einem solchen Vorgehen. Dies beeinträchtigte die Planung und Durchführung der Prüfung des Rechnungshofs sowie die in diesem Rahmen vorgenommene Qualitätskontrolle. Gemäß Artikel 287 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) hat der Rechnungshof jedoch Anspruch auf Übermittlung der für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen. Der Rechnungshof hat bereits in seinen Jahresberichten¹² und in seiner [Stellungnahme 10/2018](#)¹³ entsprechende Bemerkungen vorgebracht. Die Möglichkeit, das Recht des Rechnungshofs auf Zugang zu Dokumenten willkürlich auszulegen – was dazu führt, dass der Rechnungshof in rechtswidriger Weise daran gehindert wird, seine Prüfung durchführen zu können – deutet auf eine mangelnde Genauigkeit der vertraglichen Vereinbarungen hin. Im Nachgang zu den Prüfungsarbeiten und vor Abschluss der Prüfung gestatteten schließlich alle internationalen Organisation bis auf eine das Herunterladen der angeforderten Unterlagen, allerdings nur auf freiwilliger Basis im Rahmen eines Pilotprojekts. Daher ist der Rechnungshof der Auffassung, dass dieses Problem nicht wirksam gelöst wurde.

¹² [Jahresbericht 2023](#), Ziffer 9.17, sowie Jahresberichte [2018](#), [2020](#) und [2023](#) über die Europäischen Entwicklungsfonds.

¹³ [Stellungnahme Nr. 10/2018](#) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, Ziffer 18.

Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme

Überprüfung der Arbeit der Prüfbehörden in Bezug auf ihre jährlichen Kontrollberichte und Ausgabenprüfungen

8.14. Die Mitgliedstaaten legten 2024 ihre ersten nationalen Rechnungslegungen für die AMIF- und BMVI-Programme des Zeitraums 2021–2027 vor.

8.15. Die fünf vom Rechnungshof überprüften Prüfbehörden hatten detaillierte Verfahren von ausreichender Qualität entwickelt und umgesetzt, um in den jährlichen Kontrollberichten über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten. Der Rechnungshof stellte jedoch fest, dass die finnische Prüfbehörde keine Vorhabenprüfungen betreffend die in der jährlichen Rechnungslegung des AMIF geltend gemachten Ausgaben (*Pauschalbeträge*) durchgeführt hat. Obwohl die Kommission dies wusste, akzeptierte sie den Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde und zahlte den Restbetrag ohne kontradiktorisches Verfahren aus. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof fest, dass die schwedische Prüfbehörde für den geprüften Finanzierungszeitraum keine systembezogene Prüfungsarbeit durchgeführt hat. Somit gaben beide Prüfbehörden zwar uneingeschränkte Prüfungsurteile ab, doch stützten sich einige Elemente dieser Prüfungsurteile nicht auf eine ausreichende Prüfungsarbeit, wodurch das Maß an Sicherheit beeinträchtigt sein könnte.

8.16. Der Rechnungshof wählte 14 Prüfungsakten aus, die aus ebendiesen fünf Prüfbehörden stammten. Anhand dieser Akten überprüfte er die zugrunde liegende Prüfungsarbeit der Prüfbehörden und kontrollierte, ob sie bestimmte Kernanforderungen abdeckte¹⁴. Insgesamt stellte der Rechnungshof fest, dass die Prüfbehörden über detaillierte Prüfungsprogramme und Checklisten zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerungen verfügten. Gleichwohl deckte er einige Mängel auf (siehe Beispiele in **Kasten 8.4**).

¹⁴ Kernanforderung 12 – angemessene Systemprüfungen, Kernanforderung 13 – angemessene Vorhabenprüfungen und Kernanforderung 15 – angemessene Verfahren für die Erteilung eines zuverlässigen Bestätigungsvermerks und die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts (gemäß Anhang XI der [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#)).

Kasten 8.4

Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden

Mitgliedstaat und Fonds	Mängel	Potenzielle Auswirkungen
Schweden – AMIF	Die Kontrollen, die durchgeführt wurden, um sicherzustellen, dass bei den gemeldeten Ausgaben die wichtigsten Förderfähigkeitsvoraussetzungen erfüllt waren, wurden nicht in angemessener Weise dokumentiert.	Risiko, dass nicht förderfähige Ausgaben nicht aufgedeckt werden
Finnland – BMVI	Nach der Feststellung eines Fehlers im Vergabeverfahren wurde keine Finanzkorrektur vorgenommen.	Risiko im Hinblick auf die Genauigkeit der Rechnungslegung
	Der <i>Prüfpfad</i> war unvollständig und die verwendeten Checklisten waren nicht aktuell.	Risiko im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Bestätigungsvermerks der Prüfbehörde
Litauen – BMVI	Die Prüfungsstandards für die Prüfung der Jahresabschlüsse waren nicht angemessen.	

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

8.17. Für das Haushaltsjahr 2024 überprüfte der Rechnungshof den jährlichen Tätigkeitsbericht der GD HOME. Die Analyse des Rechnungshofs konzentrierte sich darauf, ob die GD HOME die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß den Anweisungen der Kommission vorgelegt und die Methode zur Schätzung künftiger Korrekturen konsequent angewandt hatte.

8.18. Der Rechnungshof stellte fest, dass die Schätzungen der GD HOME in Bezug auf das Gesamtrisiko bei Zahlung und bei Abschluss gemäß der internen Methodik berechnet und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz angegeben wurden. Bezogen auf die Gesamtausgaben im Jahr 2024 (3 507,5 Millionen Euro) schätzte die GD HOME den Gesamtrisikobetrag bei Zahlung auf 44,6 Millionen Euro (1,3 %). Das Gesamtrisiko bei Abschluss schätzte sie unter Berücksichtigung ihrer geschätzten künftigen Berichtigungen in Höhe von 3,6 Millionen Euro auf 41,0 Millionen Euro.

8.19. Die Generaldirektorin der GD HOME erklärte, sie habe hinreichende Gewähr dafür, dass die Ressourcen, die den im jährlichen Tätigkeitsbericht beschriebenen Tätigkeiten zugewiesen wurden, für ihren vorgesehenen Zweck und im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet worden seien, allerdings mit einigen *Vorbehalten*. Da die Anzahl der vom Rechnungshof kontrollierten Vorgänge nur einen kleinen Teil der Vorgänge darstellt, die von der GD HOME verwaltet werden, ist der Rechnungshof nicht in der Lage, diese Aussage auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Prüfungsarbeit zu bestätigen.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Schlussfolgerung

8.20. Bei seiner Untersuchung von Vorgängen und Systemen stellte der Rechnungshof einige Bereiche fest, in denen Verbesserungsbedarf besteht. Auch wenn der Rechnungshof nicht genügend Vorgänge prüfte, um eine Schätzung der Fehlerquote für diese MFR-Rubriken vornehmen zu können (siehe Ziffer [8.7](#)), deuten seine Prüfungsergebnisse – aufgrund der Häufigkeit der von ihm festgestellten Fehler – darauf hin, dass das Fehlerrisiko in dieser Rubrik hoch ist. Die Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen tragen zur *Zuverlässigkeitserklärung* des Rechnungshofs bei.

Empfehlungen

8.21. *Anhang 8.1* zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den beiden Empfehlungen, die er in seinem Jahresbericht 2021 unterbreitet hatte, sowie zu der Empfehlung, die er in seinem Jahresbericht 2022 unterbreitet hatte. Die Kommission hat alle Empfehlungen vollständig umgesetzt.

8.22. Auf der Grundlage seiner Feststellungen und Schlussfolgerungen für 2024 unterbreitet der Rechnungshof der Kommission folgende Empfehlungen:

Empfehlung 8.1 – Weitere Schritte ergreifen, um vollständigen Zugang zu den Unterlagen sicherzustellen

Die Kommission sollte weitere Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass internationale Organisationen im Einklang mit dem AEUV dem Rechnungshof vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu den Unterlagen gewähren, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Insbesondere sollte sie sicherstellen, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit internationalen Organisationen klar sind und das Recht des Rechnungshofs, auf sein Ersuchen hin alle Unterlagen oder Informationen zu erhalten, die für die Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben erforderlich sind, in vollem Umfang wahren.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Empfehlung 8.2 – Den Mitgliedstaaten weitere Leitlinien zu den für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen geltenden Vorschriften an die Hand geben

Die Kommission sollte den *Verwaltungsbehörden* der Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung weitere Leitlinien zu ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz bei der Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen an die Hand geben, um Mängel bei den Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen zu beheben.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.

Empfehlung 8.3 – Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden weiterverfolgen

Die Kommission sollte Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden weiterverfolgen und – sollte dadurch ein uneingeschränktes Prüfungsurteil infrage gestellt werden – geeignete Kontrollmaßnahmen ergreifen, um das Risiko zu verringern, dass vorschriftswidrige Ausgaben unentdeckt bleiben.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Anhänge

Anhang 8.1 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die Rubriken "Migration und Grenzmanagement" sowie "Sicherheit und Verteidigung"

Akzeptanzgrad:  akzeptiert;  teilweise akzeptiert;  nicht akzeptiert;  keine Informationen.

Umsetzungsgrad:  vollständig umgesetzt;  weitgehend umgesetzt;  teilweise umgesetzt;  nicht umgesetzt;  keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2021	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission die folgenden Empfehlungen: Empfehlung 1: Die Kommission sollte den Begünstigten von Maßnahmen und Soforthilfe der Union sowie den Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Ausführung der Mittel der GD HOME zuständig			Die Empfehlung wurde vollständig umgesetzt. Was die Maßnahmen und die Soforthilfe der Union anbelangt, so hat die Kommission im Rahmen verschiedener Sitzungen mit Begünstigten (z. B. Auftaktsitzungen, technische Ad-hoc-Sitzungen, Monitoring-Sitzungen) Orientierungshilfe bereitgestellt, um Buchstabe a der Empfehlung betreffend die Vorschriften

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	sind, weitere Leitlinien in Bezug auf Folgendes an die Hand geben: a) die Einhaltung der Vorschriften für die Sammlung geeigneter Belege, die im Fall von Kontrollen oder Prüfungen vorgelegt werden können; b) die Beachtung der Verpflichtung, bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen die nationalen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhalten.			zur Gewährleistung eines angemessenen Prüfpfads nachzukommen. Für die Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Ausführung der Mittel der GD HOME zuständig sind, veranstaltete die Kommission im Juni 2024 ein Webinar. Buchstabe b der Empfehlung wurde von der Kommission bis Ende 2024 umgesetzt.
2021	Empfehlung 2: Die Kommission sollte gezieltere Ex-ante-Kontrollen der Förderfähigkeit von Ausgaben durchführen, insbesondere im Fall von Soforthilfe, mit besonderem Schwerpunkt auf den potenziellen Risiken im Zusammenhang mit Folgendem: a) der Art der Ausgaben (z. B. Auftragsvergabe);			Die Empfehlung wurde vollständig umgesetzt. Die Kommission hat eine Strategie auf Ebene der Generaldirektion ausgearbeitet, in der die verschiedenen bestehenden Kontrollelemente zusammengeführt werden, und gezieltere Ex-ante-Kontrollen durchgeführt. Da der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2022 eine ähnliche Empfehlung in Bezug auf Unionsmaßnahmen abgegeben hatte (siehe unten), hat die

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	b) der Art der Begünstigten (z. B. Begünstigte mit geringer oder gar keiner Erfahrung mit EU-Fördermitteln). Dabei sollte die Kommission berücksichtigen, dass die Verwendung von Prüfbescheinigungen zur Untermauerung der Zahlungsanträge der Begünstigten Grenzen hat.			Kommission beschloss, die Umsetzung beider Empfehlungen gemeinsam anzugehen, um einen kohärenten Ansatz für alle von der GD HOME direkt verwalteten Maßnahmen zu gewährleisten.
2022	Die Kommission sollte gezieltere Ex-ante-Kontrollen der Förderfähigkeit von Ausgaben für Unionsmaßnahmen durchführen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den potenziellen Risiken liegen sollte, die beispielsweise mit der Art der Ausgaben (z. B. Personalkosten, Ausstattung, Auftragsvergabe) oder der Art des Begünstigten zusammenhängen. Bei der Erstellung ihrer Risikobewertung sollte die Kommission berücksichtigen, dass Prüfbescheinigungen zur Untermauerung der Zahlungsanträge der Begünstigten Einschränkungen unterliegen.	✓		Die Empfehlung wurde vollständig umgesetzt. Siehe Anmerkungen zur Umsetzung der vorherigen Empfehlung.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Kapitel 9

Nachbarschaft und die Welt

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	9.1. - 9.10.
Kurzbeschreibung	9.2. - 9.8.
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	9.9. - 9.10.
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	9.11. - 9.23.
Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen	9.24. - 9.28.
Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD ECHO	9.24. - 9.26.
Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD INTPA	9.27.
Jährliche Management- und Leistungsbilanz	9.28.
Weitere Elemente	9.29.
Schlussfolgerung und Empfehlungen	9.30. - 9.33.
Schlussfolgerung	9.30.
Empfehlungen	9.31. - 9.33.
Anhänge	
Anhang 9.1 – Zahlungen nach Land für die GD NEAR und die GD INTPA	
Anhang 9.2 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die Rubrik "Nachbarschaft und die Welt"	

Einleitung

9.1. Dieses Kapitel enthält die Feststellungen des Rechnungshofs zur Rubrik 6 "Nachbarschaft und die Welt" des *mehrfährigen Finanzrahmens (MFR)*.

Abbildung 9.1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2024.

Abbildung 9.1 – Zahlungen und Prüfungspopulation

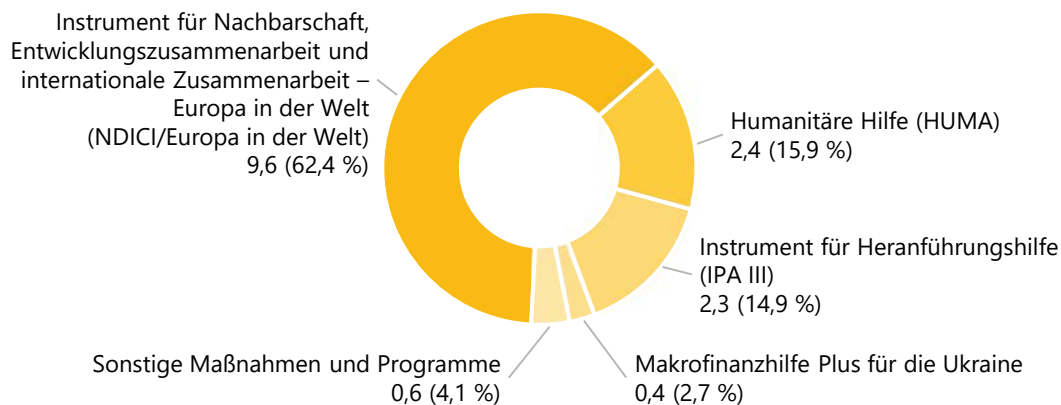
Nachbarschaft und die Welt

15,4 Milliarden Euro (8,0 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)



Aufschlüsselung der Zahlungen 2024 nach Fonds

(Milliarden Euro)

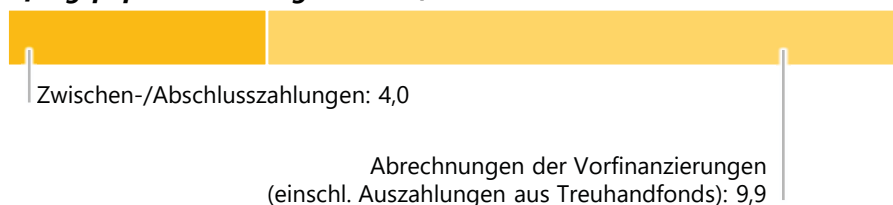


Prüfungspopulation 2024 im Vergleich zu den Zahlungen

Zahlungen – insgesamt 15,4



Prüfungspopulation – insgesamt 14,0



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der *konsolidierten Jahresrechnung 2024* der Europäischen Union.

Kurzbeschreibung

9.2. Dieser Ausgabenbereich umfasst mehrere Finanzierungsinstrumente, insbesondere das *Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)*¹, die Mittel für humanitäre Hilfe und das Instrument für Heranführungshilfe².

9.3. Das allgemeine Ziel von "NDICI/Europa in der Welt" besteht darin, die Werte, Grundsätze und grundlegenden Interessen der Union weltweit zu schützen und zu fördern sowie zur Förderung des Multilateralismus und engerer Partnerschaften mit Drittländern beizutragen. Im Rahmen des MFR 2021–2027 vereinigt das Instrument "NDICI/Europa in der Welt" elf vormalige Instrumente, darunter das Europäische Nachbarschaftsinstrument und die Europäischen Entwicklungsfonds (letztere waren nicht Teil des EU-Haushalts).

9.4. Die EU leistet auch bedarfsorientierte humanitäre Hilfe für Menschen, die von vom Menschen verursachten Katastrophen und Naturkatastrophen betroffen sind, und zwar mit besonderem Schwerpunkt auf den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen.

9.5. Allgemeines Ziel des Instruments für Heranführungshilfe ist es, die *begünstigten* Länder bei der Annahme und Umsetzung der Reformen zu unterstützen, die diese vornehmen müssen, um mit Blick auf eine künftige Unionsmitgliedschaft den Werten der Union zu entsprechen und dadurch zu Stabilität, Sicherheit und Wohlstand der begünstigten Länder beizutragen.

9.6. Diese Instrumente des *auswärtigen Handelns* werden in einem schwierigen geopolitischen und organisatorischen Umfeld umgesetzt. Ihre Tätigkeiten erstrecken sich auf verschiedene Regionen mit unterschiedlichen rechtlichen und institutionellen Rahmen, was die Fähigkeit erfordert, sich an die unterschiedlichen regulatorischen und operativen Bedingungen anzupassen.

9.7. Die wichtigsten mit dem auswärtigen Handeln der Union im Jahr 2024 befassten Generaldirektionen und Dienststellen waren die Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR), die

¹ [Verordnung \(EU\) 2021/947](#) zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt.

² [Verordnung \(EU\) 2021/1529](#) zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II).

Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA), die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO) und der Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI). Seit 1. Februar 2025 ist die GD NEAR in zwei getrennte Generaldirektionen aufgeteilt: die Generaldirektion Erweiterung und östliche Nachbarschaft (GD ENEST) und die Generaldirektion Naher Osten, Nordafrika und Golfregion (GD MENA).

9.8. Im Jahr 2024 beliefen sich die *Zahlungen* für die Rubrik "Nachbarschaft und die Welt" auf 15,4 Milliarden Euro (*Vorfinanzierungen, Zwischenzahlungen* und *Abschlusszahlungen*). Sie wurden über mehrere Instrumente (siehe [Abbildung 9.1](#)) und Methoden für die Bereitstellung der Hilfen ausgeführt. Dazu gehören Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, *Zuschüsse*, Sonderdarlehen, Darlehensgarantien und Finanzhilfen, *Budgethilfen* und sonstige spezifische Formen der budgetären Unterstützung in Drittländern (siehe [Anhang 9.1](#)). Die im Rahmen dieser Rubrik insgesamt geleisteten Zahlungen sind von 15,2 Milliarden Euro im Jahr 2023 auf 15,4 Milliarden Euro im Jahr 2024 gestiegen.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

9.9. Unter Anwendung seines Prüfungsansatzes und seiner Prüfungsmethoden (siehe [Anhang 1.1](#)) untersuchte der Rechnungshof im Jahr 2024 139 *Vorgänge*, die sich wie folgt unterteilen lassen:

- a) eine statistisch repräsentative Stichprobe von 137 Vorgängen, die alle Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik abdeckt. Der Rechnungshof bezog 57 Vorgänge der GD NEAR, 47 Vorgänge der GD INTPA, 18 Vorgänge der GD ECHO, sieben Vorgänge des FPI sowie acht Vorgänge anderer Generaldirektionen (Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI), Bildung, Jugend, Sport und Kultur (GD EAC), Umwelt (GD ENV), Unterstützung von Strukturreformen (GD REFORM), Regionalpolitik und Stadtentwicklung (DG REGIO) und Handel und wirtschaftliche Sicherheit (DG TRADE)) sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) in seine Stichprobe ein. Dabei ging es dem Rechnungshof darum, die Fehlerquote für diese MFR-Rubrik zu schätzen und einen Beitrag zur Zuverlässigkeitserklärung zu leisten;
- b) zwei Vorgänge im Zusammenhang mit der "Ukraine-Fazilität". Diese Fazilität wird – anders als die Makrofinanzhilfe Plus für die Ukraine (siehe [Abbildung 9.1](#)) – außerhalb der jährlichen MFR-Obergrenze finanziert. Die *Ergebnisse* der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs zu diesen Vorgängen haben keine *Auswirkungen* auf die *geschätzte Fehlerquote* für die MFR-Rubrik 6

"Nachbarschaft und die Welt", wohl aber auf die geschätzte Gesamtfehlerquote des Rechnungshofs.

9.10. Des Weiteren untersuchte der Rechnungshof Folgendes:

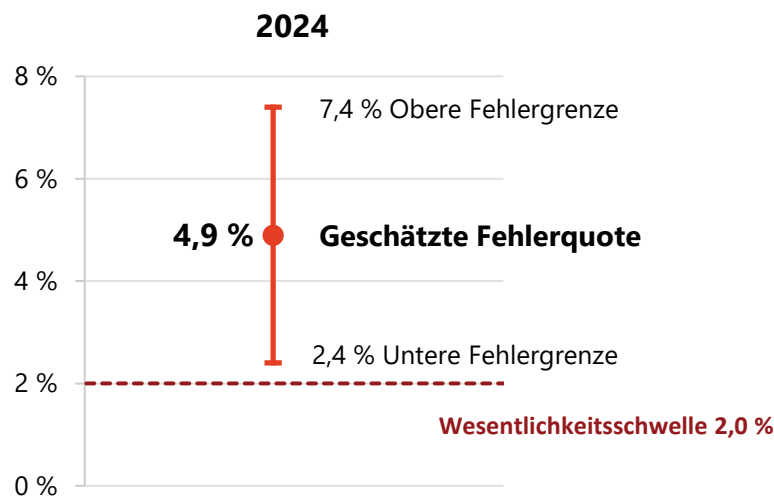
- a) die in den *jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB)* der GD ECHO und der GD INTPA enthaltenen Angaben zur *Ordnungsmäßigkeit*, die Kohärenz der für die Schätzung von Risikobeträgen, künftigen Korrekturen und Einziehungen genutzten Methode sowie die Darstellung der entsprechenden Beträge in der *jährlichen Management- und Leistungsbilanz* der Kommission;
- b) die Weiterverfolgung der früheren Empfehlungen des Rechnungshofs.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

9.11. Für 2024 legt der Rechnungshof – im Gegensatz zu den Vorjahren – eine spezifische Bewertung der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge für die MFR-Rubrik 6 "Nachbarschaft und die Welt" vor. Von den 137 vom Rechnungshof untersuchten Vorgängen wiesen 56 (40,9 %) Fehler auf. Die 42 vom Rechnungshof quantifizierten Fehler ergaben eine geschätzte Fehlerquote von 4,9 % (siehe [Abbildung 9.2](#)).

Abbildung 9.2 — Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen

Geschätzte Fehlerquote



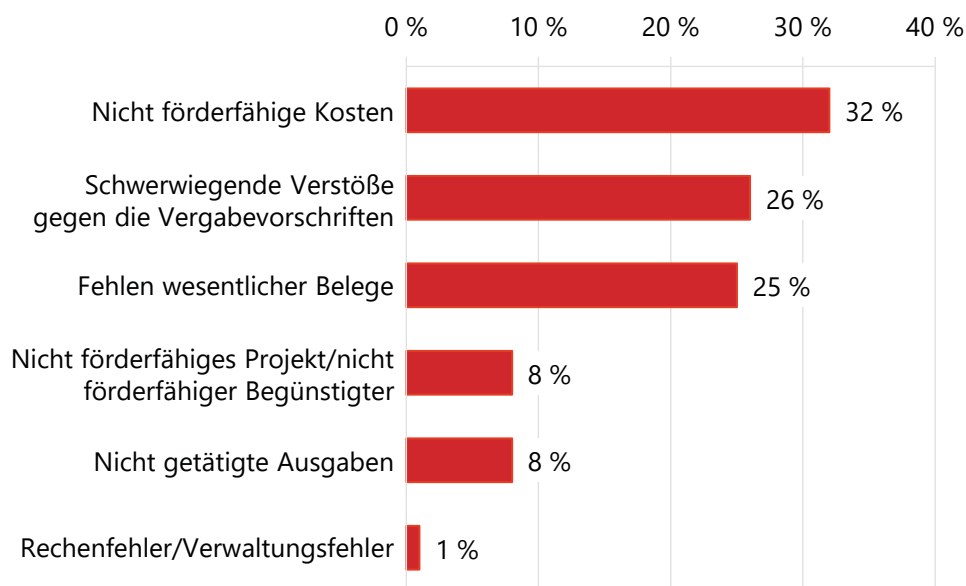
Stichprobenumfang (Vorgänge)

2024
137

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

9.12. [Abbildung 9.3](#) enthält eine Aufschlüsselung der vom Rechnungshof für 2024 geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart.

Abbildung 9.3 – Aufschlüsselung der geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

9.13. Der Rechnungshof ermittelte verschiedene Fehlerarten, die mehrere Vorgänge betrafen und sich über mehrere Prüfungsjahre wiederholt haben (siehe Beispiele in [Kasten 9.1](#), [Kasten 9.2](#) und [Kasten 9.3](#)). Die Hauptfehlerarten waren

- die über eine "Kaskadenstruktur" dem EU-Haushalt angelasteten *indirekten Kosten* (d. h. die indirekten Kosten von als Unterauftragnehmer tätigen durchführenden Organisationen werden als Teil der direkten Kosten des Begünstigten zusätzlich zu den vom Begünstigten bereits in Rechnung gestellten indirekten Kosten gemeldet). Der Rechnungshof hat in seinem Sonderbericht über die Gesundheitssysteme in Partnerländern³ eine Empfehlung zur Kaskadenstruktur ausgesprochen;
- die Einbeziehung nicht förderfähiger Lohn- und Gehaltskosten wie *Rückstellungen* und indirekte Kosten;
- die Anwendung falscher Wechselkurse;
- Verstöße gegen die *Vergabevorschriften*;

³ [Sonderbericht 18/2024](#): "Finanzielle Unterstützung der EU für die Gesundheitssysteme in ausgewählten Partnerländern: Verfolgung breit angelegter strategischer Ziele, aber Probleme bei Koordinierung und Nachhaltigkeit der Interventionen", Empfehlung 4.

- o die Abrechnung von Vorschusszahlungen, die als entstandene Kosten geltend gemacht wurden.

9.14. Wie in den Vorjahren betraf ein großer Teil der vom Rechnungshof ermittelten Fehler Verträge, die von Organisationen, die einer *Bewertung auf Basis von Säulen* unterzogen wurden (internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen und staatliche Agenturen), im Rahmen der *indirekten Mittelverwaltung* durchgeführt wurden. Bei solchen Verträgen akzeptierte die Kommission Ausgaben auf der Grundlage eines Finanzberichts und einer Verwaltungserklärung. Bei Letzterer handelt es sich um eine Eigenerklärung der einer Bewertung auf Basis von Säulen unterzogenen Organisation, in der bescheinigt wird, dass die vorgelegten Finanzinformationen ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig sind und den im Vertrag festgelegten Verpflichtungen entsprechen. Von den vom Rechnungshof quantifizierten 42 Fehlern (siehe Ziffer **9.11**) standen 26 im Zusammenhang mit solchen Verträgen; sie trugen 3,1 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote bei.

9.15. Erneut kam es beim Erhalt der bei einigen internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen angeforderten Unterlagen und folglich bei der Durchführung der Arbeit des Rechnungshofs zu Verzögerungen (siehe [Anhang 9.2](#), Empfehlung 1 aus dem Jahr 2020). Diese Organisationen bzw. Institutionen beschränkten den Zugang des Rechnungshofs zu Dokumenten auf eine vorübergehende elektronische Konsultation (reiner Lesezugriff), ohne sie dem Rechnungshof zu übermitteln. Dies beeinträchtigte die Planung, Durchführung und Qualitätskontrolle der Prüfung des Rechnungshofs. Davon betroffen waren 19 der vom Rechnungshof geprüften Vorgänge. Diese Schwierigkeiten bestanden trotz der Bemühungen der Kommission, sie durch laufende Kommunikation mit den betreffenden internationalen Organisationen zu lösen, fort (siehe auch Ziffer **8.13** in Kapitel 8 des vorliegenden Berichts und Ziffer **26** des Jahresberichts des Rechnungshofs über die EEF).

9.16. Beispiele für einige der vom Rechnungshof quantifizierten Fehler sind [Kasten 9.1](#) zu entnehmen.

Kasten 9.1

Nicht förderfähige Ausgaben: als direkte Kosten geltend gemachte indirekte Kosten – Kaskadenstruktur der Kosten

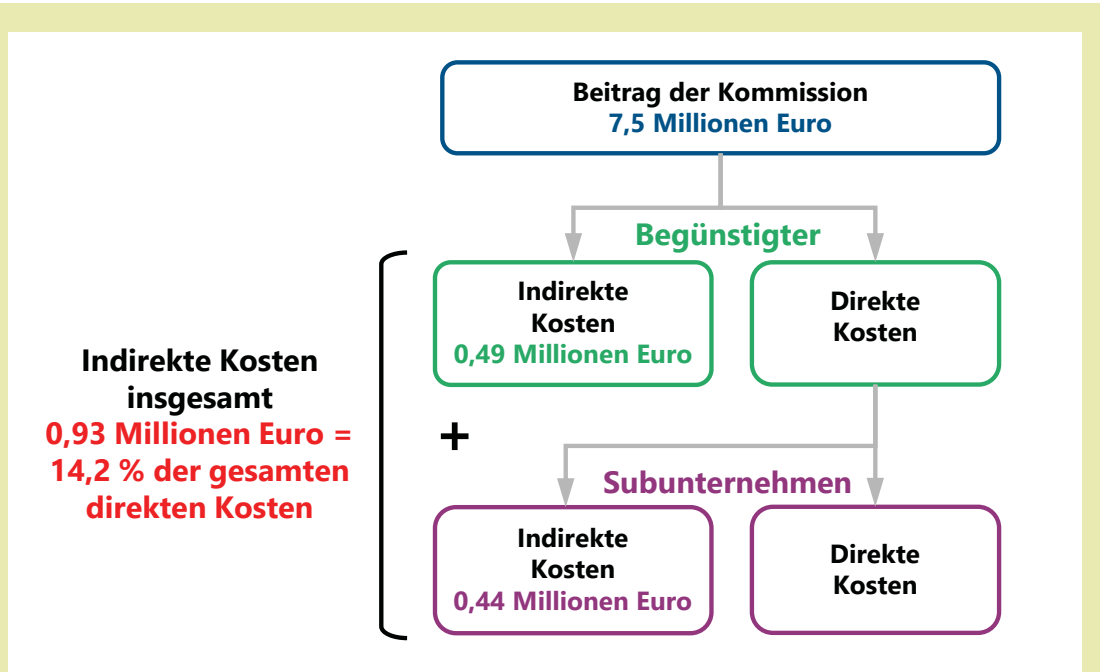
GD INTPA

Der Rechnungshof prüfte eine Rechnung über 3,1 Millionen Euro im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung, die mit der Entwicklungsagentur eines Mitgliedstaats unterzeichnet und in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt wurde. Die Ausgaben im Rahmen des Vertrags beliefen sich auf insgesamt 8,4 Millionen Euro; der von der EU bereitgestellte Beitrag belief sich auf 7,5 Millionen Euro.

Die geprüfte Rechnung stützte sich auf einen Finanzbericht, der den gesamten Durchführungszeitraum von Juli 2019 bis Juni 2021 umfasste.

Die Agentur hatte gegenüber der EU 0,49 Millionen Euro an Vergütung für indirekte Kosten geltend gemacht, berechnet auf der Grundlage des vertraglich vereinbarten Höchstsatzes von 6,95 % der direkten Kosten. Bei seiner Prüfung stellte der Rechnungshof jedoch eine "Kaskadenstruktur" der indirekten Kosten fest: Die Entwicklungsagentur hatte die Durchführung der Vereinbarung an andere Organisationen weitervergeben und die indirekten Kosten dieser Organisationen in ihre gemeldeten direkten Kosten einbezogen.

In ihrem Finanzbericht an die Kommission hatte die Agentur die Finanzberichte der Organisationen konsolidiert und all deren Ausgaben als direkte Kosten ausgewiesen. In den eigenen Berichten dieser Organisationen waren jedoch 0,44 Millionen Euro an indirekten Kosten aufgeführt. Durch die Addition dieses Betrags zu den 0,49 Millionen Euro ergeben sich indirekte Kosten in Höhe von insgesamt 0,93 Millionen Euro (14,2 % der direkten Kosten), was deutlich über der vertraglich vereinbarten Obergrenze von 6,95 % liegt. Der Rechnungshof stufte die überhöhten Kosten als nicht förderfähig ein.



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Nicht förderfähige Ausgaben: Einbeziehung von Rückstellungen in die Lohn- und Gehaltskosten

GD ECHO

Der Rechnungshof prüfte eine Rechnung über 1,2 Millionen Euro im Zusammenhang mit einer *Beitragsvereinbarung*, die mit einer internationalen Organisation unterzeichnet und in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt wurde. Die geschätzten Kosten des Vertrags beliefen sich auf 7,6 Millionen Euro; sie wurden teilweise (zu 50,2 %) von der EU finanziert.

Bei der Prüfung der in dieser Rechnung geltend gemachten Ausgaben untersuchte der Rechnungshof den monatlichen Beitrag zu einem "separation fund" genannten Fonds für einen Mitarbeiter, der an dem von der EU geförderten Projekt arbeitet. Dieser Beitrag, der als fester Prozentsatz des Grundgehalts des Mitarbeiters berechnet wurde, dient der Deckung etwaiger künftiger Kosten oder Entschädigungen, die der Organisation im Falle des Ausscheidens des Mitarbeiters entstehen könnten.

Aufgrund der Art dieses Beitrags stufte der Rechnungshof ihn als Rückstellung ein, d. h. als vorgemerkten Betrag, der zur Deckung etwaiger künftiger Ausgaben bestimmt ist. Er kam daher eindeutig nicht für eine Finanzierung durch die EU in Betracht. Der Rechnungshof gelangte zu dem Schluss, dass dieser Fehler darauf zurückzuführen ist, dass der Begriff "Rückstellungen" in der Beitragsvereinbarung und den zugehörigen Leitlinien nicht klar genug definiert wurde.

Fehlen wesentlicher Belege: Fehlen eines Prüfpfads für die Berechnung der Einheitskosten

GD INTPA

Der Rechnungshof prüfte eine Rechnung über 1,4 Millionen Euro im Rahmen einer Finanzhilfvereinbarung, die mit einer internationalen Organisation unterzeichnet und in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt wurde. Die geschätzten Kosten des Vertrags beliefen sich auf 5,3 Millionen Euro; sie wurden teilweise (zu 91,4 %) von der EU finanziert.

Die Rechnung betraf die Abrechnung von Kosten auf der Grundlage des Finanzberichts, den die internationale Organisation für den Zeitraum bis zum 10. Juni 2024 vorgelegt hatte.

Der Rechnungshof unterzog zehn Kostenpositionen einer detaillierten Prüfung. In drei Fällen konnte er keine ausreichenden Nachweise erhalten, um zu überprüfen, ob die Berechnungen der Einheitskosten korrekt waren oder den Fördervoraussetzungen entsprachen. Daher stufte er diese Kosten als nicht förderfähig ein.

9.17. In zehn Fällen *quantifizierbarer Fehler* verfügte die Kommission über ausreichende Informationen, um die Fehler vor Anerkennung der Ausgaben zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen. Hätte die Kommission alle ihr vorliegenden Informationen angemessen genutzt, wäre die geschätzte Fehlerquote um 1,4 Prozentpunkte niedriger ausgefallen.

9.18. Der Rechnungshof stieß des Weiteren auf 34 Fälle, in denen rechtliche und finanzielle Bestimmungen nicht eingehalten wurden, was jedoch keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt hatte. **Kasten 9.2** zeigt Beispiele für Fehler, die der Rechnungshof nicht quantifiziert hat.

Kasten 9.2

Unklare technische Spezifikationen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

GD NEAR

Der Rechnungshof prüfte eine Rechnung über 6,3 Millionen Euro für einen Lieferauftrag im Rahmen des Erwerbs von IT-Anlagen für die öffentliche Verwaltung eines begünstigten Landes. Der Auftrag im Gesamtwert von 9,6 Millionen Euro wurde in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt und vollständig von der EU finanziert.

Die Kommission hatte den Auftrag im Wege eines Vergabeverfahrens vergeben. Im Rahmen seiner Prüfung stellte der Rechnungshof fest, dass die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen technischen Spezifikationen in Bezug auf die technischen Mindestanforderungen an die zu liefernden Artikel nicht spezifisch genug waren.

Komplexe Gestaltung der Bestimmungen zum Wechselkurs

GD NEAR und GD INTPA

Der Rechnungshof prüfte Ausgaben, die anhand von zwei verschiedenen Rechnungen im Rahmen von mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) abgeschlossenen Finanzhilfvereinbarungen mit direkter Mittelverwaltung geltend gemacht wurden.

Die Kosten einiger Posten auf diesen Rechnungen waren in der Landeswährung angegeben. Die Begünstigten waren nicht in der Lage, dem Rechnungshof die Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich gewesen wären, um zu überprüfen, ob der Wechselkurs, der bei der Umrechnung der Beträge in Euro – die Berichtswährung – zugrunde gelegt wurde, den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung entsprach.

Der Rechnungshof kam zu dem Schluss, dass diese Schwierigkeit auf die komplexe Gestaltung der in der Finanzhilfvereinbarung enthaltenen Bestimmungen zur Währungsumrechnung zurückzuführen war.

Fehlen eines geeigneten Rechnungsführungssystems

GD INTPA

Der Rechnungshof prüfte eine Rechnung über 0,65 Millionen Euro im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, die mit einem Konsortium von NRO unterzeichnet und in *direkter Mittelverwaltung* durchgeführt wurde. Die

endgültigen Kosten des Vertrags beliefen sich auf 0,8 Millionen Euro; sie wurden teilweise (zu 80 %) von der EU finanziert.

Die Finanzhilfvereinbarung verpflichtete die Begünstigten, für die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit dem Vertrag ein geeignetes Rechnungsführungssystem mit doppelter Buchführung zu verwenden. Bei seiner Prüfung stellte der Rechnungshof jedoch fest, dass eine der NRO, die den Vertrag durchführen, kein geeignetes Rechnungsführungssystem verwendet hat. Dies führte dazu, dass es keinen klaren Prüfpfad gab, was es dem Rechnungshof erschwerte, die von dieser NRO bei der Durchführung der Finanzhilfvereinbarung getätigten Ausgaben nachzuverfolgen, zu ermitteln und zu überprüfen.

9.19. Darüber hinaus ermittelte der Rechnungshof einen Mangel anderer Art, nämlich eine systematische Schwachstelle im Zusammenhang mit indirekten Kosten, die in die Lohn- und Gehaltsabrechnung einbezogen wurden. In [Kasten 9.3](#) sind Einzelheiten zu diesem Fall aufgeführt.

Kasten 9.3

Systematische Schwachstelle

GD INTPA

Der Rechnungshof prüfte Ausgaben, die anhand von drei verschiedenen Rechnungen im Rahmen von Übertragungsvereinbarungen mit einer internationalen Organisation geltend gemacht wurden.

Bei der Prüfung der Personalausgaben stellte er fest, dass diese Organisation systematisch Kosten, die ihrem Wesen nach indirekt sind – wie z. B. Kosten für die Verwaltung von Löhnen und Gehältern, für Sicherheit, für IT und für Schulungen – in ihre Gehaltsabrechnungen einbezog. Die Organisation machte diese Kosten in den geprüften Rechnungen dann als direkte Kosten geltend.

Darüber hinaus erhielt der Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfung keine Belege dafür, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind, identifizierbar sind und korrekt berechnet wurden. Er gelangte daher zu dem Schluss, dass sie nicht als direkte Kosten förderfähig sind.

Da dieses Problem in drei Rechnungen dieser internationalen Organisation im Zusammenhang mit Ausgaben im Jahr 2024 und auch bereits in den Vorjahren festgestellt wurde, betrachtet der Rechnungshof es als systematische Schwachstelle bei dieser internationalen Organisation.

9.20. In zwei Ausgabenbereichen stellte der Rechnungshof im Laufe der Jahre aufgrund der spezifischen Zahlungsbedingungen durchgängig weniger Fehler fest. Bei diesen Bereichen handelt es sich um i) Budgethilfe und ii) Projekte, die der sogenannten *hypothetischen Strategie* unterliegen. Im Jahr 2024 prüfte der Rechnungshof drei Budgethilfevorgänge und zehn Vorgänge, die unter die hypothetische Strategie fielen.

9.21. Budgethilfe ist ein Beitrag zum allgemeinen Haushalt eines Staates oder zu den vom betreffenden Land für eine spezifische Politik oder ein spezifisches Ziel bereitgestellten Mitteln. Im Jahr 2024 wurden aus dem Gesamthaushaltsplan der EU Budgethilfezahlungen in Höhe von 1,2 Milliarden Euro finanziert. Der Rechnungshof untersuchte, ob die Kommission die Bedingungen für die Gewährung von Budgethilfezahlungen an die Partnerländer beachtet und überprüft hatte, dass diese Länder die Fördervoraussetzungen (wie eine zufriedenstellende Verbesserung im Bereich des öffentlichen Finanzmanagements) einhielten. Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung des Rechnungshofs kann sich nur bis zu dem Punkt erstrecken, an dem die Kommission die Budgethilfemittel an das jeweilige *Empfängerland* auszahlt, da sie dann mit den Haushaltsmitteln dieses Landes verschmelzen.

9.22. Im Rahmen der hypothetischen Strategie – wenn die Beiträge der Kommission zu von mehreren Gebern finanzierten Projekten mit den Beiträgen anderer Geber verschmelzen und nicht an spezifische identifizierbare Ausgaben gebunden sind – geht die Kommission davon aus, dass die Förderfähigkeitsregeln der EU bei den Ausgaben eingehalten wurden, solange der gemeinsam aufgebraachte Gesamtbetrag förderfähige Ausgaben abdeckt, die mindestens so hoch ausfallen wie der EU-Beitrag. Wo dies relevant war, hat der Rechnungshof diesen Ansatz bei seiner vertieften Prüfung berücksichtigt.

9.23. Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge ermittelte der Rechnungshof auch Beispiele für wirksame Kontrollen durch die Kommission. Eines davon ist **Kasten 9.4** zu entnehmen.

Kasten 9.4

Wirksame Kontrollen der Abrechnung von an internationale Organisationen geleisteten Vorfinanzierungen

GD NEAR

Der Rechnungshof prüfte eine Rechnung im Zusammenhang mit einer Beitragsvereinbarung, die mit einer internationalen Organisation unterzeichnet und im Wege der indirekten Mittelverwaltung in der Balkanregion durchgeführt wurde.

Die Rechnung bezog sich auf die Abrechnung von Kosten, die bis zum 31. Dezember 2023 angefallen waren. Die Kommission forderte die internationale Organisation auf, bei der Vorlage ihres Finanzberichts zwischen bereits getätigten Ausgaben, noch nicht ausgezahlten Mittelbindungen und Vorschüssen zu unterscheiden, die an andere Organisationen gezahlt wurden, welche im Namen der Kommission von der EU finanzierte Projektaktivitäten durchführen.

Diese Unterscheidung ermöglichte es der Kommission, nur tatsächlich angefallene Ausgaben abzurechnen und als förderfähig zu akzeptieren und somit die Abrechnung nicht förderfähiger Kosten zu vermeiden.

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD ECHO

9.24. Der Rechnungshof überprüfte den jährlichen Tätigkeitsbericht der GD ECHO für das Haushaltsjahr 2024. Schwerpunktmäßig befasste er sich mit der Frage, ob die GD ECHO die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß den Anweisungen der Kommission vorgelegt und konsequent die Methode zur Schätzung künftiger Korrekturen und Wiedereinziehungen angewandt hatte.

9.25. Von den im Jahr 2024 akzeptierten Gesamtausgaben (3 605 Millionen Euro) schätzte die GD ECHO den Gesamtrisikobetrag zum Zeitpunkt der Zahlung auf 15,56 Millionen Euro (0,43 %), wobei sie den Wert der Korrekturen, die sich aus ihren Kontrollen in den Folgejahren ergeben würden, auf 3,5 Millionen Euro (0,1 % des Gesamtbetrags der relevanten Ausgaben) ansetzte.

9.26. Der Generaldirektor der GD ECHO erklärte, dass die finanzielle Exposition der Generaldirektion unter der *Wesentlichkeitsschwelle* von 2 % der akzeptierten Gesamtausgaben lag. Da die Anzahl der vom Rechnungshof kontrollierten Vorgänge nur einen kleinen Teil der Vorgänge darstellt, die von der GD ECHO verwaltet werden (siehe Ziffer **9.9** Buchstabe *a*)), ist der Rechnungshof nicht in der Lage, diese Aussage auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Prüfungsarbeit zu bestätigen.

Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD INTPA

9.27. Die Einzelheiten der vom Rechnungshof in Bezug auf den jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD INTPA durchgeführten Arbeiten sind seinem Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu entnehmen.

Jährliche Management- und Leistungsbilanz

9.28. Der Rechnungshof überprüfte die in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2024 der Kommission enthaltenen Angaben zum geschätzten Risiko bei Zahlung für die Politikbereiche der Rubrik "Nachbarschaft und die Welt". Die Kommission berechnete für diese MFR-Rubrik ein Risiko bei Zahlung von 0,8 %. Dieser Prozentsatz liegt unterhalb der Spanne der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote und unter der Wesentlichkeitsschwelle.

Weitere Elemente

9.29. Der Rechnungshof prüfte zwei Vorgänge im Zusammenhang mit im Rahmen der "Ukraine-Fazilität" gewährten Finanzhilfen, die Ausgaben außerhalb der jährlichen MFR-Obergrenzen betreffen (siehe Ziffer [9.9](#)). Im Rahmen der Prüfung dieser Vorgänge formulierte der Rechnungshof keinerlei Feststellungen. Da diese Zahlungen nicht unter die MFR-Rubrik 6 fallen, haben die entsprechenden Prüfungsergebnisse keine Auswirkungen auf die geschätzte Fehlerquote für diese Rubrik, wohl aber auf die geschätzte Gesamtfehlerquote des Rechnungshofs.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Schlussfolgerung

9.30. Insgesamt geht aus den vom Rechnungshof erlangten und in diesem Kapitel angeführten Prüfungsnachweisen hervor, dass die Ausgaben in der Rubrik "Nachbarschaft und die Welt" eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen. Für diese MFR-Rubrik ergab die Prüfung von Vorgängen eine geschätzte Gesamtfehlerquote von 4,9 %.

Empfehlungen

9.31. *Anhang 9.2* zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in früheren Jahresberichten ausgesprochen hatte. Der Rechnungshof ist nach wie vor der Auffassung, dass Empfehlung 1 aus seinem Jahresbericht 2020 zu einem vollständigen und zeitnahen Zugang zu den Dokumenten nur teilweise umgesetzt wurde. Darüber hinaus stellte er in seinem Jahresbericht 2023 fest, dass die Kommission alle drei in seinem Jahresbericht 2021 ausgesprochenen Empfehlungen vollständig umgesetzt hatte.

9.32. Außerdem verfolgte der Rechnungshof die drei Empfehlungen aus seinem Jahresbericht 2022 weiter, die sofortige Maßnahmen erforderten oder im Verlauf der Jahre 2023 und 2024 umgesetzt werden sollten. Die Kommission hatte sie alle vollständig umgesetzt.

9.33. Auf der Grundlage seiner Feststellungen und Schlussfolgerungen für 2024 unterbreitet der Rechnungshof der Kommission die folgenden Empfehlungen:

Empfehlung 9.1 – Sicherstellen, dass die Begünstigten die vertraglich festgelegten Obergrenzen für Kosten indirekter Art einhalten

Die Kommission sollte Verfahren einrichten, mit denen sichergestellt wird, dass vor der Abrechnung von Vorfinanzierungen oder der Leistung von Zahlungen Kontrollen durchgeführt werden, um zu überprüfen, dass die Begünstigten indirekte Kosten, die Organisationen entstanden sind, die im Namen der Begünstigten von der EU finanzierte Projektaktivitäten durchführen, nicht als direkte Kosten geltend gemacht haben. Diese Kontrollen müssen gewährleisten, dass der als Vergütung für indirekte Kosten geltend gemachte Gesamtbetrag den vertraglich vereinbarten Pauschalsatz nicht übersteigt. Gemäß der *Haushaltsordnung* darf dieser Satz bei Finanzhilfvereinbarungen 7 % nicht überschreiten.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Empfehlung 9.2 – Sicherstellen, dass der Begriff "Rückstellungen" in den Vertragsbedingungen und Leitlinien klar und kohärent definiert wird

Um Unklarheiten zu beseitigen, eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten und das Fehlerrisiko zu verringern, sollte die Kommission in ihren Vertragsbedingungen und Leitlinien für Begünstigte den Begriff "Rückstellungen" klar definieren und standardisieren.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

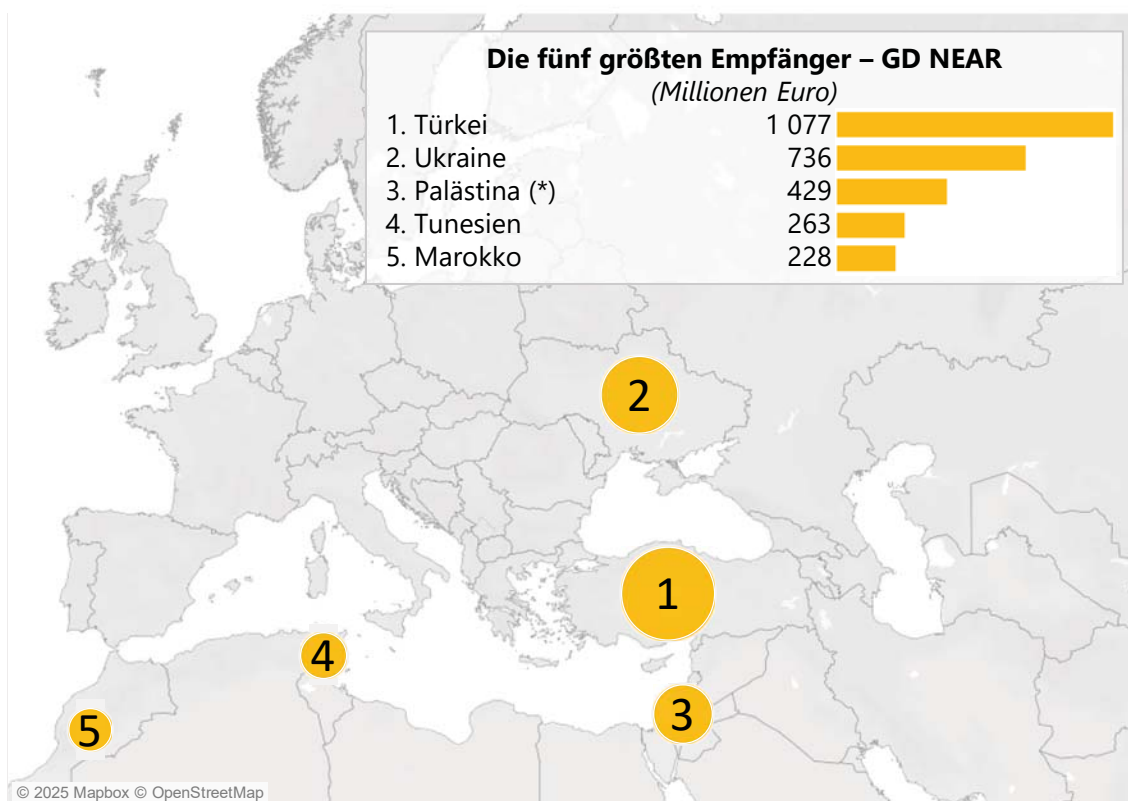
Empfehlung 9.3 – Die Bestimmungen zur Währungsumrechnung in den Finanzhilfvereinbarungen vereinfachen und vereinheitlichen

Um Kohärenz zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand sowie das Fehlerrisiko zu verringern, sollte die Kommission die Bestimmungen zur Währungsumrechnung in den Finanzhilfvereinbarungen vereinfachen und vereinheitlichen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Anhänge

Anhang 9.1 – Zahlungen nach Land für die GD NEAR und die GD INTPA

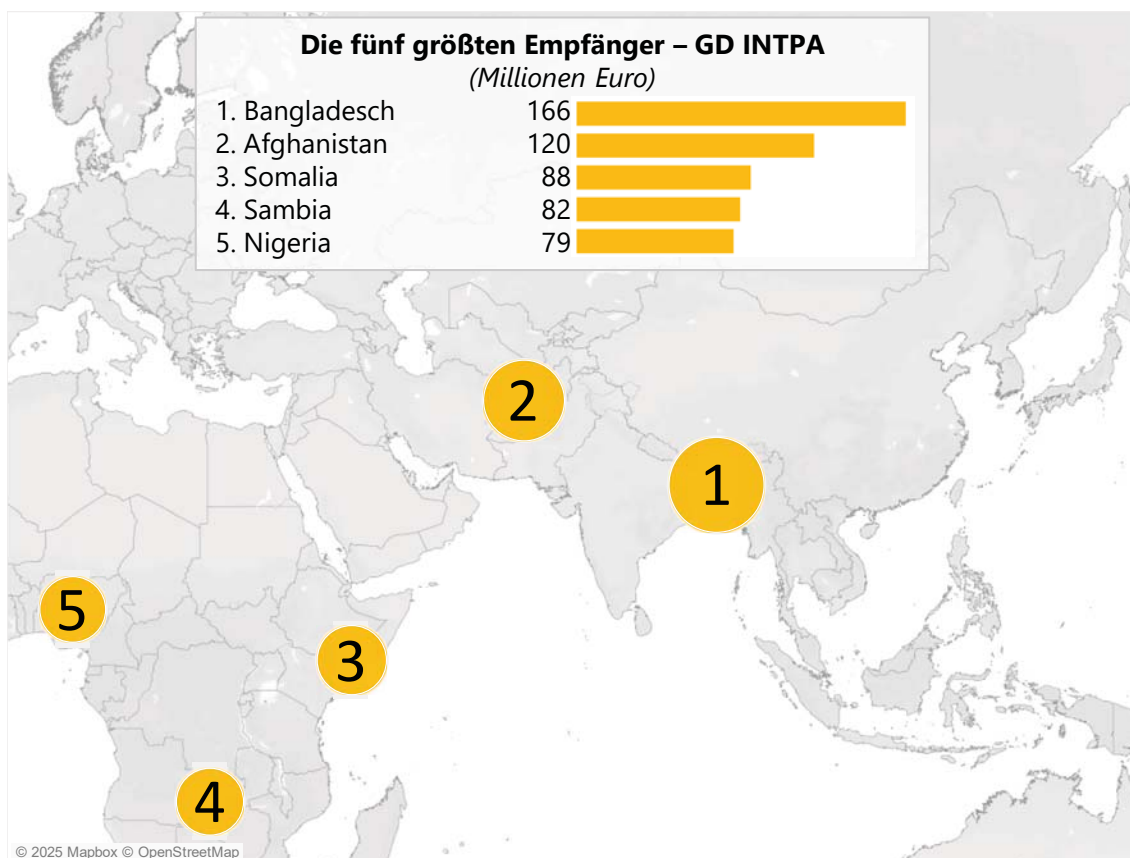


Quelle: Kartenhintergrund © Mapbox und © OpenStreetMap, lizenziert im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 \(CC BY-SA\)](#).

GD NEAR: Die fünf größten Empfänger früherer Jahre (in Millionen Euro)

2020		2021		2022		2023	
Marokko	411	Türkei	127	Ukraine	714	Türkei	992
Türkei	314	Moldau	109	Tunesien	268	Ukraine	399
Tunesien	248	Marokko	106	Ägypten	124	Serbien	338
Palästina (*)	174	Ägypten	88	Palästina (*)	120	Palästina (*)	223
Georgien	119	Jordanien	70	Marokko	102	Marokko	195

(*) Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.



Quelle: Kartenhintergrund © Mapbox und © OpenStreetMap, lizenziert im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0](#) (CC BY-SA).

GD INTPA: Die fünf größten Empfänger früherer Jahre (in Millionen Euro)							
2020		2021		2022		2023	
Bangladesch	153	Bangladesch	140	Afghanistan	200	Afghanistan	135
Afghanistan	138	Irak	103	Dem. Rep. Kongo	79	Bangladesch	120
Myanmar/Birma	74	Pakistan	89	Pakistan	76	Irak	81
Irak	59	Nepal	85	Äthiopien	76	Pakistan	79
Kambodscha	50	Afghanistan	77	Jemen	69	Dem. Rep. Kongo	76

Anhang 9.2 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die Rubrik "Nachbarschaft und die Welt"

Akzeptanzgrad:  akzeptiert;  teilweise akzeptiert;  nicht akzeptiert;  keine Informationen.

Umsetzungsgrad:  vollständig umgesetzt;  weitgehend umgesetzt;  teilweise umgesetzt;  nicht umgesetzt;
 keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2020	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission die folgende Empfehlung: Empfehlung 1: Die Kommission sollte Schritte einleiten, damit internationale Organisationen dem Rechnungshof vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang – nicht nur in Form eines reinen Lesezugriffs – zu den Dokumenten gewähren, die er zur Erfüllung seines Auftrags im Einklang mit dem AEUV benötigt. Zeitraumen: bis Ende 2021			Die Kommission intensivierte die Kommunikation mit internationalen Organisationen im Hinblick auf den Zugang des Rechnungshofs zu Dokumenten. Einige internationale Organisationen gewähren weiterhin nur einen reinen Lesezugriff auf Belegdokumente oder gewähren nicht auf alle angeforderten Belegdokumente Zugriff (siehe Ziffer 9.15).

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2021	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission die folgende Empfehlung: Empfehlung 1: Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Mittelbindungen oder Vorauszahlungen, die von den Begünstigten in ihren Finanzberichten als angefallene Kosten geltend gemacht werden, vor der Tätigkeit von Zahlungen oder Abrechnungen abgezogen werden. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2023.	✓		
2021	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission die folgende Empfehlung: Empfehlung 2: Die Kommission sollte die Kontrollen bei der Ausarbeitung von Finanzierungsvereinbarungen für Budgethilfemaßnahmen verstärken, um in Finanzierungsvereinbarungen klare Bedingungen für die Übertragung von Mitteln an die Zentralbank des begünstigten Landes und den anzuwendenden Wechselkurs festzulegen, die mit den Leitlinien zur Budgethilfe in Einklang stehen sollten. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2023.	✓		

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2021	Der Rechnungshof unterbreitete der Kommission (GD NEAR) die folgende Empfehlung: Empfehlung 3: Die Kommission sollte im jährlichen Tätigkeitsbericht 2022 und in den nachfolgenden Tätigkeitsberichten Art und Wert der Verträge offenlegen, die aus der Grundgesamtheit für die Analyse der Restfehlerquote ausgeschlossen wurden. Zieldatum für die Umsetzung: im jährlichen Tätigkeitsbericht 2022.			
2022	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission die folgende Empfehlung: Empfehlung 1: Die Kommission sollte die Kontrollen verstärken, um bei der Vergabe von Zuschüssen auf der Grundlage einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen rechtswidrige Abänderungen von Vorschlägen in der Phase der Auftragsvergabe zu verhindern. Zieldatum für die Umsetzung: Juni 2024.			

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	Der Rechnungshof unterbreitet der Kommission die folgende Empfehlung: Empfehlung 2: Die Kommission sollte gemäß dem Verfahrenshandbuch Risikobewertungen durchführen, um sicherzustellen, dass Vorfinanzierungen zwischen 60 000 Euro und 300 000 Euro nur dann ohne Bankgarantie ausgezahlt werden, wenn das Risiko als gering eingestuft wird. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2024.			
2022	Der Rechnungshof unterbreitete der Kommission (GD NEAR) die folgende Empfehlung: Empfehlung 4: Die Kommission sollte die Kontrollen verstärken, um Einziehungsanordnungen für nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorfinanzierungen von der Berechnung der Korrekturkapazität der GD NEAR auszunehmen. Zieldatum für die Umsetzung: ab dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2023.			

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Kapitel 10

Europäische öffentliche Verwaltung

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	10.1. - 10.4.
Kurzbeschreibung	10.3.
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	10.4.
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	10.5. - 10.19.
Bemerkungen zu den untersuchten Vorgängen	10.6. - 10.19.
Europäisches Parlament	10.7. - 10.13.
Europäische Kommission	10.14. - 10.18.
Europäischer Auswärtiger Dienst	10.19.
Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen	10.20.
Schlussfolgerung und Empfehlungen	10.21. - 10.24.
Schlussfolgerung	10.21.
Empfehlungen	10.22. - 10.24.
Anhänge	
Anhang 10.1 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die "Europäische öffentliche Verwaltung"	

Einleitung

10.1. Dieses Kapitel enthält die Feststellungen des Rechnungshofs zur Rubrik 7 "Europäische öffentliche Verwaltung" des *mehrfährigen Finanzrahmens (MFR)*.

Abbildung 10.1 gibt einen Überblick über die von den Organen und Einrichtungen der EU im Jahr 2024 unter dieser Rubrik getätigten Ausgaben.

Abbildung 10.1 – Zahlungen und Prüfungspopulation

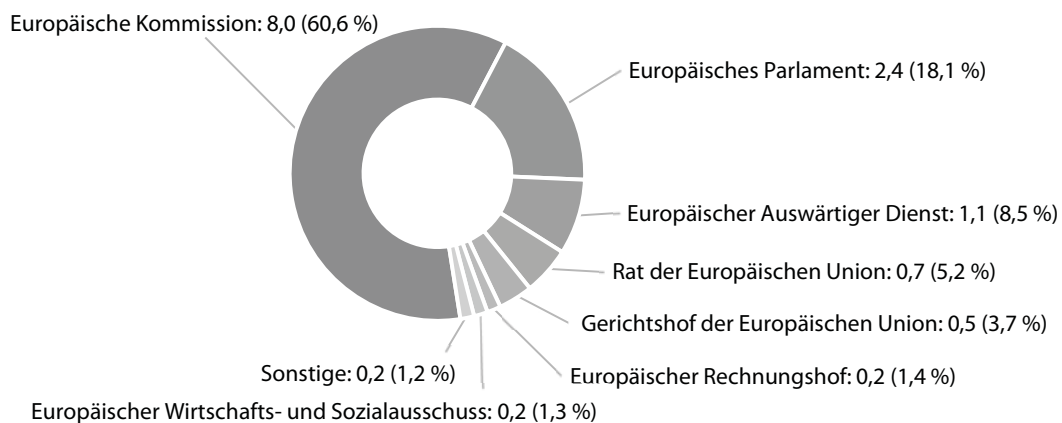
Europäische öffentliche Verwaltung

13,3 Milliarden Euro (6,9 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)



(Milliarden Euro)

Aufschlüsselung der Zahlungen des Jahres 2024 nach Institution



Prüfungspopulation 2024 im Vergleich zu den Zahlungen

Zahlungen – insgesamt 13,3



Prüfungspopulation – insgesamt 13,3



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der *konsolidierten Jahresrechnung 2024* der Europäischen Union.

10.2. Der Rechnungshof behandelt die EU-Agenturen, die *Gemeinsamen Unternehmen* und die Europäischen Schulen in gesonderten Berichten. Die besonderen Jahresberichte des Rechnungshofs zu diesen Einrichtungen werden auf seiner [Website](#) veröffentlicht.

Kurzbeschreibung

10.3. Die Verwaltungsausgaben umfassen Ausgaben für Personal einschließlich Ruhegehälter, welche im Jahr 2024 rund 69 % der Gesamtausgaben ausmachten, sowie für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie. Seit vielen Jahren deutet die Arbeit des Rechnungshofs darauf hin, dass diese Ausgaben insgesamt mit einem geringen Risiko verbunden sind.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

10.4. Unter Anwendung seines Prüfungsansatzes und seiner Prüfungsmethoden (siehe **Anhang 1.1**) untersuchte der Rechnungshof für diese MFR-Rubrik in Bezug auf das Jahr 2024 Folgendes:

- a) eine *statistisch repräsentative Stichprobe* von 70 *Vorgängen*, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser Rubrik abdeckt und sich auf sämtliche Organe und Einrichtungen der EU erstreckt. Ziel des Rechnungshofs war es, die *Fehlerquote* zu ermitteln und einen Beitrag zur *Zuverlässigkeitserklärung* zu leisten;
- b) die Angaben zur *Ordnungsmäßigkeit*, die in den *jährlichen Tätigkeitsberichten* aller Organe und Einrichtungen der EU – einschließlich der für Verwaltungsausgaben primär zuständigen Generaldirektionen und Ämter der Europäischen Kommission¹ – enthalten sind und in die *jährliche Management- und Leistungsbilanz* der Kommission einfließen.

¹ GD Humanressourcen und Sicherheit, Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche, Ämter für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel und Luxemburg sowie GD Digitale Dienste.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

10.5. Von den 70 untersuchten Vorgängen wiesen 16 (23 %) Fehler auf. Die drei vom Rechnungshof quantifizierbaren Fehler ergaben eine geschätzte Fehlerquote unterhalb der *Wesentlichkeitsschwelle*. Die übrigen Fehler waren nicht quantifizierbar.

Bemerkungen zu den untersuchten Vorgängen

10.6. Die Bemerkungen des Rechnungshofs betreffen das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und den *Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD)*. Der Rechnungshof ermittelte keine signifikant den Rat der Europäischen Union, den Gerichtshof der Europäischen Union, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen, den Europäischen Bürgerbeauftragten oder den Europäischen Datenschutzbeauftragten betreffenden Probleme. Der Abschlussprüfer des Rechnungshofs wies auf keine signifikanten Probleme hin.

Europäisches Parlament

10.7. Die aus 15 Vorgängen bestehende Stichprobe des Rechnungshofs umfasste eine Zahlung an eine Fraktion und eine Zahlung an eine politische Partei. Wie der Rechnungshof zuletzt bereits in seinem [Jahresbericht 2023](#) berichtete, wurden die vom Präsidium des Europäischen Parlaments angenommenen internen Vorschriften² für die Verwaltung der *Mittel* für die Fraktionen nicht vollständig mit der *Haushaltsordnung* in Einklang gebracht, da sie *Verhandlungsverfahren* für Aufträge von hohem Wert anstelle offener oder nichtoffener Vergabeverfahren ermöglichen, wodurch der Wettbewerb eingeschränkt wird.

10.8. Die geprüfte Fraktion hat drei solcher Aufträge von hohem Wert vergeben. In zwei dieser Fälle hielt sich die Fraktion außerdem nicht vollständig an die Vorschriften des Europäischen Parlaments³, da sie nicht ausreichend Angebote einholte. In einem Fall verlängerte die Fraktion einen Rahmenvertrag um 18 Monate mit höheren Einzelpreisen. Nach Bewertung des Rechnungshofs schränkte diese Änderung den Wettbewerb ein.

² Regelung für den Haushaltsartikel 400 in ihrer zuletzt am 15. Juli 2024 geänderten Fassung.

³ Ebd.

10.9. Der Rechnungshof ermittelte zusätzliche Fehler bei den von der Fraktion geltend gemachten Ausgaben. Die *erstattungsfähige MwSt.* wurde für einige erstattungsfähige Käufe erklärt, aber nicht zurückgefordert, was einen Verlust für den EU-Haushalt bedeutete. Die Fraktion verwendete zudem für die Erstattung der Reisekosten des Personals einen Pauschalsatz, bei dem die tatsächlichen Kosten überschätzt wurden. Der Rechnungshof wies in seinem [Jahresbericht 2022](#) auf dieselbe Problematik hin.

10.10. Gemäß der Haushaltsordnung⁴ können europäischen politischen Parteien angesichts des Beitrags, den sie zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union leisten, Mittel aus dem EU-Haushalt gewährt werden. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Rechtsgrundlage für die Bestimmung der förderfähigen Kosten unterschiedlich ausgelegt werden kann. Der Rechnungshof prüfte einen solchen Vorgang, bei dem nicht förderfähige Ausgaben, die ursprünglich von der politischen Partei geltend gemacht wurden, bereits vom Parlament wiedereingezogen wurden.

10.11. Der Rechnungshof stellte bei dem Vorgang betreffend die europäische politische Partei nicht quantifizierbare Fehler fest. Diese betrafen unklare Auswahl- und Zuschlagskriterien, Schwachstellen bei der Bewertung der Angebote und in einem Fall das Fehlen eines formellen Vertrags.

10.12. Gemäß den *Beitragsvereinbarungen* zwischen dem Europäischen Parlament und den politischen Parteien sind die Parteien verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden. Der untersuchten politischen Partei fehlten hierfür klare Verfahren. Der Rechnungshof berichtete in seinem [Jahresbericht 2023](#) über eine ähnliche Feststellung. Das Parlament hat bislang noch keine klaren Leitlinien dazu vorgelegt, wie diese Anforderung ausgelegt werden soll.

⁴ Artikel 221 der [Verordnung \(EU, Euratom\) 2018/1046](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

10.13. Bei den übrigen 13 vom ihm untersuchten Vorgängen ermittelte der Rechnungshof Mängel in Bezug auf zwei vom Europäischen Parlament eingeleitete Vergabeverfahren. Bei einem Fall handelte es sich um einen IT-Vertrag mit einer auf sechs Jahre festgelegten Laufzeit, die nicht hinreichend begründet war, obwohl solche Verträge in der Haushaltsordnung, außer in hinreichend begründeten Fällen, im Allgemeinen auf vier Jahre begrenzt sind.

Europäische Kommission

10.14. Bei den 25 untersuchten Zahlungen stellte der Rechnungshof acht nicht quantifizierbare Fehler fest, darunter vier im Zusammenhang mit der Zahlung von Gehältern oder Versorgungsbezügen. In drei dieser Fälle fehlte den Ruhegehaltsakten eine aktuelle Lebensbescheinigung für den Partner des Ruhegehaltsempfängers, die zur Bestätigung des fortwährenden Anspruchs auf Zulagen erforderlich war. Die Kommission entwickelt derzeit ein neues System zur Verbesserung der Prüfung der Ansprüche.

10.15. Ein Vorgang bezieht sich auf eine Zahlung für IT-Dienstleistungen eines externen Dienstleisters, bei dem die Anforderungen an Ausbildung und Zertifizierung zur Bestimmung des Tagessatzes in den Auftragsunterlagen nicht klar und kohärent festgelegt waren.

10.16. Ein Vorgang, der von einem anderen Organ bezahlt wurde, betrifft einen von der Kommission verwalteten Rahmenvertrag über den Erwerb von Ausrüstung und freiberuflichen Dienstleistungen. Die auf sechs Jahre festgelegte Vertragslaufzeit war nicht hinreichend begründet, ähnlich dem Fall in Bezug auf das Europäische Parlament in Ziffer [10.13](#).

10.17. Ein Vorgang, der ebenfalls von einem anderen Organ bezahlt wurde, betraf ein von der Kommission verwaltetes Gehalt. Es wurden falsch berechnete Familienzulagen an einen Bediensteten ausgezahlt, der die jüngsten Änderungen seiner persönlichen Situation nicht gemeldet hatte. Der Fehler war auf eine Schwachstelle im zugrunde liegenden IT-Systemalgorithmus zurückzuführen, den die Kommission seither verbessert hat.

10.18. Ein Vorgang betrifft eine Zahlung der Kommission in Höhe von 85 Millionen Euro für das fortbestehende Nutzungsrecht ("Nießbrauch") an Gebäuden, die sie in Brüssel verkauft hatte. Es handelte sich um die erste von drei Jahrestanchen im Rahmen eines im April 2024 unterzeichneten Vertrags, der die Veräußerung von 23 Gebäuden für 900 Millionen Euro und das Recht, 17 von ihnen bis maximal 2029 zu nutzen, umfasste. Der Vertrag über die Veräußerung und das Nutzungsrecht wurden von der Kommission nach einer Aufforderung zur Einreichung von Angeboten vergeben. Der Kommission ging nur ein einziges Angebot von einem belgischen staatseigenen Unternehmen zu, das vor der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten durch die Kommission ein indikatives Angebot übermittelt hatte. In der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten wurden die Bieter aufgefordert, eine für sechs Monate gültige Bankgarantie in Höhe von 80 Millionen Euro vorzulegen, um die Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags, einschließlich der Vereinbarung des Nutzungsrechts, zu sichern. Der einzige Bieter reichte eine Garantie in eigenem Namen ein, die nur zwei Monate gültig war. Die Kommission akzeptierte die Garantie und schloss den Vertrag innerhalb der Zweimonatsfrist ab. Der Rechnungshof stellte fest, dass die Garantie nicht den ursprünglichen Anforderungen der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten entsprach. Der Rechnungshof stellt ferner fest, dass der Evaluierungsausschuss der Kommission nicht ausreichend unabhängig war, da alle Mitglieder dem zuständigen *Anweisungsbefugten* unterstellt waren.

Europäischer Auswärtiger Dienst

10.19. Bei den 15 untersuchten Zahlungen stellte der Rechnungshof zwei *quantifizierbare Fehler* fest. Einer betraf eine wesentliche Vertragsänderung, die vorgenommen wurde, ohne dass ein gültiges Vergabeverfahren durchgeführt und Ex-post-Veröffentlichungsmaßnahmen ergriffen wurden. Der andere betraf die Verwendung eines falschen Wechselkurses bei der Buchung einer Mietzahlung.

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

10.20. Den vom Rechnungshof untersuchten jährlichen Tätigkeitsberichten zufolge wurden keine wesentlichen Fehlerquoten festgestellt; dies steht im Einklang mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs (siehe Ziffer [10.5](#)).

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Schlussfolgerung

10.21. Insgesamt geht aus den vom Rechnungshof erlangten und in diesem Kapitel dargelegten Prüfungsnachweisen hervor, dass die Ausgaben in der Rubrik "Europäische öffentliche Verwaltung" keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen.

Empfehlungen

10.22. *Anhang 10.1* zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgung der Empfehlungen, die er dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Auswärtigen Dienst in seinem *Jahresbericht 2021* unterbreitet hat.

10.23. In seinem Jahresbericht 2022 empfahl der Rechnungshof⁵ der Verwaltung des Europäischen Parlaments, ihre Leitlinien bezüglich der Ausführung von Mitteln durch die Fraktionen zu verstärken und dem Präsidium des Parlaments Maßnahmen vorzuschlagen, um die Fraktionen zu verpflichten, die internen Vorschriften wirksam anzuwenden und die Vergabeverfahren einzuhalten. Die Feststellungen des Rechnungshofs für 2023⁶ und 2024 (siehe Ziffer *10.8*) deuten darauf hin, dass diese Empfehlung nach wie vor sehr relevant ist.

⁵ Siehe Ziffer 10.19 des *Jahresberichts 2022*.

⁶ Siehe Ziffern 10.9–10.10 des *Jahresberichts 2023*.

10.24. Auf der Grundlage seiner Prüfungsarbeit unterbreitet der Rechnungshof folgende Empfehlungen:

Empfehlung 10.1 – Die Kontrollen vor der Vergabe von IT-Dienstleistungen bei der Kommission verbessern

Um sicherzustellen, dass sie für IT-Dienstleistungen externer Dienstleister die korrekten Sätze bezahlt, sollte die Kommission die Qualifikationsanforderungen in den Auftragsunterlagen klarer formulieren, um die Kontrollen der Erfüllung dieser Anforderungen zu verbessern (siehe Ziffer [10.15](#)).

Zielformat für die Umsetzung: für Ausschreibungsverfahren, die nach dem 1. Juni 2026 eingeleitet werden.

Empfehlung 10.2 – Die Unabhängigkeit der Evaluierungsausschüsse für Vorgänge stärken, die den Verkauf von Immobilien umfassen

Um die Unabhängigkeit der Evaluierungsausschüsse für Vorgänge, die den Verkauf von Immobilien umfassen, zu stärken, sollte die Kommission sicherstellen, dass die Mitglieder dieser Ausschüsse nicht alle hierarchisch dem zuständigen Anweisungsbefugten unterstellt sind (siehe Ziffer [10.18](#)).

Zielformat für die Umsetzung: für Evaluierungsausschüsse, die nach dem 1. Juni 2026 eingesetzt werden.

Anhänge

Anhang 10.1 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die "Europäische öffentliche Verwaltung"

Akzeptanzgrad:  akzeptiert;  teilweise akzeptiert;  nicht akzeptiert.

Umsetzungsgrad:  vollständig umgesetzt;  weitgehend umgesetzt;  teilweise umgesetzt;  nicht umgesetzt.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2021	Der Rechnungshof unterbreitet die folgende Empfehlung: Empfehlung 1: Die Verwaltung des Europäischen Parlaments sollte ihre Leitlinien für die Anwendung der Vergabevorschriften durch die Fraktionen neu fassen sowie dem Präsidium des Parlaments eine Überarbeitung dieser Vorschriften vorschlagen, um sie besser an die Haushaltsordnung anzupassen. Zudem sollte sie die Anwendung dieser Vorschriften besser überwatchen. Zeitraum: bis Ende 2023.			Die Verwaltung des Europäischen Parlaments hat ihre Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Fraktionen nicht neu gefasst und dem Präsidium des Parlaments keine Überarbeitung dieser Vorschriften vorgeschlagen, um sie besser an die Haushaltsordnung anzupassen. Daher sehen die Vorschriften des Parlaments nach wie vor keine offenen oder <i>nichtoffenen Vergabeverfahren</i> für Aufträge von hohem Wert vor. Die Verwaltung des Parlaments organisierte zwar Schulungen und unterstützte die Fraktionen bei der Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die wichtigsten Elemente der Empfehlung des Rechnungshofs wurden jedoch nicht umgesetzt. Die Jahresberichte des Rechnungshofs für 2022, 2023 und 2024 enthielten ähnliche Feststellungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Fraktionen wie der Jahresbericht 2021.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2021	Der Rechnungshof unterbreitet die folgende Empfehlung: Empfehlung 2: Der EAD sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung der Vergabevorschriften durch die EU-Delegationen sicherzustellen, z. B. durch verbesserte Schulungen sowie besser gestaltete Leitlinien und Vorlagen. Zeitraumen: bis Ende 2023.			Der EAD hat seine Schulungen, Leitlinien und Vorlagen für die Anwendung der Vergabevorschriften durch die EU-Delegationen verbessert. Weitere Maßnahmen zur Klassifizierung der Vergabeverfahren im Rechnungsführungssystem sind erforderlich.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2021	Der Rechnungshof unterbreitet die folgende Empfehlung: Empfehlung 3: Der EAD sollte Schulung und Vorgaben zu den Einstellungsverfahren der EU-Delegationen für örtliche Bedienstete verbessern, um die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung sicherzustellen. Er sollte ferner seine Aufsicht darüber verstärken, dass die EU-Delegationen die relevanten Schritte des Einstellungsprozesses dokumentieren. Zeitraumen: bis Ende 2023.			Der EAD hat erhebliche Korrekturmaßnahmen ergriffen, darunter die Herausgabe verbesserter Leitlinien für die Einstellungsverfahren der EU-Delegationen für örtliche Bedienstete, verbesserte Vorlagen für Stellenausschreibungen und die Verwendung von Standardchecklisten. Weitere Verbesserungen der Vorlage und die vollständige Umsetzung der Leitlinien sind erforderlich.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Kapitel 11

Aufbau- und Resilienzfähigkeit

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	11.1. - 11.10.
Kurzbeschreibung der ARF	11.1. - 11.6.
Politische Ziele	11.2.
Verwaltungs- und Kontrollrahmen	11.3. - 11.4.
Stand der Durchführung	11.5. - 11.6.
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	11.7. - 11.10.
Vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung der Einhaltung der Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung	11.11. - 11.26.
Erfüllung bestimmter Etappenziele/Zielwerte nicht zufriedenstellend	11.13. - 11.17.
Doppelfinanzierung	11.18. - 11.21.
Rückgängigmachung	11.22. - 11.23.
Einige Maßnahmen wurden vor Beginn des Förderzeitraums auf den Weg gebracht	11.24. - 11.26.
Untersuchung ausgewählter Überwachungs- und Kontrollsysteme durch den Rechnungshof	11.27. - 11.43.
Die Mitgliedstaaten setzen die meisten offenen Prüfungsempfehlungen der Kommission zu kritischen und sehr wichtigen Feststellungen nicht umgehend um	11.27. - 11.32.
Die Wirksamkeit der mitgliedstaatlichen Systeme ist unzureichend	11.33. - 11.40.
Bedarf an Etappenzielen für die Kontrolle	11.33. - 11.35.
Mängel in den Systemen einiger Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen	11.36. - 11.39.
Mängel bei Zahlungsanträgen	11.40.
Die Informationen, die der Kommission über aufgedeckte Betrugsfälle vorliegen, sind begrenzt	11.41. - 11.43.

Nachverfolgbarkeit der ARF-Mittel	11.44. - 11.49.
Keine systematische Nachverfolgbarkeit der ARF-Mittel in allen Mitgliedstaaten	11.45. - 11.49.
Probleme im Zusammenhang mit der Gestaltung von Maßnahmen, Etappenzielen und Zielwerten	11.50. - 11.52.
Jährliche Tätigkeitsberichte und jährliche Management- und Leistungsbilanz	11.53. - 11.57.
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	11.58. - 11.61.
Schlussfolgerungen	11.58. - 11.60.
Empfehlungen	11.61.
Anhänge	
Anhang 11.1 – Prüfungsansatz und Prüfungsmethodik	
Anhang 11.2 – Prüfungsergebnisse	
Anhang 11.3 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen	

Einleitung

Kurzbeschreibung der ARF

11.1. Die *Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)* wurde mit der [Verordnung \(EU\) 2021/241](#) (im Folgenden "Verordnung") eingerichtet, die am 19. Februar 2021 in Kraft trat. Diese Verordnung wurde im Februar 2023 geändert, um den Mitgliedstaaten zu gestatten, ein "REPowerEU-Kapitel" in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen¹. Im Februar 2024 wurde sie erneut geändert, um den Mitgliedstaaten zu gestatten, den Betrag des Barbeitrags zum Zweck der Einrichtung der *Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)* als geschätzte Kosten in ihre Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen². Aus der ARF werden seit Beginn der COVID-19-Pandemie im Februar 2020 (im Falle von REPowerEU seit dem 1. Februar 2022) Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten unterstützt. Sie läuft bis 31. Dezember 2026.

Politische Ziele

11.2. Das Hauptziel der ARF besteht darin, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu erhöhen und sie besser für künftige Herausforderungen zu rüsten, und zwar auch durch schnellere Fortschritte beim ökologischen und beim digitalen Wandel. Mit dem REPowerEU-Plan, der Antwort der EU auf die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten Störungen auf dem globalen Energiemarkt, wurde ein weiteres Ziel hinzugefügt: durch die Umgestaltung des Energiesystems der EU deren Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden.

¹ [Verordnung \(EU\) 2023/435](#).

² [Verordnung \(EU\) 2024/795](#).

Verwaltungs- und Kontrollrahmen

11.3. Die Kommission führt die ARF im Wege der *direkten Mittelverwaltung* durch, was bedeutet, dass die Kommission unmittelbar für ihre Durchführung zuständig ist. Zahlungen im Rahmen der ARF erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Mitgliedstaaten die *Etappenziele* und *Zielwerte* zufriedenstellend erreichen, die in den Anhängen der *Durchführungsbeschlüsse des Rates* zur Billigung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne festgelegt sind³. Ferner dürfen Maßnahmen im Zusammenhang mit bereits zufriedenstellend erreichten Etappenzielen oder Zielwerten später nicht rückgängig gemacht werden, und es darf nicht gegen den Grundsatz der Vermeidung von Doppelfinanzierungen verstoßen werden. Zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung gehören gemäß der *Verordnung* die Einhaltung des Förderzeitraums, der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und dass die Mittel (außer in hinreichend begründeten Fällen) nicht die wiederkehrenden nationalen Ausgaben ersetzen dürfen⁴. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Verwendung der Mittel im Einklang mit dem anwendbaren Unionsrecht und nationalen Recht steht, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von *Betrug*, Korruption und Interessenkonflikten. Die Mitgliedstaaten können bis zu zweimal jährlich Auszahlungen beantragen, wenn sie hinreichend nachweisen, dass die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden. Außerdem müssen sie ihren Zahlungsanträgen eine Zusammenfassung der Prüfungen und eine Verwaltungserklärung zu den bereitgestellten Informationen beifügen.

11.4. Wie in der *Verordnung* vorgeschrieben, überprüft die Kommission, ob die Etappenziele und Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden, was die Voraussetzung für Zahlungen im Rahmen der ARF ist. Dies bedeutet, dass die Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften bei den Ausgaben nicht zu den Voraussetzungen für den Erhalt von Zahlungen im Rahmen der ARF gehört. Wie bereits in den Vorjahren berichtet, heißt dies, dass sich die Prüfungsarbeit des Rechnungshofs zur ARF erheblich von seiner Tätigkeit in Bezug auf andere Bereiche des EU-Haushalts unterscheidet⁵, wo der Rechnungshof die Einhaltung aller einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften bis zur Ebene der Endempfänger bewertet (z. B. Förderfähigkeit der angefallenen Kosten oder Einhaltung der Vorschriften bezüglich *staatlicher Beihilfen* und der *öffentlichen Auftragsvergabe*)⁶.

³ Artikel 24 Absatz 2 der *Verordnung (EU) 2021/241*.

⁴ *Ebd.*, Artikel 5, Artikel 9, Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 3.

⁵ *Jahresbericht 2023*, Ziffer XXXVIII.

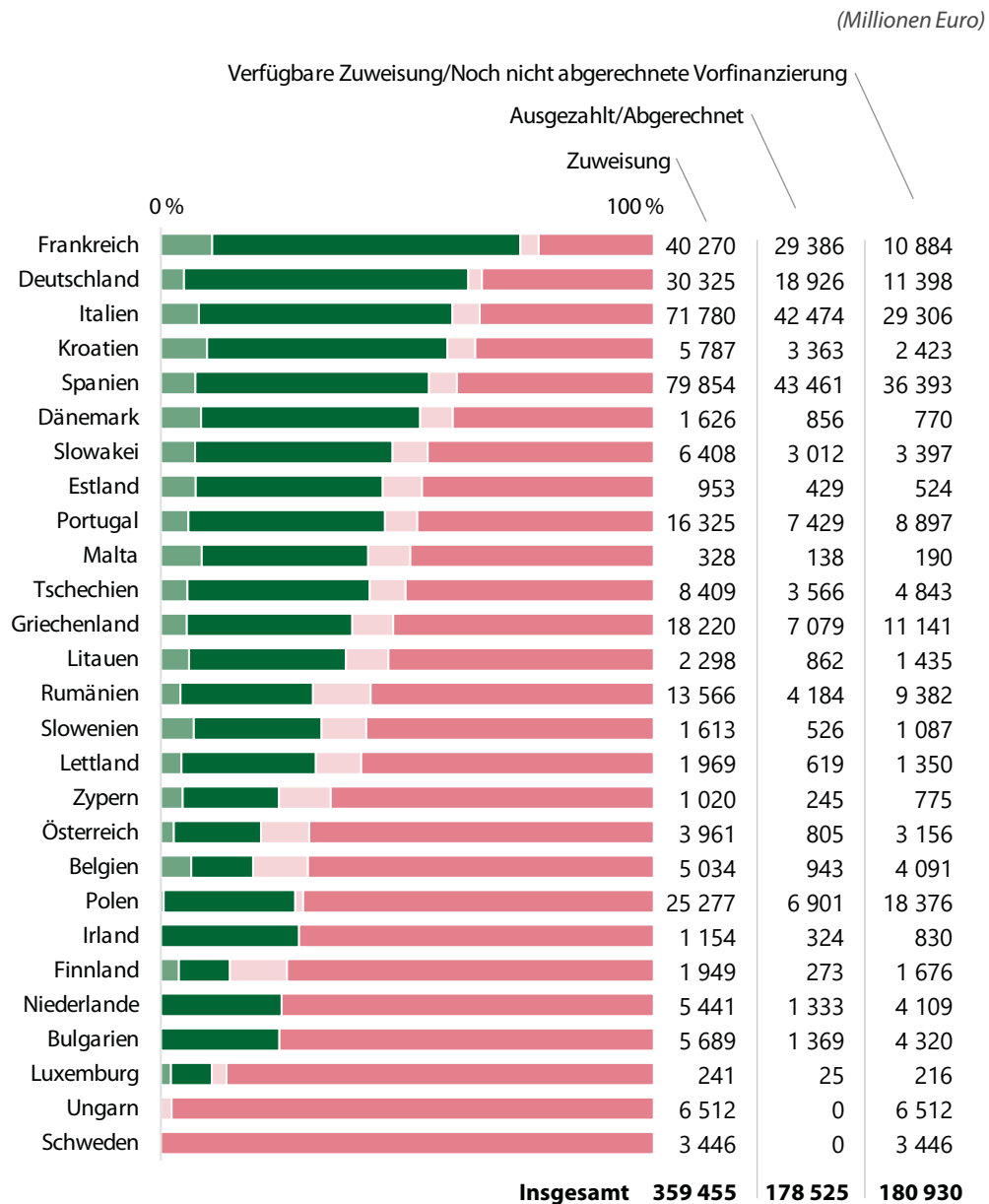
⁶ *Ebd.*, Ziffer 11.13.

Stand der Durchführung

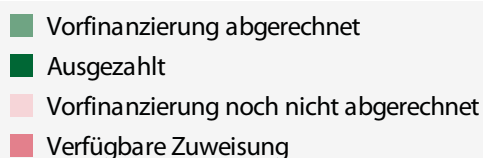
11.5. Bis Ende 2024 hatte die Kommission 65 *Finanzhilfeszahlungen* (eine im Jahr 2021, 13 im Jahr 2022, 23 im Jahr 2023 und 28 im Jahr 2024) in Höhe von insgesamt 178,5 Milliarden Euro geleistet. Dies bedeutet, dass sie zu einem Zeitpunkt, an dem bis zum Ablauf des Durchführungszeitraums der ARF im August 2026 weniger als zwei Jahre verbleiben, nur 50 % der insgesamt verfügbaren Mittel ausgezahlt hatte (siehe [Abbildung 11.1](#)). Es liegen keine Informationen über die Gesamtbeträge vor, die die Mitgliedstaaten an *Endempfänger* gezahlt haben⁷.

⁷ [Sonderbericht 13/2024](#): "Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte mit Verzögerungen und weiterhin Risiken in Bezug auf den Abschluss der Maßnahmen und somit die Erreichung der Ziele der Fazilität", Ziffern 53–54.

Abbildung 11.1 – Fortschritt bei den Zahlungen der ARF-Finanzhilfen nach Mitgliedstaat (Stand: 31. Dezember 2024)



	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
Vorfinanzierung	36 372	271	1 691	2 412	40 746
Ausgezahlt	10 000	46 897	46 325	53 484	156 706
Abgerechnet	1 494	6 803	7 152	6 370	21 819



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

11.6. Im Jahr 2024 stellte die Kommission in ihren vorläufigen Bewertungen fest, dass bei fünf Zahlungsanträgen, die Finanzhilfen betrafen, sechs Etappenziele und Zielwerte nicht zufriedenstellend erreicht wurden. Folglich setzte die Kommission die Zahlungen teilweise aus (siehe [Tabelle 11.1](#)). Die Mitgliedstaaten haben ab dem Zeitpunkt der Aussetzung sechs Monate Zeit, um tätig zu werden.

Tabelle 11.1 – Von der Kommission im Jahr 2024 ausgesetzte Zahlungen von Finanzhilfen

Mitglied-staat	Etappenziele / Zielwerte (nicht zufriedenstellend erfüllt / insgesamt)	Teilzahlung (Millionen Euro)	Ausgesetzter Betrag (Millionen Euro)	Datum der Aussetzung	Stand (Mitte 2025)
Belgien	1/20	631,6	31,0	16.9.2024	Abgeschlossen, da der nationale Aufbau- und Resilienzplan überarbeitet wurde
Tschechien	2/63	1 482,5	260,3	18.12.2024	Im Gange
Spanien	1/61	9 882,6	158,1	19.7.2024	Im Gange
Italien	1/23	3 130,2	110,1	26.7.2024	Abgeschlossen, da der nationale Aufbau- und Resilienzplan überarbeitet wurde
Zypern	1/38	115,0	43,1	14.11.2024	Im Gange

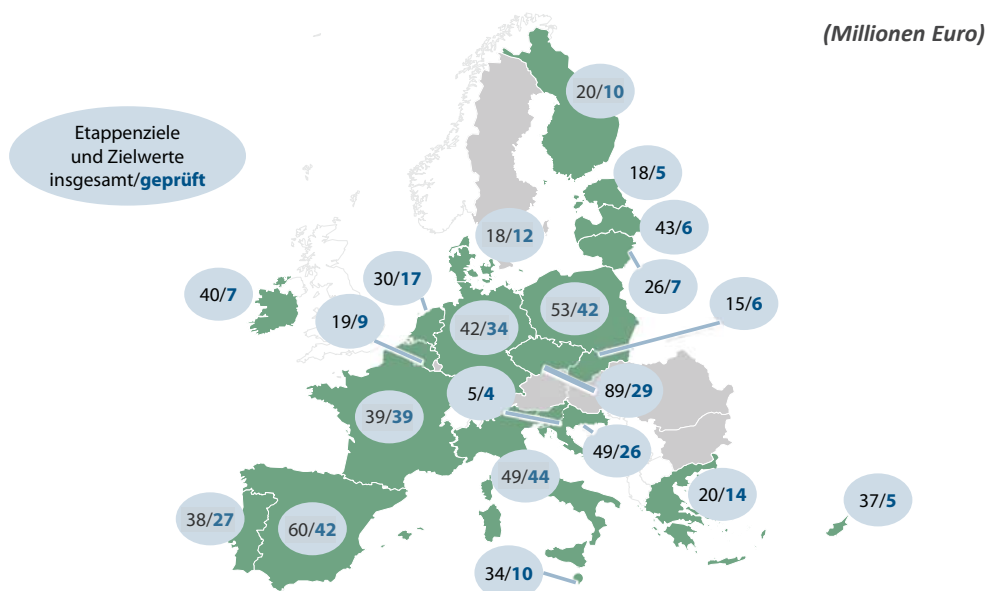
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

11.7. Die ARF-Ausgaben beliefen sich 2024 auf insgesamt 59,9 Milliarden Euro, und die Prüfung des Rechnungshofs erstreckte sich auf alle 28 Finanzhilfeszahlungen in Höhe von insgesamt 53,5 Milliarden Euro und die damit verbundene *Abrechnung* von Vorfinanzierungen in Höhe von insgesamt 6,4 Milliarden Euro (siehe [Abbildung 11.2](#)). Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckt sich weder auf die Ordnungsmäßigkeit der

von den Endempfängern getätigten Ausgaben noch auf die ARF-Darlehenskomponente (siehe [Anhang 11.1](#)).

Abbildung 11.2 – Etappenziele und Zielwerte als Grundlage für die ARF-Ausgaben im Jahr 2024 (insgesamt und geprüft)



Mitgliedstaat	Ausgaben	Prüfungspopulation		Prüfungsstichprobe		Prozentsatz der geprüften Etappenziele/ Zielwerte insgesamt
		Etappenziele insgesamt	Zielwerte insgesamt	Geprüfte Etappenziele	Geprüfte Zielwerte	
Belgien	943	18	1	8	1	47 %
Tschechien (*)	2 499	55	34	9	20	33 %
Dänemark	510	6	12	5	7	67 %
Deutschland	14 581	16	26	8	26	81 %
Estland	143	15	3	3	2	28 %
Irland	324	35	5	4	3	18 %
Griechenland	1 155	16	4	10	4	70 %
Spanien	11 277	41	19	23	19	70 %
Frankreich	8 663	15	24	15	24	100 %
Kroatien (*)	949	30	19	14	12	53 %
Italien (*)	5 675	26	23	21	23	90 %
Zypern	147	32	5	3	2	14 %
Lettland	388	40	3	3	3	14 %
Litauen (*)	239	24	2	5	2	27 %
Malta	78	29	5	5	5	29 %
Niederlande	1 333	25	5	12	5	57 %
Polen (*)	6 901	52	1	41	1	79 %
Portugal (*)	2 688	24	14	13	14	71 %
Slowenien	164	5	0	4	0	80 %
Slowakei	924	15	0	6	0	40 %
Finnland	273	20	0	10	0	50 %
Insgesamt	59 854	539	205	222	173	53 %

(*) Im Jahr 2024 gab es mehr als eine Zahlung.

Zur Auswahl der Etappenziele und Zielwerte siehe [Anhang 11.1](#), Punkte 9–11.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

11.8. Im Einklang mit seinem Prüfungsansatz (siehe [Anhang 11.1](#)) untersuchte der Rechnungshof für sein Prüfungsurteil über die Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben 2024 Folgendes:

- a) 222 Etappenziele und 173 Zielwerte (insgesamt 395) im Zusammenhang mit den 28 Anträgen auf Zahlung von Finanzhilfen des Jahres 2024, um zu bewerten, ob die Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung erfüllt waren. Diese Bewertung erstreckte sich auf
 - i) eine Aktenprüfung der vorläufigen Bewertungen der Kommission, einschließlich der zwölf Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit den Prüfungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten;
 - ii) Vor-Ort-Kontrollen in Bezug auf 26 Etappenziele und Zielwerte in fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich und Italien);
- b) vier *Ex-post-Prüfungen* der Kommission (Tschechien, Dänemark, Estland und Polen), um zu bewerten, ob sie wirksam durchgeführt wurden und so ein gewisses Maß an Sicherheit bieten;
- c) die Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus Ex-post-Prüfungen der Kommission zu den Etappenzielen und Zielwerten ergeben, durch die Mitgliedstaaten;
- d) die Berichterstattung der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (GD ECFIN) der Kommission über die Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben 2024 in ihrem *jährlichen Tätigkeitsbericht* und die Art und Weise, in der diese Informationen in der *jährlichen Management- und Leistungsbilanz* dargestellt werden.

11.9. Angesichts der Bedeutung von Transparenz für den Schutz der finanziellen Interessen der EU⁸ untersuchte der Rechnungshof in Bezug auf die Mitgliedstaaten, in denen er Vor-Ort-Kontrollen durchführte, auch die Nachverfolgbarkeit von ARF-Finanzhilfen aus dem nationalen Haushalt bis hin zu den Endempfängern und darüber hinaus (z. B. bis hin zu Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern).

⁸ Erwägungsgrund 11 und Artikel 36 Absatz 3 der [Haushaltsordnung](#).

11.10. Darüber hinaus überprüfte der Rechnungshof 38 Vergabeverfahren in fünf Mitgliedstaaten (Tschechien, Deutschland, Griechenland, Spanien und Frankreich) und 37 Fälle staatlicher Beihilfen in sechs Mitgliedstaaten (Tschechien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich und Italien) im Zusammenhang mit im Jahr 2024 geleisteten ARF-Zahlungen. Ziel dieser Arbeiten war es festzustellen, ob die betreffenden Vorgänge im Einklang mit den EU- und nationalen Vorschriften durchgeführt wurden.

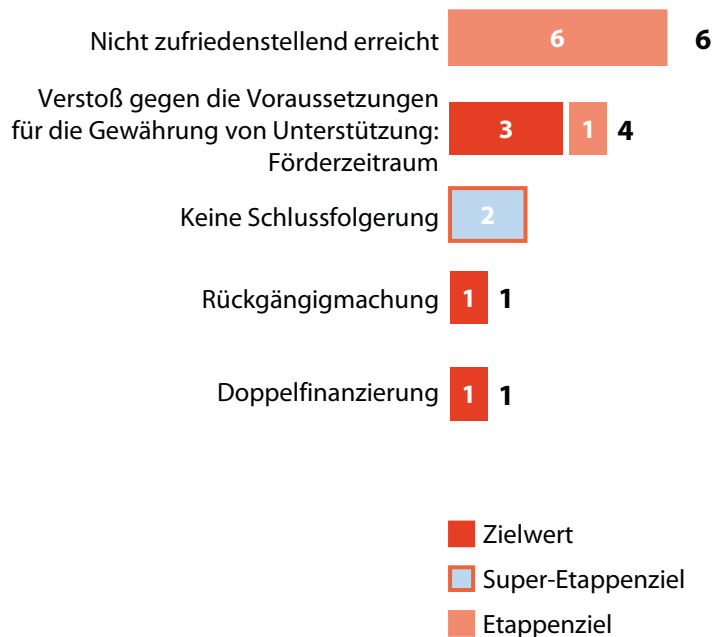
Vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung der Einhaltung der Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung

11.11. Der Rechnungshof gelangte bei zwölf der untersuchten 395 Etappenziele und Zielwerte zu Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen (siehe [Anhang 11.2](#)). Diese betrafen sechs der 28 ARF-Zahlungen (und damit verbundene Abrechnungen von Vorfinanzierungen) in sechs Mitgliedstaaten. Der Rechnungshof kommt zu dem Schluss, dass die finanziellen Mindestauswirkungen der zwölf Feststellungen über seiner *Wesentlichkeitsschwelle* liegen. Der Rechnungshof zieht aus den nachfolgend dargestellten Gründen keine Schlussfolgerung betreffend die zufriedenstellende Erreichung der beiden Etappenziele für die Prüfung und die Kontrolle, die im Zusammenhang mit der Justizreform in Polen stehen (siehe Ziffer [11.16](#)). Diese Etappenziele mussten erreicht werden, bevor die Kommission Zahlungen an diesen Mitgliedstaat leisten kann.

11.12. Aufgrund der Art des Ausgabenmodells der ARF und da die Methode der Kommission zur Aussetzung von Zahlungen⁹ auf zahlreichen Ermessensentscheidungen beruht, die zu unterschiedlichen Auslegungen führen können, legt der Rechnungshof keine *Fehlerquote* vor, die mit anderen Ausgabenbereichen der EU vergleichbar wäre (siehe [Anhang 11.1](#)). In [Abbildung 11.3](#) sind die Arten von Feststellungen dargestellt, die Verstöße gegen die Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung betreffen.

⁹ [COM\(2023\) 99 final](#): Anhang II der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Zwei Jahre Aufbau- und Resilienzfazilität: Ein einzigartiges Instrument im Zentrum des ökologischen und digitalen Wandels in Europa.

Abbildung 11.3 – Arten von Feststellungen, die Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung betreffen



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Erfüllung bestimmter Etappenziele/Zielwerte nicht zufriedenstellend

11.13. Die [Verordnung](#) enthält keine Kriterien für die Auslegung des Begriffs "zufriedenstellend" im Zusammenhang mit der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten. Bei der entsprechenden Bewertung akzeptiert die Kommission geringfügige Abweichungen bezüglich Inhalt, Form, Zeitplan und Beträgen¹⁰. Der Rechnungshof stellt fest, dass diese Bewertung im Falle qualitativer Kriterien auf zahlreichen Ermessensentscheidungen beruht, was zu mehreren möglichen Auslegungen hinsichtlich der Frage führt, ob Etappenziele oder Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden.

¹⁰ Ebd., Anhang I.

11.14. Der Rechnungshof ermittelte im Zuge seiner Prüfung sechs Etappenziele, die mit fünf Zahlungen zusammenhingen und nicht zufriedenstellend erfüllt waren. Er stellte fest, dass nicht alle im Rahmen des *Etappenziels* oder *Zielwerts* verlangten Elemente erreicht wurden und dass die fehlenden Elemente mehr als eine geringfügige, akzeptable Abweichung darstellten (siehe Beispiel in **Kasten 11.1**). Dennoch hatte die Kommission die entsprechenden Zahlungen geleistet. In einem der sechs Fälle stützte sich die Kommission bei ihrer vorläufigen Bewertung auf die vom Mitgliedstaat vorgelegten Daten und Kontrollen, ohne weitere Prüfungen durchzuführen, um deren Zuverlässigkeit zu bewerten. In diesem Fall bat der Rechnungshof den Mitgliedstaat um weitere Informationen, die er benötigte, um Schlussfolgerungen zur Erreichung des betreffenden Etappenziels zu ziehen.

11.15. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof weitere zwölf Mängel in der Bewertung der Kommission fest, die sich nicht auf die zufriedenstellende Erreichung des Etappenziels/Zielwerts auswirkten. In diesen Fällen führte die Kommission keine ausreichenden Kontrollen durch, um die Zuverlässigkeit der vorgelegten Daten und Kontrollen zu bewerten. Der Rechnungshof bat die Mitgliedstaaten um weitere Informationen, die er benötigte, um Schlussfolgerungen zu ziehen.

Kasten 11.1

Etappenziel nicht zufriedenstellend erreicht

Spanisches Etappenziel 408 – "Anpassung des Berechnungszeitraums für die Berechnung der Altersrente"

Beschreibung des Etappenziels (Durchführungsbeschluss des Rates): "Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Anpassung des Berechnungszeitraums durch Verlängerung des Berechnungszeitraums für die Berechnung der Altersrente."

Als Begründung dafür, dass das Etappenziel erreicht wurde, wurde angeführt, dass am 1. April 2023 das Königliche Gesetzesdekret 2/2023 vom 16. März 2023 über Sofortmaßnahmen zur Ausweitung der Rechte von Rentnern, zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles und zur Schaffung eines neuen Rahmens für die Tragfähigkeit des öffentlichen Rentensystems in Kraft trat.

Zwei im Spanien betreffenden Durchführungsbeschluss des Rates festgelegte Anforderungen betrafen die neue Vorschrift über den Beitragszeitraum zur Berechnung des Bezugszeitraums (Artikel 209 Absatz 1) und die Einbeziehung von Zeiträumen, in denen keine Beiträge zu entrichten sind (Artikel 322), bis das geschlechtsspezifische Gefälle verringert ist (41. Übergangsbestimmung). Einige wichtige Bestimmungen, die diese beiden zentralen Anforderungen betreffen, werden erst am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Der Durchführungsbeschluss des Rates sieht keine Ausnahme in Bezug auf das Inkrafttreten vor. Außerdem steht die Verzögerung im Widerspruch zu der Tatsache, dass die spanischen Behörden die mit dem Königlichen Dekret eingeführten Maßnahmen sowohl als außerordentlich als auch als dringlich ansehen.

Am 12. März 2024 gab die Kommission eine positive vorläufige Bewertung hinsichtlich der zufriedenstellenden Erreichung des Etappenziels ab; die entsprechende Zahlung leistete sie am 26. Juli 2024. In ihrer Bewertung gab sie an, dass der Zeitraum zwischen der Verabschiedung dieses Gesetzes und der tatsächlichen Anwendung seiner Bestimmungen eine minimale Abweichung darstelle, da er sowohl begrenzt als auch verhältnismäßig sei.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes gelten mussten (d. h., dass das Gesetz in Kraft getreten sein musste und nicht lediglich angenommen oder veröffentlicht wurde), damit das Etappenziel als zufriedenstellend erreicht angesehen werden kann. Darüber hinaus betrachtet er den Zeitraum zwischen der Zahlung und dem Geltungsbeginn als zeitliche Abweichung, die nicht lediglich minimal war. Da die einschlägigen Elemente der Rechtsvorschriften nicht innerhalb des Jahres, in dem die Auszahlung erfolgte, in Kraft getreten waren, kam der Rechnungshof zu dem Schluss, dass das Etappenziel nicht in zufriedenstellender Weise erreicht worden war.

Der Rechnungshof ermittelte auch bei Zahlungen an Griechenland, Frankreich, Kroatien und Polen Etappenziele/Zielwerte, die nicht zufriedenstellend erreicht waren.

11.16. Die erste Zahlung an Polen betraf unter anderem zwei Etappenziele, mit denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte durch eine Reform der Disziplinarregelung für Richter gestärkt werden sollten, um den Rechtsschutz zu verbessern. Der Rechnungshof stellte schwerwiegende Mängel bei der Ernennung von Richtern fest. Aufgrund der vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anhängigen [Rechtssache C-517/24](#) in Bezug auf ein Vorabentscheidungsersuchen, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Angelegenheit steht, hat der Rechnungshof jedoch beschlossen, davon abzusehen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Schlussfolgerung betreffend die zufriedenstellende Erreichung dieser beiden Etappenziele zu ziehen. Die zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele war eine Voraussetzung für Zahlungen aus der ARF an Polen (siehe [Kasten 11.2](#)).

Kasten 11.2

Schwerwiegende Mängel bei der Ernennung von Richtern

Polnisches Etappenziel F1G – "Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte"

Dem Etappenziel zufolge musste Polen bestimmte Elemente der Disziplinarordnung für Richter reformieren.

Um dieses Etappenziel zu erreichen, änderten die polnischen Behörden das Gesetz über das Oberste Gericht und bestimmte andere Rechtsakte (diese Änderung wird im Folgenden als "Rechtsakt" bezeichnet). Der Rechtsakt trat am 15. Juli 2022 in Kraft. Darüber hinaus haben die polnischen Behörden verschiedene weitere Maßnahmen ergriffen.

Eine der fünf Anforderungen des Etappenziels lautet, dass die Reform *"in allen Rechtssachen, die die Richter betreffen, einschließlich der Disziplinarstrafe und der Aufhebung der richterlichen Immunität, den Zuständigkeitsbereich der Kammer des Obersten Gerichts mit Ausnahme der bestehenden Disziplinarkammer [bestimmt], die die Anforderungen nach Artikel 19 Absatz 1 EUV erfüllt. Dadurch wird sichergestellt, dass die oben genannten Fälle von einem unabhängigen und unparteiischen, durch Gesetz errichteten Gericht geprüft werden [...]"*. Um diese Anforderung zu erfüllen, hat Polen eine Kammer für Berufshaftpflicht eingerichtet, um die abgeschaffte Disziplinarkammer in allen Fällen von Disziplinarverfahren und Verfahren zur Aufhebung der richterlichen Immunität, die Richter betreffen, zu ersetzen.

Als Grundlage für ihre Bewertungen haben sowohl die Kommission als auch der Rechnungshof die Rechtssache C-791/19 des EuGH herangezogen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der abgeschafften Disziplinarkammer betrifft. Im Einklang mit diesem Fall stützt sich die vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung der Frage, ob eine Stelle ein unabhängiges und unparteiisches Gericht ist, auf drei Elemente: 1) die objektiven Bedingungen, unter denen diese Einrichtung geschaffen wurde; 2) ihre Merkmale sowie 3) die Art und Weise der Ernennung ihrer Mitglieder. Der Rechnungshof stellte fest, dass die Merkmale der Kammer für Berufshaftpflicht und die objektiven Bedingungen, unter denen sie geschaffen wurde, mit den von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht erwarteten Standards übereinstimmen, was bedeutet, dass sie zwei der drei Elemente erfüllt.

Weiter stellte er jedoch fest, dass die Art und Weise, in der die Mitglieder der Kammer für Berufshaftpflicht ernannt wurden, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kammer beeinträchtigen könnte. Konkret gehörten der Kammer vier Richter an, die nicht die Kriterien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllten, die in einem früheren Urteil des EuGH in der Rechtssache C-718/21 festgelegt wurden. Darüber hinaus ermittelte der Rechnungshof zwei weitere zu Mitgliedern der Kammer für Berufshaftpflicht ernannte Richter, die ursprünglich auf Empfehlung des polnischen Landesjustizrats ernannt wurden, welcher zum größten Teil aus von der Legislative gewählten Mitgliedern besteht. Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass diese sechs Richter in der Praxis nicht von den Beratungen der Kammer für Berufshaftpflicht ausgeschlossen wurden: 69 % aller der Kammer vorgelegten Rechtssachen wurden von Spruchkörpern entschieden, denen mindestens einer dieser Richter angehörte.

Der Rechtsakt sieht auch einen Überprüfungsmechanismus vor, mit dem untersucht werden soll, ob ein Richter den Kriterien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit entspricht. Der Rechnungshof stellte jedoch fest, dass die oben genannten sechs Richter den Spruchkörpern angehören konnten, die diese Überprüfungen durchführen, und dass dies bei mindestens einem von ihnen bei 21 % der beantragten Überprüfungen tatsächlich der Fall war.

Polnisches Etappenziel F2G – "Inkrafttreten einer Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinar- und Immunitätsfällen betroffen sind"

Mit der Maßnahme soll die Situation von Richtern verbessert werden, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinar- und Immunitätsfällen betroffen sind. Um das Etappenziel zu erreichen, muss Polen sicherstellen, dass diese Richter Zugang zu Überprüfungsverfahren haben und dass bereits von der Disziplinarkammer entschiedene Fälle von einem Gericht überprüft werden, das die Anforderungen von Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union erfüllt.

Der Rechnungshof stellte jedoch fest, dass zu den meisten Spruchkörpern, die über Fälle von Richtern entschieden, die von rechtskräftigen Disziplinarentscheidungen der Disziplinarkammer betroffen waren, mindestens ein Richter gehörte, der nicht den Vorschriften entsprechend ernannt wurde (siehe oben).

Nach Ansicht des Rechnungshofs ist eine Schlussfolgerung bezüglich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kammer für Berufshaftpflicht entscheidend dafür, die zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele bewerten zu können. Der Rechnungshof stellt fest, dass diese Angelegenheit derzeit Gegenstand eines laufenden Vorabentscheidungsersuchens des EuGH in der Rechtssache C-517/24 ist. Da das abschließende Urteil des EuGH in dieser Angelegenheit aussteht, zieht der Rechnungshof zum jetzigen Zeitpunkt keine Schlussfolgerung bezüglich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kammer für Berufshaftpflicht und somit bezüglich der zufriedenstellenden Erreichung dieser Etappenziele.

Die zufriedenstellende Erreichung der beiden Etappenziele war eine Voraussetzung für die beiden ARF-Zahlungen an Polen im Jahr 2024, die sich auf 6,9 Milliarden Euro beliefen.

11.17. Darüber hinaus ermittelte der Rechnungshof vier Fälle vage definierter Etappenziele oder Zielwerte, die auch von der Kommission in ihrer vorläufigen Bewertung ermittelt und dokumentiert worden waren. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass vage definierte Etappenziele und Zielwerte bedeuten, dass auch die Kriterien zur Bewertung ihrer Erfüllung vage sein werden.

Doppelfinanzierung

11.18. Die Vermeidung von Doppelfinanzierungen ist ein zentraler Grundsatz für die Förderfähigkeit von EU-Ausgaben¹¹ und für den Schutz der finanziellen Interessen der EU von grundlegender Bedeutung¹². Das Nichtvorhandensein einer Doppelfinanzierung ist außerdem eine Voraussetzung für die *Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* des EU-Haushalts¹³.

¹¹ Artikel 191 Absatz 3 der [Haushaltsordnung](#).

¹² Artikel 1 der [Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 2988/95 des Rates](#).

¹³ Erwägungsgrund 130 sowie Artikel 36 und 63 der [Haushaltsordnung](#).

11.19. In der [Verordnung](#) wird die herkömmliche kostenbasierte Definition der Doppelfinanzierung verwendet¹⁴, auch wenn die Zahlungen aus der ARF keine Erstattung der entstandenen förderfähigen Kosten darstellen, sondern aufgrund der zufriedenstellenden Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten erfolgen¹⁵. Im Rahmen der ARF kann es zu Doppelfinanzierungen kommen, wenn dieselben zugrunde liegenden Kosten eines Etappenziels oder Zielwerts zweimal finanziert und/oder wenn dieselben Outputs/Ergebnisse zweimal geltend gemacht und somit zweimal finanziert werden. Dieselbe Leistung kann nicht zweimal aus dem EU-Haushalt finanziert werden, auch wenn eines der betreffenden Finanzierungsinstrumente nicht kostenbasiert ist.

11.20. Der Rechnungshof kam in seinem [Sonderbericht 22/2024](#) zu dem Schluss, dass die von der Kommission und den Mitgliedstaaten eingerichteten und umgesetzten Systeme nicht ausreichen, um das erhöhte Risiko einer Doppelfinanzierung zwischen der ARF, den Fonds der Kohäsionspolitik und der Fazilität "Connecting Europe" angemessen zu mindern.

11.21. Der Rechnungshof fand einen Fall von Doppelfinanzierung in Kroatien (siehe Beispiel in [Kasten 11.3](#)).

¹⁴ Artikel 9 der [Verordnung](#).

¹⁵ [Sonderbericht 22/2024](#): "Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt: Den Kontrollsystemen fehlen entscheidende Elemente zur Minderung des erhöhten Risikos, das sich aus dem ARF-Modell einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung ergibt", Ziffer 101.

Kasten 11.3

Zielwert aus der ARF und anderen EU-Fonds finanziert

Kroatischer Zielwert 217 – "Einführung neuer Fortbildungsprogramme im Rahmen des Programms für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten"

Beschreibung des Zielwerts (Durchführungsbeschluss des Rates): *"Sechs neue Fortbildungsprogramme werden im Rahmen des Programms zur justiziellen Aus- und Fortbildung von Justizbeamten und Justizbeamten [sic] der Justizakademie durchgeführt: [...]."*

Der Rechnungshof stellte fest, dass drei dieser sechs Fortbildungsprogramme auch aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanziert wurden, aus dem bereits Erstattungen in Höhe von 4,03 Millionen Euro geleistet worden waren. Die gesamten förderfähigen Projektausgaben beliefen sich auf 4,74 Millionen Euro. Darüber hinaus wurde das vierte Fortbildungsprogramm von der Generaldirektion Unterstützung von Strukturreformen der Kommission finanziert.

Zwar wurde das Ziel als Null-Kosten-Maßnahme erklärt, doch erhielt Kroatien Mittel aus der ARF für seine zufriedenstellende Erfüllung. Somit wurde der zu diesem Zielwert gehörige *Output* zweimal aus dem EU-Haushalt finanziert.

Rückgängigmachung

11.22. Nach Maßgabe der [Verordnung](#) dürfen Maßnahmen im Zusammenhang mit zuvor zufriedenstellend erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht rückgängig gemacht worden sein. Die Mitgliedstaaten müssen das Nichtvorliegen einer Rückgängigmachung in den ihren Zahlungsanträgen beigefügten Verwaltungserklärungen bestätigen.

11.23. Der Rechnungshof ermittelte einen Fall, in dem eine Maßnahme im Zusammenhang mit einem Griechenland betreffenden Zielwert, der sich auf die Schaffung und den vollen Betrieb von 50 Einrichtungen im Bereich der psychischen Gesundheit bezog, rückgängig gemacht wurde. Der Zielwert gehörte zum dritten Zahlungsantrag Griechenlands. In seinem Jahresbericht 2023 stellte der Rechnungshof fest, dass die Anforderungen nicht zufriedenstellend erfüllt waren, da fünf der 50 Einrichtungen nicht in Betrieb waren, weil sie nicht über die in den Leitlinien des griechischen Gesundheitsministeriums geforderte Mindestpersonalkapazität verfügten. Bei seiner Vor-Ort-Kontrolle stellte der Rechnungshof fest, dass zum Zeitpunkt der vierten Zahlung an Griechenland fünf weitere Einrichtungen nicht mehr in Betrieb waren. Ein Teil einer Maßnahme im Zusammenhang mit einem Zielwert, den der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2023 als erreicht ansah, wurde somit im Jahr 2024 rückgängig gemacht (*Abbildung 11.3*).

Einige Maßnahmen wurden vor Beginn des Förderzeitraums auf den Weg gebracht

11.24. In der *Verordnung* ist festgelegt, dass nur Maßnahmen, die ab dem 1. Februar 2020 begonnen haben¹⁶, im Rahmen der ARF finanziert werden können. Die Verordnung enthält jedoch keine weiteren Kriterien für die Bestimmung dahin gehend, was unter dem "Beginn" einer Maßnahme zu verstehen ist. Im Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission Leitlinien¹⁷, in denen klargestellt wird, dass sie den "Beginn" einer Maßnahme als Beginn der Umsetzung dieser Maßnahme vor Ort auslegt – den Zeitpunkt, zu dem Kosten anfallen.

11.25. Der Rechnungshof ist, wie bereits zuvor dargelegt¹⁸, der Auffassung, dass als Beginn einer Maßnahme das Datum der ersten (rechtlichen) Verpflichtung (z. B. in Form eines Vertrags, Auftragsscheins oder eines Finanzierungsbeschlusses) zu betrachten ist, da dieser Zeitpunkt den Beginn der ersten Tätigkeit im Zusammenhang mit der Maßnahme darstellt. Ein solcher Vertrag oder Finanzierungsbeschluss begründet eine Verpflichtung, löst Wirtschafts- und Produktionstätigkeiten auf Ebene der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer aus und führt zu Zahlungen.

¹⁶ Artikel 17 Absatz 2 der *Verordnung*.

¹⁷ COM(2024) 474 final: Anhang II des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität.

¹⁸ *Jahresbericht 2023*, Ziffer 11.22.

11.26. Der Rechnungshof stellte fest, dass Projekte im Zusammenhang mit einem Etappenziel und drei Zielwerten für zwei Zahlungen vor Februar 2020 begonnen hatten. Daher hätten diese Projekte nicht aus der ARF finanziert werden dürfen (siehe [Kasten 11.4](#)).

Kasten 11.4

Beispiel für die Nichteinhaltung des Förderzeitraums

Französisches Etappenziel 7-22 – "Investitionen zur Stärkung der digitalen Ausstattung des Innenministeriums"

Beschreibung des Etappenziels (Durchführungsbeschluss des Rates):

"Abschluss der sechs Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Ausstattung des Innenministeriums: • Staatliches interministerielles Netz • IT-Basis der Territorialverwaltung des Staates • Videoschutzplan der Polizeipräfektur • Netzsicherheit • Widerstandsfähigkeit der Rechenzentren • Warn- und Informationssystem für die Bevölkerung".

Bei seinem Vor-Ort-Besuch in Frankreich bewertete der Rechnungshof die von den nationalen Behörden vorgelegten und von der Kommission berücksichtigten Nachweise für die Fertigstellung des Warn- und Informationssystems für die Bevölkerung, zu der die Installation oder Reparatur von 98 Sirenen gehörte. Der Rechnungshof stellte fest, dass der Auftragsschein für 13 der 30 in seiner Stichprobe enthaltenen Sirenen von vor dem 1. Februar 2020 stammte.

Der Rechnungshof stellte auch bei einer Zahlung an Tschechien eine Nichtbeachtung des Förderzeitraums fest.

Untersuchung ausgewählter Überwachungs- und Kontrollsysteme durch den Rechnungshof

Die Mitgliedstaaten setzen die meisten offenen Prüfungsempfehlungen der Kommission zu kritischen und sehr wichtigen Feststellungen nicht umgehend um

11.27. Nach Maßgabe der *Haushaltsordnung*¹⁹ und der mit den Mitgliedstaaten unterzeichneten Finanzierungsvereinbarungen führt die Kommission Ex-post-Prüfungen durch, um Fehler bei bereits gebilligten Vorgängen festzustellen und zu korrigieren. Bei diesen Prüfungen wird die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen überprüft.

11.28. In seinem vorigen Jahresbericht wies der Rechnungshof darauf hin, dass nach wie vor Mängel in den Überwachungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten bestanden und dass bei den Ex-post-Prüfungen der Kommission viele solche Mängel festgestellt worden waren²⁰. Daher legte der Rechnungshof den Schwerpunkt seiner Bewertung in diesem Jahr auf die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission.

11.29. Seit 2021 gab es 20 abschließende Prüfungsberichte der Kommission mit Bezug zu Etappenzielen und Zielwerten, die 591 Empfehlungen an 15 Mitgliedstaaten umfassen. Mit Stand vom 30. April 2025 war die Kommission der Auffassung, dass 417 Empfehlungen (71 %) umgesetzt worden waren und die Umsetzung der übrigen 174 (29 %) noch ausstand. Die Kommission stuft ihre Feststellungen als kritisch, sehr wichtig, wichtig oder wünschenswert ein. Kritische oder sehr wichtige Feststellungen können zu einem *Vorbehalt* im jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission führen, wenn die Mitgliedstaaten die entsprechenden Empfehlungen noch nicht akzeptiert haben, sie abgelehnt haben oder sie nicht umgesetzt haben. Diese kritischen oder sehr wichtigen Feststellungen können auch einen gravierenden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Finanzierungsvereinbarung bedeuten und zu einer pauschalen Berichtigung führen²¹.

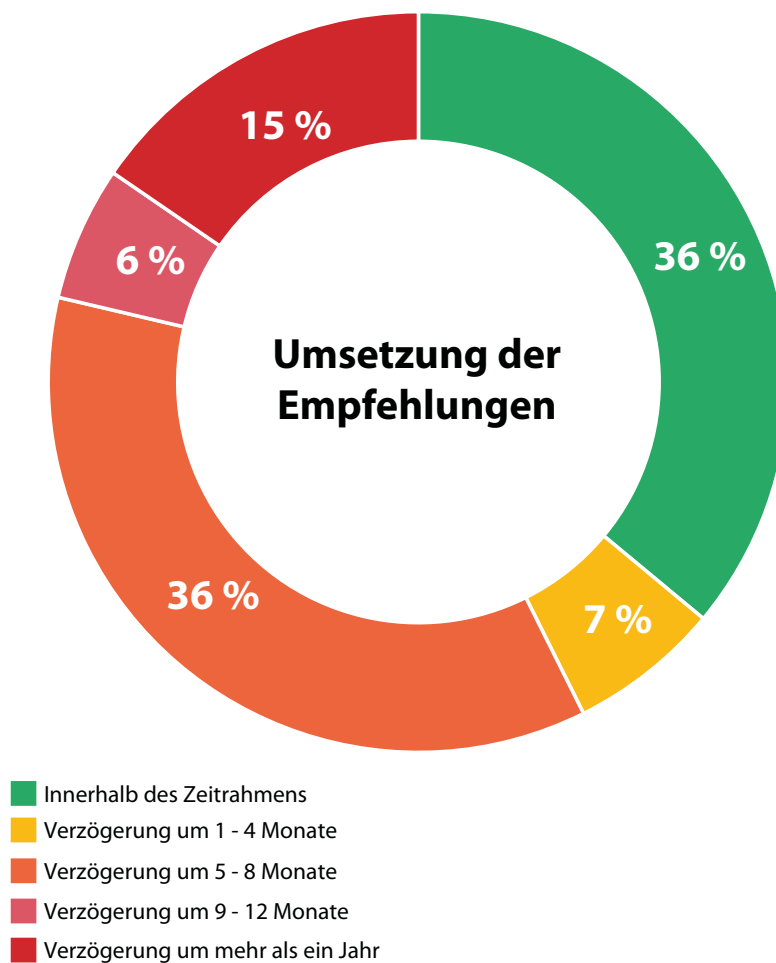
¹⁹ Artikel 74 Absatz 6 der *Haushaltsordnung*.

²⁰ *Jahresbericht 2023*, Ziffern 11.33–11.42.

²¹ Finanzierungsvereinbarung, Anhang I.

11.30. Bei den meisten (64 %) der 136 Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen, deren Umsetzung noch ausstand, wurde die im Prüfungsbericht festgelegte Umsetzungsfrist überschritten (siehe [Abbildung 11.4](#)).

Abbildung 11.4 – Verzögerungen bei der Umsetzung von offenen Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

11.31. [Tabelle 11.2](#) zeigt die Zahl der Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen in Bezug auf die Systeme der Mitgliedstaaten (neun Mitgliedstaaten mit offenen Empfehlungen) sowie Einzelheiten zu deren Umsetzung.

Tabelle 11.2 – Die Umsetzung der meisten offenen Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen ist verspätet

	Kritisch			Sehr wichtig		
	Offen 		Abge- schlos- sen 	Offen 		Abge- schlos- sen 
	Offen (Frist noch nicht abge- laufen)	Offen (Frist abge- laufen)		Offen (Frist noch nicht abge- laufen)	Offen (Frist abge- laufen)	
Mängel in den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten und beim Schutz der finanziellen Interessen der EU						
Mängel bei den Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Doppelfinanzierung, Betrug und Korruption	-	6	16	27	19	31
Ungeeignete oder unzureichende Kontrollen der Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften (einschließlich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und staatlicher Beihilfen) oder des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	-	-	1	8	11	9
Mutmaßlicher Fall von Betrug	-	3	-	-	2	4
Fehlende oder eingeschränkte Nutzung von Arachne als Instrument zur Risikoerkennung	-	-	-	1	2	3
Mängel bei Zahlungsanträgen						
Nicht förderfähige Projekte oder Posten	-	-	2	-	4	-
Mängel bei den Prüfungen der nationalen Prüfstellen (fehlerhafte Bewertung, methodische Mängel usw.)	-	-	-	6	10	7
Ungeeigneter oder unzureichender <i>Prüfpfad</i> oder Datenverwaltungsprozess	-	3	37	3	7	60

Sonstige Mängel (einschließlich Speichersystem)						
Unzureichende Datenerhebung entgegen Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung	-	2	9	4	-	6
Fehlende Verwaltungskapazität / fehlende Schulungen oder fehlende klare Organisationsstruktur	-	-	2	-	11	20
Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften	-	4	2	-	3	39
Insgesamt (Anzahl der Empfehlungen/Mitgliedstaaten)	–	18/4	69/10	49/3	69/7	179/12

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

11.32. Der Rechnungshof überprüfte die Umsetzung von zehn Empfehlungen, die nach Auffassung der Kommission vollständig umgesetzt worden waren. Er stellte fest, dass eine als wichtig eingestufte Empfehlung nur teilweise umgesetzt worden war, da er bezüglich einiger Elemente keine Belege für die Umsetzung erhielt.

Die Wirksamkeit der mitgliedstaatlichen Systeme ist unzureichend

Bedarf an *Etappenzielen für die Kontrolle*

11.33. Stellt die Kommission bei ihren Prüfungen Mängel im Kontrollsystem eines Mitgliedstaats fest, so kann sie bei der Überarbeitung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans dieses Landes *Etappenziele für die Kontrolle* hinzufügen. Durch die Hinzufügung von Etappenzielen für die Kontrolle werden alle künftigen ARF-Zahlungen blockiert, bis der Mitgliedstaat die Etappenziele zufriedenstellend erfüllt.

Der Rechnungshof betrachtet das Vorhandensein von Etappenzielen für die Kontrolle als positiven Schritt zur Verbesserung der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten²².

Es deutet jedoch auch darauf hin, dass die Systeme der Mitgliedstaaten nicht vollständig wirksam sind. Bei den Mitgliedstaaten, deren zweite oder spätere Zahlung vom Erreichen von Etappenzielen für die Kontrolle abhing, stellen die Schwachstellen in ihren Kontrollsystemen bis zum Erreichen der Etappenziele ein Risiko für den Schutz der finanziellen Interessen der EU dar, was sich möglicherweise auf die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben auswirken könnte.

²² Analyse 02/2025: "Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz: Lehren aus den Schwachstellen der ARF", Ziffer 63.

11.34. Der Rechnungshof gelangte zu dem Schluss, dass die zwölf Etappenziele, die Kontrollsysteme von Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Irland, Niederlande, Polen und Finnland) betreffen und mit ARF-Finanzhilfeszahlungen des Jahres 2024 in Zusammenhang stehen, zufriedenstellend erreicht wurden. Die Kommission forderte jedoch von Belgien, Irland und Finnland zusätzliche Verpflichtungen. Zwar stellen diese zusätzlichen Verpflichtungen nach Ansicht des Rechnungshofs die zufriedenstellende Erfüllung der Etappenziele für die Kontrolle dieser Mitgliedstaaten nicht infrage, doch zeigen sie, dass weitere geringfügige Verbesserungen ihrer nationalen Systeme erforderlich sind.

11.35. Bei der Überarbeitung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne wurden dem zweiten bzw. dritten Zahlungsantrag des jeweiligen Mitgliedstaats drei Etappenziele für die Kontrolle hinzugefügt (für zwei Mitgliedstaaten betrafen sie Speichersysteme zur Überwachung der Durchführung der ARF sowie Systeme zum Schutz der finanziellen Interessen der EU). Die verbleibenden neun Etappenziele für die Kontrolle betrafen erste Zahlungsanträge.

Mängel in den Systemen einiger Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen

11.36. Um den Schutz der finanziellen Interessen der EU zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die ARF-Projekte allen geltenden EU- und nationalen Vorschriften entsprechen. In seinem [Sonderbericht 09/2025](#) bewertete der Rechnungshof, ob die Systeme für die ARF-Ausgaben die Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen sicherstellen. Er stellte fest, dass die den Verwaltungserklärungen einiger geprüfter Mitgliedstaaten zugrunde liegende Arbeit wegen Schwachstellen in Bezug auf Abdeckung, Qualität, Zeitpunkt und Dokumentation der Kontrollen keine ausreichende Gewähr bot.

11.37. Zwar hat die Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen im Allgemeinen keinen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der von der Kommission an die Mitgliedstaaten ausgezahlten Mittel aus der ARF, doch sind diese Vorschriften wichtig, um einen wirksamen Binnenmarkt zu gewährleisten. Verstöße gegen diese Vorschriften sind ein dauerhaftes Problem bei den Kohäsionsausgaben und in sonstigen Bereichen der Haushaltsausgaben. Im Rahmen seiner Arbeit zu den ARF-Ausgaben des Jahres 2024 stellte der Rechnungshof bei 22 einzelnen öffentlichen Vergabeverfahren die folgenden Mängel fest, die jedoch die Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Verfahren oder Fälle nicht infrage stellen:

- a) fehlende Kontrollen zur Vermeidung/Feststellung von Interessenkonflikten (18 Fälle in vier Mitgliedstaaten);
- b) Mängel bei der Begründung der Anwendung eines beschleunigten Verfahrens (zwei Fälle in einem Mitgliedstaat);
- c) Mängel bei der Schätzung des Auftragswerts und der Projektdauer, die zu erheblichen Unterschieden zwischen den Ausschreibungsunterlagen und den tatsächlich unterzeichneten Verträgen führten (zwei Fälle in einem Mitgliedstaat).

11.38. Der Rechnungshof stellt fest, dass in vier (von insgesamt 28) Zusammenfassungen der Prüfungen von Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Slowenien und Finnland) Mängel bei den Kontrollen der Vergabeverfahren festgestellt und gemeldet wurden, während zwei Prüfstellen (diejenigen von Estland und Griechenland) in ihrer jeweiligen Zusammenfassung der Prüfungen neun Verstöße gegen die Vergabevorschriften meldeten. Diese führten dazu, dass die nationalen Prüfstellen Empfehlungen aussprachen.

11.39. Bei seiner Untersuchung der Beihilfefälle stellte der Rechnungshof fest, dass die Mitgliedstaaten elektronische nationale Beihilferegister als wichtigstes Instrument zur Gewährleistung der Einhaltung der EU-Beihilfenvorschriften nutzten. Ein Mitgliedstaat²³ stützte sich auf Eigenerklärungen der Endempfänger, um zu kontrollieren, dass es sich nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten handelte oder dass sie den Status eines kleinen oder mittleren Unternehmens hatten, und um zuvor erhaltene *De-minimis-Beihilfen* zu überprüfen.

²³ **Sonderbericht 09/2025:** "Systeme zur Sicherstellung der Übereinstimmung der ARF-Ausgaben mit den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen", Tabelle 4.

Mängel bei Zahlungsanträgen

11.40. Der Rechnungshof ermittelte auch Mängel in den Verwaltungserklärungen von fünf Mitgliedstaaten (Tschechien, Spanien, Frankreich, Kroatien und Slowakei). Diese Erklärungen sollen die Gewähr bieten, dass die mit dem Zahlungsantrag übermittelten Angaben vollständig, sachlich richtig und verlässlich sind²⁴. In ihren an die Kommission gerichteten Verwaltungserklärungen sollten die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls *Vorbehalte* geltend machen, um auf fehlende Belege hinzuweisen. Der Rechnungshof stellte fest, dass den fünf Mitgliedstaaten bei der Einreichung des Zahlungsantrags bekannt war, dass nur unzureichende Nachweise für die zufriedenstellende Erreichung einiger Etappenziele und Zielwerte vorlagen. Keiner der Mitgliedstaaten machte jedoch in seiner Verwaltungserklärung einen Vorbehalt geltend, der darauf hingewiesen hätte, dass ein Etappenziel/Zielwert zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags nur teilweise erreicht war.

Die Informationen, die der Kommission über aufgedeckte Betrugsfälle vorliegen, sind begrenzt

11.41. In Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU hob der Rechnungshof in einer früheren Analyse hervor, dass die Kommission von den Mitgliedstaaten ausreichende Gewähr hinsichtlich der *Wirksamkeit* der nationalen Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Korrektur von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten erhalten muss²⁵. Die Kommission stützt sich stärker auf die Systeme der Mitgliedstaaten, als sie dies tut, wenn es um Mittel der Kohäsionspolitik geht²⁶. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Fälle mutmaßlichen Betrugs nicht in einem integrierten IT-System, sondern in der Verwaltungserklärung, die den einzelnen Zahlungsanträgen beigelegt ist, zu melden. Der Rechnungshof führt derzeit eine Prüfung durch, um zu bewerten, ob die von der Kommission und den Mitgliedstaaten für die ARF eingerichteten Systeme die finanziellen Interessen der EU wirksam vor Betrug schützen.

²⁴ Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c der [Verordnung](#).

²⁵ [Analyse 01/2023](#): "EU-Finanzierung im Rahmen der Kohäsionspolitik und der Aufbau- und Resilienzfähigkeit: eine vergleichende Untersuchung", Ziffer 107.

²⁶ Artikel 22 Absatz 1 der [Verordnung](#).

11.42. Ein wichtiger Indikator für das Betrugsrisiko ist das Ausmaß der mutmaßlichen Betrugsfälle. Die einzigen auf EU-Ebene veröffentlichten Daten zum Ausmaß der mutmaßlichen Betrugsfälle im Rahmen der ARF finden sich im Jahresbericht 2024 der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa). Ende 2024 hatte die EUSTa 311 laufende Fälle im Zusammenhang mit NextGenerationEU in Bearbeitung. Alle mit Ausnahme von vier betrafen die ARF, auf die rund 17 % aller laufenden Untersuchungen im Zusammenhang mit Ausgabenbetrug entfielen. Der geschätzte Schaden für die finanziellen Interessen der EU beläuft sich auf 2,8 Milliarden Euro, was 30 % (2023: 25 %) des durch EU-Ausgabenbetrug verursachten geschätzten Gesamtschadens entspricht²⁷. Dies steht im Gegensatz zu der geringen Zahl von Fällen (fünf), die von den Mitgliedstaaten in Verwaltungserklärungen gemeldet wurden, die im Jahr 2024 den Zahlungsanträgen beigelegt waren.

11.43. Die nationalen Prüfstellen liefern der Kommission Prüfungssicherheit dahin gehend, dass die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten gravierende Unregelmäßigkeiten (einschließlich Betrug) wirksam verhindern, aufdecken und beheben. In zwölf der 28 vom Rechnungshof untersuchten Zusammenfassungen von Prüfungen, die neun Mitgliedstaaten (Belgien, Tschechien, Irland, Griechenland, Frankreich, Italien, Lettland, Polen und Finnland) betrafen, wurde auf Unzulänglichkeiten in den *Verwaltungs- und Kontrollsystemen* zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der EU hingewiesen.

²⁷ Jahresbericht 2024 der EUSTa.

Nachverfolgbarkeit der ARF-Mittel

11.44. Die Nachverfolgbarkeit der Finanzierung, die als die Möglichkeit definiert werden kann, den Geldfluss von seiner Quelle bis zu seinem Ziel nachzuverfolgen²⁸, ist für den Schutz der finanziellen Interessen der EU wichtig. Sie ermöglicht die Identifizierung der natürlichen Personen, die letztlich direkt oder indirekt von EU-Mitteln profitieren. Derzeit führt der Rechnungshof eine Prüfung zur Transparenz und Nachverfolgbarkeit der ARF-Mittel durch. Mit dieser Prüfung soll bewertet werden, ob die Kommission und die Mitgliedstaaten für eine klare Nachverfolgbarkeit, eine zeitnahe Überwachung, eine zutreffende Kostenbewertung und eine transparente Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit den ARF-Mitteln und ihrer Durchführung sorgen.

Keine systematische Nachverfolgbarkeit der ARF-Mittel in allen Mitgliedstaaten

11.45. Die [Verordnung](#) verpflichtet die Mitgliedstaaten weder, Informationen über Ausgaben einzuholen und zu veröffentlichen, die von den Endempfängern bei der Verfolgung von Etappenzielen oder Zielwerten getätigt wurden, noch, diese Informationen mit ihren ARF-Zahlungsanträgen zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten sind aber verpflichtet, Daten für Prüfungs- und Kontrollzwecke zu erheben und vergleichbare Informationen über die Verwendung der Mittel bereitzustellen, einschließlich Informationen über die Endempfänger, (Unter-)Auftragnehmer und wirtschaftlichen Eigentümer²⁹. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten diese Informationen nur für die 100 "Endempfänger" veröffentlichen, die die meisten Mittel erhalten^{30,31}.

²⁸ Internationale Organisation für Normung (ISO), "Quality management systems — Fundamentals and vocabulary", ISO 9000:2015.

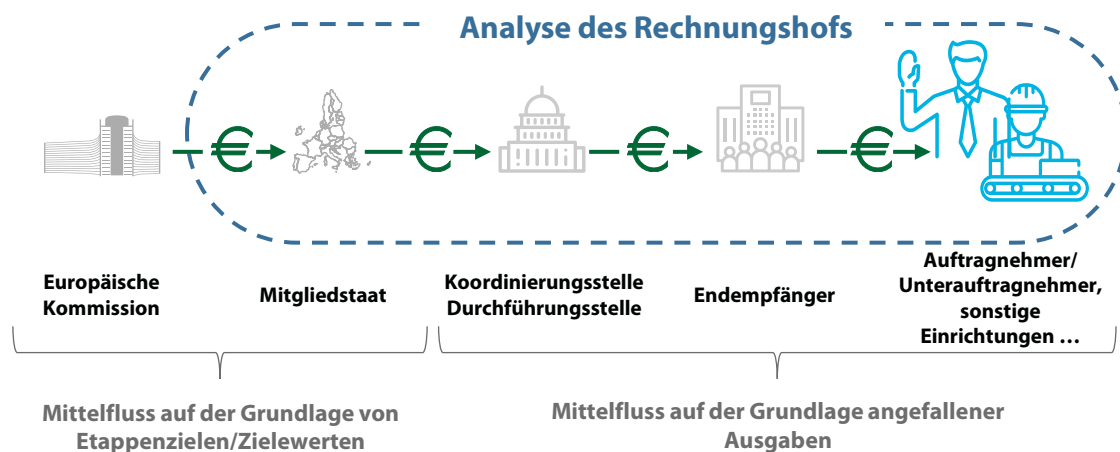
²⁹ Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iv der [Verordnung](#).

³⁰ [Analyse 02/2025](#), Ziffer 90.

³¹ Artikel 1 Absatz 10 der [Verordnung \(EU\) 2023/435](#).

11.46. Der Rechnungshof bewertete die nationalen Systeme von fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich und Italien), um festzustellen, ob mit ihnen ARF-Mittel aus dem nationalen Haushalt bis hin zu den Endempfängern und darüber hinaus (z. B. bis hin zu den Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern) nachverfolgt und Daten zu den von den Endempfängern getätigten Ausgaben bereitgestellt werden können (siehe [Abbildung 11.5](#)). Der Rechnungshof analysierte auch die Auslegung des Begriffs "Endempfänger"/ "Endbegünstigter" durch diese Mitgliedstaaten, einschließlich der Methode, die sie zur Erstellung ihrer Listen der 100 größten Endempfänger gemäß Artikel 25a der [Verordnung](#) verwenden.

Abbildung 11.5 – Fluss der ARF-Mittel



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

11.47. Zwei der fünf Mitgliedstaaten (Italien und Griechenland) verfügten über Systeme, die es den zentralen Behörden ermöglichten, den Fluss der ARF-Mittel bis hin zu den von den Endempfängern getätigten Ausgaben nachzuverfolgen (siehe [Kasten 11.5](#)).

Kasten 11.5

Italienisches System zur Nachverfolgung der ARF-Mittel bis zum Endempfänger

In Italien werden alle ARF-Mittel (Finanzhilfen und Darlehen) einem speziellen Girokonto gutgeschrieben, das bei der Staatskasse eröffnet wurde und für die Verwaltung der zwischen Italien und der EU fließenden Mittel bestimmt ist. Die ARF-Mittel werden dann auf zwei getrennte Girokonten übertragen, eines für Finanzhilfen und eines für Darlehen. Die für die Durchführung von ARF-Maßnahmen erforderlichen öffentlichen Mittel werden auf der Grundlage der den einzelnen Durchführungsbehörden zugewiesenen ARF-Mittel aus dem nationalen Haushalt vorfinanziert.

Die für die Koordinierung der ARF in Italien zuständige zentrale Dienststelle stellt sicher, dass die Mittel für jede ARF-Maßnahme bereitgestellt werden, und zwar bis zur Höhe der Gesamtausgaben, die den von den zuständigen Durchführungsbehörden (z. B. Ministerien) eingereichten Anträgen zufolge getätigt wurden. Die Durchführungsbehörden leisten die entsprechenden Zahlungen an die für die Durchführung der einzelnen Projekte zuständigen Stellen oder an die Endempfänger der Mittel (in Fällen, in denen die Durchführungsbehörde auch die Durchführungsstelle ist).

Um die Nachverfolgbarkeit dieser Finanzbewegungen zu überwachen und sicherzustellen, nutzt Italien das IT-System ReGIS. Dieses enthält Informationen zu den ARF-Projekten, darunter: a) Name(n) des/der Endempfänger(s) der ARF-Mittel; b) dem/den Endempfänger(n) für die Durchführung von ARF-Projekten zugewiesener Betrag; c) Maßnahme, zu der das betreffende Projekt beiträgt; d) die von den Endempfängern geltend gemachten / getätigten Ausgaben.

Informationen über die den einzelnen Durchführungsstellen/Endempfängern zugewiesenen Beträge und von diesen geltend gemachten Ausgaben sind auf einer [nationalen Website](#) verfügbar.

11.48. Die vom Rechnungshof erhobenen Daten zeigen, dass die Endempfänger in Italien und Griechenland Ende 2024 Ausgaben in Höhe von 49 % bzw. 39 % der in ihren nationalen Haushalten für Reformen und Investitionen im Rahmen der ARF geplanten Gesamtbeträge getätigt hatten. Dies entspricht 76 % (im Falle Italiens) bzw. 82 % (im Falle Griechenlands) des Gesamtbetrags, den die beiden Länder von der Kommission erhalten haben. Der Rechnungshof stellte fest, dass die in zwei Mitgliedstaaten (Spanien und Frankreich) vorhandenen Systeme nicht die systematische Erhebung von Daten über die von den Endempfängern von ARF-Mitteln getätigten Ausgaben gewährleisteten. Ein Mitgliedstaat (Deutschland) stellte dem Rechnungshof die entsprechenden Informationen für fünf ARF-Maßnahmen auf Anfrage bereit (siehe [Tabelle 11.2](#)).

Tabelle 11.3 – Finanzhilfeszahlungen und angefallene Ausgaben

Mitgliedstaat	A. Gesamtbetrag der geplanten ARF-Finanzhilfen (in Milliarden Euro)	B. Gesamtbetrag der von der Kommission ausgezahlten ARF-Finanzhilfen (in Milliarden Euro)	C. Von den Endempfängern als Ausgaben geltend gemachter Gesamtbetrag (in Milliarden Euro)	Ausgaben im Vergleich zu den im Durchführungsbeschluss des Rates zugewiesenen Mitteln (C/A)	Ausgaben im Vergleich zu dem von der Kommission ausgezahlten Betrag (C/B)
Deutschland	30,3	19,8	nicht vorgelegt	k. A.	k. A.
Griechenland	18,2	8,6	7,0	39 %	82 %
Spanien	79,9	48,0	nicht vorgelegt	k. A.	k. A.
Frankreich	40,3	30,9	nicht vorgelegt	k. A.	k. A.
Italien	71,8	46,4	35,2	49 %	76 %

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Mitgliedstaaten.

11.49. Der Rechnungshof überprüfte die Methodik der Mitgliedstaaten bezüglich der Veröffentlichung der 100 größten Endempfänger und stellte erhebliche Unterschiede bei der Art der veröffentlichten Informationen fest. Im Einklang mit den Leitlinien der Kommission³² gaben zwei Mitgliedstaaten (Deutschland und Italien) die tatsächlich ausgezahlten Beträge an. Zwei Mitgliedstaaten (Griechenland und Spanien) meldeten jedoch die zugewiesenen (d. h. veranschlagten) Beträge, und ein Mitgliedstaat (Frankreich) meldete zwar die ausgezahlten Beträge, in einigen Fällen jedoch nur auf Ebene der zwischengeschalteten Stellen und in einigen Fällen in Kombination mit nationalen Mitteln. Ferner meldete Spanien nur Daten zu den Maßnahmen mit Etappenzielen und Zielwerten, die der Kommission zur Zahlung vorgelegt wurden, was die Umsetzung der laufenden Maßnahmen nicht vollständig widerspiegelt. All dies widerspricht den Leitlinien der Kommission³³.

³² COM(2024) 474 final, Anhang V, Anhang des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität.

³³ Ebd.

Probleme im Zusammenhang mit der Gestaltung von Maßnahmen, Etappenzielen und Zielwerten

11.50. In diesem Teil des Kapitels werden Fragen behandelt, die nicht in direktem Zusammenhang mit der *Zuverlässigkeitserklärung* des Rechnungshofs stehen. Stattdessen werden Schwachstellen bei der Gestaltung von Maßnahmen, Etappenzielen und Zielwerten hervorgehoben. Die Sonderberichte³⁴ sowie die Analyse des Rechnungshofs³⁵ geben einen umfassenderen Überblick über die Aspekte der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Zusammenhang mit der ARF.

11.51. Anhand von Etappenzielen und Zielwerten sollten die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der in ihren nationalen ARP enthaltenen Investitionen und Reformen – und damit auch bei der Erreichung der Ziele der ARF – gemessen werden. Um sicherzustellen, dass diese Etappenziele und Zielwerte aussagekräftig sind und mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Einklang stehen, ist es wichtig, dass sie alle zentralen Elemente der zugrunde liegenden Reform oder Investition – und insbesondere ihren Abschluss – abdecken³⁶.

³⁴ [Sonderbericht 21/2022](#): "Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission: insgesamt angemessen, doch bleiben Durchführungsrisiken bestehen".

[Sonderbericht 26/2023](#): "Der Leistungsüberwachungsrahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte bei der Durchführung werden gemessen, zur Erfassung der Leistung reicht der Rahmen aber nicht aus".

[Sonderbericht 13/2024](#): "Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte mit Verzögerungen und weiterhin Risiken in Bezug auf den Abschluss der Maßnahmen und somit die Erreichung der Ziele der Fazilität".

[Sonderbericht 10/2025](#): "Arbeitsmarktreformen in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen: Einige Ergebnisse, die jedoch nicht ausreichen, um strukturelle Herausforderungen zu bewältigen".

[Sonderbericht 14/2024](#): "Ökologischer Wandel: Beitrag der Aufbau- und Resilienzfazilität ist unklar".

³⁵ [Analyse 02/2025](#).

³⁶ [Sonderbericht 26/2023](#), Ziffern 30–32.

11.52. Der Rechnungshof ermittelte fünf Fälle von Reformen oder Investitionen, in denen entweder nicht alle Elemente durch Etappenziele oder Zielwerte abgedeckt waren oder in denen der Abschluss nicht durch ein Etappenziel oder einen Zielwert erfasst wurde oder in denen das Etappenziel für die Maßnahme irrelevant war (ähnliche Fälle wurden bereits in früheren Jahren festgestellt³⁷). Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass einige dieser Fälle im Rahmen der überarbeiteten Durchführungsbeschlüsse des Rates in Angriff genommen wurden.

³⁷ [Jahresbericht 2022](#), Ziffer 11.36, und [Jahresbericht 2023](#), Ziffern 11.44–11.46.

Jährliche Tätigkeitsberichte und jährliche Management- und Leistungsbilanz

11.53. Die jährlichen Tätigkeitsberichte sind das wichtigste Instrument, mit dem die Generaldirektionen der Kommission darüber Bericht erstatten, ob sie hinreichende Gewähr dafür bieten können, dass durch die Kontrollverfahren die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben sichergestellt ist. Für das Jahr 2024 liefert der Generaldirektor der GD ECFIN hinreichende Gewähr bezüglich der folgenden drei Elemente:

- a) Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ARF-Zahlungen des Jahres 2024;
- b) in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, dass sich die Mitgliedstaaten regelmäßig und wirksam vergewissern, dass die im Rahmen der ARF bereitgestellten Finanzmittel im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften verwendet wurden und die Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben nach Maßgabe aller anwendbaren Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt wurden, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten³⁸;
- c) die Anwendung verhältnismäßiger Kürzungen in Fällen von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten, die ein Mitgliedstaat nicht behoben hat, oder bei einem gravierenden Verstoß gegen eine sich aus der Finanzierungsvereinbarung ergebende Verpflichtung.

³⁸ Artikel 22 Absatz 2 der [Verordnung](#).

11.54. Wie in den Vorjahren nimmt die Kommission in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 keine Schätzung eines quantifizierbaren Risikos bei Zahlung vor und begründet dies damit, dass eine aussagekräftige Fehlerquote nicht ermittelt werden könne. Stattdessen nimmt die Kommission für jede ARF-Zahlung eine Risikobewertung (gering, mittel, hoch) mit Blick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit vor. Dies geschieht auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer *vorläufigen Bewertungen*, ihrer Ex-post-Prüfungen sowie von Prüfungen des Rechnungshofs, sofern sie letzteren Ergebnissen zustimmt. Mit einem hohen Risiko verbundene ARF-Zahlungen, die über dem *De-minimis-Schwellenwert* liegen, sollten zu einem Vorbehalt führen. Die Kommission stufte alle Zahlungen des Jahres 2024 als mit einem geringen Risiko verbunden ein. Dies entspricht jedoch nicht den Feststellungen des Rechnungshofs.

11.55. In Bezug auf die Zuverlässigkeit im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe und der staatlichen Beihilfen empfahl der Rechnungshof der Kommission im [Sonderbericht 09/2025](#) unter anderem, Zahlungen an die Mitgliedstaaten als mit einem hohen Risiko verbunden einzustufen, wenn bei Prüfungen kritische oder sehr wichtige Feststellungen für mehr als eine Durchführungsstelle gemacht wurden und es keine Nachweise dafür gibt, dass der Mitgliedstaat die empfohlenen Abhilfemaßnahmen ergriffen hat. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung jedoch nur teilweise und stufte daher Zahlungen dieser Art als mit einem mittleren Risiko verbunden ein³⁹. Davon betroffen waren 17 von 27 ARF-Finanzhilfeszahlungen⁴⁰. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass bei diesem Ansatz das Risikoniveau wahrscheinlich unterschätzt wird, da keine Gewähr dafür besteht, dass die Mitgliedstaaten tatsächlich Abhilfemaßnahmen ergreifen werden. Darüber hinaus ergab die Prüfung des Rechnungshofs, dass die Mitgliedstaaten die Empfehlungen der Kommission nur verzögert umsetzen (siehe [Tabelle 11.2](#)). Bis zum Abschluss der erforderlichen Korrekturmaßnahmen sind die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten möglicherweise nicht wirksam genug, um Unregelmäßigkeiten aufzudecken.

³⁹ GD ECFIN, jährlicher Tätigkeitsbericht 2024, Anhänge, S. 60–62.

⁴⁰ GD ECFIN, jährlicher Tätigkeitsbericht 2024, Anhänge, S. 207–208.

11.56. Im [Sonderbericht 09/2025](#) erkannte der Rechnungshof an, dass es zu Verbesserungen bei den von der Kommission vorgenommenen Kontrollen der Systeme der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe und staatlichen Beihilfen gekommen ist. Insbesondere führte die Kommission bei allen ihren Prüfungen verstärkte Kontrollen der öffentlichen Auftragsvergabe und staatlicher Beihilfen ein. Im jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 bestätigt die Kommission, dass alle Systeme der Mitgliedstaaten Gegenstand dieser Kontrollen waren. Der Rechnungshof empfahl der Kommission, den Anteil der Durchführungsstellen mit vergabe- und beihilferelevanten Investitionen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten Gegenstand ihrer Prüfungen waren, offenzulegen. Die Kommission hat diese Empfehlung jedoch nicht akzeptiert. Daher werden diese Informationen im jährlichen Tätigkeitsbericht nicht offengelegt.

11.57. Was gravierende Unregelmäßigkeiten betrifft, die vom Mitgliedstaat nicht behoben wurden⁴¹, so schränkte der Generaldirektor der GD ECFIN seine Prüfungssicherheit mit einem Vorbehalt ein, da in einem Mitgliedstaat (Tschechien) aufgrund von zwei Fällen von Interessenkonflikten, in denen sich der Mitgliedstaat weigerte, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ein hohes Risiko festgestellt wurde. Dieser Vorbehalt betrifft zwei ARF-Zahlungen. Darüber hinaus bewertete die Kommission 20 Zahlungen als in Bezug auf gravierende Unregelmäßigkeiten mit einem mittleren Risiko und fünf Zahlungen als mit einem geringen Risiko verbunden. Da die Risikobewertungskriterien denen der Mitgliedstaaten für die Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergabe und staatlicher Beihilfen ähneln, ist der Rechnungshof der Auffassung, dass auch bei dieser Bewertung das Risikoniveau unterschätzt wird (siehe Ziffer [11.55](#)). Der Rechnungshof führt derzeit eine Prüfung der Kontrollsysteme der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug im Rahmen der ARF durch (siehe Ziffer [11.41](#)).

⁴¹ Artikel 22 Absatz 5 der ARF-Verordnung.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen

11.58. Die Vorschriften für die ARF-Ausgaben unterscheiden sich erheblich von denjenigen, die für die Ausgaben im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der EU gelten. Im Rahmen der ARF sind die von den Endempfängern getätigten Ausgaben keine Voraussetzung dafür, dass die Kommission Zahlungen an die Mitgliedstaaten leistet. Dies wirkt sich auf den Umfang der Ordnungsmäßigkeitsprüfung des Rechnungshofs und der Prüfungssicherheit aus, die der Rechnungshof liefern kann. Insgesamt geht aus den vom Rechnungshof im Rahmen seiner Arbeit erlangten und in diesem Kapitel angeführten Prüfungsnachweisen Folgendes hervor:

- a) Zwölf der 395 vom Rechnungshof untersuchten Etappenziele und Zielwerte entsprachen nicht den Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung. Diese betreffen sechs Zahlungen an sechs Mitgliedstaaten (siehe Ziffern [11.11–11.26](#)). Die finanziellen Mindestauswirkungen der zwölf Feststellungen liegen über der *Wesentlichkeitsschwelle* des Rechnungshofs.
- b) Der Rechnungshof zieht keine Schlussfolgerung betreffend die zufriedenstellende Erreichung der beiden polnischen Etappenziele für die Prüfung und die Kontrolle, die im Zusammenhang mit der Justizreform stehen (siehe Ziffer [11.16](#)).
- c) Der Rechnungshof stellte Schwachstellen bei der Ex-ante-Bewertung durch die Kommission fest. In 13 Fällen stützte sich die Kommission auf Informationen und Kontrollen der Mitgliedstaaten, ohne alle Anforderungen des Durchführungsbeschlusses des Rates in ausreichendem Maße zu prüfen (siehe Ziffern [11.14–11.15](#)).
- d) Es gab vier Fälle vage definierter Etappenziele/Zielwerte, die dazu führten, dass bei der Bewertung ihrer zufriedenstellenden Erfüllung ein größerer Ermessensspielraum vorhanden war (siehe Ziffer [11.17](#)).
- e) Im Hinblick auf die meisten (64 %) der offenen Ex-post-Prüfungsempfehlungen der Kommission im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen sind die vereinbarten Fristen bereits abgelaufen. Dies zeigt, dass die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten nach wie vor Schwachstellen aufweisen, die zu Pauschalkürzungen führen können (siehe Ziffern [11.29–11.31](#)).
- f) Die Informationen, die die Mitgliedstaaten in ihre Verwaltungserklärungen aufgenommen haben, waren nicht immer zuverlässig (siehe Ziffer [11.40](#)).

11.59. Die ARF-Mittel sind nicht in allen Mitgliedstaaten systematisch nachverfolgbar, was dem Schutz der finanziellen Interessen der EU zuwiderläuft (siehe Ziffern [11.44–11.49](#)). Darüber hinaus gab es fünf Reformen und Investitionen, für die die entsprechenden Etappenziele/Zielwerte nicht im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Gestaltung von Maßnahmen, Etappenzielen und Zielwerten festgelegt wurden, weshalb die Ergebnisse, die mit der ARF erreicht werden konnten, beschränkt waren (siehe Ziffern [11.50–11.52](#)).

11.60. Die Erklärung des Generaldirektors der GD ECFIN steht nicht im Einklang mit den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Rechnungshofs (siehe Ziffern [11.53–11.55](#)).

Empfehlungen

11.61. [Anhang 11.3](#) zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in den Jahresberichten [2022](#) und [2023](#) ausgesprochen hatte. Auf der Grundlage der Weiterverfolgungsprüfung zu den von ihm zuvor ausgesprochenen Empfehlungen und seiner Feststellungen und Schlussfolgerungen für das Jahr 2024 unterbreitet der Rechnungshof der Kommission die folgenden Empfehlungen:

Empfehlung 11.1 – Den Erfassungsbereich der im Rahmen der vorläufigen Bewertungen durchgeführten Kontrollen ausweiten

Anstatt sich auf die Daten und Kontrollen der Mitgliedstaaten zu stützen, sollte die Kommission bei der Bewertung von Etappenzielen und Zielwerten, deren Erreichung in erster Linie durch Überwachungs- und Umsetzungsberichte belegt wird, ausreichende aussagebezogene Prüfungshandlungen durchführen, um die Zuverlässigkeit der Informationen sicherzustellen, mit denen nachgewiesen wird, dass die Mitgliedstaaten die Anforderungen der Durchführungsbeschlüsse des Rates erfüllen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.

Empfehlung 11.2 – Gegen die Verzögerungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission angehen

Die Kommission sollte die Gründe für Verzögerungen bei der Umsetzung von Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen oder sehr wichtigen Feststellungen durch die Mitgliedstaaten analysieren und die Anwendung von Pauschalkürzungen in Erwägung ziehen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.

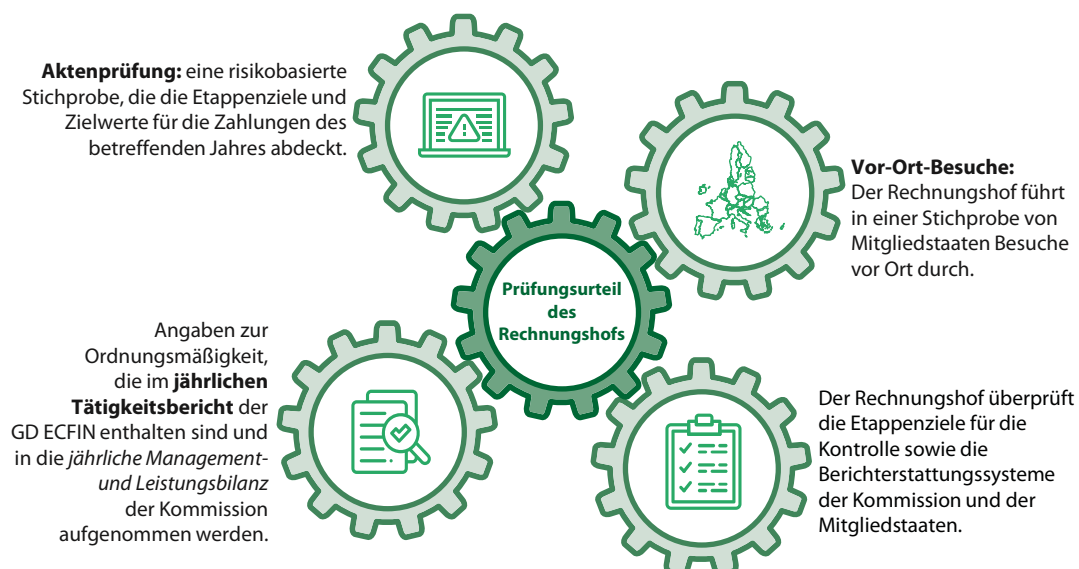
Anhänge

Anhang 11.1 – Prüfungsansatz und Prüfungsmethodik

Allgemeines

- 1) In diesem Anhang werden der Ansatz und die Methodik für die Erstellung der Zuverlässigkeitserklärung in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben dargelegt.
- 2) Im Rahmen seiner Zuverlässigkeitserklärung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans legt der Rechnungshof ein gesondertes Prüfungsurteil über die Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben vor, da das Umsetzungsmodell der ARF nach Auffassung des Rechnungshofs anders gestaltet ist und es sich bei der ARF um ein befristetes Instrument handelt. Mit seinem Prüfungsurteil will der Rechnungshof hinreichende Gewähr in Bezug auf die Zahlungen bieten; auf der Grundlage dieses Prüfungsurteils möchte er in der Zuverlässigkeitserklärung detaillierte Informationen bereitstellen.
- 3) Der Rechnungshof erlangt Prüfungssicherheit vor allem aus aussagebezogenen Prüfungshandlungen und der Bewertung der Überwachungs- und Kontrollsysteme. Dazu kommen die jährlichen Tätigkeitsberichte und die jährliche Management- und Leistungsbilanz sowie die Berichte des Internen Auditdienstes (siehe [Abbildung 11.6](#)).

Abbildung 11.6 – Prüfungsurteil



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

- 4) Die Arbeit des Rechnungshofs entspricht den International Standards on Auditing und stellt sicher, dass seine Prüfungsurteile durch ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise gestützt werden.
- 5) Was die Prüfungshandlungen des Rechnungshofs im Zusammenhang mit Betrug betrifft, so wird der in **Anhang 1.1** Teil 3 beschriebene Ansatz verfolgt.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Wie der Rechnungshof zugrunde liegende Vorgänge definiert und prüft

- 6) Die für die Zuverlässigkeitserklärung zur ARF relevanten Vorgänge sind Finanzhilfeszahlungen an die Mitgliedstaaten und/oder Abrechnungen früherer Vorfinanzierungen. Anders als bei den meisten anderen Ausgaben im Rahmen des *mehrfährigen Finanzrahmens* werden die Zahlungsanträge im Rahmen der ARF nicht durch angefallene Kosten, sondern durch die zufriedenstellende Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten begründet. Da Darlehen im Rahmen der ARF in der Rechnungsführung der EU nicht als Ausgaben gelten, werden sie in der Prüfung des Rechnungshofs nicht berücksichtigt.
- 7) In den aussagebezogenen Prüfungen des Rechnungshofs wird vor allem untersucht, ob bei den Zahlungen aus der ARF die Zahlungsbedingungen gemäß der [Verordnung](#)⁴² erfüllt wurden. Nach Möglichkeit prüft der Rechnungshof auch, ob abgeschlossene Maßnahmen später nicht rückgängig gemacht wurden und keine Doppelfinanzierung vorlag. Außerdem bewertet er die Erfüllung anderer Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung (z. B. kein Ersetzen wiederkehrender nationaler Haushaltsausgaben, Einhaltung des Förderzeitraums und des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen)⁴³.

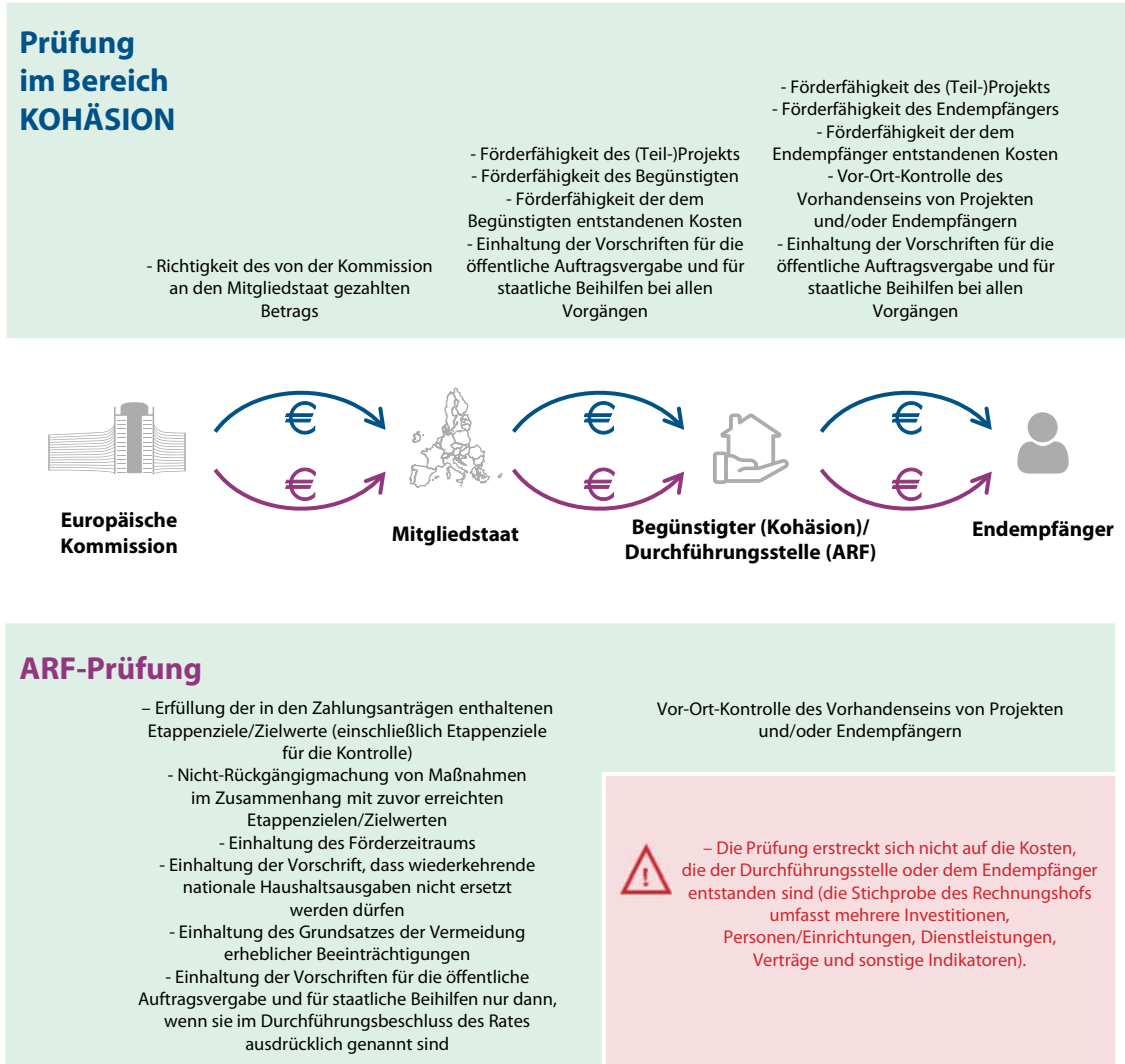
⁴² Artikel 24 Absatz 3 der [Verordnung](#).

⁴³ [Ebd.](#), Artikel 5, Artikel 9 und Artikel 17 Absatz 2.

- 8) Der Schwerpunkt der Prüfung des Rechnungshofs zur Ordnungsmäßigkeit der aus der ARF getätigten Finanzhilfeszahlungen an die Mitgliedstaaten liegt auf der Frage, ob die vorab festgelegten Etappenziele und Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden und ob die in der [Verordnung](#) festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung erfüllt waren. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zu der Prüfungsarbeit des Rechnungshofs in anderen Bereichen des EU-Haushalts dar, wo der Rechnungshof die Einhaltung aller einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften bis zur Ebene der Endempfänger bewertet (z. B. Förderfähigkeit der angefallenen Kosten und Einhaltung der Vorschriften bezüglich staatlicher Beihilfen und der öffentlichen Auftragsvergabe).

[Abbildung 11.7](#) enthält einen Vergleich der Arbeit des Rechnungshofs in Bezug auf die Kohäsionsausgaben und die ARF. So werden die Unterschiede der Prüfungsarbeit des Rechnungshofs in diesen beiden Bereichen vor Augen geführt.

Abbildung 11.7 – Die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Kohäsionsausgaben und der ARF-Ausgaben



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

- 9) Um zu seiner Schlussfolgerung zu gelangen, prüfte der Rechnungshof zunächst anhand einer risikobasierten Stichprobe, ob die Kommission im Rahmen ihrer vorläufigen Bewertungen ausreichende und angemessene Nachweise zur Untermauerung ihrer Bewertung der zufriedenstellenden Erreichung eingeholt hatte. Wenn der Rechnungshof der Auffassung ist, dass die in den Unterlagen der Kommission enthaltenen Nachweise nicht ausreichen, um zu seiner Schlussfolgerung zu gelangen, fordert er bei dem Mitgliedstaat direkt weitere Nachweise an. Außerdem führt er in einer Stichprobe von Mitgliedstaaten Besuche vor Ort durch.

- 10) Zunächst wählt er Etappenziele für die Kontrolle und Etappenziele im Zusammenhang mit der *allgemeinen Konditionalitätsregelung* zum Schutz des Haushalts der Union⁴⁴ aus. Danach wählt er anhand einer Reihe von Risikokriterien die übrigen Elemente der Stichprobe aus.
- 11) Die Bewertung, ob einzelne Etappenziele und Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden, nimmt der Rechnungshof anhand des Rahmens der Kommission vor⁴⁵. Im Einklang mit diesem Rahmen akzeptiert der Rechnungshof geringfügige inhaltliche, formale und zeitliche Abweichungen, wenn eine Bewertung auf der Grundlage quantitativer Elemente aufgrund der Art des Etappenziels (und ggf. des Zielwerts) nicht möglich ist. Bei Etappenzielen und Zielwerten, die auf der Grundlage quantitativer Elemente bewertet werden können, akzeptiert der Rechnungshof Abweichungen von weniger als 5 %.
- 12) Möglicherweise stellt der Rechnungshof Fälle von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung oder Verstößen gegen die Finanzierungsvereinbarung (z. B. Nichtverfügbarkeit von Angaben zu Endempfängern und Fälle von Finanzierung aus anderen EU-Fonds) fest. In solchen Fällen bewertet er (soweit möglich), wie sich diese "gravierenden Unregelmäßigkeiten" auf die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben auswirken.

Wie bewertet der Rechnungshof die Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen?

- 13) Der Rechnungshof bestimmt die Art jeder Feststellung:
- 14) Quantitative Feststellungen betreffen Fälle von Nichteinhaltung der Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung gemäß der *Verordnung*, d. h. die nicht zufriedenstellende Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten, eine Rückgängigmachung von Maßnahmen im Zusammenhang mit zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten, die Nichteinhaltung des Förderzeitraums sowie Verstöße gegen den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und gegen das Verbot einer Doppelfinanzierung.

⁴⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092.

⁴⁵ COM(2023) 99 final.

Gemäß den Prüfungsnormen sollte der Prüfer in Betracht ziehen, vorhandene Kriterien anzuwenden⁴⁶. Infolge seiner entsprechenden Abwägungen stützt sich der Rechnungshof bei der Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen dieser Feststellungen auf die Methodik der Kommission zur Aussetzung von Zahlungen⁴⁷. Nach dieser Methodik wird der auszusetzende Betrag in drei Stufen ermittelt:

- i) Bestimmung des Einheitswerts eines im Plan enthaltenen Etappenziels oder Zielwerts;
- ii) Korrektur der Einheitswerte durch Anwendung eines Koeffizienten;
- iii) Anpassung der korrigierten Einheitswerte.

Der Rechnungshof nimmt nicht systematisch eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen vor, wenn das Etappenziel oder der Zielwert innerhalb von sechs Monaten⁴⁸ nach der Zahlung und innerhalb des in der Prüfung berücksichtigten Jahres zufriedenstellend erreicht wird.

15) Feststellungen im Zusammenhang mit einem Verdacht auf Betrug, Korruption und Interessenkonflikte werden nur dann quantifiziert, wenn es hinreichende Belege dafür gibt, dass sie sich auf die Erreichung eines Etappenziels oder Zielwerts auswirken (d. h. im Falle eines Betrugs, bei dem fraglich ist, ob die betreffenden Elemente vorhanden sind, oder wenn keinerlei Vergabeverfahren durchgeführt wurde).

16) Feststellungen ohne finanzielle Auswirkungen sind qualitative Feststellungen.

⁴⁶ ISSAI 4000.

⁴⁷ Anhang II von COM(2023) 99 final.

⁴⁸ Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung.

Untersuchung der Überwachungs- und Kontrollsysteme

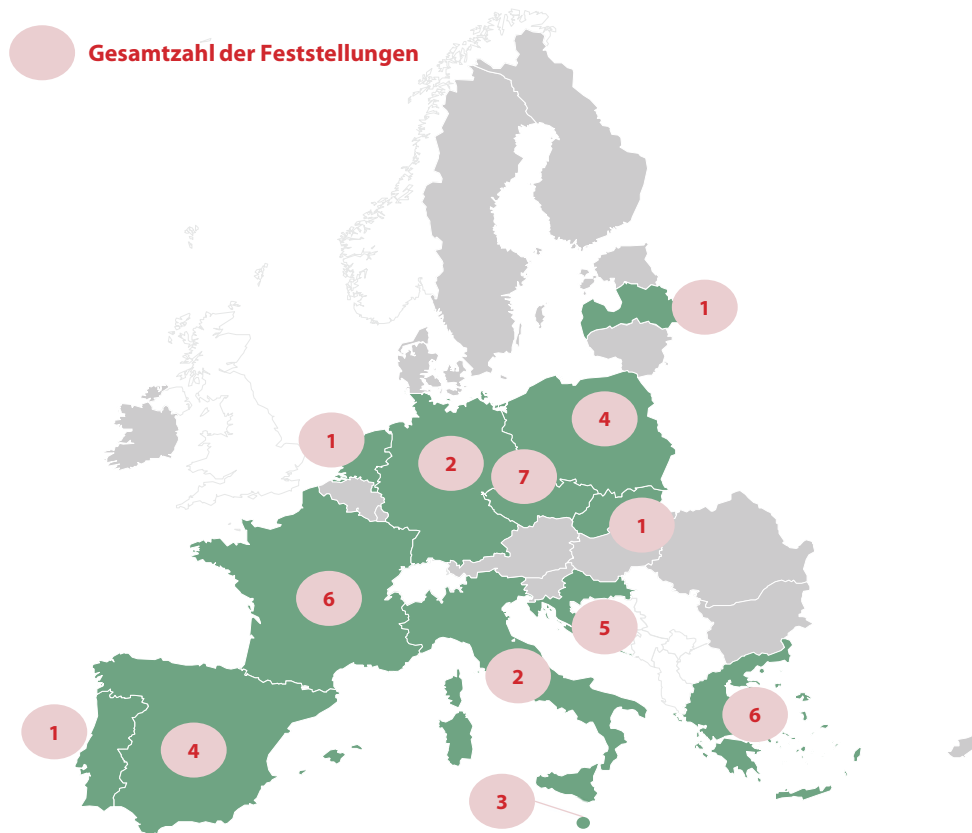
- 17) Bei der vom Rechnungshof vorgenommenen Untersuchung der Überwachungs- und Kontrollsysteme kann Folgendes festgestellt werden:
 - i) Mängel hinsichtlich der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Kommission und der Mitgliedstaaten, mit denen die Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben und der Schutz der finanziellen Interessen der EU sichergestellt werden sollen;
 - ii) Mängel in Bezug auf die Verfügbarkeit der Liste von Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern;
 - iii) Mängel betreffend die Verfügbarkeit von Angaben zu einer Maßnahme und zu den gesamten dafür verwendeten öffentlichen Mitteln;
 - iv) Mängel bei der Führung von Aufzeichnungen.
- 18) Solche Mängel können die Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben auf Ebene des Mitgliedstaats beeinträchtigen und eine Wiedereinziehung zur Folge haben (d. h. eine Reduzierung des Gesamtbetrags des Plans), nachdem die Zahlung der Kommission an den Mitgliedstaat erfolgt ist. Die Finanzierungsvereinbarungen sehen bei gravierenden Verstößen pauschale Korrekturen unter Berücksichtigung der Häufigkeit und des Ausmaßes der Verstöße vor. Der Rechnungshof betrachtet bei seiner Bewertung Systemmängel und Verstöße gegen die Finanzierungsvereinbarungen als qualitative Feststellungen.
- 19) Der Rechnungshof bewertet auch die Ex-post-Prüfungen der Kommission. Im Rahmen dieser Prüfungen werden Etappenziele und Zielwerte möglicherweise als nicht zufriedenstellend erreicht angesehen. Nach Möglichkeit berücksichtigt der Rechnungshof bei der Abgabe seines Prüfungsurteils Feststellungen von Unzulänglichkeiten, die im Jahr der Zahlung nicht beseitigt wurden.

Abgabe des Prüfungsurteils

- 20) Wesentlichkeit ist ein grundlegendes Konzept, weil damit der Grad der Abweichung festgelegt ist, der nach Einschätzung des Rechnungshofs die Entscheidungen der Interessenträger beeinflussen dürfte.
- 21) Der Rechnungshof definiert Wesentlichkeit sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Basis.

- 22) Analog zu anderen Prüfungen legt er bei seinem Prüfungsurteil eine Wesentlichkeitsschwelle von 2 % zugrunde und berücksichtigt zudem Art, Höhe und Hintergrund der festgestellten Fehler sowie sonstige verfügbare Informationen.
- 23) Die quantitativen Feststellungen fließen in erheblichem Maße in die Schlussfolgerung des Rechnungshofs ein. Zur Bewertung der Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben ermittelt der Rechnungshof auf der Grundlage der quantitativen Feststellungen, wie nah der geschätzte Fehlerbetrag an der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Bei der Berechnung der Gesamtauswirkungen der quantitativen Feststellungen (einschließlich derer, die ursprünglich die Kommission in ihren Ex-post-Prüfungen ermittelt hat) legt der Rechnungshof die Methodik der Kommission zur Aussetzung von Zahlungen zugrunde.
- 24) Des Weiteren berücksichtigt der Rechnungshof die Auswirkungen der qualitativen Feststellungen und der Systemmängel. Neben dem prüferischen Ermessen des Rechnungshofs kommen auch die Anzahl dieser Feststellungen und die Wesentlichkeit der betroffenen Zahlungen zum Tragen.
- 25) Im Prüfungsurteil des Rechnungshofs wird kein Fehlerbetrag/keine Fehlerquote ausgewiesen. Aufgrund des Ausgabenmodells der ARF ist es nicht möglich, eine Fehlerquote zu bestimmen, die den Quoten in den Kapiteln zum MFR vergleichbar wäre. Grund dafür ist der fehlende Zusammenhang zwischen den Zahlungen aus der ARF und den bei den Endempfängern anfallenden Kosten. Hinzu kommt, dass die Art der Etappenziele und Zielwerte und die risikobasierten Stichproben keine Hochrechnung der Ergebnisse des Rechnungshofs zulassen. Deshalb besteht das Ergebnis der vom Rechnungshof vorgenommenen Prüfung nur in einer Schätzung des Mindestfehlerbetrags.

Anhang 11.2 – Prüfungsergebnisse



Mitgliedstaat	Quantitative Feststellungen	Qualitative Feststellungen	Systemmängel	Gesamtzahl der Feststellungen
Tschechien (*)	3	3	1	7
Deutschland	0	2	0	2
Griechenland	2	4	0	6
Spanien	1	1	2	4
Frankreich	2	3	1	6
Kroatien	2	2	1	5
Italien (*)	0	2	0	2
Lettland	0	1	0	1
Malta	0	3	0	3
Niederlande	0	1	0	1
Polen	2	2	0	4
Portugal	0	1	0	1
Slowakei	0	0	1	1
Insgesamt	12	25	6	43

(*) Im Jahr 2024 gab es Feststellungen in Bezug auf mehr als eine Zahlung.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Anhang 11.3 – Weiterverfolgung früherer Empfehlungen

Akzeptanzgrad:  akzeptiert;  teilweise akzeptiert;  nicht akzeptiert;  keine Informationen.

Umsetzungsgrad:  vollständig umgesetzt;  weitgehend umgesetzt;  teilweise umgesetzt;  nicht umgesetzt;
 keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	Empfehlung 1 Buchstabe a: Im Rahmen ihrer vorläufigen Bewertungen und Ex-post-Prüfungen sollte die Kommission die Einhaltung des Förderzeitraums sowie des Grundsatzes prüfen, dass es sich beim Einsatz der Mittel um keine Ersatzfinanzierung für wiederkehrende nationale Haushaltsausgaben handelt.			Die vorläufigen Bewertungen und Ex-post-Prüfungen der Kommission umfassen einige Kontrollen der Einhaltung des Förderzeitraums, nicht aber Kontrollen bezüglich des Verbots der Verwendung der Mittel als Ersatzfinanzierung für wiederkehrende nationale Ausgaben. Als Kriterium, das die Kommission für die Bewertung des Beginns einer Maßnahme verwendet, wird jedoch der Beginn der physischen Arbeiten und nicht die Unterzeichnung der ersten rechtlichen Verpflichtung herangezogen.
	Empfehlung 1 Buchstabe b: Die Kommission sollte ihre Ex-post-Prüfungsverfahren überarbeiten, sodass sie Kontrollen vorsehen, anhand deren überprüft werden kann, ob die geprüften und zuvor als erreicht bewerteten Zielwerte nach erfolgter Zahlung nicht wieder rückgängig gemacht wurden.			Die Kommission hat die Ex-post-Prüfungsstrategie aktualisiert, um Kontrollen bezüglich der Rückgängigmachung aufzunehmen. Die vom Rechnungshof untersuchten Prüfungsschecklisten enthielten diese Kontrollen nicht, wobei einige Berichte aber Äußerungen zu diesem Thema enthielten.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz- grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	Empfehlung 2: Auf der Grundlage der bei der Durchführung der ARF gesammelten Erfahrungen sollte die Kommission sicherstellen, dass in den überarbeiteten Plänen alle Etappenziele und Zielwerte klar definiert und für alle wichtigen Elemente einer Maßnahme Etappenziele und Zielwerte festgelegt wurden.			Im Rahmen seiner Prüfung 2024 ermittelte der Rechnungshof sechs Zahlungen mit neun Mängeln in Bezug auf den Durchführungsbeschluss des Rates. Alle diese Mängel wurden durch eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates behoben.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz- grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2023	Empfehlung 1: Strengere Kriterien für die Bewertung der Einhaltung des Förderzeitraums anwenden.			Weder akzeptiert noch umgesetzt.
	Empfehlung 2: Spezifische Kriterien dafür festlegen, was als Ersetzen wiederkehrender nationaler Haushaltsausgaben zu bewerten ist.			Anhang III des Jahresberichts 2024 zur Aufbau- und Resilienzfazilität enthält die Kriterien, die die Kommission verwendet, um das Ersetzen wiederkehrender nationaler Haushaltsausgaben zu bewerten.
	Empfehlung 3: Die verbleibenden Schwachstellen in den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten beheben.			Die meisten nicht umgesetzten Ex-post-Prüfungsempfehlungen der Kommission gehen auf festgestellte Schwachstellen in den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten zurück. Diese Schwachstellen stellen ein Risiko für den Schutz der finanziellen Interessen der EU dar, was sich möglicherweise auf die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben auswirken könnte. Bei 64 % der kritischen oder sehr wichtigen Empfehlungen, die noch offen sind, ist die im abschließenden Prüfungsbericht der Kommission gesetzte Frist abgelaufen.
	Empfehlung 4: Gewähr für das wirksame Funktionieren der mitgliedstaatlichen Kontrollsysteme bieten.			Weder akzeptiert noch umgesetzt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Kapitel 12

**Weiterverfolgung der vom Rechnungshof in seinen
Sonderberichten von 2021 unterbreiteten Empfehlungen**

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	12.1. - 12.3.
Kurzbeschreibung	12.1.
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	12.2. - 12.3.
Bemerkungen	12.4. - 12.20.
Fast alle Empfehlungen des Rechnungshofs aus den Sonderberichten 2021 wurden von den geprüften Stellen akzeptiert	12.4.
Der Anteil der vollständig oder weitgehend umgesetzten Empfehlungen ist gestiegen	12.5. - 12.6.
Von den an die Europäische Kommission gerichteten Empfehlungen wurden 77 % vollständig oder weitgehend umgesetzt	12.7. - 12.12.
Von den an die übrigen geprüften Stellen gerichteten Empfehlungen wurden 75 % vollständig oder weitgehend umgesetzt	12.13. - 12.16.
Der Anteil der fristgerecht umgesetzten Empfehlungen ist gestiegen	12.17. - 12.18.
Die Empfehlungen, die sich auf die Umsetzungsphase von Strategien oder <i>Programmen</i> beziehen, weisen den höchsten Grad an Akzeptanz, Umsetzung und Zeitnähe auf	12.19. - 12.20.
Schlussfolgerungen	12.21.
Anhänge	
Anhang 12.1 – Weiterverfolgung der Empfehlungen aus den Sonderberichten von 2021 – Europäische Kommission	
Anhang 12.2 – Weiterverfolgung der Empfehlungen aus den Sonderberichten von 2021 – Sonstige geprüfte Stellen	

Einleitung

Kurzbeschreibung

12.1. Der Rechnungshof überprüft jedes Jahr, inwieweit die von ihm geprüften Stellen Maßnahmen zur Umsetzung der von ihm drei Jahre zuvor unterbreiteten Empfehlungen getroffen haben. Diese Weiterverfolgung der Empfehlungen ist ein wichtiger Schritt im Prüfungszyklus. Sie gestattet es dem Rechnungshof, Rückmeldung dazu zu erhalten, ob die von ihm empfohlenen Maßnahmen von den geprüften Stellen umgesetzt und die aufgezeigten Probleme angegangen wurden. Auch mit Blick auf die Konzeption und Planung der künftigen Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs und um Risiken im Auge zu behalten, ist die Weiterverfolgung wichtig.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

12.2. Gegenstand der diesjährigen Untersuchung des Rechnungshofs waren Empfehlungen aus allen 27 seiner im Jahr 2021 veröffentlichten Sonderberichte. Insgesamt verfolgte der Rechnungshof 245 Empfehlungen weiter. Davon richteten sich 194 an die Europäische Kommission. Die übrigen 51 Empfehlungen waren an die Europäische Zentralbank (EZB), den *Europäischen Auswärtigen Dienst* (EAD), die *Europäische Bankenaufsichtsbehörde* (EBA), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (*Frontex*), die *Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung* (Europol) und den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) gerichtet. Wie in der Vergangenheit waren die ausschließlich an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen nicht Gegenstand der Weiterverfolgung.

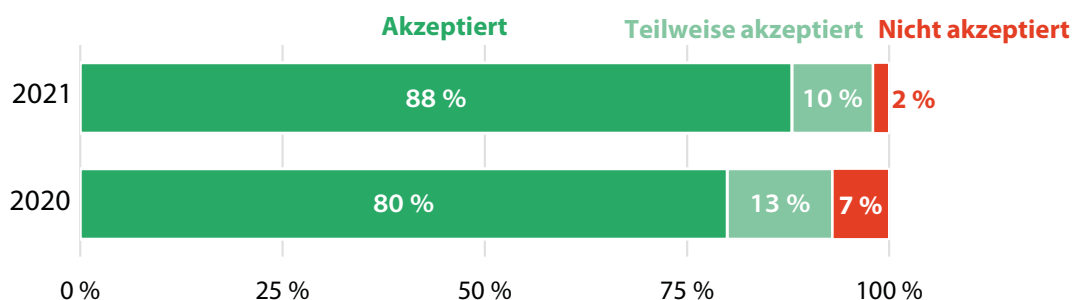
12.3. Die Weiterverfolgungsarbeiten wurden im Wege von Aktenprüfungen und Befragungen der geprüften Stellen vorgenommen. Um für eine faire und ausgewogene Überprüfung zu sorgen, übermittelte der Rechnungshof den geprüften Stellen anschließend seine Feststellungen und berücksichtigte ihre Antworten in seiner endgültigen Analyse. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die Empfehlungen unter der geprüften Stelle aufgeführt, an die sie sich hauptsächlich richteten. Die *Ergebnisse* der Arbeit des Rechnungshofs geben Aufschluss über die Situation Ende April 2025.

Bemerkungen

Fast alle Empfehlungen des Rechnungshofs aus den Sonderberichten 2021 wurden von den geprüften Stellen akzeptiert

12.4. Von den 245 vom Rechnungshof weiterverfolgten Empfehlungen akzeptierten die geprüften Stellen 239 (98 %) vollständig oder teilweise und 6 (2 %) nicht. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil der Empfehlungen, die von den geprüften Stellen vollständig akzeptiert wurden, von 80 % auf 88 % (siehe [Abbildung 12.1](#)).

Abbildung 12.1 – Akzeptanz der in den Sonderberichten von 2021 und 2020 ausgesprochenen Empfehlungen des Rechnungshofs seitens der geprüften Stellen



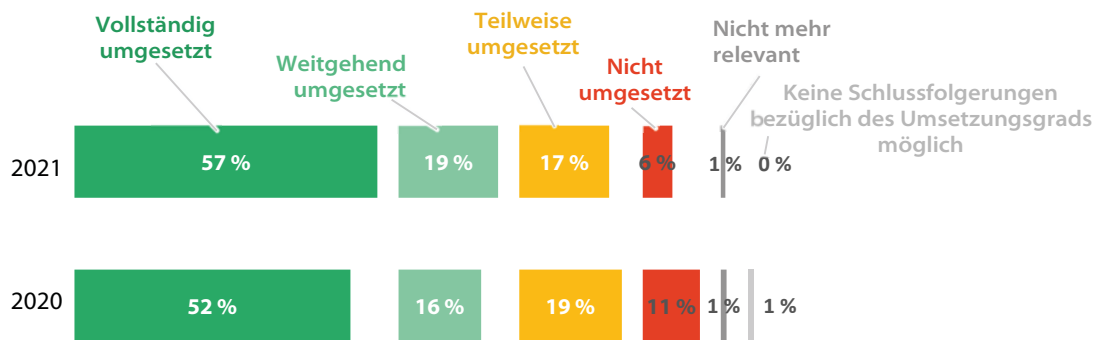
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Der Anteil der vollständig oder weitgehend umgesetzten Empfehlungen ist gestiegen

12.5. Die Umsetzung von elf der 245 vom Rechnungshof weiterverfolgten Empfehlungen war zum Zeitpunkt der Weiterverfolgungsprüfung noch nicht fällig. Von den übrigen 234 Empfehlungen haben die geprüften Stellen 134 (57 %) vollständig umgesetzt. Weitere 44 (19 %) wurden von ihnen weitgehend umgesetzt (siehe [Abbildung 12.2](#)).

12.6. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Gesamtanteil der vollständig oder weitgehend umgesetzten Empfehlungen von 68 % auf 76 %. Der Anteil der nicht umgesetzten Empfehlungen ist von 11 % auf 6 % gesunken. Setzten die geprüften Stellen die Empfehlungen des Rechnungshofs nicht um, so war dies in rund einem Drittel der Fälle darauf zurückzuführen, dass sie sie nicht akzeptiert hatten. Genauere Angaben zum Umsetzungsstand der Empfehlungen sind [Anhang 12.1](#) und [Anhang 12.2](#) zu entnehmen.

Abbildung 12.2 – Umsetzung der in den Sonderberichten von 2021 und 2020 ausgesprochenen Empfehlungen des Rechnungshofs durch die geprüften Stellen



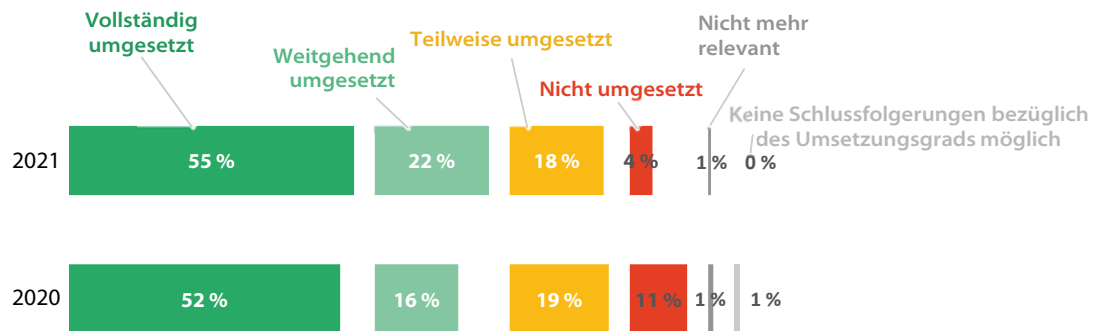
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Von den an die Europäische Kommission gerichteten Empfehlungen wurden 77 % vollständig oder weitgehend umgesetzt

12.7. Insgesamt unterbreitete der Rechnungshof der Kommission 194 Empfehlungen. Die Umsetzung von elf Empfehlungen war zum Zeitpunkt der Weiterverfolgungsprüfung noch nicht fällig. Von den übrigen 183 Empfehlungen hat die Kommission 100 (55 %) vollständig und weitere 40 (22 %) weitgehend umgesetzt. Außerdem setzte die Kommission 34 (18 %) der Empfehlungen teilweise und 8 (4 %) gar nicht um (siehe [Abbildung 12.3](#)). In einem Fall (1 %) war keine Bewertung des Umsetzungsstands erforderlich, da der Rechnungshof die Empfehlung für nicht mehr relevant hielt.

12.8. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Gesamtanteil der vollständig oder weitgehend umgesetzten Empfehlungen von 68 % auf 77 %. Der Anteil der nicht umgesetzten Empfehlungen ist von 11 % auf 4 % gesunken.

Abbildung 12.3 – Umsetzung der in den Sonderberichten von 2021 und 2020 an die Kommission gerichteten Empfehlungen des Rechnungshofs



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

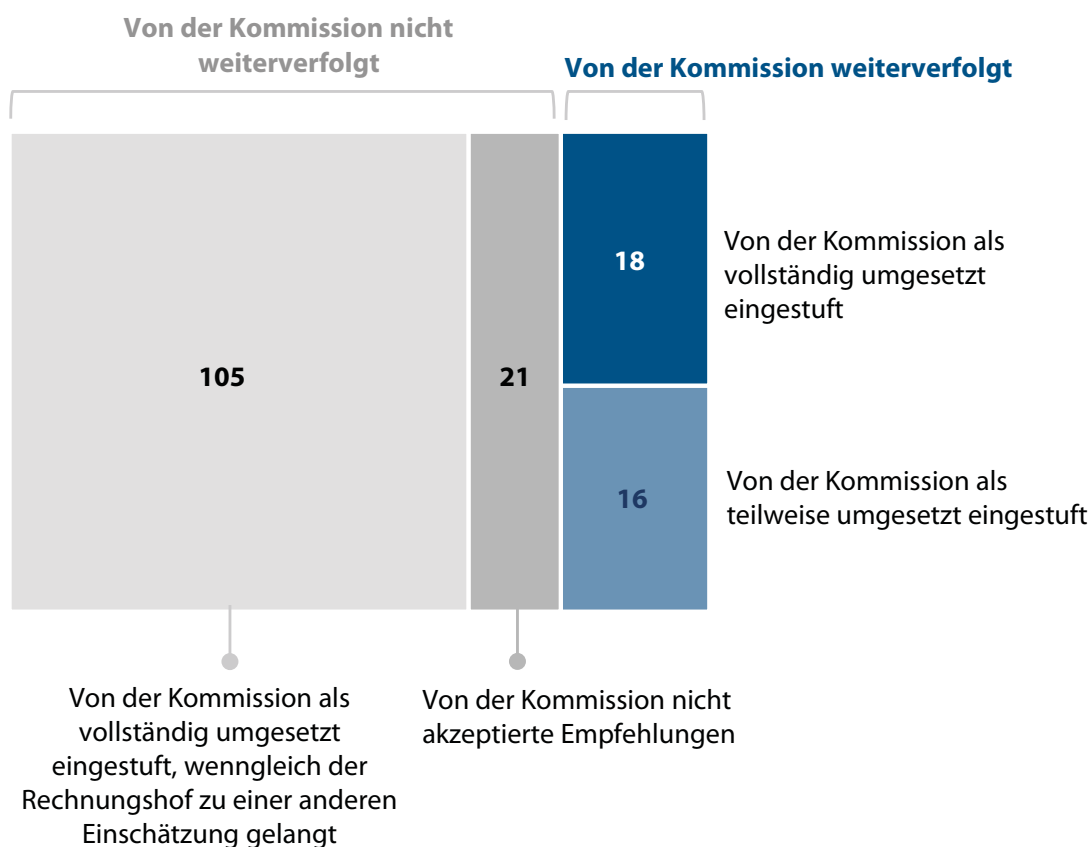
12.9. Genauere Angaben zum Umsetzungsstand der an die Kommission gerichteten Empfehlungen sind [Anhang 12.1](#) zu entnehmen. Außerdem enthält dieser Anhang kurze Beschreibungen der Verbesserungen und der noch bestehenden Schwachstellen z. B. bei den nur teilweise umgesetzten Empfehlungen.

12.10. Zuweilen weicht die Einschätzung der Kommission, ob und in welchem Umfang die Empfehlungen umgesetzt wurden, von der des Rechnungshofs ab. Betrachtet die Kommission eine Empfehlung als vollständig umgesetzt, verfolgt sie sie in der Regel nicht weiter, auch wenn der Rechnungshof den Grad der Umsetzung anders bewertet.

12.11. Der Rechnungshof bewertete die Umsetzung von 71 Empfehlungen aus seinen Sonderberichten von 2019 und von 89 Empfehlungen aus seinen Sonderberichten von 2020 im Rahmen seiner Weiterverfolgung der Jahre 2022 und 2023 als ausstehend¹. Dieses Jahr waren 126 dieser 160 Empfehlungen noch immer nicht umgesetzt worden und wurden von der Kommission nicht mehr weiterverfolgt (siehe [Abbildung 12.4](#)). Die Kommission hatte 21 dieser 126 Empfehlungen in den Sonderberichten selbst nicht akzeptiert. Ihrer Ansicht nach waren die übrigen 105 Empfehlungen zum Zeitpunkt der in den vergangenen zwei Jahren durchgeführten Weiterverfolgung vollständig umgesetzt, auch wenn der Rechnungshof zu einer anderen Einschätzung gelangt war.

¹ [Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022](#), Ziffern 3.89–3.95, und [Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023](#), Ziffern 3.73–3.76.

Abbildung 12.4 – Weiterverfolgung der in den Sonderberichten von 2019 und 2020 ausgesprochenen Empfehlungen, die von der Kommission zum Zeitpunkt der vom Rechnungshof in den vergangenen zwei Jahren durchgeführten Weiterverfolgung nicht vollständig umgesetzt worden waren



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

12.12. Die übrigen 34 der 160 Empfehlungen, die nicht vollständig umgesetzt worden waren, wurden von der Kommission noch weiterverfolgt. Die Kommission ist der Ansicht, seitdem die Umsetzung von 18 dieser 34 Empfehlungen abgeschlossen zu haben. Unter Anwendung des Weiterverfolgungsansatzes für noch ausstehende Empfehlungen, den er seiner Weiterverfolgung in den letzten beiden Jahren (für die Sonderberichte der Jahre 2019 und 2020) zugrunde gelegt hat, überwacht der Rechnungshof solche Fälle weiterhin dadurch, dass er die Daten der Kommission analysiert. Eingehend untersucht hat er diese Fälle jedoch nicht.

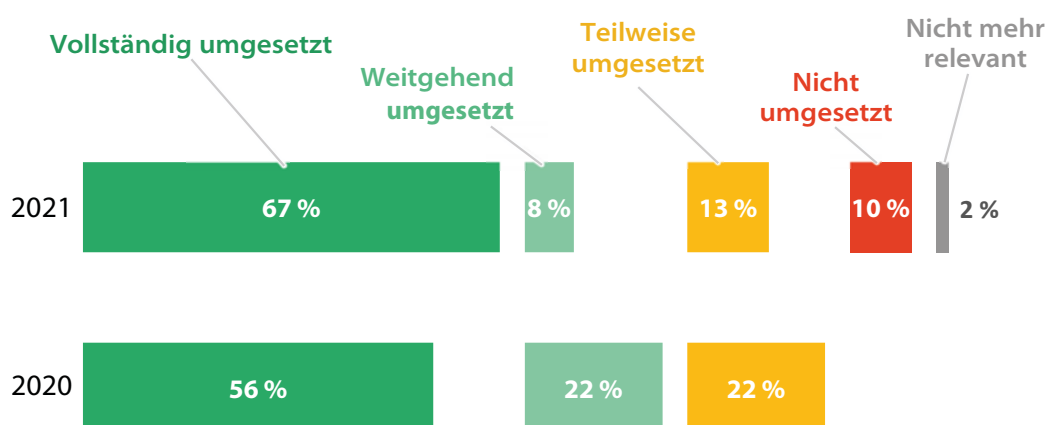
Von den an die übrigen geprüften Stellen gerichteten Empfehlungen wurden 75 % vollständig oder weitgehend umgesetzt

12.13. Die Sonderberichte [01/2021](#), [08/2021](#), [09/2021](#), [13/2021](#) und [19/2021](#) enthielten insgesamt 51 Empfehlungen, die an andere geprüfte Stellen als die Europäische Kommission gerichtet waren. Bei diesen Stellen handelte es sich um die Europäische Zentralbank (EZB), den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB).

12.14. Diese geprüften Stellen haben 34 Empfehlungen (67 %) vollständig umgesetzt, weitere 4 (8 %) weitgehend und 7 (13 %) teilweise umgesetzt (siehe [Abbildung 12.5](#)).

12.15. Im Vergleich zum Vorjahr sank der Gesamtanteil der vollständig oder weitgehend umgesetzten Empfehlungen von 78 % auf 75 %, während der Gesamtanteil der nicht oder nur teilweise umgesetzten Empfehlungen relativ stabil blieb.

Abbildung 12.5 – Umsetzung der an andere geprüfte Stellen als die Kommission gerichteten Empfehlungen des Rechnungshofs aus den Sonderberichten von 2021 und 2020



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

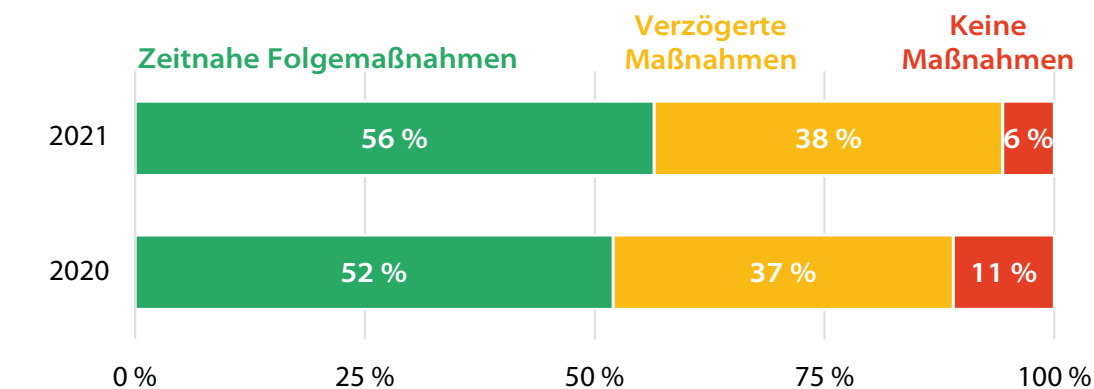
12.16. *Anhang 12.2* enthält einen detaillierten Überblick über den Umsetzungsstand dieser Empfehlungen. Außerdem enthält dieser Anhang kurze Beschreibungen der Verbesserungen und der noch bestehenden Schwachstellen bei den nur teilweise umgesetzten Empfehlungen.

Der Anteil der fristgerecht umgesetzten Empfehlungen ist gestiegen

12.17. Der Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen wird mit der geprüften Stelle erörtert und vereinbart und in den Sonderberichten des Rechnungshofs festgelegt, um sicherzustellen, dass er allen Beteiligten bekannt ist.

12.18. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der fristgerecht umgesetzten Empfehlungen von 52 % auf 56 % gestiegen, während der Anteil der nicht umgesetzten Empfehlungen von 11 % auf 6 % sank (siehe *Abbildung 12.6*). Die Zeitnähe der von den geprüften Stellen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs ergriffenen Maßnahmen hat das Niveau von vor der COVID-19-Pandemie (60 % oder höher) noch nicht wieder erreicht.

Abbildung 12.6 – Zeitnähe der von den geprüften Stellen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs aus den Sonderberichten von 2021 und 2020



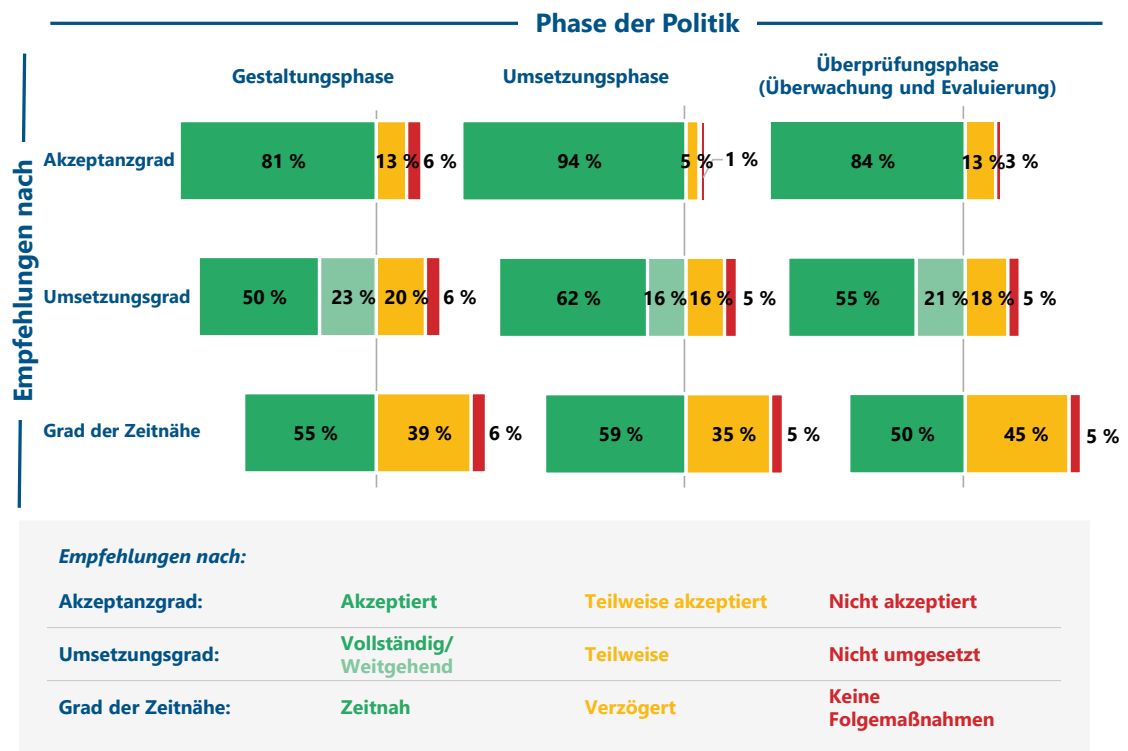
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Die Empfehlungen, die sich auf die Umsetzungsphase von Strategien oder *Programmen* beziehen, weisen den höchsten Grad an Akzeptanz, Umsetzung und Zeitnähe auf

12.19. Der Rechnungshof hat seine Empfehlungen aus den Sonderberichten von 2021 nach der Phase des Politikzyklus klassifiziert, die sie in erster Linie betreffen: Gestaltungsphase, Umsetzungsphase und Überprüfungsphase (Überwachung und Evaluierung). Anhand dieser Klassifizierung konnte der Rechnungshof analysieren, ob es Unterschiede zwischen den drei Politikphasen gibt, was den Akzeptanzgrad, den Grad der Umsetzung und die Zeitnähe der als Reaktion auf seine Empfehlungen ergriffenen Abhilfemaßnahmen angeht.

12.20. In Bezug auf die Politikphasen bezogen sich 28 % der Empfehlungen des Rechnungshofs auf die Gestaltungsphase, 56 % auf die Umsetzungsphase und 17 % auf die Überprüfungsphase. Empfehlungen im Zusammenhang mit der Umsetzungsphase politischer Maßnahmen wiesen einen höheren Prozentsatz der Akzeptanz auf (94 %) als die Überprüfungsphase (84 %) oder die Gestaltungsphase (81 %). Der Gesamtanteil der vollständig oder weitgehend umgesetzten Empfehlungen war in Bezug auf die Umsetzungsphase am höchsten (78 %). Die Zeitnähe der von den geprüften Stellen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs ergriffenen Maßnahmen war für die Überprüfungsphase am niedrigsten und für die Umsetzungsphase am höchsten. Die Ergebnisse der Analyse des Rechnungshofs sind im Detail in [Abbildung 12.7](#) dargestellt.

Abbildung 12.7 – Niveau der Akzeptanz, Umsetzung und Zeitnähe nach Phase des Politikzyklus



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Schlussfolgerungen

12.21. Die Analyse des Rechnungshofs zeigt, dass der Anteil der Empfehlungen aus den Sonderberichten von 2021, die von den vom Rechnungshof geprüften Stellen vollständig oder teilweise akzeptiert wurden, von 93 % im vergangenen Jahr auf 98 % in diesem Jahr zunahm. Der Anteil der Empfehlungen, die vollständig oder weitgehend umgesetzt wurden, stieg von 68 % im letzten Jahr auf 76 % in diesem Jahr, und der Anteil der fristgerecht umgesetzten Empfehlungen stieg von 52 % auf 56 %, wobei letzterer das Niveau von vor der COVID-19-Pandemie (60 % oder höher) noch nicht wieder erreicht hat. Die Analyse des Rechnungshofs zur Frage, ob es Unterschiede zwischen den drei Phasen des Politikzyklus (Gestaltungsphase, Umsetzungsphase und Überprüfungsphase) gibt, ergab, dass Empfehlungen im Zusammenhang mit der Umsetzungsphase von politischen Maßnahmen oder Programmen den höchsten Grad an Akzeptanz, Umsetzung und Zeitnähe aufweisen.

Anhänge

Anhang 12.1 – Weiterverfolgung der Empfehlungen aus den Sonderberichten von 2021 – Europäische Kommission

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt;
 keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Grad der Zeitnähe: fristgerecht; verzögert; Frist noch nicht verstrichen; keine Folgemaßnahmen; keine Bewertung der Zeitnähe.

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 01/2021: "Abwicklungsplanung im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus"	4	121			Die Kommission hat die Empfehlung weder akzeptiert noch umgesetzt.	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 02/2021: "Humanitäre Hilfe der EU für Bildung: Kommt bedürftigen Kindern zugute, sollte jedoch längerfristig angelegt sein und mehr Mädchen erreichen"	1	68				
	2 a)	68				
	2 b)	68				
	2 c)	68				
	3 a)	69				
	3 b)	69				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	4 a)	70			Die Sachverständigen der Kommission analysieren die Kosten und die Kosteneffizienz der einzelnen Projektvorschläge. Sie fügen auch eine kurze Anmerkung zum Ergebnis dieser Bewertung in das Dashboard ein, bei dem es sich um eine Tabelle handelt, in der alle für eine bestimmte Aufforderung eingegangenen Vorschläge aufgeführt sind. Die Einzelheiten der von den Sachverständigen vorgenommenen Kostenanalyse sind weder im Dashboard noch im operativen Tool für die Weiterverfolgung von Projekten im Bereich der humanitären Hilfe (FichOp) dokumentiert. Es wird ein Vergleich mit den durchschnittlichen Kosten für Bildung in Notsituationen (EiE) je <i>Begünstigten</i> vorgenommen, die im Plan für humanitäre Hilfe durch den nationalen Bildungscluster ermittelt wurden, jedoch kein Vergleich mit den Kosten ähnlicher Projekte, die von der Kommission finanziert wurden. Bei Projektverlängerungen vergleichen die Sachverständigen die Kosten mit früheren Projektphasen.	
	4 b)	70			Siehe die Anmerkungen zu Empfehlung 4 a).	
	4 c)	70				
	5	71				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 03/2021: "Austausch von Steuerinformationen in der EU: solide Grundlage, bei der Umsetzung hapert es jedoch"	1 a)	108			Zwar hat die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs vollständig umgesetzt, doch wurde ihr Legislativvorschlag von den gesetzgebenden Organen erheblich geändert.	
	1 b)	108			Siehe die Anmerkungen zu Empfehlung 1 a).	
	2 a)	110				
	2 b)	110				
	2 c)	110			Schriftliche Leitlinien zu den in der Empfehlung genannten spezifischen Elementen (Umsetzung der mit der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zusammenhängenden Rechtsvorschriften, Durchführung von Risikoanalysen und Nutzung der erhaltenen Steuerinformationen) müssen noch ausgearbeitet werden. Die im Rahmen von Besuchen in den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gewonnenen Erkenntnisse sowie die Beiträge zur Arbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bilden eine gute Grundlage für die Ausarbeitung dieser Leitlinien.	
	5	120				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 04/2021: "Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU abträglich"	1 a)	63				
	1 b)	63				
	1 c)	63				
	1 d)	63			Die Kommission hat die Leitlinien zu den Kriterien für finanzielle Risiken (<i>Financial Risk Criteria</i> , FRC) im Jahr 2021 aktualisiert, indem sie sie um mehrere Einzelheiten zur Anwendung des FRC-Rahmens auf vereinfachte Anmeldungen ergänzt hat. Im Jahr 2023 bewertete sie, inwieweit sich die von den Mitgliedstaaten verwendeten Risikoprofile auf verschiedene Arten von Anmeldungen erstreckten. Die Kommission hat keine Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass bestehende Lücken bei der Umsetzung des FRC-Rahmens durch die Mitgliedstaaten angemessen geschlossen werden.	
	1 e)	63			Informationen über <i>Wirtschaftsbeteiligte</i> von Interesse können dem neuen Zollrisikomanagementsystem (Customs Risk Management System, CRMS2) für individuelle Risikosignale entnommen werden. Die Kommission hat keine EU-weiten Risikodatenbanken entwickelt, die von den Mitgliedstaaten genutzt werden können, z. B. gemeinsame Listen von Wirtschaftsbeteiligten von Interesse.	
	1 f)	63				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 05/2021: "Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: mehr Ladestationen, aber deren ungleichmäßige Verteilung macht das Fahren innerhalb der EU schwierig"	2 a)	64			Der Vorschlag der Kommission zur Zollreform (COM(2023) 258 final) sieht die Schaffung einer zentralen Funktion auf EU-Ebene (der EU-Zollbehörde) vor, um die Kontrolltätigkeiten des Zolls insgesamt besser zu lenken. In den Artikeln 238 und 265 der vorgeschlagenen Verordnung ist festgelegt, dass die EU-Zollbehörde bis 2028 und die EU-Zolldatenplattform bis zum 31. Dezember 2037 voll funktionsfähig sein wird (wobei einige Bestimmungen bereits ab 2028 gelten sollen). Zwar zielen mehrere Bestimmungen des Kommissionsvorschlags darauf ab, der Empfehlung des Rechnungshofs nachzukommen, doch stellt dieser fest, dass die vorgeschlagene Verordnung noch nicht angenommen wurde und ihre tatsächliche Umsetzung vom Zeitpunkt ihrer Annahme und den endgültig erlassenen Bestimmungen abhängen wird.	
	2 b)	64			Siehe die Anmerkungen zu Empfehlung 2 a).	
	2 c)	64			Siehe die Anmerkungen zu Empfehlung 2 a).	
	1	72				
	2	74				
	3	77				
	4 a)	77				
	4 b)	77				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	4 c)	77			Da bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der <i>Fazilität "Connecting Europe"</i> (CEF) zur Infrastrukturfazilität für alternative Kraftstoffe für 2021 und 2023 Studien nicht förderfähig waren, machte es für die Kommission keinen Sinn, objektive Kriterien für Anzahl, Art und Standort der Ladestationen festzulegen, die für solche Studien infrage kommen.	
	5 a)	80				
	5 b)	80				
	5 c)	80			Die Ex-post-Analyse der Kommission zur Nutzung und Leistung unterstützter Infrastruktur auf Stichproben-/Risikobasis steht aus, bis der Aufbau die Reifephase erreicht hat.	
SB 06/2021: "Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik beim Abschluss des Zeitraums 2007–2013: insgesamt gute Ergebnisse der Überprüfungsarbeit, doch blieben noch Fehler bestehen"	1	88				
	2	88				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 07/2021: "EU-Weltraumprogramme <i>Galileo</i> und <i>Copernicus</i> : Dienste sind gestartet, doch ihre Nutzung benötigt zusätzlichen Schub"	1 a)	93			Die am 15. Juli 2024 erfolgte Veröffentlichung der <i>Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen</i> über den Stand der Nutzerakzeptanz ist ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie. Diese Strategie wurde noch nicht angenommen.	
	1 b)	93			In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wurden erste Schritte unternommen, um die Nutzerakzeptanz durch nationale Kooperationsprogramme, Tätigkeiten für den nachgelagerten Raumfahrtsektor und das neue Wissenszentrum für Erdbeobachtung zu verbessern. Die Kommission hat jedoch keine weiteren Informationen darüber vorgelegt, in welchen Bereichen EU-Weltraumdienste die Effizienz und <i>Wirksamkeit</i> öffentlicher Verwaltungen verbessern könnten, um der fragmentierten Marktstruktur entgegenzuwirken.	
	2 a)	96			Die Kommission hat gemeinsam mit anderen Einrichtungen einen konzeptionellen Rahmen entwickelt und veröffentlicht, um den Nutzen des EU-Weltraumprogramms zu bewerten. In dem Rahmen wird vorgeschlagen, einige (nicht sozioökonomische) Indikatoren, die nicht auf soliden Methoden oder Datenquellen beruhen und daher unzuverlässig sind, zu monetarisieren. Darüber hinaus hat die Kommission keine Daten vorgelegt, die eine genauere Bewertung des sozioökonomischen Nutzens ermöglichen würden, die für einen solchen Rahmen von zentraler Bedeutung ist.	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	2 b)	96			In der Verordnung (EU) 2021/696 sind die allgemeinen und die spezifischen Ziele des EU-Weltraumprogramms festgelegt. Die Verbindung zwischen den allgemeinen und den spezifischen Zielen ist nicht immer klar, und die Indikatoren können nicht immer mit spezifischen Zielen in Zusammenhang gebracht werden. Die Kommission hat keine Etappenziele oder Zielwerte für jeden Indikator vorgelegt. Die Methode und die Datenquellen für ihre Berechnung sind nicht immer klar.	
	3 a)	101				
	3 b)	101			Die von den Copernicus-Diensten durchgeführten nationalen Kooperationsprogramme, die Tätigkeiten der EU-Agentur für die Weltraumprogramme für den nachgelagerten Raumfahrtsektor und das Wissenszentrum für Erdbeobachtung sind wichtige Schritte hin zu einer strukturierten Nutzung, die die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen. Ein wichtiger Teil der Empfehlung muss jedoch noch umgesetzt werden, um die Komplementarität zwischen Copernicus und Initiativen der Mitgliedstaaten sicherzustellen.	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	3 c)	101			Mit der Infrastruktur des Copernicus-Datenportals (<i>Copernicus Data Space Ecosystem</i> , CDSE) wurde ein stärker integrierter Ansatz verfolgt, um den Zugang zu Copernicus-Daten zu ermöglichen. Mit dem CDSE wird aktiv eine Integration mit anderen Dateninfrastrukturen angestrebt. Auch sollen die Anzahl sowie die Qualität der Datendienste gesteigert werden. Die Kommission hat jedoch keine Informationen darüber vorgelegt, inwieweit sie gegen die Fragmentierung der Copernicus-Daten und -Produkte vorgegangen ist.	
	4 a)	104				
	4 b)	104			Die Ermittlung von Hindernissen und die Einrichtung des Dashboards zur Bereitstellung von Informationen über die Weltraumstrategie der einzelnen Mitgliedstaaten und grundlegende weltraumbezogene Wirtschaftsdaten sind wichtige Schritte zur Beseitigung von Hindernissen für die Nutzung. Das Dashboard muss noch vollständig umgesetzt werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden dann tätig werden und bestehende Hindernisse (z. B. mit einem geeigneten Rechtsrahmen) beseitigen müssen, um die Nutzung von Weltraumdiensten besser zu unterstützen.	
	4 c)	104				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 08/2021: "Von Frontex geleistete Unterstützung bei der Verwaltung der Außengrenzen: bislang nicht wirksam genug"	1 c)	90				
	2 b)	92				
	3 c)	94			Bei der Bewertung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache hat die Kommission den potenziellen Nutzen einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Schwachstellenbeurteilung von Frontex auf die regionale und die EU-Ebene nicht analysiert.	
SB 09/2021: "Desinformation und ihre Auswirkungen auf die EU: Problem erkannt, aber nicht gebannt"	1 a)	111				
	1 b)	111				
	1 c)	111				
	1 d)	111			Die Mitteilung der Kommission COM(2023) 630 enthält Informationen über verschiedene Finanzierungsquellen zur Unterstützung der Umsetzung des Europäischen Aktionsplans für Demokratie gegen Desinformation. Die veröffentlichten Informationen enthalten keine zusammenfassenden Angaben zu den bei der Durchführung der Maßnahmen getätigten Ausgaben.	
	4 a)	117				
	4 b)	117				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	4 c)	117				
	5 a)	119			Zwar hat die Kommission ihre Koordinierungstätigkeiten im Bereich der Medienkompetenz verbessert und ein Dokument erstellt, in dem die bestehenden Initiativen erfasst werden, doch gibt es noch keine übergreifende Strategie für Medienkompetenz.	
	5 b)	119			Im Dezember 2023 unterzeichnete die Kommission einen Vertrag über eine Studie zur Überprüfung der bestehenden Forschung zu den <i>Auswirkungen</i> von Aktivitäten im Bereich der Medienkompetenz. Aus rechtlichen Gründen wurde der Vertrag im Verlauf des Jahres 2024 gekündigt. Die Kommission hat noch keine übergreifende Strategie für Medienkompetenz angenommen.	
	5 c)	119			Die Kommission hat die Koordinierung erheblich verbessert, um Synergien bei der Bekämpfung von Desinformation zu fördern. Es gibt aber noch keine übergreifende Strategie für Medienkompetenz.	
	6 a)	120				
	6 b)	120				
	6 c)	120				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 10/2021: "Gender Mainstreaming im EU-Haushalt: Auf Worte sollten nun Taten folgen"	1 a)	103				
	1 b)	103				
	1 c)	103				
	1 d)	103				
	2 a)	104				
	2 b)	104			Die Kommission hat ihre Leitlinien und ihr Instrumentarium für eine <i>bessere Rechtsetzung</i> aktualisiert. Mit der Aktualisierung der besseren Rechtsetzung wird eine bessere Ermittlung, Auswahl und qualitative und quantitative Bewertung signifikanter Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter in <i>Folgenabschätzungen</i> und Evaluierungen im Rahmen der verfügbaren Daten unterstützt, wobei der Verhältnismäßigkeits-Grundsatz der besseren Rechtsetzung beachtet werden muss. Die Kommission hat für EU-Finanzierungsprogramme und -instrumente noch keine geschlechtsspezifischen Analysen des Bedarfs und der Auswirkungen durchgeführt bzw. in Folgenabschätzungen, Evaluierungen oder jährlichen Leistungsberichten noch nicht über die Ergebnisse dieser Analysen Bericht erstattet.	
	3 a)	105				
	3 b)	105				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	3 c)	105			Die Empfehlung wurde durch das 2021 überarbeitete Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung (Instrument Nr. 43, "Monitoring Arrangements and Indicators") und im Zusammenhang mit der neuen <i>Haushaltsordnung</i> , die seit dem 30. September 2024 gilt, teilweise umgesetzt. Die Kommission wird die wichtigsten Teile der Empfehlung erst dann umsetzen können, wenn sie mit der inhaltlichen Vorbereitung künftiger Legislativvorschläge beginnt.	
	4 a)	107				
	4 b)	107			Die neue Haushaltsordnung, die seit dem 30. September 2024 gilt, könnte die Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter bei der Vorbereitung des nächsten <i>mehrfährigen Finanzrahmens</i> (MFR) erleichtern. Die Kommission hat noch keine geschlechtsspezifischen Ziele und Leistungsindikatoren in künftige Legislativvorschläge aufgenommen, da die Vorschläge für den MFR für die Zeit nach 2027 noch nicht angenommen wurden.	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	5 a)	108			Die Kommission hat ein System für die Nachverfolgung der zur Förderung der Geschlechtergleichstellung zugewiesenen und verwendeten Mittel entwickelt, das bei allen EU-Finanzierungsprogrammen angewandt werden kann, u. a. auch bei der <i>Aufbau- und Resilienzfazilität</i> . Die Nachverfolgungsmethode des Systems berücksichtigt keine potenziellen negativen Auswirkungen, und die Kommission nutzt in großem Umfang die Punktzahl 0* (bei rund 20 % des EU-Haushalts). Diese Punktzahl bedeutet, dass der Beitrag des Programms zur Gleichstellung der Geschlechter unklar ist.	
	5 b)	108				
	5 c)	108			Die Kommission hat noch nicht begonnen, zu analysieren, ob vorgeschlagen werden sollte, einen Prozentsatz des EU-Haushalts zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu verwenden. Sie ist der Auffassung, dass der Zeitplan für diese Analyse von der Vorbereitung des nächsten MFR abhängt.	
	6	109				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 11/2021: "Außergewöhnliche Unterstützung für Milcherzeuger in der EU im Zeitraum 2014–2016: Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Effizienz"	1 a)	83				
	1 b)	83				
	2 a)	87			Die Kommission hat die Empfehlung weder akzeptiert noch umgesetzt.	
	2 b)	87				
	3	89				
SB 12/2021: "Das Verursacherprinzip: uneinheitliche Anwendung im Rahmen der umweltpolitischen Strategien und Maßnahmen der EU"	1 a)	72				
	1 b)	72				
	2 a)	73			Die Bewertung der Umwelthaftungsrichtlinie, mit der die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und der EU-Mehrwert der zugehörigen Kriterien bewertet werden sollen, hat die <i>dienststellenübergreifende Konsultation</i> erfolgreich durchlaufen. Die Bewertung der Umwelthaftungsrichtlinie muss noch veröffentlicht werden.	
	2 b)	73			Siehe die Anmerkungen zu Empfehlung 2 a).	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	3 a)	74			Die Kommission hat einige Informationsmaßnahmen eingeleitet, die sich an ihre Mitarbeiter richten, und andere, die sich direkt an die <i>Verwaltungsbehörden</i> richten. Die Kommission muss in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten substaaziellere Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwendung von EU-Mitteln für die Umweltsanierung davon abhängig gemacht wird, dass kontrolliert wird, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Schritte unternommen haben, um dem Verursacher die Kosten für die von ihm zu verantwortende Verschmutzung aufzuerlegen.	
	3 b)	74			Die Kommission hat einige begrenzte Maßnahmen ergriffen, um den Einsatz von Instrumenten der Deckungsvorsorge für Haftungsfälle im Rahmen der Umwelthaftungsrichtlinie zu fördern (Schulungsmaterialien, Workshops, Analyse des Stands der Nutzung von Instrumenten der Deckungsvorsorge). Seitens der Kommission sind substaaziellere Maßnahmen erforderlich, um umfassend zu prüfen, ob die Rechtsvorschriften so geändert werden können, dass die Betreiber Deckungsvorsorge für Umweltrisiken treffen müssen.	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 13/2021: "EU-Maßnahmen gegen Geldwäsche im Bankensektor sind fragmentiert und werden unzulänglich umgesetzt"	1 a)	115			2022 veröffentlichte die Kommission ihren Bericht über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt (COM(2022) 554 final). Diese veröffentlichte aggregierte Bewertung spiegelte die geografische Dimension und in begrenztem Umfang (für einen Sektor) die vorrangigen Risiken wider. Bei der im Juni 2024 veröffentlichten Überprüfung des EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde das Mandat der Kommission in Bezug auf Risikobewertungen der Union geändert. Es wird nun speziell auf Bereiche und Sektoren Bezug genommen. Dies wurde jedoch bisher nicht in der Praxis angewandt. Insgesamt sind die Einbeziehung der geografischen Dimension und die Priorisierung der Risiken nach wie vor sehr begrenzt.	
	1 b)	115			Die Kommission hat bei der Erstellung der Drittländerliste eine neue Methode angewandt, die dazu beitragen dürfte, verschiedene Informationsquellen besser einzubeziehen. Ergebnis war, dass eine Reihe von Ländern in die eigene Liste der EU aufgenommen wurde. Dies stellt wegen der Ressourcenknappheit jedoch weiterhin eine Ausnahme dar.	
	1 c)	115				
	2	117				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	3 a)	120				
	3 b)	120				
	3 c)	120				
SB 14/2021: "Interreg-Zusammenarbeit: Potenzial der grenzübergreifenden Regionen der Europäischen Union noch nicht vollständig ausgeschöpft"	1 b)	97				
	3 a)	99				
	3 b)	99				
SB 15/2021: "Fluggastrechte während der COVID-19-Pandemie – grundlegende Rechte trotz der Bemühungen der Kommission nicht geschützt"	1 a)	76				
	1 b)	76				
	1 c)	76				
	1 d)	76				
	1 e)	76			Die Kommission hat einige Maßnahmen ergriffen, aber keine Legislativvorschläge unterbreitet, um das Risiko einer Liquiditätskrise oder der Insolvenz von Beförderern zu mindern, indem sie beispielsweise die Vorschriften über die finanzielle Eignung von Fluggesellschaften überarbeitet hätte.	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	2 a)	78				
	2 b)	78				
	3 a)	79				
	3 b)	79				
	3 c)	79			Die Kommission bewertete die Wirksamkeit der Durchsetzung der EU-Verbraucherschutzvorschriften im Rahmen der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, einschließlich der Nutzung der Befugnisse der zuständigen Behörden. Die Kommission hat keine Vorschläge zur Behebung der bei der Durchsetzung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz festgestellten Mängel vorgelegt.	
	4	80				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 16/2021: "Gemeinsame Agrarpolitik und Klima: Landwirtschaft erhält Hälfte der Klimaschutzausgaben der EU, aber Emissionen gehen nicht zurück"	1 a)	93				
	1 b)	93				
	1 c)	93			Die Kommission hat den Mitgliedstaaten die Maßnahmen genannt, die bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Viehhaltung und aus Düngemitteln am wirksamsten wären. Die geschätzten Auswirkungen der in den endgültigen Plänen für die <i>Gemeinsame Agrarpolitik</i> enthaltenen Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Viehhaltung und aus Düngemitteln sind zu begrenzt, um als wirksam angesehen zu werden.	
	2 a)	94				
	2 b)	94				
	3 a)	95			Die Kommission hat die Empfehlung weder akzeptiert noch umgesetzt.	
	3 b)	95				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 17/2021: "Zusammenarbeit der EU mit Drittländern bei der Rückübernahme: Maßnahmen zwar relevant, doch wurden nur begrenzte Ergebnisse erzielt"	1 (erster Spiegelstrich)	124				
	1 (zweiter Spiegelstrich)	124				
	2 (erster Spiegelstrich)	125				
	2 (zweiter Spiegelstrich)	125				
	3	127				
	4 (erster Spiegelstrich)	135				
	4 (zweiter Spiegelstrich)	135				
						

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 18/2021: "Überwachung von Mitgliedstaaten, die ein makroökonomisches Anpassungsprogramm verlassen, durch die Kommission: ein geeignetes Instrument mit Optimierungsbedarf"	1 a)	94				
	1 b)	94				
	1 c)	94				
	2 a)	96			Es gibt keine Belege dafür, dass die Überwachung nach Programmabschluss vor Erreichen der 75%-Schwelle ausgesetzt wird. Die Kommission antwortete, dass es seitens der Euro-Gruppe keine ausreichende Unterstützung für eine entsprechende Änderung der Rechtsvorschriften gebe.	
	2 b)	96			Obwohl die Überwachungstätigkeiten weniger intensiv waren, sind Häufigkeit und Dauer der Überwachung nach Programmabschluss unverändert. Infolgedessen ist die Belastung für die Kommission und die Mitgliedstaaten weitgehend unverändert.	
	2 c)	96			Was die Verringerung der Belastungen und die Steigerung der Effizienz der Überwachungstätigkeiten betrifft, so schlug die Kommission weder eine Änderung der Rechtsvorschriften noch eine Änderung ihrer Leitlinien vor. Bislang gibt es keine Belege für eine geringere Häufigkeit der Berichterstattung über die verstärkte Überwachung.	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 20/2021: "Nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft: GAP-Mittel fördern eher eine stärkere als eine effizientere Wassernutzung"	3 a)	99			Reformen, die nach dem Verlassen des Programms noch nicht abgeschlossen waren, werden im Rahmen der verschiedenen Arbeitsbereiche der wirtschaftspolitischen Überwachung, einschließlich des Europäischen Semesters und der Überwachung nach Programmabschluss, weiterverfolgt. Die Überarbeitung des internen Vademekums der GD ECFIN zu den wirtschaftlichen Anpassungsprogrammen für das Euro-Währungsgebiet muss noch abgeschlossen werden, und die Datenbereitstellungsvereinbarungen zwischen den Ländern, die einer Überwachung nach Programmabschluss unterliegen, und der Kommission müssen aktualisiert werden.	
	3 b)	99				
	1	92				
	2 a)	95				
	2 b)	95				
	2 c)	95				
	3 a)	98				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	3 b)	98			Die Kommission beabsichtigt, die im November 2024 eingeleitete Bewertung der Auswirkungen der Finanzierung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums und der Marktstützung auf die Wassernutzung zu einem Teil der Zwischenbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu machen. Die Zwischenbewertung ist bis Dezember 2026 fällig und steht daher im Einklang mit dem im Sonderbericht des Rechnungshofs festgelegten Zieldatum für die Umsetzung dieser Empfehlung.	
SB 21/2021: "EU-Förderung für biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel in den Wäldern der EU: Ergebnisse sind positiv, aber von begrenzter Reichweite"	1 a)	74				
	1 b)	74				
	2 a)	74				
	2 b)	74				
	3 a)	74				
	3 b)	74				
SB 22/2021: "Nachhaltiges Finanzwesen: EU muss kohärenter vorgehen, um Finanzmittel in nachhaltige Investitionen umzulenken"	1 a)	85				
	1 b)	85				
	1 c)	85				
	2	86				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	3 a)	87				
	3 b)	87				
	4 a)	88				
	4 b)	88				
	5 a)	90			In Abschnitt 6 der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel "Climate mainstreaming architecture in the 2021–2027 multiannual financial framework" (SWD(2022) 225 final) werden die Durchführungsmodalitäten des Grundsatzes der <i>Vermeidung (erheblicher) Beeinträchtigungen</i> im EU-Haushalt festgelegt. Dort heißt es, dass der Grundsatz der Vermeidung (erheblicher) Beeinträchtigungen nur 25 von 36 EU-Haushaltsprogrammen betrifft und dass Programme wie das Programm "Digitales Europa" (zur Finanzierung von Projekten in Bereichen wie Hochleistungsrechnen oder künstliche Intelligenz) in dieser Hinsicht nicht relevant sind.	
	5 b)	90				
	5 c)	90				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	5 d)	90			Die Kommission berichtet nur in einigen der <i>Berichte über die Programmleistung</i> 2023 über die EU-Ausgaben, die von der Anwendung eines Koeffizienten von 100 % gemäß den EU-Taxonomiekriterien betroffen sind. Es ist daher nicht möglich, den Gesamtbetrag der EU-Ausgaben, die von der Anwendung eines Koeffizienten von 100 % betroffen sind, präzise zu konsolidieren.	
	6 a)	91			Derzeit werden gemeinsame Leistungsindikatoren entwickelt, die eine bessere Überwachung der nachhaltigen Investitionen der EU ermöglichen sollten.	
	6 b)	91				
	1 a)	91				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 23/2021: "Bekämpfung der Großkorruption in der Ukraine: mehrere EU-Initiativen, jedoch nach wie vor unzureichende Ergebnisse"	1 b)	91			Die Ukraine hat Sanktionen gegen prominente Personen verhängt, die im Verdacht stehen, die nationale Sicherheit zu untergraben und sich an korrupten Aktivitäten zu beteiligen. Zu den Sanktionen gehören Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten, wodurch die Aktivitäten dieser Personen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wirksam eingeschränkt werden. Im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses setzt die Ukraine robuste Mechanismen zur Bekämpfung der Großkorruption ein, sodass die EU sich in geringerem Maße gezwungen sieht, gesonderte Beschränkungen für Einzelpersonen zu verhängen. Abgesehen von den nationalen Sanktionen der Ukraine, die innerhalb der Ukraine gelten, gibt es keinen Mechanismus, mit dem einzelne Ukrainer, die der Großkorruption verdächtigt werden, daran gehindert werden, in die EU einzureisen und dort ihre Vermögenswerte zu nutzen.	
	1 c)	91				
	2 a)	92				
	2 b)	92				
	3 a)	93				
	3 b)	93				
	3 c)	93				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	4 a)	95				
	4 b)	95				
	5 a)	98				
	5 b)	98				
	6	99				
	7 a)	102				
	7 b)	102			Aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist es derzeit nicht möglich, diese Empfehlung umzusetzen. Die Kommission hat die ukrainischen Behörden jedoch bei der Durchführung einer Reihe wichtiger Reformen unterstützt, die die Grundlage dafür bilden, das Thema Schuldenmoratorien künftig anzugehen.	
SB 24/2021: "Leistungsbasierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik: lobenswerte Ambitionen, doch blieben im Zeitraum 2014–2020 Hindernisse bestehen"	1 a)	128			Die Kommission hat Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen bei den Sitzungen des Begleitausschusses ein fester Tagesordnungspunkt ist. Die Kommission stützt sich auf die von den einzelnen Mitgliedstaaten und den jeweiligen Verwaltungsbehörden bereitgestellten Informationen über die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen, da sie keine eigene Überwachung und Analyse durchführt.	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	1 b)	128			Zwar hat die Kommission die Empfehlung akzeptiert, doch berichtete sie in ihren <i>jährlichen Tätigkeitsberichten</i> überhaupt nicht über ihre Durchsetzungstätigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen durch die Mitgliedstaaten. Dies war auf die insgesamt niedrige Quote der Nichterfüllung und die erheblichen Fortschritte in den letzten zwei Jahren zurückzuführen.	
	2 a)	128			Die Kommission hat Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass sie die Mitgliedstaaten rechtzeitig über den für die Halbzeitüberprüfung zu verfolgenden Ansatz informierte. Die Informationen, die die Kommission den Mitgliedstaaten übermittelt hat, sind nicht spezifisch genug, um sicherzustellen, dass bei der Halbzeitüberprüfung aller Programme ein klarer und gemeinsamer Ansatz verfolgt wird. Der Rechnungshof hat keine ausreichenden Belege dafür gefunden, dass angegeben wurde, wie die Mitgliedstaaten den Flexibilitätsbetrag für den verbleibenden Zeitraum zuweisen sollen.	
	2 b)	128			Die Halbzeitüberprüfung 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Daher kann der Rechnungshof nicht bewerten, ob die Kommission die einschlägigen Erkenntnisse der Bewertung der Verwendung der ARF durch die Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2024 für die Investitionen aus Kohäsionsmitteln in diesen Mitgliedstaaten berücksichtigt hat. Der Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Empfehlung ist noch nicht abgelaufen.	
	3 a)	128				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	3 b)	128			Die Kommission bewertet die begründeten Anträge der Mitgliedstaaten auf Änderung der zu erfüllenden Bedingungen oder der zu erzielenden <i>Outputs/Ergebnisse</i> , hat jedoch keine spezifischen Kriterien für diese Bewertungen festgelegt.	
	4 a)	128				
	4 b)	128			Die Kommission hat den nationalen Behörden Leitlinien dazu übermittelt, wie Gewähr für die Anwendung der Binnenmarktvorschriften (<i>Vergabe öffentlicher Aufträge</i> und <i>staatliche Beihilfen</i>) bei "nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen" geliefert werden kann. Die Erläuterung enthält keine Mindestkontrollanforderungen an die Verwaltungsbehörden oder Durchführungsvorschriften. Gewähr für die Einhaltung der Binnenmarktvorschriften erteilen zu können, ohne einzelne Vorhaben zu prüfen. Für die <i>Prüfbehörden</i> ist keine klare Rolle vorgesehen, und die Konsequenzen im Falle von Mängeln sind nicht angegeben.	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
SB 25/2021: "ESF-Unterstützung zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit: Maßnahmen müssen zielgerichteter, bedarfsgerechter und besser überwacht werden"	1	79				
	2	79				
	3	79			Die Studie zur Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen für den "Zugang zu Beschäftigung" in Bezug auf Langzeitarbeitslose im Rahmen der <i>Ex-post-Bewertung</i> für den Zeitraum 2014–2020 ist noch nicht abgeschlossen. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der <i>Ex-post-Bewertung</i> für den Zeitraum 2014–2020 wurden keine entsprechenden Gegenmaßnahmen ergriffen.	
SB 26/2021: "Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik: Kommission gibt jährlich eine <i>geschätzte Mindestfehlerquote</i> an, die nicht endgültig ist"	1	77			Die Kommission hat die Empfehlung weder akzeptiert noch umgesetzt.	
	2 a)	83			Die Kommission hat Schritte unternommen, um die Übereinstimmung ihres Plans für die <i>Compliance-Prüfungen</i> mit der Risikobewertung zu verbessern und die Gründe für Änderungen, die sich aus der Berücksichtigung anderer Faktoren ergeben, zu dokumentieren und zu erläutern. Es bestehen nach wie vor Schwachstellen in Bezug auf die Vollständigkeit der Risikobewertung und die Erfassung der historischen Daten.	
	2 b)	83				
	2 c)	83				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	2 d)	83			Die Kommission hat die Empfehlung weder akzeptiert noch umgesetzt.	
	3 a)	86			In seinem Jahresbericht 2021 (Ziffer 5.62) sowie in seinem Jahresbericht 2022 (Ziffer 6.70) wies der Rechnungshof darauf hin, dass die Kommission ihre Methodik für die Schätzung des Hochstrisikos durch die Anwendung eines "Aufschlags" auf nicht geprüfte <i>operationelle Programme</i> verbessert hatte. Die Methodik weist nach wie vor Mängel auf.	
	3 b)	86			Die Kommission hat bei der Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte (JTB) der GD EMPL und der GD REGIO Verbesserungen vorgenommen, um klarzustellen, wie die Zuverlässigkeit für die einzelnen Programme erlangt wird. Insbesondere nimmt der Rechnungshof Verbesserungen in den Entwürfen der jährlichen Tätigkeitsberichte 2024 der beiden Generaldirektionen zur Kenntnis, die ihm vor der Veröffentlichung informell übermittelt wurden, aber noch unterzeichnet werden müssen.	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	4	88			Das Managementkontrollgremium hat den zentralen Dienststellen Leitlinien für die Erstellung der <i>jährlichen Management- und Leistungsbilanz</i> an die Hand gegeben. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollte das letztlich für die jährliche Management- und Leistungsbilanz verantwortliche Gremium die entsprechenden Anweisungen erteilen – d. h., das Kollegium der Kommissionsmitglieder und nicht das Managementkontrollgremium. Darüber hinaus hat der Rechnungshof in verschiedenen Berichten Probleme mit der Datenqualität in der Management- und Leistungsbilanz als wiederkehrendes Problem ermittelt.	
SB 27/2021: "EU-Unterstützung für den Tourismus: Neue strategische Ausrichtung und besseres Finanzierungskonzept erforderlich"	1	74				
	2	76				

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Anhang 12.2 – Weiterverfolgung der Empfehlungen aus den Sonderberichten von 2021 – Sonstige geprüfte Stellen

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert; keine Informationen.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt; keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Grad der Zeitnähe: fristgerecht; verzögert; Frist noch nicht verstrichen; keine Folgemaßnahmen; keine Bewertung der Zeitnähe.

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		Grad der Zeitnähe
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	
Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)						
SB 01/2021: "Abwicklungsplanung im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungs- mechanismus"	1 a)	112				
	1 b)	112				
	1 c)	112			Gemäß dem Handbuch für die Abwicklungsplanung 2022 müssen interne Abwicklungsteams erhebliche Abweichungen von den strategischen Vorgaben des SRB melden, was zuvor nicht der Fall war. Der Begriff "bedeutend" wird im Handbuch für die Abwicklungsplanung nicht erläutert, sodass er im Ermessen der internen Abwicklungsteams liegt.	
	2 a)	115				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	2 b)	115	✓		Der Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2020 hat sich um acht Monate verzögert. Die Abwicklungsplanungszyklen 2021 und 2022 haben sich um drei Monate verzögert, was im Vergleich zum Abwicklungsplanungszyklus 2020 eine Verbesserung um fünf Monate darstellt. Für den Abwicklungsplanungszyklus 2023 liegen keine Daten vor. Der SRB hat die jährlichen Abwicklungsplanungszyklen nicht innerhalb des festgelegten Zeitrahmens abgeschlossen (siehe Ziffern 9, 77 und 115 des Sonderberichts 01/2021).	
	3 a)	119	✓			
	3 b)	119	✓		Der SRB hat quantitative Kriterien für seine Personalausstattung entwickelt. Diese Kriterien wurden nicht mit den nationalen Abwicklungsbehörden abgestimmt. Der SRB hat keine qualitativen Kriterien entwickelt. Sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien sind erforderlich, um eine angemessene personelle Zusammensetzung der internen Abwicklungsteams sicherzustellen.	

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)						
SB 08/2021: "Von Frontex geleistete Unterstützung bei der Verwaltung der Außengrenzen: bislang nicht wirksam genug"	1 a) i)	90				
	1 a) ii)	90				
	1 a) iii)	90				
	1 a) iv)	90			Der automatisierte Informationsaustausch zwischen den nationalen Systemen und der EUROSUR-Datenbank sowie die automatisierte Übersetzung wurden noch nicht eingeführt; das entsprechende Projekt ist im Gange.	
	1 b)	90				
	2 a) i)	92				
	2 a) ii)	92				
	2 a) iii)	92			Grenzschutzbeamte haben nach wie vor keinen zuverlässigen Zugang zu allen relevanten Risikoanalyseprodukten.	
	3 a)	94				
3 b) i)	94					

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	3 b) ii)	94	✓		Der wichtigste Prozess der Schwachstellenbeurteilung wird für jeden Mitgliedstaat getrennt durchgeführt. Zwar führt Frontex gelegentlich regionale Schwachstellenbeurteilungen durch, dies erfolgt aber nicht systematisch.	
	3 b) iii)	94	✓		Es wurde kein Versuch unternommen, Fälle zu beobachten, in denen Maßnahmen, die in einem bestimmten Land zur Behebung festgestellter Schwachstellen ergriffen werden, zu Folgewirkungen in Nachbarländern führen können.	
	4 a)	97	✓		Frontex hat zwischen 2020 und 2024 keine Übungen für Soforteinsätze organisiert.	
	4 b)	97	✓			
	4 c)	97	✓			
	4 d)	97	✓			
	5 a)	101	✓			
	5 b)	101	✓			

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)						
SB 09/2021: "Desinformation und ihre Auswirkungen auf die EU: Problem erkannt, aber nicht gebannt"	2 a)	113				
	2 b)	113				
	2 c)	113				
	2 d)	113			Das StratCom-Referat des EAD veröffentlicht seit März 2022 jährliche Tätigkeitsberichte. Außerdem erstellt es auf der Grundlage der Ergebnisse der Tätigkeiten Pläne für das folgende Jahr. Zwar werden einige Projekte derzeit einer Einzelbewertung unterzogen, doch gibt es auf der Ebene der betreffenden Abteilungen keinen formalen Bewertungsprozess.	
	3 a)	115			Der Rechnungshof hatte dem EAD empfohlen, von den Mitgliedstaaten Rückmeldungen zu den Gründen für ihr geringes Engagement im Rahmen des Frühwarnsystems anzufordern und entsprechende operative Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Situation abzuwehren. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass diese Empfehlung nicht mehr relevant ist, da die Mitgliedstaaten als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 ihr jeweiliges Engagement im Rahmen des Frühwarnsystems verstärkt haben.	
	3 b)	115				
	3 c)	115				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)						
SB 13/2021: "EU-Maßnahmen gegen Geldwäsche im Bankensektor sind fragmentiert und werden unzulänglich umgesetzt"	3 d)	120				
	3 e)	120				
	4 a)	122				
	4 b)	122				
	4 c)	122				
Europäische Zentralbank (EZB)						
SB 13/2021: "EU-Maßnahmen gegen Geldwäsche im Bankensektor sind fragmentiert und werden unzulänglich umgesetzt"	4 d)	122				
	4 e)	122				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)						
SB 19/2021: "Die Unterstützung durch Europol bei der Bekämpfung der Migrantenschleusung: ein geschätzter Partner, jedoch unzureichende Nutzung von Datenquellen und Ergebnismessung"	1 a)	75				
	1 b)	75				
	1 c)	75				
	2 a)	77				
	2 b)	77				
	2 c)	77				
	3 a)	80				
	3 b)	80			Europol hat keine speziellen Indikatoren bezüglich der externen Berichterstattung über die Bemühungen der Agentur zur Bekämpfung von Dokumenten betrug und Geldwäsche festgelegt.	
	3 c)	80				
	3 d)	80				

Nummer und Titel des Berichts	Nr.	Ziffer im SB	Akzeptanzgrad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung		
				Umsetzungsgrad	Anmerkungen	Grad der Zeitnähe
	4 a)	82	✓		Europol nutzt den Mechanismus der operativen Taskforce, um operativen Tätigkeiten Vorrang einzuräumen, die sich auf die kriminellen Aktivitäten von hochwertigen Zielen konzentrieren, die das höchste Risiko für die innere Sicherheit der EU darstellen. Unterhalb der Ebene der hochwertigen Ziele werden die derzeitigen Priorisierungskriterien und die Kategorisierung der eingehenden Fälle (in grundlegende, nicht vorrangige und vorrangige Fälle) derzeit überprüft. Diese Überprüfung erfordert die Einführung einer speziellen einheitlichen Anwendung für die Bearbeitung aller operativen Fälle. Der Einführung dieser Anwendung wurde Vorrang eingeräumt. Sie soll 2025 bereitgestellt werden.	
	4 b)	82	✓		Siehe die Anmerkungen zu Empfehlung 4 a).	

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Appendix

Berichterstattung

(gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014)

über alle Eventualverbindlichkeiten, die daraus resultieren,
dass die Kommission und der Rat ihre Aufgaben nach dieser
Verordnung wahrnehmen, für das Haushaltsjahr 2024

Einleitung

Rechtsgrundlage

01 Gemäß Artikel 92 Absatz 4 der [Verordnung](#) über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism (SRM)) berichtet der Europäische Rechnungshof über alle Eventualverbindlichkeiten (für den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB), den Rat, die Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der SRB, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen. In diesem Anhang werden die im Zusammenhang mit dem SRM bestehenden Eventualverbindlichkeiten der Kommission und des Rates behandelt. Die Eventualverbindlichkeiten des SRB hingegen werden im Jahresbericht des Rechnungshofs über die EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024 behandelt. Ferner wird auf die im Zusammenhang mit dem SRM bestehenden Eventualverbindlichkeiten der Kommission und des Rates auch im Rahmen unseres Prüfungsurteils über die Zuverlässigkeit der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union eingegangen (siehe Ziffer II der dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegten Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers).

Eventualverbindlichkeiten: Definition und Ansatzkriterien

02 Eine Eventualverbindlichkeit ist definiert als

- eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse, die nicht vollständig unter der Kontrolle der Europäischen Union stehen, erst noch bestätigt wird,
- oder eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, jedoch nicht erfasst wurde, weil ein Abfluss wirtschaftlicher Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit Blick auf die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht wahrscheinlich ist oder die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

03 Um zu ermitteln, ob eine Eventualverbindlichkeit anzugeben oder eine Rückstellung zu erfassen ist, muss die Wahrscheinlichkeit eines Abflusses

wirtschaftlicher Ressourcen (im Allgemeinen von Kassenmitteln) bewertet werden. Gilt ein künftiger Abfluss von Ressourcen als

- wahrscheinlich, muss eine Rückstellung erfasst werden;
- möglich, muss eine Eventualverbindlichkeit angegeben werden;
- gänzlich unwahrscheinlich, ist keine Angabe erforderlich.

Hintergrundinformationen zu Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus

04 Im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben gemäß der [SRM-Verordnung](#) können dem SRB, dem Rat und der Kommission Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit (vor EU- oder nationalen Gerichten) anhängigen Gerichtsverfahren entstehen. Diese Verfahren können Folgendes zum Gegenstand haben:

- **die von dem SRB, dem Rat oder der Kommission getroffenen Abwicklungsbeschlüsse bzw. Beschlüsse gegen eine Abwicklung¹** – sowohl Beschlüsse, Abwicklungsinstrumente anzuwenden, als auch Beschlüsse, solche Instrumente nicht anzuwenden, können vor Gericht angefochten werden;
- **den Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern"** – gemäß der [SRM-Verordnung](#) darf zur Wahrung grundlegender Eigentumsrechte kein Gläubiger unter Abwicklungsbedingungen schlechter gestellt werden als im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens. Gemäß diesem Grundsatz müssen Gläubiger, die im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens besser behandelt worden wären, aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) entschädigt werden. Zur Einschätzung der Behandlung von Gläubigern und Anteilseignern muss eine Bewertung dahin gehend durchgeführt werden, ob Unterschiede in der Behandlung bestehen.

¹ In seinem Urteil vom 18. Juni 2024 (Rechtssache [C-551/22 P](#)) stellte der Gerichtshof fest, dass allein die Billigungsbeschlüsse der Kommission vor EU-Gerichten anfechtbar sind (siehe Ziffer [10](#)).

Bemerkungen

Teil I: Eventualverbindlichkeiten der Kommission

05 *Tabelle 1* enthält die Anzahl der Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem SRM, die die Kommission aufgrund der Tatsache potenziell betreffen, dass sie ihre Aufgaben nach der [SRM-Verordnung](#) wahrnimmt, sowie die diesbezüglichen in der Jahresrechnung der Kommission angegebenen Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 0 Euro und die ebenfalls in dieser Jahresrechnung erfassten diesbezüglichen Rückstellungen in Höhe von 0 Euro.

Tabelle 1 – Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem SRM, die die Kommission potenziell betreffen, sowie diesbezügliche Eventualverbindlichkeiten und Rückstellungen

Rechtssachen betreffend	Anzahl der bei EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen	Damit zusammenhängende Eventualverbindlichkeiten in der Jahresrechnung der Kommission (in Millionen Euro)	In der Jahresrechnung der Kommission erfasste diesbezügliche Rückstellungen (in Millionen Euro)
	(Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Angaben aus dem Jahresbericht 2023 des Rechnungshofs.)		
Abwicklungsbeschlüsse und Beschlüsse gegen eine Abwicklung	6 (12)	0 (0)	0 (0)
<i>Abwicklung der Banco Popular Español S.A. (BPE)</i>	<i>4 (8)</i>	<i>0 (0)</i>	<i>0 (0)</i>
<i>Abwicklung der Sberbank d.d. und der Sberbank banka d.d. sowie Nichtabwicklung der Sberbank Europe AG</i>	<i>2 (4)</i>	<i>0 (0)</i>	<i>0 (0)</i>
Beschlüsse betreffend den Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern"	2 (0)	0 (nicht zutreffend)	0 (nicht zutreffend)
INSGESAMT	8 (12)	0 (0)	0 (0)

Quelle: Jahresrechnung 2024 der Kommission, zusätzliche von der Kommission vorgelegte Informationen sowie Informationen von curia.europa.eu.

06 Am 7. Juni 2017 billigte die Kommission den Beschluss des SRB, die **Banco Popular Español S.A. (BPE)** abzuwickeln. Mitte 2025 waren bei EU-Gerichten dazu vier die Kommission betreffende Rechtssachen² anhängig, in seinem Bericht für das Jahr 2023 hatte der Rechnungshof noch auf acht anhängige Rechtssachen verwiesen.

² Rechtssachen T-678/17, T-600/17, T-499/17 und T-498/17.

Dieser Rückgang der Zahl der anhängigen Rechtssachen ist auf die folgenden Entwicklungen zurückzuführen:

- Vier im Jahr 2017 eingereichte und die Kommission betreffende Rechtssachen³ (keine Pilotrechtssachen) wurden im Bericht des Rechnungshofs für das Jahr 2023 nicht erwähnt.
- Von den vier Rechtsmitteln, bei denen die Kommission Beklagte war und die gegen die Beschlüsse des Gerichts in den Pilotrechtssachen im Zusammenhang mit der BPE⁴ eingelegt wurden, wurde eines vom Rechtsmittelführer zurückgenommen und im Register gestrichen⁵, eines mit Beschluss des Gerichts im Register gestrichen⁶ und wurden zwei zurückgewiesen⁷.
- Alle vier Klagen auf Schadenersatz⁸, die im Jahr 2022 beim Gericht eingereicht wurden, wurden zurückgenommen.

07 Am 1. März 2022 billigte die Kommission den Beschluss des SRB, die **Sberbank banka d.d.** und die **Sberbank d.d.** abzuwickeln. Am selben Tag beschloss der SRB, die **Sberbank Europe AG** nicht abzuwickeln. Mitte 2025 waren bei den EU-Gerichten dazu zwei⁹ die Kommission betreffende Rechtssachen anhängig, in seinem Bericht für das Jahr 2023 hatte der Rechnungshof noch auf vier anhängige Rechtssachen verwiesen. Dieser Rückgang der Zahl der anhängigen Rechtssachen ist auf die folgenden Entwicklungen zurückzuführen:

- Die anschließend gegen die Urteile (Beschlüsse) des Gerichts und des Gerichtshofs zu den beiden Klagen¹⁰ auf Nichtigerklärung des Billigungsbeschlusses der Kommission eingelegten Rechtsmittel¹¹ wurden zurückgewiesen. Die beiden Klagen sind jedoch noch anhängig.

³ Rechtssachen T-678/17, T-600/17, T-499/17 und T-498/17.

⁴ Rechtssachen C-448/22 P, C-535/22 P, C-539/22 P und C-541/22 P.

⁵ Rechtssache C-539/22 P.

⁶ Rechtssache C-448/22 P.

⁷ Rechtssachen C-535/22 P, C-541/22 P.

⁸ Rechtssachen T-294/22, T-474/22, T-475/22 und T-477/22.

⁹ Rechtssachen T-523/22 und T-524/22.

¹⁰ Rechtssachen T-523/22 und T-524/22.

¹¹ Rechtssachen C-690/23 P(I), C-693/23 P(I), C-708/23 P und C-709/23 P.

- o Zwei weitere Klagen¹², ebenfalls auf Nichtigklärung des Billigungsbeschlusses der Kommission, wurden vom Gericht als unzulässig abgewiesen, doch hat die Klägerin Rechtsmittel gegen die Beschlüsse zur Abweisung ihrer Klagen eingelegt¹³. Darüber hinaus wurde eine Klage aus dem Jahr 2022¹⁴ auf Nichtigklärung des Billigungsbeschlusses der Kommission, die vom Gericht als unzulässig abgewiesen wurde, wogegen jedoch von der Klägerin ein Rechtsmittel eingelegt wurde¹⁵, im Bericht des Rechnungshofs für das Jahr 2023 nicht erwähnt.
- o Die drei Rechtsmittel, die die Klägerinnen gegen die Beschlüsse zur Abweisung ihrer Klagen in den Rechtssachen T-525/22, T-526/22 und T-527/22 einlegten, wurden im Mai 2025 zurückgewiesen¹⁶.

08 Im März 2025 wurden zwei Klagen¹⁷ im Zusammenhang mit Beschlüssen des SRB betreffend den Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern" in Bezug auf die Sberbank banka d.d. und die Sberbank d.d. eingereicht. Die Kommission tritt als Streithelferin bei, um die Rechtmäßigkeit der SRM-Verordnung und der Beschlüsse des SRB zu verteidigen.

09 Die Kommission betrachtete die Wahrscheinlichkeit eines negativen Ausgangs dieser Rechtssachen als "gänzlich unwahrscheinlich" und erfasste daher keinerlei Eventualverbindlichkeiten oder Rückstellungen.

10 Die Kommission legte zudem in einer weiteren Rechtssache¹⁸ ein Rechtsmittel¹⁹ gegen das Urteil des Gerichts ein, da sich die Klage nur gegen den Abwicklungsbeschluss des SRB, jedoch nicht gegen den Beschluss der Kommission richtete, das Abwicklungskonzept des SRB zu billigen. In seinem Urteil vom 18. Juni 2024 stellte der Gerichtshof fest, dass nur die Billigungsbeschlüsse der Kommission vor den EU-Gerichten angefochten werden können.

¹² Rechtssachen T-525/22 und T-526/22.

¹³ Rechtssachen C-791/23 P und C-792/23 P.

¹⁴ Rechtssache T-527/22.

¹⁵ Rechtssache C-793/23 P.

¹⁶ Rechtssachen C-791/23 P, C-792/23 P und C-793/23 P.

¹⁷ Rechtssachen T-147/25 und T-149/25.

¹⁸ Rechtssache T-481/17.

¹⁹ Rechtssache C-551/22 P.

Teil II: Eventualverbindlichkeiten des Rates

11 *Tabelle 2* enthält die Anzahl der Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem SRM, die den Rat aufgrund der Tatsache potenziell betreffen, dass er seine Aufgaben nach der *SRM-Verordnung* wahrnimmt, sowie die diesbezüglichen in der Jahresrechnung des Rates angegebenen Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 0 Euro und die ebenfalls in dieser Jahresrechnung erfassten diesbezüglichen Rückstellungen in Höhe von 0 Euro.

Tabelle 2 – Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem SRM, die den Rat potenziell betreffen, sowie diesbezügliche Eventualverbindlichkeiten und Rückstellungen

Rechtssachen betreffend	Anzahl der bei EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen	Damit zusammenhängende Eventualverbindlichkeiten in der Jahresrechnung des Rates (in Millionen Euro)	In der Jahresrechnung des Rates erfasste diesbezügliche Rückstellungen (in Millionen Euro)
(Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Angaben aus dem Jahresbericht 2023 des Rechnungshofs.)			
Abwicklungsbeschlüsse und Beschlüsse gegen eine Abwicklung	0 (0)	Nicht zutreffend	
Beschlüsse betreffend den Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern"	0 (0)	Nicht zutreffend	
INSGESAMT	0 (0)	0 (0)	0 (0)

Quelle: Jahresrechnung 2024 des Rates, zusätzliche vom Rat vorgelegte Informationen sowie Informationen von curia.europa.eu.

12 Der Rat hat keine Eventualverbindlichkeiten angegeben (und keine Rückstellungen erfasst), die daraus resultieren, dass er seine Aufgaben nach der SRM-Verordnung wahrnimmt, da es keine bei EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen gibt, in denen der Rat der Beklagte ist und die zu Eventualverbindlichkeiten führen könnten.

**Antworten der Organe auf den
Jahresbericht über die Ausführung des
EU-Haushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2024**

Inhalt

		Seite
Kapitel 1	Zuverlässigkeitserklärung und zugehörige Ausführungen	
	Antworten der Europäischen Kommission	503
Kapitel 2	Haushaltsführung und Finanzmanagement	
	Antworten der Europäischen Kommission	511
Kapitel 3	EU-Haushalt und Ergebniserbringung	
	Antworten der Europäischen Kommission	517
Kapitel 4	Einnahmen	
	Antworten der Europäischen Kommission	524
Kapitel 5	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	
	Antworten der Europäischen Kommission	528
Kapitel 6	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	
	Antworten der Europäischen Kommission	538
Kapitel 7	Natürliche Ressourcen und Umwelt	
	Antworten der Europäischen Kommission	551
Kapitel 8	Migration und Grenzmanagement Sicherheit und Verteidigung	
	Antworten der Europäischen Kommission	556

Kapitel 9	Nachbarschaft und die Welt	
	Antworten der Europäischen Kommission	563
Kapitel 10	Europäische öffentliche Verwaltung	
	Antworten des Europäischen Parlaments	568
	Antworten der Europäischen Kommission	572
Kapitel 11	Aufbau- und Resilienzfähigkeit	
	Antworten der Europäischen Kommission	574
Kapitel 12	Weiterverfolgung der vom Rechnungshof in seinen Sonderberichten von 2021 unterbreiteten Empfehlungen	
	Antworten der Europäischen Kommission	590
	Antworten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	608
	Antworten der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	609

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 1: ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG UND ZUGEHÖRIGE AUSFÜHRUNGEN

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der zunehmenden globalen Unsicherheit sowie von humanitären Krisen, Naturkatastrophen und wirtschaftlichen Turbulenzen blieben die Europäische Union und ihr Haushalt auch 2024 eine Quelle der Stabilität, Resilienz und strategischer Investitionen. Die Kommission hat weiterhin vorrangig dafür gesorgt, dass das Geld der Steuerzahler bestmöglich verwendet und der EU-Haushalt verantwortungsvoll und ordnungsgemäß ausgeführt wird.

Die Kommission und die Behörden der Mitgliedstaaten führen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung Hunderttausende von Kontrollen durch¹. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollen und der Gesamtschlussfolgerung des Internen Prüfers ist die Kommission der Auffassung, dass der EU-Haushalt 2024 gut vor Ausgabenfehlern und Betrug geschützt war.

Ab 2024 legt die Kommission ihre Schlussfolgerung zum Schutz des EU-Haushalts auf der Ebene der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kommission für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 2023-2027 kein quantitatives Risiko bei Zahlung (und bei Abschluss) mehr ermitteln kann. Dies hat dazu geführt, dass für die Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ ein neuer Indikator verwendet wird: Anteil der Ausgaben, der als mit einem geringen Risiko verbunden eingestuft wird. Für alle anderen MFR-Rubriken wird das Risiko bei Zahlung und bei Abschluss weiterhin quantifiziert.

Im Jahr 2024 lag das quantitative Risiko bei Zahlung bei den MFR-Rubriken, für die dieses Risiko ermittelt wird, weiterhin unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 %, mit Ausnahme der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“. Dies steht im Einklang mit den Vorjahren. Diese Stabilität wird dadurch untermauert, dass ein Großteil der Ausgaben im Jahr 2024 noch den Zeitraum 2014-2020 betrifft, für den unveränderte Vorschriften, Systeme und Durchführungsstellen gelten.

Für die Rubrik „Natürlichen Ressourcen und Umwelt“ lag der Anteil der mit einem geringen Risiko verbundenen Ausgaben bei 77 % und damit über dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre (64 %).

Die Kommission nimmt die vom Europäischen Rechnungshof (EuRH) geschätzte Fehlerquote (3,6 %) zur Kenntnis, die zwar niedriger ist als für das Jahr 2023 (5,6 %) und das Jahr 2022 (4,2 %), aber über dem Durchschnitt der Jahre 2016-2021 (2,8 %) liegt.

Die Differenz zwischen dem von der Kommission geschätzten Risiko bei Zahlung und der Fehlerquote des EuRH ist bei den Rubriken „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ und „Nachbarschaft und die Welt“

¹ Einzelheiten sind den [jährlichen Tätigkeitsberichten](#) der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.

erheblich. Diese Diskrepanz ist in erster Linie auf die unterschiedliche Auslegung des Sachverhalts, der anwendbaren Vorschriften und der methodischen Ansätze zurückzuführen. Angesichts dieser Diskrepanzen und insbesondere als Reaktion auf eine Anfrage des Parlaments² hielten die Kommission und der EuRH im Frühjahr 2025 eine Reihe von Workshops ab, auf denen diese Unterschiede erörtert wurden. Auch wenn die unterschiedlichen Rollen und Mandate der Kommission und des EuRH eine vollständige Angleichung der angewandten Methoden nicht zulassen³, zielten diese Workshops darauf ab, ein gemeinsames Verständnis der jeweiligen Methoden zu fördern und Meinungsverschiedenheiten abzubauen. Die Kommission ist bereit, diesen Dialog fortzusetzen.

Bei allen Rubriken, für die ein quantitatives Risiko bei Zahlung ermittelt wird, betrachtet die Kommission das Risiko bei Abschluss, mit dem die nach allen Ex-post-Kontrollen und Korrekturen verbleibende Fehlerquote gemessen wird, als repräsentativsten Indikator für die von den Mitgliedstaaten und ihren Dienststellen ergriffenen Maßnahmen. Für 2024 wird das Risiko bei Abschluss für alle entsprechenden MFR-Rubriken⁴ im Einklang mit den Vorjahren als unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegend geschätzt.

Insgesamt bemüht sich die Kommission um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer niedrigen Fehlerquote, schnellen Zahlungen und angemessenen Kontrollkosten für alle Akteure der Durchführungs- und Kontrollkette, damit alle politischen Ziele rechtzeitig erreicht werden können.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

1. Prüfungsfeststellungen

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Die Kommission begrüßt, dass der EuRH die Rechnungsführung der EU das 18. Jahr in Folge als frei von wesentlichen Fehlern ansieht.

Zuverlässigkeit der Vorgänge

Einnahmen

In Bezug auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts (siehe [Ziffer 1.12a](#)) begrüßt die Kommission die erneute Feststellung des EuRH, dass die Einnahmen keine wesentlichen Fehler aufweisen und die Systeme zur Verwaltung der Einnahmen im Allgemeinen wirksam waren.

² Siehe Entschließung des Parlaments vom 11. April 2024 zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, Ziffer 134 Buchstabe i.

³ Siehe die Studie des Parlaments mit dem Titel „Error rates compared – Methodologies underpinning the European Commission’s risk at payment/closure and the European Court of Auditors’ estimated level of error” – Referat Unterstützung im Haushaltsverfahren, Generaldirektion Haushaltsangelegenheiten, PE 772.485 – März 2025.

⁴ Für die Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ kann das Risiko bei Abschluss nicht quantifiziert werden, da dieses Risiko für diese Rubrik nicht mehr ermittelt wird.

Ausgaben

Die Kommission teilt die Auffassung des EuRH, dass sich der Auszahlungsmodus der Mittel auf das Fehlerrisiko auswirkt (siehe [Ziffer 1.15](#)), und insbesondere, dass Ausgaben, für die vereinfachte Regeln gelten (vor allem bei anspruchsbasierten Zahlungen), mit einem geringeren Fehlerrisiko behaftet sind.

Daher setzt die Kommission ihre Bemühungen zur Vereinfachung der Vorschriften fort, was auch den Forderungen des Parlaments entspricht⁵. Dazu gehört unter anderem die Förderung vereinfachter Kostenoptionen und nicht an Kosten geknüpfter Finanzierungen. Im Jahr 2024 nahm die Inanspruchnahme vereinfachter Finanzierungsprogramme in verschiedenen Politikbereichen zu, einschließlich der Verwendung von Pauschalbeträgen für Forschungs- und Gesundheitsinitiativen. Was die Kohäsionspolitik betrifft, so setzte die Kommission die Förderung der Nutzung vereinfachter Kostenoptionen bzw. „nicht an Kosten geknüpfter Finanzierungen“ in den Programmen für den Zeitraum 2021-2027 fort. Darüber hinaus steht der Übergang der GAP zu einem stärker leistungsorientierten Modell im Einklang mit diesem Trend hin zu schlankeren Finanzierungsansätzen.

Insgesamt ist die Kommission aufgrund ihr vorliegender detaillierter Informationen der Ansicht, dass die Fehlerquoten uneinheitlich sind. Das Risiko kann innerhalb desselben Politikbereichs und sogar innerhalb desselben Ausgabenprogramms unterschiedlich hoch sein.

Die Kommission stützt sich auf verlässliche, überprüfte und evidenzbasierte Informationen, die sie durch ihre Kontrollen und deren detaillierte Analyse gewonnen hat, darunter auch Daten zu den Kontrollergebnissen der Mitgliedstaaten. Dies ermöglicht es der Kommission, die einschlägigen Ausgaben in drei Risikokategorien einzuteilen:

- **mit einem geringeren Risiko verbundene Ausgaben**, bei denen das Risiko bei Zahlung unter 2 % liegt oder bei denen die Qualitätsbewertung der Systeme der Mitgliedstaaten für Ausgaben im Rahmen der GAP 2023-2027 ein „geringes Risiko“ ergeben hat und auf die ein Anteil von **54,7 %** der gesamten EU-Haushaltsausgaben entfällt (gegenüber 67 % im Jahr 2023).
- **mit einem mittleren Risiko verbundene Ausgaben**, bei denen das Risiko bei Zahlung zwischen 2 % und 2,5 % liegt oder bei denen die Qualitätsbewertung der Systeme der Mitgliedstaaten für Ausgaben im Rahmen der GAP 2023-2027 ein „mittleres Risiko“ ergeben hat und auf die ein Anteil von **24,5 %** der Gesamtausgaben entfällt (gegenüber 9 % im Jahr 2023), und
- **mit einem höheren Risiko verbundene Ausgaben**, bei denen das Risiko bei Zahlung über 2,5 % liegt oder bei denen die Qualitätsbewertung der Systeme der Mitgliedstaaten für Ausgaben im Rahmen der GAP 2023-2027 ein „hohes Risiko“ ergeben hat und auf die ein Anteil von **20,8 %** der Gesamtausgaben für 2024 entfällt (gegenüber 24 % im Jahr 2023).

Der Rückgang des Anteils der mit einem geringeren Risiko verbundenen Ausgaben gegenüber 2023 ist darauf zurückzuführen, dass die Kommission bewusst vorsichtig vorgegangen ist und einen Pauschalsatz von 2 % für alle Kohäsionsprogramme für den Zeitraum 2021-2027 sowie für alle

⁵ Siehe beispielsweise die Entschließung des Parlaments vom 7. Mai 2025 zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, Absatz 53 Ziffer viii.

Kohäsionsprogramme für den Zeitraum 2014-2020, für die noch keine Gewährpakete vorgelegt wurden und für die die Fehlerquote im letzten Jahr auf unter 2 % geschätzt wurde, angewandt hat.

Konkret gilt in Bezug auf die Untersuchung der Fehlerquote für jede MFR-Rubrik Folgendes:

- Im Bereich **„Binnenmarkt, Innovation und Digitales“** (siehe [Ziffer 1.19](#)) nimmt die Kommission die vom EuRH geschätzte Fehlerquote zur Kenntnis, die mit der Quote der vergangenen Jahre übereinstimmt. Die Kommission räumt ein, dass Personalkosten nach wie vor die Hauptfehlerquelle sind, was eine logische Folge davon ist, dass diese Kosten den größten Teil der von den Begünstigten im Rahmen von Horizont 2020 und „Horizont Europa“ geltend gemachten Gesamtkosten ausmachen. Horizont 2020 war bereits ein wichtiger Fortschritt im Hinblick Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten, einschließlich der Berechnung der Personalkosten. Die verstärkte Inanspruchnahme von Pauschalfinanzierungen im Rahmen von „Horizont Europa“ und die Einführung der Einheitskosten für Personalkosten verringern den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten und dürften das Fehlerrisiko weiter verringern. Bei anderen direkten Kosten – wie bei Fehlern bei den Personalkosten – mindert die Kommission weiterhin das Fehlerrisiko durch Kontaktaufnahme zu den Begünstigten über Kommunikationsveranstaltungen und Webinare, durch Bereitstellung von Leitlinien in der kommentierten Musterfinanzhilfevereinbarung für Horizont 2020 und der kommentierten Finanzhilfevereinbarung für „Horizont Europa“ sowie durch die Förderung der Inanspruchnahme des Auskunftsdienst für den Bereich Forschung.
- Im Bereich **„Zusammenhalt, Resilienz und Werte“** (siehe [Ziffer 1.20](#)) stellt die Kommission fest, dass die vom EuRH geschätzte Fehlerquote im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist und dass sich die Differenz zwischen dem Risiko bei Zahlung der Kommission und der Fehlerquote des EuRH in diesem Jahr verringert hat. Für 2024 schätzt die Kommission das Risiko bei Zahlung für die verschiedenen Fonds und Haushaltsinstrumente unter Rubrik 2 des MFR ebenfalls als erheblich ein, wobei es maximal 2,9 % betragen dürfte. Dies ist ein leichter Anstieg gegenüber den für die Vorjahre gemeldeten Quoten, allerdings auf einem niedrigeren Niveau als vom EuRH berechnet. Die Kommission führt die Differenz zwischen ihrem Risiko bei Zahlung und der Fehlerquote des EuRH auf die unterschiedlichen methodischen Ansätze (siehe [Ziffern 1.31 bis 1.34](#)) sowie – in einigen Fällen – auf die unterschiedliche Auslegung des Sachverhalts oder der anwendbaren Vorschriften zurück. Die Kommission ist zwar nicht der Ansicht, dass alle vom EuRH als quantifizierte Fehler gemeldeten Fälle Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen darstellen, doch wird sie alle vom EuRH gemeldeten Fehler ordnungsgemäß weiterverfolgen und Korrekturmaßnahmen oder Finanzkorrekturen verlangen, sofern dies für notwendig und rechtlich machbar erachtet wird. Auf der Grundlage aller von ihr bewerteten Nachweise, einschließlich ihrer eigenen Prüfungen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und das Risikoniveau je nach Programm unterschiedlich sind, und legte in den jeweiligen jährlichen Tätigkeitsberichten die Programme offen, bei denen schwerwiegende Mängel festgestellt wurden. Ähnlich wie in den Vorjahren empfahl die Kommission den betreffenden Programmbehörden auch gezielte Maßnahmen, um die Verwaltungs- und Kontrollsysteme erforderlichenfalls weiter zu verbessern.
- Im Bereich **„Natürliche Ressourcen und Umwelt“** (siehe [Ziffer 1.21](#)) begrüßt die Kommission die Einschätzung des EuRH, dass die Direktbeihilfen an Landwirte (ohne Öko-Regelungen) keine wesentlichen Fehler aufweisen. In Bezug auf die Öko-Regelungen stimmt die Einschätzung des EuRH mit der Einschätzung der Kommission überein, die ebenfalls ein höheres Fehlerrisiko in diesem Bereich festgestellt hat. Dies liegt daran, dass Öko-Regelungen so gestaltet sind, dass sie unter Berücksichtigung unterschiedlicher

Klimaverhältnisse, Bodenarten, Landschaften und Betriebsstrukturen an die jeweiligen regionalen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten angepasst werden können, um ehrgeizige politische Ziele zu erreichen. Somit können die von den Mitgliedstaaten festgelegten Förderfähigkeitsbedingungen komplex sein, was Herausforderungen bei der Umsetzung mit sich bringt. Die große Vielfalt und die hohe Zahl der für Landwirte geltenden Förderfähigkeitsbedingungen erhöhen das Fehlerrisiko bei diesen Maßnahmen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Öko-Regelungen eine neue Maßnahme im Rahmen der GAP 2023-2027 darstellen und dass es wie bei jeder neuen Initiative einer Anpassungsphase bedarf. Die Kommission bietet den Mitgliedstaaten umfangreiche Unterstützung bei der Gestaltung, Umsetzung und Änderung der in ihren GAP-Strategieplänen enthaltenen Maßnahmen.

- Im Zusammenhang mit dem Bereich „**Nachbarschaft und die Welt**“ (siehe [Ziffer 1.22](#)) vertritt die Kommission die Auffassung, dass sich die mit einem geringem oder einem mittlerem Risiko verbundenen Ausgaben in diesem Bereich nicht auf Budgethilfefzahlungen und Verwaltungsausgaben beschränken, sondern auch andere Ausgaben in den direkten und indirekten Verwaltungsbereichen umfassen. Daher schätzt die Kommission das Risiko bei Zahlung für diese Rubrik auf unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegend. Die Kommission überprüft derzeit ihre Prüf- und Kontrollstrategie mit dem Ziel, die Gesamtfehlerquote zu senken. Eines der wichtigsten Ergebnisse ist die Entwicklung eines robusten und zielgerichteten Systems zur Erstellung von Risikoprofilen, um das Fehlerrisiko nicht nur auf Projektebene, sondern auch auf Ebene der Begünstigten besser bewerten und angehen zu können.

Angaben der Kommission zur Ordnungsmäßigkeit

Ziel der Kommission ist es, die Probleme zu ermitteln und geeignete und gezielte Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Zu diesem Zweck stützt sie ihre **Zuverlässigkeitsgewähr** auf einen Bottom-up-Ansatz und einen hohen Grad an Detailgenauigkeit, d. h. auf der Ebene der einzelnen Programme oder anderer relevanter Ausgabensegmente, da die Umsetzung nicht über alle Programme und Mitgliedstaaten hinweg homogen ist. Dies ist auch erforderlich, damit die bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Kommission ihre Verantwortung wahrnehmen können.

Ab 2024 verwendet die Kommission **für Ausgaben im Rahmen der GAP 2023-2027** und folglich auch für die Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ **einen neuen Indikator**: Anteil der mit einem geringem Risiko verbundenen Ausgaben. Bei den meisten GAP-Ausgaben (die 74,8 % der Ausgaben der Rubrik und fast 24 % der gesamten Haushaltsausgaben für das Jahr ausmachen) stellt der Rechtsrahmen 2023-2027 eine **Verlagerung von einer auf Einhaltung der Vorschriften ausgerichteten Politik auf eine stärker leistungsorientierte Politik dar**. Der Schwerpunkt liegt auch auf dem ordnungsgemäßen Funktionieren der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Governance-Systeme, um sowohl die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge als auch die Qualität der Leistungsergebnisse sicherzustellen. Im Einklang mit diesem leistungsorientierten Ansatz ist eine neue Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Leistung und die Bewertung der Governance-Systeme erforderlich. Gemäß den GAP-Verordnungen sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, der Kommission Kontrollstatistiken auf der Ebene der Endbegünstigten zu übermitteln. Dementsprechend ermittelt die Kommission nicht eine Fehlerquote und ein Risiko bei Zahlung, sondern stuft die Ausgaben in drei Risikokategorien ein: geringes Risiko, mittleres Risiko und hohes Risiko, basierend auf einer Bewertung der Funktionsweise der (Governance-)Systeme der Mitgliedstaaten. Um zu beurteilen, wie gut der EU-Haushalt geschützt ist, wird der Anteil der mit einem geringen Risiko verbundenen Ausgaben mit dem Anteil der Ausgaben mit geringem Risiko der Vorjahre verglichen.

Aufgrund dieses neuen Ansatzes **können** für die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, für die Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ und für die Kommission insgesamt

kein Risiko bei Zahlung und Risiko bei Abschluss ermittelt werden. Daher wird in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz das quantitative Risiko bei Zahlung und das Risiko beim Abschluss auf der Ebene der MFR-Rubriken mit Ausnahme der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ dargestellt.

Die von den Kommissionsdienststellen in ihren jeweiligen jährlichen Tätigkeitsberichten offengelegten Risiken bei Zahlung entsprechen ihren besten Schätzungen, die auf Hunderttausenden von Kontrollen beruhen, die jedes Jahr von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung nach sorgfältig festgelegten, auf die Besonderheiten der einzelnen Ausgabenprogramme zugeschnittenen Kontrollstrategien durchgeführt werden.

Der Ansatz der Kommission als Verwalterin des EU-Haushalts unterscheidet sich ferner von jenem, den der EuRH in seiner Funktion als externer Prüfer befolgt. Dies kann zu Abweichungen zwischen den Fehlerquotenschätzungen durch die beiden Institutionen führen. Insbesondere sind das Risiko bei Zahlung der Kommission und die Fehlerquote des EuRH – wie vom EuRH dargelegt (siehe [Ziffer 1.30](#)) – keine identischen Konzepte und daher nicht vollständig vergleichbar. Darüber hinaus teilt die Kommission nicht immer die Einschätzung des EuRH zu einzelnen Fehlern, die zur Berechnung der Fehlerquote des EuRH beitragen.

Dies führt dazu, dass das Risiko bei Zahlung der Kommission für die Haushaltsrubrik „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ innerhalb der vom EuRH geschätzten Fehlerquote liegt, nicht aber für die Bereiche „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ und „Nachbarschaft und die Welt“.

Eine aktuelle Studie⁶ vom März 2025, die vom Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben wurde und in der das Risiko bei Zahlung und das Risiko bei Abschluss der Kommission mit der vom EuRH geschätzten Fehlerquote verglichen wurde, unterstreicht die Nützlichkeit und Angemessenheit der beiden Ansätze, die den Bedürfnissen und Erwartungen der beiden Organe entsprechen.

Schließlich unternimmt die Kommission entsprechend dem mehrjährigen Charakters ihrer Ausgaben und ihrer differenzierten Kontrollstrategien zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung erhebliche Anstrengungen, um **im Anschluss an die Zahlungen und bis zum Ende des Programmplanungszyklus** Kontrollen durchzuführen und Korrekturen vorzunehmen. Wird ein Risiko bei Zahlung festgestellt, so spiegeln sich diese Anstrengungen im Risiko bei Abschluss des Programms wider. Für alle betreffenden Rubriken wird das Risiko bei Abschluss unter Berücksichtigung der zusätzlich zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen auf unter 2 % geschätzt.

Die Kommission ergreift weiterhin Maßnahmen, um die Wirksamkeit der Ex-post-Prüfungen zu verbessern. Sie erinnert jedoch daran, dass die Kontrollen gezielt und risikobasiert sein müssen, um kosteneffizient zu bleiben.

Für den Bereich der **Kohäsionspolitik** nimmt die Kommission die Einschätzung des EuRH zur Kenntnis, dass die **Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten** nach wie vor noch nicht durchgehend wirksam sind, wenn es darum geht, alle Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder aufzudecken (siehe [Ziffer 1.36](#)). Auf der Grundlage ihrer umfassenden und laufenden Bewertung aller verfügbaren Prüfungsergebnisse ist die Kommission jedoch der Ansicht, dass die Arbeit der Prüfbehörden und ihrer Kontrollstellen insgesamt zuverlässig ist, mit Ausnahme einer begrenzten Anzahl von ihnen, bei denen sie jedes Jahr Verbesserungsbedarf feststellt (im Jahr 2024 betraf dies

⁶ Siehe die Studie des Parlaments mit dem Titel „[Error rates compared – Methodologies underpinning the European Commission’s risk at payment/closure and the European Court of Auditors’ estimated level of error](#)“ – Referat Unterstützung im Haushaltsverfahren, Generaldirektion Haushaltsangelegenheiten, PE 772.485 – März 2025.

12 von insgesamt 116 Prüfbehörden oder deren Kontrollstellen, wie in den jährlichen Tätigkeitsberichten angegeben). Wenn schwerwiegende Mängel festgestellt werden, die speziell die Arbeit der Prüfbehörden beeinträchtigen, führt die Kommission eigene Nachprüfungen durch, um die Risiken zu bewerten, oder quantifiziert die Risiken pauschal, entsprechend dem Risiko bei Zahlung und den maximalen Risiken, wie in den jährlichen Tätigkeitsberichten und der jährlichen Management- und Leistungsbilanz angegeben. So deuten in einigen Fällen Fehler, die zuvor von den Prüfbehörden nicht aufgedeckt wurden, selbst wenn sie sich auf die neu berechnete Fehlerquote für das Berichtsjahr auswirken, nicht unbedingt auf eine systembedingte Schwachstelle der Arbeit der Prüfbehörde hin. Die Kommission begrüßt ferner, dass der EuRH in diesem Jahr Verbesserungen und bewährte Verfahren bei einer Prüfbehörde ermittelt hat (siehe [Ziffer 6.50](#) und [Kasten 6.12](#)).

Die Kommission arbeitet weiterhin eng mit den Programmbehörden zusammen, um ein gemeinsames Verständnis des Rechts- und des Durchführungsrahmens zu gewährleisten. Auf der Grundlage der Feststellungen und Empfehlungen des EuRH und der Kommission aus den letzten Jahren vereinbarten die Kommission und die nationalen Prüf- und Verwaltungsbehörden einen Aktionsplan mit 22 Maßnahmen, die die Behörden ergreifen können, um ihre Aufdeckungskapazitäten weiter zu stärken und noch offene Fragen vor Abschluss des Programmplanungszeitraums 2014-2020 zu klären (für weitere Einzelheiten siehe [Ziffer 6.51](#) und die Antworten der Kommission auf Kapitel 6 Abschnitt II.2). Außerdem leitete die Kommission im Jahr 2024 einen Dialog mit dem EuRH ein, um die verschiedenen Ansätze zur Schätzung der Fehlerquote auf der Grundlage der von den Prüfbehörden gemeldeten Arbeiten besser zu verstehen. Schließlich überprüfte die Kommission im Anschluss an die Schlussfolgerungen des EuRH auch ihren Ansatz für Compliance-Prüfungen für den Programmplanungszeitraum 2021-2027, um den Umfang der Programme und Prüfbehörden, die einer erneuten Prüfung unterzogen werden, zu vergrößern (ein wirksames Aufsichtsinstrument, wie der EuRH festgestellt hat) und die Vollständigkeit und Angemessenheit der von den Prüfbehörden verwendeten Prüfchecklisten sicherzustellen.

Für den Politikbereich „**Nachbarschaft und die Welt**“ (siehe [Ziffer 1.37](#)) ist die Kommission der Ansicht, dass die Analyse der Restfehlerquote – die weder einen Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit noch eine Prüfung darstellt – angemessen ist und keinen Einschränkungen unterliegt, die zu einer Unterschätzung der Fehler führen könnten. Die Kommission hat an der Aktualisierung ihrer Methode für die Restfehlerquote gearbeitet, um den Empfehlungen des EuRH im Zusammenhang mit der Analyse der Restfehlerquote nachzukommen; die überarbeitete Methode findet ab 2025 Anwendung.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass in der Fehlerquote des EuRH unter anderem Fehler in Verträgen erfasst werden, die noch in den folgenden Rechnungsjahren von der Kommission kontrolliert und korrigiert werden können. In der Analyse der Restfehlerquote schätzt die Kommission die Fehlerquote auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe abgeschlossener Verträge – bis dahin werden viele Probleme gelöst sein. Die Fehlerquote des EuRH und die Restfehlerquote für die Ausgaben der GD INTPA und die GD NEAR im Jahr 2024, die den Großteil der Ausgaben unter Rubrik „Nachbarschaft und die Welt“ ausmachen, sind daher nicht direkt vergleichbar.

2. Meldung von Betrugsverdacht

Die Kommission erinnert daran, dass **nicht alle Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Vorschriften einen Betrug darstellen**.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass die Programmbehörden verpflichtet waren, zu Beginn des Programmplanungszeitraums mit Unterstützung der Kommission wirksame und verhältnismäßige Betrugsbekämpfungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Bewertung des Betrugsrisikos zu ergreifen und umzusetzen.

Die Kommission begrüßt die Einschätzung des EuRH, dass die Empfehlung 5.2 des Jahresberichts 2020, wonach das Betrugsrisiko bei den Prüfungen von Vorhaben durch die Prüfbehörden besser im Blick behalten werden sollte, weitgehend umgesetzt wurde. Im Rahmen ihrer Prüfungen für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 führt die Kommission eine spezielle Untersuchung durch, um bei allen wichtigen Prüfbehörden zu überprüfen, ob die Checklisten, die die Prüfbehörden zur Durchführung ihrer Prüfungen von Vorhaben verwenden, alle erforderlichen Prüfungsfragen abdecken, einschließlich derjenigen, die sich auf Betrugsverdachtsfälle beziehen. So können die verbleibenden Fälle angesprochen werden, in denen diesbezüglich noch Verbesserungen zu erwarten sind.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 2: HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Die Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um einen **vollständigen und effizienten EU-Haushaltsvollzug** im Einklang mit dem bestehenden Finanz- und Rechtsrahmen zu gewährleisten. Die Kommission **überwacht ständig die Ausführung des Haushaltsplans** und die **Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen** sowie die zugehörigen zugrunde liegenden Faktoren. Sie wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverfahren außerdem weiterhin eine angemessene Höhe der Mittel für Zahlungen vorschlagen, die dem Zahlungsbedarf entspricht. Sie unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament regelmäßig über den geschätzten Bedarf (für ein bestimmtes Jahr und für die Folgejahre) und die potenziellen zukünftigen Risiken und erläutert regelmäßig den Stand des Haushaltsvollzugs.

In Bezug auf die **Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen** (RAL) Ende 2024 und die damit verbundenen Risiken, die im Kapitel des Berichts des EuRH ermittelt wurden, erinnert die Kommission daran, dass etwa **ein Drittel** des Gesamtbetrags aus dem nicht rückzahlbaren Teil des Instruments **NextGenerationEU** (NGEU) stammt, der größtenteils über die **Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)** bereitgestellt wird. In diesem Zusammenhang unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten dabei, für eine rasche und wirksame Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne zu sorgen, ohne ihre Ambitionen zu senken oder kritische Maßnahmen zu schwächen. In Bezug auf die **Inanspruchnahme der ARF** hebt die Kommission die Schwierigkeiten bei der Umsetzung hervor, die durch **mehrere Krisenereignisse** entstanden sind, die die Umsetzung der ARF-Maßnahmen beeinträchtigten oder verzögerten. Um die ARF vollständig umzusetzen und ihre Vorteile zu nutzen, hat die Kommission kürzlich eine Mitteilung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der sie ihnen Leitlinien dazu an die Hand gegeben hat, wie sie ihre Aufbau- und Resilienzpläne vor der Einreichung der **letzten Zahlungsanträge im Jahr 2026** weiter straffen können¹.

Etwa die Hälfte der Ende 2024 noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Zusammenhang mit MFR-Programmen stammt aus der **Kohäsionspolitik** und damit aus der Ausführung von Fonds mit geteilter Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten. Da der Umfang der Projektauswahl vor Ort bereits etwa der Hälfte der für die Kohäsionsprogramme für den Zeitraum 2021-2027 verfügbaren Mittel entspricht, wird auch die **finanzielle Umsetzung voraussichtlich kurzfristig ihre volle Geschwindigkeit erreichen**. Die Kommission verfolgt aufmerksam das damit verbundene Risiko einer Aufhebung von Mittelbindungen auf Programmebene und arbeitet mit den Mitgliedstaaten eng zusammen, um dieses Risiko einzudämmen. Die Kommission ist zuversichtlich, dass das **neue Legislativpaket** im Rahmen der Halbzeitüberprüfung die **Inanspruchnahme der Mittel weiter erhöhen** wird, und erwartet, dass das Risiko einer Aufhebung von Mittelbindungen dadurch erheblich sinkt.

¹ COM(2025) 310: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: NextGenerationEU – Der Weg bis 2026.

In Bezug auf die **erhöhten NGEU-Mittelaufnahmen** und die höhere **Risikoexposition des EU-Haushalts** betont die Kommission, dass die Rückzahlung der im Rahmen von NGEU aufgenommenen Mittel ab 2028 beginnen wird, wodurch eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten sichergestellt wird. Der EU-Haushalt wird die Rückzahlung der Verbindlichkeiten aus NextGenerationEU aus seinen Einnahmen decken.

Um dem **Anstieg der Fremdkapitalkosten** entgegenzuwirken, wurde nach der Verabschiedung der Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ein neuer Kaskadenmechanismus einschließlich eines Sonderinstruments (das Aufbauinstrument) eingeführt, der nun die Kostenüberschreitung gegenüber dem ursprünglichen Finanzrahmen abdeckt. Die Kommission ist hinsichtlich der **Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten** transparent und behandelt sie im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards. Eventualverbindlichkeiten werden im Jahresabschluss der EU ausgewiesen, und ihre Risiken (insbesondere die Angemessenheit der Dotierungen) werden regelmäßig bewertet, insbesondere im Zusammenhang mit den Berichten nach Artikel 41 Absatz 5 und Artikel 256 der Haushaltsordnung.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

1. Haushaltsführung und Finanzmanagement im Jahr 2024

Ausführung des EU-Haushaltsplans

Die Kommission stellt fest, dass der EurH alle Arten von Mitteln in die Analyse einbezogen hat. Was die Analyse der **endgültigen Ausführungsquoten** des EU-Haushaltsplans betrifft, so weist die Kommission noch einmal darauf hin, dass die Haushaltsordnung und einige der Rechtsgrundlagen die Möglichkeit vorsehen, Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen, die zum Jahresende noch nicht ausgeführt wurden, auf das folgende Jahr zu übertragen. Dies ist insbesondere bei den zweckgebundenen Einnahmen eine gängige Praxis.

Wie der EurH in Ziffer 2.7 festgestellt hat, wurden etwa 1 Mrd. EUR an **bewilligten Mitteln** für Verpflichtungen übertragen (davon wurden 50 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen per Kommissionsbeschluss² und 1 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen automatisch übertragen). Unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen erreichte die Ausführung des gebilligten Haushaltsplans für den Einzelplan Kommission bei den Mitteln für Verpflichtungen 99,4 %. Von den nicht ausgeführten Mitteln für Verpflichtungen verfielen am Ende des Jahres 40 Mio. EUR (davon 26 Mio. EUR für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, die nicht in Anspruch genommen wurden, während der verbleibende Betrag auf die begrenzten Beträge zurückzuführen war, die nach Abschluss der Vergabe- oder Finanzhilfeverfahren nicht in Anspruch genommen wurden).

Mit Blick auf die **Mittel für Zahlungen** möchte die Kommission zu den in Ziffer 2.10 dargelegten Aspekten hinzufügen, dass 2024 bewilligte Mittel für Zahlungen in Höhe von 2,6 Mrd. EUR von der Kommission **auf 2025 übertragen** wurden (0,1 Mrd. EUR per Beschluss und 2,5 Mrd. EUR automatisch) und 0,9 Mrd. EUR von den anderen Organen. Unter Berücksichtigung der Übertragung von Mitteln von 2024 auf 2025 erreichte die Ausführungsquote 99,9 % der insgesamt verfügbaren Mittel für Zahlungen. Infolgedessen wurden zum Jahresende nur 78 Mio. EUR der bewilligten Mittel

² C(2025)808 final vom 4.2.2025.

für Zahlungen nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurden zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 24,6 Mrd. EUR auf 2024 übertragen.

Haushaltsvollzug bei Fonds mit geteilter Mittelverwaltung im Rahmen der Dachverordnung 2021-2027

Die Kommission erinnert daran, dass die Programme für den Zeitraum 2021-2027 aufgrund externer Faktoren **sieben Monate später angenommen** wurden als die Programme des Programmplanungszeitraums 2014-2020. Daher sollte die Absorptionsquote Ende 2024 vielmehr mit der Quote von Mitte 2017 verglichen werden. Darüber hinaus sollte bei Vergleichen zwischen den beiden Programmplanungszeiträumen auch berücksichtigt werden, dass die **Vorfinanzierungssätze** im Zeitraum 2014-2020 höher waren und zu einem anderen Zeitpunkt als im Zeitraum 2021-2027 abgerechnet wurden. Wenn die Zwischenzahlungsquote zum Ende der Jahre 2017 (für den Zeitraum 2014-2020) und 2024 (für den Zeitraum 2021-2027) zugrunde gelegt wird, würde sie bei 7,96 % bzw. 2,84 % liegen, wenn man den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Kohäsionsfonds und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) zusammen berücksichtigt. Ende Juni 2017 lag die Quote für den EFRE, den Kohäsionsfonds und den ESF bei 3,49 %, was mit der Quote Ende 2024 vergleichbar ist.

Ausführung von ARF-Finanzhilfen und NGEU

Die **Auszahlungen** im Rahmen der ARF erfolgten insgesamt zügig, wobei bis Ende Mai 2025 fast 50 % aller Mittel (315 Mrd. EUR) ausgezahlt waren. Dies gilt insbesondere für Finanzhilfen, die bereits zu 57 % (205 Mrd. EUR) an die Mitgliedstaaten ausgezahlt worden waren.

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der ARF fast 56 Mrd. EUR an Finanzhilfen ausgezahlt, davon 2,4 Mrd. EUR als Vorfinanzierung für REPowerEU. Ende 2024 beliefen sich die **Auszahlungen von Finanzhilfen** im Rahmen der ARF auf insgesamt 197,5 Mrd. EUR, was **55 % aller im Rahmen der ARF zugesagten Finanzhilfen** entsprach.

Entwicklung der gesamten noch abzuwickelnden Mittelbindungen

Die Kommission erinnert daran, dass **etwa ein Drittel** des Gesamtbetrags aus dem nicht rückzahlbaren Teil des Instruments **NextGenerationEU** (NGEU) stammt, der größtenteils über die **Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)** bereitgestellt wird. In diesem Zusammenhang unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten dabei, für eine rasche und wirksame Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne zu sorgen, ohne ihre Ambitionen zu senken oder kritische Maßnahmen zu schwächen.

Etwa die Hälfte der Ende 2024 noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Zusammenhang mit MFR-Programmen stammt aus der **Kohäsionspolitik** und damit aus der Ausführung von Fonds mit geteilter Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten. Da der Umfang der Projektauswahl vor Ort bereits etwa der Hälfte der für die Kohäsionsprogramme für den Zeitraum 2021-2027 verfügbaren Mittel entspricht, wird auch die **finanzielle Umsetzung voraussichtlich kurzfristig ihre volle Geschwindigkeit erreichen**.

2. Risiken und Herausforderungen

Aufhebung von Mittelbindungen und Schnelligkeit der Umsetzung

Angesichts des Vorschlags der Kommission in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung³ und der erwarteten Inanspruchnahme der vorgeschlagenen Flexibilitätsregelungen durch die Mitgliedstaaten dürfte das Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen erheblich zurückgehen. Die anstehende Aktualisierung der langfristigen Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts wird diesen Trend bestätigen.

Mit Blick auf die Kohäsionspolitik **überwacht** die Kommission im Einklang mit der Empfehlung des EuRH, Maßnahmen in Bezug auf das Risiko der **Aufhebung von Mittelbindungen** zu ergreifen, dieses Risiko auf der Ebene der Programme **genau** und arbeitet eng mit den Mitgliedstaaten zusammen, um es durch geeignete, auf die jeweilige Situation zugeschnittene Maßnahmen zu mindern. Die Kommission wird zu einem späteren Zeitpunkt wissen, inwieweit die Umsetzung des neuen Legislativpakets im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dazu beigetragen hat, dieses Risiko zu verringern.

Rechtzeitige Inanspruchnahme von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Die Kommission betont, dass die **Auszahlungen im Rahmen der ARF** historisch **schnell** verlaufen sind, wobei bis Ende Mai 2025 fast 50 % aller gebundenen Mittel (315 Mrd. EUR von 650 Mrd. EUR) ausgezahlt waren. Dies gilt insbesondere für Finanzhilfen, die bereits zu 57 % (205 Mrd. EUR) an die Mitgliedstaaten ausgezahlt worden waren.

Die Kommission betont jedoch auch, dass die Umsetzung der ARF vor dem Hintergrund **mehrerer Krisen** erfolgt ist. Der ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die daraus resultierende Energiekrise, die hohe Inflation, Engpässe in den Lieferketten und klimabedingte Katastrophen haben die **Umsetzung** der ARF-Maßnahmen **beeinträchtigt oder verzögert**.

Da das bisherige Tempo nicht ausreicht, um alle Etappenziele und Zielwerte bis zum 31. August 2026 zu erreichen, ist es klar, dass die **Mitgliedstaaten die Umsetzung deutlich beschleunigen müssen**, um die ARF vollständig umzusetzen und ihre Vorteile zu nutzen. In einer Mitteilung vom 4. Juni hat die Kommission **den Mitgliedstaaten weitere Leitlinien zur Straffung** ihrer Aufbau- und Resilienzpläne, zu den **Optionen, die den Mitgliedstaaten bei der Überarbeitung ihrer Pläne zur Verfügung stehen**, und zur **Vorausplanung für die Einreichung der letzten Zahlungsanträge** im Jahr 2026 an die Hand gegeben.

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten deutlich signalisiert, dass jetzt Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wenn die Mitgliedstaaten weiterhin zielorientiert arbeiten und die **Aufbau- und Resilienzpläne bei Bedarf rasch überarbeitet werden**, ist es nach Ansicht der Kommission **machbar, die Pläne in der verbleibenden Zeit umzusetzen**.

NGEU-Mittelaufnahmeverpflichtungen im Rahmen des künftigen MFR

Die Kommission betont, dass die **Rückzahlung der Mittelaufnahmen im Rahmen von NGEU** ab 2028 beginnen wird, wodurch die Verringerung der Verbindlichkeiten in einem stetigen und

³ COM(2025) 123 final.

vorhersehbaren Tempo erfolgen wird. Das tatsächliche **Rückzahlungsprofil** wird in den **künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)** festgelegt, die derzeit noch nicht vorweggenommen werden können.

Die Kommission betont ferner, dass der EU-Haushalt die Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus NextGenerationEU **aus seinen Einnahmen decken wird**. Vor diesem Hintergrund müssen die künftig erwarteten Einnahmen aus neuen Eigenmitteln nicht in **derselben Größenordnung liegen wie der Rückzahlungsbedarf**, wobei ihre Einführung für die Kommission weiterhin Priorität hat.

Da die Zinssätze seit 2022 im Vergleich zu den Prognosen zum Zeitpunkt der Annahme des MFR gestiegen sind, werden die **gesamten Finanzierungskosten für NextGenerationEU** bis Ende 2027 **deutlich höher** sein als die ursprünglich in der Finanzplanung für den gesamten Zeitraum vorgesehenen 14,9 Mrd. EUR. Um dem Anstieg der Fremdkapitalkosten entgegenzuwirken, wurden im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR **ein Kaskadenmechanismus** und ein neues Sonderinstrument (**das Aufbauinstrument**) eingeführt, die **zur Deckung der Kostenüberschreitung** gegenüber dem ursprünglichen Finanzrahmen beigetragen haben.

Die Kommission weist darauf hin, dass der jüngste **leichte Zinsrückgang** zu einer Verringerung der Kostenüberschreitungen geführt hat. Dennoch sind im Haushaltsplanentwurf für 2026 Finanzierungskosten in Höhe von insgesamt rund 8 Mrd. EUR ausgewiesen, was fast 4,3 Mrd. EUR über dem ursprünglichen Finanzrahmen liegt. Was die mittelfristigen Aussichten betrifft, so wurde **der zusätzliche, über die ursprüngliche Finanzplanung hinausgehende Bedarf** für 2027 auf einen Betrag zwischen 5,6 Mrd. EUR und 7,0 Mrd. EUR geschätzt.

Höhe der Risikoexposition des EU-Haushalts

Die Kommission ist in Bezug auf die Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten vollkommen transparent und behandelt sie im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards. Eventualverbindlichkeiten werden im Jahresabschluss der EU ausgewiesen, und ihre Risiken (d. h. die Angemessenheit der Dotierungen) werden regelmäßig bewertet, insbesondere im Rahmen der in **Artikel 41 Absatz 5 und Artikel 256 der Haushaltsordnung** vorgesehenen **Jahresberichte**. Der **Jahresabschluss der EU** enthält auch den **Tilgungsplan** für alle Finanzhilfeprogramme bis zu ihrem Abschluss.

Die Kommission erkennt ferner an, dass sich die Exposition des EU-Haushalt bis 2027 auf bis zu 567 Mrd. EUR belaufen könnte, **was der Kapazität der verschiedenen Instrumente entspricht**, die derzeit umgesetzt werden, sofern sie vollständig umgesetzt werden.

Inflation in der EU

Die Kommission schließt sich der Bemerkung des EuRH an, dass aufgrund des festen Deflators von 2 % für die Anpassung der jährlichen Obergrenzen des MFR in jeweiligen Preisen eine Inflation von über 2 % in den ersten Jahren des MFR **die Kaufkraft** des EU-Haushalts **beeinträchtigt**. Gleichzeitig stimmt sie dem Bericht dahin gehend zu, dass angesichts der **erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die kumulative Inflation** seit Beginn des MFR die Auswirkungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 2.1 – Die Kommission sollte sicherstellen, dass bei der Planung der Rückzahlung von NGEU-Anleihen der Durchführung von EU-Programmen Rechnung getragen wird.

Die Kommission sollte die Pläne für die Rückzahlung von Anleihen für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung so gestalten und umsetzen, dass der Durchführung bestehender und künftiger EU-Programme Rechnung getragen wird.

(Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026)

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **an**.

Die Einführung des Aufbauinstruments der Europäischen Union über die MFR-Obergrenzen hinaus im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des derzeitigen MFR ermöglicht eine rechtzeitige Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel im Falle von Erhöhungen zur Deckung der Zinsausgaben bis 2027. Der nächste MFR-Vorschlag wird auch die Rückzahlung der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Rahmen von NGEU abdecken. Während der nächste MFR-Vorschlag derzeit ausgearbeitet wird und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorweggenommen werden kann, stellt die Kommission auch fest, dass die Laufzeitstruktur der NGEU-Anleihen so gestaltet ist, dass die NGEU-Verbindlichkeiten bis zum Jahr 2058 stetig und vorhersehbar zurückgehen.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 3: EU-HAUSHALT UND ERGEBNISERBRINGUNG

Teil 1 – Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfungen des EuRH: Kernaussagen

Die in Kapitel 3 Teil 1 dargelegten Schlussfolgerungen beruhen auf den Sonderberichten des EuRH, die im Jahr 2024 veröffentlicht wurden. Diese Sonderberichte waren im Einklang mit den Anforderungen der Haushaltsordnung Gegenstand umfangreicher Verfahren zur Sachverhaltsklärung und kontradiktorischer Verfahren. Die ausführlichen Antworten der Kommission, in denen der Standpunkt der Kommission zu den Sonderberichten und den darin enthaltenen Empfehlungen dargelegt wird, wurden zusammen mit den Berichten veröffentlicht und sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Kommission nimmt die Zusammenfassungen des EuRH zu den Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, die nach der Veröffentlichung der im Jahr 2024 herausgegebenen Sonderberichte abgegeben wurden und in Kapitel 3 Teil 1 aufgeführt sind.

Die Kommission betont, dass die Akzeptanzrate bei den Empfehlungen des EuRH im Allgemeinen sehr hoch ist (86 % der Empfehlungen wurden vollständig oder teilweise angenommen), wie aus Teil 1 ([Ziffer 3.5](#)) hervorgeht; dies zeigt, dass die Kommission die vom EuRH festgestellten Probleme auf konstruktive Weise weiterverfolgt. 2024 wurden lediglich 14 % der Empfehlungen des EuRH von der Kommission nicht angenommen, was teilweise auf die gestiegene Zahl der Prüfungen der Aufbau- und Resilienzfazilität im Jahr 2024 und die Nichtannahme einiger diesbezüglicher Empfehlungen zurückzuführen ist.

Insbesondere möchte die Kommission erneut auf ihren Standpunkt zu einzelnen Sonderberichten hinweisen, auf die der EuRH in Kapitel 3 Teil 1 Bezug nimmt.

In seinem **Sonderbericht 14/2024 über den ökologischen Wandel** weist der EuRH darauf hin, dass er eine möglicherweise zu hohe Veranschlagung der Beträge, die Klimamaßnahmen zugewiesen wurden, festgestellt hat. Obschon die Kommission die von den beiden gesetzgebenden Organen festgelegten Bestimmungen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) eingehalten hat, um abschätzen zu können, wie groß der Beitrag ist, den ARF-Maßnahmen zum Klimaschutz leisten, lehnte der EuRH einige der in Anhang VI dieser Verordnung festgelegten Koeffizienten ab. Daher hat sich der EuRH dazu entschieden, den Beitrag zum Klimaschutz neu zu berechnen, indem er niedrigere Koeffizienten als die im Rechtsakt festgelegten verwendet hat, was zu einem geringeren geschätzten Klimabeitrag geführt hat. Die Kommission widerspricht dem Ansatz des EuRH, von der in der Rechtsgrundlage vorgesehenen Methodik abzuweichen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten anwenden müssen.

In seinem **Sonderbericht 22/2024 über Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt** stellt der EuRH fest, dass „der Einsatz von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen zu einem erhöhten Risiko von Doppelfinanzierung führt“. Die Kommission möchte daran erinnern, dass diese Schlussfolgerung auf einer rechtlichen Auslegung des EuRH basiert, die der Kommission zufolge nicht

mit dem Wortlaut und dem Geist des Artikels 9 der ARF-Verordnung übereinstimmt: „Reformen und Investitionsvorhaben können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern mit dieser Unterstützung nicht dieselben Kosten gedeckt werden.“ Im Einklang mit dieser Bestimmung ist die Kommission der festen Überzeugung, dass, wenn ein Mitgliedstaat vorab bekannt gibt, dass keine ARF-Mittel für die Umsetzung einer Maßnahme verwendet werden (und für die Maßnahme im Rahmen des jeweiligen Aufbau- und Resilienzplans dadurch keine Kosten veranschlagt werden, d. h. es eine kostenneutrale Maßnahme ist), per Definition keine Doppelfinanzierung vorliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob zu ihrer Umsetzung andere EU-Mittel verwendet werden. Darum sieht die Kommission keinen Grund für die Schlussfolgerung des EuRH, dass der Einsatz von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen ein Risiko von Doppelfinanzierung im Zusammenhang mit Instrumenten birgt.

Im Zusammenhang mit dem **Sonderbericht 05/2024 des EuRH über das EU-Transparenz-Register** erinnert die Kommission daran, dass nach Ablauf des Prüfungszeitraums mehrere Maßnahmen ergriffen wurden, um das Transparenz-Register zu verbessern¹, darunter der Abschluss eines vollständigen Überwachungszyklus für die Datenbank des Registers zur Verbesserung der allgemeinen Datenqualität sowie die Einrichtung der neuen Website und der unterstützenden IT-Plattform im April 2024. Des Weiteren arbeiten die Kommission und andere geprüfte Organe daran, die jährlichen Prioritäten für das Transparenz-Register 2025² unter Berücksichtigung der technischen Empfehlungen des EuRH umzusetzen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Kommission zu Beginn ihres neuen Mandats im Jahr 2024 mit ihren Beschlüssen (EU) [2024/3081](#) und (EU) [2024/3082](#) neue Transparenzmaßnahmen angenommen hat, mit denen ihre interne Regelung im Zusammenhang mit dem Transparenz-Register erheblich gestärkt wurde.

Schließlich möchte die Kommission im Zusammenhang mit dem **Sonderbericht 03/2024 des EuRH über die Rechtsstaatlichkeit in der EU** auf die unterschiedlichen Zwecke, Anwendungsbereiche und Ziele der drei Hauptinstrumente hinweisen, die in diesem Bericht des EuRH in dieser Reihenfolge aufgeführt sind: die Konditionalitätsverordnung, die ARF-Verordnung und die Dachverordnung. Die Kommission betont, dass die ARF- und die Dachverordnung an sich keine Rechtsstaatlichkeitsinstrumente sind und nur indirekt dazu dienen können, dass bestimmte Fragen der Rechtsstaatlichkeit innerhalb ihrer Grenzen erörtert werden. Die Konditionalitätsverordnung ermöglicht es der EU, Maßnahmen wie die Aussetzung von Zahlungen oder Finanzkorrekturen zu ergreifen, um den Haushalt nur in jenen Fällen zu schützen, in denen Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit die finanziellen Interessen der EU hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, und auch nur dann, wenn kein anderes Instrument den Unionshaushalt wirksamer schützen kann. Die Kommission begrüßt die Einschätzung des EuRH, wonach die Kommission Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit im Falle Ungarns auf eine gründliche qualitative Bewertung stützte und ihr Vorgehen den Anforderungen der Konditionalitätsverordnung entsprach. Außerdem befürwortet die Kommission die Einschätzung des EuRH, dass die Kommission in dem einzigen Fall, in dem die Konditionalitätsverordnung bislang angewandt wurde, die ARF-, die Dach- und die Konditionalitätsverordnung wirksam kombiniert genutzt hat.

¹ Das Transparenz-Register wird gemäß ihrer Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021 (ABL L 207 vom 11.6.2021, S. 1) gemeinsam vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission geführt.

² Die jährlichen Prioritäten für das Transparenz-Register werden auf der Website des Registers veröffentlicht: Verwaltung – Europäische Union.

Teil 2 – Leistung der Programme in Rubrik 1 des mehrjährigen Finanzrahmens

Rahmen für die Leistungsberichterstattung

Die Kommission pflichtet der Einschätzung des EuRH bei, wonach ihr Rahmen für die Leistungsberichterstattung solide war und den Anweisungen entsprach sowie die meisten quantitativen Aussagen in Bezug auf die vom EuRH im Zuge der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 untersuchten Programme auf einschlägigen Belegen beruhten ([Ziffern 3.44 und 3.46](#)). Die in den Berichten über die Programmleistung für die in die Stichprobe einbezogenen Programme gemeldeten Haushaltszahlen stammen aus dem Rechnungsführungssystem der Kommission. Der EuRH stellte bei diesen gemeldeten Zahlen keine wesentlichen Fehler fest, mit Ausnahme der Tatsache, dass die Gesamtmittelausstattung für „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2021-2027 aufgrund der Umschichtung von Mitteln um 367 Mio. EUR zu niedrig angesetzt war.

Gestaltung der Leistungsindikatoren

Die Kommission begrüßt die Einschätzung des EuRH, dass die Leistungsindikatoren im MFR-Zeitraum 2021-2027 besser gestaltet sind, wenn auch mit einigen Ausnahmen. Die Kommission möchte betonen, dass es von entscheidender Bedeutung ist, zwischen Leistungsindikatoren, mit denen die unmittelbaren Outputs und Ergebnisse eines Programms gemessen werden, und Indikatoren zu den Auswirkungen, mit denen langfristige Veränderungen und Beiträge zu umfassenderen strategischen Zielen nach Programmabschluss bewertet werden ([Ziffer 3.47](#)), zu unterscheiden, da sie unterschiedlichen Zwecken dienen.

Die Kommission stellt fest, dass die Indikatoren von „**Horizont Europa**“, die der EuRH für schwer zu interpretieren hält, nicht mit den „Horizont Europa“-Rechtsakten im Einklang stehen ([Ziffer 3.51 und Kasten 3.1](#)). Für die Berichte über die Programmleistung hat die Kommission die Terminologie des in SAP angegebenen Indikators verbessert, um dessen Interpretation zu erleichtern. Für den Zeitraum von „Horizont Europa“ 2014-2020 hat die Kommission die Messmethode für mehrere Indikatoren geändert, um die Qualität der Daten im Zusammenhang mit der Umstellung von der regelmäßigen auf die kontinuierliche Berichterstattung zu verbessern ([Ziffern 3.54 und 3.55](#)). Dies hatte Auswirkungen auf die Berichterstattung, und die vom EuRH hervorgehobenen Elemente wurden im Zeitraum 2021-2027 verbessert.

In Bezug auf die **Fazilität „Connecting Europe“** (CEF) erkennt die Kommission an, dass die in den Berichten über die Programmleistung gemeldeten Ergebnisse in der Regel Outputs abgeschlossener Projekte widerspiegeln, die Kommission jedoch die Projekte während ihres gesamten Lebenszyklus kontinuierlich überwacht ([Tabelle 3.1](#)). Dieser zukunftsorientierte Ansatz trägt dazu bei, Risiken frühzeitig zu erkennen, und ermöglicht es der Kommission, zu bewerten, ob die Indikatoren auf gutem Wege sind, die Zielvorgaben zu erreichen, selbst wenn die Ergebnisse nur teilweise erzielt werden. In Bezug auf die Systeme zur Leistungsüberwachung ([Ziffer 3.49](#)) hat die Kommission den Leistungsrahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2021-2027 verbessert, indem sie stärker ergebnisorientierte Indikatoren aufgenommen und die Datenerhebung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Halbzeitbewertung der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 verbessert hat. Das CEF-Überwachungssystem wurde so konzipiert, dass es die Hauptziele des Programms widerspiegelt und einen kohärenten Rahmen für die Verfolgung der Umsetzung bietet, anstatt alle Ergebnisse und Auswirkungen zu erfassen. Im Zuge der Halbzeitbewertung der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 wurden

Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Indikatoren im Zusammenhang mit den übergeordneten politischen Zielen ermittelt.

In Bezug auf **InvestEU** (Ziffer 3.52) erkennt die Kommission an, dass aus den beiden genannten Indikatoren (d. h. „Mobilisierte Investitionen“ und „Multiplikatoreffekte“) nicht klar genug hervorgeht, ob sie sich auf genehmigte oder unterzeichnete Vorhaben oder auf Vorhaben, für die bereits eine Auszahlung erfolgt ist, beziehen, und dass diese Informationen in der Datei mit den Indikator-Metadaten des Haushaltsentwurfs zu finden sind. Daher wird die Kommission diese Informationen künftig auch in den Hauptteil des Berichts über die Programmleistung für InvestEU aufnehmen. Die Kommission stellt fest, dass die Durchführungspartner von InvestEU weder gemäß den mit der Kommission unterzeichneten Garantievereinbarungen noch nach der InvestEU-Verordnung verpflichtet sind, zentrale Leistungsindikatoren (KPI) auf Projektebene zu melden. Angesichts der derzeitigen Bemühungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beabsichtigt die Kommission zudem nicht, den Grad an Komplexität und Granularität der Berichtspflichten im Rahmen des Programms „InvestEU“ weiter zu erhöhen (Ziffer 3.62).

Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben der zentralen Leistungsindikatoren

Die Kommission ist der Auffassung, dass bei der Bewertung der Fortschritte der Leistungsindikatoren im Hinblick auf die Erreichung ihrer Zielvorgaben alle relevanten verfügbaren Informationen berücksichtigt werden sollten und nicht nur in der Vergangenheit erzielte Ergebnisse. So sind beispielsweise auch Informationen über laufende Projekte von Bedeutung. Dementsprechend spiegelt ihre Bewertung die erwartete Entwicklung der einzelnen Indikatoren auf der Grundlage der verfügbaren Daten wider. Anfängliche Verzögerungen können beispielsweise behoben und überwunden werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Darüber hinaus folgt die Anwendung von Indikatoren nicht immer einem linearen Pfad; in vielen Fällen liegen die Ergebnisse größtenteils erst gegen Ende des Anwendungszeitraums vor.

Die Kommission möchte überdies darauf hinweisen, dass Zielvorgaben zwar im Allgemeinen für die Bewertung der Fortschritte bei den Indikatoren nützlich sind, sie festzulegen jedoch nicht immer möglich oder sinnvoll ist. Beispielsweise sind Zielvorgaben für Indikatoren zu den Auswirkungen, auf die externe und sich der Kontrolle des EU-Haushalts entziehende Faktoren einen erheblichen Einfluss haben, weniger aussagekräftig. Ebenso sind Indikatoren zur Messung nachfragegesteuerter Ergebnisse – z. B. in Bezug auf die Einführung von Finanzprodukten – für die Festlegung von Zielvorgaben weniger geeignet.

Im Zusammenhang mit der **Fazilität „Connecting Europe“** überwacht die Kommission kontinuierlich Projekte während ihres gesamten Lebenszyklus und ermöglicht somit einen zukunftsorientierten Ansatz, mit dem Risiken frühzeitig erkannt werden können (Tabelle 3.3). Dies hilft dabei, beurteilen zu können, ob die Indikatoren auf gutem Wege sind, die Zielvorgaben zu erreichen, auch wenn nur Teilergebnisse vorliegen. Auf dieser Grundlage ist die Kommission der Auffassung, dass 12 Indikatoren auf gutem Wege waren, ihre Zielvorgaben zu erreichen, und bei vier Indikatoren mäßige Fortschritte zu verzeichnen waren, während sich die in den Berichten über die Programmleistung gemeldeten Ergebnisse in der Regel auf die Outputs abgeschlossener Projekte beziehen. Die Kommission räumt ein, dass dies zu einer offensichtlichen Kluft führen kann.

Die Kommission betont, dass Verkehrsinfrastrukturprojekte nicht linear umgesetzt werden und die Ergebnisse größtenteils erst gegen Ende des Programms vorliegen, was beim Beispiel in **Kasten 3.2** zu den mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem ausgestatteten Verkehrsstrecken der Fall ist. Mehrere Projekte wurden bis 2024 verlängert, wobei die endgültigen Outputs bis zu 12 Monate nach Abschluss gemeldet wurden. Dies rechtfertigt die Bewertung mäßiger Fortschritte.

In Bezug auf die Fazilität „Connecting Europe“ 2021–2027 ist die Kommission der Ansicht, dass der Indikator für Versorgungsstellen für alternative Kraftstoffe trotz begrenzter frühzeitiger Fortschritte auf gutem Wege ist ([Kasten 3.3](#)). Da sich die Infrastrukturfazilität für alternative Kraftstoffe (AFIF) der Fazilität „Connecting Europe“ noch in der Anfangsphase befindet, erwartet die Kommission bis zum Ende des Zeitraums weitere Ergebnisse. Bis Ende 2023 entfielen 4 % (64 Mio. EUR) der insgesamt ausgegebenen Haushaltsmittel auf 10 Projekte mit gemeldeten Versorgungsstellen, wobei mit mehr als 30 000 Versorgungsstellen gerechnet wird.

Die Kommission teilt nicht die Auffassung des EuRH, wonach 65 % der Indikatoren für die CEF 2014–2020 ihre Zielvorgaben wahrscheinlich nicht erreichen werden ([Ziffer 3.72](#)). Die laufende Überwachung aller Projekte während des gesamten Lebenszyklus bietet einen genaueren Überblick, was die Kommission zuversichtlich stimmt, dass die Hauptziele des Programms weitgehend erreicht werden. Was die CEF 2021–2027 anbelangt, so stellt die Kommission auf der Grundlage laufender Projekte fest, dass die meisten Indikatoren auf gutem Wege sind oder mäßige Fortschritte machen, wobei die Daten mit den erwarteten Zeitplänen übereinstimmen ([Ziffer 3.75](#)).

Die Kommission stellt fest, dass **InvestEU** ein markt- und nachfrageorientiertes Programm ist, das ein breites Spektrum von Politikbereichen abdeckt, weshalb der Fortschritt seiner Indikatoren von der Aufnahme des Programms durch den Markt abhängt, was wiederum die Fähigkeit der Kommission begrenzt, vorab festgelegte Etappenziele und Zielwerte festzulegen ([Ziffern 3.68 und 3.76](#)). Dadurch unterscheidet sich InvestEU deutlich von anderen EU-Programmen, insbesondere von direkt verwalteten Programmen, bei denen die Kommission die zu erreichenden quantifizierbaren Etappenziele und Zielwerte im Voraus festlegen kann. In der InvestEU-Verordnung werden die besonderen Merkmale des Programms klar hervorgehoben, insbesondere sein nachfrageorientierter Charakter und die begrenzte Zahl quantifizierbarer Etappenziele und Zielwerte, die erreicht werden sollen.

Alle in der InvestEU-Verordnung genannten Indikatoren wurden anhand der jährlichen Leistungsdaten, die von den Durchführungspartnern von InvestEU bereitgestellt und von der Kommission in den Berichten über die Programmleistung gemeldet wurden, genau überwacht. Für alle Indikatoren, für die in der InvestEU-Verordnung Zielvorgaben festgelegt wurden, verfolgt die Kommission zudem die Fortschritte, die bei der Erreichung der Zielvorgaben gemacht werden.

Darüber hinaus sind einige der InvestEU-Indikatoren aufgrund der Art des Programms zwar nicht mit spezifischen Zielwerten oder Etappenzielen verknüpft, jedoch können ihre allgemeinen Fortschritte bei der Verwirklichung der Programmziele sehr wohl damit verknüpft sein; ferner überwacht die Kommission ihre allgemeinen Fortschritte anhand der jährlichen Leistungsdaten, die von den Durchführungspartnern von InvestEU gemeldet werden, genau.

Schließlich möchte die Kommission hervorheben, dass die im Rahmen von InvestEU mobilisierten Investitionen von den Durchführungspartnern und von der Kommission nicht nur auf der Grundlage genehmigter Vorhaben, sondern auch auf der Grundlage von Unterschriften und Auszahlungen zu melden sind ([Ziffer 3.76](#)).

Empfehlung 3.1 – Die Rückverfolgbarkeit der Daten weiter verbessern, die der Berichterstattung über die zentralen Leistungsindikatoren zugrunde liegen

Um die Zuverlässigkeit der zentralen Leistungsindikatoren, die sie in den Berichten über die Programmleistung meldet, weiter zu verbessern, sollte die Kommission sicherstellen, dass eine klare und dokumentierte Verbindung zwischen den zugrunde liegenden Leistungsdaten und den in den Berichten über die Programmleistung gemeldeten Beträgen besteht.

(Zieldatum für die Umsetzung: jährliche Management- und Leistungsbilanz 2025)

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung 3.1 **an**.

Die Kommission erkennt an, wie wichtig es ist, eine robuste Rückverfolgbarkeit und Zuverlässigkeit der gemeldeten Leistungsdaten zu gewährleisten, und arbeitet kontinuierlich daran, die Transparenz und Kohärenz der Verbindung zwischen den zugrunde liegenden Leistungsdaten und den in den Berichten über die Programmleistung gemeldeten Beträgen im Einklang mit den laufenden Bemühungen zur Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit der Leistungsberichterstattung für den EU-Haushalt zu verbessern.

Empfehlung 3.2 – Die Überwachung der Indikatoren verbessern

Um auf eine bessere Leistungsberichterstattung während der gesamten Programmdurchführung hinzuwirken, sollte die Kommission im Programmplanungszeitraum mehr als ein Etappenziel für diejenigen Indikatoren vorgeben, bei denen dies für die Messung der zwischenzeitlich erzielten Fortschritte relevant ist.

(Zieldatum für die Umsetzung: bei der Berichterstattung über die Leistung des nächsten MFR)

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung 3.2 **teilweise an**.

Die Kommission erkennt an, wie wichtig es ist, Zielwerte und Etappenziele für die Überwachung der Leistungsindikatoren und gegebenenfalls die Messung zwischenzeitlich erzielter Fortschritte festzulegen.

Die Durchführbarkeit der Umsetzung dieser Empfehlung wird von der Gestaltung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 und der entsprechenden Programme abhängen, die in künftigen Verordnungen festgelegt werden. Diese unterliegen auch in Zukunft der Zustimmung der gesetzgebenden Organe, und die Kommission kann dem Ergebnis nicht vorgreifen.

Des Weiteren möchte die Kommission betonen, dass der damit verbundene potenzielle Aufwand, den die Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten u. a. für Mitgliedstaaten und Durchführungspartner mit sich bringen kann, berücksichtigt werden muss.

Empfehlung 3.3 – Die Bewertung der zentralen Leistungsindikatoren verbessern

Um ihre Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der in den Berichten über die Programmleistung enthaltenen Zielvorgaben für die zentralen Leistungsindikatoren zu verbessern, sollte die Kommission die Bewertungen, die nicht auf validierten Daten beruhen, begründen.

(Zieldatum für die Umsetzung: jährliche Management- und Leistungsbilanz 2025)

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung 3.3 **an**.

Die Kommission begründet die Bewertung der Leistungsindikatoren gegebenenfalls bereits in den Leistungsdatentabellen für den Haushaltsentwurf.

Die Kommission erklärt sich bereit, Begründungen auch für die Bewertungen der für die Website zu den Berichten über die Programmleistung ausgewählten Indikatoren vorzulegen, wenn diese auf anderen Informationen als auf validierten Ergebnissen beruhen.

Teil 3 – Weiterverfolgung der vom Rechnungshof in seinem „Bericht zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2021“ unterbreiteten Empfehlungen

Die Kommission misst der Umsetzung aller angenommenen Empfehlungen größte Bedeutung bei. Die Weiterverfolgung und Umsetzung sind ein integraler Bestandteil des Governance-Systems der Kommission.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass für vier Empfehlungen des EuRH die Zieldaten für die Umsetzung mit der Vorbereitung des MFR für die Zeit nach 2027 – ein Prozess, der im Laufe des Jahres 2025 durchgeführt wird – verknüpft sind.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 4: EINNAHMEN

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Die Kommission begrüßt, dass der Europäische Rechnungshof (EuRH) die Fehlerquote bei den Einnahmenvorgängen für nach wie vor frei von wesentlichen Fehlern hält und dass die von ihm untersuchten einnahmenbezogenen Systeme insgesamt wirksam waren. Die Kommission wird die vom EuRH festgestellten Probleme im Zuge ihrer eigenen Prüf- und Kontrolltätigkeit weiterverfolgen.

Hinsichtlich des **Bruttonationaleinkommens (BNE)** begrüßt die Kommission die Bemerkung des Europäischen Rechnungshofes, dass die Kommission den Zeitplan und die Verfahren für den BNE-Überprüfungszyklus 2020-2024 eingehalten hat, und dass sie den Zeitraum der für Eigenmittelzwecke verwendeten BNE-Daten, die in diesem Zyklus überarbeitet werden können, gegenüber dem vorherigen verkürzt hat. Die Kommission legt großen Wert auf die aufmerksame Überwachung der zeitnahen Bearbeitung der BNE-Vorbehalte durch die Mitgliedstaaten und hat ein System zur Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen durch die Mitgliedstaaten eingerichtet.

Was die **MwSt-Eigenmittel** anbelangt, so setzt sich die Kommission weiterhin dafür ein, die Zahl der offenen Vorbehalte zu verringern, und beabsichtigt, ihre laufende Überarbeitung der Verfahren für die Verwaltung der mit den MwSt-Eigenmitteln zusammenhängenden Vorbehalte auf der Grundlage der am Ende des ersten Kontrollzyklus im Rahmen des neuen Systems gesammelten Erfahrungen abzuschließen.

Im Hinblick auf die **traditionellen Eigenmittel (TEM)** wird die Kommission die Überwachung der offenen TEM-Punkte fortsetzen und hat in das Kontrollprogramm 2025 für weitere sechs Mitgliedstaaten (d. h. zusätzlich zu den zwölf Mitgliedstaaten, die bereits im Rahmen des Kontrollprogramms 2024 zu diesem Thema kontrolliert wurden) die Zuverlässigkeit der A- und B-Buchführung als eigenes Thema aufgenommen. Die Kommission ist fest entschlossen, die Zollreform so bald wie möglich umzusetzen, und wird alle dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Was die **Einnahmen der EU aus nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff** betrifft, so setzt die Kommission ihre Arbeit an der Umsetzung des ersten Kontrollzyklus dieser neuen Eigenmittel aktiv fort.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

1. Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme

Überprüfungsarbeit in Bezug auf das BNE

Die Kommission begrüßt die Bemerkung des Europäischen Rechnungshofes, dass die Kommission den Zeitplan und die Verfahren für den BNE-Überprüfungszyklus 2020-2024 eingehalten hat (Ziffer 4.11), und dass sie den Zeitraum der für Eigenmittelzwecke verwendeten BNE-Daten, die in diesem Zyklus überarbeitet werden können, gegenüber dem vorherigen verkürzt hat (Ziffer 4.13).

Die Kommission legt großen Wert auf die aufmerksame Überwachung der zeitnahen Bearbeitung der BNE-Vorbehalte durch die Mitgliedstaaten (Ziffern 4.14 bis 4.15). Die Kommission hat ein System zur Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen durch die Mitgliedstaaten eingerichtet und unterrichtet die Beteiligten auf transparente Weise über den Stand der BNE-Vorbehalte.

Bei der Bewertung des vereinfachten MwSt-basierten Eigenmittelsystems durch die Kommission wurden die Auswirkungen auf die Beiträge der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 13a der Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates nachgekommen ist. Die Kommission wurde damit beauftragt, einen Bericht über die Funktionsweise des MwSt-basierten Eigenmittelsystems zu erstellen, und der Bericht, in dem die Auswirkungen der mit der Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates eingeführten Änderungen auf das MwSt-basierte Eigenmittelsystem dargelegt werden, wurde am 12. Dezember 2024 veröffentlicht.

In dem Bericht wird der Schluss gezogen, dass die eingeführten Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf das MwSt-basierte Eigenmittelsystem hatten, während gleichzeitig die Ziele der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für alle Beteiligten erreicht wurden. Die Einstellung der Berichtigungen und Ausgleichsbeträge hatte nur unwesentliche Auswirkungen auf den Wert der Eigenmittel (weniger als 1 % der MwSt-Bemessungsgrundlage), während die Auswirkungen der Verwendung des eingefrorenen gewogenen mittleren Satzes gemäß den Schätzungen der Kommission zu Abweichungen von den neu berechneten Sätzen für 2024 zwischen + 4 % und -11 % führten.

Darüber hinaus ist die Zahl der Vorbehalte im Laufe der Zeit leicht zurückgegangen, da die meisten Ausgleichsbeträge und Berichtigungen eingestellt wurden und die positiven Auswirkungen der Reform auf den Verwaltungsaufwand von den Mitgliedstaaten anerkannt wurden, wobei sie diese im Rahmen einer von der Kommission durchgeführten Befragung mit 8,9 von 10 Punkten bewerteten.

Die mitgliedstaatlichen Daten zum Kunststoff entsprechen nicht vollständig den EU-Vorschriften

Bei ihren Kontrollen prüft die Kommission, ob die Quelldaten für die Berechnung nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff geeignet und von ausreichender Qualität sind, ob ihr Erfassungsbereich ausreichend ist, ob diese Daten in geeigneter Weise erhoben werden, ob die Methoden zur Berechnung nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff solide und nachverfolgbar sind und ob die Ergebnisse kohärent sind. Stellt die Kommission im Anschluss an die Kontrollen Schwachstellen bei den gemeldeten Daten fest, legt sie Vorbehalte mit spezifischen Fristen für die Behebung der Mängel ein. Derzeit hat die Kommission auf der Grundlage der bisher durchgeführten Kontrollen 23 Vorbehalte geltend gemacht, die sich unter anderem auf die Berechnung der anfallenden Verpackungsabfälle aus Kunststoff und die beiden für ihre Schätzung verwendeten Methoden beziehen. Die Kommission geht davon aus, dass die Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung der EU-Vorschriften nach Abschluss der von den Mitgliedstaaten zur Behebung dieser Vorbehalte durchgeführten Maßnahmen beseitigt sein werden. Bis Juni 2026 werden alle Mitgliedstaaten einer Kontrolle unterzogen worden sein.

Bei der Umsetzung der EU-Zollreform besteht das Risiko, dass es zu Verzögerungen kommt

Was die Gefahr von Verzögerungen bei der Umsetzung der EU-Zollreform (Ziffern 4.27 bis 4.30) anbelangt, ist die Kommission fest entschlossen, die Zollreform so bald wie möglich umzusetzen, und wird dazu alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Kommission hat bereits mit den Vorbereitungen begonnen und plant so weit wie möglich im Voraus, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Die Kommission hat ihr Initiativrecht mit sehr ambitionierten Vorschlägen zur Reform der Zollunion sorgfältig ausgeübt und arbeitet mit beiden gesetzgebenden Organen eng zusammen, um eine Einigung zu erzielen und die Maßnahmen umzusetzen, die zur Behebung der vom EuRH aufgezeigten Probleme erforderlich sind.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 4.1 – Schneller Vorbereitungen für die Umsetzung der vorgeschlagenen Zollreform treffen

Die Kommission sollte ihre Maßnahmen intensivieren, um eine fristgerechte Umsetzung der Zollreform zu gewährleisten, sobald diese angenommen ist. Dazu sollte sie einen Plan mit detaillierten Fristen ausarbeiten und Zuständigkeiten für die Überwachung der Fortschritte in folgenden Bereichen zuweisen:

- i) Einrichtung und Anfangsbetrieb der EU-Zollbehörde, bis diese die operativen Kapazitäten zur Ausführung ihres eigenen Haushalts erreicht hat;**
- ii) Entwicklung, Einrichtung und Wartung der EU-Zolldatenplattform.**

(Zielformat für die Umsetzung: Ende 2026)

Die Kommission **nimmt** beide Teilempfehlungen **an**.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 5: BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Die Zahlungen im Jahr 2024 im Rahmen der Rubrik 1 „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ (MFR 1) des mehrjährigen Finanzrahmens erstrecken sich auf mehrere Programme wie „Horizont Europa“, das Leitprogramm für Forschung und Innovation in Europa, sein Vorgängerprogramm Horizont 2020 und die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF). Aufgrund der üblicherweise mehrjährigen Laufzeit von Forschungsprojekten bezogen sich zwei Drittel der geprüften Forschungszahlungen im Jahr 2024 noch auf Horizont 2020.

Die Kommission nimmt die vom Europäischen Rechnungshof (EuRH) berechnete Fehlerquote ([Ziffer 5.10](#)), die innerhalb der in den letzten Jahren festgestellten Spanne liegt, jedoch etwas niedriger als im Jahr 2023 ist, zur Kenntnis.

Die Art und Weise, wie Mittel ausgezahlt werden, wirkt sich unmittelbar auf das Fehlerrisiko aus, und durch die Vereinfachung der Vorschriften kann dieses Risiko verringert werden. Daher wird im Rahmen von „Horizont Europa“ für alle EU-Förderprogramme eine standardmäßige Musterfinanzhilfevereinbarung gemäß dem Anhang der Geschäftsordnung der Kommission verwendet, in geeigneten Bereichen ausgiebig von vereinfachten Kostenoptionen (Einheitskosten, Pauschalsätzen und Pauschalbeträgen) und einfacheren Kostenerstattungssystemen Gebrauch gemacht sowie ein gestrafftes Prüfungssystem umgesetzt. Weitere Hinweise zur Musterfinanzhilfevereinbarung finden sich in der kommentierten Musterfinanzhilfevereinbarung. Die Kommission ist nach wie vor fest entschlossen, die Vorschriften und Verfahren weiter zu vereinfachen, um sowohl das Fehlerrisiko als auch den Aufwand für die Begünstigten zu verringern.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

1. Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Die Kommission nimmt die vom EuRH berechnete Fehlerquote von 3,2 % zur Kenntnis ([Ziffer 5.10](#)) und wird die vom EuRH festgestellten Probleme (siehe [Ziffern 5.10 bis 5.33](#) des Berichts des EuRH) weiterverfolgen, wie in den nachstehenden Abschnitten dargelegt.

Ferner nimmt die Kommission die vom EuRH gemeldeten quantifizierbaren Fehler zur Kenntnis, um weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Fehler betreffend die Forschungsprogramme

Personalkosten

Die Kommission räumt ein, dass Personalkosten nach wie vor am stärksten fehlerbehaftet sind ([Ziffer 5.15](#)). Dies scheint zumindest teilweise eine logische Folge des Umstands zu sein, dass die Personalkosten den größten Anteil an den von den Begünstigten im Rahmen von Horizont 2020 und „Horizont Europa“ geltend gemachten Gesamtkosten ausmachen. Die Kommission nimmt ferner zur Kenntnis, dass zwei nicht quantifizierbare Fehler auf die fehlerhafte Anwendung der Vorschriften für die Berechnung der Personalkosten bei Projekten von „Horizont Europa“ zurückzuführen sind.

Horizont 2020 war ein wichtiger Fortschritt im Hinblick auf die Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten, einschließlich der Berechnung der Personalkosten. Die Kommission hat umfangreiche Leitlinien und praktische Beispiele im Rahmen der kommentierten Musterfinanzhilfvereinbarung im Rahmen von Horizont 2020 bereitgestellt. Darüber hinaus hat sie Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins ergriffen, indem sie einen interaktiven Fragebogen für die Teilnehmer herausgegeben hat, bei denen Berichterstattungssitzungen bevorstehen, und auf diese Weise einschlägige, auf die Antworten der Begünstigten zugeschnittene Ratschläge gegeben. Ferner organisierte die Kommission ein Webinar für Anbieter von Bescheinigungen über Finanzaufstellungen zu Finanzhilfen im Rahmen von Horizont 2020.

Durch die Vorschriften für „Horizont Europa“ eingeführte Änderungen

Für „Horizont Europa“ hat die Kommission die institutionelle Musterfinanzhilfvereinbarung angenommen, die ab dem Beginn des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 gilt, und umfassende institutionelle Leitlinien für die praktische Umsetzung herausgegeben. Mit diesen Leitlinien wird eine vereinfachte Methode für die Berechnung der Personalkosten eingeführt, die auf einer Berechnung des Tagessatzes beruht, wodurch die im Rahmen von Horizont 2020 verwendeten fehleranfälligen Methoden ersetzt werden. Ergänzend zur institutionellen Musterfinanzhilfvereinbarung enthält die kommentierte Musterfinanzhilfvereinbarung praktische Leitlinien und Beispiele für die Berechnung der Personalkosten. Darüber hinaus hat die Kommission in ihren Leitlinien eine Liste mit Einzelheiten zur Verwaltung der länderspezifischen Kosten vorgelegt.

Zudem organisierte die Kommission für „Horizont Europa“ eine Reihe von Webinaren, die aufgezeichnet wurden und auf Abruf zur Verfügung stehen, um die Begünstigten zur korrekten Angabe von Kosten, einschließlich Personalkosten, anzuhalten (z. B. die „Horizon Implementation Days“). In Erweiterungsländern wurden ferner eine Reihe von Informationstagen mit speziellen Sitzungen zur Kostenberichterstattung durchgeführt, in denen erläutert wurde, wie Personalkosten wirksam zu melden sind. Die Begünstigten werden ferner aufgefordert, den Auskunftsdienst zur Forschung für Fragen zur Verwaltung von Finanzhilfen, insbesondere für die Berechnung der Personalkosten, zu nutzen. Bei allen oben genannten Maßnahmen liegt der Schwerpunkt darauf, wie die Personalkosten anzugeben sind.

Im Jahr 2024 wurden Einheitskosten für Personalkosten eingeführt, wodurch die Berichterstattung von Personalkosten für im Rahmen von „Horizont Europa“ finanzierte Projekte erheblich erleichtert wurde, da der Tagessatz ex ante auf der Grundlage der historischen Daten des Begünstigten festgelegt wird. Diese Einführung ging mit der Veröffentlichung detaillierter Leitfäden einher, die umfassende Anweisungen zum neuen Prozess enthalten. Außerdem wurde eine Reihe von Webinaren zu diesem Thema durchgeführt, um ein gründliches Verständnis und die Umsetzung der Methodik für die Einheitskosten für Personalkosten zu gewährleisten.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass einige Begünstigte nach wie vor die Berechnungsmethode von Horizont 2020 verwendeten oder die neuen Vorschriften im Rahmen von „Horizont Europa“ nicht befolgten ([Ziffern 5.17 und 5.18](#)). Wie oben erläutert, hat die Kommission den Schwerpunkt darauf

gelegt, die neuen Vorschriften, einschließlich der im Rahmen von „Horizont Europa“ eingeführten neuen Tagessätze, durch die oben genannte Webinare und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen bekannt zu machen.

Kosten für von anderen Organisationen abgeordnete Forscher

In Bezug auf das Beispiel für einen Fehler in [Kasten 5.1](#) stimmt die Kommission der Feststellung zu. Sie stellt fest, dass der spezifische Fall der Abordnung zwischen Begünstigten ausdrücklich sowohl in den kommentierten Musterfinanzhilfvereinbarungen für Horizont 2020 als auch in den Mustervereinbarungen für „Horizont Europa“ behandelt wird.

Sonstige Fehler bei den Personalkosten

Die Kommission nimmt die festgestellten Fehler bei der Meldung von Personalkosten zur Kenntnis ([Ziffer 5.21](#), [Kasten 5.2](#)). Zusätzlich zu den oben beschriebenen Maßnahmen erinnert die Kommission daran, dass die Bewilligungsbehörde im Einklang mit der Musterfinanzhilfvereinbarung für „Horizont Europa“ gegebenenfalls und im Rahmen der Überwachung der Durchführung der Maßnahme vom Begünstigten zusätzliche Informationen anfordern kann, die zur Identifizierung nicht förderfähiger Kosten, einschließlich nicht förderfähiger Personalkosten, führen können.

Antwort auf Kasten 5.2

Beispiel eines Begünstigten, der Kosten für Arbeitszeit geltend machte, die nicht für das geförderte Projekt aufgewendet wurde

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der EuRH Personalkosten festgestellt hat, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllten, insbesondere in Bezug auf die für das Projekt aufgewendete Zeit. Die Kommission erinnert daran, dass in der kommentierten Musterfinanzhilfvereinbarung für „Horizont Europa“ klargestellt wird, dass nur die für die Maßnahme aufgewendete Zeit zur Berechnung der Personalkosten herangezogen werden darf.

Nicht förderfähige sonstige direkte Kosten

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der EuRH Fälle festgestellt hat, in denen Begünstigte andere direkte Kosten geltend gemacht haben, die einige der allgemeinen Bedingungen für die Förderfähigkeit der Kosten nicht erfüllten und insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme angefallen sind und für ihre Durchführung nicht erforderlich waren ([Ziffer 5.22](#)). Darüber hinaus ermittelte er Fälle, in denen Begünstigte Fehler hinsichtlich der Meldung von Kosten für Ausrüstung begangen haben ([Ziffer 5.23](#), [Kasten 5.3](#)).

Wie im Falle von Fehlern bei den Personalkosten mindert die Kommission diese Probleme durch gezielte Leitlinien, Informationsveranstaltungen und Webinare. Die Kommission fördert und ermutigt die Begünstigten, bei Fragen als bewährte Verfahren einen speziellen Helpdesk (Auskunftsdiens zur Forschung) zu nutzen und sich an ihre Projektbeauftragten zu wenden. Darüber hinaus hält die Kommission regelmäßige Treffen mit den nationalen Kontaktstellen für Rechts- und Finanzfragen für „Horizont Europa“ ab, die eine wichtige Rolle spielen, da sie den Begünstigten auch Unterstützung und Informationen darüber bieten, wie die Kosten korrekt gemeldet werden können.

Antwort auf Kasten 5.3

Beispiel für einen Fehler bei der Meldung von Kosten für Ausrüstung

Die Kommission stimmt der Feststellung zu. In der Regel sind Kosten für die Anmietung oder das Leasing von Ausrüstung förderfähig, jedoch nur sofern sie die Abschreibungskosten für ähnliche Ausrüstung nicht übersteigen. Dies ist in Artikel 6.2.C.2 der Musterfinanzhilfvereinbarung für „Horizont Europa“ angegeben und in der kommentierten Musterfinanzhilfvereinbarung für „Horizont Europa“ näher erläutert.

Die Kommission erkennt die in sonstigen Kostenkategorien festgestellten Fehler an ([Ziffer 5.24](#)). Um deren Auftreten durch Informationsmaßnahmen und Klarstellungen für die Begünstigten zu verringern, hat die Kommission ausführliche und detaillierte Erläuterungen zur abzugsfähigen Mehrwertsteuer, zur regelmäßigen Finanzberichterstattung, zu den erforderlichen Belegen für die Führung von Aufzeichnungen und zur Verwendung des korrekten Wechselkurses für die Umrechnung der Jahresabschlüsse in EUR vorgelegt. Die Vorschriften zu diesen Themen sind in den kommentierten Musterfinanzhilfvereinbarungen für Horizont 2020 und für „Horizont Europa“ enthalten.

Darüber hinaus wurden die Vorschriften für „Horizont Europa“ bezüglich intern in Rechnung gestellter Waren und Dienstleistungen im Vergleich zu Horizont 2020 vereinfacht, um den Umfang der förderfähigen Kosten zu erweitern. In diesem Zusammenhang stützt sich „Horizont Europa“ (im Vergleich zu Horizont 2020) bei der Berechnung der Einheitskosten stärker auf die üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten, was grundsätzlich zu weniger Fehlern in dieser Kostenkategorie führen sollte.

Vereinfachung durch eine Förderung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen

In Bezug auf die Beobachtung in [Ziffer 5.30](#) ist es das Ziel der Kommission, bis 2027 mindestens 50 % der vorgesehenen Mittel in veröffentlichten Arbeitsprogrammen in Form von Pauschalbeträgen bereitzustellen. Die Kommission beabsichtigt, die Gewährung von Förderungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen kontinuierlich zu überwachen und zu bewerten, um die Qualität und Integrität zu wahren.

Die Kommission erinnert daran, dass die Haushaltsanteile der Förderung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen in veröffentlichten Arbeitsprogrammen und unterzeichneten Finanzhilfen unterschiedlich sind. Dies liegt daran, dass die Finanzhilfen, die sich aus der Durchführung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in den verschiedenen Arbeitsprogrammen ergeben, nach der Annahme des jeweiligen Arbeitsprogramms unterzeichnet werden.

Antwort auf Kasten 5.4

Beispiel für die Prüfung einer Finanzhilfzahlung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen

Aus den vom Begünstigten vorgelegten Belegen geht hervor, dass die Kostenschätzung, die im Pauschalbudget des Vorschlags für die betreffende Ausrüstung (mehrkanales, automatisiertes TEER-Gerät mit 24 Wells) vorgelegt wurde, angemessen war (begründet durch ein Angebot vom Januar 2020). Daher hält es die Kommission für gerechtfertigt, diesen Betrag zum Zeitpunkt der Bewertung zu akzeptieren. Das Bewertungsverfahren und die Aufsicht durch die Sachverständigen waren nicht mangelhaft.

Im Anschluss an die Prüfung des EuRH erklärte der Begünstigte, dass er die spezifische Ausrüstung nicht wie geplant gekauft habe, da sich nach Projektbeginn eine Demo-Version dieser Ausrüstung als

nicht kompatibel mit den Projektanforderungen erwiesen habe und eine spätere Version zu spät verfügbar gewesen sei, um rechtzeitig eingesetzt werden zu können. Entsprechend dem technischen Bedarf des Projekts beschloss der Begünstigte, eine einfachere Version dieser Ausrüstung zu verwenden, die vor Projektbeginn erworben worden war, und gleichzeitig zusätzliche Mittel bereitzustellen, um den höheren manuellen Aufwand (zusätzliche Personalressourcen und Verbrauchsmaterialien) auszugleichen. Dies stellt eine Abweichung von der Beschreibung der Maßnahme (Anhang 1 der Finanzhilfvereinbarung) dar, die der Begünstigte im technischen Bericht nicht erläutert und begründet hat. Auf Anfrage legte der Begünstigte die oben genannte Begründung für seine Entscheidungen vor, die als völlig zufriedenstellend erachtet wurde. Ausgehend von dieser Erklärung wird die Abweichung vollständig durch die bei Ful-Zuschüssen eingeräumte Flexibilität abgedeckt. Die Abweichung war für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts tatsächlich notwendig.

Die Kommission ist der Auffassung, dass in diesem konkreten Fall der einzige Mangel im Berichterstattungsprozess besteht.

Die Kommission erinnert jedoch daran, dass diese Finanzhilfe im Rahmen des Pilotprojekts für Pauschalbeträge im Rahmen von Horizont 2020 gewährt wurde. In der Zwischenzeit erhielten die Durchführungsdienste und die Sachverständigen ausführlichere Leitlinien für die Bewertung des Pauschalbudgets und die Dokumentation dieser Mittel in den Evaluierungsberichten sowie für die Bewertung des Abschlusses des Arbeitspakets, um Zahlungen auszulösen. Insgesamt ist die Kommission der Auffassung, dass der derzeitige Ansatz mit Pauschalbeträgen die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gewährleistet und gleichzeitig eine erhebliche Vereinfachung für die Empfänger von Finanzhilfen bietet. Die Kommission überwacht jedoch die Förderung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen genau und passt die Leitlinien und die Methodik bei Bedarf an. Dieser Prozess der kontinuierlichen Verbesserung trägt den Empfehlungen des EuRH und den aus Rückmeldungen der Nutzer, Daten über die Durchführung und Überprüfungsergebnissen gewonnenen Erkenntnissen Rechnung.

Bei einer Finanzhilfe auf der Grundlage von Pauschalbeträgen kann das bloße Bestehen einer Differenz zwischen den tatsächlich angefallenen und den veranschlagten Kosten, die zu dem gewährten Pauschalbetrag führen, als solcher keine finanziellen Auswirkungen auf den fraglichen Pauschalbetrag haben.

Fehler betreffend die Infrastrukturprogramme

In Bezug auf die Bemerkung in [Ziffer 5.33](#) ist die Kommission der Auffassung, dass der Begünstigte den Grundsatz des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses im Einklang mit den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung eingehalten hat. Die Kommission stellte fest, dass die in der Phase der Abschlusszahlung vorgelegten Unterlagen hinreichend belegten, dass das Auswahlverfahren nach vorab festgelegten technischen und wirtschaftlichen Kriterien durchgeführt wurde. Der Begünstigte hat nachweislich transparente und objektive Bewertungskriterien angewandt und eine begründete Entscheidung getroffen, die durch Expertenberatungen untermauert wurde.

2. Überprüfung der Verwaltung der im Rahmen von Forschungsprogrammen gewährten finanziellen Unterstützung für Dritte durch die Kommission

Begründung für die finanzielle Unterstützung für Dritte oberhalb des in der EU-Haushaltsordnung festgelegten Schwellenwerts von 60 000 EUR

Die Kommission räumt ein, dass die Begründung für Beträge der finanziellen Unterstützung für Dritte über 60 000 EUR weiter verbessert werden kann (siehe den ersten Aufzählungspunkt in [Ziffer 5.38](#)). In diesem Zusammenhang wird die Kommission prüfen, wie die Formulierung einer solchen Begründung für höhere Beträge der finanziellen Unterstützung für Dritte in den verschiedenen Cluster-Teilen der Arbeitsprogramme für „Horizont Europa“ verbessert werden kann.

Für ERA-NET-Kofinanzierungsmaßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 ist in den Allgemeinen Anhängen des Arbeitsprogramms von Horizont 2020 jedoch festgelegt, dass der in Artikel 204 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) genannte Schwellenwert von 60 000 EUR für die finanzielle Unterstützung überschritten werden kann, wenn die Ziele der Maßnahme sonst unmöglich oder nur übermäßig schwierig zu erreichen wären. Darüber hinaus sind die Ziele der ERA-NET-Kofinanzierungsmaßnahmen in den Allgemeinen Anhängen des Arbeitsprogramms Horizont 2020 für den Zeitraum 2018-2020 ausführlich beschrieben.

Pflichten, die an die Begünstigten von finanzieller Unterstützung für Dritte weitergegeben werden müssen

Die Kommission erkennt an, dass es in der Verantwortung der Begünstigten liegt, dafür zu sorgen, dass bestimmte Verpflichtungen, die sich aus den EU-Aufforderungsbedingungen und/oder der EU-Finanzhilfvereinbarung ergeben, auch für ihre Begünstigten von finanzieller Unterstützung für Dritte gelten (zweiter Aufzählungspunkt in [Ziffer 5.38](#)). Dies kann erreicht werden, indem diese Verpflichtungen in den zwischen den Begünstigten und den Begünstigten von finanzieller Unterstützung für Dritte (sofern vorhanden) geschlossenen Vereinbarungen wiederholt werden, aber auch über andere rechtliche Mechanismen (z. B. über die von den Begünstigten konzipierten Aufforderungsbedingungen für finanzielle Unterstützung für Dritte oder Wettbewerbsregeln, wenn das Programm für die finanzielle Unterstützung für Dritte eher die Form eines Preises hat). Um das Bewusstsein allgemein zu schärfen, hat die Kommission in der kommentierten Musterfinanzhilfvereinbarung für „Horizont Europa“ Leitlinien und Erläuterungen bereitgestellt und den nationalen Kontaktstellen für Rechts- und Finanzfragen spezifische Präsentationen zur finanziellen Unterstützung für Dritte gegeben. Die Kommission plant ferner, weitere Leitlinien für die Begünstigten zu veröffentlichen, um ihnen dabei zu helfen, ihre Programme für die finanzielle Unterstützung für Dritte bestmöglich zu verwalten.

Wirksamkeit der Kontrollen der Begünstigten gegenüber ihren Begünstigten von finanzieller Unterstützung für Dritte, um die Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben zu gewährleisten

Die Kommission räumt ein, dass die mit der Verwaltung der finanziellen Unterstützung für Dritte betrauten Begünstigten über ausreichende Kapazitäten verfügen sollten, um dies zu tun ([Ziffer 5.39](#)). In diesem Zusammenhang betont die Kommission, dass diese Kapazitäten in der Phase der Ausarbeitung von Aufforderungen berücksichtigt werden müssen, wenn die finanzielle Unterstützung für Dritte für bestimmte Arten von Maßnahmen und/oder für bestimmte Arten von Begünstigten (z. B. nationale oder regionale Förderstellen bei Maßnahmen zur Kofinanzierung von Programmen) zugelassen wird. Diese Kapazitäten sind bei der Bewertung des Vorschlags in der Antragsphase zu bewerten. Zu diesem Zweck müssen die Begünstigten im Rahmen von „Horizont Europa“ in der Antragsphase einen spezifischen Anhang ausfüllen, in dem die Verwaltung ihrer Programme für die

finanzielle Unterstützung für Dritte dargelegt wird, um die Einhaltung der Bedingungen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sicherzustellen. Dieser Anhang wird Teil von Anhang I der Finanzhilfevereinbarung und ermöglicht die Überwachung der Durchführung der Maßnahme, einschließlich der mit der finanziellen Unterstützung für Dritte zusammenhängenden Aufgaben (durch Leistungen, Etappenziele und regelmäßige technische Berichte). Darüber hinaus gibt es ein spezielles Fenster für die finanzielle Unterstützung für Dritte innerhalb des Moduls für kontinuierliche Berichterstattung im Portal für Finanzhilfen, in dem das Konsortium Einzelheiten zu den Aufforderungen für finanzielle Unterstützung für Dritte und den ausgewählten Begünstigten eingeben muss.

ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Weiterverfolgung der Empfehlungen aus früheren Jahren

(Ziffer 5.46, Anhang 5.1)

Empfehlung 1 aus dem Jahr 2021: Die Entwicklung des „Costs Wizard“ im Rahmen von „Horizont Europa“ befindet sich in der letzten Testphase, und das Ziel der Kommission besteht darin, ihn im ersten Halbjahr 2025 zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung 3 aus dem Jahr 2022: Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Empfehlung weitgehend umgesetzt wurde.

Im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung arbeitet die Kommission an einer weiteren Harmonisierung der Terminologie in allen Leitfäden und an der Klärung der Grundsätze, einschließlich der Annahme von Arbeitspaketen. Das vollständige Paket mit Leitlinien und Vorlagen wird in Kürze erneut veröffentlicht.

Schließlich erinnert die Kommission daran, dass Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen nicht strenger beurteilt werden als Finanzhilfen auf der Grundlage tatsächlicher Kosten. Es gelten dieselben Standards. Aus den Daten der Kommission geht jedoch hervor, dass Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen tatsächlich strenger bei der Durchführung beurteilt werden, wobei bei 5 % der Projekte festgestellt wurde, dass sie nicht vollständig abgeschlossen und daher nicht vollständig ausgezahlt wurden. Dies ist viel mehr als bei Finanzhilfen auf der Grundlage tatsächlicher Kosten, was darauf hindeutet, dass die Umsetzung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen strenger überwacht wird.

Empfehlung 5.1 – Die Umsetzung von auf Pauschalbeträgen basierenden Finanzhilfen überprüfen

Die Kommission sollte eine repräsentative Stichprobe von auf Pauschalbeträgen basierenden Finanzhilfen einer Überprüfung unterziehen und die Lehren, die aus der bis heute erfolgten Umsetzung von auf Pauschalbeträgen basierenden Finanzhilfen gezogen wurden, sowie die Methoden zur Festlegung der finanziellen Unterstützung der EU analysieren, um Input für die künftige Nutzung von Förderungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen zu erhalten.

(Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2026)

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung für auf Pauschalbeträgen basierende Finanzhilfen im Rahmen von „Horizont Europa“ **an**.

Empfehlung 5.2 – Die Verwaltung von finanzieller Unterstützung für Dritte verbessern

- a) **Die Kommission sollte Mindestkontrollstandards festlegen, die von den Begünstigten anzuwenden sind, um wirksame Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben zu gewährleisten.**

(Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026)

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **an**.

Die Begünstigten müssen ihre Programme für die finanzielle Unterstützung für Dritte verwalten und sind gegenüber der Bewilligungsbehörde der EU dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Mittel für die finanzielle Unterstützung für Dritte im Einklang mit den geltenden entsprechenden Bedingungen verwendet werden, die in den geltenden Bedingungen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und/oder in der EU-Finanzhilfvereinbarung festgelegt sind. Die Begünstigten können grundsätzlich ihre eigenen üblichen Vorgehensweisen und Verfahren anwenden, sofern diese spezifischen Bedingungen für die finanzielle Unterstützung für Dritte eingehalten werden.

Im Einklang mit Artikel 207 der Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509) und wie in Artikel 6.2.D.1 der Musterfinanzhilfvereinbarung für „Horizont Europa“ weiter ausgeführt, müssen im Rahmen von Bedingungen für die finanzielle Unterstützung für Dritte objektive und transparente Auswahlverfahren gewährleistet sein und Mindestanforderungen erfüllt werden, insbesondere in Bezug auf die Kriterien und Verfahren für die Gewährung finanzieller Unterstützung und die Berechnung des genauen Betrags der finanziellen Unterstützung. Darüber hinaus gelten für Projekte im Rahmen von „Horizont Europa“ andere Bedingungen für die finanzielle Unterstützung für Dritte, die in Artikel 15 Absatz 1 der Musterfinanzhilfvereinbarung für Horizont 2020, Artikel 9 Absatz 4 der Musterfinanzhilfvereinbarung für „Horizont Europa“ sowie in den Allgemeinen Anhängen des Hauptarbeitsprogramms für „Horizont Europa“ festgelegt sind, in denen es insbesondere heißt, dass die Begünstigten ihre offenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die finanzielle Unterstützung für Dritte umfassend veröffentlichen und die EU-Standards für Transparenz, Gleichbehandlung, Interessenkonflikte und Vertraulichkeit einhalten müssen.

Die Begünstigten müssen auch in der Lage sein, die Einhaltung aller geltenden Bedingungen für die finanzielle Unterstützung für Dritte bei allen Kontrollen, Prüfungen, Audits oder Untersuchungen nachzuweisen. Im indikativen Auditprogramm auf dem Teilnehmerportal wird betont, dass sich die Überprüfungen auf die interne und externe Dokumentation von Verfahren oder üblichen Verfahren für die Gewährung finanzieller Unterstützung und die Gewährleistung objektiver und transparenter Auswahlverfahren ausgerichtet sein werden. Bei den Überprüfungen werden auch der Kostenabgleich in den Kostenaufstellungen und detaillierte Kostenaufschlüsselungen anhand des Buchführungssystems des Begünstigten geprüft. In diesem Zusammenhang sind Mindestverfahren oder übliche Vorgehensweisen erforderlich, um die Einhaltung der Bedingungen für die finanzielle Unterstützung für Dritte gegenüber der EU-Bewilligungsbehörde zu gewährleisten.

Um die Begünstigten dafür zu sensibilisieren, dass die geltenden Vorschriften der EU-Finanzhilfvereinbarung und/oder die Bedingungen für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eingehalten werden, plant die Kommission, spezifische Leitlinien zu veröffentlichen, in denen bewährte Verfahren für die Umsetzung der Bedingungen für die finanzielle Unterstützung für Dritte bei EU-Finanzhilfen dargelegt werden. Diese Leitlinien vermitteln den Begünstigten die erforderlichen Kenntnisse und bewährten Verfahren, um Finanzhilfen für die finanzielle Unterstützung für Dritte im Rahmen der EU-Finanzierungsprogramme wirksam verwalten zu können.

- b) Sie sollte vorschreiben, dass die einschlägigen Verpflichtungen, die sich aus der EU-Finanzhilfvereinbarung ergeben, entweder auch in die zwischen den Begünstigten und Dritten geschlossenen Vereinbarungen oder in die Dritten mitgeteilten Vorschriften für Begünstigte aufgenommen werden.**

(Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026)

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **an**.

Es liegt in der Verantwortung der Begünstigten, sicherzustellen, dass bestimmte Verpflichtungen, die sich aus der EU-Finanzhilfvereinbarung und/oder den Bedingungen für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der EU ergeben, für Begünstigte von finanzieller Unterstützung für Dritte

gelten. Die Aufnahme dieser Verpflichtungen in die zwischen Begünstigten und den Begünstigten von finanzieller Unterstützung für Dritte geschlossenen Vereinbarungen ist zwar der rechtlich einfachste Ansatz, doch können sich die Begünstigten auch für andere rechtliche Mechanismen entscheiden (z. B. die Aufnahme dieser Verpflichtungen in die Vorschriften für ihre Aufforderungen für finanzielle Unterstützung für Dritte, die für die Begünstigten von finanzieller Unterstützung für Dritte gleichermaßen verbindlich wären und ihnen mitgeteilt würden). Dies hängt in erster Linie vom Anwendungsbereich und Ziel der Regelung für die finanzielle Unterstützung für Dritte und somit davon ab, ob diese Unterstützung durch eine (Unter-)Vereinbarung bereitgestellt wird. Dies wird in der aktuellen institutionellen kommentierten Musterfinanzhilfvereinbarung dargelegt (siehe Version 2.0 vom 1. April 2025, S. 165-166).

Die Kommission kann durch ihre in Kürze erscheinenden Leitlinien zu bewährten Verfahren für die Durchführung von finanzieller Unterstützung für Dritte in EU-Finanzhilfen und im Rahmen von Informationsveranstaltungen weiter betonen, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass bestimmte Verpflichtungen aus EU-Finanzhilfvereinbarungen oder EU-Aufforderungsbedingungen auch für Begünstigte von finanzieller Unterstützung für Dritte gelten, auch durch (Unter-)Vereinbarungen, wenn der Begünstigte eine solche nutzt.

- c) Sie sollte hinreichend begründen, wenn im Rahmen von Arbeitsprogrammen oder Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eine individuelle Unterstützung für Dritte von über 60 000 Euro ermöglicht wird.**

(Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026)

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **an**.

Die Bereitstellung einer spezifischen Begründung in den Ausschreibungsbedingungen, wenn die finanzielle Unterstützung für Dritte über dem Schwellenwert von 60 000 EUR liegt, wird in den internen Leitlinien für „Horizont Europa“ zur Vorbereitung von Arbeitsprogrammen erläutert. Sie ist auch in die Standardbedingungen des „Call Passport System“ integriert, das zur Vorbereitung der Aufforderungen verwendet wird: „Die Begünstigten können Dritten finanzielle Unterstützung gewähren. Die Unterstützung für Dritte kann nur in Form von Zuschüssen/Preisen gewährt werden. Der jedem Dritten zu gewährende Höchstbetrag beläuft sich auf 60 000 EUR (falls mehr als 60 000 EUR, bitte auch Begründung einfügen).“

Bei bestimmten Maßnahmen, z. B. dem Programm Cofund im Rahmen von „Horizont Europa“, werden die Ziele, die einen höheren Betrag finanzieller Unterstützung für Dritte als 60 000 EUR rechtfertigen, in den Allgemeinen Anhängen der einschlägigen Arbeitsprogramme ausführlicher dargelegt.

Es besteht jedoch Spielraum, die Begründung für die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen von „Horizont Europa“, die aus politischen Gründen auf solche höheren Beträge finanzieller Unterstützung für Dritte angewiesen sind, systematischer zu verbessern.

In diesem Zusammenhang wurden die internen Leitlinien im Jahr 2024 mit den FTE-Leitlinien vom 21. Oktober 2024 zur Nutzung von finanzieller Unterstützung für Dritte in Cluster-Teilen des Arbeitsprogramms von „Horizont Europa“ weiterentwickelt, und am 23. Mai 2024 wurde eine interne Schulung für das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung von Themen mit finanzieller Unterstützung für Dritte durchgeführt. Darüber hinaus wird in künftigen internen institutionellen Leitlinien zu finanzieller Unterstützung für Dritte erneut hervorgehoben, dass eine ausreichende Begründung erforderlich ist.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 6: ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Gestützt auf den Neunten Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt¹ stellt die Kommission fest, dass die Kohäsionspolitik in den letzten Jahrzehnten wirksam dazu beigetragen hat, die Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Regionen zu verringern², Strukturreformen in ihren Volkswirtschaften durchzuführen und eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft in der Europäischen Union (EU) unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips aufzubauen. Auch 2024 setzte sich die EU mit den Folgen der vergangenen Krisen auseinander, wobei die Kohäsionspolitik nach wie vor ein wichtiger Motor für Konvergenz und Stabilität war. Die Kommission bekräftigte ihre Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei Hilfsmaßnahmen für vertriebene Ukrainerinnen und Ukrainer im Rahmen des Einsatzes von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE, CARE+) und der flexiblen Unterstützung der Gebiete (Flexible Assistance to Territories; FAST-CARE) und bot Flexibilität, vereinfachte Verfahren und mehr Vorfinanzierungen für Programme im Zeitraum 2021-2027. Im Bereich Beschäftigung und Soziales setzte die Kommission ihre Arbeit zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte fort und legte unter anderem einen Aktionsplan zur Behebung des Fachkräfte- und Arbeitskräftemangels in der EU vor.

Die Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU werden im Rahmen eines Systems der geteilten Mittelverwaltung zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Behörden ausgegeben. Bei jedem kofinanzierten Programm sind die Mitgliedstaaten für die Einrichtung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die den in der Verordnung festgelegten Kernforderungen entsprechen müssen, sowie für die Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten bei den gemeldeten Ausgaben verantwortlich. Die Kommission überwacht und bewertet das wirksame Funktionieren dieser Systeme auf der Grundlage aller Prüfungsergebnisse, die von den Prüfbehörden oder dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) vorgelegt werden oder sich aus ihren eigenen Prüfungen ergeben, gibt erforderlichenfalls Empfehlungen für Verbesserungen oder Abhilfemaßnahmen ab und verschafft sich hinreichende Gewähr, dass die jährliche Fehlerquote für jedes Programm unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt. Erforderlichenfalls nutzt die Kommission die ihr im Rechtsrahmen zur Verfügung stehenden Instrumente, um Zahlungen auszusetzen, bis die notwendigen Verbesserungen vorgenommen wurden, und leitet Finanzkorrekturverfahren für bereits gemeldete Ausgaben ein (die zu den bereits

¹ Inforegio – Neunter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt (europa.eu).

² Auf S. xiii des Berichts wird darauf hingewiesen, dass dreißig Jahre nach der parallelen Einführung des europäischen Binnenmarkts und einer verstärkten Kohäsionspolitik sowie zwanzig Jahre nach der Erweiterung von 2004 der langfristige Trend klar ist: In vielen Teilen Europas ist eine bemerkenswerte wirtschaftliche und soziale Aufwärtskonvergenz zu verzeichnen.

von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Korrekturen hinzukommen können), um die finanziellen Interessen der Union zu schützen.

Die Prüfstrategie der Kommission für die Kohäsionspolitik trägt den Verwaltungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung Rechnung, bei der in erster Linie die Prüfbehörden der Mitgliedstaaten für die Durchführung von Prüfungen der der Kommission gemeldeten Kohäsionsausgaben und die Berichterstattung an die Kommission zuständig sind. Um den Prüfungsaufwand für die Begünstigten und Verwaltungen zu verringern und ihre Ressourcen effizient einzusetzen, strebt die Kommission im Rahmen des Ansatzes der Einzigen Prüfung eine hinreichende Gewähr durch gründliche Aktenprüfungen der nationalen Prüfungsergebnisse und der Stellungnahmen, die jährlich für alle Programme vorgelegt werden, ergänzt durch risikobasierte Prüfungen, an. Dazu gehört die erneute Durchführung der Arbeit der Programmbehörden, einschließlich der Prüfbehörden, um die Zuverlässigkeit ihrer Prüfarbeiten und Berichterstattung für Programme zu bewerten, die im Rahmen der Risikobewertung ermittelt wurden.

Der Prüfungsansatz wird außerdem durch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau auf der Ebene der Verwaltungs- und Prüfbehörden ergänzt, darunter der Austausch gemeinsamer Methoden, empfohlene Korrekturmaßnahmen, die Förderung des Peer-to-Peer-Austauschs und Rückmeldungen zu festgestellten Fehlern, um die Fähigkeit zur Fehlererkennung auf allen Ebenen zu verbessern, wo dies erforderlich ist.

Durch die fortlaufende Bewertung der Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der einzelnen Programme kann die Kommission die Programme oder Programmtteile ermitteln, bei denen Mängel bestehen und die Fehlerwahrscheinlichkeit somit am höchsten ist, und gezielte Abhilfemaßnahmen zur Korrektur früherer Ausgaben und zur Verbesserung der Systeme für die Zukunft ergreifen. Sie kann ferner bewerten, ob diese Mängel oder Unregelmäßigkeiten in anderen Teilen des Programms, in anderen Programmen desselben Mitgliedstaats oder in anderen Mitgliedstaaten aufgetreten sind, um ihre Prüfungsarbeiten gezielter auszurichten.

Da der EuRH in seinen Schlussfolgerungen und Empfehlungen festgestellt hatte, dass trotz zweier Kontrollebenen auf nationaler Ebene zu viele Fehler im Bereich der Kohäsionspolitik unentdeckt blieben, haben die Kommission und die Prüfbehörden im Rahmen der Kohäsionspolitik im Dezember 2024 einen gemeinsamen Aktionsplan vereinbart (siehe Abschnitt II.2 der Antworten der Kommission). Entsprechende Maßnahmen werden derzeit in den Mitgliedstaaten durchgeführt, und die Kommission wird deren wirksame Umsetzung in den Jahren 2025 und 2026 kontinuierlich überwachen, um das Risiko wesentlicher Fehler beim Abschluss und während des Programmplanungszeitraums 2021-2027 zu verringern.

Auf der Grundlage der verfügbaren Ergebnisse der nationalen und der von der Kommission durchgeführten Prüfungen kam die Kommission in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz zu dem Schluss, dass das Risiko bei den Zahlungen im Rahmen der Kohäsionspolitik insgesamt im Jahr 2024 weiterhin wesentlich (über der Schwelle von 2 %) ist. Die Ergebnisse der Kommission zeigen jedoch auch, dass es je nach Mitgliedstaat und Programm Unterschiede gibt: Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei 91 % der 431 kohäsionspolitischen Programme gut funktionieren. Bei den übrigen 9 % (30 vollständige Programme und Teile von sieben weiteren Programmen) bestanden weiterhin schwerwiegende Mängel, hauptsächlich auf der Ebene der Verwaltungsbehörden oder ihrer zwischengeschalteten Stellen (gravierende Mängel bei den Verwaltungsüberprüfungen, Kontrollen der ersten Ebene, die zur Meldung wesentlicher Unregelmäßigkeiten bei den Ausgaben führten). Ferner stellte die Kommission fest, dass einige Prüfbehörden im Jahr 2024 Fehler nicht aufgedeckt haben. Bei 12 von insgesamt 116 Prüfbehörden (oder deren Kontrollstellen) wurde die Zuverlässigkeit der durchgeführten Prüfungen in Frage gestellt, sodass spezifische Abhilfemaßnahmen empfohlen wurden, um die Situation zu verbessern.

Schließlich ist die Kommission zuversichtlich, dass es durch die mehrjährige Korrekturkapazität des Kohäsionsfonds möglich sein wird, das Risiko bei Abschluss unter die Wesentlichkeitsschwelle zu senken, unter anderem durch Ersatz unregelmäßiger oder zurückgezogener Ausgaben durch andere als förderfähig angesehene Ausgaben, wie dies in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) vorgesehen ist. Tatsächlich nehmen die Programmbehörden jedes Jahr zuvor gemeldete Beträge in erheblicher Höhe, bei denen festgestellt wurde, dass sie unregelmäßig oder risikobehaftet sind, aus der bescheinigten Rechnungslegung heraus. Seit Beginn des Programmplanungszeitraums 2014-2020 beliefen sich diese Rücknahmen insgesamt auf 16,2 Mrd. EUR für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds sowie auf 3,7 Mrd. EUR für den Europäischen Sozialfonds (ESF), die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen. Ausgehend von den Rückmeldungen der Programmbehörden ist die Kommission der Ansicht, dass diese rechtliche Bestimmung für mögliche Nettofinanzkorrekturen in der Dachverordnung, die bei Vorliegen der vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen und strengen Kriterien zu einem direkten Verlust der Finanzmittel für die betreffenden Mitgliedstaaten führen, in der Praxis dazu geführt hat, dass die Mitgliedstaaten ihre Präventiv- und Korrekturmaßnahmen verstärkt haben. Im Jahr 2024 kam die Kommission zu dem Schluss, dass solche Kriterien für Nettofinanzkorrekturen in drei den EFRE und den Kohäsionsfonds oder mehrere Fonds betreffenden Fällen erfüllt waren, und leitete die entsprechenden Verfahren ein. Ein weiteres Verfahren im Zusammenhang mit einem ESF-Programm befindet sich 2025 in der abschließenden Bewertung. Schließlich forderte die Kommission im gleichen Zeitraum aufgrund ihrer Prüfungstätigkeit und ihrer Aufsichtsfunktion sowie im Anschluss an die Empfehlungen des EuRH und des OLAF zusätzliche Finanzkorrekturen in Höhe von über 1,36 Mrd. EUR (als EU-Beitrag) an, die die Programmbehörden im Rahmen der Dachverordnung wiederverwenden konnten. Nach Umsetzung aller Abhilfemaßnahmen schätzte die Kommission in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten, dass das Risiko zum Zeitpunkt des Abschlusses für alle Rechnungsjahre bis 2023 bei 2 % oder darunter liegt, wobei weitere Abhilfemaßnahmen nach wie vor durchgeführt werden. Dies spiegelt die mehrjährige Korrekturkapazität im Rahmen der Kohäsionspolitik wider.

Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass sie hinreichende Gewähr dafür hat, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Allgemeinen gut funktionieren, um sicherzustellen, dass die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, und dass bei Feststellung von Systemmängeln im Einklang mit dem Rechtsrahmen verhältnismäßige und wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, wenn Verstöße gegen die geltenden Vorschriften festgestellt werden, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gefährden.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

1. Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge (Ziffern 6.10-6.38)

Ergebnisse der Prüfungen von Vorgängen durch den EuRH (Ziffern 6.10-6.15)

Die Kommission begrüßt die vom EuRH geschätzte Verbesserung der Fehlerquote gegenüber dem Vorjahr und die Tatsache, dass sich die Unterschiede in der Bewertung der jeweiligen Fehlerquoten

in diesem Jahr verringert haben. Für 2024 schätzt die Kommission das Risiko bei Zahlung auch als wesentlich ein, wobei es für die MFR-Rubrik 2 maximal 2,9 % betragen dürfte; dies stellt einen leichten Anstieg gegenüber den in den Vorjahren gemeldeten Sätzen dar, liegt jedoch unter dem vom EuRH berechneten Wert. Gemäß der Methode der Kommission und im Einklang mit den Verpflichtungen der Anweisungsbefugten beruht diese Schätzung auf einer umfassenden Überprüfung aller von den Programmprüfbehörden gemeldeten Prüfungsbeurteilungen und Fehlerquoten, die von der Kommission gegebenenfalls im Anschluss an ihre eigene Bewertung und unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse des EuRH angepasst werden. Mit ihrem Ansatz kann die Kommission Schlussfolgerungen zu den Risiken auf der Ebene der Mitgliedstaaten und sogar auf der Ebene einzelner Programme ziehen und so für jedes Programm eine differenzierte Situation darstellen.

Die Kommission verweist auf Kapitel 1 des Berichts ([Ziffern 1.27 bis 1.34](#)) und die entsprechenden Antworten der Kommission, um die Unterschiede zwischen den von den beiden Organen gemeldeten Fehlerquoten zu erläutern, die nicht direkt miteinander verglichen werden können.

Die Kommission ist zwar nicht unbedingt der Auffassung, dass alle vom EuRH aufgeführten Fälle Unregelmäßigkeiten im Sinne der Dachverordnung darstellen, sie wird jedoch alle vom EuRH gemeldeten Fehler ordnungsgemäß weiterverfolgen und gegebenenfalls erforderliche und rechtlich durchsetzbare Abhilfemaßnahmen oder Finanzkorrekturen verlangen. Die Kommission wird den betreffenden Programmbehörden ferner empfehlen, die Verwaltungs- und Kontrollsysteme erforderlichenfalls weiter zu verbessern, auch mit Blick auf die Durchführung im Zeitraum 2021-2027.

In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Kommission neben den bereits in den jährlichen Tätigkeitsberichten gemeldeten Fällen gebührend die vom EuRH gemeldeten Schwachstellen in der Arbeit und Berichterstattung einiger Prüfbehörden. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der EuRH bestimmte systembedingte Probleme festgestellt hat. Die Kommission begrüßt ferner, dass der EuRH auf Elemente bewährter Verfahren und Verbesserungen im Laufe der Zeit bei der Arbeit der Prüfbehörden hingewiesen hat ([Kasten 6.12](#)) und dabei einen differenzierten Ansatz zwischen den Mitgliedstaaten und Programmen sowie die Fähigkeit erwähnt hat, Lehren aus früheren Empfehlungen des EuRH und der Kommission zu ziehen und Verbesserungen vorzunehmen.

Die Kommission betont die Bedeutung der Rolle der Prüfbehörden bei der Aufdeckung von Fehlern. Wie jedoch vom EuRH in seiner Stichprobe ([Ziffer 6.10](#)) und in Prüfungen der Kommission festgestellt wurde, besteht weiterhin Potenzial für eine noch wirksamere Arbeit dieser wichtigen Stellen. Im untersuchten Rechnungsjahr meldeten die Prüfbehörden zudem bei jedem vierten Programm eine Gesamtfehlerquote von über 2 %, was zeigt, dass bei den Kontrollen der ersten Ebene noch Verbesserungen für diese Programme erforderlich sind. Die Programmbehörden nahmen in allen Programmen mit Ausnahme von dreien Korrekturen vor, um die Restfehlerquote auf unter 2 % zu senken³. Diese Aufdeckungskapazität auf der Ebene der Mitgliedstaaten führte zu erheblichen Finanzkorrekturen und Entnahmen, bevor der Kommission die Programmabschlüsse vorgelegt wurden (siehe [Abschnitt I](#) der Antworten der Kommission).

Die Kommission räumt jedoch auch ein, dass einige Fehler auf der Ebene der Leitung und/oder der Prüfbehörden nicht aufgedeckt wurden oder bei der Berechnung der gemeldeten Fehlerquoten in einzelnen Fällen nicht korrekt berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund passten die Generaldirektionen REGIO und EMPL im Anschluss an eine programmbezogene Bewertung die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fehlerquoten an, um in ihren jeweiligen jährlichen

³ Des Weiteren hat die Kommission die Fehlerquote in weiteren 23 der 439 betroffenen Programme auf über 2 % neu bewertet.

Tätigkeitsberichten das maximale Risiko bei Zahlung (zentraler Leistungsindikator (KPI) für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit) zu schätzen, wobei auch die Ergebnisse des EuRH berücksichtigt wurden (siehe den nachfolgenden Teil 2). Das somit gemeldete maximale Risiko bei Zahlung (3,6 %) liegt in diesem Jahr für beide Generaldirektionen über der Wesentlichkeitsschwelle, jedoch unter dem vom EuRH anhand einer statistischen Hochrechnung der von ihm festgestellten und quantifizierbaren Fehler berechneten Risiko.

Hinsichtlich der Fehlerarten (Ziffer 6.13) haben die Kommission und die Prüfbehörden auf der Grundlage einer gemeinsamen Typologie in der Regel Fehler aus denselben Kategorien von Unregelmäßigkeiten ermittelt wie der EuRH, nämlich: nicht förderfähige Ausgaben, Vergabe öffentlicher Aufträge, Prüfpfad und, in diesem Jahr in geringerem Maße, staatliche Beihilfen. Die Kommission wird weiterhin mit den zuständigen Programmbehörden zusammenarbeiten, um sie dabei zu unterstützen, ihre Kapazitäten zur besseren Prävention und Aufdeckung solcher Unregelmäßigkeiten zu verbessern. Zudem werden die im Zeitraum 2014-2020 festgestellten Mängel und ihre Ursachen bei der Konzeption eines einfacheren, fehlerfreien und robusteren Sicherungssystems berücksichtigt, das den gesetzgebenden Organen für den Programmplanungszeitraum nach 2027 vorgeschlagen werden soll.

Schließlich vertritt die Kommission die Auffassung, dass die vom EuRH gemeldeten zusätzlichen Fehler, die teilweise auf mangelndes Verständnis der komplexen Vorschriften seitens der Verwaltungsbehörden oder der Begünstigten, auf Fehler oder auf fehlende oder unzureichende Belege zurückzuführen sind, nicht unbedingt die Ergebnisse oder Auswirkungen der mitfinanzierten Projekte infrage stellen.

Geteilte Mittelverwaltung (Ziffern 6.16-6.31)

Nicht förderfähige Kosten und Projekte (Ziffern 6.16-6.22)

Im Hinblick auf die nicht förderfähigen Kosten und Projekte, die vom EuRH als nicht förderfähig eingestuft wurden, stellt die Kommission fest, dass die entsprechenden Finanzhilfvereinbarungen nicht klar formuliert waren und die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen bargen oder nicht rechtzeitig aktualisiert wurden, als Fehler festgestellt wurden.

Die Kommission stimmt zu, dass nicht förderfähige Kosten die häufigste Fehlerart sind, die von den Prüfbehörden festgestellt wurde, und erkennt einige der vom EuRH aus diesem Grund quantifizierbaren zusätzlichen Fehler an – jedoch nicht alle.

Hinsichtlich der geprüften Transaktionen zum Kauf von COVID-19-Impfstoffen nimmt die Kommission die begrenzte Anzahl von Fehlern, die vom EuRH in den geprüften Mitgliedstaaten ermittelt wurden, zur Kenntnis. Die Kommission betont ferner, dass die Mitgliedstaaten in besonders schwierigen und herausfordernden Zeiten Überwachungs- und Kontrollsysteme für die Lieferung von Impfstoffen an Impfzentren einrichten mussten. Die Frage der Einheitskosten in Italien muss im Zusammenhang mit den für alle Programme und Regionen insgesamt gemeldeten Ausgaben geprüft werden, und die Kommission wird sicherstellen, dass der Mitgliedstaat insgesamt nicht mehr Ausgaben meldet, als für die Impfstoffe des betreffenden Herstellers angefallen sind.

Hinsichtlich der Durchführung der zentralen Vergabeverfahren für Impfstoffe (Ziffer 6.21) ist die Kommission der festen Überzeugung, dass diese Verfahren, einschließlich des vorläufigen Austauschs mit den Auftragnehmern, im spezifischen Kontext der extremen Dringlichkeit aufgrund der Pandemie und mit dem Ziel, die Verfügbarkeit von ausreichenden sicheren Impfstoffen für die Bevölkerung in den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Pandemie sicherzustellen, voll und ganz im Einklang mit der Haushaltsordnung standen. In Bezug auf das Urteil des Gerichts in der

Rechtssache T-36/23 stellte das Gericht fest, dass die Kommission in ihrer Entscheidung ausführlicher hätte erklären müssen, weshalb sie nicht im Besitz der beantragten Dokumente sei. Daher hat die Kommission bereits einen neuen Beschluss angenommen, der in vollem Umfang mit dem Urteil in Einklang steht.

Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften: Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen (Ziffern 6.23-6.27)

Die Kommissionsdienststellen stellen fest, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (und laut den diesjährigen Feststellungen des EuRH in geringerem Maße auch bei staatlichen Beihilfen) weiterhin Fehler auftreten, teilen jedoch nicht unbedingt die Beurteilung des EuRH hinsichtlich aller Fehler, die aufgrund der Nichteinhaltung von EU- oder nationalen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Vorschriften für staatliche Beihilfen ermittelt wurden (Ziffer 6.24).

In Bezug auf das vom EuRH in Frankreich geprüfte Projekt (Kasten 6.4) weisen die Kommissionsdienststellen darauf hin, dass die Maßnahme weder dem nationalen Vergaberecht noch den Richtlinien der EU über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterlag. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Verwaltungsbehörden die Auswahl des verbundenen Auftragnehmers durch den Begünstigten und die entsprechenden Projektkosten zu Recht akzeptiert haben. Zudem ist die Kommission der Auffassung, dass angesichts des Anteils der öffentlichen Finanzierung (10 % der Gesamtkosten des Projekts) und der Tatsache, dass die gemeldeten Kosten den Marktpreisen entsprachen, die Auswirkungen eines Interessenkonflikts minimal wären.

Bezüglich des EFRE-Projekts in Deutschland (Kasten 6.5), bei dem im Rahmen einer Beihilferegulierung für regionale Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) eine Förderung gewährt wurde, war der EuRH der Ansicht, dass der Begünstigte sowohl ein Partnerunternehmen als auch ein verbundenes Unternehmen hatte, die bei der Berechnung der Größe des Unternehmens zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung und des Projektbeginns hätten berücksichtigt werden müssen. Zum Zeitpunkt der Einreichung des zweiten Antrags (zwei Jahre später) und der Unterzeichnung der Fördervereinbarung waren die beiden Unternehmen jedoch keine Partnerunternehmen mehr im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Definition des Begriffs „KMU“ (Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission). Sach- und Rechtslage sind nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilen, so wie sie sich nach deutschem Verwaltungsrecht und den Grundsätzen des EU-Beihilferechts darstellt. Auf der Grundlage der Finanzhilfvereinbarung, in der der Beitrag für die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze (45 in diesem Vorhaben) festgelegt ist, ist die Kommission der Ansicht, dass in diesem Fall kein oder nur ein sehr geringer Fehler vorliegt.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Binnenmarktvorschriften wird die Kommission die Programmbehörden weiterhin durch die im Rahmen ihrer Aktionspläne für die Vergabe öffentlicher Aufträge und von staatlichen Beihilfen konzipierten Maßnahmen unterstützen, um ein gutes Verständnis und die ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden Binnenmarktvorschriften zu gewährleisten und dabei auch mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist nach wie vor eine wichtige Quelle für zusätzliche, nicht aufgedeckte Fehler, die die Kommission bei ihren eigenen Konformitätsprüfungen feststellt, und für zusätzliche Finanzkorrekturen, die von den Mitgliedstaaten verlangt werden. In solchen Fällen verlangt die Kommission grundsätzlich die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazitäten der betroffenen Prüfbehörden zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (verbesserte Prüfchecklisten, zusätzliche gezielte Schulungen und schriftliche Leitlinien für Prüfer, Dialog mit den Prüfern über die Ursachen der zusätzlich festgestellten Fehler).

Fehlen wesentlicher Belege (Ziffern 6.28-6.29)

In Bezug auf die Ziffern 6.28 und 6.29 stimmt die Kommission zu, dass wesentliche Belege erforderlich sind, um einen angemessenen Prüfpfad für die für jedes Vorhaben gemeldeten Ausgaben im Einklang mit Artikel 72 Buchstabe g der Dachverordnung für den Zeitraum 2014-2020 zu gewährleisten, da andernfalls die Förderfähigkeit des geförderten Vorhabens infrage gestellt werden kann (siehe Beispiel in Kasten 6.6). Die Kommission stellt fest, dass fehlende unterstützende Informationen oder Belegunterlagen nach wie vor sowohl von den Prüfbehörden als auch von den Prüfern der Kommission im Programmplanungszeitraum 2014-2020 als dritthäufigste Fehlerquelle genannt werden.

Die von den Begünstigten und Programmbehörden angeforderten Informationen sollten in jedem Fall verhältnismäßig bleiben, wobei die Auswirkungen und Verwaltungskosten von Auskunftersuchen, Aufforderungen an Interessenträger und die Bemühungen im Rahmen der Agenda für Vereinfachung der Kommission zur weiteren Vereinfachung der Verwendung von EU-Mitteln zu berücksichtigen sind.

Bei der Dokumentation von Prüfverfahren durch die Prüfbehörden (Ziffer 6.28) ist die Einhaltung von Prüfungsstandards erforderlich, die jedoch durch verhältnismäßige Verwaltungsverfahren ausgeglichen werden sollten. In den Jahren 2019 und 2020 setzte die Kommission zusammen mit den Prüfbehörden eine Arbeitsgruppe ein, um die Prüfdokumentation zu verbessern und Mindestempfehlungen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die Verhältnismäßigkeit der Verwaltungskosten zu wahren. Dies führte zu einem „Reflexionspapier zur Prüfdokumentation“, das der EuRH in seinem Jahresbericht 2019 als positiven Schritt würdigte (Kasten 5.8). Erforderlichenfalls empfiehlt die Kommission den Prüfbehörden weiterhin, die vereinbarten Leitlinien zu befolgen, insbesondere im Rahmen ihrer spezifischen Konformitätsprüfungen zur Vollständigkeit der Prüfchecklisten und -verfahren.

Finanzinstrumente (Ziffern 6.30-6.31)

Die Kommission nimmt die Einzelfälle von Endbegünstigten zur Kenntnis, die der EuRH als nicht förderfähig einstufte. Da in der Dachverordnung vorgesehen ist, dass die Förderfähigkeit der zugrunde liegenden Ausgaben für Finanzierungsinstrumente bei Abschluss festgelegt wird (Artikel 42), können zu diesem Zeitpunkt festgestellte Unregelmäßigkeiten bis zum Abschluss korrigiert und durch förderfähige Ausgaben ersetzt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Förderfähigkeit der von der Kommission während der Programmdurchführung geleisteten Vorauszahlungen hat. Die Kommission führte 2024 und 2025 Prüfungen der Vorbereitungen für den Abschluss durch, um sicherzustellen, dass die Programmbehörden bis zum Abschluss hinreichende Überprüfungen der Förderfähigkeit der Ausgaben und der Endbegünstigten im Rahmen der Finanzierungsinstrumente durchführen.

Von der Kommission direkt oder indirekt verwaltete Vorgänge (Ziffern 6.32-6.34)

In einem Fall teilt die Kommission (CINEA) die Bewertung des EuRH nicht.

Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (Ziffer 6.35)

Im Zusammenhang mit den beiden in Kasten 6.9 genannten italienischen Fällen stellt die Kommission fest, dass die betreffenden Verträge unterhalb der Schwelle für die Anwendung der EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge liegen. Daher unterliegen diese Verträge den nationalen Rechtsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die ordnungsgemäß eingehalten wurden. Unbeschadet dessen und ohne dass dies, wie vom EuRH bestätigt, finanzielle

Auswirkungen hat, wird die Kommission gegenüber den Programmbehörden des betreffenden Mitgliedstaats erneut darauf hinweisen, dass eine Gewichtung des Preiskriteriums mit 10 % gemäß ihrem Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge keine gute Praxis darstellt.

Sonstige Ausgaben (Ziffern 6.36-6.38)

Im Hinblick auf den [Solidaritätsfonds der Europäischen Union](#) räumt die Kommission Verzögerungen bei der Vorlage der entsprechenden jährlichen Tätigkeitsberichte an das Europäische Parlament und den Rat ein, die derzeit behoben werden.

2. Governance (Ziffern 6.39-6.62)

Bewertung der Arbeit der Prüfbehörden durch den Rechnungshof (Ziffern 6.39-6.51)

Anteil der Gewährpakete mit Restfehlerquoten über der Wesentlichkeitsschwelle im Jahr 2024 (Ziffern 6.40-6.44 und Abbildung 6.9)

Auf der Grundlage ihrer Bewertung – und gegebenenfalls Anpassung – der von den Prüfbehörden gemeldeten Fehlerquoten und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Finanzkorrekturen hat die Kommission für die im Jahr 2024 angenommenen Rechnungen in den jährlichen Tätigkeitsberichten 2024 der Generaldirektionen REGIO und EMPL folgende Restfehlerquote validiert:

- unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle für 95 % aller Kohäsionsprogramme (302 REGIO-Programme⁴ und 203 EMPL-Programme),
- über der Wesentlichkeitsschwelle für 5 % aller Kohäsionsprogramme (16 REGIO-Programme und 11 EMPL-Programme).

Für diese Programme mit einer neu berechneten Restfehlerquote von mehr als 2 %, einschließlich für vom EuRH gemeldete Fälle ([Ziffer 6.43](#)), fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, zusätzliche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich von Finanzkorrekturen, soweit rechtlich möglich, damit das „Risiko beim Abschluss“ für alle Programme des Zeitraums 2014-2020 letztlich unter der Wesentlichkeitsschwelle bleibt. Ergreifen die Mitgliedstaaten keine geeigneten Maßnahmen, verfügt die Kommission letztlich über die Instrumente, um selbst Finanzkorrekturen vorzunehmen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der EuRH bei 16 der 30 in diesem Jahr geprüften Gewährpakete Restfehlerquoten von über 2 % neu berechnet hat. Zwar hatte die Kommission einige dieser Fehler bereits auf über 2 % korrigiert ([Ziffer 6.40](#)), doch ist die Kommission der Auffassung, dass die Neuberechnungen des EuRH, die zu einem Wert von über 2 % führten, teilweise auf Unterschiede bei der Bewertung einiger Fehler zurückzuführen sind (siehe Abschnitt II.1 der Antworten der Kommission). In einem Fall war die Fehlerquote bereits von der Kommission im jährlichen Tätigkeitsbericht angepasst worden. Die erforderlichen Finanzkorrekturen waren von dem Mitgliedstaat bereits während der Prüfung durch den EuRH vorgenommen worden.

⁴ [Finanziert aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds oder mit Unterstützung aus dem Instrument für Heranführungshilfe \(IPA-CBC\) oder dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument \(ENI-CBC\).](#)

Die Kommission arbeitet weiterhin eng mit den Prüfbehörden zusammen, um ein gemeinsames Verständnis des gemeinsamen Rechts- und Durchführungsrahmens zu gewährleisten (Einzelheiten zum vereinbarten Aktionsplan finden sich im nächsten Abschnitt), und hat 2024 einen Dialog mit dem EuRH aufgenommen, um die unterschiedlichen Ansätze bei der Bewertung der von den Prüfbehörden gemeldeten Arbeiten nachzuvollziehen.

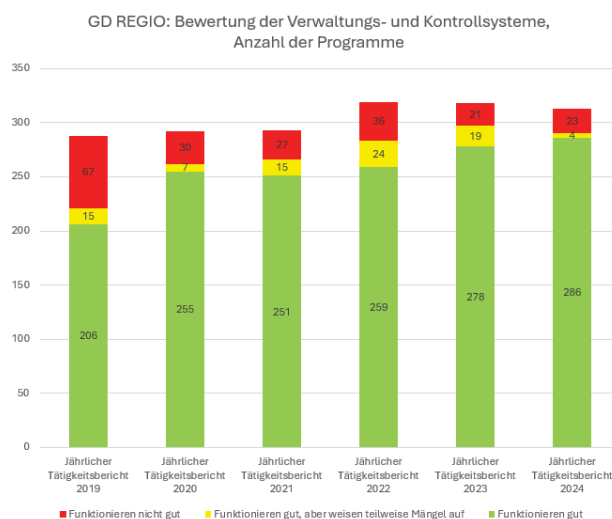
Die Kommission nimmt die Schlussfolgerungen des EuRH zur Zuverlässigkeit der Arbeit der Prüfbehörden zur Kenntnis, die im Wesentlichen auf den Kriterien der Neuberechnung der gemeldeten Fehlerquote von über 2 % im Falle zusätzlicher quantifizierbarer Fehler durch den EuRH beruhen. Die Kommission bewertet die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Arbeit einer Prüfbehörde anhand einer Reihe von Aspekten, von denen die Fehlerquote einer, aber nicht der einzige ist. So deuten beispielsweise einige Fehler (oder sogar ein einziger Fehler), die aufgrund komplexer oder spezifischer Vorschriften von den Prüfbehörden nicht aufgedeckt wurden, selbst wenn sie sich auf die im Berichtsjahr neu berechnete Fehlerquote wesentlich auswirken, nicht unbedingt auf eine systembedingte Schwachstelle der Arbeit der betreffenden Prüfbehörde hin.

Arbeit der Kommission zur Erlangung von Zuverlässigkeitsgewähr und Berichterstattung über die Restfehlerquote in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten (Ziffern 6.52-6.62)

Zur Feststellung des EuRH, dass am Ende des Programmplanungszeitraums nicht alle Systeme wirksam funktionierten (Ziffer 6.53), verweist die Kommission auf ihre systematische und kontinuierliche Bewertung der Wirksamkeit der von den Verwaltungs- und Prüfbehörden betriebenen Systeme auf der Grundlage aller verfügbaren Prüfungsergebnisse. Die Kommission veröffentlicht ferner die einzelnen Fehlerquoten pro Programm, wobei sie sich auf die Berichte der Mitgliedstaaten stützt, diese jedoch nach einer sorgfältigen Bewertung und gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Anpassungen und Neuberechnungen auf der Grundlage der dokumentierten Prüfungen der Kommission oder der Vor-Ort-Prüfungen einer Stichprobe von Programmen, bei denen ein Risiko festgestellt wurde, überprüft. Die Kommission stützt sich daher nicht allein auf die von den Programmbehörden gemeldeten Fehlerquoten, sondern nimmt eine sorgfältige Bewertung anhand ihrer eigenen Berichterstattung vor. Bei schwerwiegenden Mängeln, die speziell die Arbeit der Prüfbehörden betreffen, führt die Kommission eigene erneute Überprüfungen durch, um die Risiken zu bewerten, oder sie quantifiziert die Risiken anhand der in den jährlichen Tätigkeitsberichten und der jährlichen Management- und Leistungsbilanz gemeldeten Risiken bei Zahlung und den maximalen Risiken pauschal.

Die Prüfer der Kommission legten bei ihren Aktenprüfungen und Prüfungen wie in den Vorjahren erneut besonderes Augenmerk auf die Risiken von Ausgaben im Zusammenhang mit COVID-19, Doppelfinanzierungen und Interessenkonflikten, die alle zu den Standardkontrollpunkten in den verschiedenen Prüfchecklisten der Kommission gehören. Werden Mängel in den entsprechenden Bereichen festgestellt, werden Finanzkorrekturen vorgenommen. So werden im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD REGIO 2024 (Seite 37) mehrere Fälle von Risiken für Interessenkonflikte beschrieben, die von den Prüfern der Kommission aufgedeckt wurden und entweder von der Verwaltungsbehörde zwar erkannt, aber nicht angemessen gemindert worden waren oder gar nicht erkannt worden waren.

In ihren jeweiligen jährlichen Tätigkeitsberichten für 2024 gelangte die Kommission auf der Grundlage ihrer Bewertung aller verfügbaren Prüfungsinformationen aus den Mitgliedstaaten und EU-Prüfungen zu folgenden Schlussfolgerungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (siehe nachstehende Grafik). Für Programme, bei denen erhebliche Verbesserungen erforderlich sind, werden in jedem Einzelfall Abhilfemaßnahmen verlangt.



Wesentliches Ausmaß der vorschriftswidrigen Ausgaben in der angenommenen Rechnungslegung (Ziffern 6.54-6.58)

Die Kommission hat ihr Zuverlässigkeitssystem so konzipiert, dass die Generaldirektoren der GD EMPL und der GD REGIO eine Zuverlässigkeitsgewähr für ihre Zahlungen an jedes der einzelnen 431 Programme im Rahmen der Kohäsionspolitik entsprechend ihrer Pflicht als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte geben können.

Auf der Grundlage dieser detaillierten und programmbezogenen Bewertung und der aggregierten verbleibenden Gesamtfehlerquote (Risiko bei Zahlung) für die von ihnen verwalteten Fonds gelangten die Generaldirektoren in ihren jeweiligen jährlichen Tätigkeitsberichten zu dem Schluss, dass wesentliche Unregelmäßigkeiten bei den der Kommission für die Fonds bescheinigten Ausgaben in der im Jahr 2024 angenommenen Rechnungslegung verbleiben ([Ziffer 6.55](#)). Sie konnten auch feststellen, in welchen (Teilen von) Programmen schwerwiegende Mängel bestehen (siehe Anhang 7.F der jeweiligen jährlichen Tätigkeitsberichte) und für welche dieser Mängel Abhilfemaßnahmen verlangt wurden, und über die Finanzkorrekturen Bericht erstatten, die zur Behebung der in den Vorjahren festgestellten Unregelmäßigkeiten vorgenommen wurden.

Der Anstieg des Risikos bei der Zahlung und des maximalen Risikos im Vergleich zum Vorjahr ist hauptsächlich auf die vorsichtige Vorgehensweise aufgrund der Änderung der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) der Dachverordnung zurückzuführen, die eine Verlängerung der Kontrolltätigkeit bis Februar 2026 ermöglichte (siehe oben Teil II.1). Angesichts der hohen Ausgaben, die der Kommission im Jahr 2024 gemeldet wurden, und der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der jährlichen Tätigkeitsberichte abgeschlossenen begrenzten Kontrollen und Prüfungen wandte die Kommission einen Pauschalsatz von 2 % für alle Programme an, bei denen im vorangegangenen Haushaltsjahr ein Risiko bei den Zahlungen von unter 2 % gemeldet wurde, für die jedoch aktualisierte Prüfungsergebnisse erst nach Unterzeichnung des jährlichen Tätigkeitsberichts vorliegen werden.

Um möglichen zusätzlichen Risiken Rechnung zu tragen, gibt die Kommission zusätzlich einen vorsichtigen Höchstbetrag an, der mithilfe von Pauschalsätzen für die einzelnen Programme je nach deren spezifischer Situation ermittelt wurde. Auf der Grundlage der Empfehlungen des EuRH⁵ umfasst der Höchstwert auch einen konservativen Ansatz, um potenzielle Fehler bei den nicht

⁵ Siehe Sonderbericht Nr. 26/2021, Empfehlung 3a und Analyse Nr. 03/2024, Schlussfolgerung, S. 23.

geprüften Ausgaben zu berücksichtigen, beispielsweise in Fällen, in denen lediglich eine Aktenprüfung durchgeführt wurde oder im Rahmen laufender kontradiktorischer Verfahren noch zusätzliche Prüfungsarbeiten erforderlich sind, und/oder um den Prüfungsergebnissen der Vorjahre Rechnung zu tragen, aus denen sich mögliche verbleibende Risiken bei den geprüften Ausgaben ergeben.

Die Kommission ist daher zuversichtlich, dass ihre Berechnungen des Zahlungsrisikos einschließlich des maximalen Risikos, bei denen die Ergebnisse des EuRH ohne Extrapolation, aber nach sorgfältiger Prüfung, ob andere Programme betroffen sein könnten, berücksichtigt werden, eine angemessene Darstellung der Realität vor Ort unter Berücksichtigung der für jedes Programm ermittelten Risiken darstellen.

Abschluss der Programmplanungszeiträume 2007-2013 und 2014-2020 (Ziffern 6.59-6.62)

Die Kommission weist darauf hin, dass die Verwaltungsfristen für den Abschluss aufgrund der jüngsten Änderungen der Rechtsvorschriften⁶ bis Februar 2026 verlängert wurden, damit die Programmbehörden alle erforderlichen Sorgfaltsprüfungen und Kontrollen durchführen können, bevor sie die endgültigen Ausgaben melden. Die Kommission hat mit einer gründlichen Bewertung der Abschlussunterlagen begonnen und wird diese fortsetzen, um sicherzustellen, dass bei Abschluss der Projekte angemessene Kontrollen durchgeführt wurden und verbleibende wesentliche Fehler vor Vorlage der endgültigen Rechnungen ordnungsgemäß korrigiert wurden. Die Bewertung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der bei Abschluss als rechtmäßig und ordnungsgemäß gemeldeten Ausgaben kann nach der förmlichen Annahme der entsprechenden Rechnungen fortgesetzt werden, und jedes Programm wird erst dann über den endgültigen Abschluss des Programms unterrichtet, wenn alle Fragen der Ordnungsmäßigkeit von den Mitgliedstaaten angemessen geklärt worden sind.

Im Einklang mit den Empfehlungen des EuRH aus früheren Jahresberichten führte die Kommission im Jahr 2024 präventive Prüfungen der Abschlussvorbereitungen für eine Stichprobe von Programmen durch, bei denen ein Risiko bestand, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Überprüfungen rechtzeitig durchführen, um verbleibende Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu korrigieren, und alle gemeldeten Prüfungsergebnisse bis zum Abschluss angemessen weiterverfolgen. Weitere Einzelheiten zu diesen Prüfungen sind in den Anhängen 7I der jährlichen Tätigkeitsberichte 2024 der Generaldirektionen REGIO und EMPL enthalten. Die Kommission wird in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten für 2025 über die Fortschritte beim Abschluss des Programmplanungszeitraums 2014-2020 berichten.

3. Schlussfolgerungen des Berichts (Ziffern 6.63-6.66)

Die Kommission teilt die Auffassung des EuRH, dass die Fehlerquote bei den Kohäsionsausgaben insgesamt im Jahr 2024 weiterhin wesentlich war. Auf der Grundlage aller Prüfungsergebnisse schätzte die Kommission in den jährlichen Tätigkeitsberichten und der jährlichen Management- und Leistungsbilanz ein Gesamtrisiko, einschließlich seines maximalen Werts auf der Grundlage möglicher zusätzlicher unentdeckter Risiken, das höher ist als in den Vorjahren, aber weiterhin unter dem vom EuRH geschätzten Risiko liegt (die Kommission verweist auch auf Kapitel 1 des Berichts, Ziffern 1.27 bis 1.36). Die Kommission berichtete außerdem, dass die Situation je nach Programm und Mitgliedstaat unterschiedlich sei.

⁶ Verordnung (EU) 2024/795 – von den beiden gesetzgebenden Organen am 29. Februar 2024 angenommen – zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP).

Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des EuRH und der Kommission aus den letzten Jahren hat die Kommission gemeinsam mit den Prüfbehörden einen Aktionsplan mit Abhilfemaßnahmen angenommen, zu deren Umsetzung sie sich verpflichtet haben, um die spezifischen Prüfungsempfehlungen des EuRH oder der Kommission während des Programmplanungszeitraums umzusetzen, mit dem Ziel, ihre Aufdeckungskapazitäten im Zeitraum 2021-2027 zu verbessern und die noch offenen Fragen vor Abschluss des Programmplanungszeitraums 2014-2020 zu klären. Außerdem folgte die Kommission den Empfehlungen des EuRH, ihre Vor-Ort-Überprüfungen auszuweiten, um die Arbeit der Prüfbehörden genauer und präventiv zu überwachen, insbesondere um zu bestätigen, dass sie angemessene und vollständige Prüfchecklisten und -verfahren anwenden, damit die Zuverlässigkeit der von ihnen gemeldeten Prüfungsergebnisse verbessert wird.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 6.1 – Sicherstellen, dass die Prüfbehörden ihre Arbeitsweise verbessern

Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Prüfbehörden ihre Kontroll- und Aufdeckungskapazitäten stärken, indem sie bei ihren Aktenprüfungen und Prüfungen überprüft, ob die Mitgliedstaaten

- a) die Stichprobenziehung ordnungsgemäß planen und eine repräsentative, ausreichend große und relevante Prüfungsstichprobe aus den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben ziehen, wie in der Dachverordnung vorgeschrieben;**
- b) bestätigen, dass die Einhaltung der Förderkriterien durch ausreichende, angemessene und zuverlässige Belege nachgewiesen wird;**
- c) eine ordnungsgemäße Dokumentation gewährleisten, damit der Prüfpfad nachvollzogen werden kann, u. a. durch eine klar indexierte Prüfungsakte, die einen Verweis auf Folgendes enthält: i) Nachweise, ii) detaillierte Checklisten und iii) Arbeitspapiere, einschließlich einer Beschreibung der geprüften Posten, zugrunde liegenden Berechnungen und Formeln.**

(Zieldatum für die Umsetzung: ab 2026)

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **an** und wird entsprechend handeln, insbesondere bei ihren künftigen Prüfungen, aber auch durch die Überwachung der Maßnahmen, die im Rahmen des im Dezember 2024 gemeinsam zwischen der Kommission und den Prüfbehörden vereinbarten Aktionsplans zur Verbesserung der Aufdeckungskapazitäten der Prüfbehörden zu ergreifen sind.

Empfehlung 6.2 – Nach der Verhängung von Pauschalsätzen die Kontrollen wiederaufnehmen

In Fällen, in denen systematische Schwachstellen in (operativen) Programmen festgestellt wurden und infolgedessen ein Pauschalsatz verhängt wurde, sollte die Kommission sicherstellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten den Mechanismus der Pauschalkorrektur nicht nutzen, um ihrer Verantwortung zu entgehen, die Förderfähigkeit der Ausgaben zu überprüfen, bevor sie sie der Kommission melden, und dass sie erforderlichenfalls Wiedereinziehungen vornehmen.

(Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025)

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **an**. Die Kommission ist der Auffassung, dass pauschale Korrekturen ein wirksames Instrument sind, um frühere Unregelmäßigkeiten, die nicht genau quantifiziert werden können (und beispielsweise im konkreten Fall öffentlicher Aufträge weiterhin Ausgaben im Rahmen der betreffenden Verträge verursachen), zu korrigieren, ohne einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu verursachen, damit keine weiteren unregelmäßigen Ausgaben gemeldet werden müssen. Bei Anwendung solcher Pauschalsätze wird die Kommission nach wie vor eine klare schriftliche Definition der von der Pauschalkorrektur erfassten Sachverhalte verlangen und einen Stichtag festlegen, bis zu dem die Verwaltungs- und Kontrollsysteme verbessert werden müssen. Enthalten die Stichproben für die Prüfung Ausgaben, die bereits einer Pauschalkorrektur unterzogen wurden, werden die Prüfbehörden außerdem aufgefordert, systematisch Kontrollen durchzuführen, um andere Probleme, die möglicherweise nicht von der Pauschalkorrektur erfasst sind, auszuschließen oder das Risiko unentdeckter Betrugsverdachtsfälle zu beseitigen und gegebenenfalls eine Wiedereinziehung zu ermöglichen. Die Kommission wird den Prüfbehörden den Ansatz zur Schätzung einer extrapolierten statistischen Fehlerquote auf der Grundlage statistischer Stichproben erläutern, wenn ein Teil der zu bewertenden Grundgesamtheit bereits einer Pauschalkorrektur unterliegt.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 7: NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Die Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) umfasst die Ausgaben der EU für die Gemeinsame Agrarpolitik, die Meeres- und Fischereipolitik und das LIFE-Programm für Umwelt- und Klimaschutz.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), auf die der Löwenanteil der Ausgaben in dieser Rubrik entfällt, ist eine wahrlich europäische Politik, da die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um eine einheitliche europäische Politik mit einem gemeinsamen europäischen Haushaltsplan zu verwirklichen. Mit der GAP werden gemäß dem Vertrag und den GAP-Verordnungen folgende Ziele verfolgt: Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft, Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die landwirtschaftliche Bevölkerung, Stabilisierung der Märkte, Sicherstellung der Versorgung, Gewährleistung der Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen. Seit 2023 wurde die Unterstützung im Rahmen der GAP zu 77,7 % von einer Compliance-basierten auf eine leistungsorientierten Politik umgestellt, bei der die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Anpassung der GAP-Maßnahmen an ihre spezifischen Bedürfnisse haben.

Mit 5,7 Millionen Begünstigten im Jahr 2024 wird die GAP im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung über ein umfassendes Verwaltungs- und Kontrollsystem umgesetzt. Der robuste und vielschichtige Zuverlässigkeitsrahmen, der Kontrollen auf nationaler Ebene, unabhängige Prüfungen und die Aufsicht durch die Kommission umfasst und durch die alle zwei Jahre stattfindende Leistungsüberprüfung ergänzt wird, hat zur erfolgreichen Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der EU beigetragen.

Im Rahmen der GAP 2023-2027 konzentriert sich die Kommission auf die Leistungsergebnisse und das ordnungsgemäße Funktionieren der von den Mitgliedstaaten eingerichteten Governance-Systeme, um sowohl die Qualität der Leistungsergebnisse als auch die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sicherzustellen. Dementsprechend sind die Mitgliedstaaten im Gegensatz zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum nicht verpflichtet, detaillierte Kontrollstatistiken auf Ebene der Begünstigten vorzulegen, sondern müssen anhand von Output- und Ergebnisindikatoren über die Leistung der Politik Bericht zu erstatten. Daher berechnet die Kommission für Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne¹ keine Fehlerquote bzw. kein Risiko bei Zahlung.

¹ Anstatt eine Fehlerquote und ein Risiko bei Zahlung zu ermitteln, teilt die Kommission die Ausgaben im Rahmen der GAP 2023-2027 auf der Grundlage der endgültigen angepassten Bewertung der von den Mitgliedstaaten eingerichteten Governance-Systeme in drei Risikokategorien (niedrig, mittel und hoch) ein. Die Bescheinigenden Stellen legen diese Einstufung jährlich im Wege einer qualitativen Bewertung des ordnungsgemäßen Funktionierens der eingerichteten Governance-Systeme für jede Intervention und jede Zahlstelle fest, wobei die Kommission unter Berücksichtigung ihrer eigenen Prüfungsfeststellungen und der Feststellungen des Rechnungshofes im Einzelfall Anpassungen vornehmen kann.

Die Kommission nimmt die vom EuRH für die MFR-Rubrik 3 insgesamt geschätzte Fehlerquote zur Kenntnis (siehe [Ziffer 7.43](#)). Bei den GAP-Ausgaben (einschließlich der leistungs- und der Compliance-basierten Zahlungen) werden 77 % als mit geringem Risiko behaftet, 10 % als mit mittlerem Risiko behaftet und 13 % als mit hohem Risiko behaftet geschätzt. Diese Ergebnisse sind zwar nicht direkt mit der vom EuRH geschätzten Fehlerquote vergleichbar, doch zeigen sie, dass auch im Rahmen der GAP 2023-2027 ein sehr hohes Maß an Zuverlässigkeit gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission die Schlussfolgerung des EuRH, wonach Direktzahlungen (ohne Öko-Regelungen) auch im Rahmen der GAP 2023-2027 weiterhin keine wesentlichen Fehler aufweisen, wodurch erneut die wichtige Rolle des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS), einschließlich des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, bei der Vermeidung und Verringerung des Fehlerrisikos bestätigt wird.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

1. Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Ergebnisse der Prüfungen von Vorgängen

Die Kommission nimmt die vom EuRH geschätzte Fehlerquote von 2,6 % für die MFR-Rubrik 3 zur Kenntnis (siehe [Ziffer 7.17](#)).

Was die vom EuRH ermittelten quantifizierbaren Fehler angeht, so ist die Kommission in zwei Fällen bei ihren eigenen Prüfungen – unabhängig von den Prüfungen des EuRH – zu ähnlichen Feststellungen gelangt. Die Konformitätsverfahren für diese Prüfungen laufen derzeit noch, und das Risiko für die Fonds wird je nach Ergebnis des Verfahrens durch die vorgeschlagene Finanzkorrektur abgedeckt.

Ein wesentliches Element des Kontrollrahmens für flächen- und tierbezogene Interventionen im Rahmen der GAP ist das InVeKoS, das im Jahr 2024 80 % der GAP-Ausgaben abdeckte und damit weiterhin eine sehr wichtige Rolle bei der Sicherstellung der Finanzaufsicht spielte.

Direktzahlungen

Die Kommission begrüßt die sehr geringe Fehlerquote, die der EuRH bei den Direktzahlungen (ohne Öko-Regelungen) festgestellt hat (siehe [Ziffer 7.44](#)).

Öko-Regelungen

Öko-Regelungen sind ein neues politisches Instrument (im Rahmen von Direktzahlungen) der neuen GAP für den Programmplanungszeitraum 2023-2027. Sie stellen eine bedeutende Wende in der europäischen Agrarpolitik hin zu mehr ökologischer Nachhaltigkeit und zur Bekämpfung des Klimawandels dar. Öko-Regelungen sind freiwillige Maßnahmen, die Landwirte als Gegenleistung für finanzielle Unterstützung für Verfahren ergreifen können, die zu den Umweltzielen der EU beitragen, darunter Erhaltung der biologischen Vielfalt, Ressourceneffizienz und Verringerung des CO₂-Fußabdrucks.

Zu diesen umweltfreundlichen Verfahren gehören unter anderem die Anbaudiversifizierung, die Erhaltung von Dauergrünland, die Verbesserung der Bodengesundheit durch bodenbedeckende Kulturen und die Einführung agrarökologischer Methoden zur Verringerung der Abhängigkeit von

chemischen Betriebsmitteln. Diese Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die negativen Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft abzumildern, die Kohlenstoffbindung zu fördern und die Wasserressourcen zu schützen und so zur Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Systeme gegenüber dem Klimawandel beizutragen.

Die Umweltziele und die mit den Öko-Regelungen verbundenen Verpflichtungen sind in den GAP-Strategieplänen im Einzelnen festgelegt. Die aufgezeigte Komplexität resultiert aus mehreren Faktoren. Die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen sind mitunter sehr detailliert, was entsprechende Herausforderungen für die Kontrolle mit sich bringt. Diese Maßnahmen müssen so beschaffen sein, dass sie an die jeweiligen regionalen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten angepasst werden können, wobei unterschiedliche Klimaverhältnisse, Bodenarten, Landschaften und Betriebsstrukturen zu berücksichtigen sind. Nur so lassen sich bedeutungsvolle Umweltergebnisse erzielen. Angesichts der großen Vielfalt und der hohen Zahl von Verpflichtungen für Landwirte besteht bei einigen Öko-Regelungen ein höheres Risiko von Fehlern, die spezifisch für die jeweiligen Mitgliedstaaten sind. Die große Vielfalt der von den Mitgliedstaaten konzipierten Öko-Regelungen in Bezug auf Anzahl, Ambitionen, Inhalt, Ziele und Zahlungen ist ein wichtiger Faktor, den es zu berücksichtigen gilt, wenn auf der Grundlage von Erkenntnissen in bestimmten Mitgliedstaaten allgemeine Schlussfolgerungen zu Öko-Regelungen gezogen werden.

In den letzten Jahren **hat die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung, Änderung und Umsetzung von Öko-Regelungen maßgeblich unterstützt**. Diese Unterstützung umfasst gezielte Beratung durch Fragen und Antworten (einschließlich rechtlicher Klarstellungen), Ad-hoc-Sitzungen mit den Mitgliedstaaten, den Austausch im Rahmen des europäischen GAP-Netzes und andere spezielle Instrumente und Foren, mit denen eine reibungslose Einführung und einheitliche Anwendung der Öko-Regelungen in der gesamten Union sichergestellt werden soll.

Im Rahmen des europäischen GAP-Netzes wurde zwischen Oktober 2023 und März 2024 eine **Thematische Gruppe zur Gestaltung und Umsetzung von Öko-Regelungen** eingerichtet, an der ein breites Spektrum an Interessenträgern aus der EU beteiligt war. Die Thematische Gruppe untersuchte die verschiedenen Herangehensweisen an die Gestaltung und Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten, die positiven Erfahrungen im ersten Jahr der Umsetzung und einige der aufgetretenen Hindernisse. Die Thematische Gruppe ermittelte auch mögliche Lösungen und Empfehlungen für die künftige Entwicklung von Öko-Regelungen, darunter die Gewährleistung ihrer Zugänglichkeit für Landwirte aller Arten und Größen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Sicherstellung der Attraktivität der Zahlungen, einschließlich der Lernkosten, sowie die Sicherstellung ehrgeiziger Umweltmaßnahmen.

Öko-Regelungen sind eine neue Maßnahme zur Erreichung von Umwelt- und Klimazielen, und wie bei jeder neuen Initiative bedarf es einer Anpassungsphase. Seit der Genehmigung der GAP-Strategiepläne haben die Mitgliedstaaten bereits zahlreiche Änderungen an ihren Öko-Regelungen vorgenommen, um deren Umsetzung zu präzisieren und zu verbessern. Die Verpflichtungen wurden präzisiert und konkretisiert, es wurden neue Regelungen oder Verfahren aufgenommen, um das Angebot für Landwirte zu erweitern, und die Prämiensätze (Einheitsbeträge) wurden angehoben, um die Attraktivität zu steigern und ein breites Spektrum von Landwirten zu erreichen.

Die Kommission bietet den Mitgliedstaaten über verschiedene Kanäle Beratung und Unterstützung bei der Gestaltung, Umsetzung und Änderung ihrer Öko-Regelungen. Dazu gehören regelmäßige Frage-und-Antwort-Runden (sowohl schriftlich als auch im Rahmen von Sitzungen), Treffen der Expertengruppen der Mitgliedstaaten sowie Initiativen des europäischen GAP-Netzwerks, die nicht nur zur Optimierung der Öko-Regelungen der Mitgliedstaaten, sondern auch zum Austausch bewährter Verfahren beitragen sollen.

2. Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

Berichterstattung der GD AGRI und der GD CLIMA über die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

Die Prüfungsarbeit der Bescheinigenden Stellen ist nach wie vor ein zentrales Element der Zuverlässigkeitsgewähr für die GAP-Ausgaben. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission jedes Jahr ihre „Gewährpakete“, einschließlich der neuen jährlichen Leistungsberichte sowie der Stellungnahme und der Berichte der Bescheinigenden Stelle, zu übermitteln. Die Kommission nutzt diese Informationen, die Ergebnisse ihrer eigenen Prüfungen und die Prüfungsfeststellungen des EuRH, um Schlussfolgerungen zur Zuverlässigkeit der GAP-Ausgaben zu ziehen.

Bei den GAP-Gesamtausgaben (alle einschlägigen Kontrollsysteme, einschließlich der leistungsbasierten und der Compliance-basierten Ausgaben) werden 77 % als mit geringem Risiko behaftet, 10 % als mit mittlerem Risiko behaftet und 13 % als mit hohem Risiko behaftet geschätzt.

Die als mit geringem Risiko behaftet geschätzten Ausgaben für 2024 stimmen mit den Kontrollergebnissen der letzten sechs Jahre überein. Im Laufe der Jahre wurde ein Verbesserungstrend festgestellt, was die Reife der Governance-Systeme der Mitgliedstaaten bestätigt, in deren Rahmen die GAP-Ausgaben getätigt werden.

Schließlich arbeitet die GD AGRI fortwährend mit den Mitgliedstaaten zusammen, um die wichtigsten Herausforderungen bei der Umsetzung der GAP durch verschiedene Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und die Förderung bewährter Verfahren anzugehen.

Die neuen Systeme für die Leistungsberichterstattung

Die Kommission nimmt die Bemerkungen des EuRH zu den Systemen für die Leistungsberichterstattung zur Kenntnis und begrüßt, dass der EuRH bei allen neun Zahlstellen mit Vorgängen im Rahmen der GAP-Strategiepläne, die Teil der Stichprobe des EuRH waren, in der Lage war, die Übereinstimmung zwischen den geleisteten Zahlungen und den in ihren IT-Systemen erfassten Outputs für die Erstellung jährlicher Leistungsberichte festzustellen. (siehe [Ziffer 7.40](#) und [Ziffer 7.42](#)).

Im Laufe des Jahres 2024 überwachte und unterstützte die Kommission die Zahlstellen und Koordinierungsstellen weiterhin bei der Anpassung ihrer IT-Systeme für die Leistungsberichterstattung. Bei einem Teil des Prüfungsprogramms der GD AGRI lag der Schwerpunkt auf den Systemen für die Leistungsberichterstattung, wobei bewertet wurde, ob die Systemarchitektur solide ist und ob der Mechanismus für die Datenverarbeitung im jährlichen Leistungsbericht korrekt ist und die gesamte Tätigkeit abdeckt. Zum Zeitpunkt dieser Prüfungen der jährlichen Leistungsberichte befanden sich die Systeme noch in der Entwicklung, aber es wurde berichtet, dass die Fortschritte planmäßig verliefen. Die wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen konzentrierten sich auf die Umsetzung gut dokumentierter Validierungsregeln und -kontrollen in allen Phasen der Datenverarbeitung in den Systemen für die Leistungsberichterstattung, um die Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten zu gewährleisten.

Neben Empfehlungen für Verbesserungen entwickelte die GD AGRI eine effiziente Prüfmethodik zur Bewertung der Systeme für die Leistungsberichterstattung und stellte diese einheitliche Methodik den Bescheinigenden Stellen für entsprechende Bewertungen im Rahmen der jährlichen Zertifizierung zur Verfügung.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Weiterverfolgung der Empfehlungen aus früheren Jahren

Die Kommission begrüßt die Einschätzung des EuRH, dass die Empfehlung 7.1 des Jahresbericht 2022 betreffend die Überwachung der Qualität der Daten zu landwirtschaftlichen Flächen (Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2024) vollständig umgesetzt wurde.

Empfehlung 7.1 – Die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Öko-Regelungen unterstützen

Angesichts der Bedeutung der Öko-Regelungen für die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele sollte die Kommission den Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung zukommen lassen, wenn es darum geht, weniger komplexe Regelungen zu gestalten, ohne dabei deren Ambitionen zu gefährden, und zwar auf der Grundlage des Austauschs von Wissen und Erfahrungen, die bei der Umsetzung der ersten Regelungen des Zeitraums 2023-2027 gewonnen wurden.

(Zieldatum für die Umsetzung: 2026)

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **an**.

Die **Kommission wird die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Gestaltung, Umsetzung und Änderung von Öko-Regelungen unterstützen**, um deren erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen und gemeinsame Umwelt- und Klimaziele zu erreichen, wobei sie auf den im Laufe der Jahre gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen aufbauen wird.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 8: MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT – SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Die Kommission begrüßt die Schlussfolgerungen, wonach die besuchten Prüfbehörden detaillierte Verfahren von ausreichender Qualität entwickelt und umgesetzt hatten, um in den jährlichen Kontrollberichten über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten, und insgesamt über detaillierte Prüfungsprogramme und Checklisten zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerungen verfügten. Im Rahmen der Umsetzung der in diesem Kapitel ausgesprochenen Empfehlungen wird die Kommission die darin aufgezeigten Mängel weiterverfolgen, um das Fehlerrisiko in Zukunft zu verringern.

Was [Ziffer 8.20](#) betrifft, so betrachtet die Kommission die Ausgaben für Migration, Grenzmanagement, Sicherheit und Verteidigung als Ausgaben mit geringem Risiko. Die Kommission schätzt das Risiko bei Zahlung auf weniger als 2 %. Dieser Schätzung liegen sämtliche Kontrollen und Prüfungen zugrunde, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführt und bei denen zahlreiche Vorgänge geprüft wurden.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

In Bezug auf die Bemerkung in [Ziffer 8.6](#), wonach es – vorbehaltlich der Annahme der endgültigen Rechnungslegung durch die Kommission – Mittel gibt, die noch verrechnet werden müssen, weist die Kommission darauf hin, dass sich der von den Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2014-2020 gemeldete Gesamtbetrag – einschließlich der vorgelegten endgültigen Rechnungslegung – sowohl für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) als auch für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) jeweils auf 94 % beläuft.

1. Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Was die untersuchten Vorgänge anbelangt, die Fehler aufwiesen (siehe [Ziffer 8.10](#) des Berichts des EurH), so wird die Kommission die festgestellten Probleme angehen, um die Zahl der Fehler in Zukunft zu verringern.

Antwort zu Kasten 8.1

Ausgaben außerhalb des Durchführungszeitraums

In Bezug auf die nicht förderfähigen Kosten, die für ein Projekt im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung in Portugal gemeldet wurden (siehe Kasten 8.1), haben die portugiesischen

Behörden eingeräumt, dass die Kosten für die Stromversorgung zwischen dem 20. und dem 30. Juni 2021 fälschlicherweise zu den Ausgaben gerechnet wurden.

Antwort zu Kasten 8.2

Mängel bei den Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen

Die französischen Behörden sind der Auffassung, dass die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung ausreichend eingehalten wurden. Nach den nationalen Finanzvorschriften besteht keine Verpflichtung, die Gewichtung der verschiedenen Kriterien im Einzelnen anzugeben; alle Kandidaten wurden gleich bewertet.

In Bezug auf das Projekt in Portugal hat der Mitgliedstaat im Anschluss an die Prüfung des EuRH Maßnahmen ergriffen, um die festgestellten Mängel im Programmplanungszeitraum 2021-2027 zu beheben. Dieses Problem wurde in der Bewertungsmethode durch die Ausarbeitung detaillierter Leitfäden für die Bewerber, die Einführung des Vier-Augen-Prinzips für jede Bewertung, die Integration systematischer Kohärenz- und Validierungsprüfungen zur Feststellung etwaiger Abweichungen bei der Bewertung sowie durch Schulungen für externe Bewerber behoben.

Darüber hinaus betont die Kommission, dass es sich bei der portugiesischen AMIF-Verwaltungsbehörde für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 nicht um dieselbe Behörde handelt, die im vorangegangenen Programmplanungszeitraum (2014-2020) zuständig war. Die derzeitige Verwaltungsbehörde hat ihre Bewertungsmethode gemeinsam mit der Kommission entwickelt. Darüber hinaus profitierte sie von den Erfahrungen der nationalen Agentur, die die Durchführung anderer Kohäsionsfonds überwacht.

EU-Mittel wurden nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet

In Bezug auf das Projekt unter geteilter Mittelverwaltung in Frankreich umfasste das geprüfte ISF-Projekt eine Machbarkeitsstudie und die Definition einer stabilen Optronik-Installationslösung für Flugzeuge vom Typ Falcon 50M, die für Grenzüberwachungstätigkeiten eingesetzt werden.

In einer späteren Phase sollte auf Basis der entwickelten Lösung, welche die Integration eines leistungsstärkeren optoelektronischen Sensors ermöglicht, der Prototyp hergestellt, getestet und qualifiziert werden, bevor er in Serie für die Ausrüstung der französischen Marineflotte, die acht F50M-Flugzeuge umfasst, produziert wird. Diese Aspekte sowie die Installation der Ausrüstung wurden im Rahmen des geprüften Projekts nicht berücksichtigt und somit auch nicht im Rahmen dieses Projekts finanziert. Aufgrund von COVID-19 waren der Prototyp und die Installationskosten im endgültigen Vertrag nicht enthalten.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das geprüfte Projekt im Rahmen seiner Leistungsbeschreibung und der Ziele des ISF Grenzen und Visa lag, da erfolgreich eine technische Lösung entwickelt wurde, die in den F50M-Flugzeugen eingesetzt werden kann, um die Sicherheit der Außengrenzen zu verbessern, und dass daher die im Rahmen des ISF-Projekts gemeldeten Kosten förderfähig waren.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Installation in den Flugzeugen und deren Nutzung werden durch eine andere Finanzhilfevereinbarung gedeckt, die im Rahmen des Instruments für finanzielle

Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI)¹ unterzeichnet wurde, und nicht durch das geprüfte ISF-Projekt. Das BMVI-Projekt, bei dem die Installationskosten übernommen werden, wurde vom EuRH nicht geprüft.

Was die Vorgänge betrifft, die nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprachen (siehe Ziffer 8.12 des Berichts des EuRH), so hebt die Kommission hervor, dass diese Vorgänge – wie vom EuRH erwähnt – nicht mit Fehlern in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit behaftet waren.

Antwort zu Kasten 8.3

Unzureichender Schutz von Ausrüstung, die von der EU finanziert worden war

Die Kommission möchte hinzufügen, dass die von den Prüfern besuchten Einrichtungen im Zeitraum 2021/2022 gebaut und an die Behörden übergeben wurden. Die Instandhaltung der Ausrüstung, einschließlich Instandsetzungen, sowie der Betrieb der Zentren sind nicht Gegenstand der geprüften Finanzhilfevereinbarung. Somit fällt die Verantwortung für ihre Instandhaltung in den Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und nicht in den Rahmen der betreffenden Finanzhilfevereinbarung. Gleiches gilt für die Instandhaltung der Feuerlöschgeräte.

Hier hatte die Kommission dieses Problem bereits erkannt und Maßnahmen ergriffen, um eine engere Überwachung und Weiterverfolgung mit dem Begünstigten sicherzustellen, insbesondere durch

- eine verstärkte Überwachung durch einen Unterauftrag (einschließlich physischer Inspektionen von Einrichtungen und Ausrüstungen);
- regelmäßige Besuche von Kommissionsbediensteten, die auf den Inseln eingesetzt sind;
- Diskussionen über dieses Thema in den Lenkungsausschüssen für Migrationsmanagement;
- ein Schreiben an das Ministerium mit einem Vorschlag für einen Aktionsplan.

Was die Beschränkung des Zugangs zu Dokumenten durch internationale Organisationen (siehe Ziffer 8.13) betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, dass die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit den internationalen Organisationen bereits einen Rahmen bieten, der den Zugang zu Dokumenten in einer Weise gewährleistet, welche die erforderlichen Kontrollen ermöglicht. Die Kommission hat die internationalen Organisationen, mit denen sie Beitragsvereinbarungen unterzeichnet hat, wiederholt darauf hingewiesen.

Die Kommission unterstützt den EuRH dabei, uneingeschränkten Zugang zu den für seine Prüfungsarbeit erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Die Kommission hat proaktiv Kontakt zu den internationalen Organisationen aufgenommen und auf eine rasche Lösung dieses Problems gedrängt.

¹ Verordnung (EU) 2021/1148 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung.

2. Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme

Überprüfung der Arbeit der Prüfbehörden in Bezug auf ihre jährlichen Kontrollberichte und Ausgabenprüfungen

In Bezug auf [Ziffer 8.15](#) begrüßt die Kommission die Schlussfolgerungen, wonach die überprüften Prüfbehörden detaillierte Verfahren von ausreichender Qualität entwickelt und umgesetzt hatten, um in den jährlichen Kontrollberichten über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten.

Die Bemerkung des EuRH wird zwar zur Kenntnis genommen, allerdings wurden in der finnischen jährlichen Rechnungslegung des AMIF keine Projektausgaben ausgewiesen. Die einzigen ausgewiesenen Ausgaben betrafen einen Pauschalbetrag für Neuansiedlungen und Aufnahmen aus humanitären Gründen. Die Prüfbehörde hat anschließend im Rahmen der Rechnungslegung 2023/2024 Maßnahmen ergriffen. Die Kommission stellte Mängel bei der Kontrolle der Förderkriterien fest; dieser Aspekt wurde im Schreiben mit Bemerkungen für die Weiterverfolgung, das die Kommission an die Prüfbehörde übermittelt hat, gebührend berücksichtigt.

Das Fehlen von Systemprüfungen in Schweden wurde von der Kommission bereits bei der Bewertung des Gewährpakets für das Jahr 2023/2024 festgestellt, und in ihrem anschließenden Schreiben an die Prüfbehörde betonte die Kommission, „wie wichtig es ist, zumindest hinsichtlich der Umsetzung der im Zeitraum 2021–2027 eingeführten Neuerungen eine Systemprüfung durchzuführen“.

In Bezug auf [Ziffer 8.16](#) begrüßt die Kommission die Schlussfolgerung, wonach die Prüfbehörden über detaillierte Prüfungsprogramme und Checklisten zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerungen verfügten.

Antwort zu Kasten 8.4

Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden

Die Kommission betont, dass in Kasten 8.4 die potenziellen Auswirkungen der festgestellten Mängel dargestellt sind.

Im Fall Schweden – AMIF stellte die Prüfbehörde klar, dass die betreffende Checkliste ein Feld enthält, mit dem sichergestellt werden soll, dass die betreffenden Kontrollen durchgeführt werden.

Im Fall Finnland – BMVI waren die rechtlichen Verweise in den Checklisten zwar nicht auf dem neuesten Stand, doch war die Prüfbehörde dennoch der Ansicht, dass alle relevanten Aspekte im Zusammenhang mit den Prüfungen für den Zeitraum 2021–2027 abgedeckt waren. Die Checklisten wurden vor Beginn der Projektprüfung überprüft.

Im Fall Litauen – BMVI stellte die Kommission keine Mängel hinsichtlich der Angemessenheit des Umfangs der durchgeführten Prüfungsarbeiten fest.

3. Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

In Bezug auf Ziffer 8.19 weist die Kommission darauf hin, dass die Gewähr der Generaldirektorin auf der Prüfung von Informationen aus verschiedenen Quellen (Selbstbewertung, Ex-post-Kontrollen, Berichte des Internen Auditdienstes und des EuRH) beruht, die alle diese Gewähr bestätigen.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Weiterverfolgung der Empfehlungen aus früheren Jahren

Die Kommission begrüßt die Analyse des EuRH und die Feststellung, dass die in den Jahresberichten 2021 und 2022 unterbreiteten Empfehlungen vollständig umgesetzt wurden (siehe Ziffer 8.21 und Anhang 8.1).

Empfehlung 8.1 – Vollständigen Zugang zu den Unterlagen sicherstellen

Die Kommission sollte sicherstellen, dass internationale Organisationen im Einklang mit dem AEUV dem EuRH vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu den Unterlagen gewähren, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Insbesondere sollte sie sicherstellen, dass bei vertraglichen Vereinbarungen mit internationalen Organisationen das Recht des EuRH, auf sein Ersuchen hin alle Unterlagen oder Informationen zu erhalten, die für die Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben erforderlich sind, in vollem Umfang gewahrt wird.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **teilweise an**.

Die Kommission stimmt dem ersten Teil der Empfehlung zu. Die Kommission wird die Prüfer weiterhin unterstützen und mit den Partnerorganisationen zusammenarbeiten, um die Prüfungen des EuRH zu erleichtern.

Die Kommission stimmt dem zweiten Teil der Empfehlung nicht zu, da sie der Auffassung ist, dass die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit den internationalen Organisationen bereits einen Rahmen bieten, der den Zugang zu Dokumenten in einer Weise gewährleistet, welche die erforderlichen Kontrollen ermöglicht.

Empfehlung 8.2 – Den Mitgliedstaaten Leitlinien zu den geltenden Vorschriften über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen an die Hand geben

Die Kommission sollte den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung Leitlinien zu ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz bei der Durchführung von Aufforderungen

zur Einreichung von Vorschlägen an die Hand geben, um Mängel bei den Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen zu beheben.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **an**.

Die Kommission wird diese Empfehlung zusammen mit einer ähnlichen Empfehlung aus dem Jahresbericht 2023 (Empfehlung 8.1) umsetzen.

Für die zweite Hälfte des Jahres 2025 plant die Kommission eine Sitzung mit den Behörden der Mitgliedstaaten (die Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ausführen). In dieser Sitzung werden die bei den Prüfungen im Jahr 2024 festgestellten Mängel den Behörden als Punkte zur Kenntnis gebracht, die bei der Organisation von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und im Auswahlverfahren zu beachten sind.

Empfehlung 8.3 – Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden beheben

Die Kommission sollte Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden beheben und, falls sich dies als unzureichend erweist, geeignete Kontrollmaßnahmen ergreifen, um den Bestätigungsvermerk neu zu bewerten und somit das Risiko einer Kofinanzierung vorschriftswidriger Ausgaben zu verringern.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **an**.

Die Kommission wird die ordnungsgemäße Weiterverfolgung der festgestellten Mängel durch die Prüfbehörden überwachen und bei Bedarf weiterhin Leitlinien bereitstellen, insbesondere im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen mit den Prüfbehörden.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 9: NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Rubrik 6 des EU-Haushalts „Nachbarschaft und die Welt“ umfasst drei Hauptinstrumente, das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (Instrument „NDICI/Europa in der Welt“), das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III), das Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer auf ihrem Weg zum Beitritt begleitet, und das Instrument für humanitäre Hilfe, sowie andere gezielte Programme (z. B. das Europäische Instrument für internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit). Im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ will die EU mit Partnerländern, insbesondere den bedürftigsten Ländern, zusammenarbeiten, mit dem Ziel, mittel- und langfristige Entwicklungsherausforderungen zu bewältigen, die Werte und Interessen der EU zu fördern und gleichzeitig den dringenden und unmittelbaren Bedarf zu decken. Das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ wird im Wege der direkten Mittelverwaltung (durch die Kommission und die EU-Delegationen in Drittländern) sowie im Wege der indirekten Mittelverwaltung (durch Einrichtungen wie Agenturen der EU-Mitgliedstaaten, internationale Organisationen oder Partnerländer) durchgeführt. Um die Wirkung der Unionsfinanzierung zu maximieren, kann die Unterstützung in Form von Finanzhilfen, öffentlichen Aufträgen, Budgethilfe, Haushaltsgarantien, Mischfinanzierungsmaßnahmen und finanziellem Beistand geleistet werden. Was das Instrument für humanitäre Hilfe betrifft, so besteht sein Auftrag darin, Leben zu retten und zu erhalten, menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und die Integrität und Würde der von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Krisen betroffenen Bevölkerungsgruppen selbst in den schwierigsten Kontexten zu wahren.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Umsetzung des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ und des Instruments für humanitäre Hilfe häufig in einem risikoreichen, komplexen und sich immer schneller entwickelnden Umfeld stattfindet. Charakteristisch dabei ist die Vielfalt in Bezug auf die geografische Streuung und Abgelegенheit, was im Falle des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ viele verschiedene EU-Delegationen weltweit betrifft, in Bezug auf Durchführungsstellen und Partnerländer mit ihren unterschiedlichen Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten, die von kleinen lokalen Nichtregierungsorganisationen (NRO) bis zu internationalen Organisationen reichen, und in Bezug auf die Methoden zur Bereitstellung von Unterstützung, einschließlich traditioneller Projekte, Budgethilfe, sektorspezifischer Förderprogramme, Beiträgen zu globalen Instrumenten, Mischfinanzierungen, Haushaltsgarantien, multisektoraler humanitärer Hilfe und anderer Modalitäten für die Durchführung der Hilfe.

Die Kommission begrüßt die in diesem Kapitel des Jahresberichts des EuRH aufgeführten Beispiele für wirksame Kontrollen, die von der Kommission durchgeführt wurden. Sie nimmt zudem die Feststellungen zur Kenntnis und verpflichtet sich, erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Kommission stellt fest, dass die Prüfer des EuRH alle sechs Empfehlungen aus den Jahresberichten 2021 und 2022 des EuRH (Kapitel 9) als vollständig umgesetzt und eine Empfehlung aus dem Jahr 2020 als teilweise umgesetzt bewertet haben. In dieser Empfehlung wurde die Kommission aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Organisationen, die einer Bewertung auf Basis von

Säulen unterzogen wurden (vor allem internationale Organisationen), den Prüfern einen besseren Zugang zu Dokumenten gewähren und ihnen insbesondere gestatten, Unterlagen aufzubewahren, die ihre Feststellungen belegen. Die Kommission ist zuversichtlich, dass sich bereits in der Zuverlässigkeitserklärung 2025 eine Verbesserung zeigen wird, nachdem sich der Dialog der Kommission mit wichtigen internationalen Organisationen in letzter Zeit positiv entwickelt hat.

In Bezug auf einige Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der geprüften Vorgänge erläutert die Kommission die in diesem Kapitel des Jahresberichts gemeldeten Fehler.

Für das Jahr 2024 liegen die von der Generaldirektion für internationale Partnerschaften (GD INTPA), der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR)¹ und der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO) berechneten Restfehlerquoten weiterhin unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 %. Die Bewertung der Höhe des Risikos erfolgt nach der Methodik der Kommission und wird in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz der Kommission für 2024 offengelegt.

In der jährlichen Fehlerquote des EuRH werden unter anderem Fehler in Verträgen erfasst, die noch in den folgenden Rechnungsjahren von der Kommission kontrolliert und korrigiert werden können. In der Analyse der Restfehlerquote schätzt die Kommission die Fehlerquote auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe abgeschlossener Verträge – bis dahin werden viele Probleme gelöst sein. Die Fehlerquote des EuRH und die Restfehlerquote der Kommission für die Ausgaben der GD INTPA und der GD NEAR im Jahr 2024, die den Großteil der Ausgaben unter Rubrik 6 ausmachen, sind daher nicht direkt vergleichbar.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

1. Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Die Kommission nimmt die vom EuRH geschätzte Fehlerquote von 4,9 % (siehe [Ziffer 9.11](#)) zur Kenntnis. Die Kommission wird die vom EuRH festgestellten Fehler durch geeignete Folgemaßnahmen mit den Empfängern von EU-Mitteln beheben. Wie bereits erwähnt, liegen die von den Kommissionsdienststellen gemeldeten Restfehlerquoten weiterhin unter der Wesentlichkeitsschwelle.

Antwort auf Kasten 9.1

Nicht förderfähige Ausgaben: Einbeziehung von Rückstellungen in die Lohn- und Gehaltskosten

Die Kommission stellt klar, dass Beiträge zu Personalfonds, die ausschließlich zur Erfüllung gesetzlich festgelegter Ansprüche dienen, gemäß dem geltenden vertraglichen Rahmen als förderfähige Kosten gelten. Somit betrachtet die Kommission diese Kosten nicht als Rückstellungen.

¹ Seit 1. Februar 2025 ist die GD NEAR in zwei getrennte Generaldirektionen aufgeteilt: die Generaldirektion Erweiterung und östliche Nachbarschaft (GD ENEST) und die Generaldirektion Naher Osten, Nordafrika und Golfregion (GD MENA).

Antwort auf Kasten 9.2

Unklare technische Spezifikationen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Das in Kasten 9.2 beschriebene Beispiel bezieht sich auf eine Auftragsvergabe, bei der die Kommission die technischen Spezifikationen als spezifisch genug erachtete, um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Aufgrund des raschen Fortschritts der IT-Technologie boten einige Bieter während des Ausschreibungsverfahrens ihre eigene Kombination von Parametern an, die eine bessere Leistung ermöglichte. Die Leistung des ausgewählten Dienstes lag deutlich über der Mindestanforderung.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Weiterverfolgung der Empfehlungen aus früheren Jahren

Um der Empfehlung 1 des Jahresberichts 2020 des EuRH Rechnung zu tragen, intensivierte die Kommission die Kommunikation mit internationalen Organisationen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Prüfer des EuRH bei der Prüfung von EU-finanzierten Projekten Zugang zu Dokumenten erhalten müssen.

Die Kommission hat diesbezüglich zahlreiche Schritte unternommen: Sie hat die Gespräche zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und dem Rechnungshof erleichtert und alle Initiativen zur Suche nach dauerhaften Lösungen für den Zugang zu Dokumenten und deren Aufbewahrung unterstützt. Das Thema wird regelmäßig auf die Tagesordnung der Treffen mit den Partnern gesetzt, einschließlich der offiziellen Sitzung der Gruppe „Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen“ und der stärker operativ ausgerichteten Gemeinsamen Referenzgruppe, in denen systematisch Fragen der Rechnungsprüfung und -kontrolle erörtert werden.

Die Kommission räumt jedoch ein, dass trotz aller Anstrengungen aufgrund der bestehenden Rechtsrahmen der Durchführungspartner nach wie vor Einschränkungen beim Zugang zu Dokumenten bestehen. Die Kommission wird die Prüfer weiterhin unterstützen und mit den Partnerorganisationen zusammenarbeiten, um die Prüfungen des EuRH zu erleichtern.

Wie bei allen anderen in Anhang 9.2 des Kapitels genannten Empfehlungen begrüßt die Kommission die Schlussfolgerung, dass diese Empfehlungen vollständig umgesetzt wurden.

Empfehlung 9.1 – Sicherstellen, dass die Begünstigten die vertraglich festgelegten Obergrenzen für Kosten indirekter Art einhalten

Die Kommission sollte Verfahren einrichten, mit denen sichergestellt wird, dass vor der Abrechnung von Vorfinanzierungen oder der Leistung von Zahlungen Kontrollen durchgeführt werden, um zu

überprüfen, dass die Begünstigten indirekte Kosten, die Organisationen entstanden sind, die im Namen der Begünstigten von der EU finanzierte Projektstätigkeiten durchführen, nicht als direkte Kosten geltend gemacht haben. Diese Kontrollen müssen gewährleisten, dass der als Vergütung für indirekte Kosten geltend gemachte Gesamtbetrag den vertraglich vereinbarten Pauschalsatz nicht übersteigt. Gemäß der Haushaltsordnung darf dieser Satz bei Finanzhilfvereinbarungen 7 % nicht überschreiten.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **nicht an**.

Die Kommission hat seit jeher den Standpunkt vertreten, dass bei der indirekten Mittelverwaltung mit Organisationen, die einer Bewertung auf Basis von Säulen unterzogen werden, die von den Begünstigten geltend gemachten indirekten Kosten als direkte Kosten der Organisation bzw. des Partners, die bzw. der einer Bewertung auf Basis von Säulen unterzogen ist, zu verbuchen sind. Im Leitfaden für Beitragsvereinbarungen der Kommission heißt es, dass indirekte Kosten, die von Empfängern von Finanzhilfen geltend gemacht werden, die von der Organisation und/oder ihren Partnern gewährt werden, durch die direkten förderfähigen Kosten der Maßnahme und nicht durch die Vergütung gedeckt werden. Diese Auslegung gilt für alle Dienststellen der Kommission.

Empfehlung 9.2 – Sicherstellen, dass der Begriff „Rückstellungen“ in den Vertragsbedingungen und Leitlinien klar und kohärent definiert wird

Um Unklarheiten zu beseitigen, eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten und das Fehlerrisiko zu verringern, sollte die Kommission in ihren Vertragsbedingungen und Leitlinien für Begünstigte den Begriff „Rückstellungen“ klar definieren und standardisieren.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **an**.

Während „Rückstellungen für künftige Verluste oder Verbindlichkeiten“ bei Finanzhilfen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ausdrücklich als nicht förderfähige Kosten definiert sind, könnte der Begriff „Rückstellung“ im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung weiter präzisiert werden. Daher wird die Kommission den Begriff „Rückstellung“ in einschlägigen Leitlinien näher erläutern.

Empfehlung 9.3 – Die Bestimmungen zur Währungsumrechnung in den Finanzhilfvereinbarungen vereinfachen und vereinheitlichen

Um Kohärenz zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand sowie das Fehlerrisiko zu verringern, sollte die Kommission die Bestimmungen zur Währungsumrechnung in den Finanzhilfvereinbarungen vereinfachen und vereinheitlichen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **an**.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bestimmungen zur Währungsumrechnung in den Finanzhilfvereinbarungen (direkte

Mittelverwaltung) dazu beitragen würde, das Risiko von Fehlern seitens der Begünstigten zu verringern. Dazu hat die Kommission in einem ersten Schritt eine Bestimmung in die Musterfinanzhilfevereinbarung aufgenommen, die auch für Projekte im Bereich der Außenbeziehungen gelten wird. Diese neue Bestimmung steht im Einklang mit der Bestimmung in den Mustern für Finanzhilfevereinbarungen, die für andere Förderprogramme verwendet werden.



ANTWORTEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

KAPITEL 10: EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

I. ANTWORTEN DES PARLAMENTS AUF DIE BEMERKUNGEN

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

10.7. Das Parlament nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis.

Gemäß Artikel 1 der Regelung für die Verwendung der Mittel von Haushaltsartikel 400 (im Folgenden: „Haushaltsartikel-400-Regelung“) verwalten die Fraktionen die ihnen zugewiesenen Mittel nach den Grundsätzen der indirekten Mittelverwaltung, wobei Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung sinngemäß Anwendung findet. Die Haushaltsartikel-400-Regelung ersetzt die (in Artikel 157 Absatz 3 und Artikel 158 Absatz 7 der Haushaltsordnung genannten) „Beitragsvereinbarungen“.

Die Verwaltung des Parlaments unterliegt der Haushaltsordnung und ihren Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Für die Fraktionen hat das Präsidium jedoch die Haushaltsartikel-400-Regelung verabschiedet, die eine Reihe spezifischer Bestimmungen für Vergabeverfahren enthält, wobei der besonderen Situation und der Rechtsnatur der Fraktionen Rechnung getragen wird.

Gemäß Artikel 1.4 der Haushaltsartikel-400-Regelung sind die Fraktionen gegenüber dem Parlament für die Verwendung der Mittel im Rahmen der Befugnisse verantwortlich, die ihnen zur Anwendung dieser Regelung vom Präsidium übertragen werden. Sie sorgen dafür, dass diese Mittel unter Beachtung dieser Bestimmungen verwendet werden, und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Ausgaben zu unterbinden, die der Regelung nicht entsprechen.

Die Verwaltung des Parlaments hat sich bereits im Vorfeld darum bemüht, die Fraktionen dabei zu unterstützen, ihre interne Finanzverwaltung zu verbessern, etwa im Rahmen der für sie zu diesem Thema bereitgestellten Schulungen in den Jahren 2023 und 2024. Auf Ersuchen der Fraktionen stellen die zuständigen Dienststellen des Parlaments jederzeit eine maßgeschneiderte Beratung zu allgemeinen Fragen und zu Einzelfällen bereit. Die Verwaltung des Parlaments wird für die Fraktionen weiterhin Leitlinien bereitstellen und spezifische Schulungen anbieten.

10.8. Das Parlament nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und weist auf seine Bemerkungen unter Ziffer 10.7. hin.

Um ähnlich geartete Fälle zu vermeiden, wird auf diese Punkte (die Notwendigkeit, die erforderliche Anzahl von Angeboten zu erreichen, und eine mögliche Verlängerung von Rahmenverträgen) in den anstehenden Schulungen für das Finanzpersonal der Fraktionen besonders eingegangen.

10.9. Das Parlament nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis.

Als Folgemaßnahme zu diesen Feststellungen wird die Verwaltung ein Modul zur Mehrwertsteuer in ihre Schulung für das Finanzpersonal der Fraktionen aufnehmen. Die Frage der Pauschalerstattung für Dienstreisen des Personals wird ebenfalls mit den Fraktionen erörtert.

10.10. Das Parlament nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis.

Auch wenn der allgemeine Rechtsrahmen in bestimmten Situationen durchaus Auslegungsspielraum lassen kann, ist das Parlament der Auffassung, dass die im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Vorgangs ergriffenen Maßnahmen vollständig im Einklang mit Artikel 221 der Haushaltsordnung aus dem Jahr 2018 stehen. Das Parlament sorgt dank einer harmonisierten Auslegung der Vorschriften für die Gleichbehandlung aller politischen Parteien.

10.11. Das Parlament nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis.

Um die Einhaltung der Vergabevorschriften zu unterstützen, veranstaltet die Verwaltung des Parlaments halbjährlich Treffen mit allen Begünstigten, um sie über die Anforderungen im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren zu informieren und diese in Erinnerung zu rufen, auch was die Notwendigkeit betrifft, alle Schritte ordnungsgemäß zu dokumentieren. Darüber hinaus veranstaltete das Parlament im Juli 2023 eine Sonderschulung zum Thema Auftragsvergabe für alle europäischen politischen Parteien und Stiftungen.

Die Verwaltung des Parlaments ist nach wie vor entschlossen, die europäischen politischen Parteien zu unterstützen, und wird ihre Bemühungen um den Ausbau ihrer Finanzverwaltungskapazitäten durch laufende Leitlinien und gezielte Schulungsinitiativen fortsetzen.

10.12. Die Verwaltung des Parlaments hat den politischen Parteien stets Leitlinien an die Hand gegeben, unter anderem in Bezug auf die Definition von und den Umgang mit Interessenkonflikten. Das Parlament ist der Ansicht, dass die Bestimmungen in Artikel II.1 Absatz 5 der Beitragsvereinbarung und Artikel 61 der Haushaltsordnung ausreichende Klarheit und Orientierungshilfe für die Begünstigten bieten, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen.

Die Verwaltung des Parlaments nimmt den Vorschlag des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass weitere Leitlinien zur Auslegung der Definition des Begriffs „Interessenkonflikt“ von Nutzen sein könnten. Gleichzeitig ist es wichtig hervorzuheben, dass die Begünstigten weiterhin für die Umsetzung und Aufrechterhaltung wirksamer interner Kontrollsysteme und Präventivmaßnahmen verantwortlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten und Interessenkonflikte zu vermeiden.

10.13. Das Parlament nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis.

Damit der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen auf dem erforderlichen Niveau ausführen kann, ist aufgrund der technischen und organisatorischen Komplexität dieses Dienstleistungsrahmenvertrags ein langer Übergangszeitraum vonnöten, damit sich der Auftragnehmer die notwendigen Kenntnisse der IKT-Infrastruktur des Parlaments aneignen kann. In der Praxis handelt es sich bei diesem unverzichtbaren Lernprozess um eine Übernahmephase; gleichzeitig gibt es einen abschließenden Übergabezeitraum, in dem der neue und der scheidende Auftragnehmer den Auftrag parallel ausführen. Daher ist es sinnvoll, dass die Möglichkeit besteht, einen Vertrag über „langfristige

Dienstleistungen“ abzuschließen, bei dem der öffentliche Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers länger als vier Jahre in Anspruch nehmen kann.

Folglich kann die maximale Laufzeit des Rahmenvertrags von sechs Jahren mit dem langen Zeitraum und der Schwierigkeit für den Auftragnehmer begründet werden, sich ein grundlegendes Verständnis der IKT-Infrastruktur des Parlaments anzueignen, was die Notwendigkeit einer anfänglichen Einführungsphase und eines abschließenden Übergangszeitraums aufzeigt.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen ist das Parlament der Ansicht, dass eine Laufzeit des Rahmenvertrags von höchstens sechs Jahren rechtmäßig ist.

Dennoch räumt das Parlament ein, dass die für die längere Laufzeit dieses Rahmenvertrags bereitgestellten Begründungen noch verbessert werden können. Daher werden die Erläuterungen für mögliche künftige Rahmenverträge mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren ausführlicher ausfallen.

II. ANTWORTEN DES PARLAMENTS AUF DIE EMPFEHLUNGEN

10.22. Weiterverfolgung der im **Jahresbericht 2021 des Rechnungshofs** abgegebenen **Empfehlung**:

„**Empfehlung 9.1** – Die Verwaltung des Europäischen Parlaments sollte ihre Leitlinien für die Anwendung der Vergabevorschriften durch die Fraktionen neu fassen sowie dem Präsidium des Parlaments eine Überarbeitung dieser Vorschriften vorschlagen, um sie besser an die Haushaltsordnung anzupassen. Zudem sollte es die Anwendung dieser Vorschriften besser überwachen.

Zeitraumen: bis Ende 2023.“

Das Parlament nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis.

Die Verwaltung des Parlaments hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, die den in der Empfehlung 9.1 enthaltenen Punkten Rechnung tragen.

1) Die Verwaltung des Europäischen Parlaments sollte ihre Leitlinien für die Anwendung der Vergabevorschriften durch die Fraktionen neu fassen.

Die Haushaltsartikel-400-Regelung ist das wichtigste Dokument, das bei den Fraktionen zur Anwendung kommt, und es gibt kein weiteres spezifisches Dokument, das von der Verwaltung des Parlaments bereitgestellt wird und als einheitlicher Bezugspunkt für die Auslegung dieser Regelung für die politischen Parteien dienen kann. Die Verwaltung des Parlaments ist nicht dafür zuständig, im Namen der Fraktionen Leitlinien für die Anwendung der Vergabevorschriften festzulegen oder anzunehmen.

Die Verwaltung des Parlaments hat die Fraktionen in den Jahren 2023 und 2024 kontinuierlich unterstützt und geschult, unter anderem im Bereich der Vergabevorschriften, und sie wird diesen Ansatz auch weiterverfolgen. Darüber hinaus werden den Fraktionen auf Anfrage Ad-hoc-Leitlinien zu sämtlichen finanziellen Fragen und insbesondere zu Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt (siehe Antworten auf die Bemerkungen unter Ziffer 10.7).

2) Die Verwaltung des Europäischen Parlaments sollte dem Präsidium des Parlaments eine Überarbeitung dieser Vorschriften vorschlagen, um sie besser an die Haushaltsordnung anzupassen.

Die Überarbeitung der Haushaltsartikel-400-Regelung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums des Parlaments.

3) Zudem sollte das Europäische Parlament die Anwendung dieser Regelung besser überwachen.

Die Fraktionen verfügen über Anweisungsbefugnisse und sind daher verpflichtet, ein System der internen Kontrolle einzurichten, damit die für sie geltenden Finanzvorschriften (die „Haushaltsartikel-400-Regelung“ und die internen Durchführungsbestimmungen der Fraktionen) eingehalten werden. Die Verwaltung des Parlaments hat die Fraktionen unterstützt und geschult und wird dies auch künftig tun, unter anderem in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und auf bewährte Verfahren bei Vergabeverfahren (siehe Antworten auf die Bemerkungen unter Ziffer 10.7).

10.23. Das Parlament nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis.

Siehe die vorstehenden Antworten zu den Bemerkungen 10.7 und 10.22.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 10: EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Die Kommission begrüßt die Schlussfolgerung, dass die geschätzte Fehlerquote bei den Verwaltungsausgaben unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle bleibt (Ziffer 10.5).

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

1. Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Bemerkungen zu den untersuchten Vorgängen

In Bezug auf die Bemerkung unter Ziffer **10.14** stellt die Kommission fest, dass das Fehlen aktueller Lebensbescheinigungen für die Partner der Ruhegehaltsempfänger keinen quantifizierbaren Fehler darstellte. Der Hof stellte keine rechtsgrundlosen Zahlungen fest. Die Kommission hat ihr Kontrollsystem verbessert, indem sie Lebensindikatoren eingeführt hat, die an die Stelle der Lebensbescheinigung treten und im Laufe des Jahres 2025 auf die Ehepartner ausgeweitet werden.

Im Zusammenhang mit der Bemerkung unter Ziffer **10.15** ist die Kommission der Auffassung, dass der vorgeschlagene externe Dienstleister in der richtigen Kategorie und mit dem korrekten entsprechenden Tagessatz akzeptiert wurde.

In Bezug auf die Bemerkung unter Ziffer **10.16** zur Dauer der verlängerten Laufzeit des Rahmenvertrags ist die Kommission der Auffassung, dass die in der Haushaltsordnung festgelegten rechtlichen Anforderungen für die Überschreitung der Vierjahresfrist erfüllt sind. Die in den Auftragsunterlagen angegebene Begründung für die Überschreitung der Höchstlaufzeit von vier Jahren des Rahmenvertrags ist umfassend und verhältnismäßig. Zwar schreibt die Haushaltsordnung eine Begründung für Rahmenverträge mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren vor, sie sieht jedoch keine Begründung für jedes weitere Jahr vor, das über den Schwellenwert von vier Jahren hinausgeht.

In Bezug auf die Bemerkung unter Ziffer **10.17** hat die Kommission die zugrunde liegenden IT-Anwendungen verbessert.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 10.1 – Die Kontrollen vor der Vergabe von IT-Dienstleistungen bei der Kommission verbessern

Um sicherzustellen, dass IT-Dienstleistungen externer Dienstleister nach den korrekten Sätzen bezahlt werden, sollte die Kommission die Qualifikationsanforderungen in den Auftragsunterlagen klarer gestalten, um die Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften zu verbessern.

Zieldatum für die Umsetzung: für Ausschreibungsverfahren, die nach dem 1. Juni 2026 eingeleitet werden.

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **an**.

Die Kommission setzt sich dafür ein, bei künftigen Ausschreibungen für IT-Dienstleistungen, die von externen Dienstleistern erbracht werden, weiterhin angemessene Überprüfungen der Qualifikationen zu gewährleisten und die Qualifikationsanforderungen in den Auftragsunterlagen klarer zu gestalten.

Empfehlung 10.2 – Die Unabhängigkeit der Bewertungsausschüsse für Vorgänge stärken, die den Verkauf von Immobilien umfassen

Um die Unabhängigkeit der Bewertungsausschüsse für Vorgänge, die den Verkauf von Immobilien umfassen, zu stärken, sollte die Kommission sicherstellen, dass die Mitglieder dieser Ausschüsse nicht alle hierarchisch dem zuständigen Anweisungsbefugten unterstellt sind.

Zieldatum für die Umsetzung: für Bewertungsausschüsse, die nach dem 1. Juni 2026 ernannt werden.

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **an**.

Bei künftigen Transaktionen, die den Verkauf von Immobilien umfassen, erfolgt die Benennung der für die Bewertung zuständigen Personen im Einklang mit den Anforderungen des Titels V Gemeinsame Vorschriften der Haushaltsordnung und den auf die direkte Mittelverwaltung anwendbaren Bestimmungen des Artikels 153 Evaluierungsausschuss.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 11: „Aufbau- und Resilienzfazilität“

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Die Europäische Kommission nimmt das Kapitel 11 des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) zur Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zur Kenntnis.

Im Jahr 2024 bewertete die Kommission 27 Zahlungsanträge, die 839 Etappenziele und Zielwerte betrafen, von denen sechs für nicht zufriedenstellend erreicht befunden wurden. 85,3 Mrd. EUR an Finanzhilfen und Darlehen wurden auf der Grundlage von 838 zufriedenstellend erreichten Etappenzielen und Zielwerten ausgezahlt, darunter fünf im Zusammenhang mit der Aufhebung der 2023 vorgenommenen Aussetzungen. Der EuRH überprüfte 395 Etappenziele und Zielwerte, die sämtliche Zahlungen von Finanzhilfen abdeckten. Davon ermittelte der EuRH lediglich für 12 Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit sechs Zahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an sechs Mitgliedstaaten Feststellungen „mit finanziellen Auswirkungen“. Bei den übrigen 383 geprüften Etappenzielen und Zielwerten, die 97 % der geprüften Grundgesamtheit ausmachen, stellte der EuRH keine finanziellen Probleme fest.

In Bezug auf die Einhaltung der Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung weist die Kommission darauf hin, dass die 12 Feststellungen des EuRH mit finanziellen Auswirkungen ([Ziffer 11.11](#)) 1,6 % der von der Kommission im Jahr 2024 bewerteten Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit Finanzhilfen ausmachen. Wie in den Vorjahren beruhen alle 12 ermittelten Feststellungen auf Unterschieden in der Auslegung zwischen dem EuRH einerseits sowie der Kommission und den Mitgliedstaaten andererseits. Im Vergleich zu den Vorjahren prüfte der EuRH eine höhere Anzahl an Etappenzielen und Zielwerten und ermittelte dennoch sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen eine geringere Anzahl an Feststellungen. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies die Weiterentwicklung des Durchführungsmodells der Aufbau- und Resilienzfazilität widerspiegelt und die Verbesserungen aufzeigt, die die Mitgliedstaaten und die Kommission in den letzten Jahren in den Überwachungs- und Kontrollsystemen der Aufbau- und Resilienzfazilität umgesetzt haben. In diesem Zusammenhang dankt die Kommission dem EuRH für seine kontinuierliche Prüfung und seine Empfehlungen, die zu diesem positiven Ergebnis beigetragen haben.

Die sechs Feststellungen des EuRH, bei denen dieser mit der Bewertung der Kommission hinsichtlich der „zufriedenstellenden Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten“ nicht einverstanden ist, sowie die einzige Feststellung, die der EuRH als „Rückgängigmachung“ von Maßnahmen im Zusammenhang mit einem zuvor erreichten Ziel betrachtet, sind auf fallspezifische Unterschiede in der Auslegung entweder der vom Rat festgelegten rechtlichen Anforderungen oder der vom betreffenden Mitgliedstaat zum Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen vorgelegten Nachweise durch den EuRH zurückzuführen. Die Kommission hat die Analysen und Schlussfolgerungen des EuRH für die einzelnen Fälle sorgfältig geprüft und bleibt bei ihrer Auffassung, dass die Etappenziele und Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden.

Die Kommission räumt jedoch ein, dass die Feststellung des EuRH in einem Fall einige problematische Aspekte zutage gefördert hat. Im konkreten Fall hat der Europäische Rechnungshof festgestellt, dass bei einem Etappenziel, das das Inkrafttreten eines Gesetzes voraussetzte, einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes von den Behörden später nicht umgesetzt wurden. Die Kommission ist zwar nicht der Ansicht, dass diese späteren Ereignisse die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlung infrage stellen, doch könnte dies ihrer Auffassung nach auf eine Rückgängigmachung von Maßnahmen durch den Mitgliedstaat hindeuten. Auf der Grundlage der Feststellungen des EuRH hat die Kommission ein förmliches Überprüfungsverfahren mit dem betreffenden Mitgliedstaat eröffnet, um alle Fakten zu ermitteln und eine Grundlage für die weiteren Schritte zu schaffen.

Die übrigen vier Feststellungen des EuRH zum Förderzeitraum der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie die einzige Feststellung des EuRH zur „Doppelfinanzierung“ beruhen auf Unterschieden bei der Auslegung der Rechtsvorschriften der ARF-Verordnung. Diese Unterschiede in der Auslegung haben in den vergangenen Jahren zu denselben Feststellungen des EuRH geführt und werden voraussichtlich während der gesamten Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität bestehen bleiben. Nach den Empfehlungen des EuRH veröffentlichte die Kommission neue Leitlinien zur Doppelfinanzierung und Förderfähigkeit¹. Nach konstruktiven Gesprächen zwischen den beiden Organen vertritt der EuRH in beiden Fragen (Doppelfinanzierung und Förderfähigkeit) weiterhin eine andere Auffassung als die Kommission und die Mitgliedstaaten. Die Kommission stellt fest, dass sie die Differenzen in dieser Phase der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht mehr lösen kann, da nur noch 18 Monate für die Durchführung verbleiben. Zudem würden Änderungen am bestehenden Rechtsrahmen oder an den Leitlinien der Kommission keine Abhilfe schaffen, sondern zusätzliche rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Förderfähigkeit von Maßnahmen für die Mitgliedstaaten mit sich bringen. Die Kommission ist der Auffassung, dass ihre Auslegung der Rechtsvorschriften vollständig mit dem geltenden Rechtsrahmen übereinstimmt. Darüber hinaus erinnert die Kommission daran, dass Feststellungen zur Förderfähigkeit aus ihrer Sicht keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität haben. Wie in der Antwort der Kommission auf die Jahresberichte 2022² und 2023³ des EuRH dargelegt, entscheidet der Rat auf Basis der von der Kommission im Rahmen der Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne durchgeführten Prüfung der Förderfähigkeit von Maßnahmen mittels eines Durchführungsbeschlusses des Rates darüber, ob eine Maßnahme förderfähig ist oder nicht. Die Kommission kann sich in der Zahlungsphase in der Frage, ob eine Maßnahme förderfähig ist oder nicht, nicht über den Rat hinwegsetzen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission nicht der Auffassung, dass Zahlungen für Etappenziele und Zielwerte irrtümlich erfolgt sind. Was die Verzögerungen bei der Umsetzung der Prüfungsempfehlungen betrifft, überwacht die Kommission deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten sorgfältig. Bis zum 30. April 2025 waren 71 % der Prüfungsempfehlungen umgesetzt worden, wobei einige Empfehlungen von den Mitgliedstaaten vor der Veröffentlichung des abschließenden Prüfberichts ausgeführt wurden, was ihr proaktives Engagement und ihren Einsatz für die Umsetzung von Änderungen widerspiegelt.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass es bei einigen ihrer Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu Verzögerungen bei der Umsetzung kommt. Diese Fälle machen 22 % aller Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen aus und bleiben über die mit den Mitgliedstaaten vereinbarte Frist hinaus offen. Die Kommission hat beim Abschluss der

¹ COM(2024) 474, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität 2024, Anhang II „Förderfähigkeit von Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität – Beginn förderfähiger Maßnahmen“ und Anhang IV „Das Konzept der Doppelfinanzierung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität“.

² Antworten der Kommission auf Kapitel 11 des Jahresberichts 2022 des EuRH, S. 453.

³ Antworten der Kommission auf Kapitel 11 des Jahresberichts 2023 des EuRH, S. 481.

Empfehlungen einen konservativen Ansatz gewählt. Eine Empfehlung wird erst dann abgeschlossen, wenn der Mitgliedstaat vollständige und angemessene Nachweise für die Umsetzung aller Teile der Empfehlung vorgelegt hat. Das bedeutet, dass eine Empfehlung auch dann „offen“ bleibt, wenn ein Mitgliedstaat alle Teile einer Empfehlung bis auf eine Ausnahme umgesetzt hat. Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass diese Verzögerungen, sofern sie einzelne Feststellungen betreffen, nicht zwangsläufig einen Verstoß gegen die Finanzierungsvereinbarung darstellen oder eine pauschale Kürzung zur Folge haben. Offene Empfehlungen zu sehr wichtigen oder kritischen Feststellungen, die für das gesamte Prüf- und Kontrollsystem relevant sind, können darüber hinaus auch die Aufnahme zusätzlicher Etappenziele für Prüfungen und Kontrollen bei Überarbeitungen des Plans rechtfertigen.

Die Kommission begrüßt, dass der EuRH die Etappenziele für Prüfungen und Kontrollen als positiven Schritt zur Stärkung der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten anerkennt. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Etappenziele erheblich zur Verbesserung der Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten beitragen, ohne die Angemessenheit der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten infrage zu stellen, da sie sicherstellen, dass festgestellte Schwachstellen behoben werden und der Schutz der finanziellen Interessen der EU gewährleistet ist. Ebenso nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass der EuRH auf der Grundlage einer Stichprobe von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einige Schwachstellen in den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für staatliche Beihilfen ermittelt hat. Diese Schwachstellen lassen jedoch weder an der Ordnungsmäßigkeit der Verfahren noch an der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen Zweifel aufkommen. Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten selbst erfolgreich Schwachstellen aufgedeckt und gemeldet haben.

Hinsichtlich der im jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 angegebenen Zuverlässigkeit in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen hat die Kommission ihre Methode zur Risikobewertung überarbeitet. Mitgliedstaaten werden nun als mit „mittlerem Risiko“ behaftet eingestuft, wenn sie zwar Korrekturmaßnahmen akzeptiert haben, deren Umsetzung jedoch noch nicht bestätigt wurde. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser Ansatz, der im jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 konsequent angewandt wird, hinreichende Sicherheit bietet, und sie teilt nicht die Auffassung des EuRH, dass sie das Risikoniveau unterschätzt.

Ferner berichtet der EuRH über einen neuen Prüfungsschwerpunkt, der die „Rückverfolgbarkeit von ARF-Mitteln“ in fünf Mitgliedstaaten betrifft. Diese Tätigkeit stellt die Rechtmäßigkeit oder Ordnungsmäßigkeit der von der Kommission an die Mitgliedstaaten geleisteten Zahlungen keineswegs infrage. Der EuRH forderte Informationen zu den Ausgaben der Endempfänger an, die von den Mitgliedstaaten nach dem Rechtsrahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht erhoben und veröffentlicht werden müssen. Die eigene Prüfungstätigkeit der Kommission hat bestätigt, dass die fünf Mitgliedstaaten die nach dem Rechtsrahmen für die Aufbau- und Resilienzfazilität erforderlichen Daten erfassen.

Die Kommission weist darauf hin, dass im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität strenge Kontrollen vorgesehen sind, um schwerwiegende Unregelmäßigkeiten – einschließlich Betrug – zu verhindern. Die zentrale Verteidigungslinie zum Schutz der finanziellen Interessen der EU sind jedoch die nationalen Kontrollsysteme. Die Mitgliedstaaten können mutmaßliche Betrugsfälle über verschiedene Kanäle, darunter die den Zahlungsanträgen beigefügte Verwaltungserklärung, melden. Darüber hinaus können sie die zuständigen Behörden, insbesondere das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA), unterrichten. Die Tatsache, dass 90 % der von der EUSTA neu eingeleiteten Ermittlungen auf Mitteilungen nationaler

Behörden zurückgehen, zeigt, dass die Mitgliedstaaten ihren Berichtspflichten gewissenhaft nachkommen.⁴

Der EuRH gibt zwei Empfehlungen ab, von denen eine von der Kommission akzeptiert und die andere teilweise akzeptiert wird.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

1. Einhaltung der Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung (Ziffern 11.11.-11.26.)

Erfüllung bestimmter Etappenziele/Zielwerte (Ziffern 11.13.-11.17.)

Um eine ARF-Zahlung zu erhalten, muss der Mitgliedstaat eine Reihe vorab festgelegter Etappenziele (qualitative Indikatoren) und Zielwerte (quantitative Indikatoren) erreichen, anhand derer die Fortschritte bei der Durchführung der Reformen und Investitionen im Aufbau- und Resilienzplan gemessen werden. Gemäß der ARF-Verordnung muss die Kommission in jedem Einzelfall prüfen, ob diese in zufriedenstellender Weise erfüllt wurden. Es gibt jedoch keine festgelegten Kriterien für die Auslegung dieser Anforderung. Zur Gewährleistung eines transparenten und nachvollziehbaren Vorgehens hat die Kommission einen Rahmen veröffentlicht, in dem sie darlegt, unter welchen Bedingungen sie die Erreichung eines Etappenziels oder Zielwerts im Einklang mit der Rechtsgrundlage als zufriedenstellend ansieht.⁵ Die Kommission prüft für jedes Etappenziel bzw. jeden Zielwert alle von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise und legt ihre Analyse in einer öffentlichen „vorläufigen Bewertung“⁶ dar. Bevor die Kommission einen Beschluss annimmt und eine Zahlung leistet, erhält sie die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses zur vorläufigen Bewertung sowie die eines speziellen Ausschusses von Sachverständigen der Mitgliedstaaten⁷. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass jeder Zahlungsbeschluss sowohl transparent ist als auch einer strengen Kontrolle unterliegt.

Von den 395 Etappenzielen und Zielwerten, die er überprüft hat, kam der EuRH in sechs Fällen zu einem anderen Ergebnis als die Kommission. In allen sechs Fällen ergab sich diese Auffassung entweder aus einer anderen Auslegung der Anforderungen oder aus einer anderen Auslegung der Frage, ob die vorgelegten Nachweise belegen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere ist der EuRH der Auffassung, dass die Kommission in einem Fall zusätzliche Stichprobenprüfungen hätte durchführen sollen (Ziffer 11.14). Die Kommission weist darauf hin, dass sie ein strenges Verfahren anwendet, um jedes Etappenziel und jeden Zielwert zu bewerten. Als eine Option in diesem Prozess kann sie aussagebezogene Prüfungen durchführen, um quantitative Anforderungen zu

⁴ Jahresbericht der EUSTa 2024, Seite 71.

⁵ COM(2023) 99, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Zwei Jahre Aufbau- und Resilienzfazilität: *Ein einzigartiges Instrument im Zentrum des ökologischen und digitalen Wandels in Europa*, Anhang I „Rahmen für die Bewertung der Etappenziele und Zielwerte gemäß der ARF-Verordnung“.

⁶ Alle Unterlagen sind über die länderspezifischen Websites der Aufbau- und Resilienzfazilität abrufbar; https://commission.europa.eu/business-economy-euro/economic-recovery/recovery-and-resilience-facility/country-pages_de

⁷ Ausschuss für die Aufbau- und Resilienzfazilität; alle Sitzungsunterlagen sind abrufbar unter <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/committees/C102400/consult?lang=de>

bestätigen. Solche Prüfungen sind jedoch weder formell erforderlich noch in jedem Fall notwendig, um hinreichende Gewähr zu erlangen. In einem dieser Fälle, in dem die Kommission die verfügbaren Nachweise für ausreichend erachtete, vertritt der EuRH eine andere Auffassung.

Was das Beispiel des spanischen Etappenziels 408 – „Anpassung des Berechnungszeitraums für die Berechnung der Altersrente“ ([Kasten 11.1](#)) betrifft, so enthielt das von Spanien erlassene Rentengesetz eine Übergangsregelung, die eine Verzögerung bis zum 1. Januar 2026 für das Inkrafttreten zweier Elemente der Berechnungsmethode für Rentenbeiträge vorsah. Dieser progressive Ansatz für die Rentenreform stand im Einklang mit dem Aufbau- und Resilienzplan und entsprach der gängigen Praxis für derartige Reformen in der gesamten Union. Im Einklang mit dem Rahmen zur Bewertung von Etappenzielen und Zielwerten betrachtete die Kommission den Übergangsansatz, der eine Verzögerung bestimmter Elemente vorsah, als eine begrenzte und verhältnismäßige Abweichung, die auf den besonderen Umständen des Einzelfalls beruhte, und berücksichtigte die Tatsache, dass eine schrittweise Umsetzung ausdrücklich im Aufbau- und Resilienzplan Spaniens vorgesehen war.⁸ Im Gegensatz dazu bewertete der EuRH den Zeitraum zwischen Zahlung und Inkrafttreten als mehr als eine minimale Abweichung vom vorgesehenen Zeitplan, da die einschlägigen Elemente der Rechtsvorschriften nicht innerhalb eines Jahres nach der Auszahlung, das Gegenstand des Prüfungsurteils des EuRH war, in Kraft getreten waren. Auf dieser Grundlage kam der EuRH zu dem Schluss, dass das Etappenziel nicht zufriedenstellend erreicht worden war. Die Methodik der Kommission für die zufriedenstellende Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten enthält keine Beschränkungen, wonach minimale zeitliche Abweichungen auf das gleiche Jahr beschränkt sind.

Die Kommission stimmt zu, dass die in den Durchführungsbeschlüssen des Rates festgelegten Etappenziele und Zielwerte in einigen Fällen klarer hätten formuliert werden können ([Ziffer 11.17](#)). Sie begrüßt ferner, dass der EuRH in diesem Jahr nur vier solcher Fälle ermittelt hat, was deutlich weniger ist als im Vorjahr. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass sie nicht alle diese Fälle für richtig hält. Die Kommission verpflichtet sich, ihre Bemühungen zur Vereinfachung und Klärung von Etappenzielen und Zielwerten bei künftigen Überarbeitungen der Aufbau- und Resilienzpläne fortzusetzen. Insbesondere sollen missverständliche oder unklare Formulierungen oder Spezifikationen, die über die für den Nachweis der Erfüllung einer Maßnahme⁹ erforderlichen Anforderungen hinausgehen, beseitigt werden.

Der EuRH weist darauf hin, dass er bei zwei Etappenzielen schwerwiegende Mängel festgestellt hat und er davon absieht, eine Schlussfolgerung betreffend die zufriedenstellende Erreichung dieser beiden Etappenziele zu ziehen (siehe [Ziffer 11.16](#)). Das polnische Etappenziel F1G – „Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte“ ([Kasten 11.2](#)) setzt das Inkrafttreten einer Reform der Disziplinarordnung für Richter voraus, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte stärkt. Die Kommission bewertete die Erfüllung der verschiedenen Elemente des Etappenziels als zufriedenstellend. Der EuRH ist zwar der Auffassung, dass die Bewertung der Kommission in Bezug auf vier von fünf Anforderungen des Etappenziels F1G korrekt war, doch kommt er in Bezug auf eine dieser fünf Anforderungen des Etappenziels zu dem Schluss, dass die Art und Weise, in der einige Mitglieder der Kammer für Berufshaftpflicht ernannt wurden, „die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit“ dieser Kammer beeinträchtigen könnte. In Bezug auf die Erfüllung des polnischen Etappenziels F2G – „Inkrafttreten einer Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinar- und Immunitätsfällen betroffen sind“ ([Kasten 11.2](#)) wiederholt der EuRH im Wesentlichen

⁸ „Positive preliminary assessment of the satisfactory fulfilment of milestones and targets related to the first payment request“, vorgelegt von Spanien am 20. Dezember 2023, von der Kommission an den Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelt, 12. Juni 2024, Seite 293.

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: NextGenerationEU – Der Weg bis 2026, COM(2025) 310.

seine Anmerkungen zur Ernennung von Richtern der Kammer für Berufshaftpflicht. Die Kommission stimmt den Aussagen des EuRH zu den Etappenzielen F1G und F2G nicht zu.

Bei ihrer Bewertung der einschlägigen Etappenziele stützte sich die Kommission auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), einschließlich jener zur Ernennung von Richtern. Die Auslegung der Kommission wurde durch die Schlussanträge des Generalanwalts Spielmann vom 29. April 2025 in der Rechtssache C-521/21 zu genau diesem Thema bestätigt, in denen er zu dem Schluss kam, dass die Ernennungsempfehlung des 2018 neu besetzten polnischen Landesjustizrats an sich den ernannten Richter nicht aufgrund der zuvor gesetzlich festgelegten Anforderungen an ein unabhängiges und unparteiisches Gericht disqualifiziert.

Ferner stellt die Kommission fest, dass der EuRH zu dieser Frage keine Stellungnahme abgibt, da die [Rechtssache C-517/24](#) betreffend das Vorabentscheidungsersuchen zur Beurteilung der Unabhängigkeit der Kammer für Berufshaftpflicht noch anhängig ist. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass sie die Unabhängigkeit der Kammer für Berufshaftpflicht auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Rechtsprechung prüfen musste. Auf dieser Grundlage sah die Kommission keine Veranlassung, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kammer für Berufshaftpflicht infrage zu stellen, und kam daher zu dem Schluss, dass die Etappenziele in zufriedenstellender Weise erreicht wurden.

Die Kommission erinnert daran, dass die Etappenziele F1G und F2G eine Reihe von Aspekten der Unabhängigkeit der Gerichte in Polen durch eine Reform der Disziplinarordnung für Richter gestärkt haben. Die frühere Disziplinarregelung, die durch die von Polen durchgeführte Reform ersetzt wurde, um die Etappenziele zu erreichen, bedrohte die Unabhängigkeit von Richtern. Beispielsweise mussten Richter Disziplinarstrafen befürchten, wenn sie Fälle an den EuGH verwiesen oder die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines anderen Richters infrage stellten. Im Einklang mit den Etappenzielen F1G und F2G wird durch die Reform nun die disziplinarrechtliche Haftung für Verweisungen an den EuGH oder für die Überprüfung der Unabhängigkeit anderer Richter ausdrücklich ausgeschlossen.

Doppelfinanzierung (Ziffern 11.18-11.21.)

Wie in der Antwort auf eine ähnliche Feststellung im Jahresbericht 2022 des EuRH¹⁰ sowie in der Antwort auf einen speziellen Sonderbericht des EuRH¹¹ zu diesem Thema dargelegt, wendet der EuRH ein anderes Konzept der „Doppelfinanzierung“ an als die Kommission und die Mitgliedstaaten. Der EuRH vertritt die Ansicht, dass es im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu „Doppelfinanzierungen kommen [kann], wenn dieselben zugrunde liegenden Kosten eines Etappenziels oder Zielwerts zweimal finanziert und/oder wenn dieselben Outputs/Ergebnisse zweimal geltend gemacht und somit zweimal finanziert werden“ ([Ziffer 11.19](#)). Im Gegensatz dazu folgt die Kommission dem in der ARF-Verordnung festgelegten Konzept der Doppelfinanzierung: Demnach wird „die Unterstützung im Rahmen der Fazilität [...] zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Programmen und Instrumenten der Union gewährt. Reformen und Investitionsvorhaben können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern mit dieser Unterstützung nicht dieselben Kosten gedeckt werden“. Dies bedeutet, dass die Unterstützung der Union für eine einzelne Maßnahme aus mehreren Instrumenten stammen kann, sofern mit diesen „nicht dieselben Kosten gedeckt werden“. In diesem Zusammenhang ist das Konzept der Doppelfinanzierung jedoch sowohl in der Haushaltsordnung als auch in der ARF-Verordnung an die

¹⁰ Antworten der Kommission auf Kapitel 11 des Jahresberichts 2022 des EuRH, S. 453.

¹¹ Antworten der Kommission auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 22/2025: *Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt*.

Kosten geknüpft. Die Kommission hat Leitlinien¹² bereitgestellt, in denen erläutert wird, wie das kostenbasierte Konzept der Doppelfinanzierung auf die leistungsbasierte Umsetzungslogik der Aufbau- und Resilienzfazilität anzuwenden ist.

Die Kommission weist zudem darauf hin, dass die Aufnahme von Reformen, die größtenteils keine Kosten verursachen, in die Aufbau- und Resilienzpläne eine wesentliche Voraussetzung für eine positive Bewertung dieser Pläne durch die Kommission ist und daher in der ARF-Verordnung ausdrücklich vorgesehen und sogar vorgeschrieben ist. In verschiedenen Erwägungsgründen zur Aufbau- und Resilienzfazilität werden mögliche Reformmaßnahmen aufgeführt, die wahrscheinlich keine direkten Kosten verursachen, wie z. B. Reformen zur Förderung von Open-Source-Software, zur Stärkung des sozialen Dialogs oder zur Minimierung des Verwaltungsaufwands. Damit wird deutlich, dass die gesetzgebenden Organe erwartet und sogar gefordert haben, dass Null-Kosten-Maßnahmen in die Aufbau- und Resilienzpläne aufgenommen werden. Da mit der Umsetzung dieser Reformen in vielen Fällen keine Kosten verbunden sind, gibt der Mitgliedstaat in der Kostenschätzung, die bei der Ausarbeitung des Aufbau- und Resilienzplans vorgelegt wird, „keine Kosten“ an. Gemäß seinem Konzept betrachtet der EuRH Maßnahmen, zu deren Durchführung mit anderen Mitteln als den ARF-Mitteln sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, als „finanziert“ oder als „doppelfinanziert“, sofern Beiträge aus anderen EU-Fonds geleistet werden.

Die einzige Feststellung einer „Doppelfinanzierung“, die der EuRH in Bezug auf den kroatischen Zielwert 217 – „Einführung neuer Fortbildungsprogramme im Rahmen des Programms für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten“ (Kasten 11.3) ermittelt hat, verdeutlicht dieses Problem. Der Zielwert bezieht sich auf eine umfassende und ehrgeizige Justizreform in Kroatien, die mehrere neue Rechtsakte, die Einrichtung neuer Mediationszentren sowie technologische Veränderungen umfasst. Kroatien gab die Kosten für diese Maßnahme für die Aufbau- und Resilienzfazilität mit Null an, d. h. Kroatien verpflichtete sich, diese Maßnahme vollständig mit anderen Mitteln als der Aufbau- und Resilienzfazilität umzusetzen. Der EuRH stellte fest, dass einige dieser Schulungsmaßnahmen, zu deren Umsetzung sich Kroatien verpflichtet hat, aus dem Europäischen Sozialfonds unterstützt wurden. Während der EuRH zu dem Schluss kommt, dass „der zu diesem Zielwert gehörige Output zweimal aus dem EU-Haushalt finanziert“ wurde (Kasten 11.3), ist die Kommission der Auffassung, dass keine Doppelfinanzierung erfolgt sein kann, da für diese Maßnahme keine ARF-Mittel verwendet wurden.

Rückgängigmachung (Ziffern 11.22.-11.23.)

Gemäß der ARF-Verordnung kann ein Etappenziel oder Zielwert nicht als zufriedenstellend erreicht angesehen werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat „zuvor zufriedenstellend erreichte Etappenziele und Zielwerte“ rückgängig gemacht hat.

Der EuRH ermittelte eine einzige Feststellung einer „Rückgängigmachung“ eines griechischen Zielwerts (Zielwert 50) im Zusammenhang mit der Eröffnung von 50 Einrichtungen im Bereich der psychischen Gesundheit (siehe Ziffer 11.23). Bereits in seinem Jahresbericht 2023 stufte der EuRH diesen Zielwert als „nicht zufriedenstellend erreicht“ mit finanziellen Auswirkungen ein. Die Kommission stimmte dieser Feststellung nicht zu und erklärte in ihrer Antwort¹³, dass der EuRH eine griechische Einrichtung für psychische Gesundheit nur dann als „voll funktionsfähig“ betrachte, wenn sie über eine Personalausstattung verfüge, die der theoretischen Höchstzahl von Patienten entspreche, die in der Einrichtung behandelt werden könnten, und daher zu dem Schluss gekommen sei, dass die Personalausstattung zu niedrig war, um fünf Einrichtungen als „voll funktionsfähig“

¹² COM(2024) 474, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität 2024, Anhang IV: „Das Konzept der Doppelfinanzierung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität“.

¹³ Antworten der Kommission auf Kapitel 11 des Jahresberichts 2023 des EuRH, S. 484.

einzustufen. Die Kommission vertrat hingegen die Auffassung, dass die Einrichtungen über ausreichend Personal verfügen müssen, um die tatsächliche Zahl der Patienten zu bewältigen, und war der Ansicht, dass Griechenland den Zielwert zufriedenstellend erreicht hat. Der EuRH berichtet nun, dass er bei einem Vor-Ort-Besuch festgestellt hat, dass die Personalausstattung von fünf weiteren Einrichtungen – zusätzlich zu den fünf aus dem Vorjahr – im Vergleich zur theoretischen Obergrenze zu niedrig war.

Zusätzlich zu den im vergangenen Jahr von der Kommission vorgebrachten Argumenten, die nach wie vor relevant sind und den Nachweis erbringen, warum dieser Zielwert zufriedenstellend erreicht wurde, nimmt die Kommission die Bestimmung der ARF-Verordnung zur Kenntnis, wonach die Rückgängigmachung „Maßnahmen im Zusammenhang mit zuvor zufriedenstellend erreichten Etappenzielen und Zielwerten“ betrifft, und stellt fest, dass der EuRH zwei Jahre in Folge einen finanziellen Fehler für denselben Zielwert meldet: Zunächst wurde er als nicht erreicht angesehen, dann als rückgängig gemacht. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die in den Leitlinien der Kommission dargelegte Bestimmung der ARF-Verordnung, wonach eine Rückgängigmachung auf Handlungen oder Unterlassungen des Mitgliedstaats zurückzuführen sein muss. Die Kommission erinnert daher an ihre Antwort auf die einzige frühere Feststellung des EuRH bezüglich einer Rückgängigmachung, nach der der Mitgliedstaat bestimmte Personalschwankungen, wie den Wechsel einzelner Experten, nicht verhindern kann. Die Kommission war daher nicht der Auffassung, dass der Mitgliedstaat den betreffenden Zielwert aufgrund des vorübergehenden Personalabbaus „rückgängig gemacht“ hat¹⁴. Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass die Behörden Nachweise dafür vorgelegt haben, dass sie das ausscheidende Personal ersetzt haben, wodurch sichergestellt wird, dass die Personalausstattung über dem Niveau liegt, das der EuRH als Minimum ansieht. Dies unterstreicht ferner, dass der Mitgliedstaat nicht für den vorübergehenden Rückgang der Beschäftigtenzahl verantwortlich war und dieser ihm daher nicht zurechenbar ist. Die Kommission stimmt daher dieser Feststellung nicht zu.

Beginn der Maßnahmen im Förderzeitraum (Ziffern 11.24-11.26.)

Der EuRH berichtet über vier Feststellungen, für die eine unterschiedliche Auslegung der Rechtsgrundlage maßgeblich ist. Wie in [Ziffer 11.24](#) dargelegt, stützt sich die Kommission auf die Rechtsvorschrift in der ARF-Verordnung, wonach „ab dem 1. Februar 2020 begonnene Maßnahmen ... förderfähig“¹⁵ sind. Die Kommission weist in ihren Antworten auf den Jahresbericht 2023 des EuRH darauf hin, dass „der Legislativvorschlag zur ARF im Mai 2020 vorgelegt wurde und die Verordnung im Februar 2021 in Kraft getreten ist. Bei der von den beiden gesetzgebenden Organen eingeführten „Förderfähigkeitsklausel“ handelt es sich eigentlich um eine Rückwirkungsklausel, die es ermöglicht, Maßnahmen, die ab dem 1. Februar 2020 begonnen wurden, in die Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen. Die Absicht dieser Rückwirkungsklausel bestand darin, den Mitgliedstaaten bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit die Gewissheit zu geben, dass Maßnahmen einbezogen werden, und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der durch die Pandemie verursachten schweren wirtschaftlichen und sozialen Krise ihre Investitionen nicht stoppen oder reduzieren, um den wirtschaftlichen Rückgang nicht weiter zu verschärfen. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten im Januar 2021 (d. h. schon vor Inkrafttreten der ARF-Verordnung) Leitlinien für die Anwendung dieser Klausel zur Verfügung gestellt, die dann von der Kommission und den Mitgliedstaaten konsequent angewandt wurde.“¹⁶

¹⁴ Antworten der Kommission auf Kapitel 11 des Jahresberichts 2022 des EuRH, S. 455.

¹⁵ ARF-Verordnung, Artikel 17 Absatz 2.

¹⁶ Antworten der Kommission auf Kapitel 11 des Jahresberichts 2023 des EuRH, Seite 485.

Als Reaktion auf eine frühere Empfehlung des EuRH¹⁷ veröffentlichte die Kommission im Oktober 2024 zusätzliche Leitlinien¹⁸, in denen sie die beiden Tests darlegte, die sie zur Gewährleistung eines kohärenten Ansatzes durchgeführt hatte: 1) „Hat die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme erst am oder nach dem 1. Februar begonnen?“ und 2) „Sind die Kosten für diese Durchführung erst am oder nach dem 1. Februar entstanden? Sind die gesamten Kosten (gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010)) nach dem 1. Februar 2020 erfasst worden?“ Die Kommission weist darauf hin, dass die Maßnahmen, für die der EuRH diese Art von Feststellung meldet, beide Prüfungen bestanden haben.

Dies umfasst das Beispiel des französischen Etappenziels 7-22 – „Investitionen zur Stärkung der digitalen Ausstattung des Innenministeriums“ (*Kasten 11.4*), bei dem der EuRH ein Problem bezüglich der Förderfähigkeit eines der sechs Elemente des Etappenziels feststellte. Frankreich teilte mit, dass im Zuge der Maßnahmen zur Stärkung seines Warn- und Informationssystems für die Bevölkerung zusätzliche Notfallsirenen installiert worden seien. Laut EuRH wurden 13 von 30 Sirenen vor dem 1. Februar 2020 bestellt, die Kommission weist jedoch darauf hin, dass alle Installationsarbeiten letztlich während des Förderzeitraums durchgeführt wurden und somit förderfähig sind. Darüber hinaus erinnert die Kommission daran, dass im Etappenziel 7-22 weder die Installation von Sirenen noch ein spezifisches quantitatives Ziel für solche Sirenen ausdrücklich vorgeschrieben wird, sondern dass Frankreich ganz allgemein aufgefordert wird, als eines der sechs Elemente dieses Etappenziels ein „Warn- und Informationssystem für die Bevölkerung“ zu entwickeln. Dies hat Frankreich in jedem Fall durch die Bereitstellung einer Software erreicht, die es ermöglicht, die Warnmeldung auszulösen und die Ausrüstung zu überwachen. Die Kommission stellt daher fest, dass das Etappenziel auch dann vollständig erreicht ist, wenn die Sirenen ausgenommen sind, die der EuRH nach seiner eigenen Auslegung für nicht förderfähig hält.

2. Untersuchte Überwachungs- und Kontrollsysteme (Ziffern 11.27-11.43.)

Antworten der Mitgliedstaaten auf die wichtigsten Prüfungsempfehlungen der Kommission (Ziffern 11.27.-11.32.)

Die Kommission überwacht die Umsetzung ihrer Prüfungsempfehlungen, die sie den Mitgliedstaaten ausspricht, sehr genau. Basierend darauf waren die meisten (71 %) aller bisher abgegebenen Prüfungsempfehlungen unabhängig von ihrer Einstufung bis zum 30. April 2025 umgesetzt worden. Die Kommission steht in engem Kontakt mit dem betreffenden Mitgliedstaat, um die Gründe für etwaige Verzögerungen oder fehlende Informationen zum Stand der Umsetzung zu ermitteln. Sofern dies gerechtfertigt und relevant ist, kann die Kommission im Einzelfall eine Verlängerung der Umsetzungsfrist akzeptieren, um der zuständigen Stelle genügend Zeit zu geben, der Empfehlung inhaltlich nachzukommen.

Der EuRH legt Daten zur Zahl der offenen „kritischen“ und „sehr wichtigen“ Empfehlungen vor (*Abbildung 11.5*). In diesem Zusammenhang hebt die Kommission hervor, dass 136 der insgesamt 384 ausgesprochenen Empfehlungen zu kritischen und sehr wichtigen Feststellungen noch offen sind, was einem Anteil von 35 % entspricht. Von diesen Empfehlungen waren zum Zeitpunkt des

¹⁷ Antworten der Kommission auf Kapitel 11 des Jahresberichts 2023 des EuRH, S. 491.

¹⁸ COM(2024) 474, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität 2024, Anhang II: *Förderfähigkeit von Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität – Beginn förderfähiger Maßnahmen*

Prüfberichts 87 Empfehlungen überfällig, was nur 22 % der ausgesprochenen sehr wichtigen und kritischen Empfehlungen entspricht.

Die Kommission betont, dass sie einen sehr konservativen Ansatz verfolgt und Empfehlungen erst dann als „umgesetzt“ kennzeichnet, wenn der betreffende Mitgliedstaat ausreichende, angemessene und zuverlässige Nachweise für ihre vollständige Umsetzung vorlegt. In den meisten Fällen haben die Behörden der Mitgliedstaaten bereits Rückmeldung zu den Empfehlungen gegeben, die die Kommission als (noch) nicht vollständig oder für den Abschluss der Empfehlung als nicht ausreichend erachtet hat und deren Umsetzung noch andauert.

Darüber hinaus bewertet die Kommission bei jeder Überarbeitung eines Durchführungsbeschlusses des Rates systematisch, ob zusätzliche Etappenziele für Prüfungen und Kontrollen erforderlich sind. Zu diesem Zweck prüft sie, ob Empfehlungen, die für das gesamte Prüf- und Kontrollsystem relevant sind und sich auf kritische und sehr wichtige Feststellungen beziehen, noch offen sind, wobei besonderes Augenmerk auf die Feststellungen gerichtet wird, die vom Mitgliedstaat nicht akzeptiert wurden oder die nicht innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens angegangen wurden. Werden solche Etappenziele für die Prüfung und Kontrolle in den Durchführungsbeschluss des Rates aufgenommen, werden alle weiteren Zahlungen blockiert, bis sie zufriedenstellend erfüllt sind.

Wirksamkeit der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten (Ziffern 11.33-11.40.)

Bedarf an die Etappenziele für die Kontrolle (Ziffern 11.33-11.35.)

Bei der Einreichung von Anträgen auf Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne durch die Mitgliedstaaten bewertet die Kommission erneut die Angemessenheit der vorgesehenen Kontrollsysteme gemäß Kriterium 2.10 in Anhang V der ARF-Verordnung. Diese Neubewertung stützt sich vor allem auf die Informationen, die im Rahmen ihrer Prüftätigkeit erhoben werden. Sobald die Kommission die Kontrollregelungen der Mitgliedstaaten für angemessen hält, ist sie der Auffassung, dass sie im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union voll funktionsfähig und wirksam sind.

Die Kommission ist der Auffassung, dass ihre zunehmende Prüftätigkeit spezifische Schwachstellen aufgedeckt hat, die durch ein Etappenziel für Prüfungen und Kontrollen behoben werden können, ohne dass die Angemessenheit des Kontrollsystems des Mitgliedstaats infrage gestellt wird. Folglich haben die nachfolgenden Verbesserungen der nationalen Kontrollsysteme durch die Mitgliedstaaten das Maß an Sicherheit erhöht. Darüber hinaus wird die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität ausschließlich anhand der zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte bewertet.

Aus diesen Gründen begrüßt die Kommission zwar, dass der EuRH die Etappenziele für Prüfungen und Kontrollen als positiven Schritt zur Stärkung der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten anerkannt hat, widerspricht jedoch der Aussage (Ziffer 11.33), dass „bei den Mitgliedstaaten, deren zweite oder spätere Zahlung vom Erreichen von Etappenzielen für die Kontrolle abhing, die Schwachstellen in ihren Kontrollsystemen ein Risiko für den Schutz der finanziellen Interessen der EU [darstellt], was sich möglicherweise auf die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben auswirken könnte“.

Wenn die Kommission die zufriedenstellende Erreichung der Etappenziele für Prüfungen und Kontrollen bewertet, besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Verpflichtungen einzugehen. Zwar stellt der EuRH (Ziffer 11.34) fest, dass diese Verpflichtungen auf eine Verbesserung der bestehenden Systeme abzielen, doch wurden sie dazu genutzt, die kontinuierliche Erreichung der betreffenden Etappenziele sicherzustellen.

Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen (Ziffern 11.36-11.39)

Der EuRH verweist auf die Feststellungen eines kürzlich veröffentlichten Sonderberichts des EuRH, in dem auf einige Schwachstellen bei den Kontrollen der öffentlichen Auftragsvergabe und staatlichen Beihilfen durch einige Mitgliedstaaten hingewiesen wurde (Ziffer 11.36), was seiner Ansicht nach bedeutet, dass die den Verwaltungserklärungen zugrunde liegende Arbeit keine ausreichende Gewähr bietet. Die Kommission betont, dass die Verwaltungserklärungen zwar zusätzliche Informationen enthalten, ihre Gewähr in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen jedoch auf ihrer eigenen Prüftätigkeit beruht. In dem Sonderbericht des EuRH wurde auch anerkannt, dass die Kommission ihre Kontrollen der öffentlichen Auftragsvergabe und der staatlichen Beihilfen verstärkt hat, was als „positive Entwicklung“¹⁹ bewertet wird. Darüber hinaus überprüft die Kommission derzeit ihre Leitlinien für die Mitgliedstaaten, um die entsprechenden Kontrollen auf nationaler Ebene zu verbessern.

Im Rahmen seiner Zuverlässigkeitserklärung 2024 wählte der EuRH auch eine Stichprobe von 38 öffentlichen Aufträgen in fünf Mitgliedstaaten (CZ, EL, DE, FR, ES) für aussagebezogene Prüfungen aus. Die Kommission nimmt die festgestellten Mängel zur Kenntnis und bestätigt, dass sie die Ordnungsmäßigkeit der Verfahren nicht infrage stellen. Diese Mängel haben keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen.

In Bezug auf staatliche Beihilfen erinnert die Kommission daran, dass der EuRH in seinem Sonderbericht 09/2025 festgestellt hat, dass „die Kontrollen der Mitgliedstaaten [...] die wichtigsten Risiken für staatliche Beihilfen [abdecken]“²⁰ und sie „über gute Kontrollen für das Vorliegen staatlicher Beihilfen verfügten“ und sie „gut eingehalten wurden“²¹. In Bezug auf die Verwendung von Eigenerklärungen weist die Kommission darauf hin, dass dies im Sonderbericht 09/2025²² des EuRH lediglich einen einzigen Mitgliedstaat betrifft.

Zahlungsanträge (Ziffer 11.40)

Bei fünf Zahlungen ist der EuRH der Auffassung, dass den Mitgliedstaaten die unzureichenden Nachweise für die zufriedenstellende Erfüllung einiger Etappenziele und Zielwerte bekannt waren, sie dies jedoch nicht in ihren Verwaltungserklärungen hervorgehoben haben. Der EuRH führt dies als fünf Fälle von „Mängel bei Zahlungsanträgen“ an. Die Kommission erinnert daran, dass die Einreichung des Zahlungsantrags Aufgabe des jeweiligen Mitgliedstaats ist und die Verwaltungserklärung des Mitgliedstaats auf seinen besten Kenntnissen zum Zeitpunkt der Einreichung beruhen sollte. Die Kommission stellt außerdem fest, dass die meisten gemeldeten Fälle solche sind, in denen einige Informationen zwar als Teil der vom Mitgliedstaat vorgelegten Nachweise verfügbar waren, in der Verwaltungserklärung jedoch nicht als Vorbehalt hervorgehoben wurden. Die Kommission weist darauf hin, dass eine vollständige Wiedergabe aller Nuancen und Informationen aus Begleitvermerken und Nachweisen zu spezifischen Etappenzielen und Zielwerten in der Erklärung weder erwartet werden kann noch sinnvoll wäre.

¹⁹ Sonderbericht 09/2025 des EuRH: *Systeme zur Sicherstellung der Übereinstimmung der ARF-Ausgaben mit den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen*, Ziffer 16.

²⁰ Sonderbericht 09/2025 des EuRH, Untertitel in Ziffer 69.

²¹ Sonderbericht 09/2025 des EuRH, Untertitel und Ziffer 72.

²² Sonderbericht 09/2025 des EuRH, Ziffer 73.

Die Informationen, die der Kommission über aufgedeckte Betrugsfälle vorliegen (Ziffer 11.41.-11.43.)

Der EuRH stellt fest, dass die Mitgliedstaaten im Vergleich zum Jahresbericht 2024 der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) in den zusammen mit den Zahlungsanträgen eingereichten Verwaltungserklärungen eine geringere Zahl von Betrugsfällen gemeldet haben (siehe [Ziffer 11.42](#)). Die Kommission möchte daran erinnern, dass die Mitgliedstaaten zwar die Verwaltungserklärungen für die Berichterstattung ordnungsgemäß nutzen, dies aber auch über verschiedene Kanäle möglich ist. In jedem Fall sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mutmaßliche Betrugsfälle den zuständigen Behörden, einschließlich des OLAF und der EUSTa, zu melden.²³ Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Finanzierungsvereinbarung müssen sie außerdem fünf Jahre lang nach der letzten Zahlung Aufzeichnungen über diese Fälle aufbewahren. Im Jahresbericht der EUSTa²⁴ wird bestätigt, dass 90 % der neu eingeleiteten Untersuchungen der EUSTa nach Mitteilung der nationalen Behörden erfolgten²⁵, was darauf hindeutet, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zur Aufdeckung und Meldung mutmaßlicher Betrugsfälle ein entscheidender Faktor für die Arbeit der EUSTa sind.

Seit Beginn der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität bis zum 27. Mai 2025 hat die Kommission insgesamt 75 Mitteilungen der EUSTa erhalten, davon betrafen 64 laufende Gerichtsverfahren oder Ermittlungen, während 11 Fälle abgewiesen wurden. Die Kommission weist darauf hin, dass 80 % der gemeldeten laufenden Fälle lediglich eine Maßnahme in einem Mitgliedstaat betreffen. Die Differenz zwischen den im Jahresbericht der EUSTa ausgewiesenen Fällen und den der Kommission gemeldeten Fällen ist darauf zurückzuführen, dass die EUSTa die Kommission über ihre Ermittlungen unterrichtet, wenn sie dies für erforderlich hält, um geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, oder wenn sie der Auffassung ist, dass sie über ausreichende Informationen verfügt, um den Fall vor die nationalen Gerichte zu bringen.

Der EuRH stellt fest, dass in einer Reihe der von den nationalen Prüfbehörden vorgelegten Zusammenfassungen von Prüfungen „auf Unzulänglichkeiten in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der EU hingewiesen“ wurde (siehe [Ziffer 11.43](#)). Die Kommission berücksichtigt diese Ergebnisse bei der Auswahl von Etappenzielen und Zielwerten, die einer Ex-post-Prüfung unterzogen werden sollen, und verfolgt diese Probleme mit den nationalen Prüfbehörden weiter.

3. Nachverfolgbarkeit der ARF-Mittel (Ziffern 11.44-11.49.)

Die Aufbau- und Resilienzfazilität ist ein leistungsorientiertes Programm, mit dem die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Reformen und Investitionen unterstützt werden. Wie in Abschnitt 1 dargelegt, sind alle ARF-Zahlungsbeschlüsse und -Mittelflüsse an die Mitgliedstaaten als Empfänger und alle Beschlüsse vollständig transparent. Gemäß der ARF-Verordnung sind die Mitgliedstaaten darüber hinaus verpflichtet, Daten zu Prüfungs- und Kontrollzwecken zu erheben²⁶. Dies betrifft insbesondere die Namen der Endempfänger von ARF-Mitteln sowie gegebenenfalls ihrer Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem eine Liste aller Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsprojekten im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans führen, in der auch der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel

²³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), Artikel 24 Absatz 1.

²⁴ Jahresbericht der EUSTa 2024.

²⁵ Ebd., Seite 71.

²⁶ ARF-Verordnung, Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d.

für diese Maßnahmen aufgeführt ist. Zudem müssen die Mitgliedstaaten zweimal jährlich die 100 Endempfänger mit dem höchsten Finanzierungsbetrag veröffentlichen²⁷.

Während der gesamten Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität hat die Kommission detaillierte Leitlinien²⁸ bereitgestellt und die Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten mittels Prüfungsempfehlungen und Etappenzielen für Kontrollen sichergestellt. Die Kommission arbeitet regelmäßig bilateral sowie im Rahmen einer speziellen Expertengruppe mit den Mitgliedstaaten zusammen, um sicherzustellen, dass diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und bewährte Verfahren zur Erhebung und Veröffentlichung der erforderlichen Daten austauschen. Die Kommission erinnert die Mitgliedstaaten außerdem aktiv an ihre bestehenden Verpflichtungen, leitet Folgemaßnahmen ein, wenn keine aktualisierten Daten übermittelt werden, und analysiert die übermittelten Daten, um bei Bedarf mit den nationalen Behörden Kontakt aufzunehmen.

Der EuRH hat sich für 2024 dafür entschieden, zusätzlich zu seiner regelmäßigen Zuverlässigkeitserklärung die nationalen Systeme von fünf Mitgliedstaaten zu bewerten, „um festzustellen, ob sie in der Lage waren, ARF-Mittel aus dem nationalen Haushalt bis hin zu den Endempfängern und darüber hinaus nachzuverfolgen und Daten zu den von den Endempfängern getätigten Ausgaben bereitzustellen“ (Ziffer 11.46). Die Kommission weist darauf hin, dass beide Elemente weder in der ARF-Verordnung vorgeschrieben sind noch die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Zahlungen an die Mitgliedstaaten infrage stellen. Da die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu nationalen Mitteln werden, sobald sie an die Mitgliedstaaten ausgezahlt wurden, wird darüber hinaus erwartet, dass sie im Einklang mit den jeweiligen nationalen Haushaltsverfahren, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind, verteilt werden. Die genaue Art und Weise der Mittelzuweisung und -auszahlung hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von den bestehenden nationalen Finanzierungsstrukturen (z. B. zentralisiert oder föderal), von der spezifischen Reform oder Investition (z. B. Bauaufträge, Subventionen, Beschaffung von IKT-Ausrüstung für Schulen oder Zuschüsse für Isolierungsarbeiten von Hauseigentümern) sowie von spezifischen nationalen und sektoralen Gesetzen, Vorschriften und Gepflogenheiten sowie davon, ob der Mitgliedstaat mit zusätzlichen nationalen Mitteln einen Beitrag zu einer bestimmten Maßnahme leistet.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der ausdrücklichen Bestimmung der ARF-Verordnung, wonach sich die Mitgliedstaaten auf bestehende nationale Kontrollsysteme stützen können, führt dies zwangsläufig zu einer gewissen Vielfalt bei der Verfügbarkeit von Daten. Da die Kommission an den zugrunde liegenden Gesprächen mit den Mitgliedstaaten nicht beteiligt war, weist sie lediglich darauf hin, dass der EuRH Daten angefordert hat, die über die rechtlichen Anforderungen der ARF-Verordnung hinausgehen. Da eine spezielle Wirtschaftlichkeitsprüfung zu diesem Thema durchgeführt wird, behält sich die Kommission ein Urteil über die Schlussfolgerungen dieses Arbeitsbereichs vor.

4. Probleme im Zusammenhang mit der Konzeption von Maßnahmen, Etappenzielen und Zielwerten (Ziffern 11.50-11.52.)

Die Kommission erkennt an, dass eine gute Verknüpfung der Reformen und Investitionen mit Etappenzielen und Zielwerten von entscheidender Bedeutung ist, um deren Fortschritte zu messen.

²⁷ ARF-Verordnung, Artikel 25a.

²⁸ Zuletzt: COM(2024) 474, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität 2024, Anhang V: „Endempfänger im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität“.

Sie ist der Ansicht, dass dies bei allen Aufbau- und Resilienzplänen der Fall ist. Wie im Vorjahr stellt der EuRH fest, dass Etappenziele und Zielwerte „alle zentralen Elemente der zugrunde liegenden Reform oder Investition – und insbesondere ihren Abschluss – abdecken“ (Ziffer 11.51). Wie bereits erwähnt²⁹, sind in der ARF-Verordnung ausdrücklich Etappenziele und Zielwerte als „Fortschrittsmaßstäbe“³⁰ definiert. Die Kommission stellt daher fest, dass die Feststellungen nicht auf dem Rechtsrahmen für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, sondern auf einem Leistungsstandard des EuRH beruhen. In der Praxis ist eine vollständige Erfassung oder Einbeziehung von Etappenzielen und Zielwerten für den Abschluss nicht immer relevant oder möglich und kann in einigen Fällen einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, der sich kaum auf die Endergebnisse auswirkt. Die Kommission hat sich bemüht, wann immer dies möglich ist, das vollständige Erreichen von Etappenzielen oder Zielwerten sicherzustellen, und weist darauf hin, dass der EuRH in seinem Sonderbericht 26/2023³¹ bestätigt hat, dass für alle Maßnahmen mit Ausnahme von 5 % ein Etappenziel für den Abschluss vorliegt. In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission die Feststellung des EuRH für das Jahr 2024, dass dies lediglich bei fünf der 395 geprüften Maßnahmen im Zusammenhang mit den Etappenzielen und Zielwerten der Fall ist.

5. Jährliche Tätigkeitsberichte und die jährliche Management- und Leistungsbilanz (Ziffer 11.53.-11.58.)

Die Kommission begrüßt, dass der EuRH die Verbesserungen bei den Kontrollen der Systeme der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe und staatlichen Beihilfen durch die Kommission anerkennt (Ziffer 11.57). In Bezug auf die Zuverlässigkeit in diesen Bereichen (Ziffer 11.56) erinnert die Kommission daran, dass sie im Anschluss an eine entsprechende Empfehlung im Sonderbericht 09/2025 über Kontrollsysteme für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen zugestimmt hat, ihre Methode zur Einstufung der Risiken der Mitgliedstaaten zu überprüfen, wie in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 dargestellt. Wenn die Mitgliedstaaten die empfohlenen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit sehr wichtigen oder kritischen Feststellungen in Bezug auf die öffentliche Auftragsvergabe und staatliche Beihilfen akzeptieren und sich zu deren Umsetzung verpflichten, die Kommission ihre Umsetzung jedoch noch nicht bestätigt hat, wird der Mitgliedstaat als mit mittlerem Risiko behaftet eingestuft. Wie in der Antwort der Kommission auf den Sonderbericht 09/2025 dargelegt, war die Kommission jedoch nicht damit einverstanden, diese Situationen als Fälle mit hohem Risiko einzustufen.

Dieser Ansatz wurde während der gesamten Risikobewertung im Zusammenhang mit dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024, der der Zuverlässigkeitserklärung zugrunde liegt, konsequent angewandt. Die für die Risikobewertung verwendeten Kriterien sind detailliert und finden sich in Anhang 5 des jährlichen Tätigkeitsberichts 2024.

Die angepasste Methode zur Risikobewertung spiegelt sich in einem höheren Anteil der Mitgliedstaaten wider, die in die Kategorie „mittleres Risiko“ eingestuft sind, was die Einhaltung von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 22 Absatz 5 der ARF-Verordnung betrifft. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Ergebnisse der überarbeiteten Methode zur Risikobewertung hinreichende Gewähr für das jedem Mitgliedstaat zugewiesene Risiko bieten. In diesem

²⁹ Antwort der Kommission auf den Sonderbericht 26/2023 des EuRH, S. 4.

³⁰ ARF-Verordnung, Artikel 2 Absatz 4: „*„Etappenziele und Zielwerte“ [bezeichnet] Fortschrittsmaßstäbe für die Verwirklichung einer Reform oder Investition, wobei die Etappenziele qualitative und die Zielwerte quantitative Ergebnisse sind*“.

³¹ Sonderbericht 26/2023: *Der Leistungsüberwachungsrahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit*, Ziffer 31.

Zusammenhang stimmt die Kommission der Feststellung des EuRH, dieser Ansatz könne zu einer Unterschätzung des Risikos führen, nicht zu.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 11.1 – Den Erfassungsbereich der im Rahmen der vorläufigen Bewertungen durchgeführten Kontrollen ausweiten

Bei der Bewertung von Etappenzielen und Zielwerten, die in erster Linie durch Überwachungs- oder Durchführungsberichte untermauert werden, sollte die Kommission statt sich auf Daten und Kontrollen der Mitgliedstaaten zu stützen, ausreichende aussagebezogene Prüfungshandlungen durchführen, um die Zuverlässigkeit der Informationen zu gewährleisten, auf denen die Einhaltung der Anforderungen der Durchführungsbeschlüsse des Rates durch die Mitgliedstaaten beruht.

(Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.)

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **teilweise an**.

Die Kommission bewertet jedes Etappenziel und jeden Zielwert streng und transparent, um hinreichende Gewähr dafür zu erlangen, dass alle Anforderungen zufriedenstellend erfüllt werden. Unbeschadet der spezifischen Anforderungen der Durchführungsbeschlüsse des Rates ist die Kommission der Auffassung, dass sie durch Überwachungs- oder Durchführungsberichte allein keine hinreichende Gewähr dafür erlangen kann, dass die Anforderungen zufriedenstellend erfüllt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Behörden der Mitgliedstaaten diese Berichte ausschließlich zum Zweck des Nachweises einer zufriedenstellenden Erfüllung erstellen. Die Kommission stimmt daher zu, dass in diesen Fällen weitere Nachweise erforderlich sind, die gegebenenfalls aussagebezogene Prüfungshandlungen umfassen können. In anderen Fällen, in denen die Überwachungs- oder Durchführungsberichte Teil der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise sind, muss die Kommission hingegen von Fall zu Fall prüfen, ob diese Nachweise ausreichen, um ihr hinreichende Gewähr zu bieten.

Empfehlung 11.2 – Gegen die Verzögerungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlungen aus den Ex-post-Prüfungen der Kommission angehen

Die Kommission sollte die Gründe für Verzögerungen bei der Umsetzung von Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen oder sehr wichtigen Feststellungen durch die Mitgliedstaaten analysieren und die Anwendung von Pauschalkürzungen in Erwägung ziehen.

(Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.)

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **an**.

Die Kommission führt derzeit eine Überprüfung durch, um den Stand der Umsetzung aller noch ausstehenden Empfehlungen zu bewerten und eine angemessene Kategorisierung der noch offenen Fragen zu gewährleisten.

Die Kommission behält sich darüber hinaus die Möglichkeit vor, den Rahmen für Kürzungen und Einziehungen anzuwenden. Sie behält sich daher das Recht vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Nichtumsetzung „kritischer“ oder „sehr wichtiger“ Prüfungsempfehlungen der Kommission systematischer Art einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Finanzierungsvereinbarung oder dem Darlehensvertrag darstellt, was zu Pauschalkürzungen zwischen 5 % und 100 % der ARF-Zuweisung des Mitgliedstaats führen kann.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES – KAPITEL 12: Weiterverfolgung der vom EuRH in seinen Sonderberichten von 2021 unterbreiteten Empfehlungen

Was die an die Kommission gerichteten Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) (Ziffern 12.7-12.12) betrifft, **so misst die Kommission der Umsetzung aller angenommenen Empfehlungen größte Bedeutung bei**. Die Kommission überwacht die Maßnahmen, zu deren Umsetzung sie sich verpflichtet hat und die in ihren Aufgabenbereich fallen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der EuRH Empfehlungen als teilweise umgesetzt bewertet, während die Kommission sie für vollständig umgesetzt hält. Der EuRH bewertet den Grad der Umsetzung einer von ihm formulierten Empfehlung nämlich unabhängig davon, ob sie von der Kommission vollständig angenommen wurde oder nicht. Die Kommission hingegen bewertet den Grad der Umsetzung anhand der Verpflichtung, die sie in ihren Antworten auf die Sonderberichte eingegangen ist.

In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass **der Grad der Umsetzung der an die Kommission gerichteten Empfehlungen im Vergleich zum Vorjahresniveau (Ziffer 12.8)** gestiegen ist. Es wurden 77 % der Empfehlungen vollständig oder größtenteils umgesetzt, gegenüber 68 % im Vorjahr.

Genauer betrachtet hat der Grad der Umsetzung bei den im Jahr 2021 nicht angenommenen Empfehlungen (Ziffer 12.4) im Vergleich zu 2020 abgenommen (etwa 2 % der im Jahr 2021 abgegebenen Empfehlungen gegenüber 7 % im Jahr 2020). **Werden Empfehlungen nicht bzw. teilweise angenommen**, kann das verschiedene Gründe haben. Dazu gehören etwa i) die Einschränkungen, die sich aus dem bestehenden Rechtsrahmen ergeben, und/oder die Schwierigkeit, künftigen EU-Rechtsvorschriften vorzugreifen, ii) die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen (einschließlich der Verantwortung und Rechenschaftspflicht) zwischen den verschiedenen Organen, Einrichtungen, Mitgliedstaaten und Interessenträgern der EU, iii) die Komplementarität mit politischen Strategien, Rechtsvorschriften und Programmen, iv) die Bewertung der Umsetzbarkeit der Empfehlungen und/oder der Ressourcen und des Zeitplans durch die Kommission.

Im Hinblick auf die **fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen (Ziffer 12.18)** begrüßt die Kommission die Schlussfolgerung des EuRH, dass der Anteil der von der Kommission fristgerecht umgesetzten Empfehlungen gestiegen ist. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass die fristgerechte Umsetzung der Folgemaßnahmen auch in Verbindung mit dem Grad der Annahme der Empfehlungen zu sehen ist. Die Kommission ist nach wie vor fest entschlossen, alle angenommenen Empfehlungen innerhalb der in den Sonderberichten des EuRH festgelegten Fristen umzusetzen. Dies gilt jedoch nicht für Empfehlungen, die die Kommission aus den in den veröffentlichten Antworten auf den betreffenden Sonderbericht dargelegten Gründen von vornherein nicht angenommen hat.

In einigen Fällen können Folgemaßnahmen aufgrund der Komplexität der Maßnahmen, legislativer oder politischer Entwicklungen, knapper Ressourcen, externer Faktoren oder der Notwendigkeit, andere Organe oder Einrichtungen einzubeziehen, mehr Zeit in Anspruch nehmen als anfangs erwartet. Der Umstand, dass eine Empfehlung bis zum ursprünglich erwarteten Abschlusstermin noch nicht vollständig umgesetzt wurde, bedeutet nicht, dass diese Empfehlung nicht danach noch umgesetzt wird. Veränderte Umstände oder Änderungen im strategischen oder politischen Kontext können oftmals dazu führen, dass Maßnahmen neu priorisiert werden.

Der Anhang enthält die Antworten der Kommission auf die Empfehlungen, die der Bewertung des EuRH zufolge noch nicht vollständig oder nicht fristgerecht umgesetzt wurden.

Anhang – Weiterverfolgung der Empfehlungen aus den Sonderberichten von 2021 – Europäische Kommission

Sonderbericht Nr. 01/2021: Abwicklungsplanung im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus

Antwort auf die Empfehlung 4, Ziffer 121: Die Kommission hat die Empfehlung nicht angenommen. Wie aus dem Diskussionspapier der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu Frühinterventionsmaßnahmen hervorgeht, kann es eine Reihe von Gründen dafür geben, weshalb gegebenenfalls keine Frühinterventionsmaßnahmen eingeleitet werden; etwaige Schwellenwerte/Auslöseereignisse sind zudem nur Teilaspekte, die bei der Gestaltung des weiteren Vorgehens in diesem Bereich sorgfältig zu berücksichtigen sind. Ein ähnliches Argument gilt für die Auslöseereignisse eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls. Es liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörden zu entscheiden, ob ein Ausfall oder ein wahrscheinlicher Ausfall vorliegt. Harte quantitative Auslöseereignisse können ein ausreichendes und rechtzeitiges Handeln verhindern oder umgekehrt eine Erklärung eines Ausfalls oder eines wahrscheinlichen Ausfalls erzwingen, wenn die Aufsichtsbehörde dies nicht feststellt. Die Auslöseereignisse eines Ausfalls oder eines wahrscheinlichen Ausfalls sollen den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden bei dieser Entscheidung ausreichend Flexibilität bieten, da dies im Ermessen der Aufsichtsbehörden liegt, die eine vorausschauende Bewertung berücksichtigen müssen. Die Kommission möchte ferner daran erinnern, dass sie das ausschließliche Initiativrecht im Hinblick auf Gesetzgebungsakte und Änderungen hat.

Sonderbericht Nr. 02/2021: Humanitäre Hilfe der EU für Bildung: Kommt bedürftigen Kindern zugute, sollte jedoch längerfristige angelegt sein und mehr Mädchen erreichen

Antwort auf die Empfehlungen 4 a und 4 b, Ziffer 70: Die Kommission ist der Auffassung, dass die Empfehlung umgesetzt wurde. Um eine bessere Dokumentation der Analyse zu gewährleisten, hat die Kommission die internen Leitlinien für die Dokumentation der Kosteneffizienzanalyse verbessert. Darüber hinaus ist die Kommission der Ansicht, dass ein Vergleich der durchschnittlichen Kosten für Bildung in Notsituationen pro Begünstigtem, die vom nationalen Bildungscluster ermittelt wurden, anstelle eines Vergleichs mit anderen spezifischen, von der Kommission finanzierten Projekten eine breitere und solidere Vergleichsgrundlage bietet.

Sonderbericht Nr. 03/2021: Austausch von Steuerinformationen in der EU: solide Grundlage, bei der Umsetzung hapert es jedoch

Antwort auf die Empfehlung 2 c, Ziffer 110: Die Kommissionsdienststellen haben gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Leitlinien sowie Fragen und Antworten für die Richtlinien über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden DAC6, DAC7 und DAC8 ausgearbeitet. Diese Arbeiten wurden durchgeführt, als die Richtlinie noch nicht oder erst kürzlich von den Mitgliedstaaten umgesetzt worden war. Die Arbeit an ähnlichen Leitlinien für DAC1 bis DAC4 unterscheidet sich davon, da diese Richtlinien bereits seit mehreren Jahren angewendet werden und daher jede Leitlinie ein detailliertes Verständnis der Art und Weise der Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten sowie ihrer Bedürfnisse erfordert, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Das Projekt „Fiscalis-Besuche“ (VISDAC) erstreckt sich auf DAC1 bis DAC4, da eine eingehende Überprüfung der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinien in allen Mitgliedstaaten erforderlich ist, um nützliche Orientierungshilfen geben zu können. Das VISDAC-Projekt wird zu einer Liste bewährter Verfahren für die Datennutzung führen (von denen einige die Risikoanalyse abdecken) und Empfehlungen für die am besten geeigneten Maßnahmen enthalten. Was die Risikobewertung angeht, so könnte es sich dabei um Fiscalis-Workshops handeln, in denen

bewährte Verfahren vorgestellt werden, gefolgt von einer Projektgruppe, die an Leitlinien arbeiten könnte.

Sonderbericht Nr. 04/2021: Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU abträglich

Antwort auf die Empfehlung 1 d, Ziffer 63: Die Kommission hat die in Ziffer 1 d des Sonderberichts genannten geplanten Tätigkeiten durchgeführt. Die Kommission hat spezifische Leitlinien zu diesem Aspekt bereitgestellt und 2024 den Beschluss über Kriterien für finanzielle Risiken (Financial Risk Criteria, FRC) aktualisiert. Die Kommission hat einen Fragebogen übermittelt und den Stand der Umsetzung des FRC-Beschlusses in Bezug auf Standardanmeldungen und vereinfachte Anmeldungen analysiert. Im Bericht über die Aktualisierung der Umsetzung des FRC-Beschlusses vom Dezember 2023 werden Verbesserungen in einigen Mitgliedstaaten aufgezeigt. In der Zwischenzeit wurde der FRC-Beschluss aktualisiert, und seit April 2024 gelten neue Vorschriften. Die Überwachungsbesuche werden voraussichtlich Ende 2026 stattfinden.

Antwort auf die Empfehlung 1 e, Ziffer 63: Die Kommission hat mehrere einschlägige Maßnahmen ergriffen, um der Empfehlung des EuRH nachzukommen:

- 1) Es wurde die Fähigkeit aufgebaut, Listen von Wirtschaftsbeteiligten aus dem Zollrisikomanagementsystem (CRMS) zu extrahieren (seit Januar 2022). Der EuRH wurde unterrichtet.
- 2) Der Beschluss über Kriterien für finanzielle Risiken (FRC) wurde aktualisiert, um das Konzept des Wirtschaftsbeteiligten von Interesse und des Risikoniveaus (seit April 2024) aufzunehmen. Der EuRH wurde unterrichtet. Weitere Klarstellungen zu diesem Konzept wurden durch die im Dezember 2024 geänderten FRC-Leitlinien vorgenommen.
- 3) Mit der Annahme der neuen Durchführungsverordnung über die technischen Modalitäten (IRTA) am 7. Februar 2025 erhielt die Kommission eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Registrierungs- und Identifizierungsnummern für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummern) zu Zwecken der Risikoanalyse und des Risikomanagements. Durch die Verwendung von EORI-Nummern wird es möglich, auf EU-Ebene festgestellte Anomalien mit einzelnen Wirtschaftsbeteiligten zu verknüpfen. Die derzeit in Entwicklung befindliche Analysefähigkeit wird Erkenntnisse auf EU-Ebene zur Unterstützung der Mitgliedstaaten nutzen.

Sonderbericht Nr. 05/2021: Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: mehr Ladestationen, aber deren ungleichmäßige Verteilung macht das Fahren innerhalb der EU schwierig

Antwort auf die Empfehlung 5 c, Ziffer 80: Die Vorbereitung der Durchführungs- und delegierten Rechtsakte wurde abgeschlossen, und die Annahme durch das gesetzgebende Organ wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 erfolgen. Anschließend wird damit begonnen, nach dem Aufbau auf Stichproben-/Risikobasis eine Ex-post-Analyse zur Nutzung und Leistung unterstützter Infrastrukturprojekte durchzuführen.

Sonderbericht Nr. 07/2021: Weltraumprogramme Galileo und Copernicus: Dienste sind gestartet, doch ihre Nutzung benötigt zusätzlichen Schub

Antwort auf die Empfehlung 1 a, Ziffer 93: Die Kommission ist der Ansicht, dass die Entwicklung der Strategie gut voranschreitet und mit der Veröffentlichung der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Stand der Nutzerakzeptanz am 15. Juli 2024 bereits ein wichtiger Meilenstein erreicht wurde. Die Kommission begrüßt, dass der EuRH die erzielten Fortschritte

anerkennt, und stimmt zu, dass diese Empfehlung in einigen Punkten als umgesetzt betrachtet werden kann.

In Bezug auf die vom EuRH geäußerten Bedenken hinsichtlich des Fehlens einer endgültigen umfassenden Strategie weist die Kommission darauf hin, dass der Zeitplan für diese Initiative vollständig von der Abstimmung mit den allgemeinen Prioritäten der Union abhängt, die einen kohärenten Rahmen für sektorspezifische Initiativen bieten werden. Ferner ist daran zu erinnern, dass der Weltraum gemäß Artikel 4 Absatz 3 AEUV in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten fällt. Daher erfordert die Entwicklung einer wirksamen Strategie eine enge Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, um die Rollen zu klären, alle relevanten Akteure einzubeziehen und realistische und messbare Ziele festzulegen. Die Kommission bekundet ihre Entschlossenheit, die Öffentlichkeitsarbeit und konstruktive Zusammenarbeit fortzusetzen, um die erfolgreiche Einführung von Galileo- und Copernicus-Diensten sicherzustellen.

Antwort auf die Empfehlung 1 b, Ziffer 93: Die Kommission weist erneut darauf hin, dass der Weltraum in die geteilte Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten fällt, was eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit erfordert. Das Konsultationsverfahren für das EU-Weltraumprogramm ist in der EU-Weltraumverordnung, die im Mai 2021 in Kraft trat, eindeutig festgelegt. Um die Mitgliedstaaten weiter zu unterstützen, wurden die Mittel für nationale Kooperationsprogramme aufgestockt, wodurch beschleunigte Maßnahmen innerhalb der Mitgliedstaaten sowie transnationale und bereichsübergreifende Initiativen ermöglicht werden. Dies spiegelt den strukturierten und koordinierten Ansatz zur Förderung der Nutzerakzeptanz in der gesamten EU wider. Die Fortschritte bei diesen Bemühungen werden in Workshops im Rahmen der nationalen Kooperationsprogramme erörtert. Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, die Komplementarität zwischen Copernicus-Maßnahmen und Initiativen der Mitgliedstaaten sicherzustellen, und begrüßt jegliche weiteren Dialoge oder Klarstellungen, um den Bemerkungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen.

Antwort auf die Empfehlung 2 a, Ziffer 96: Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als umgesetzt. Gegenstand der Empfehlung war die Entwicklung eines konzeptionellen Rahmens für die Schätzung des Nutzens und die Verbesserung der Leistungsmessung. Dieser Prozess wurde mit der Veröffentlichung des endgültigen Dokuments abgeschlossen, wie vom EuRH anerkannt. Darüber hinaus hat die Kommission die erforderlichen Mittel für 2025 bereitgestellt, um diesen Rahmen zu stärken, indem sie einen Probelauf auf der Grundlage der entwickelten Methodik durchführt. Dieser Schritt, der eine zusätzliche proaktive Folgemaßnahme zu der angenommenen Empfehlung darstellt, wird es ermöglichen, auf der Grundlage des neuen konzeptionellen Rahmens eine erste Ausgangsbasis für die Bewertung des Nutzens der EU-Weltraumprogramme festzulegen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Umsetzung abgeschlossen ist, und ist nun bestrebt, den entwickelten konzeptionellen Rahmen zu nutzen.

Antwort auf die Empfehlung 2 b, Ziffer 96: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als umgesetzt. Die Prüfung wurde in einem anderen Kontext durchgeführt als dem, der durch die geltende Verordnung zur Aufstellung des EU-Weltraumprogramms (2021) gegeben war, die selbst die Umsetzung der erhaltenen Empfehlung darstellt. Die Empfehlung, den sozioökonomischen Nutzen zu berücksichtigen, ist zwar durchaus relevant, doch muss betont werden, dass die gesetzgebenden Organe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts des EuRH bereits eine politische Einigung über die Indikatoren erzielt hatten, über die im Rahmen des EU-Weltraumprogramms Bericht zu erstatten ist. Diese Indikatoren wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vereinbart, und die Kommission ist verpflichtet, sie entsprechend umzusetzen und zu befolgen. Die Indikatoren können nicht ohne Änderung der geltenden Verordnung überarbeitet werden, und die endgültige Entscheidung über die Genehmigung

spezifischer Indikatoren bleibt stets ein Vorrecht der beiden gesetzgebenden Organe. Dennoch erkennt die Kommission die Bedeutung der Empfehlung des EuRH an und arbeitet proaktiv daran, die Qualität der festgelegten Indikatoren im Hinblick auf mögliche Änderungen der Verordnung in künftigen Gesetzgebungsverfahren zu verbessern.

Antwort auf die Empfehlung 3 b, Ziffer 101: Die Kommission stimmt mit dem EuRH in Bezug auf die Bewertung des Stands der Umsetzung überein. Die in den Bemerkungen des EuRH beschriebenen Initiativen sind Beispiele für die laufenden Bemühungen, die Komplementarität zwischen Copernicus-Maßnahmen und Initiativen der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Fortschritte bei diesen Bemühungen werden im Rahmen der Workshops der nationalen Kooperationsprogramme erörtert und anschließend dem Nutzerforum dargelegt.

Antwort auf die Empfehlung 3 c, Ziffer 101: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als umgesetzt. Die Kommission begrüßt die Anerkennung der Fortschritte, die mit der Infrastruktur des zentralen Copernicus-Datenportal (Copernicus Data Space Ecosystem, CDSE) bei der Unterstützung des Zugangs zu Copernicus-Daten erzielt wurden. Was den Verweis auf die Fragmentierung von Copernicus-Daten/-Produkten betrifft, so ist hervorzuheben, dass Copernicus-Daten und -Informationen mehreren Nutzergemeinschaften zur Verfügung gestellt werden: Behörden, Forschern, gewerblichen Einrichtungen und der breiten Öffentlichkeit. Insbesondere für Forscher sind die Copernicus-Verbreitungsinfrastrukturen mit dem GÉANT-Netz verbunden, das Zugangsdienste zu den Nationalen Forschungs- und Bildungsnetzen bietet. Copernicus entwickelt seine Schnittstellen für die Nutzer entsprechend dem technologischen Fortschritt weiter und bietet den Nutzern cloudbasierte Nutzungsmöglichkeiten an. Die Einführung neuer Technologien erleichtert bereits jetzt die Interoperabilität und wird sie auch künftig erleichtern. Die Kommission konzentriert sich weiterhin darauf, den nachhaltigen Zugang zu Copernicus-Daten zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren sicherzustellen.

Antwort auf die Empfehlung 4 b, Ziffer 104: Die Kommission stimmt mit dem EuRH in Bezug auf die Bewertung des Stands der Umsetzung überein. Seit der Prüfung haben mehrere Kommissionsdienststellen erhebliche Anstrengungen unternommen, um die festgestellten Hindernisse zu beseitigen und zu überwinden. Die Beseitigung solcher Hindernisse erfordert eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Da der Weltraum gemäß dem AEUV in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten fällt, sind zudem eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie gezielte Maßnahmen erforderlich, um nachhaltige Fortschritte bei der Nutzung von EU-Weltraumdaten und -diensten in Bezug auf die EU-Regulierungsrahmen zu gewährleisten (was bislang ein kohärenter Ansatz war). Die bisherigen Arbeiten zeigen ein klares Bekenntnis für diese Ziele, und es werden kontinuierliche Anstrengungen unternommen, um eine umfassende Umsetzung zu gewährleisten.

Sonderbericht Nr. 08/2021: Von Frontex geleistete Unterstützung bei der Verwaltung der Außengrenzen: bislang nicht wirksam genug

Antwort auf die Empfehlung 3 c, Ziffer 94: Die Empfehlung zum potenziellen Nutzen einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Schwachstellenbeurteilung von Frontex auf regionale und EU-Ebene konnte nicht vollständig umgesetzt werden, da zum Zeitpunkt der Bewertung durch den EuRH keine Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Europäische Grenz- und Küstenwache im Gange war. Die im Jahr 2022 durchgeführte Bewertung bezog sich nicht ausdrücklich auf die regionale und EU-Ebene, da sich herausstellte, dass dieses Thema für die Mitgliedstaaten nur von begrenztem Interesse war. In der einschlägigen Diskussion (im Jahr 2021 auf hoher Ebene im

Rahmen des Frontex-Rundtischgesprächs zur Schwachstellenbeurteilung) betonten die Mitgliedstaaten, dass die Berichte über die Schwachstellenbeurteilung (d. h. die Ergebnisse der Schwachstellenbeurteilung) weiterhin von den einzelnen Mitgliedstaaten erstellt werden sollten. Da es unter den Mitgliedstaaten keine ausreichende Unterstützung für eine Änderung des Mandats für die Schwachstellenbeurteilung gab, um die Durchführung einer regionalen Schwachstellenbeurteilung zu ermöglichen, beschloss die Kommission im Rahmen ihrer Ermessensbefugnisse, sich auf die Elemente zu konzentrieren, die möglicherweise zu einer Empfehlung zur Verbesserung der Schwachstellenbeurteilung führen könnten – und damit auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten einzugehen. Die Kommission ist nach wie vor offen für alle diesbezüglichen Vorschläge, insbesondere im Zusammenhang mit den Überlegungen zur möglichen Ausrichtung von Frontex nach 2028 im Einklang mit den politischen Leitlinien der Präsidentin für 2024-2029 in Bezug auf die Stärkung von Frontex.

Sonderbericht Nr. 09/2021: Desinformation und ihre Auswirkungen auf die EU: Problem erkannt, aber nicht gebannt

Antwort auf die Empfehlung 1 d, Ziffer 111: Die Kommission nimmt die Bemerkungen des EuRH zu den im Anhang der Mitteilung über die Verteidigung der Demokratie (COM(2023) 630 final) enthaltenen Informationen zur Kenntnis. Es sei darauf hingewiesen, dass der Anhang selbst einen zusammenfassenden Überblick über die Umsetzung des Europäischen Aktionsplans für Demokratie geben sollte. Die Mitteilung der Kommission COM(2023) 630 enthält Informationen über verschiedene Finanzierungsquellen zur Unterstützung der Umsetzung des Europäischen Aktionsplans für Demokratie gegen Desinformation. Die veröffentlichten Informationen enthalten keine zusammenfassenden Angaben zu den Ausgaben, die bei der Durchführung der Maßnahmen getätigt wurden, obwohl für bestimmte finanzierte Tätigkeiten Beträge angegeben sind und die Tätigkeiten eindeutig ausgewiesen sind.

Antwort auf die Empfehlung 5 a, Ziffer 119: Obwohl die Europäische Kommission formell noch keine übergreifende Strategie für Medienkompetenz angenommen hat, fördert sie über ihre Expertengruppe für Medienkompetenz (MLEG) und das Europäische Gremium für Mediendienste (ehemals ERGA) einen regelmäßigen Austausch mit den Mitgliedstaaten über die wichtigsten Verfahren und Maßnahmen im Bereich der Medienkompetenz. Angesichts der Zuständigkeit und der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten im Bereich der Medienkompetenz erfordert die Annahme einer übergreifenden Strategie durch die Kommission eine enge Zusammenarbeit nicht nur zwischen ihren Dienststellen, sondern auch mit den Mitgliedstaaten. Um einen inklusiven Prozess für die Ausarbeitung einer potenziellen künftigen Strategie für Medienkompetenz zu gewährleisten, hat die Kommission einen Austausch in die Wege geleitet und spezifische Fragen zur Medienkompetenz in ihre öffentliche Konsultation und Sondierung zum Europäischen Schutzschild für die Demokratie aufgenommen, die am 31. März 2025 veröffentlicht wurde [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14587-Europaischer-Schutzschild-fur-die-Demokratie_de]. Parallel dazu werden Gespräche mit den Mitgliedstaaten geführt, die es der Kommission ermöglichen, ihre Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz mit den politischen Prioritäten der Schutzschild-Initiative zu verknüpfen und vorrangige Bereiche zu ermitteln, in denen ihre Maßnahmen die der Mitgliedstaaten ergänzen können.

Antwort auf die Empfehlung 5 b, Ziffer 119: Um klare Ziele festzulegen, anhand deren die Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf die Medienkompetenz bewertet werden können, möchte die Kommission die Rückmeldungen von Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, im Rahmen der laufenden Konsultation zum Europäischen Schutzschild für die Demokratie einbeziehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ziele den dringendsten Bedürfnissen und politischen Prioritäten Rechnung tragen.

Antwort auf die Empfehlung 5 c, Ziffer 119: Obwohl es keine formelle Strategie für Medienkompetenz gibt, sorgt die Kommission für eine gute interne Koordinierung der einschlägigen Maßnahmen zwischen ihren verschiedenen Dienststellen und mit den anderen EU-Organen. Die Kommission konsultiert auch die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen relevant und wirkungsvoll sind.

Sonderbericht Nr. 10/2021: Gender Mainstreaming im EU-Haushalt: Auf Worte sollten nun Taten folgen

Antwort auf die Empfehlung 2 b, Ziffer 104: Die Kommission hat diese Empfehlung teilweise akzeptiert.

Im Einklang mit ihrer Verpflichtung gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung, die den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen begleitet, wird die Kommission die Bewertung der Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter bei Evaluierungen und Folgenabschätzungen für einschlägige künftige EU-Finanzierungsprogramme und -instrumente verstärken und ihre Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung entsprechend aktualisieren.

Die Kommission wird bei der Ausarbeitung künftiger Vorschläge für EU-Finanzierungsprogramme und -instrumente überprüfen, ob die potenziellen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter signifikant sind.

Für relevante EU-Ausgabenprogramme wird die Kommission die Bewertung der Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter in der Evaluierung und Folgenabschätzung und in den jährlichen Leistungsberichten im Rahmen der verfügbaren Daten darstellen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission als flankierende Maßnahme dass die Kommission auch ihre Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und ihr Instrumentarium aktualisiert hat, die am 25. November 2021 veröffentlicht wurden. Die Aktualisierung der besseren Rechtsetzung trägt dazu bei, signifikante Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter besser zu identifizieren, auszuwählen sowie qualitativ und quantitativ zu bewerten, und zwar im Rahmen der verfügbaren Daten und gemäß dem Grundsatz der verhältnismäßigen Analyse.

Darüber hinaus ist es unabhängig davon, ob sie für eine bestimmte Initiative relevant sind, nach wie vor erforderlich, in allen Folgenabschätzungen über die Grundrechte, einschließlich der geschlechtsspezifischen Auswirkungen, Bericht zu erstatten und zu begründen, warum sie nicht weiter bewertet wurden, falls dies der Fall sein sollte (überarbeitet 2021, Instrumente Nr. 18 und 29 – Ermittlung der Auswirkungen). In den Begründungen zu den Vorschlägen der Kommission werden gegebenenfalls auch erhebliche Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter genannt. Die vollständige Umsetzung erfolgt bis zum 31. Dezember 2025, wenn die Zwischenbewertungen abgeschlossen und die Folgenabschätzungen für die Vorschläge für das nächste MFR-Programm durchgeführt wurden. In Bezug auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist aufgrund des Inkrafttretens der neuen GAP im Jahr 2023 eine Bewertung zum Ende des Jahres 2025 verfrüht. Bis Ende 2025 wird jedoch eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach Geschlecht für das erste Jahr der Umsetzung der neuen GAP (d. h. das Jahr 2023) vorliegen. Darüber hinaus organisierte die Kommission im Mai 2023 für die Verwaltungsbehörden, die für die GAP-Strategiepläne zuständig sind, eine Schulung zur Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Dimension in den EU-Haushalt. Des Weiteren organisierte das GAP-Netz der EU mit Unterstützung der Kommission im November 2022 eine Veranstaltung zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in ländlichen Gebieten in der EU, an der die für die GAP-Strategiepläne zuständigen Verwaltungsbehörden teilnahmen, um sie für die Gleichstellung der Geschlechter zu sensibilisieren und sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische Aspekte bei der Umsetzung der GAP 2023-2027 angemessen berücksichtigt werden. Zudem organisierte das GAP-Netz – Europäischer Evaluierungs-Helpdesk im Rahmen seiner Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau einen

praxisorientierten Gruppenworkshop zur Bewertung des Generationswechsels in der EU im Rahmen der GAP, bei dem es auch um Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter ging.

Antwort auf die Empfehlung 3 c, Ziffer 105: Die Kommission hat diese Empfehlung teilweise akzeptiert, da sie zum jetzigen Zeitpunkt keine Verpflichtungen hinsichtlich des Inhalts künftiger Legislativvorschläge eingehen kann (wie in der ursprünglichen Antwort dargelegt).

Der Teil der Empfehlung, den die Kommission akzeptiert hat, wird derzeit teilweise im Rahmen des 2021 überarbeiteten Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung – Instrument Nr. 43, Überwachungsmodalitäten und Indikatoren – umgesetzt, in dem festgelegt ist, dass die Überwachungs- und Evaluierungsmodalitäten im Folgenabschätzungsbericht analysiert werden sollten, und zwar für die bevorzugte Option, sofern eine solche angegeben ist, oder andernfalls auf der Grundlage der Ziele der Initiative.

Dieser Teil der Folgenabschätzung sollte in die rechtlichen Bestimmungen über die Überwachung und Bewertung einfließen, die in den Vorschlag selbst aufzunehmen sind. Zu den wichtigsten Elementen können Indikatoren und/oder regulatorische Berichtspflichten gehören, die eine Voraussetzung für die zeitnahe Überwachung von EU-Initiativen sind. Die Überwachungs- und Bewertungsmodalitäten, die ursprünglich in der Folgenabschätzung festgelegt wurden, müssen im Vorschlag der Kommission berücksichtigt werden. Möglicherweise müssen sie später erneut überprüft werden, um den im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Änderungen des Vorschlags Rechnung zu tragen, damit die ursprünglich ausgewählten Indikatoren weiterhin den Zielen der Initiative entsprechen.

Darüber hinaus ist in der Neufassung der Haushaltsordnung für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Zeit nach 2027 vorgesehen, dass die im Zusammenhang mit Leistungsindikatoren erhobenen Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt und so erhoben werden müssen, dass sie für alle relevanten Programme aggregiert werden können.

Da sich diese Empfehlung auf die Ausarbeitung künftiger Legislativvorschläge bezieht, kann die Kommission sie nicht vollständig umsetzen, bevor in ersten Folgenabschätzungen/Bewertungen/vorbereitenden Schritten die Angemessenheit der Erhebung und Meldung solcher Daten bei der Ausarbeitung der Vorschläge für künftige EU-Finanzierungsprogramme analysiert worden ist.

In Bezug auf die gemäß dem MFR 2021-2027 verfügbaren nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten enthalten die der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2023 beigefügten Leistungsberichte des Programms die einschlägigen nach Geschlecht aufgeschlüsselten Informationen, die für jedes EU-Haushaltsprogramm verfügbar sind.

Antwort auf die Empfehlung 4 b, Ziffer 107: Die Kommission hat diese Empfehlung teilweise akzeptiert, da sie keine Verpflichtungen hinsichtlich des Inhalts künftiger Legislativvorschläge eingehen kann.

Die Kommission schlägt für jedes Programm Ziele vor, die sich auf die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Programms beziehen. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für künftige EU-Finanzierungsprogramme im Rahmen von Evaluierungen und Folgenabschätzungen oder anderen vorbereitenden Schritten die Angemessenheit einschließlich der Ziele und zugehörigen Indikatoren überprüfen.

Die Leistungsindikatoren werden dann auf der Grundlage ihrer Relevanz für ein bestimmtes Ziel, der Verfügbarkeit und Qualität der Daten sowie der Kosteneffizienz ausgewählt.

Antwort auf die Empfehlung 5 a, Ziffer 108: Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Empfehlung vollständig umgesetzt wurde. Die Kommission hat eine Methode zur Überwachung der

Gleichstellung der Geschlechter entwickelt und wendet diese seit dem Haushaltsentwurf 2023 auf den gesamten EU-Haushalt an, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die Methodik orientiert sich an den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Koeffizienten. Im Laufe der Zeit haben sich die Ergebnisse stetig verbessert, was auf einen positiven Trend beim Beitrag des EU-Haushalts zur Gleichstellung der Geschlechter (Gender-Scores 1 und 2) hinweist. Gleichzeitig ist ein deutlicher Rückgang bei der Verwendung des Gender-Scores 0* (unklarer Beitrag) zu verzeichnen.

Antwort auf die Empfehlung 5 c, Ziffer 108: Die Bewertung mit Blick auf die Festlegung eines Prozentsatzes des EU-Haushalts zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen der Vorbereitung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 erfolgen.

Sonderbericht Nr. 11/2021: Außergewöhnliche Unterstützung für Milcherzeuger in der EU im Zeitraum 2014-2016 – Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Effizienz

Antwort auf die Empfehlung 2 a, Ziffer 87: Die Kommission nahm die Empfehlung nicht an und ergriff keine weiteren Maßnahmen. Wie bereits in der ersten Antwort erwähnt, können Marktkrisen nicht durch vorgegebene operative Schwellenwerte angegangen werden.

Sonderbericht Nr. 12/2021: Das Verursacherprinzip: uneinheitliche Anwendung im Rahmen der umweltpolitischen Strategien und Maßnahmen der EU

Antwort auf die Empfehlung 3 a, Ziffer 74: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als teilweise umgesetzt und erinnert daran, dass die Frist für die Umsetzung dieser Empfehlung, wie in der speziellen Datenbank RAD angegeben, auf den 31. Dezember 2025 festgesetzt und noch nicht abgelaufen ist.

Mehrere Tätigkeiten der Kommission richteten sich direkt an die Verwaltungsbehörden (z. B. Konferenz der Plattform für einen gerechten Übergang im Oktober 2024 – Sitzung zum Thema Umwandlung, Sanierung und Umwidmung von Standorten nach dem Kohleausstieg. Bei dieser Sitzung ging es um das Verursacherprinzip im Zusammenhang mit der Beseitigung von Schadstoffen an Industriestandorten; auch Verwaltungsbehörden nahmen daran teil).

Sonderbericht Nr. 13/2021: EU-Maßnahmen gegen Geldwäsche im Bankensektor sind fragmentiert und werden unzulänglich umgesetzt

Antwort auf die Empfehlung 1 a, Ziffer 115: Bei der im Juni 2024 veröffentlichten Überprüfung des Unionsrahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) wurde das Mandat der Kommission für eine Risikobewertung der Union präzisiert, indem ein spezifischer Verweis auf die am stärksten risikobehafteten „Bereiche und Sektoren“ des Binnenmarkts aufgenommen wurde. Dies bedeutet, dass eine spezifische geografische Dimension zur Anwendung kommt, wenn die Tätigkeiten nicht in allen Mitgliedstaaten gleich sind oder sich hinsichtlich ihres Umfangs/Risikos erheblich unterscheiden.

Außerdem überarbeitet die Kommission derzeit gemeinsam mit der Weltbank die der EU-Risikobewertung zugrunde liegende Methodik und prüft unter anderem eine verbesserte Erhebung von Statistiken, wodurch eine noch wirksamere Anwendung geografischer Elemente möglich wäre.

Antwort auf die Empfehlung 1 b, Ziffer 115: Die Kommission ist der Auffassung, dass die Empfehlung umgesetzt wurde, und möchte erneut darauf hinweisen, dass die folgenden Drittländer von der EU in eine eigene Liste aufgenommen werden: Afghanistan, Panama, Vanuatu sowie

Trinidad und Tobago. Diese Länder wurden von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) von der Liste gestrichen, nicht aber von der EU, da zusätzlich zu ihrem FATF-Aktionsplan EU-spezifische Benchmarks mit diesen Ländern entwickelt wurden. In Anlehnung an die Methodik von 2020 hat die Kommission ihre Ressourcen erheblich aufgestockt, um alle vier gemischten Gruppen der FATF abzudecken, die für die Überwachung der von der FATF gelisteten Länder zuständig sind. Damit will sie sich aktiver am FATF-Prozess beteiligen und sicherstellen, dass alle Anliegen der EU bereits im Rahmen dieses Prozesses wirksam berücksichtigt werden. Diese Bemühungen und das aktive Engagement der Kommission im Arbeitsbereich der FATF erklären, warum die Erstellung einer eigenen Liste nur in Ausnahmefällen erfolgt, in denen es nicht möglich ist, den Bedenken der EU direkt im Rahmen des FATF-Prozesses wirksam Rechnung zu tragen. Die Kommission bittet darum, die Vorzüge dieses Ansatzes uneingeschränkt anzuerkennen und die Schlussfolgerungen zur Empfehlung entsprechend anzupassen, damit sie als „vollständig umgesetzt“ gelten kann.

Sonderbericht Nr. 15/2021: Fluggastrechte während der COVID-19-Pandemie: grundlegende Rechte trotz der Bemühungen der Kommission nicht geschützt

Antwort auf die Empfehlung 1 e, Ziffer 76: Die Kommission überprüfte die Verordnungen (EG) Nr. 261/2004 und (EG) Nr. 1107/2006. Die Kommission hat eine Bewertung durchgeführt, die den engen Zusammenhang zwischen dem Schutz der Fluggäste vor Insolvenzen von Fluggesellschaften und der finanziellen Widerstandsfähigkeit von Fluggesellschaften aufgezeigt hat. Daraus wurde der Schluss gezogen, dass diese Frage zusammen mit der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über Luftverkehrsdienste behandelt werden sollte, die sich mit der finanziellen Eignung von Fluggesellschaften befasst.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die entsprechenden Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen über Passagierrechte ergriffen werden konnten, ergriffen wurden. Künftige Maßnahmen zu diesem Thema müssen im Rahmen der Verordnung über Luftverkehrsdienste getroffen werden.

Antwort auf die Empfehlung 3 c, Ziffer 79: Im Einklang mit den Ergebnissen ihres jüngsten Berichts über die Anwendung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und wie in der von der Kommission am 5. Februar 2025 angenommenen Mitteilung über den elektronischen Geschäftsverkehr (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/e-commerce-communication-comprehensive-eu-toolbox-safe-and-sustainable-e-commerce>) angekündigt, erwägt die Kommission derzeit eine Überarbeitung der Verordnung, um die Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts, insbesondere im Hinblick auf weitverbreitete illegale Praktiken, weiter zu stärken.

Sonderbericht Nr. 16/2021: Gemeinsame Agrarpolitik und Klima: Landwirtschaft erhält Hälfte der Klimaschutz Ausgaben der EU, aber Emissionen gehen nicht zurück

Antwort auf die Empfehlung 1 c, Ziffer 93: Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als vollständig umgesetzt. Die Kommission hat diverse Anstrengungen unternommen, um Anreize für die Reduktion der Treibhausgasemissionen aus der Viehhaltung und aus Düngemitteln zu schaffen. Aus der kürzlich veröffentlichten Studie ([Große Schätzung des Klimaschutzpotenzials der Strategiepläne der Gemeinsamen Agrarpolitik \(GAP\) \(EU-27\) für den Zeitraum 2023-2027](#)) geht hervor, dass die Maßnahmen im Rahmen der GAP-Strategiepläne zu einer Minderung von 35 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr führen würden, die sich auf 5 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionsreduktion und 30 Millionen Tonnen verbesserte CO₂-Bindung pro Jahr verteilen. Der größte Teil des Klimaschutzpotenzials besteht in der CO₂-Entnahme und der Verringerung der Emissionen aus dem Einsatz von Düngemitteln, und zwar in einer Größenordnung, die im Vergleich zu den Klimazielen der EU erheblich ist. Auch wenn die im Zusammenhang mit den

Strategieplänen geschätzten Minderungswirkungen im Falle von Emissionen aus der Viehhaltung weniger relevant sind, müssen sie in Ergänzung zu anderen nationalen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Antwort auf die Empfehlung 3 a, Ziffer 95: Die Kommission hat die Empfehlung nicht angenommen. Auch wenn die in der Antwort der Kommission auf diese Empfehlung dargelegten Gründe nach wie vor gültig sind, suchte die Kommission nach einer Alternative zu den Überwachungsindikatoren. Am 26. Mai 2025 veröffentlichte das EU-GAP-Netz – EU-Bewertungs-Helpdesk eine Studie ([Grobe Schätzung des Klimaschutzpotenzials der Strategiepläne der Gemeinsamen Agrarpolitik \(GAP\) \(EU-27\) für den Zeitraum 2023-2027](#) | EU-GAP-Netz), in der das Klimaschutzpotenzial mehrerer Interventionen im Rahmen der GAP-Strategiepläne auf EU-Ebene für den Zeitraum 2023-2027 geschätzt wird. In dieser Studie wird der potenzielle Beitrag der GAP-Strategiepläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Verbesserung der CO₂-Entnahme und zur Erhaltung bestehender CO₂-Bestände untersucht.

Sonderbericht Nr. 18/2021: Überwachung von Mitgliedstaaten, die ein makroökonomisches Anpassungsprogramm verlassen, durch die Kommission: ein geeignetes Instrument mit Optimierungsbedarf

Antwort auf die Empfehlungen 2 a, 2 b und 2 c, Ziffer 96: Bei der Annahme dieser Empfehlungen, die darin bestanden, „eine Änderung des einschlägigen Rechtsaktes ... vorzuschlagen“, wies die Kommission darauf hin, „dass sie nicht in der Lage ist, spezifische Verpflichtungen bezüglich möglicher legislativer Vorschläge oder hinsichtlich des Ergebnisses der legislativen Verhandlungen mit den Legislativorganen einzugehen“. Im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung (EGR) hat die Kommission zwar Legislativvorschläge geprüft, aber beschlossen, diese zum damaligen Zeitpunkt nicht weiterzuverfolgen. Stattdessen prüft die Kommission derzeit erneut die Notwendigkeit von Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 472/2011, unter anderem in Bezug auf die Überwachung nach Programmabschluss und die verstärkte Überwachung, um sie besser in den nach der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung geltenden haushaltspolitischen Rahmen zu integrieren und zu vereinfachen. Darüber hinaus verringert die Kommission die Intensität der Überwachung nach Programmabschluss, auch durch zusätzliche Schritte zur Straffung seit der Frühjahrsrunde 2025 der Überwachung, die ähnliche Auswirkungen haben, ohne dass eine Änderung der Rechtsvorschriften erforderlich ist. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass diese Empfehlungen vollständig umgesetzt werden.

Antwort auf die Empfehlung 3 a, Ziffer 99: Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung wie die vom EuRH empfohlenen wurden bereits ergriffen, müssen jedoch noch durch Überarbeitung des „Internen Leitfadens der GD ECFIN zu den wirtschaftlichen Anpassungsprogrammen für das Euro-Währungsgebiet“ und der Vereinbarungen über die Datenübermittlung zwischen den der Überwachung unterliegenden Ländern und der Kommission formalisiert und dokumentiert werden.

Sonderbericht Nr. 20/2021: Nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft: GAP-Mittel fördern eher eine stärkere als eine effizientere Wassernutzung

Antwort auf die Empfehlung 3 b, Ziffer 98: Die Umsetzung dieser Empfehlung ist im Gange. Die Bewertung der Auswirkungen der Finanzierung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums und der Marktstützung auf die Wassernutzung wird Teil der Zwischenbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sein, die bis Dezember 2026 vorzulegen ist. Darüber hinaus wurde im November 2024 eine Studie zur Anpassung der Landwirtschaft in der EU an den Klimawandel mit besonderem Schwerpunkt auf der Wasserwirtschaft gestartet (ein abschließender Bericht soll im vierten Quartal

2025 vorliegen). Die Kommission setzt die Empfehlung im Einklang mit dem im Sonderbericht (2026) genannten Zieldatum für die Umsetzung um.

Sonderbericht Nr. 22/2021: Nachhaltiges Finanzwesen: EU muss kohärenter vorgehen, um Finanzmittel in nachhaltige Investitionen umzulenken

Antwort auf die Empfehlung 5 a, Ziffer 90: Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als umgesetzt. Am 20. Juni 2022 veröffentlichte die Kommission eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Climate Mainstreaming Architecture in the 2021-2027 Multiannual Financial Framework“ (Klima-Mainstreaming-Architektur im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027) (siehe <https://europa.eu/GcQXcq>), die einen speziellen Anhang über die Umsetzung des Grundsatzes der Schadensvermeidung in den verschiedenen EU-Ausgabenprogrammen enthält.

Die Kommission hebt hervor, dass im Juni 2022, als die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes veröffentlicht wurde, für die Programme des Zeitraums 2021-2027 gerade erst damit begonnen worden war, die ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß dem neuen Rahmen zu veröffentlichen.

Folglich war noch nicht klar, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung in einigen neueren Programmen, einschließlich des Programms „Digitales Europa“, angewandt werden würde. Dennoch wird der Beitrag des Programms „Digitales Europa“ zu den Klimazielen kontinuierlich überwacht.

Es wird erwartet, dass mehrere Tätigkeiten den ökologischen Wandel unterstützen, insbesondere die Initiative „Destination Earth“, mit der ein hochpräzises digitales Modell der Erde entwickelt wird, um die Reaktion auf Naturkatastrophen größeren Ausmaßes, die Anpassung an den Klimawandel und die Vorhersage seiner sozioökonomischen Auswirkungen zu unterstützen. Mehrere andere Initiativen wurden und werden auch weiterhin in das Programm integriert, um sicherzustellen, dass das Programm „Digitales Europa“ zum ökologischen Wandel beiträgt (z. B. der Datenraum für den Grünen Deal, der digitale Produktpass, Referenzimplementierung von Lösungen für Cloud-to-Edge-basierte Dienste, der EU-Referenzrahmen für Energieeinsparungen, der Agrardatenraum und der Energiedatenraum).

Parallel dazu hat die Kommission neue Leitlinien für den derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) herausgegeben, wonach in den entsprechenden Arbeitsprogrammen deren Beitrag zu den grünen Prioritäten dargelegt werden muss. Dies ermöglicht es den Kommissionsdienststellen, gegebenenfalls die Umsetzung des Grundsatzes der Schadensvermeidung zu erläutern. Dieser Ansatz trägt dazu bei, dass die Klimaziele ab der Programmplanungsphase in allen einschlägigen Programmen angemessen berücksichtigt werden. Dies wird im jüngsten Arbeitsprogramm des Programms „Digitales Europa“ veranschaulicht (siehe Abschnitt „Grünes Digitales Europa“). Mit dem Programm wurde auch ein fakultatives Bewertungskriterium für digitale Projekte eingeführt: inwieweit das Projekt auf die ökologische Nachhaltigkeit und die Ziele des europäischen Grünen Deals ausgerichtet ist, sowohl in Bezug auf direkte Auswirkungen als auch mit Blick auf das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen. In diesem Zusammenhang steht das erste Modul des Exa-Supercomputers JUPITER, das im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ finanziert wird, auf der Liste der energieeffizientesten Supercomputer weltweit an erster Stelle.

Antwort auf die Empfehlung 5 d, Ziffer 90: Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als umgesetzt. Während die Kommission weiterhin die EU-Klimamethodik (siehe <https://europa.eu/GcQXcq>) verwenden wird, um über die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels von 30 % für Klimaschutzausgaben Bericht zu erstatten, stellt sie auch Informationen über die Haushaltsausgaben für Tätigkeiten bereit, die unter die Interventionsbereiche mit einem Klimakoeffizienten von 100 % fallen, da sie die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie

für den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Dies erfolgt seit 2023 in den Berichten über die Programmleistung, die dem Haushaltsentwurf sowie der jährlichen Management- und Leistungsbilanz beigelegt sind.

Darüber hinaus hebt die Kommission hervor, dass der Bericht über die Programmleistung jährlich veröffentlicht wird und somit jedes Jahr neue aktualisierte Informationen vorliegen. Die Programme, bei denen im ersten Jahr 2023 über taxonomierelevante Ausgaben berichtet wurde, sind die Programme, die für die von der Taxonomie erfassten Ausgaben relevant sind.

Antwort auf die Empfehlung 6 a, Ziffer 91: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als umgesetzt. Sie verfügt über ein internes Dashboard zur Überwachung der Aspekte des nachhaltigen Finanzwesens im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, das kürzlich aktualisiert und weiter verbessert wurde. Es umfasst Indikatoren zu grünen Anleihen, nachhaltigen Fonds, einschließlich Fonds gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR), die EU-Klima-Referenzwerke nachbilden, zur relativen Leistung grüner Finanzinstrumente und zur Akzeptanz der Taxonomie.

Darüber hinaus gab es verschiedene öffentlich zugängliche Bewertungen: Im Juni 2023 nahm die Kommission ein Paket für ein nachhaltiges Finanzwesen an, das Aktualisierungen der EU-Taxonomie und eine Bestandsaufnahme der Umsetzung des Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen umfasst. Das Paket umfasste eine Bewertung der bisherigen Anwendung des Rahmens, einen Überblick über einige von den Marktteilnehmern festgestellte Herausforderungen und eine Reihe von Leitfäden zur Erleichterung der Umsetzung.

Im Anschluss daran wurde die EU-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, ein Beratungsgremium der Kommission (eingesetzt gemäß Artikel 20 der Taxonomie-Verordnung), damit beauftragt, eine Methodik zur Überwachung der Finanzströme in nachhaltige Investitionen in die Europäische Union zu entwickeln.

In dem am 11. März 2025 veröffentlichten Abschlussbericht der Plattform wird eine Architektur vorgeschlagen, mit der der effektive Beitrag von Finanzmitteln zu den Zielen des europäischen Grünen Deals gemessen werden kann, wobei auf rechtlich geforderte Offenlegungen und Marktdaten zurückgegriffen wird. Der Bericht enthält eine erste Analyse auf der Grundlage dieser Methodik und der verfügbaren Daten und untersucht Trends, insbesondere zwischen Finanz- und Nichtfinanzunternehmen. Der Abschlussbericht enthält Empfehlungen für künftige Datenerhebungen und die systematische Überwachung der Kapitalströme.

Die Kommission wird prüfen, wie sie auf der Arbeit der Plattform aufbauen kann, um regelmäßige jährliche Überwachungsberichte zu erstellen, in denen der Beitrag von Finanzströmen in nachhaltige Investitionen untersucht wird.

Außerdem legte die Kommission am 26. Februar 2025 ihr erstes Omnibus-Paket vor. Je nach Ausgang der Verhandlungen könnte dieses Paket den Umfang der Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen verändern und sich damit direkt darauf auswirken, wie viele Daten künftig für Überwachungszwecke zur Verfügung stehen werden.

Sonderbericht Nr. 23/2021: Bekämpfung der Großkorruption in der Ukraine: mehrere EU-Initiativen, jedoch nach wie vor unzureichende Ergebnisse

Antwort auf die Empfehlung 1 b, Ziffer 91: Im Juni 2023 nahm die Kommission ein Paket für ein nachhaltiges Finanzwesen an, das Aktualisierungen der EU-Taxonomie und eine Bestandsaufnahme der Umsetzung des Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen in der Ukraine umfasst. Das Paket umfasste eine Bewertung der bisherigen Anwendung des Rahmens, einen Überblick über einige von den Marktteilnehmern festgestellte Herausforderungen und eine Reihe von Leitfäden zur Erleichterung der Umsetzung.

Antwort auf die Empfehlung 7 b, Ziffer 102: Der Krieg in der Ukraine hat die wirtschaftliche Lage grundlegend verändert, sodass die Umsetzung dieser Empfehlung derzeit nicht möglich ist. Die ukrainischen staatseigenen Unternehmen sind stark von der russischen Invasion und der fragilen wirtschaftlichen Lage der Ukraine betroffen. Um die Bedingungen für die Aufhebung von Schuldenmoratorien für staatseigene Unternehmen untersuchen zu können, muss sich die Lage des Landes zunächst stabilisieren. Es sei darauf hingewiesen, dass mit dem Präsidialdekret Nr. 64/2022 seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine das Kriegsrecht gilt. Aufgrund des geltenden Kriegsrechts wurde die Veröffentlichung von Finanzberichten staatseigener Unternehmen, unter anderem in Bezug auf Schulden, ab März 2022 ausgesetzt. Seither liegt kein konsolidierter Bericht über alle staatseigenen Unternehmen vor. Obwohl einige Aspekte dieser Teilempfehlung aufgrund der oben beschriebenen Umstände nicht umgesetzt werden können, hat die Kommission die ukrainischen Behörden bei der Durchführung einer Reihe wichtiger Reformen unterstützt, die die Grundlage für künftige Schuldenmoratorien bilden.

Sonderbericht Nr. 24/2021: Leistungsbasierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik: lobenswerte Ambitionen, doch blieben im Zeitraum 2014–2020 Hindernisse bestehen

Antwort auf die Empfehlung 1 a, Ziffer 128: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als teilweise umgesetzt. Die Kommission stützt sich nicht ausschließlich auf die von den einzelnen Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und führt ihre eigene Überwachung und Analyse durch. Die Kommission nutzt alle verfügbaren Informationsquellen und sammelt Informationen über Begleitausschüsse, die sich aus Vertretern regionaler, lokaler, städtischer und anderer Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartnern, einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, Forschungseinrichtungen und Hochschulen zusammensetzen.

Antwort auf die Empfehlung 1 b, Ziffer 128: Die Kommission berichtet in den jährlichen Tätigkeitsberichten über den aktuellen Stand der grundlegenden Voraussetzungen und nicht über die von ihr ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund der sehr niedrigen Quote der Nichterfüllung und der erheblichen Fortschritte in den letzten zwei Jahren.

Antwort auf die Empfehlung 2 a, Ziffer 128: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt. Der Ansatz für die Halbzeitüberprüfung ist im Rechtsrahmen, insbesondere in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060, festgelegt. Darüber hinaus heißt es in Erwägungsgrund 24 derselben Verordnung, dass jedes Programm „eine vollwertige Anpassung der Programme auf Grundlage der Leistung des Programms umfassen und auch die Möglichkeit bieten [sollte], neuen Herausforderungen und den ... relevanten länderspezifischen Empfehlungen ... Rechnung zu tragen“.

Dieser Ansatz ermöglicht Flexibilität je nach Kontext jedes einzelnen Programms. Die Kommissionsdienststellen stellten den Mitgliedstaaten spezifische Leitlinien in Form von Antworten auf Fragen zur Verfügung. Alle Fragen und Antworten werden veröffentlicht und stehen somit allen Mitgliedstaaten zur Verfügung, sodass ein klarer und gemeinsamer Ansatz gewährleistet ist, soweit dies erforderlich ist. Die Einzelheiten zum Verfahren und zur Einreichung wurden den Mitgliedstaaten erläutert.

Antwort auf die Empfehlung 2 b, Ziffer 128: Die Kommission teilt die Einschätzung des EuRH. Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060 akzeptiert die Kommission jede einschlägige Evaluierung als Teil der Faktengrundlage für die

Halbzeitüberprüfung, gegebenenfalls einschließlich der Halbzeitbewertung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit.

Antwort auf die Empfehlung 3 b, Ziffer 128: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt. Die Bewertung der begründeten Anträge der Mitgliedstaaten auf Änderung der zu erfüllenden Bedingungen oder der zu erzielenden Outputs/Ergebnisse wird von den Kommissionsdienststellen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgenommen. Was die Angemessenheit der Beträge angeht, die mit der Einhaltung der entsprechenden Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen verbunden sind, so sollten die Kommission und der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die verwendeten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den getätigten Investitionen stehen. Wenn Mitgliedstaaten eine Änderung einer angenommenen Regelung in Bezug auf nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen beantragen, wird daher die Kommission auf der Grundlage des aktualisierten Vorschlags erneut prüfen, ob die vorgeschlagenen Beträge im Vergleich zu den vorgeschlagenen Bedingungen oder Ergebnissen angemessen sind. Anschließend bestätigt die Kommission, dass die Einhaltung der allgemeinen Kriterien des Rechtsrahmens in Verbindung mit einer gründlichen Einzelfallanalyse der begründeten Anträge der Mitgliedstaaten auf Änderung der zu erfüllenden Bedingungen oder der zu erzielenden Outputs/Ergebnisse ausreichend ist.

Antwort auf die Empfehlung 4 b, Ziffer 128: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt. Im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen beschränken sich die Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen bei Ausgaben, die im Rahmen des Modells der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen geltend gemacht werden, darauf, zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Erstattung durch die Kommission erfüllt oder die Ergebnisse erreicht wurden. Die Kommission hat eine Erläuterung ausgearbeitet, in der sie detailliert darlegt, wie die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch eine Vorabprüfung zum Zeitpunkt der Genehmigung der Regelung der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen sichergestellt werden kann.

Bei Vorhabenprüfungen prüft die Kommission, ob die Behörden die Gewähr gemäß den in der Regelung beschriebenen Modalitäten erteilen. Die Kommission hat diesbezüglich entsprechende Prüfchecklisten entwickelt.

Sonderbericht Nr. 25/2021: ESF-Unterstützung zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit: Maßnahmen müssen zielgerichteter, bedarfsgerechter und besser überwacht werden

Antwort auf die Empfehlung 3, Ziffer 79: Die Kommission betrachtet die Empfehlungen als in einigen Punkten umgesetzt. Die unterstützende Studie zur Ex-post-Bewertung für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 wurde eingeleitet und befindet sich in der Endphase. Sie wird einer weiteren erforderlichen Überarbeitung unterzogen.

Die Veröffentlichung wird voraussichtlich im dritten Quartal 2025 erfolgen.

Sonderbericht Nr. 26/2021: Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik: Kommission gibt jährlich eine geschätzte Mindestfehlerquote an, die nicht endgültig ist

Antwort auf die Empfehlung 1, Ziffer 77: Die Kommission hat die Empfehlung weder akzeptiert noch umgesetzt.

Antwort auf die Empfehlung 2 a, Ziffer 83: Die Kommission begrüßt, dass der EuRH Verbesserungen bei der Dokumentation der Ausarbeitung des Prüfungsplans anerkennt. Die im Prüfungsplan enthaltenen Prüfungen ergeben sich aus einem dreistufigen Verfahren, das auf die Prüfstrategie und die verfügbaren Ressourcen der Kommission/der Gemeinsamen Prüfdirektion für Kohäsion (DAC) abgestimmt ist:

1. Zweistufige Risikobewertung: zunächst auf Ebene der Prüfbehörden, dann auf Programmebene
2. Analyse der Arbeitsbelastung zur Anpassung des Prüfplans an die verfügbaren Prüfressourcen nach Abzug der Ressourcen, die für obligatorische Aktenprüfungen benötigt werden.
3. Erstellung länderspezifischer Datenblätter, die die durchgeführten kumulierten Prüftätigkeiten und die Ergebnisse der aktuellen Risikobewertung widerspiegeln, um verbleibende Lücken und den Bedarf an Priorisierung und/oder Abdeckung zu ermitteln.

Folglich werden die quantitativen Überlegungen in der Risikobewertung durch eine qualitative Analyse ergänzt, die sich in den Länderprofilen widerspiegelt und auf fachlichem Urteilsvermögen basiert, wobei auch historische Daten berücksichtigt werden.

Antwort auf die Empfehlung 2 d, Ziffer 83: Die Kommission hat die Empfehlung weder akzeptiert noch umgesetzt.

Antwort auf die Empfehlung 3 a, Ziffer 86: Die Kommission begrüßt, dass der EuRH anerkennt, dass sie ihre Methode zur Schätzung des maximalen Risikos verbessert hat. Die Kommission bestätigt, dass sie die Empfehlung nicht akzeptiert hat, aber schließlich weitere Maßnahmen ergriffen hat, um die Methodik unter Berücksichtigung der Empfehlung des EuRH zu verbessern. Für von der Kommission oder vom EuRH (im Rahmen von Compliance-Prüfungen) geprüfte Programme, bei denen Fehler festgestellt wurden und die Behörden der Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, zusätzliche Kontrollen durchzuführen, wurde das maximale Risiko ab dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2022 pauschal erhöht. Die Kommission gibt daher in den jährlichen Tätigkeitsberichten maximale Risiken an, die der spezifischen Situation der einzelnen Programme und den möglichen verbleibenden Risiken Rechnung tragen.

Antwort auf die Empfehlung 3 b, Ziffer 86: Die Kommission begrüßt, dass der EuRH anerkennt, dass bei der Ausarbeitung ihrer jüngsten jährlichen Tätigkeitsberichte Verbesserung dahin gehend erzielt wurden, wie für die einzelnen Programm Gewähr erlangt wird. Diese Berichte werden nun unterzeichnet und veröffentlicht.

Antwort auf die Empfehlung 4, Ziffer 88: Die Kommission hat diese Empfehlung nur teilweise akzeptiert. Wie in ihren Antworten dargelegt, ist die Kommission der Auffassung, dass das Managementkontrollgremium das geeignete Gremium ist, um Leitlinien zum Inhalt der jährlichen Management- und Leistungsbilanz bereitzustellen. Mitglieder des Kabinetts des Präsidenten und des für Haushalt zuständigen Kommissionsmitglieds sind als Beobachter im Managementkontrollgremium an diesen Diskussionen beteiligt. Die Kommission hat Verfahren festgelegt, nach denen die zentralen Dienststellen detaillierte Anweisungen erteilen, Leitlinien und Unterstützung bereitstellen und qualitative Überprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Informationen in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Kommissionsdienststellen eine zuverlässige und relevante Informationsquelle für die Management- und Leistungsbilanz darstellen. Nach der Erstellung der Management- und Leistungsbilanz unter Verwendung der in diesen Berichten enthaltenen Informationen organisieren die zentralen Dienststellen

dienststellenübergreifende Konsultationen und ein Verfahren zur Annahme als Kollegium. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Datenqualität und die in der Management- und Leistungsbilanz enthaltenen Informationen relevant und zuverlässig sind.

Der Zusammenhang zwischen dem Grad der Zustimmung zu den Leitlinien für die jährliche Management- und Leistungsbilanz und den vom EuRH genannten Problemen hinsichtlich der Datenqualität ist nach wie vor unklar.

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Empfehlung in Bezug auf den akzeptierten Teil mit den detaillierten Anweisungen des Managementkontrollgremiums, die im Anhang des Orientierungsvermerks für die Management- und Leistungsbilanz enthalten sind, und mit der Veröffentlichung der Management- und Leistungsbilanz 2021 am 7. Juni 2022 umgesetzt wurde.

ANTWORTEN VON FRONTEX AUF DEN JAHRESBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES 2024, KAPITEL 12: FOLGEMASSNAHMEN ZU DEN EMPFEHLUNGEN AUS DEN SONDERBERICHTEN AUS DEM JAHR 2021

Anhang 12.2. Die Agentur begrüßt die positiven Ergebnisse der Folgemaßnahmen zum Sonderbericht 08/2021: 13 Empfehlungen (72 %) wurden vollständig und zwei weitere (11 %) in einigen Punkten umgesetzt. Die Agentur möchte darauf hinweisen, dass nach der derzeit geltenden Verordnung (EU) 2019/1896 weder der regionale Ansatz für die Schwachstellenbeurteilung (3(b)(ii)) noch die Organisation von Soforteinsatzübungen (4(a)) vorgeschrieben sind. Nichtsdestotrotz führte die Agentur Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken durch und organisierte weitere Probe- und Soforteinsätze bzw. nahm an solchen teil; diese hatten die gleiche erforderliche Wirkung.

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL) AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS, KAPITEL 12: WEITERVERFOLGUNG DER IN DEN SONDERBERICHTEN DES HOFES AUS DEM JAHR 2021 AUSGESPROCHENEN EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 3b:

Auf EU-Ebene gibt es keinen Berichtsrahmen für die Erfassung der spezifischen statistischen Aspekte von Geldwäsche und Dokumentenbetrug im Zusammenhang mit der Schleusung von Migranten.

Bei den Ermittlungen zur Migrantenschleusung werden die Aspekte der Geldwäsche und des Dokumentenbetrugs gebührend berücksichtigt, die im SOCTA 2025¹ als wesentliche Voraussetzungen für die Schleusung von Migranten genannt werden. Unter anderem wird in der Pressemitteilung von Europol² zu 18 Festnahmen im Rahmen einer von Europol in Bulgarien unterstützten operativen Task Force (OTF) hervorgehoben, dass der Schwerpunkt der Ermittlungen auf der Verwendung gefälschter Dokumente und paralleler Finanzsysteme durch organisierte Kriminelle, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, liegt.

¹ <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/EU-SOCTA-2025.pdf>

² <https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/bulgarian-authorities-arrest-18-for-smuggling-migrants-across-its-southern-border>

**Jahresbericht über die Tätigkeiten im
Rahmen des neunten, zehnten und
elften Europäischen Entwicklungsfonds
für das Haushaltsjahr 2024**

Inhalt

	Seite
Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024	610
Antworten der Europäischen Kommission	651

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	01 - 06
Kurzbeschreibung	02 - 06
Finanzielle Ausführung des neunten, zehnten und elften EEF	07 - 09
Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs zum neunten, zehnten und elften EEF – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	I. - 34
Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung	10 - 14
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	10 - 14
Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	15 - 18
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	19 - 34
Bewertung der Projektergebnisse im Zuge der Prüfbesuche des Rechnungshofs	35 - 37
Schlussfolgerung und Empfehlungen	38 - 41
Schlussfolgerung	38 - 39
Empfehlungen	40 - 41
Anhänge	
Anhang I – Aus den EEF getätigte Zahlungen an die wichtigsten <i>Empfängerländer</i>: Afrika, Pazifik und Karibik	
Anhang II – Weiterverfolgung von Empfehlungen	

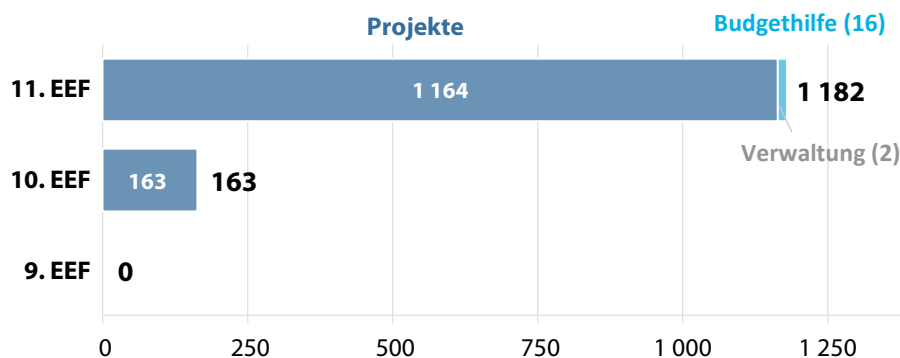
Einleitung

01 Dieser Jahresbericht enthält die Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs zum neunten, zehnten und **elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)**. **Abbildung 1** gibt einen Überblick über die Ausgaben der einzelnen EEF und über die Prüfungspopulation des Rechnungshofs in diesem Bereich im Jahr 2024. Die Prüfungspopulation für 2024 (2 864 Millionen Euro) entsprach einem Betrag, der mehr als doppelt so hoch war wie die im Laufe des Jahres getätigten Zahlungen (1 345 Millionen Euro), was hauptsächlich auf abgerechnete Vorfinanzierungsbeträge zurückzuführen war.

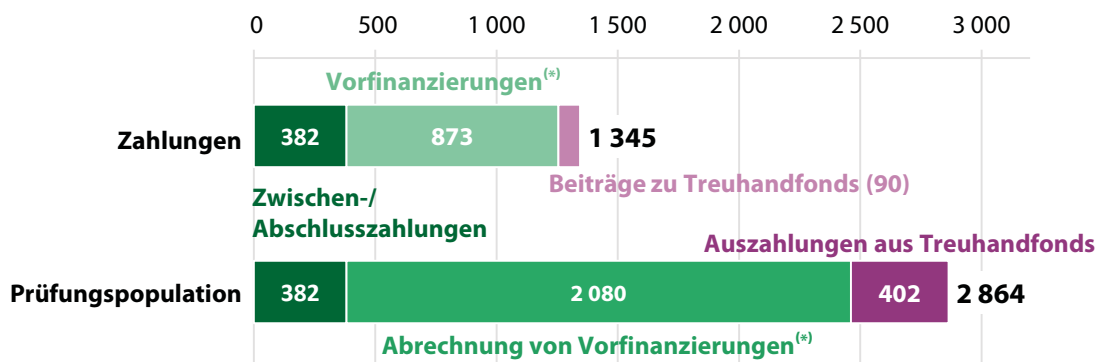
Abbildung 1 – Europäische Entwicklungsfonds: Finanzübersicht 2024

(Millionen Euro)

EEF-Zahlungen nach Haushaltslinie und Art



EEF-Zahlungen und Prüfungspopulation



(*) Gemäß der vereinheitlichten Definition zugrunde liegender Vorgänge (nähere Einzelheiten siehe **Anhang 1.1** Ziffer 19).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Jahresrechnungen 2024 des neunten, zehnten und elften EEF.

Kurzbeschreibung

02 Die EEF wurden 1959 ins Leben gerufen und waren bis Ende 2020 die wichtigsten Hilfeinstrumente der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) und den *überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)*. Das Hauptziel der EEF ist entsprechend dem Hauptziel der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV) die Bekämpfung und schließlich die Beseitigung der Armut. Der elfte (und letzte) EEF deckt den *mehrfährigen Finanzrahmen (MFR) 2014–2020* ab.

03 Im Rahmen des MFR 2021–2027 wurde die Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten in das *Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt* eingegliedert, das Teil des EU-Gesamthaushaltsplans ist, und die Zusammenarbeit mit den ÜLG wurde in den [Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands](#) aufgenommen. Der neunte, zehnte und elfte EEF wurden jedoch nicht in den Gesamthaushaltsplan der EU integriert; Ausführung und Berichterstattung erfolgen bis zu ihrem *Abschluss* nach wie vor gesondert.

04 Die EEF werden in einem schwierigen geopolitischen und organisatorischen Umfeld umgesetzt. Ihre Tätigkeiten erstrecken sich auf verschiedene Regionen mit unterschiedlichen rechtlichen und institutionellen Rahmen, was die Fähigkeit erfordert, sich an die unterschiedlichen regulatorischen und operativen Bedingungen anzupassen. Die EEF weisen einige besondere Merkmale auf:

- a) Sie werden durch Beiträge der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs, die auf Quoten – den sogenannten Beitragsschlüsseln – beruhen, direkt finanziert.
- b) Sie werden von der Kommission außerhalb des Gesamthaushaltsplans der EU sowie von der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

- c) Aufgrund des zwischenstaatlichen Charakters der EEF ist die Rolle des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Funktionsweise der Fonds stärker eingeschränkt als bei den Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit, die aus dem EU-Gesamthaushaltsplan finanziert werden. Insbesondere ist es nicht an der Festlegung und Zuweisung der EEF-Mittel beteiligt. Das Europäische Parlament ist jedoch *Entlastungsbehörde*; hiervon ausgenommen ist lediglich die Investitionsfazilität, die von der Europäischen Investitionsbank verwaltet wird. In einer zwischen der Europäischen Investitionsbank, der Kommission und dem Rechnungshof im Jahr 2012 geschlossenen Dreiervereinbarung¹ wurde der Zugang des Rechnungshofs zu Informationen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit den aus dem EEF finanzierten Operationen geregelt.
- d) Der Grundsatz der *Jährlichkeit* findet bei den EEF keine Anwendung: EEF-Abkommen wurden in der Regel für einen *Mittelbindungszeitraum* von fünf bis sieben Jahren geschlossen. Zahlungen können über einen viel längeren Zeitraum erfolgen, da das interne Abkommen zur Errichtung des elften EEF so lange in Kraft bleibt, wie dies für die vollständige Abwicklung aller Maßnahmen notwendig ist².

05 Die EEF werden fast vollständig von der Generaldirektion für internationale Partnerschaften (GD INTPA) der Kommission verwaltet. Ein geringer Anteil (5 %) der im Jahr 2024 im Rahmen der EEF getätigten Zahlungen wurde von der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR) verwaltet. Seit 1. Februar 2025 ist die GD NEAR in zwei getrennte Generaldirektionen aufgeteilt: die Generaldirektion Erweiterung und östliche Nachbarschaft (GD ENEST) und die Generaldirektion Naher Osten, Nordafrika und Golfregion (GD MENA).

06 Die in diesem Bericht behandelten Ausgaben werden im Rahmen der in 76 Ländern geleisteten Unterstützung getätigt (siehe [Anhang I](#) zu den Hauptempfängerländern). Die Unterstützung erfolgt in unterschiedlichster Form, beispielsweise durch Bau-/Liefer-/Dienstleistungsaufträge, Zuschüsse, *Budgethilfen*, *Leistungsprogramme* sowie *Übertragungsvereinbarungen*, die mit Einrichtungen geschlossen werden, die einer *Bewertung auf Basis von Säulen* (Säulenbewertung) unterzogen wurden (wie internationalen Organisationen).

¹ Gemäß Artikel 134 der [Verordnung \(EG\) Nr. 215/2008](#) über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds.

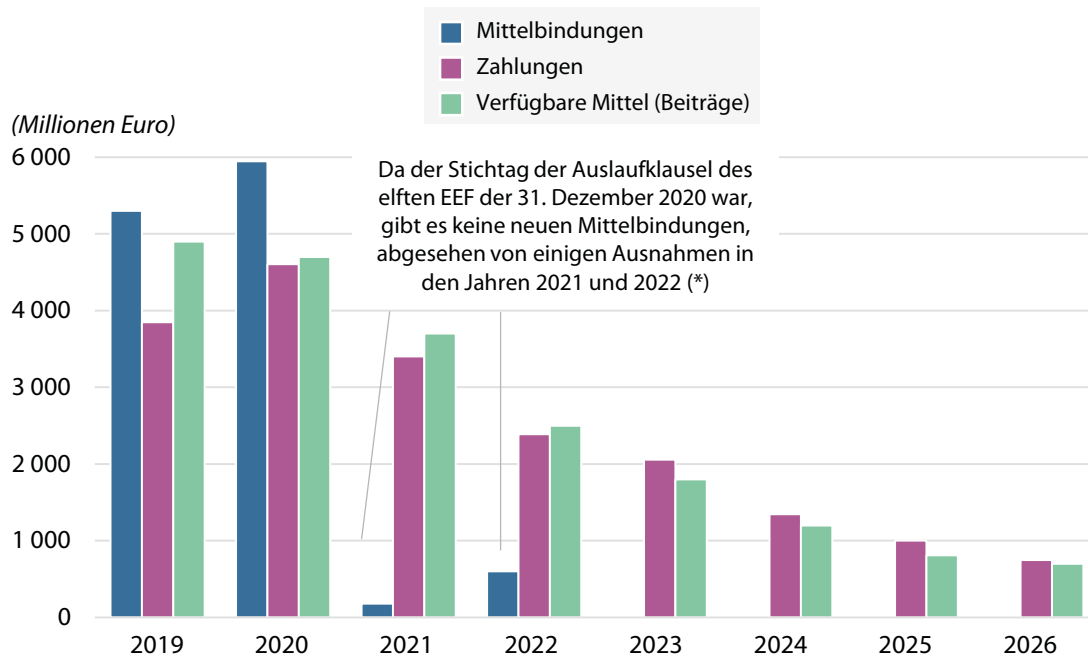
² Artikel 14 Absatz 3 des [Internen Abkommens](#) zur Errichtung des elften EEF.

Finanzielle Ausführung des neunten, zehnten und elften EEF

07 Die Mittel des neunten EEF (2000–2007) beliefen sich auf 13,8 Milliarden Euro und die Mittel des zehnten EEF (2008–2013) auf 22,7 Milliarden Euro. Das [Interne Abkommen zur Errichtung des elften EEF \(2014–2020\)](#) trat am 1. März 2015 in Kraft. Der elfte EEF ist mit 30,5 Milliarden Euro ausgestattet. Davon entfielen 29,1 Milliarden Euro auf die AKP-Staaten, 0,4 Milliarden Euro auf die ÜLG und 1 Milliarde Euro auf Verwaltungskosten.

08 Die EEF-Mittel (d. h. die Beiträge der EU-Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs) und die im Rahmen der EEF getätigten Zahlungen sind seit 2019 bzw. 2020 weiter zurückgegangen, und seit 2023 wurden keine neuen Mittelbindungen mehr vorgenommen. Die Zahlungen dürften weiter zurückgehen und 2026 auf 0,75 Milliarden Euro sinken (siehe [Abbildung 2](#)).

Abbildung 2 – Entwicklung der Mittelbindungen, Zahlungen und verfügbaren Mittel (d. h. der Beiträge) im Rahmen der EEF, einschließlich Prognosen für 2025 und 2026



(*) Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um die Bindung von Mitteln aus

1) Rückflüssen im Rahmen der AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des neunten, zehnten und elften EEF;

2) der Wiederverwendung der Reserve des zehnten und elften EEF gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage seiner Jahresberichte 2019–2023, des Beschlusses (EU) 2022/1223 des Rates und von COM(2024) 432 final.

09 *Abbildung 3* zeigt die Verwendung der EEF-Mittel im Jahr 2024 sowie die kumulierte Verwendung für den neunten, zehnten und elften EEF.

Abbildung 3 – Verwendung der EEF-Mittel zum 31. Dezember 2024

		Stand Ende 2023				Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2024 (Netto-Mittelbindungen nach Aufhebung von Mittelbindungen / Nettozahlungen nach Wiedereinzahlungen)				Stand Ende 2024				(Millionen Euro)	
A – MITTEL ¹		Gesamtbetrag (gerundet)	Ausführungsquote (in % der Mittel)			9. EEF ²	10. EEF ³	11. EEF ³	Gesamtbetrag (gerundet)	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtbetrag (gerundet)	Ausführungsquote (in % der Mittel)	
		65 990				-1	-92	45	-47	15 238	21 054	29 651	65 943		
B – VERWENDUNG															
1. Globale Mittelbindungen (Finanzierungsbeschlüsse)		65 423	99,1 %			-1	-73	-297	-371	15 238	21 005	28 809	65 053	98,7 %	
2. Einzelmittelbindungen (Einzelverträge)		64 605	97,9 %			-1	-35	77	41	15 237	20 964	28 444	64 646	98,0 %	
3. Zahlungen		59 489	90,1 %			0	163	1 182	1 345	15 221	20 640	24 973	60 834	92,3 %	
C – Noch abzuwickelnde Mittelbindungen (B1-B3)		5 934	9,0 %							17	365	3 836	4 219	6,4 %	
D – Noch verfügbare Mittel (A-B1) ³		567	0,9 %							0	49	842	890	1,3 %	

¹ Ursprüngliche Mittelausstattung des neunten, zehnten und elften EEF, Kofinanzierung, Zinsen, verschiedene Mittel und Mittelübertragungen aus früheren EEF.
² Negativbeträge ergeben sich aus *aufgehobenen Mittelbindungen*.
³ Der Saldo umfasst die "*nicht verfügbare Reserve*" (nicht verwendbar ohne einstimmigen Beschluss des Rates).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Jahresrechnungen 2024 des neunten, zehnten und elften EEF und zusätzlicher Informationen der Kommission.
In den angegebenen Zahlen ist der von der Europäischen Investitionsbank verwaltete Teil der EEF nicht berücksichtigt.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs zum neunten, zehnten und elften EEF – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

I. Wir haben

- a) die am 24. Juni 2025 gebilligten Jahresrechnungen des neunten, zehnten und elften EEF für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr, die aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung, der Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens, den Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen und der Übersicht über die finanzielle Ausführung bestehen, sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, deren Finanzmanagement der Kommission obliegt³, geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

II. Nach unserer Beurteilung stellen die Jahresrechnungen des neunten, zehnten und elften EEF für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EEF zum 31. Dezember 2024, die *Ergebnisse* ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der EEF-Finanzregelung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

³ Gemäß den Artikeln 43, 48 bis 50 und 58 der Finanzregelung für den elften EEF deckt diese Zuverlässigkeitserklärung nicht die von der EIB verwalteten EEF-Mittel ab.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen

III. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Ausgaben

Versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

IV. Nach unserer Beurteilung sind die akzeptierten Ausgaben, die in den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr ausgewiesen sind, wegen der Bedeutung des im Abschnitt "Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben" beschriebenen Sachverhalts in wesentlichem Ausmaß mit *Fehlern* behaftet.

Grundlage für das Prüfungsurteil

V. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards und Verhaltensanforderungen sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

VI. Unsere *geschätzte Gesamtfehlerquote* für die in den Jahresrechnungen des neunten, zehnten und elften EEF für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr enthaltenen akzeptierten Ausgaben beträgt 6,5 %. Die Auswirkungen der von uns ermittelten Fehler sind somit für die akzeptierten Ausgaben des Jahres sowohl wesentlich als auch umfassend.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

VII. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Abschlusses des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Abschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, wir geben jedoch kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Antizipative Passiva

VIII. Wir haben die in den Jahresrechnungen ausgewiesenen antizipativen Passiva, die weitgehend auf Schätzungen beruhen, überprüft. Ende des Jahres 2024 beliefen sich die von Begünstigten getätigten, aber noch nicht gemeldeten förderfähigen Ausgaben nach Schätzungen der Kommission auf 3 885 Millionen Euro (Jahresende 2023: 5 074 Millionen Euro).

IX. Wir haben die Berechnung dieser Schätzungen untersucht und eine Stichprobe von 30 einzelnen Vorfinanzierungszahlungen und 24 erfassten, aber noch nicht geprüften Rechnungen überprüft, um dem Risiko einer falschen Darstellung der Rechnungsabgrenzung zu begegnen. Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungsarbeit sind wir zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die in den endgültigen Jahresrechnungen ausgewiesenen antizipativen Passiva angemessen waren.

Verantwortlichkeiten des Managements (Kommission)

X. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und der Finanzregelung für den elften EEF ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnungen der EEF auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den EEF-Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge.

XI. Bei der Aufstellung der EEF-Jahresrechnungen ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit der EEF zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, relevante Sachverhalte anzugeben und den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, es beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

XII. Das Management ist verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der EEF.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der EEF-Jahresrechnungen und der zugrunde liegenden Vorgänge

XIII. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die EEF-Jahresrechnungen frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage unserer Prüfung eine *Erklärung über die Zuverlässigkeit* der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei der Prüfung sämtliche Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die möglicherweise vorliegen, zwangsläufig aufgedeckt wurden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie auf der Grundlage dieser EEF-Jahresrechnungen getroffene wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen.

XIV. Hinsichtlich der Einnahmen untersuchen wir sämtliche Beiträge der Mitgliedstaaten und eine Stichprobe anderer Arten von Einnahmenvorgängen.

XV. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, sobald die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, sobald der *Empfänger* der Mittel deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Organ oder die Einrichtung diesen Nachweis durch Abrechnung der Vorauszahlung – zu der es unter Umständen erst in einem Folgejahr kommt – akzeptiert hat.

XVI. Wir üben während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in den EEF-Jahresrechnungen sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der EEF bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Wir planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die aus Betrug resultieren, sind schwerer aufzudecken als Fälle, die aus Fehlern resultieren, da Betrug kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten kann. Daher ist das Risiko, dass solche Fälle nicht aufgedeckt werden, höher;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um geeignete Prüfungshandlungen zu planen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur *Wirksamkeit* des internen Kontrollsystems abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der EEF zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine solche wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in den Jahresrechnungen der EEF aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch zur Folge haben, dass die Geschäftstätigkeit der EEF nicht fortgeführt wird;
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnungen insgesamt einschließlich aller Angaben und bewerten, ob die Jahresrechnungen die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse insgesamt sachgerecht darstellen.

XVII. Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich Feststellungen zu etwaigen bedeutsamen Mängeln im internen Kontrollsystem, aus.

XVIII. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Kommission ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der EEF-Jahresrechnungen waren und daher für den aktuellen Zeitraum die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus, oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

4. Juli 2025

Tony Murphy
Präsident

Europäischer Rechnungshof
12, Rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxemburg

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

10 Der Prüfungsansatz und die Prüfungsmethoden des Rechnungshofs sind in **Anhang 1.1** seines Jahresberichts über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 beschrieben; sie gelten auch für die Prüfung der EEF.

11 Die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EEF beruhen auf den Jahresabschlüssen⁴ des neunten, zehnten und elften EEF, die von der Kommission gebilligt wurden⁵ und zusammen mit der Vollständigkeitserklärung des Rechnungsführers am 20. Juni 2025 beim Rechnungshof eingingen. Der Rechnungshof untersuchte die Wertansätze und sonstigen Angaben und bewertete die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze sowie signifikante Schätzungen der Kommission und die Gesamtdarstellung der Jahresrechnungen.

12 Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge untersuchte der Rechnungshof eine Stichprobe von 85 Vorgängen. Die Stichprobe wurde so ausgewählt, dass sie für das gesamte Spektrum der Ausgaben der EEF repräsentativ ist. Sie umfasste 16 Vorgänge im Zusammenhang mit dem *Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika*, einen Vorgang in Bezug auf den *Treuhandfonds Bêkou*, 54 von 14 EU-Delegationen bewilligte Vorgänge⁶ und 14 von den zentralen Kommissionsdienststellen genehmigte Vorgänge. Wenn er Fehler in den Vorgängen aufdeckte, analysierte der Rechnungshof die zugrunde liegenden Ursachen, um potenzielle Mängel zu ermitteln. Darüber hinaus führte der Rechnungshof für die vor Ort geprüften Vorgänge Leistungsbewertungen durch, soweit möglich und relevant.

13 Des Weiteren untersuchte der Rechnungshof für das Jahr 2024 Folgendes:

- a) sämtliche Beiträge der Mitgliedstaaten;
- b) die von der GD INTPA und den EU-Delegationen verwendeten Systeme, wobei sich die Analyse auf folgende Aspekte erstreckte: i) Ex-ante-Kontrollen durch Kommissionsbedienstete und (von der Kommission oder Begünstigten beauftragte) externe Prüfer vor Leistung der Zahlungen; ii) Monitoring und Überwachung, insbesondere die Weiterverfolgung von externen Prüfungen sowie die Analyse der *Restfehlerquote*;

⁴ Gemäß Artikel 39 der [Verordnung \(EU\) 2018/1877](#) über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323.

⁵ Im Einklang mit Artikel 38 der [Verordnung \(EU\) 2018/1877](#) über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323.

⁶ Burundi, Demokratische Republik Kongo, Guinea-Bissau, Kenia, Malawi, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nigeria, Sambia, Sierra Leone, Togo und Uganda.

- c) die im *jährlichen Tätigkeitsbericht (JTB)* der GD INTPA enthaltenen Angaben zur Ordnungsmäßigkeit, die Kohärenz der Methode für die Schätzung von Risikobeträgen, künftigen Korrekturen und Einziehungen und deren Berücksichtigung in der *jährlichen Management- und Leistungsbilanz* der Kommission;
- d) die Weiterverfolgung der früheren Empfehlungen des Rechnungshofs.

14 Wie in Ziffer **05** erwähnt, ist die GD INTPA für die Ausführung der meisten aus dem Gesamthaushaltsplan der EU und den EEF finanzierten Außenhilfeinstrumente zuständig. Die Bemerkungen des Rechnungshofs zum JTB beziehen sich auf den gesamten Zuständigkeitsbereich der GD INTPA, nicht nur auf die EEF.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

15 Die Prüfung des Rechnungshofs ergab, dass die Jahresrechnungen keine wesentlichen falschen Darstellungen enthielten.

16 Zum 31. Dezember 2024 – d. h. mehr als 17 Jahre nach der Einführung einer *Auslaufklausel* im Jahr 2007 – stand der vollständige Rechnungsabschluss des neunten EEF (2000–2007) noch aus. Dies verdeutlicht die Komplexität und die lange Laufzeit einiger EEF-Programme. Acht Verträge im Rahmen des neunten EEF laufen noch.

17 Der Rechnungshof stellte fest, dass die Kommission Verlängerungen von Vertragsausführungszeiträumen, die nach dem Ende des Berichtszeitraums erfolgten, bei der Berechnung der Schätzungen zur Periodenabgrenzung konsequent berücksichtigte. Diese Verbesserung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Kommission die im *Jahresbericht 2023* ausgesprochene Empfehlung umgesetzt hat.

18 Wie in den Vorjahren stellte der Rechnungshof fest, dass einige Vorfinanzierungszahlungen bis zu 16 Jahre lang nicht abgerechnet worden waren, darunter Beträge in Höhe von insgesamt 446 Millionen Euro, die über zehn Jahre lang unabgerechnet geblieben waren. Diese Vorfinanzierungszahlungen beziehen sich hauptsächlich auf den EU-Infrastruktur-Treuhandfonds für Afrika (EU-AITF). Aufgrund des langfristigen Charakters der aus diesem Fonds unterstützten Operationen wird jedes Jahr nur ein Bruchteil der alten Vorfinanzierungen des EU-AITF abgerechnet, und diese Abrechnungen erstrecken sich über viele Jahre.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Einnahmen

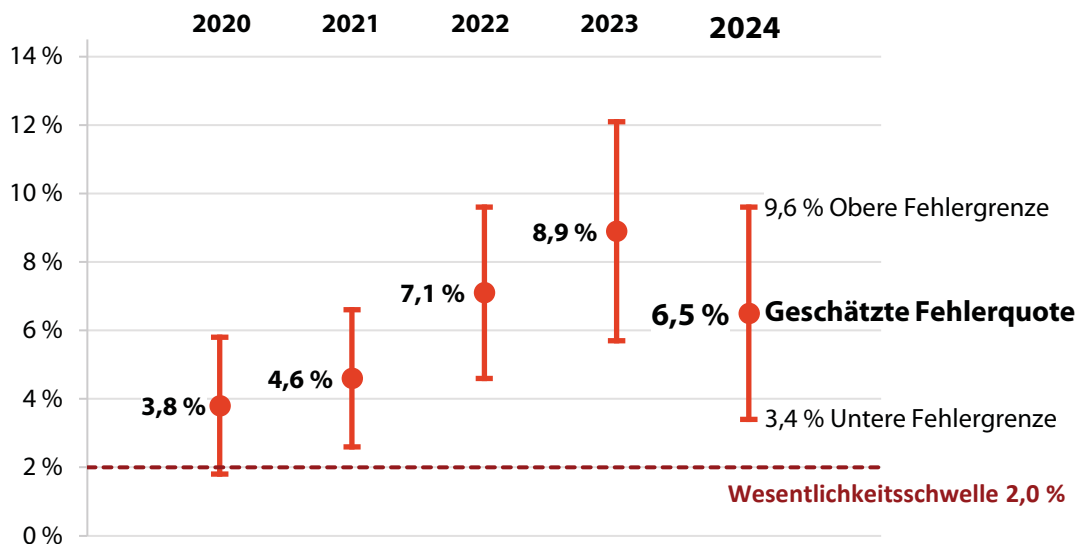
19 Die Einnahmenvorgänge wiesen keine wesentliche Fehlerquote auf.

Ausgaben

20 Von den 85 vom Rechnungshof untersuchten Vorgängen wiesen 34 (40,0 %) Fehler auf. Auf der Grundlage der 27 quantifizierten Fehler schätzt der Rechnungshof die Fehlerquote auf 6,5 % (siehe [Abbildung 4](#)).

Abbildung 4 — Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen

Geschätzte Fehlerquote



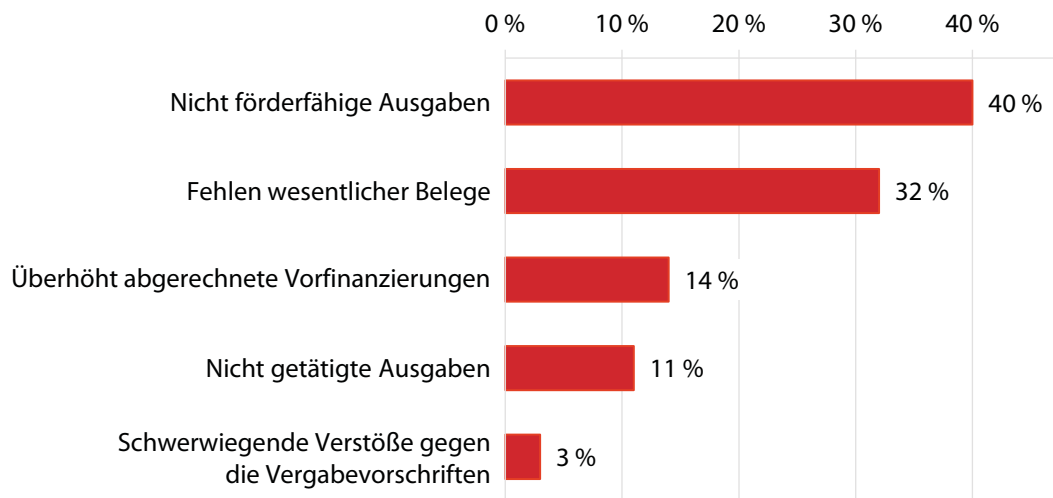
Stichprobenumfang (Vorgänge)

2020	2021	2022	2023	2024
140	140	140	140	85

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

21 [Abbildung 5](#) enthält eine Aufschlüsselung der vom Rechnungshof für 2024 geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart. Die folgenden Fehlerarten trugen am stärksten zu der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote bei: nicht förderfähige Ausgaben, das Fehlen wesentlicher Belege, überhöht abgerechnete Vorfinanzierungen, nicht getätigte Ausgaben sowie schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften für die *Vergabe öffentlicher Aufträge*.

Abbildung 5 – Aufschlüsselung der geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

22 *Kasten 1* zeigt Beispiele für Fehler, die der Rechnungshof quantifiziert hat.

Kasten 1

Abrechnung nicht förderfähiger Ausgaben im Rahmen eines Projekts

Die Kommission schloss mit einer internationalen Organisation eine *Beitragsvereinbarung* zum Schutz von Migranten und zu deren Reintegration in Nordafrika. Die Gesamtkosten der Maßnahme beliefen sich auf 58 Millionen Euro und wurden vollständig von der EU finanziert.

Die internationale Organisation stellte Kosten in Höhe von insgesamt 7,2 Millionen Euro für die Unterstützung der Reintegration von 4 496 Migranten in Rechnung, einschließlich eines *Pauschalbetrags* von 250 Euro für jeden Migranten, der aus Libyen in den Tschad zurückkehrt. Mit diesem Betrag sollten die Kosten im Zusammenhang mit einem in der Geschäftsstelle der Organisation im Tschad beschäftigten Reintegrationsassistenten gedeckt und die von ihm erbrachten Dienstleistungen vergütet werden.

Dieser Pauschalbetrag war jedoch im Anhang der Beitragsvereinbarung nicht klar festgelegt oder begründet worden, obwohl dies in den allgemeinen Bedingungen vorgeschrieben ist. Darüber hinaus war die Verwendung dieser Kostenkategorie nicht im Rahmen einer Vorabprüfung durch die Kommission genehmigt worden und nicht in den besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen.

Daher erachtete der Rechnungshof diese Kosten als nicht förderfähig.

Fehlen wesentlicher Belege sowie im Zeitraum der Vertragsausführung nicht getätigte Ausgaben

Die Kommission unterzeichnete eine Zuschussvereinbarung, um einer Organisation institutionelle Unterstützung zu gewähren. Der Gesamtwert der Vereinbarung belief sich auf 23 Millionen Euro, wobei die EU einen Beitrag von 17 Millionen Euro leistete.

Der Rechnungshof prüfte die Kosten im Zusammenhang mit Leistungen, die einige Mitarbeiter bei Vertragsende erhalten hatten, und stellte mehrere Fehler fest.

In einem Fall erhielt der Rechnungshof keine wesentlichen Belege, wie z. B. Arbeitsvertrag und Gehaltsabrechnung, die es ihm ermöglicht hätten, den Anspruch des Mitarbeiters auf die geltend gemachten Leistungen in Höhe von insgesamt 0,1 Millionen Euro zu überprüfen. Daher erachtete der Rechnungshof diese Kosten als nicht förderfähig.

Ferner stellte er fest, dass Leistungen in Höhe von 0,7 Millionen Euro für Mitarbeiter geltend gemacht wurden, deren Verträge bereits 2020 ausgelaufen waren, obwohl die Vertragsausführung zwischen Januar und Dezember 2021 erfolgte. Dies bedeutet, dass die im Zusammenhang mit diesen Leistungen entstandenen Kosten außerhalb des Zeitraums der Vertragsausführung angefallen sind. Daher erachtete der Rechnungshof diese Kosten als nicht förderfähig.

Überhöhte Abrechnung von Vorfinanzierungen: Nicht getätigte Ausgaben wurden als förderfähig anerkannt

Der Rechnungshof prüfte einen Vorgang in Höhe von 1,8 Millionen Euro im Zusammenhang mit einer Beitragsvereinbarung, die mit einer internationalen Organisation geschlossen wurde. Die Maßnahme wurde in *indirekter Mittelverwaltung* durchgeführt und von der EU mit einem Beitrag von 3,2 Millionen Euro unterstützt.

Der Vorgang betraf die Abrechnung von Vorfinanzierungen auf der Grundlage des Finanzberichts, den die internationale Organisation für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 vorgelegt hatte.

Im Rahmen seiner Prüfung stellte der Rechnungshof fest, dass im Finanzbericht ein Betrag von 0,4 Millionen Euro aufgeführt war, der fehlerhaft abgerechnet wurde, da er sich auf Haushaltsmittel und nicht auf tatsächliche Ausgaben bezog. Daher erachtete der Rechnungshof diesen Betrag als nicht förderfähig.

Schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge: Mängel bei den technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien in Bezug auf die Beschaffung von Solarpumpen

Die Kommission unterzeichnete mit einer Nichtregierungsorganisation (NRO) und deren Partnern eine Zuschussvereinbarung über ein Projekt in Ostafrika zur Stärkung der Wertschöpfungsketten für Gemüse und zur Förderung der wirtschaftlichen Teilhabe junger Menschen. Die Projektkosten wurden auf 0,6 Millionen Euro veranschlagt, wobei sich die EU-Finanzierung auf bis zu 0,5 Millionen Euro belief.

Im Rahmen des Projekts installierte die NRO fünf Solarpumpen in landwirtschaftlichen Betrieben, denen das Projekt zugutekam. Diese Pumpen wurden im Verhandlungsverfahren beschafft. Die von der NRO an drei Unternehmen gerichteten Aufforderungen zur Angebotsabgabe enthielten jedoch keine technischen Spezifikationen oder Bewertungskriterien. Zwei Unternehmen reichten Angebote ein, und der Auftrag wurde an das Unternehmen vergeben, das das teurere Angebot unterbreitet hatte. Diese Entscheidung wurde im Bewertungsbericht mit der bisherigen Leistung des Unternehmens begründet und mit der Einschätzung, dass es zuverlässig sei.

Da keine technischen Spezifikationen und Bewertungskriterien festgelegt wurden, konnte der Wettbewerber mit dem niedrigeren Angebot nicht fair beurteilt werden. Folglich war nicht sichergestellt, dass mit dem Vergabeverfahren das beste Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt wurde. Daher erachtete der Rechnungshof die damit verbundenen Ausgaben als nicht förderfähig.

23 Von den 27 Vorgängen, die *quantifizierbare Fehler* aufwiesen, waren acht von Fehlern betroffen, die darauf zurückzuführen waren, dass die Begünstigten Pauschalbeträge oder sonstige im Rahmen vereinfachter Kostenoptionen gemeldete Kosten nicht getrennt aufgeführt, sondern als Teil ihrer Personalkosten oder Ausgaben gemeldet hatten. In den Verträgen war nicht klar festgelegt, was unter Pauschalbeträgen zu verstehen ist. Diese Unklarheit erhöht das Risiko, dass Ausgaben von den Begünstigten falsch gemeldet werden, und verdeutlicht, dass die Kommission klarere Leitlinien für die Verwendung und Meldung von Pauschalbeträgen bereitstellen muss (siehe **Kasten 1**).

24 Der Rechnungshof stellte fest, dass bei drei Vorgängen Vorfinanzierungen zu hoch abgerechnet wurden, was 0,9 Prozentpunkte der geschätzten Fehlerquote ausmachte. In diesen Fällen akzeptierte die Kommission Finanzberichte, in denen Vorauszahlungen aufgeführt waren, die keine entstandenen Kosten darstellen und daher nicht förderfähig sind (siehe Beispiel in **Kasten 1**). In seinem **Jahresbericht 2023** empfahl der Rechnungshof der Kommission, ausreichende Kontrollen durchzuführen, um das Risiko für eine Abrechnung nicht förderfähiger Beträge zu mindern, die an Organisationen gezahlt wurden, welche einer Säulenbewertung unterzogen wurden. Die Kommission erklärte sich bereit, die Empfehlung bis Ende 2025 umzusetzen.

25 Von den 36 Vorgängen im Zusammenhang mit Verträgen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung mit Organisationen, die einer Säulenbewertung unterzogen wurden (internationale Organisationen und staatliche Agenturen), waren 15 mit quantifizierbaren Fehlern behaftet, die 2,8 Prozentpunkte der geschätzten Fehlerquote ausmachten. Bei solchen Verträgen akzeptiert die Kommission Ausgaben auf der Grundlage eines Finanzberichts und einer Verwaltungserklärung. Bei Letzterer handelt es sich um eine Eigenerklärung der einer Bewertung auf Basis von Säulen unterzogenen Organisation, in der bescheinigt wird, dass die vorgelegten Finanzinformationen ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig sind und den im Vertrag festgelegten Verpflichtungen entsprechen.

26 Wie in den Vorjahren kam es bei der Übermittlung der bei einigen internationalen Organisationen angeforderten Unterlagen und folglich bei der Durchführung der Arbeit des Rechnungshofs zu Verzögerungen. Diese Organisationen beschränkten den Zugang des Rechnungshofs zu Dokumenten auf eine vorübergehende elektronische Konsultation (reiner Lesezugriff), ohne sie dem Rechnungshof zu übermitteln. Dies beeinträchtigte die Planung, Durchführung und Qualitätskontrolle der Prüfung des Rechnungshofs. Diese Schwierigkeiten bestanden trotz der Bemühungen der Kommission, sie durch eine ständige Kommunikation mit den betreffenden internationalen Organisationen zu lösen, fort. In früheren Jahresberichten⁷ hatte der Rechnungshof empfohlen, dass ihm internationale Organisationen Zugang zu den Dokumenten gewähren sollten, die er zur Erfüllung seines Auftrags im Einklang mit dem AEUV benötigt. Bereits im **Jahresbericht 2023** hatte der Rechnungshof auf diese Empfehlung hingewiesen. In Ziffer **8.13** in **Kapitel 8** und Ziffer **9.15** in **Kapitel 9** des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 wird dieses Problem ebenfalls beschrieben.

⁷ **Jahresbericht 2018** und **Jahresbericht 2020 über die EEF**.

27 In 13 Fällen quantifizierbarer Fehler verfügte die Kommission über ausreichende Informationen, um die Fehler vor Anerkennung der Ausgaben zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen. Hätte die Kommission alle ihr vorliegenden Informationen angemessen genutzt, wäre die geschätzte Fehlerquote um 2,2 Prozentpunkte niedriger ausgefallen.

28 Der Rechnungshof stieß des Weiteren auf zehn Fälle, in denen rechtliche und finanzielle Bestimmungen nicht eingehalten wurden, was jedoch keine direkten finanziellen *Auswirkungen* auf den EU-Haushalt hatte. Diese Fehler, die nicht quantifizierbar waren, betrafen beispielsweise die Nichteinhaltung der EU-Sichtbarkeitsregeln (siehe [Kasten 2](#)).

Kasten 2

Nichteinhaltung der Sichtbarkeitsregeln

Der Rechnungshof prüfte die Abrechnung einer Vorfinanzierung in Höhe von 38 Millionen Euro, die im Rahmen einer mit einer internationalen Organisation unterzeichneten und im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführten Beitragsvereinbarung geleistet wurde. Ziel des Projekts war die Stärkung des Gesundheitssystems zur Förderung einer universellen Gesundheitsversorgung durch eine Reihe verschiedener Maßnahmen. Die Gesamtkosten der Maßnahme beliefen sich auf 215 Millionen Euro, wobei die EU einen Beitrag von 208 Millionen Euro (97 %) leistete.

Die Begünstigten von EU-Mitteln müssen deutlich darauf hinweisen, dass die EU die von ihnen durchgeführte Maßnahme vollständig oder teilweise finanziert hat. Der Rechnungshof stieß auf mehrere Fälle, in denen gegen diese Sichtbarkeitsregeln verstoßen wurde: Für ein globales Gesundheitsforum erstellte Kunstwerke wurden nicht mit einem Hinweis auf den finanziellen Beitrag der EU versehen. Auch auf den offiziellen Websites von finanziell geförderten Veranstaltungen im Bereich der universellen Gesundheitsversorgung und in den Dokumenten über einen Zuschuss, der von der internationalen Organisation an eine öffentliche Einrichtung in einem AKP-Land untervergeben wurde, fand sich kein solcher Hinweis.

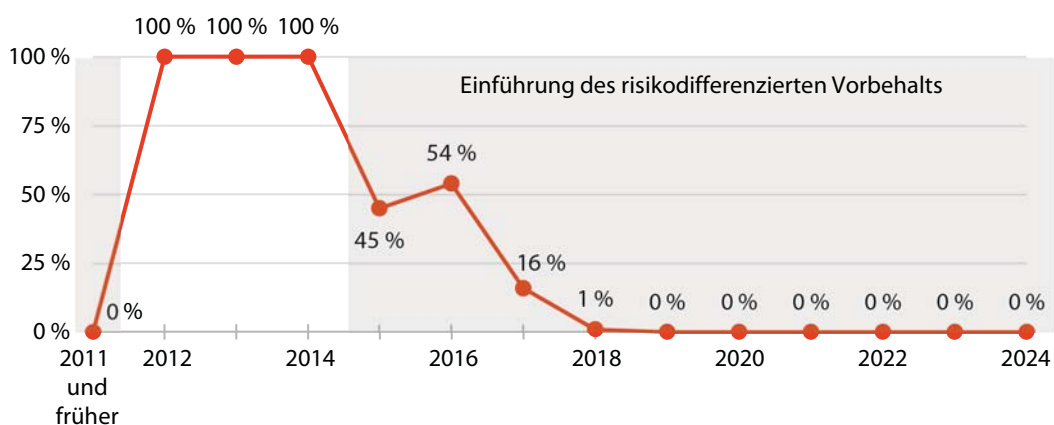
29 Im Laufe der Jahre stellte der Rechnungshof aufgrund der spezifischen Zahlungsbedingungen in zwei Ausgabenbereichen dort durchgängig weniger Fehler fest. Bei diesen Bereichen handelt es sich um i) Budgethilfe und ii) Projekte, die der sogenannten *hypothetischen Strategie* unterliegen. Im Jahr 2024 prüfte der Rechnungshof vier Vorgänge, bei denen die *hypothetische Strategie* angewandt wurde. Die Stichprobe umfasste jedoch keine Vorgänge im Bereich der Budgethilfe. Im Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024, **Kapitel 9**, Ziffern **9.20–9.22**, sind die Budgethilfe und die hypothetische Strategie näher beschrieben.

Überprüfung des jährlichen Tätigkeitsberichts 2024 der GD INTPA

30 Die Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors im JTB 2024 der GD INTPA enthält keine *Vorbehalte*. Die GD INTPA hat den Umfang der Vorbehalte (d. h. den Anteil der Ausgaben, auf die sie sich erstreckten) erheblich verringert: von 16 % im Jahr 2017 auf 1 % im Jahr 2018 und seit dem Jahr 2019 auf null. In **Abbildung 6** ist der Umfang der in den JTB geltend gemachten Vorbehalte für die einzelnen Jahre von 2011 bis 2024 dargestellt.

Abbildung 6 – Vorbehalte in den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD INTPA im Zeitraum 2011–2024

Jährliche Ausgaben, für die im jährlichen Tätigkeitsbericht Vorbehalte geäußert wurden (Anteil in %)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD INTPA des Zeitraums 2011–2024.

31 Die GD INTPA schätzt den Gesamtrisikobetrag bei Zahlung auf 89,7 Millionen Euro (1,1 % der Ausgaben 2024) und den Gesamtrisikobetrag bei Abschluss auf 78,6 Millionen Euro (0,97 % der Ausgaben 2024). Bezüglich des Risikobetrags bei Zahlung geht die GD INTPA unter Zugrundelegung historischer Durchschnittsdaten davon aus, dass 11,1 Millionen Euro (12,4 %) im Rahmen ihrer Kontrollen in den Folgejahren korrigiert werden (dieser Betrag wird als "*Korrekturkapazität*" bezeichnet). Die Kommission meldete, dass 5,0 Millionen Euro dieses geschätzten Betrags im Jahr 2024 tatsächlich wiedereingezogen wurden. Nach Prüfung von 60,9 % dieses umgesetzten Betrags (3,1 Millionen Euro) stellte der Rechnungshof fest, dass 0,2 Millionen Euro nicht als umgesetzte Korrekturkapazität hätten gemeldet werden dürfen.

Analyse der Restfehlerquote für 2024

32 Im Jahr 2024 ließ die GD INTPA ihre Analyse der Restfehlerquote zum 13. Mal von einem externen Auftragnehmer durchführen. Der Zweck dieser Analyse besteht darin, die Quote der Fehler zu schätzen, die trotz aller Verwaltungskontrollen der GD INTPA in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich aufgetreten sind, um die Wirksamkeit dieser Kontrollen zu beurteilen. Die Analyse ist ein wichtiges Element, das der *Zuverlässigkeitserklärung* des Generaldirektors zugrunde liegt und in die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit für die Maßnahmen im Außenbereich (das *auswärtige Handeln*) in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz einfließt.

33 In den früheren Jahresberichten⁸ des Rechnungshofs zu den EEF wurden bereits die Einschränkungen beschrieben, denen diese Analysen unterliegen und die möglicherweise zur Unterschätzung der Restfehlerquote beigetragen haben, und im Jahr 2022 empfahl der Rechnungshof, die für die Analyse der Restfehlerquote verwendete Methode zu verbessern, damit Elemente mit hohem Wert korrekt hochgerechnet werden. Die Analyse der Restfehlerquote basiert auf der Methode und dem Handbuch zur Ermittlung der Restfehlerquote, die von der GD INTPA bereitgestellt wurden. Für die Analyse der Restfehlerquote 2024 verwendete die GD INTPA eine Stichprobe von 401 Vorgängen. In der Analyse wurde die Restfehlerquote auf insgesamt 0,48 % geschätzt. Im neunten Jahr in Folge lag die Restfehlerquote unter der von der Kommission festgelegten *Wesentlichkeitsschwelle* von 2 %.

⁸ Jahresberichte 2017, 2018, 2019 und 2020 über die EEF.

34 Im Jahr 2024 beschloss die Kommission, die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote mit Wirkung ab 2025 zu überarbeiten. Die Änderungen zielen unter anderem darauf ab, klarer festzulegen, wie Elemente mit hohem Wert zu behandeln sind, und die Möglichkeit zu begrenzen, sich vollständig auf die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen und der Arbeit anderer Prüfer zu stützen. Allerdings gibt es einige Unzulänglichkeiten. Nach der überarbeiteten Methode können Fehler nach wie vor als "isoliert" eingestuft werden, d. h. sie können bei der Berechnung der Restfehlerquote von der Hochrechnung ausgeschlossen werden. Wie in den Vorjahren werden im Rahmen der Prüfung nur abgelaufene Verträge untersucht, während sich die meisten Zahlungen der GD INTPA auf laufende Verträge beziehen. Die Vorbereitungen für die Überarbeitung der Methode sind im Gange, sodass der Rechnungshof voraussichtlich bereits im nächsten Jahr die korrekte Umsetzung überprüfen kann (siehe [Anhang II](#)).

Bewertung der Projektergebnisse im Zuge der Prüfbesuche des Rechnungshofs

35 Im Rahmen seiner Prüfbesuche bewertete der Rechnungshof auch die Ergebnisse von Projekten, die entweder abgeschlossen waren oder kurz vor dem Abschluss standen. Ziel des Rechnungshofs war es, Bemerkungen zu *Leistungsaspekten* vorzulegen, die über die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge hinausgehen. Die vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung umfasste unter anderem eine Überprüfung der *Output*- und Wirkungsindikatoren sowie der Projektergebnisse.

36 Die Ergebnisse der Kontrollen des Rechnungshofs waren unterschiedlich. In einigen Fällen waren die Finanzmittel wirksam eingesetzt worden und trugen zum Erreichen von Projektzielen bei (siehe [Kasten 3](#)).

Kasten 3

Erfolgreiche Durchführung eines Projekts

Die Kommission schloss mit einer staatlichen Agentur eine *Übertragungsvereinbarung* über 8,65 Millionen Euro, um in einem Land im südlichen Afrika die Transparenz und Effizienz bei der Verwaltung öffentlicher Mittel zu verbessern und die Mobilisierung inländischer Einnahmen zu unterstützen. In einer externen Bewertung wurde das Projekt als "sehr erfolgreich" eingestuft. Der Rechnungshof konnte im Zuge seiner Prüfung bestätigen, dass das Projekt erfolgreich zur Verbesserung der Haushaltsplanung und der Verwaltung von Investitionen beigetragen hatte. Es wurden bemerkenswerte Ergebnisse erzielt, u. a. die Einführung einer outputorientierten Haushaltsplanung, die Unterstützung einer Datenbank zu öffentlichen Investitionen und die Erprobung mobiler Büros, durch welche die nationalen Steuerbehörden in abgelegenen Gebieten besser erreichbar sind.

37 Wie in den Vorjahren⁹ ermittelte der Rechnungshof jedoch auch Fälle, in denen EU-Projekte nicht alle ihre Ziele erreicht hatten (siehe **Kasten 4**). Insbesondere wurde die im Rahmen der Projekte errichtete Infrastruktur nach Projektabschluss nicht immer instand gehalten, was ernsthafte Zweifel an deren Dauerhaftigkeit aufwirft. Die Kommission bewertete nicht systematisch den Zustand der Projektinfrastruktur, bevor sie Abschlusszahlungen leistete. Auch verfolgte sie nicht nach, ob die betreffende Infrastruktur weiterhin genutzt wurde.

Kasten 4

Projekte, bei denen nicht alle angestrebten Ziele erreicht wurden

a) Eingestürzte Gewächshäuser und aufgegebene Gartenbaubetriebe

Der Rechnungshof prüfte ein Projekt mit Kosten in Höhe von 600 000 Euro, mit dem in einem westafrikanischen Land der nachhaltige Anbau in Gewächshäusern und damit die Jugendbeschäftigung gefördert werden sollte. Die Initiative umfasste den Bau von Gewächshäusern, Bewässerungssystemen und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Unterstützung junger Berufstätiger im Gartenbau. Die meisten Gewächshäuser, die die Prüfer des Rechnungshofs vor Ort besichtigten, waren jedoch kurz nach ihrer angeblichen Fertigstellung aufgrund einer schwachen Baustruktur und extremer Wetterbedingungen eingestürzt. An einigen Standorten funktionierten die Bewässerungssysteme nicht, da die solarbetriebenen Wasserpumpen beschädigt waren, sodass die Pflanzen verdorrt waren. Auch die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erntesortieranlagen waren entweder schwer beschädigt oder aufgegeben worden.

Foto 1 – Eingestürzte und verfallene Gewächshäuser



Quelle: Europäischer Rechnungshof, Vor-Ort-Kontrolle.

⁹ Jahresbericht 2022 über die EEF und Jahresbericht 2023 über die EEF.

b) Zentrum für Ledergerberei nie genutzt und Einrichtungen auf dem Geflügelmarkt nicht in Betrieb genommen

Der Rechnungshof prüfte ein Projekt zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit in einem nordwestafrikanischen Land. Das Projekt umfasste den Bau von Infrastruktur im Wert von insgesamt 4 Millionen Euro. Die Prüfer des Rechnungshofs besichtigten ein Zentrum für Ledergerberei und einen Geflügelmarkt. Bei dem Prüfbesuch zeigte sich, dass das Zentrum für Ledergerberei noch nie genutzt wurde, weil es nicht dem Bedarf der vorgesehenen Nutzer entsprach, da die Becken nicht wasserdicht waren.

Auch die Einrichtungen auf dem Geflügelmarkt waren Monate nach ihrer Fertigstellung noch unbenutzt. Es fehlten die notwendigen Ressourcen für den alltäglichen Betrieb: Da die lokalen Behörden nach dem Auslaufen der EU-Förderung nicht mehr für die Versorgungskosten aufkamen, gab es keinen Strom. Zudem standen die erforderlichen Verwaltungsentscheidungen über die Zuteilung der Verkaufsfläche für Geflügel auf kommunaler Ebene noch aus.

Foto 2 – Nie genutztes Zentrum für Ledergerberei



Quelle: Europäischer Rechnungshof, Vor-Ort-Kontrolle.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Schlussfolgerung

38 Insgesamt geht aus den Prüfungsnachweisen hervor, dass die Jahresrechnungen der EEF für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr die Vermögens- und Finanzlage der EEF, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das betreffende Jahr in Übereinstimmung mit der EEF-Finanzregelung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.

39 Insgesamt geht aus den Prüfungsnachweisen hervor, dass für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr

- a) die im Rahmen der EEF erhobenen Einnahmen keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen;
- b) die Zahlungsvorgänge im Rahmen der EEF eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen (siehe Ziffern [20–27](#)). Auf der Grundlage der Prüfung von Vorgängen schätzt der Rechnungshof die Fehlerquote auf 6,5 %.

Empfehlungen

40 *Anhang II* zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu Empfehlungen, die er in seinen früheren Jahresberichten ausgesprochen hatte. Der Rechnungshof ist nach wie vor der Auffassung, dass Empfehlung 1 aus seinem [Jahresbericht 2020](#) zu einem vollständigen und zeitnahen Zugang zu den Dokumenten internationaler Organisationen nur teilweise umgesetzt wurde. Er überprüfte zwei Empfehlungen, die er in seinem [Jahresbericht 2021](#) unterbreitet hatte. Die Kommission hatte beide Empfehlungen weitgehend umgesetzt.

41 Außerdem verfolgte der Rechnungshof sechs Empfehlungen aus seinem [Jahresbericht 2022](#) über die EEF und eine Empfehlung aus seinem [Jahresbericht 2023](#) über die EEF weiter, die sofortige Maßnahmen erforderten. Die Kommission hatte zwei Empfehlungen aus dem Jahr 2022 vollständig, drei Empfehlungen weitgehend und eine Empfehlung teilweise umgesetzt und die Empfehlung aus dem Jahr 2023 vollständig umgesetzt (siehe [Anhang II](#)). Auf der Grundlage dieser Weiterverfolgungsprüfung sowie der Feststellungen und Schlussfolgerungen für 2024 unterbreitet der Rechnungshof der Kommission die folgenden Empfehlungen:

Empfehlung 1 – Die Einhaltung der Sichtbarkeitsregeln sicherstellen

Die Kommission sollte die Kontrollen verstärken, mit denen sichergestellt wird, dass Organisationen, die Verträge ausführen, und ihre Durchführungspartner die Sichtbarkeitsregeln einhalten. Beispielsweise könnte sie vor der Abrechnung des endgültigen Vorfinanzierungsbetrags oder vor der Abschlusszahlung Nachweise für die Einhaltung dieser Regeln anfordern.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Empfehlung 2 – Verstärkt Kontrollen zu Pauschalbeträgen oder sonstigen im Rahmen vereinfachter Kostenoptionen gemeldeten Kosten durchführen

Um das Risiko zu verringern, dass Begünstigte zu Unrecht Pauschalbeträge oder sonstige im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen gemeldete Kosten geltend machen, sollte die Kommission

- a) ihnen weitere Orientierungshilfen geben und klarstellen, was unter einem Pauschalbetrag zu verstehen ist;
- b) in Bezug auf die im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen gemeldeten Kosten sicherstellen, dass die zugrunde liegende Methodik im Einklang mit den Verfahren der Kommission einer positiven Ex-ante-Bewertung unterzogen wurde. Zudem sollte die Kommission überprüfen, ob diese Kosten, wenn sie geltend gemacht werden, den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Empfehlung 3 – Maßnahmen ergreifen, um die Dauerhaftigkeit der Projekte zu erhöhen

Die Kommission sollte Maßnahmen ergreifen, um die Dauerhaftigkeit der Projekte zu erhöhen, damit die im Rahmen der Projekte errichtete Infrastruktur erhalten bleibt. Insbesondere sollte sie

- a) sich besser mit den nationalen Behörden abstimmen, um sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen für den laufenden Betrieb und die Instandhaltung der Infrastrukturprojekte vorhanden sind und dass die Endempfänger über eine angemessene Ausbildung und geeignete Fachkenntnisse verfügen;
- b) verstärkt Kontrollen durchführen, beispielsweise durch Besuche vor Ort, um zu überprüfen, ob die betreffende Infrastruktur tatsächlich genutzt wird;
- c) die Ergebnisse dieser Überprüfungen in Zukunft bei ähnlichen Finanzierungsentscheidungen oder -instrumenten berücksichtigen und die gewonnenen Erkenntnisse nutzen.

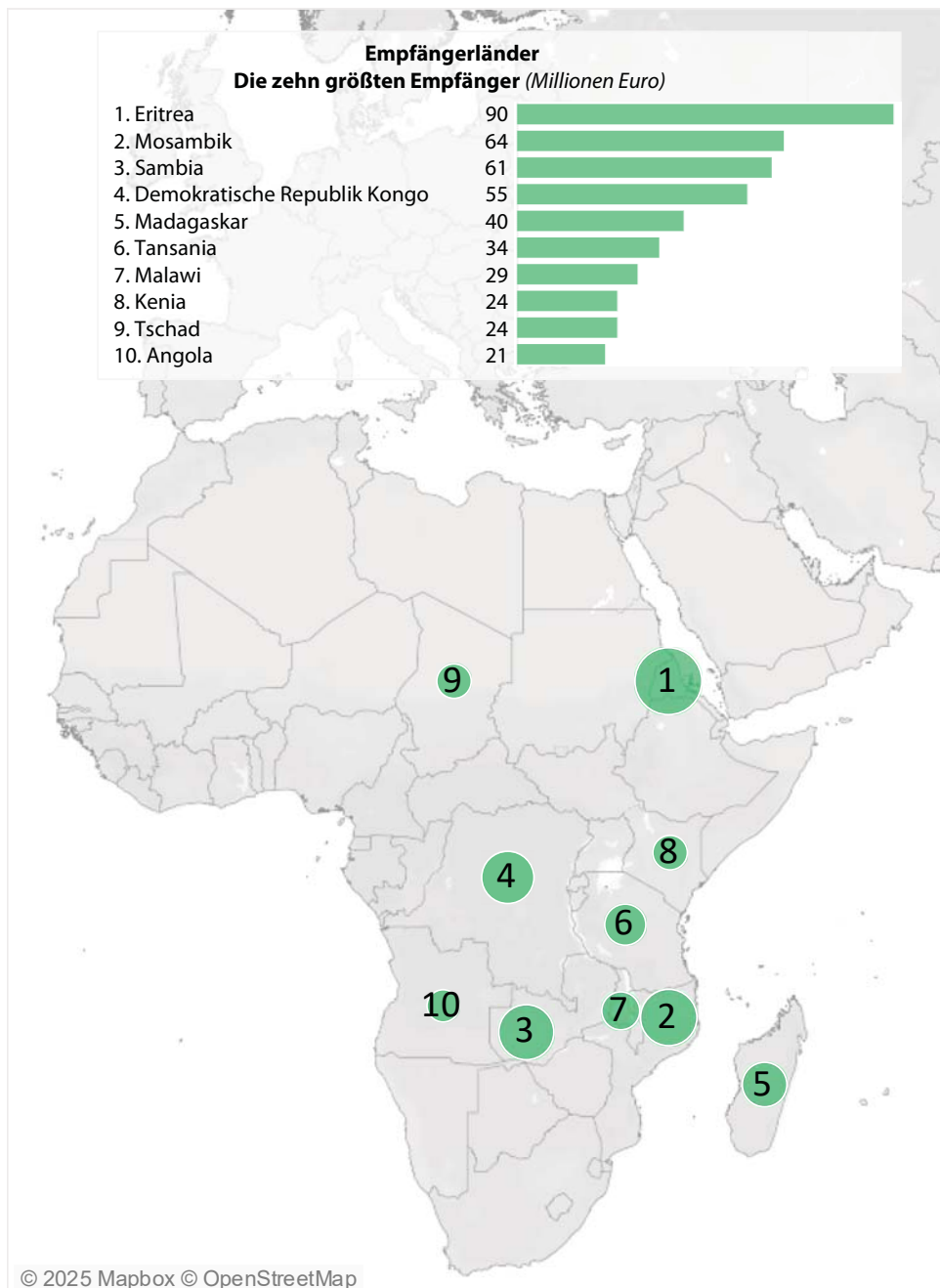
Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Anhänge

Anhang I – Aus den EEF getätigte Zahlungen an die wichtigsten Empfängerländer: Afrika, Pazifik und Karibik

Im Jahr 2024 getätigte Zahlungen im Rahmen der Europäischen Entwicklungsfonds – Afrika

Zahlungen im Rahmen der Europäischen Entwicklungsfonds – Afrika

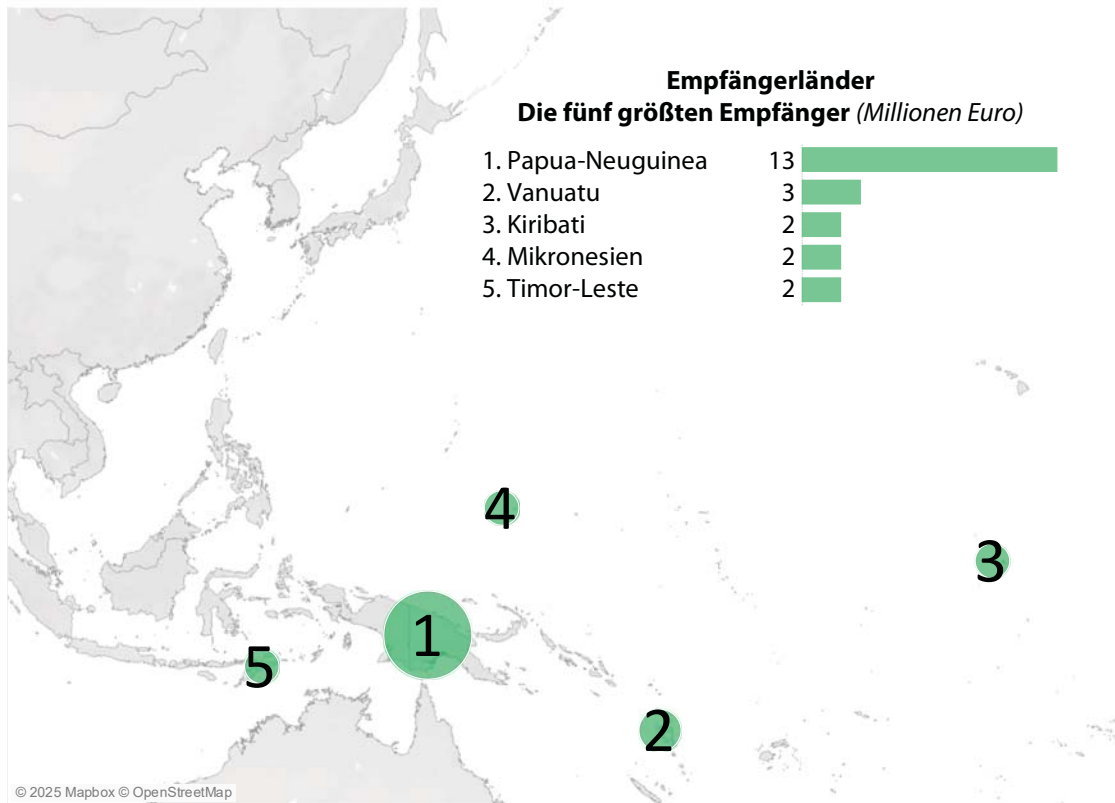


Quelle: Kartenhintergrund © Mapbox und © OpenStreetMap, lizenziert im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 \(CC BY-SA\)](#).

Die zehn größten Empfängerländer früherer Jahre (Millionen Euro)							
2019		2020		2021		2022	
Nigeria	119	Senegal	141	Somalia	219	Mosambik	104
Mali	103	Burkina Faso	141	Demokratische Republik Kongo	109	Sudan	100
Burkina Faso	94	Benin	116	Tansania	101	Uganda	60
Äthiopien	91	Mosambik	114	Uganda	84	Demokratische Republik Kongo	57
Republik Kongo	91	Nigeria	104	Niger	81	Sambia	56
Nigeria	91	Niger	104	Malawi	79	Malawi	51
Malawi	87	Ghana	100	Mosambik	74	Tschad	48
Tansania	71	Tschad	95	Sudan	70	Tansania	48
Uganda	64	Demokratische Republik Kongo	93	Nigeria	66	Burundi	48
Ruanda	60	Uganda	90	Kenia	65	Kenia	48
						Eritrea	40

Im Jahr 2024 getätigte Zahlungen im Rahmen der Europäischen Entwicklungsfonds – Pazifik

Zahlungen im Rahmen der Europäischen Entwicklungsfonds – Pazifischer Ozean

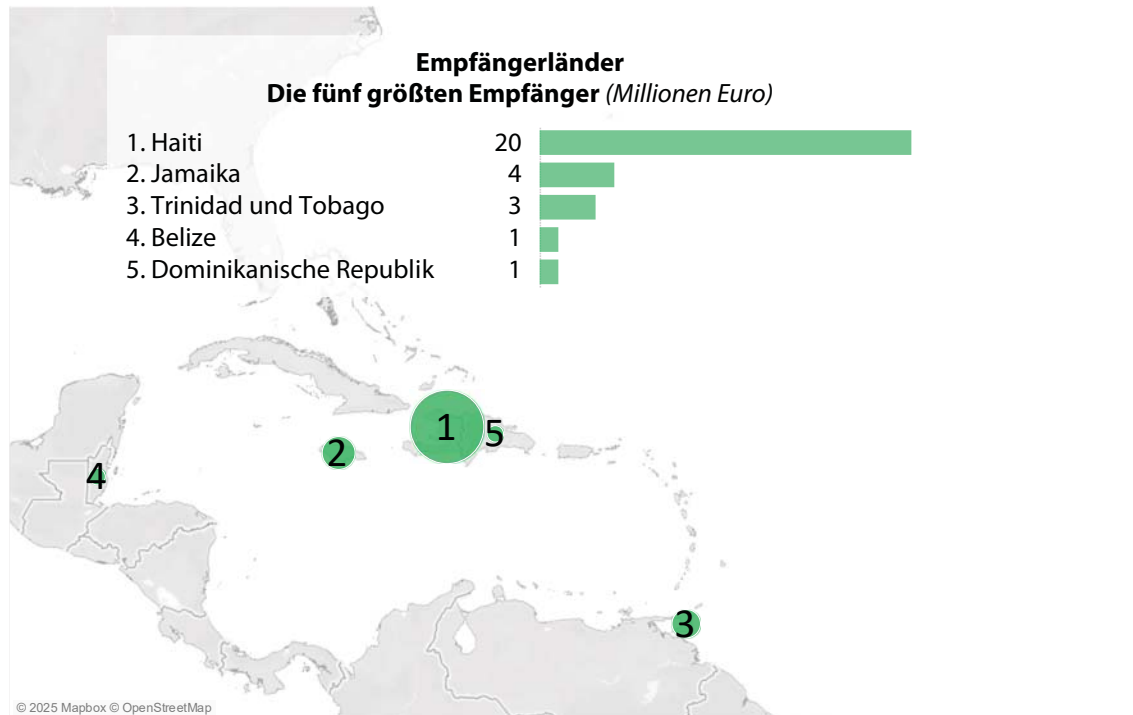


Quelle: Kartenhintergrund © Mapbox und © OpenStreetMap, lizenziert im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0](#) (CC BY-SA).

Die fünf größten Empfängerländer früherer Jahre (Millionen Euro)									
2019		2020		2021		2022		2023	
Papua-Neuguinea	14	Timor-Leste	19	Papua-Neuguinea	29	Papua-Neuguinea	23	Papua-Neuguinea	24
Neukaledonien	13	Vanuatu	12	Timor-Leste	9	Timor-Leste	11	Timor-Leste	7
Französisch-Polynesien	11	Fidschi	11	Vanuatu	6	Fidschi	5	Fidschi	7
Timor-Leste	7	Papua-Neuguinea	10	Fidschi	5	Vanuatu	4	Vanuatu	5
Salomonen	4	Salomonen	8	Marshallinseln	3	Kiribati	4	Kiribati	3

Im Jahr 2024 getätigte Zahlungen im Rahmen der Europäischen Entwicklungsfonds – Karibik

Zahlungen im Rahmen der Europäischen Entwicklungsfonds – Karibischer Raum



Quelle: Kartenhintergrund ©Mapbox und ©OpenStreetMap, lizenziert im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 \(CC BY-SA\)](#).

Die fünf größten Empfängerländer früherer Jahre (Millionen Euro)									
2019		2020		2021		2022		2023	
Haiti	35	Haiti	76	Haiti	47	Haiti	18	Haiti	19
Dominikanische Republik	19	Jamaika	23	Jamaika	11	Jamaika	7	Suriname	6
Jamaika	10	Dominikanische Republik	15	Guyana	8	Dominikanische Republik	6	Belize	4
Dominica	9	Guyana	10	Belize	7	Belize	3	Dominikanische Republik	4
Curaçao	7	Suriname	3	Dominikanische Republik	6	Dominica	3	Jamaika	3

Anhang II – Weiterverfolgung von Empfehlungen

Umsetzungsgrad:  vollständig umgesetzt;  weitgehend umgesetzt;  teilweise umgesetzt;  nicht umgesetzt;
 keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Akzeptanzgrad:  akzeptiert;  teilweise akzeptiert;  nicht akzeptiert;  keine Informationen.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Vom Rechnungshof vorgenommene Analyse der Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2020	Empfehlung 1: Die Kommission sollte Schritte einleiten, damit internationale Organisationen dem Rechnungshof vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang – nicht nur in Form eines reinen Lesezugriffs – zu den Dokumenten gewähren, die er zur Erfüllung seines Auftrags im Einklang mit dem AEUV benötigt. Zeitrahmen: bis Ende 2021.			Die Kommission hat die Kommunikation mit internationalen Organisationen im Hinblick auf den Zugang des Rechnungshofs zu Dokumenten intensiviert. Einige internationale Organisationen gewähren weiterhin nur einen reinen Lesezugriff auf Belegdokumente (siehe Ziffer 26).

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Vom Rechnungshof vorgenommene Analyse der Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2021	Empfehlung 1: Die Kommission sollte die interne Kontrolle verstärken, um sicherzustellen, dass keine Verträge ohne Vorliegen einer gültigen Rechtsgrundlage unterzeichnet werden. Zeitrahmen: bis Ende 2023.	✓		Die Kommission hat die Verfahren und Vertragsbedingungen durch die Einbindung einer Musterzuschussvereinbarung und deren Einbindung in eGrants harmonisiert und vereinfacht. Die entsprechenden Schritte werden derzeit abgeschlossen. Darüber hinaus wurden die betreffenden Checklisten ergänzt, um sicherzustellen, dass keine Verträge ohne gültige Rechtsgrundlage unterzeichnet werden. Das Personal der zentralen Dienststellen und der Delegationen wurde im Dezember 2023 durch eine Mitteilung über diese Änderungen informiert.
	Empfehlung 2: Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Mittelbindungen oder Vorauszahlungen, die von den Begünstigten in ihren Finanzberichten als entstandene Kosten geltend gemacht werden, vor der Durchführung von Zahlungen oder Abrechnungen abgezogen werden. Zeitrahmen: bis Ende 2023.	✓		Die Kommission hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, u. a. die Herausgabe von Leitlinien, die Einführung einer zusätzlichen Checkliste und Sensibilisierungsmaßnahmen, insbesondere auf der Sitzung der gemeinsamen technischen Referenzgruppe der Europäischen Kommission und der Vereinten Nationen im Jahr 2024.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Vom Rechnungshof vorgenommene Analyse der Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	Empfehlung 1: Die Kommission sollte überprüfen, dass alle Rechnungsführungssalden für abgeschlossene EEF abgerechnet sind und die Angaben in den Jahresrechnungen zeitnah aktualisiert werden. Zeitrahmen: rechtzeitig für die Vorbereitung der Jahresrechnungen 2023.			
	Empfehlung 2: Die Kommission sollte überprüfen, dass Vorfinanzierungen und Rechnungen fristgerecht abgerechnet werden. Zeitrahmen: bis Ende 2024.			Im Jahr 2024 führte die GD INTPA eine Risikoanalyse zu Haushaltsrisiken durch und gab Anweisungen heraus, um den Betrag der noch nicht abgerechneten alten Vorfinanzierungen weiter zu verringern.
	Empfehlung 3: Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Kontrollsysteme der EU-Delegationen zu verbessern, damit noch nicht ausgegebene, aber als angefallene Kosten geltend gemachte Beträge ermittelt werden, bevor Zahlungen getätigt oder Ausgaben abgerechnet werden. Zeitrahmen: bis Ende 2024.			Die Kommission überprüft derzeit ihre Kontrollstrategie. Zu den erwarteten Ergebnissen zählen verbesserte Leitlinien für die Finanzberichterstattung, aber auch verbesserte Ex-ante-Kontrollen, um Fehlern (einschließlich überhöhter Abrechnungen) besser vorzubeugen.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Vom Rechnungshof vorgenommene Analyse der Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	Empfehlung 4: Die Kommission sollte die Begünstigten von EU-Projekten erneut darauf hinweisen, dass sie die vertraglichen Bedingungen in Bezug auf die Förderfähigkeit der MwSt. einhalten müssen, und die erforderlichen Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die abziehbare MwSt. nicht zulasten von Projekten abgerechnet wird. Zeitrahmen: bis Ende 2024.	✓		
	Empfehlung 5: Die Kommission sollte alle verfügbaren technischen und finanziellen Informationen berücksichtigen, um Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen, bevor Ausgaben akzeptiert werden. Zeitrahmen: bis Ende 2024.	✓		Die Kommission überprüft derzeit ihre Kontrollstrategie und hat 2024 mit Unterstützung eines Beratungsunternehmens eine Studie eingeleitet, um die Effizienz und Wirksamkeit der derzeitigen Kontrollen zu untersuchen und Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln. Die Schlussfolgerungen der Studie liegen voraussichtlich 2025 vor.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanzgrad	Vom Rechnungshof vorgenommene Analyse der Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	Empfehlung 6: Die Kommission sollte die für die Analyse der Restfehlerquote verwendete Methode verbessern, damit Elemente mit hohem Wert korrekt hochgerechnet werden, und die ordnungsgemäße Anwendung durch den Auftragnehmer überprüfen. Zeitrahmen: bis Ende 2024.			Die Kommission hat diese Empfehlung nicht angenommen. Nach einer Überprüfung der Kontrollstrategie der GD INTPA wurde jedoch im Mai 2024 die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote neu bewertet und die Methode für die Hochrechnung von Elementen präzisiert. Diese neue Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote dürfte 2025 zur Anwendung kommen. Die Vorbereitungen für die Umsetzung der Methode sind im Gange, und der Rechnungshof wird die korrekte Anwendung der Methode voraussichtlich ab diesem Jahr bewerten können (siehe Ziffer 34).
2023	Empfehlung 1: Bei der Berechnung der Schätzungen zur Periodenabgrenzung im Zuge der Erstellung der vorläufigen Jahresrechnungen sollte die Kommission Vertragsänderungen berücksichtigen, die nach dem Ende des Berichtszeitraums vorgenommen wurden. Zeitrahmen: ab den Jahresrechnungen 2024.			

**Antworten der Europäischen
Kommission auf den Jahresbericht
über die Tätigkeiten im Rahmen des
neunten, zehnten und elften
Europäischen Entwicklungsfonds für
das Haushaltsjahr 2024**

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN JAHRESBERICHT 2024 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM RAHMEN DES NEUNTEN, ZEHNTEN UND ELFTEN EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Die Kommission begrüßt den Bericht des Europäischen Rechnungshofes, nimmt die Feststellungen zur Kenntnis und verpflichtet sich, erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Kommission stellt zufrieden fest, dass die Fehlerquote – die vom Rechnungshof in diesem Jahr mit 6,5 % angegeben wurde – gegenüber 8,9 % im Jahr 2023 und 7,1 % im Jahr 2022 zurückgegangen ist. Die Kommission verstärkt ihre Bemühungen, die Fehlerquote in Zukunft weiter zu senken. Die Kommission nimmt das Beispiel für den erfolgreichen Abschluss eines Projekts zur Kenntnis und überwacht die Umsetzung der von der EU finanzierten Projekte genau. Die Kommission verpflichtet sich, in Fällen, in denen die Durchführungspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Kommission möchte betonen, dass die Durchführung der EEF in einem risikoreichen, komplexen und sich immer schneller entwickelnden Umfeld stattfindet. Charakteristisch dabei ist die Vielfalt

- hinsichtlich der geografischen Streuung, da zahlreiche unterschiedliche Delegationen der EU weltweit abgedeckt werden,
- hinsichtlich der Durchführungsstellen und Partnerländer mit ihren unterschiedlichen Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten, die von kleinen lokalen nichtstaatlichen Organisationen bis zu internationalen Organisationen reichen, und
- hinsichtlich der Methoden für die Bereitstellung von Unterstützung, einschließlich traditioneller Projekte, Haushaltszuschüssen, sektorbezogener Unterstützungsprogramme, Beiträgen zu globalen Instrumenten, Mischfinanzierung, Haushaltsgarantien und sonstiger Modalitäten zur Umsetzung der Hilfe.

Darüber hinaus steht die Kommission vor der Herausforderung, Personal für Delegationen in Länder mit schwierigen Bedingungen zu entsenden, und sie verzeichnet einen Mangel an Fachkräften sowohl in den Delegationen der Europäischen Union als auch am Hauptsitz. Die Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine vollständige und effiziente Durchführung des EEF entsprechend dem bestehenden Rechts- und Finanzrahmen sicherzustellen. Die Kommission wird die Anpassung und Verbesserung ihrer Verfahren fortsetzen, um das Fehlerisiko weiter zu verringern, wobei unter anderem die Ergebnisse der Prüfung der Zuverlässigkeitserklärung durch den EuRH berücksichtigt werden. Insbesondere passt die Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA) der Kommission ihre allgemeine Kontrollstrategie an, um die Ursachen von Fehlern anzugehen und auf die Empfehlungen des EuRH zu reagieren.

Mit der jährlichen Fehlerquote misst der EuRH unter anderem Fehler in Verträgen, die in den folgenden Geschäftsjahren noch Kontrollen und Korrekturen durch die Kommission unterliegen können. Anhand der Analyse der Restfehlerquote schätzt die Kommission die Fehlerquote auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe abgeschlossener Verträge – bis dahin werden viele

Probleme gelöst sein. Die Fehlerquote des EuRH und die Restfehlerquote der Kommission für die Ausgaben der EEF im Jahr 2024 sind daher nicht direkt vergleichbar.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EURH

1. Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Die Kommission stellt fest, dass sich von den Vorfinanzierungszahlungen in Höhe von insgesamt 446 Mio. EUR, die seit mehr als zehn Jahre offen sind, 426 Mio. EUR auf zwei Verträge im Rahmen des EU-Infrastruktur-Treuhandfonds für Afrika beziehen. Ziel dieses Treuhandfonds ist es, neben langfristigen Finanzierungen, die von Projektfinanzierern (spezielle Entwicklungsfinanzierungseinrichtungen, die von jedem Geber des Treuhandfonds benannt wurden) bereitgestellt werden, finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen für Infrastrukturprojekte bereitzustellen. Die beiden Verträge werden 2030 enden, und die jährliche Abrechnung der alten Vorfinanzierungen des EU-Infrastruktur-Treuhandfonds für Afrika ist sehr begrenzt und verteilt sich über mehrere Jahre. Um die Vertragsbedingungen besser widerzuspiegeln, wurde der Betrag von 392 Mio. EUR als langfristige Vorfinanzierung neu eingestuft. Auf diese beiden Fälle entfallen 96 % der gesamten offenen Vorfinanzierungen, die älter als zehn Jahre sind. Darüber hinaus stehen insgesamt 2,8 Mio. EUR mit einem alten Rechtsstreit in Verbindung.

Um die verbleibenden alten offenen Vorfinanzierungen zu verringern, hat die Kommission bereits verschiedene jährliche Kontrollen eingeführt und wird diese auch weiterhin durchführen. Darüber hinaus wird das Portfolio-Dashboard, das die Kommission seit Oktober 2023 einsetzt, dazu beitragen, die alten offenen Vorfinanzierungen des EEF weiter zu verringern, indem

- die Bemühungen hervorgehoben werden, die jede Delegation oder jedes Referat unternehmen müssen, und
- ermittelt wird, welche Transaktionen vorrangig behandelt werden sollten.

2. Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Ausgaben

Die Kommission teilt die Auffassung, dass weitere Orientierungshilfen zu Pauschalbeträgen von Vorteil wären (siehe Empfehlung 2 Buchstabe a des Berichts des EuRH). Gleichzeitig ist sie der Auffassung, dass vier der acht Fehler im Zusammenhang mit Vorgängen stehen, die im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung verwaltet werden, wobei Verträge von Stellen ausgeführt werden, die im Rahmen einer Säulenbewertung geprüft wurden und einen globalen Finanzbericht vorlegen, der keine detaillierte Aufstellung der Ausgaben enthält. Bei Verträgen, die im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung verwaltet werden, sind diese Pauschalbeträge ein Bestandteil anderer Kosten (sehr oft Personalkosten) und im Bericht nicht sichtbar.

Die Kommission setzt ihre Bemühungen fort, die Fehler im Zusammenhang mit Verträgen, die im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung mit Stellen, die im Rahmen einer Säulenbewertung geprüft wurden, verwaltet werden (siehe [Ziffer 25](#)), zu beheben, indem ihre Mitarbeitenden durch Vermerke, Newsletter und Schulungen regelmäßig dafür sensibilisiert werden, wie der vertragliche Rahmen und die einschlägigen Verfahren bei der Prüfung der verfügbaren technischen und finanziellen Informationen vor der Genehmigung von Ausgaben korrekt anzuwenden sind.

Die Kommission hat auch ihre Analyse wiederkehrender und systemischer Feststellungen verstärkt, um Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen. Diese Analyse sowie die häufigsten Fehler werden mit Partnerorganisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, in jährlichen Arbeitsgruppensitzungen wie der Arbeitsgruppe zwischen der EU und den Vereinten Nationen zum Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich (FAFA) erörtert.

Die Kommission begrüßt die Bemerkung (siehe [Ziffer 26](#)), dass die Kommunikation mit internationalen Organisationen intensiviert wurde, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Prüfer des EuRH bei der Prüfung von EU-finanzierten Projekten Zugang zu Dokumenten erhalten müssen.

Die Kommission hat diesbezüglich zahlreiche Schritte unternommen: Die Kommission hat die Gespräche zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und dem Rechnungshof erleichtert und alle Initiativen, dauerhafte Lösungen für den Zugang zu Dokumenten und deren Aufbewahrung zu finden, unterstützt. Das Thema wird regelmäßig auf die Tagesordnung der Treffen mit den Partnern gesetzt, einschließlich der offiziellen Sitzung der Arbeitsgruppe zwischen der EU und den Vereinten Nationen zum Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich (FAFA) und der stärker operativ ausgerichteten Gemeinsamen Referenzgruppe, in denen systematisch Fragen der Rechnungsprüfung und -kontrolle erörtert werden.

Die Kommission räumt jedoch ein, dass trotz aller Anstrengungen aufgrund der bestehenden Rechtsrahmen der Durchführungspartner nach wie vor Einschränkungen beim Zugang zu Dokumenten bestehen. Die Kommission wird die Prüfer weiterhin unterstützen und mit den Partnerorganisationen zusammenarbeiten, um die Prüfungen des EuRH zu erleichtern.

Überprüfung des jährlichen Tätigkeitsberichts 2024 der GD INTPA

Die GD INTPA befolgt die kommissionsinternen Vorschriften und Leitlinien für die Frage, ob im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts ein Vorbehalt zu erheben ist. Im Jahr 2024 lag die von der GD INTPA berechnete Restfehlerquote weiterhin unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 %.

Analyse der Restfehlerquote für 2024

Die Analyse der Restfehlerquote ist ein wichtiges Element, das der Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors der GD INTPA zugrunde liegt, sie ist jedoch nicht der einzige Anhaltspunkt für die Zuverlässigkeit. Die GD INTPA verfügt über einen umfassenden internen Kontrollrahmen und eine Kontrollstrategie, die den gesamten Durchführungszyklus abdecken. Alle Elemente des Kontrollrahmens dienen als Bausteine der Zuverlässigkeitserklärung, die im jährlichen Tätigkeitsbericht ausgewiesen werden. Letzterer bildet die Grundlage für den Nachweis der Ordnungsmäßigkeit in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz.

Die Kommission räumt ein, dass durch das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich (FAFA) mit den Vereinten Nationen Beschränkungen bei den Kontrollen bestehen, und sucht nach praktikablen Lösungen, die für beide Parteien annehmbar sind. Die Kommission arbeitet weiterhin an der Verbesserung der Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote. Ein neuer Ansatz, der den Bemerkungen des Rechnungshofes Rechnung trägt, wird bereits im Hinblick auf die Durchführung der Analyse der Restfehlerquote 2025 angewandt.

3. Bewertung der Projektergebnisse im Zuge der Prüfbesuche des Rechnungshofes

Die Kommission teilt die Auffassung, dass die Dauerhaftigkeit von Infrastrukturprojekten sichergestellt werden muss (siehe [Ziffer 37](#) und [Kasten 4](#) des Berichts des EuRH). Um dieses Ziel zu

erreichen, bezieht die Kommission die nationalen (und gegebenenfalls lokalen) Behörden systematisch von Anfang an ein, strebt langfristige Verpflichtungen an, integriert die Dauerhaftigkeit in die Projektkonzeption und bemüht sich um Koordinierung und Synergieeffekte mit anderen Partnern, um insbesondere die institutionellen Rahmenbedingungen für die Aufrechterhaltung zu unterstützen bzw. zu stärken.

Die Dauerhaftigkeit von Infrastrukturprojekten hängt jedoch letztlich von den nationalen Strategien und politischen Maßnahmen sowie vom anhaltenden Engagement der nationalen Behörden ab, angemessene finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, auf bestehenden technischen Kapazitäten aufzubauen und den Rechtsrahmen weiterzuentwickeln. Dies ist auch ein strategisches Anliegen anderer Geber, insbesondere der EU-Mitgliedstaaten.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 1 – Die Einhaltung der Sichtbarkeitsregeln sicherstellen

Die Kommission sollte die Kontrollen verstärken, mit denen sichergestellt wird, dass Organisationen, die Verträge ausführen, und ihre Durchführungspartner die Sichtbarkeitsregeln einhalten. Beispielsweise könnte sie vor der Abrechnung des endgültigen Vorfinanzierungsbetrags oder vor der Abschlusszahlung Nachweise für die Einhaltung dieser Regeln anfordern.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **an**.

Empfehlung 2 – Verstärkung der Kontrollen im Zusammenhang mit Pauschalbeträgen oder anderen Kosten, die im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen geltend gemacht werden

Um das Risiko zu verringern, dass Begünstigte zu Unrecht Pauschalbeträge oder andere im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen geltend gemachte Kosten in Anspruch nehmen, sollte die Kommission

- a) ihnen weitere Orientierungshilfen geben und klarstellen, was unter einem Pauschalbetrag zu verstehen ist, und**
- b) in Bezug auf die im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen geltend gemachten Kosten sicherstellen, dass die zugrunde liegende Methode gemäß den Verfahren der Kommission einer positiven Ex-ante-Bewertung unterzogen wurde. Des Weiteren sollte sie überprüfen, ob diese Kosten, wenn sie geltend gemacht werden, den vertraglichen Anforderungen entsprechen.**

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **an**.

Empfehlung 3 – Maßnahmen ergreifen, um die Dauerhaftigkeit der Projekte zu erhöhen

Die Kommission sollte Maßnahmen ergreifen, um die Dauerhaftigkeit der Projekte zu erhöhen, damit die im Rahmen der Projekte gebaute Infrastruktur erhalten bleibt. Insbesondere sollte sie

- a) stärker mit den nationalen Behörden in Kontakt treten, damit ausreichende Ressourcen für den laufenden Betrieb und die Instandhaltung der Infrastrukturprojekte vorhanden sind und damit die Endempfänger über eine angemessene Ausbildung und geeignete Fachkenntnisse verfügen,
- b) Kontrollen verstärken, z. B. durch Vor-Ort-Besuche im Zusammenhang mit der tatsächlichen Nutzung dieser Infrastruktur, und
- c) die Ergebnisse dieser Überprüfungen in Zukunft bei ähnlichen Finanzierungsentscheidungen oder -instrumenten berücksichtigen und die gewonnenen Erkenntnisse nutzen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Die Kommission **nimmt** die Empfehlung **an**. Die Kommission wird weitere innovative Möglichkeiten prüfen, um die Konzeption, die wirksame Nutzung und die Dauerhaftigkeit der geförderten Infrastruktur zu stärken.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2025

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit gestattet, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Wer Inhalte des Rechnungshofs weiterverwendet, darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt sie die vorstehende allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtseinhabern einzuholen.

Kapitel 3:

- [Abbildungen 3.1, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8:](#)
Diese Abbildungen wurden unter Verwendung von Bildsymbolen von [Flaticon.com](#) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

Kapitel 6:

- [Abbildung 6.2:](#)
Diese Abbildung wurde unter Verwendung von Bildsymbolen von [Flaticon.com](#) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.
- [Abbildung 6.3:](#)
Diese Abbildung wurde unter Verwendung des Bildsymbols  von [Flaticon.com](#) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

- Abbildung 6.4:

Diese Abbildung wurde unter Verwendung des Bildsymbols  von [Flaticon.com](https://www.flaticon.com) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

- Abbildung 6.5:

Diese Abbildung wurde unter Verwendung von Bildsymbolen von [Flaticon.com](https://www.flaticon.com) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

Kapitel 9:

- Anhang 9.1:

Vom Europäischen Rechnungshof mit "Tableau" erstellt, Kartenhintergrund © [Mapbox](https://www.mapbox.com) und © [OpenStreetMap](https://www.openstreetmap.org), lizenziert im Rahmen der [Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 license \(CC BY-SA\)](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/).

Kapitel 11:

- Abbildung 11.5:

Diese Abbildung wurde unter Verwendung der Bildsymbole , ,  und  von [Flaticon.com](https://www.flaticon.com) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

- Abbildung 11.6:

Diese Abbildung wurde unter Verwendung der Bildsymbole ,  und  von [Flaticon.com](https://www.flaticon.com) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

Das Zahnrad  wurde vom Europäischen Rechnungshof modifiziert, © [By Ramziia](https://www.byramziia.com) – [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com)

- Abbildung 11.7:

Abbildung 11.7 wurde unter Verwendung der Bildsymbole  und  von [Flaticon.com](https://www.flaticon.com) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

EEF:

- Anhang I:

Vom Europäischen Rechnungshof mit "Tableau" erstellt, Kartenhintergrund © [Mapbox](https://www.mapbox.com) und © [OpenStreetMap](https://www.openstreetmap.org), lizenziert im Rahmen der [Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 license \(CC BY-SA\)](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/).

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

PDF	ISBN 978-92-849-5400-1	ISSN 2600-1608	doi:10.2865/3988137	QJ-01-25-038-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 sowie Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025.

Der Jahresbericht des Hofes enthält sein Prüfungsurteil dazu, ob die EU-Jahresrechnung zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Einnahmen- und Ausgabenvorgänge mit den maßgebenden Regeln und Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Darüber hinaus umfasst er die vom Hof vorgenommene Analyse der Haushaltsführung und des Finanzmanagements sowie von Leistungsaspekten bei der Ausführung des EU-Haushalts.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union